

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

1. Versammlung 03.11.1881-31.01.1882

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Berichte

über die

Verhandlungen des **XXI.** Landtags

des

Großherzogthums Oldenburg.



Oldenburg, 1882.

Schulzische Hof-Buchdruckerei (E. Berndt & A. Schwarz).



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dritte Sitzung.

Oldenburg, den 14. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Uebernahme des vom Pächter der Strohauser Plate zu erbauenden Wirtschaftsgebäudes. (Anl. 26 S. 59.)
 2. Desgleichen über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Remunerirung des Vorsitzenden des Seeamts Brake u. (Anl. 7 S. 11.)
 3. Desgleichen, betr. Uebertragungen innerhalb der Ausgaben-Voranschläge der Canalbau-Verwaltung und des Landesmeliorationsfonds für 1879/81. (Anl. 8 S. 12.)
 4. Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 39 S. 139.)
 5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine. (Anl. 2 S. 4.)
 6. Bericht desselben Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Brandversicherungs-Anstalt der vormaligen Herrschaft Kniphäusen. (Anl. 21 S. 45.)
 7. Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179.)
 8. Desgleichen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Verfahren bei der Abnahme von Eiden. (Anl. 3 S. 3.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Dienstwohnung des Oberförsters im Hasbruch. (Anl. 38 S. 133.)
 10. Desgleichen des Verwaltungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen-, und Leibrenten-Casse betreffend. (Anl. 4 S. 4.)
 11. Desgleichen, betreffend die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der No. 37 d. 2 der Tare zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Anl. 14 S. 20.)
 12. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 30 S. 76.)
 13. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betreffend die definitive Anstellung des Oberbauinspectors Schessler als Vorstand des Birkenfelder Kataster-Büreaus. (Anl. 9 S. 14.)

Berichte. XXI. Landtag.



Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissare Oberfinanzrath Dr. Janßen, Oberregierungsath Muzenbecher, Regierungsath von Buttell, Ministerialrath Flor, Finanzrath Bucholz, — später Minister Janßen und die Regierungs-Commissare Geh. Oberregierungsath Steche, Oberfinanzrath Heumann.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Groß das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilte sodann mit, daß die Abgeordneten Ramien, Westphal und Boedecker in den Landtag eingetreten seien; dieselben seien sämmtlich schon früher Mitglieder desselben gewesen. Gemäß Artikel 131 §. 3 des Staatsgrundgesetzes wurden dieselben vom Präsidenten mittelst Handschlags auf ihren früheren Eid verpflichtet.

Ferner theilte der Präsident mit, daß Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Deputation, welche zur Begrüßung und Beglückwünschung vom Landtage abgesandt sei, huldvollst empfangen habe und Höchsthöhen Dank dafür aussprechen lasse.

Der Präsident machte die weitere Mittheilung, daß der Abgeordnete Schüler bisher verhindert sei, an den Sitzungen des Landtags theilzunehmen, derselbe hoffe Ende der Woche kommen zu können, bis dahin habe er vorläufig um Urlaub gebeten.

Die Versammlung bewilligte den Urlaub.

Abg. **Suchting:** Schüler sei Mitglied des Verwaltungsausschusses, es sei wünschenswerth, da derselbe vorläufig verhindert sei, wenn an seine Stelle der Abgeordnete Wagner in den Verwaltungsausschuß trete, und bitte er dazu um die Zustimmung des Landtags.

Die Versammlung erklärte sich auch hiermit einverstanden.

Des Weiteren theilte der Präsident mit, daß der Gesamtvorstand die Accessisten Strackerjan und Müller als Berichterstatter zugezogen habe.

Er schlage vor, daß mit der Berichterstattung wie früher solle verfahren werden. Darnach seien die Berichte innerhalb 48 Stunden nach Schluß der Sitzung des Landtags im Vorzimmer auf 24 Stunden zur Einsicht und etwaigen Correctur auszuliegen. Nach Ablauf dieser Frist sollen die Berichterstatter die Berichte mit den Correcturen noch einmal prüfen, und falls sie letztere beanstanden, darüber mit den betreffenden Rednern und event. mit dem Vorstände eine Verständigung suchen, im anderen Falle aber den Bericht mit dem Vermerke „zum Drucke fertig“ versehen, worauf derselbe vom Registrator in den Druck zu geben sei.

Wenn im einzelnen Falle die Frist von 48 Stunden für die Berichterstatter nicht ausreiche, so sei hiervon dem Vorstand und dem Registrator Anzeige zu machen.

Gegen diese Vorschläge wurde nichts erinnert.

Der Präsident verliest hierauf folgende Eingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 9. August/4. November d. J., betreffend Wahl eines Mitgliedes für die verstärkte Ober-Ersatzcommission im Herzogthum für die Jahre 1882/84 und eines Stellvertreters desselben.

Wird auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

2. Schreiben desselben vom 26. October/4. November d. J., betreffend die Ernennung von Regierungs-Commissaren.

Zu den Acten.

3. Schreiben desselben vom 30. September/4. November d. J., betreffend eine Uebersicht über die durchschnittlich auf den Kopf der Bevölkerung in den drei Provinzen entfallenden Communalabgaben, Steuern und Lasten — einschließlich der Leistungen an Prediger und Kirchen — und eine Berechnung derselben nach Monatsbeiträgen der Einkommensteuer.

Abdruck befindet sich in den Händen der Abgeordneten.

Zu den Acten.

4. Schreiben desselben vom 24. October/4. November d. J. nebst dreier Geschäftsberichte der Direction der Landesbank über die Verwaltungsjahre 1878, 1879 und 1880 mit Revisionsberichten des Aufsichtsraths.

Liegt im Vorzimmer zur Einsicht aus; sodann zu den Acten.

5. Petition der Gemeinderäthe der Gemeinden Neucnde, Bant, Heppens, Fedderwarden und Accum, betreffend Errichtung eines Amtsgerichts für die genannten Gemeinden mit dem Sitze in Neucnde.

An den Petitionsausschuß.

6. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 5./8. November d. J., betreffend Mittheilung der hinsichtlich der vertragsmäßigen Mitbenutzung der Anlagen anderer Eisenbahnverwaltungen getroffenen bzw. modificirten Vereinbarungen.

An den Eisenbahnausschuß.

7. Schreiben desselben vom 5./8. November d. J., nebst Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855.

An den Verwaltungsausschuß.

8. Schreiben desselben vom 5./8. November d. J., betreffend die Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-capitaliencaffen der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1882/84.

An den Finanzausschuß.

9. Schreiben desselben vom 4./8. November d. J., betreffend den Staatsgerichtshof, insbesondere Neuwahl eines dritten Ersazrichters desselben.

Ist abgedruckt, zur Vertheilung an die Abgeordneten gelangt und wird für die nächste Sitzung auf die Tagesordnung gelangen.

10. Abschrift des Ministerialprotokolls über die Eröffnung des 21. Landtags.

Zu den Acten.

11. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7./8. November d. J., betreffend die Kosten des Neubaus der zum vorbehaltenen Krongute gehörigen s. g. alten Wagenremise an der Mühlenstraße zu Oldenburg.

An den Finanzausschuß.

12. Schreiben desselben vom 7./8. November d. J. nebst Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung.

An den Justizauschuß.

13. Schreiben desselben vom 7./8. November d. J. nebst Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung.

An denselben Ausschuß.

Zu Ziff. 12 und 13 ist der Ober-Landesgerichtsrath Hattenbach zum Regierungskommissar ernannt.

14. Schreiben desselben vom 9. November d. J. nebst Gesegentwurf, enthaltend Zusatzbestimmungen zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. Enteignungen zu Eisenbahnen.

Der Entwurf bezweckt Ausdehnung des Enteignungsgesetzes auf solche Bahnen, welche anderen öffentlichen Zwecken dienen, als denen des Verkehrs, namentlich auf Eisenbahnen im Interesse der Landescultur.

An den Eisenbahnausschuß.

15. Schreiben desselben vom 9. November d. J. nebst Gesegentwurf für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Gebührentare für bürgerliche Rechtsfachen und Strassachen.

An den Justizauschuß.

16. Schreiben desselben, betreffend die Kosten des gegenwärtigen Landtags.

Zu den Acten.

17. Petition des Gemeinderaths von Neuende, betreffend den von der Gemeinde geleisteten Beitrag zur Quote

der Amtsverbandscasse und Auslegung des Artikels 88 der Gemeindeordnung.

An den Verwaltungsausschuß.

18. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 12. November d. J. nebst Gesegentwurf, betreffend einen Zusatz zum Gesetz vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums.

An den Finanzausschuß.

19. Schreiben desselben vom 11./12. November d. J., betreffend Landescafferrechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878, nebst Revisionsverhandlungen und einer vergleichenden Uebersicht der Rechnungsergebnisse.

An denselben Ausschuß.

20. Petition einer Anzahl Apotheker des Fürstenthums Lübeck d. d. 31. October d. J., betreffend Aufhebung der Verbindlichkeit bei Lieferung an Commünen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25 Procent zu gewähren.

An den Petitionsauschuß.

21. Desgleichen des Lehrers Bruns zu Augustendorf vom 14. November d. J., betreffend Gehaltserhöhung.

An denselben Ausschuß.

22. Desgleichen des Grenzaufsehers a. D. Conrad Fasß zu Horumersiel vom 10. October/14. November d. J., betreffend Zurücksetzung als Grenzaufseher mit der alten Anciennität seit dem 25. Juli a. e., oder ihm für seine Dienstzeit von 28 Jahren 3 Monaten entsprechende Pension oder Wartegeld oder eine andere Lebensstellung zu bewilligen.

An denselben Ausschuß.

23. Desgleichen einer Anzahl Grundbesitzer zu Neuenwege bei Varel vom 14. November d. J., betreffend Regulirung der Wapel zum Zwecke der Schiffbarmachung.

An denselben Ausschuß.

Die Versammlung erklärte sich mit den obigen Zuweisungen der Eingänge an die Ausschüsse von Seiten des Vorstandes einverstanden.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Uebernahme des vom Pächter der Strohauser Plate zu erbauenden Wirthschaftsgebäudes. (Anl. 26.)

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 13. August 1881 werde vorgestellt und begründet, daß ein dringendes Bedürfniß für den Pächter der Strohauser Plate auf Errichtung eines neuen Wirthschaftsgebäudes vorliege. Der Ausschuß, dessen einzelnen Mitgliedern die dortigen Verhältnisse genau bekannt seien, könne die Erklärung abgeben, daß ohne diesen Neubau für den Pächter

ein ordentlicher Betrieb des Pachtstückes geradezu unmöglich sei. Durch die neuen Bedeckungsarbeiten sei auf der Strohauser Plate viel Ackerland gewonnen, und zur Verwerthung der hieraus gewonnenen Futterstoffe sei unbedingt Viehhaltung erforderlich. Hierzu seien aber die vorhandenen Gebäude nicht ausreichend. Der Finanzausschuß beantrage daher:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das von dem Pächter der Strohauser Plate nach dem von der Baudirection geprüften und gebilligten Plan und Kostenanschlag und unter Aufsicht des Bezirksbaubeamten auf eigene Kosten aufgeführte Wirtschaftsgebäude bei Beendigung der Pachtzeit, 1. Mai 1891, gegen ein von der Baudirection abzugebendes Tarat, falls dies aber die Anschlagssumme übersteigen sollte, gegen Zahlung der Anschlagssumme, vom Staate übernommen werde.

Der Antrag wird angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Remunerirung des Vorsitzenden des Seeamtes Brake ic. (Anl. 7.)

Die Anträge des Finanzausschusses lauten:

Antrag 1:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Antrag 2:

der Landtag wolle zu dem Zwecke eine Summe bis zu 600 M. jährlich zu §. 8 des Voranschlags des Herzogthums unter den nachfolgenden Bedingungen bewilligen:

1. daß dem Landtage das ausdrückliche Recht vorbehalten bleibt, diese Summe bei jeder angehenden Finanzperiode zu streichen;
2. daß, sobald die richterliche Stelle in der Person des jetzigen Beamten wechselt, die bewilligte Vergütung sofort zum Wegfall kommt; und
3. daß diese Vergütung dem betreffenden Beamten nicht bei seiner etwaigen Dispositionsstellung oder Pensionirung angerechnet werden soll.

Der Vorschlag des Präsidenten, beide Anträge zugleich zur Berathung zu stellen, wurde angenommen.

Der Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Die Vorlage der Staatsregierung sei ja in aller Hände und dürfe er sie deshalb als bekannt voraussetzen. Er wolle nicht verschweigen, daß der Ausschuß zuerst große Bedenken gehegt habe. Es handle sich um die Remunerirung eines richterlichen Beamten, also um eine Durchbrechung des Gesetzes. Auch habe man sich gefragt, ob derselbe wirklich so übermäßig beschäftigt sei, und diese Frage habe man zuerst verneint. Denn wenn man bedenke, daß beim Amtsgerichte in Ellwörden ein richterlicher Beamter wegfallen werde, so habe

der dort bleibende doch sicher mehr zu thun, als die beiden Amtsrichter in Brake, auch wenn der eine von ihnen die Geschäfte des Seeamtes mit wahrzunehmen hätte. So sei der Ausschuß anfangs der Ansicht gewesen, es wäre besser, wenn der Antrag überhaupt nicht eingebracht wäre. Er (Redner) persönlich könne ihn nicht empfehlen. Auf der andern Seite sei man im Ausschusse der Ansicht gewesen, daß diesem Manne, dem jetzigen Vorsitzenden des Seeamtes, eine Vergünstigung zukommen müsse. Derselbe würde sonst vielleicht von Brake weggehen wollen, und das wäre zu bedauern, da er mit den eigenthümlichen Verhältnissen der Schifffahrt und des Seewesens gut Bescheid wisse. So sei es denn im Ausschusse genehmigt, doch solle es nur eine persönliche Zulage sein. Die Regierung habe zur Begründung ihres Antrags Verschiedenes hervorgehoben, unter anderem auch, daß der Reichscommissar beim Seeamte in dieser Eigenschaft vom Reiche eine besondere Vergütung erhalte. Aber damit verhalte es sich doch etwas anders. Der Reichscommissar sei ein Verwaltungsbeamter, sei, soweit Redner wisse, pensionirt oder zur Disposition gestellt, man könne daher nicht ohne Weiteres von ihm verlangen, daß er dies Amt übernehme. Daß der Vorsitzende des Seeamtes viel Arbeit habe, glaube er (Redner) wohl, namentlich auch mit den Zeitungsberichten; auch möchte derselbe wohl verschiedene Kosten haben durch Anschaffung von Büchern u. dgl.

Er (Redner) wolle nochmals betonen, daß er die Durchbrechung des Gesetzes nicht für gut halte. Man habe deshalb im Ausschusse die Remunerirung auch nur unter der Bedingung beantragt, daß dem Landtage die Streichung dieser Summe bei jeder angehenden Finanzperiode vorbehalten bleibe. So habe man den nächsten Landtag auf die nochmalige Untersuchung der Bedürfnisfrage hinweisen wollen.

Reg.-Com. **von Buttell**: Er bitte dringend, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Was den Antrag 2 betreffe, so entsprächen die Bestimmungen zu Ziffer 1 und 3 desselben auch der Auffassung der Staatsregierung, dagegen seien gegen die Bestimmung zu Ziffer 2 Bedenken zu erheben. Die Forderung der Ziffer 2 verrücke nämlich die ganze Tendenz des Gesetzentwurfs; es könne hiernach leicht den Anschein haben, als handele es sich um persönliche Interessen, während doch dem Gesetzentwurfe lediglich Erwägungen objectiver Art zum Grunde lägen. Es gehe dies auch genugsam aus den dem Entwurfe beigefügten Motiven hervor. Betont sei hier: der über den anderweitigen Geschäftsbezirk des Vorsitzenden des Seeamtes hinausgreifende Bezirk, der Umfang der Geschäfte (dies würden auch die Herren von der Weser wohl wissen), ferner die Verantwortlichkeit; sodann sei die Analogie mit dem Reichscommissar und den Vorsitzenden der Seeämter in Preußen herangezogen und schließlich darauf aufmerksam gemacht, daß im Interesse des Dienstes ein häufigerer Wechsel in der Person des Vorsitzenden unzumuthbar sei. Alle diese auf rein sachlicher

Basiß beruhenden Gesichtspunkte würden durch die Annahme der Ziffer 2 verschoben werden, er erlaube sich daher folgenden Antrag:

der geehrte Landtag wolle Ziffer 2 des Antrags 2 des Finanzausschusses ablehnen.

Abg. Borgmann: Er halte die Vorschrift des Art. 105 des Staatsgrundgesetzes für sehr wesentlich, dieselbe dürfe nur in den äußersten und dringendsten Fällen gebrochen werden. Zu seinem großen Bedauern sähe er, daß in der heutigen Sitzung allein drei derartige Fälle zur Berathung kämen, wo es sich um eine außerregulative Remunerirung von Beamten handele. Er wolle dem Finanzausschuß daraus keinen Vorwurf gemacht haben, aber er möchte doch auf die schlechten Zeiten hinweisen und zu bedenken geben, daß in manchen Gegenden nur durch die reiche Kartoffelernte eine Hungersnoth abgehalten sei. Derartige Remunerirungen würden im ganzen Lande unangenehm empfunden werden; vor Allem scheue er die Folgen, seien solche Remunerirungen einmal bewilligt, so verschwänden sie so leicht nicht wieder. Uebrigens glaube er persönlich nicht an eine Geschäftszunehmung des betreffenden Beamten; von Jahr zu Jahr nähmen die Schiffe an Zahl ab, indem große Dampfer an die Stelle der kleineren Fahrzeuge träten, und damit würden auch die Geschäfte des Seeamtes abnehmen. Er behalte sich für die zweite Lesung den Antrag auf Ablehnung der Ausschussanträge vor. Dem Abg. Aylhorn erwidere er noch, daß der Vorsitzende des Seeamtes wegen Anschaffung von Büchern und dergl. besondere Ausgaben nicht habe, da ihm diese aus der Geschäftscasse ersetzt würden, und was die Zeitungsberichte anlange, so würden ihm diese auch wohl, angenommen, daß sie von dem Beamten wirklich geschrieben würden, von den Redactionen bezahlt werden.

Abg. Barnstedt: Er beziehe sich auf das von dem Abg. Aylhorn Vorgebrachte. Jedoch sei er für Falllassen der Ziffer 2, da schon Ziffer 1, wonach jedem folgenden Landtage ausdrücklich das Recht der Streichung vorbehalten werde, dasselbe erreiche. Allerdings würde es nicht so schnell gehen, immerhin aber höchstens doch nur 3 Jahre dauern.

Abg. Tansen: Auch er stimme im Wesentlichen mit Aylhorn überein. Er habe dem Ausschussantrage zugestimmt, indem er die ungünstige Lage bedacht habe, in der sich der betreffende Beamte gegenüber seinem Kollegen befinden würde, wenn er eine schwierigeren Stellung einnähme wie dieser, ohne dafür eine Remuneration zu beziehen. Er wisse ferner, wie schwierig es sei, sich in die Geschäfte, zu denen besondere technische Kenntnisse erforderlich seien, hineinzuarbeiten, und gerade, weil derselbe sich jetzt diese Kenntnisse erworben habe, würde man ihn in dieser Stellung zu halten suchen und ihn, wenn er von Brake fortzugehen beabsichtige, nicht gehen lassen. Aus diesem Grunde sei die vorgeschlagene Vergütung gerecht. Wenn der Abg. Borgmann die Ansicht ausgesprochen hätte, die Geschäfte des Seeamtes hätten sich

vermindert, so könne er nach Mittheilungen aus seemännischen Kreisen das gerade Gegentheil behaupten: die Geschäfte wüchsen von Jahr zu Jahr, es seien nicht bloß Termine abzuhalten, sondern daneben eine ausgedehnte Correspondenz zu führen, da die Besatzung der Schiffe sich bald in alle Welt zu zerstreuen pflege.

Er (Redner) habe deshalb nach bester Ueberzeugung für den Antrag des Ausschusses gestimmt.

Abg. Groß: Er könne die Ausführungen des Abg. Tansen nur bestätigen. Es gehöre eine ganz außerordentliche Kraft dazu, um die große Arbeit ganz bewältigen zu können. Herr Amtsrichter Willich habe sich stets die größte Mühe gegeben, den Schwierigkeiten gerecht zu werden. Er habe förmlich auf der Lauer zu liegen, um der Zeugen habhaft zu werden; es passire z. B. ein Schiffsbruch an der Küste von Afrika, wie schwierig es da sei, die Zeugen zusammen zu bekommen, könne er (Redner), da er selbst Beisitzer des Seeamtes sei, bezeugen. Die Beisitzer seien allerdings ja meistens sachverständige Männer. Darum dürfe man aber die Stellung des Vorsitzenden nicht unterschätzen, vielmehr käme Alles auf dessen Leitung an. Anfangs sei dies wegen der neuen und unbekannteren Verhältnisse dem Vorsitzenden wohl nicht leicht gewesen, aber mit außerordentlichem Eifer und Fleiß habe derselbe sich bald hineinzuarbeiten gewußt. Man würde ihn nur sehr ungern missen, wenn er fortgehen sollte.

Uebrigens habe er außer diesen Geschäften als Vorsitzender des Seeamtes noch als Amtsrichter die ganze Stadt Brake mit ihrer Schifferbevölkerung, ferner Hammelwarden und Debedsdorf unter sich, also ungefähr so viel wie der Amtsrichter in Ellwürden.

Die Seeunfälle mehrten sich von Jahr zu Jahr, auch habe die Tonnenzahl der Handelsflotte nicht abgenommen. Somit empfehle er dringend die vorgeschlagene und beantragte Remunerirung, auch könne er den Verbesserungsantrag der Regierung von Herzen empfehlen, denn es sei ja möglich, daß schon im nächsten Jahre, sei es, daß der jetzige Beamte freiwillig fortginge oder stürbe, ein anderer an dessen Stelle treten müßte, und diesem würden die 600 M. dann nicht bewilligt werden können, wenn die Ziff. 2 beibehalten würde. In diesem Falle würde bis zum nächsten Landtage kein Beamter die Stelle annehmen wollen und damit würde ein fühlbarer Mangel eintreten. Indem er (Redner) mit dem, was der Abg. Barnstedt in Betreff der Wirkung der Ziff. 1 vorgebracht, völlig übereinstimme, bitte er die Anträge des Ausschusses mit der von der Regierung beantragten Verbesserung anzunehmen.

Reg.-Com. von Buttell: Nachdem der Umfang und die Schwierigkeit der Geschäfte des Vorsitzenden des Seeamtes von so sachverständiger Seite näher beleuchtet und gewürdigt seien, brauche er auf diese Materie nicht weiter einzugehen. Nur dem Abg. Borgmann habe er noch zu

erwidern, daß ihm (Redner) von einer Thätigkeit des betreffenden Beamten, was Zeitungsberichte anlange, nichts bekannt sei, er solche Thätigkeit übrigens auch glaube bezweifeln zu müssen. Jedoch sei alles dies nicht maßgebend und komme nicht in Betracht, da die Regierung durch rein sachliche Erwägungen geleitet sei. Er bitte nochmals, den Verbesserungsantrag anzunehmen.

Abg. **Vorgmann:** Er wolle nur bemerken, daß auch ihn nur sachliche Erwägungen geleitet hätten, zumal er soeben erst den Namen des betreffenden Beamten erfahren habe. An eine bedeutende Mehrbelastung desselben könne er übrigens doch nicht glauben, weil die fraglichen Arbeiten doch wohl in den gewöhnlichen Büreaustunden abgemacht würden. Allerdings habe die Tonnenzahl nicht abgenommen, dies habe er auch nicht behauptet, sondern nur die Zahl der Schiffe, insofern die großen Dampfer an die Stelle der kleinen Fahrzeuge getreten seien und mit Verminderung der Zahl der Schiffe naturgemäß sich auch die Zahl der Unfälle vermindere. Was die Zeitungsberichte beträfen, so wolle er, da es zu unbedeutend sei, nicht darauf zurückkommen.

Abg. **Ahlhorn:** Er bitte dem Verbesserungsantrage der Regierung nicht zuzustimmen. Die Absicht des Ausschusses gehe dahin, gerade diesen Beamten in Brake zu fesseln, dies sei auch, wie aus dem ad 4 der Vorlage Gesagten hervorgehe, das Motiv der Regierung. Würde der Verbesserungsantrag angenommen, so sei er gegen den ganzen Antrag. Uebrigens sei er nicht besorgt, daß Mangel an einem Beamten eintreten würde, es gebe deren jetzt genug und überflüssig, und es würde sich darunter gewiß einer finden lassen, der gern bereit sei, die Stelle, wenn auch nur für die Zwischenzeit bis zum nächsten Landtage, zu übernehmen.

Der Präsident verstellte hierauf zunächst den Antrag 1 zur Abstimmung.

Nachdem derselbe angenommen, wurde der Verbesserungsantrag des Regierungs-Commissars zur Abstimmung gebracht. Derselbe wurde abgelehnt und sodann der Antrag 2 in der Fassung des Finanzausschusses angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Uebertragungen innerhalb der Ausgaben-Voranschläge der Canalbau-Verwaltung und des Landesmeliorationsfonds für 1879/81. (Anl. 8.)

Berichterstatler Abg. **Soyer:** Derartige Uebertragungen seien zwar sonst unzulässig, doch habe der Ausschuss im vorliegenden Falle wegen der Dringlichkeit und des Zwecks der Uebertragung, eine Ausnahme machen zu müssen geglaubt und beantrage daher:

Landtag wolle dem Antrage des Staatsministeriums, laut Schreibens vom 9. August 1881:

„der geehrte Landtag wolle zu den vorstehend bezeichneten Uebertragungen innerhalb der Ausgabe-Voranschläge der Canalbau-Verwaltung und des

Landesmeliorationsfonds für 1879/81 nachträglich seine Zustimmung erklären“, seine Genehmigung ertheilen.

Abg. **Vorgmann:** Er habe dem ständigen Landtagsausschusse angehört und habe auch damals mit verhandelt. Er vermisse in diesem Fall den Bericht des Landtagsausschusses, bei allen anderen Verhandlungen seien diese Protokolle abgedruckt, er bitte die Vertreter der Regierung um eine Erklärung, warum es in diesem Falle nicht geschehen sei.

Reg.-Com. **Mutzenbecher:** Er könne augenblicklich darüber keine Auskunft geben; übrigens seien die gutachtlichen Erklärungen auch sonst nicht immer mit abgedruckt worden, wie z. B. bei den Viehseuchengesetzen nicht. Er halte es auch nicht für nöthig, daß es immer geschehe.

Abg. **Vorgmann:** Er wisse, daß es sonst auch geschehen sei, so wäre auf S. 21 der Anlagen der Bericht, betreffend Umschreibung von kleinen Schiffsparten, abgedruckt. Es schiene ihm, als ob gerade in diesem Falle besondere Gründe zur Nichtveröffentlichung vorlägen.

Reg.-Com. **Mutzenbecher:** Es würde in jedem Falle erwogen, ob der Abdruck angemessen sei oder nicht. Er könne augenblicklich nicht mittheilen, warum es hier nicht geschehen sei.

Der Antrag des Ausschusses wird sodann angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 39.)

Der Präsident verliest die vom Ausschusse gestellten Anträge und stellt dieselben einzeln zur Debatte.

Zu Antrag 8 erhält das Wort:

Abg. **Tanzen:** Er wolle einen Verwaltungsact im Amte Butjadingen zur Sprache bringen. In den Bemerkungen zum §. 16 sei gesagt, es gingen jährlich 5570 *M.* an Erlös aus dem Verkauf von Holz u. zum Voranschlag, zu diesen Erträgen möchten seiner Annahme nach auch die Erträge aus den Weidenanpflanzungen auf den Chausseen gehören. Diese Weidenanpflanzungen würden in Butjadingen als großer Uebelstand empfunden, die Eingeseffenen Butjadingens bäten dringend um deren Beseitigung. Bei den geringsten Schneewehen entstünden Anhäufungen, welche große Verkehrsstöckungen, ja sogar totale Verkehrsperre hervorriefen. Im vorigen Winter seien 4—500 Menschen tagelang herangezogen worden, um die Chausseen für den Verkehr wieder frei zu machen. Er wisse wohl, daß bei diesen Schneeanhäufungen auch andere Umstände als die Weiden mitwirkten, zu 99 % aber seien die Weiden Schuld daran.

Die landwirthschaftlichen Vereine Butjadingens hätten um die Beseitigung der Weiden an die Gemeinderäthe, diese wieder sämmtlich an den Amtsrath petitionirt. Der Amtsrath hätte auch, wie er aus officiellen Mittheilungen darüber wisse, einstimmig beschlossen, an die Staatsregierung deshalb zu petitioniren. Auch der Bezirksbaumeister habe, so-

viel ihm (Redner) darüber ein Urtheil zustehen, offenbar die Schädlichkeit der Anpflanzungen erkannt und darüber Bericht erstattet. Er (Redner) habe gehofft, daß durch diese Vorstellungen auf die Baudirection und die Staatsregierung werde eingewirkt werden. Es sei aber nichts darauf geschehen, er wolle nunmehr an den Herrn Minister die Bitte richten, ob es nicht möglich sei, bei weiteren Eingaben diesen einstimmigen Wünschen von ganz Butjadingen Rechnung zu tragen. Ein Vortheil der Weiden allerdings bestände darin, daß sie ein Fortwehen des Decksand verhielten. Man könne aber Abhilfe schaffen, wenn die Chausseen mit Muschelsand bedeckt würden, der zwar etwas theurer, aber auch besser sei. Der kleine Gewinn, der aus den Weiden gezogen würde, stehe nicht im Verhältniß zu den Kosten, die durch die auf Fortschaffung des Schnees gerichteten Arbeiten hervorgerufen würden. Der Gewinn betrage auf Butjadingen höchstens 800 *M.*, das Doppelte würde man erhalten, wenn die Chausseebermen nur zur Grasnutzung bestimmt würden.

Reg.-Com. **Steche:** Da der Herr Vorredner keinen bestimmten Antrag gestellt habe, wolle er sich nur einige wenige Bemerkungen erlauben. Der Central-Vorstand der Landwirtschafts-Gesellschaft sei nicht wegen der Beseitigung der Weiden vorstellig geworden, auch wisse die Staatsregierung nichts von den Petitionen der Gemeinderäthe, wohl von einem allerdings einstimmig gefaßten Beschluß des Amtsraths. Was den Bezirksbaumeister betreffe, so könne er (Redner) mittheilen, daß dieser nicht für die Beseitigung der Weiden eingetreten sei. Derartige Schneewehen, wie sie der Herr Vorredner erwähnt, seien eine Seltenheit und deshalb außer Betracht zu lassen. Wenn die Weiden auch nicht gerade nöthig wären, so seien sie doch nützlich und ersparten Kosten. Uebrigens theile man in Elsfleth und Verne die Ansichten, die man in Butjadingen über die Schädlichkeit der Weiden habe, durchaus nicht. Die Baudirection habe sich auch entschieden gegen die Beseitigung ausgesprochen, der Muschelsand sei einmal theurer als der gewöhnliche Decksand und sodann auch nicht überall zu erhalten. Er könne übrigens nicht wissen, wie das Staatsministerium beschließen würde, für den Fall, daß wieder Anträge sollten gestellt werden.

Abg. **Rüdebusch:** Die Verhältnisse in Butjadingen seien ihm (Redner) nicht genau bekannt. Uebrigens brächten die Weiden, wenn sie im Herbst geschnitten würden, große Erträge, welche, wie er glaube, sicher denjenigen der besten Fettweiden gleichständen. Er warne davor, voreilig vorzugehen, Schneewehen seien selten, und ein Ertrag von 800 *M.* sei doch wohl in Betracht zu ziehen.

Abg. **Jansen:** Er selbst sei dabei gewesen, wie in den beiden Abtheilungen der Landwirtschafts-Gesellschaft Butjadingen der betreffende Beschluß gefaßt sei. Wenn der Bezirksbaumeister sich in anderem Sinne geäußert, als wie er (Redner) angenommen habe, so begreife er nicht, warum die

neuen Chausseen in Butjadingen nicht mehr mit Weiden bepflanzt würden. Der Abg. Rüdebusch scheine allerdings die Verhältnisse nicht zu kennen, sonst würde er wissen, daß es in Butjadingen keine Korbweiden giebt, diese gedeihen dort nicht, die Zweige ließen sich nur als Erbsensträucher verwenden. Er möchte fragen, ob es bei dem geringen Ertrage angemessen erscheine, dem gegenüber Nothhülfe von 4—500 Mann zu verlangen und zu erzwingen. Er verzichte darauf einen Antrag zu stellen, er möchte nur den Herrn Minister um Berücksichtigung gebeten haben.

Abg. **Ahlhorn:** Er schliesse sich dem Herrn Vorredner an, er wolle noch bemerken, daß auch in seiner Gegend Schneewehen stattfänden, wenn auch nicht so schlimm, wie in Butjadingen. Uebrigens seien auch bei ihm Unzuträglichkeiten durch die Weidenanpflanzungen vorgekommen, so sei einem kleinen Manne dadurch die Aussicht auf die Chaussee ganz versperrt worden. Er behalte sich vor später darauf zurückzukommen.

Minister **Jansen:** Die Frage der Zweckmäßigkeit werde verschieden beurtheilt. Die Staatsregierung sei geleitet durch die Berichte der Baudirection. Daß eine besondere Einstimmigkeit der betheiligten Kreise in Betreff der Schädlichkeit der Anpflanzungen bestehe, sei bisher nicht hervorgetreten, wie der Herr Regierungs-Commissair schon mitgetheilt habe, selbstverständlich sei die Staatsregierung jederzeit gerne geneigt, eingehende technische und sachliche Untersuchungen anzustellen, namentlich auch wie die Frage in den Amtsbezirken Brake und Elsfleth, wo ähnliche Verhältnisse wie in Butjadingen vorlägen, beurtheilt werde.

Der Präsident verliest sodann die weiteren Anträge.

Zu Antrag 10 erhält das Wort:

Abg. **Borgmann:** Der zu §. 18 erwähnte Betrag von 1100 *M.* aus Wege-, Brücken- u. Gelder erscheine ihm außerordentlich gering zu sein. Es seien doch Häuser vom Staate bei den Schleusen gebaut und die Pacht dieser allein müsse schon die Summe einbringen. Das Brücken- und Schluessengeld gehe nicht (wie aus der Vorlage hervorgehen scheine) direct in die Staatscasse, sondern die fraglichen Brücken und Schleusen würden mit diesen Abgaben verpachtet und nur diese Pacht fließe in die Staatscasse. Es sei dringend wünschenswerth, daß die Verpachtungen öffentlich meistbietend geschähen, auch daß die Bekanntmachungen darüber möglichst ausgedehnt erfolgten, namentlich nach Ostfriesland hin, denn es käme nur darauf an, möglichst hohe Einnahmen zu erzielen, zumal bei unserer jetzigen schlechten Finanzlage; ob die Pächter Ausländer oder Inländer, thue an der Sache nichts, wenn sie sonst nur ordentliche Leute seien. In dem Nachbarlande erziele man aus solchen Verpachtungen ganz andere Einnahmen, als in der Vorlage vorgesehen, so würde z. B. in Rhaderfehn für das sogenannte Verlaatshaus jährlich 2000 *M.* Pacht bezahlt.

Abg. **Rüdebusch**: Er möchte sich die Anfrage erlauben, ob und wann die Staatsregierung das Brückengeld bei Dehland aufzuheben gedenke.

Minister **Jansen**: Es sei eingehend darüber verhandelt worden. Nach der Wege-Ordnung sei der Staat, wenn das Brückengeld aufgehoben werde, zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. Die Sache lasse sich nur erledigen, wenn der Staat eine größere Summe dafür erlege, dies sei aber für die nächste Finanzperiode nicht für thunlich erachtet, zumal es sich hier mehr um das Interesse der Gemeinden als des Staates handele.

Nachdem sodann die weiteren Anträge verlesen, wird die Berathung geschlossen.

Nach einer Bemerkung des Berichterstatters Abg. **Ahlhorn**, daß er die Berichte aus Zweckmäßigkeitsgründen möglichst kurz gehalten habe, werden die sämtlichen Anträge des Ausschusses angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine. (Anl. 2.)

Berichterstatter Abg. **Capell**: Der Ausschuss habe den Antrag gestellt:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, sowie er von der Staatsregierung vorgelegt ist, seine Zustimmung ertheilen.

Er empfehle die Annahme desselben.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Aufhebung der Brandversicherungs-Anstalt der vormaligen Herrschaft Kniphausen. (Anl. 21.)

Nachdem die Versammlung auf Verlesung des Berichtes verzichtet, wird der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

ohne Debatte genehmigt.

VII. Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41.)

Hierzu liegen 2 Anträge vor.

Von Seiten der Majorität:

Antrag 1:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf ablehnen.

Von Seiten der Minorität:

Antrag 2:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Nachdem auf Verlesung des Berichtes verzichtet worden, wird die Debatte eröffnet.

Abg. **Wallroth**: Er bitte den Antrag der Minderheit acceptiren zu wollen. Die Rhein-Nahe-Bahn habe für das Land Birkenfeld die größte Bedeutung, es sei also von großer Wichtigkeit, wenn ein Mann, der die Verhältnisse des Landes nach jeder Richtung hin kenne, bei der Verwaltung derselben ein Wort mitzusprechen habe. Ein solcher Mann sei der Bürgermeister Eißel in Birkenfeld, derselbe sei sehr tüchtig und keiner käme ihm in der Kenntniß der dortigen Verhältnisse gleich. Wäre dieser im Verwaltungsausschusse der Rhein-Nahe-Bahn, so würde er auf die Secundärbahn, welche für Birkenfeld von der größten Bedeutung sei, Einfluß haben können, da diese unter der Verwaltung der Rhein-Nahe-Bahn stehe. Das Gesetz vom 2. Januar 1873 sei in der Gründungszeit entstanden, wo man üble Erfahrung gemacht habe. Man habe damit die Theiligung der Beamten an den Gründungen verhindern wollen. Die Tendenz des Gesetzes sei aber nicht auf Fälle wie der vorliegende gerichtet gewesen. Es handle sich hier allerdings um eine Privatgesellschaft, jedoch stehe dieselbe unter Staatscontrôle. Wichtig sei es, daß man im Allgemeinen einer Person wegen keine Ausnahme machen dürfe, in diesem Falle dürfe jedoch eine Ausnahme befürwortet werden. Ueber eine Verstaatlichung der Bahn könne er nichts sagen, doch habe er gelesen, daß daran vorläufig nicht zu denken sei. Aber auch wenn die Bahn verstaatlicht werden sollte, so würden doch mit Abwicklung der Geschäfte 2 bis 3 Jahre hingehen, während welcher Zeit Eißel noch viel wirken könne. Man möge bedenken, daß bei Eißel von einer Collision der Pflichten, wie es in anderen Fällen denkbar sei, nicht die Rede sein könne und daß auch eine Ueberbürdung mit Arbeit und damit Abhaltung von den Amtsgeschäften ausgeschlossen sei. Er bitte nochmals um Annahme des Antrages der Minderheit.

Abg. **Borgmann**: Er gehöre zu der Mehrheit und zwar aus rein sachlichen Erwägungen, wie er sich auch überhaupt nie durch persönliche Gründe leiten ließe. Das Gesetz verbiete nun einmal, daß ein Angestellter eine derartige mit Remuneration verbundene Stellung annehme, er halte diese Bestimmung für sehr zweckmäßig und trage Bedenken, dieselbe sowohl hier wie überhaupt zu durchbrechen. Er empfehle daher dringend den Antrag der Mehrheit.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er müsse sich für den Antrag der Mehrheit erklären, es handle sich hier um eine reine Privatgesellschaft. Daher sei er für Aufrechterhaltung des Gesetzes vom 2. Januar 1873.

Abg. **Senn**: Der Abg. Ahlhorn bezeichne die Gesellschaft richtig als Privatgesellschaft, doch stehe dieselbe unter königlicher Direction. Es sei dies keine Gründung wie die anderen. Wenn die Regierung gerade den Bürgermeister Eißel in dem Verwaltungsausschusse der Rhein-Nahe-Bahn vertreten zu sehen wünsche, so habe das Bedeutung. Die Secundärbahn stehe zur königlichen Direction in Beziehung,

ein directer Verkehr der Stadt mit der Direction aber sei nicht möglich und man habe deshalb den Bürgermeister Eißel als Commissar gewählt. Derselbe habe freie Fahrt auf der Bahn und könne also leicht und ohne Kosten für die Stadt nach Köln, wo der Sitz der Direction sei, fahren. Er empfehle dringend den Antrag der Minderheit.

Minister Jansen: Im Namen der Staatsregierung trete er der Ansicht entgegen, als ob es sich um einen persönlichen Interessen fördernden Gesetzentwurf handle. Kein sachliche Erwägungen seien es, die die Regierung dazu geführt. Lediglich maßgebend sei gewesen die Rücksicht auf die Interessen der Stadt Birkenfeld. Große Opfer habe dieselbe für die Bahn gebracht, viel müsse ihr daran gelegen sein, bei der Verwaltung eine Vertretung zu haben, da die Secundärbahn ganz abhängig sei von dieser Verwaltung.

Durch seine Stellung im Verwaltungsausschusse werde dem Bürgermeister und damit auch der Stadt Gelegenheit gegeben, persönliche Beziehungen und Verbindungen anzuknüpfen, die ihr nur nützlich sein könnten. Auch würde die Stellung der Stadt hierdurch selbständiger werden, sie würde Sitz und Stimme in der Verwaltung haben und nicht als bloße Bittstellerin aufzutreten brauchen. Somit liege ein Hauptinteresse der Stadt Birkenfeld vor, durch ihren Bürgermeister bei der Verwaltung vertreten zu sein. Der Abg. Ahlhorn habe Recht, am Principe sei festzuhalten, aber schon die Zusatzbestimmung zum Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes enthalte eine Ausnahme davon, nämlich für Beamte, welche im Interesse oder im Auftrage des Staates in eine derartige Stellung einträten. Dies sei damals motiviert mit der Stellung der Beamten zur Oldenburgischen Landesbank. Das Princip werde also da nicht durchbrochen, wo es sich um öffentliche Interessen handle. Ein solches liege aber auch hier vor. Dies sei anerkannt in dem mit der Rhein-Nabe-Bahn abgeschlossenen Staatsvertrage, wo ausdrücklich bestimmt sei, daß im Verwaltungsausschusse ein Oldenburgischer Staatsangehöriger Sitz und Stimme haben solle. Diese Stellung habe vielfach auch ein Nichtbeamter eingenommen, jetzt aber, wo die Verhältnisse sich geändert und das Interesse der Stadt gewachsen sei, müsse es ihr gestattet sein, einen mit den Verhältnissen vertrauten Mann hinzuschicken, ohne dabei auf seine Stellung als Beamter Rücksicht nehmen zu brauchen. In erster Linie stehe die Stadt, in zweiter erst der Bürgermeister. Von der Verstaatlichung der Bahn sei ihm noch nichts bekannt, Gewißheit darüber gebe es keineswegs, und falls auch die Verstaatlichung eintreten sollte, so würde es doch für die Stadt von großer Bedeutung sein, während dieser Uebergangszeit im Ausschusse vertreten zu sein. Im Interesse der Stadt Birkenfeld empfehle er den Antrag der Minderheit.

Abg. Barnstedt: Auch er erkläre sich für den Antrag der Minderheit, es sei die Annahme desselben ganz unbedenklich, da es sich lediglich um öffentliche Interessen handle.

Berichte. XXI. Landtag.

Abg. Borgmann: Wenn man allgemein ein so großes Gewicht darauf lege, daß gerade der Bürgermeister von Birkenfeld diesen Posten bekleide, so stände dem mit Genehmigung der Staatsregierung auch ja nichts entgegen. Es handle sich hier nur um die Remuneration, die einmal das Gesetz in solchen Fällen nicht wolle, und er finde es sehr bedenklich, hiervon abzugehen.

Abg. Ahlhorn: Dasselbe wolle er betonen und bemerken, daß, falls mit der Uebernahme der Stellung wenig Arbeit verbunden wäre, eine Remuneration nicht notwendig und damit auch kein Grund zu dem Gesetze vorhanden sei.

Minister Jansen: Dies halte er für durchaus unbillig, man verlange, daß Eißel auf das verzichten solle, was alle anderen Mitglieder des Ausschusses erhielten. Es handle sich um städtische Interessen, und eine Remuneration für deren Vertretung sei wohl zulässig.

Abg. Henn: Er sähe nicht ein, was für ein Interesse vorliegen könne, die Remuneration zu entziehen. Dieselbe sei einmal festgesetzt und wenn Eißel dieselbe nicht erhalte, würden die anderen Mitglieder des Verwaltungsausschusses sich darin theilen. Die Stadt aber hätte für ihre Vertretung dann besondere Kosten aufzuwenden.

Sodann wurde die Debatte geschlossen und zunächst über den Antrag der Minderheit abgestimmt.

Derselbe wurde abgelehnt und ist der Antrag der Mehrheit damit angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Verfahren bei der Abnahme von Eiden. (Anl. 3.)

Zunächst wird der Antrag 1 und 3, sodann Antrag 2 zur Discussion gestellt.

Die Anträge werden ohne Debatte angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Dienstwohnung des Oberförsters im Hasbruch. (Anl. 38.)

Der Berichterstatter Abg. Barnstedt beruft sich zur Begründung auf die Vorlage der Regierung und beantragt: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß in Betreff der Dienstwohnung des Oberförsters im Hasbruch so lange eine billige Ermäßigung an der regulativmäßigen Miete eintreten könne, als nicht ein Neubau vorgenommen ist.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse betr. (Anl. 4.)

Der Berichterstatter empfiehlt den Ausschusantrag zur Annahme. Derselbe lautet:

Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XI. Mündlicher Bericht, betreffend die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der

Nr. 37 d. 2 der Taxe zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Anl. 14.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle nachträglich der Verordnung seine Genehmigung ertheilen,

wird ohne Debatte angenommen.

XII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Central-Einnahmen und Ausgaben des Großherzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 30.)

Der Berichterstatter Abg. **Abhorn** macht zunächst auf folgenden Schreibfehler im Abklatsch aufmerksam: auf S. 33 Zeile 11 müsse es statt 121 000 *M.* heißen 195 000 *M.*

Sodann werden die Anträge vom Präsidenten verlesen und einzeln zur Debatte gestellt.

Zu §. 12 der Ausgaben nimmt das Wort der

Abg. **Abhorn**: Ihm sei die große für Pensionen und Wartegelder ausgesetzte Summe aufgefallen, er bitte die Regierung dringend darum, auf die Verminderung derselben bedacht sein zu wollen, einmal dadurch, daß die zur Disposition gestellten oder pensionirten Beamten womöglich wieder angestellt würden, sodann dadurch, daß nur in den dringenden Fällen Pensionirungen eintreten.

Reg.-Com. **Seumann**: Die Staatsregierung sei mit dieser Tendenz durchaus einverstanden; aber mit den Neuorganisationen sei nothwendig eine Erhöhung der für Wartegelder und Pensionen bestimmten Summen eingetreten, diese vermindere sich jedoch naturgemäß allmählich wieder. Es hänge nicht vom Belieben der Staatsregierung ab, ohne Weiteres eine Erhöhung oder Verminderung derselben vorzunehmen, vielmehr entscheide nur das Interesse des Dienstes, und werde nur in dringenden Fällen die Stellung eines Staatsdieners auf Wartegeld vorgenommen. Im Uebrigen sei das Streben der Regierung auch darauf gerichtet, wie verschiedene Fälle bewiesen, wenn es irgend thunlich sei, die Kräfte der auf Wartegeld stehenden Beamten für den Staat anderweit wieder zu verwenden und womöglich die auf Wartegeld Stehenden wieder anzustellen.

Die Anträge werden angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die definitive Anstellung des Oberbauinspectors **Scheffler** als Vorstand des Birkenfelder Katasterbureaus. (Anl. 9.)

Berichterstatter Abg. **Keller**: Er sei sehr für Sparen, nun sei hier für Birkenfeld noch ein Beamter mehr gekommen und zwar ein Vorstand des Katasterbureaus, obgleich schon ein Assistent dafür angestellt sei. Nach Erkundigungen, die er bei Fachleuten eingezogen habe, sei dieser Beamte zu entbehren. Uebrigens werde derselbe als Commissar bei Meliorationsarbeiten benützt, aber dazu könne doch einer der

Assessoren oder Regierungsräthe verwandt werden. Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären daß dem *ic.* **Scheffler** das Gehalt von 4200 *M.*, wovon schon jährlich 4000 *M.* in dem Regulativ für diese Stelle vorgesehen, in der Weise verließen werde, daß die Großherzogliche Eisenbahnverwaltung den 21. Theil dieses Gehaltes zu ersetzen, ebenso im Falle einer Pensionirung oder Stellung zur Disposition in gleichem Verhältniß Beitrag zu leisten habe.

Wegen der schlechten Finanzverhältnisse des Fürstenthums beantrage er ferner:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß Großherzogliches Staatsministerium ersucht werde, in Erwägung zu ziehen, ob die Stelle des Vorstandes des Birkenfelder Katasterbureaus später nicht ganz in Wegfall kommen könne und alsdann die dortigen Karten *ic. ic.* von dem hiesigen Vorstande jährlich revidirt würden, in Anbetracht der traurigen Finanzverhältnisse des Fürstenthums Birkenfeld, die doch die größte Sparsamkeit erheischen sollten, wenn jemals nur ein Theil der 50 % Zuschlag in Wegfall gebracht werden könnte.

Auf die Anfrage des Präsidenten, ob nicht der letzte Passus: „wenn jemals nur ein Theil der 50 % Zuschlag in Wegfall gebracht werden könnte,“ besser zu streichen sei, erklärte der Abg. **Keller**, er lege großes Gewicht auf die Beibehaltung desselben.

Beide Anträge wurden sodann angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident bemerkt, daß Anträge zu den heute in erster Lesung angenommenen Gesetzentwürfen bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen seien.

Sodann ersucht der Präsident die Abgeordneten, ihm oder dem Bureau für den Fall längerer Abwesenheit von hier mündliche oder schriftliche Meldung von der Abreise und Rückkehr machen zu wollen.

Des weiteren wurde das Präsidium beauftragt, zu dem am 16. d. M. stattfindenden Geburtstage Seiner Königlichen Hoheit des Erbgroßherzogs demselben telegraphisch die Glückwünsche des Hauses zu übermitteln.

Der Präsident theilt zum Schluß mit, daß die Tagesordnung der nächsten Sitzung noch nicht bestimmt werden könne, weil Vorlagen nicht in genügender Anzahl vorbereitet. Sitzung und Tagesordnung sollten schriftlich mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung 1/2 1 Uhr.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 22. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatz-Commission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882/84. (Anl. 1 S. 1.)
 2. Neuwahl eines dritten Ersazrichters des Staatsgerichtshofes. (Anl. 49 S. 250.)
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen. (Anl. 25 S. 54.)
 4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 55.)
 5. Desgleichen über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 57.)
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Verkauf der zum Staatsgute gehörigen Delmenhorster Schloßländereien. (Anl. 12 S. 15.)
 7. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Verfahren bei Abnahme von Eiden. (Anl. 3 S. 3.)
 8. Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Aenderung der im Gehaltsregulativ vom 31. März 1870 sich befindenden Bemerkung: „Medizinal- und Veterinärwesen im Fürstenthum Birkenfeld.“ (Anl. 20 S. 45.)
 10. Desgleichen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)
 11. Desgleichen des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)

12. Desgleichen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 53 S. 262.)
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Vergrößerung der Irren-Heilanstalt in Wehnen. (Anl. 35 S. 90.)
14. Desgleichen, betreffend die Vergrößerung des Männergefängnisses zu Bechta. (Anl. 34 S. 85.)
15. Desgleichen, betreffend den Ankauf von Grundstücken des Holzwärter's Niemann zu Dwerge. (Anl. 27 S. 59.)
16. Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Die Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Mügenbecher und Ministerialrath Flor; später der Minister Jansen, der Geh. Oberfinanzrath Dr. Jansen, Oberlandesgerichtsrath Hattenbach, Oberfinanzrath Heumann, Regierungsrath Mügenbecher, Finanzrath Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß das Präsidium dem Auftrage gemäß das Glückwunschtelegramm an Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog abgesandt und darauf folgende telegraphische Antwort erhalten habe:

Ich bitte Sie, dem versammelten Landtage des Großherzogthums meinen herzlichsten Dank für seine Glückwünsche auszusprechen, die mich diesmal ganz besonders erfreut haben.

Friedrich August,
Erbgroßherzog.

Der Präsident macht ferner die Mittheilung, daß der Abg. Schüler noch immer krankheitshalber nicht in der Lage sei, im Landtage zu erscheinen und deshalb um einen nochmaligen Urlaub von 10 Tagen nachsuche, sodann, daß der Abg. de Couffer für die heutige Sitzung beurlaubt sei.

Der vom Abg. Schüler erbetene fernere Urlaub von 10 Tagen wurde vom Landtage bewilligt.

Der Präsident zeigt darauf folgende Eingänge an:

1. Vorstellung und Bitte von Eingefessenen der Gemeinde Debesdorf, des früheren Amtes Landwühren, betreffend anderweite Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.
An den Petitionsauschuß.
2. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Langwarden, betr. Uebernahme von Untersützungskosten auf den Landarmenverband.
An den Verwaltungsausschuß.
3. Bitte des Nordenhammer Handelsvereins, betr. baldige Vollendung der Hafenanlagen zu Nordenhamm etc.
An den Eisenbahnausschuß.

4. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11./16. November 1881 bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens.

An den Justizauschuß.

5. Desgleichen vom 11./16. November 1881, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.

An den Finanzausschuß.

6. Desgleichen, betr. den Ankauf der städtischen Turnhalle zu Jever für das Marien-Gymnasium daselbst.

An denselben Ausschuß.

7. Petition des Brinkfigers D. Ellinghausen zu Döhlen um Concession zum Betriebe einer Wirthschaft.

An den Petitionsauschuß.

8. Desgleichen des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck, dahin, daß die Gemeinde Flecken Ahrensböck künftig einen besonderen Wahlkreis zu bilden und der Gemeinderath dieser Gemeinde als Wahlokollegium einen Abgeordneten zum Provinzialrath zu wählen habe.

An denselben Ausschuß.

9. Desgleichen des Lehrers G. Lampen zu Köningen um Erhöhung seines Wartegeldes.

An denselben Ausschuß.

10. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15./18. November 1881, betr. den Abschluß eines Vertrages zwischen Staat und Kirche im Für-

- stenthum Birkenfeld über eine von dem ersteren für die kirchlichen Bedürfnisse zu zahlende Baufsumme.
An den Finanzausschuß.
11. Schreiben desselben bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit.
An den Verwaltungsausschuß.
12. Petition der Besitzer der zum vormaligen Vorwerk Hohenhorst im Fürstenthum Lübeck gehörigen Grundstücke, betr. Entschädigung für Heranziehung zu den Gniffauer Kirchenlasten.
An den Finanzausschuß (mit Rücksicht darauf, daß Vorlage No. 22 an diesen Ausschuß überwiesen ist).
13. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16./19. November 1881 bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.
An den Verwaltungsausschuß.
14. Desgleichen, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters *ic.* im Fürstenthum Lübeck.
An denselben Ausschuß.
15. Desgleichen, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1882/84. — Vergütung des Hafenmeisters in Glöfeth. —
An den Finanzausschuß.
16. Petition des Gemeindevorstehers Nieske zu Bestrup, betr. Zuschuß zu der Chauffeeanlage von der Essener Gemeindegrenze über Rüsche und Bestrup zum Anschluß an die Amtsverbandchauffee von Behta.
An den Finanzausschuß.
17. Desgleichen des Lehrers Steenken zu Westerbürg, betr. Alterszulage.
An den Petitionsausschuß.
18. Desgleichen des Amtsvorstandes des Amtes Behta, betr. den Bau einer Eisenbahn von Ahhorn in südlicher Richtung durch das Amt Behta.
An den Finanzausschuß.
19. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland.
20. Desgleichen desselben, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Feldsteinen in den ärmeren Ortschaften und Colonien im Laufe des Winters als Pflasterungsmaterial.
21. Petition der Eisenbahn-Hülfsarbeiter um Aufbesserung ihrer Lage.
An den Eisenbahnausschuß.
22. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18./21. November 1881, betr. Beitragsverhältnisse der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.
An den Quotenausschuß.
23. Petition von Fischern zu Oberhammelwarden *ic.*, betr. Anschaffung neuer Geräthe in Folge des Fischereigesetzes *ic.*
An den Verwaltungsausschuß.

Der Landtag beschloß auf Anfrage des Präsidenten beide vom Abg. Rüdibusch eingebrachten selbständigen Anträge in Betracht zu ziehen und dieselben zunächst zur Berichterstattung an den Finanzausschuß zu verweisen.

Die Petition der Eisenbahn-Hülfsarbeiter wurde auf Vorschlag des Abg. Windmüller an den Eisenbahnausschuß zur Berichterstattung abgegeben.

Abg. Propping fragt an, ob nicht für den Abg. Schüler ein anderes Mitglied in den Quotenausschuß eintreten könne.

Abg. **Wagner**: Auch er sei der Ansicht, daß nicht länger gewartet werden könne; vielleicht wäre Abg. Schüler bei seinem Eintritt in den Landtag noch so angegriffen, daß er an den Beratungen des Ausschusses doch nicht theilnehmen könne.

Der Landtag erklärt sich mit dem Vorschlage des Abg. Propping einverstanden und schlägt der Präsident vor, die Neuwahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersag-Commission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882/84. (Anl. 1 S. 1.)

Auf Vorschlag des Abg. Windmüller werden durch Acclamation wiedergewählt der Oekonom v. d. Lippe zu Oldenburg als Mitglied für die verstärkte Ober-Ersag-Commission und als dessen Stellvertreter der Propriétaire Abels zu Osternburg.

II. Neuwahl eines dritten Ersagrichters des Staatsgerichtshofes. (Anl. 49 S. 250.)

Die Wahl erfolgte durch Stimmzettel.

Von den abgegebenen Stimmen fielen 28 auf den Landgerichtsrath v. Berg zu Oldenburg, 2 auf den Oberamtsrichter Kleyboldt zu Barel; v. Berg ist danach gewählt.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehsucken. (Anl. 25 S. 54.)

Da Vorlesung des Berichts, auch eine Berathung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung nicht gewünscht wird, stellt der Präsident den Antrag 1 des Ausschusses:

der Landtag wolle der Verordnung en bloc nachträglich zustimmen,
zur Debatte und giebt dem Berichterstatter Wenke das Wort.

Berichterstatter **Wenke**: Der Ausschuss habe gegen die Verordnung nichts zu erinnern gefunden und empfehle er dem Landtage die Annahme des Antrages 1.

Der Antrag 1 wird angenommen.

Antrag 2:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, noch mehr approbirte Thierärzte als geschehen mit Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen zu beauftragen.

Abg. **Rüdebusch**: Er habe es für bedenklich gehalten, noch mehr Thierärzte als bisher hinzuzuziehen, sei aber im Ausschuss mit dieser seiner Ansicht nicht durchgedrungen. Später habe er die Frage noch einmal in Erwägung gezogen und habe auch dann gefunden, daß eine Beauftragung von Thierärzten mit Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen in dem Umfange, wie es der Antrag 2 des Ausschusses bezwecke, nicht richtig sei; nach seiner Ansicht dürften nur erfahrene Thierärzte von der Regierung zu dieser Thätigkeit herangezogen werden.

Berichterstatter **Wenke**: Eine solche Ausdehnung, wie sie der Abg. Rüdebusch aus dem Ausschussantrage Nr. 2 heraus interpretire, läge nicht in den Worten des Antrages und sei ebenfalls nicht von dem Ausschuss beabsichtigt; letzterer habe auch nur geeignete Thierärzte im Auge gehabt und sei also in diesem Punkte mit dem Abg. Rüdebusch gleicher Ansicht. Er empfehle dem Landtage den Antrag 2 zur Annahme.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er habe sich zuerst gewundert, daß dieser Antrag gestellt sei. Nachdem er aber gehört habe, daß die neu zu engagirenden Thierärzte keine Befoldung erhalten sollten, habe er seine ablehnende Stellung aufgegeben und sei jetzt unter dieser Voraussetzung für den Antrag.

Berichterstatter **Wenke**: Es sei die Ansicht des Ausschusses gewesen, daß der Staatscasse durch diese Neuerung keine besonderen Lasten erwachsen sollten.

Abg. **Ahlhorn**: Er bitte, diesen Zusatz ins Protokoll aufnehmen zu wollen.

Ober-Regierungsrath **Mutzenbecher**: Die Staatsregierung werde davon ausgehen, daß durch die Annahme des Antrages der in der Begründung zum §. 18 des Voranschlages der Ausgaben des Herzogthums niedergelegten Auffassung, daß die Staatsregierung sich vorbehalte, die Gebühren durch feste Vergütungen zu ersetzen, nicht habe entgegengetreten werden sollen.

Im Uebrigen habe er zu dem Antrage nur zu bemerken, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen könne,

approbirte Thierärzte bloß mit Rücksicht auf die Märkte zu beamteten Thierärzten zu stampeln.

Der Antrag 2 wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verordnung für das Fürstenthum Lübeck, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 55.)

Der Berichterstatter Abg. Capell empfiehlt die Verordnung zur Annahme.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 57.)

Der Berichterstatter Abg. Wagner erkennt die Zweckmäßigkeit der Verordnung an und beantragt, den Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle der von der Staatsregierung vorgelegten Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

anzunehmen.

Der Ausschussantrag wird ohne Debatte angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Verkauf der zum Staatsgute gehörigen Delmenhorster Schloßländereien. (Anl. 12 S. 15.)

Berichterstatter **Barnstedt**: Für die Delmenhorster Schloßländereien, die bis dahin verpachtet gewesen seien, wären neuerdings verschiedentlich Kaufliebhaber aufgetreten, und empfehle es sich, da die Staatscasse bei einem Verkauf jedenfalls sich günstiger stellen würde, auf die Offerten der etwaigen Reflectanten einzugehen.

Um jedoch auch den Wünschen der Krankenanstalt „Peter-Elisabeth-Krankenhaus“ gerecht zu werden, beantrage die Staatsregierung, da die Krankenanstalt wegen ihrer schlechten Finanzlage nicht als Concurrentin bei einem öffentlichen Verkauf auftreten könne, dieser die gewünschten Parzellen durch Verkauf unter der Hand zu überlassen.

Der Ausschuss beantrage, der Landtag möge dem Antrage der Staatsregierung seine Zustimmung ertheilen; in Bezug auf das Krankenhaus sei der Ausschuss durch die Rücksicht auf den Wohlthätigkeitscharakter der Anstalt zur Annahme des Regierungsantrages bewogen worden.

Abg. **Ahlhorn**: Der Berichterstatter habe bereits hervorgehoben, daß Billigkeitsgründe dafür sprächen, der Krankenanstalt die Uebernahme der betreffenden Grundstücke durch Verkauf unter der Hand anzubieten.

Der Ausschuss wäre der Ansicht gewesen, daß dem Krankenhause die Parcellen zu einem ganz billigen Preise überlassen würden; er persönlich wäre für unentgeltliche Ueberlassung und würde auch einem diesbezüglichen Antrage der Staatsregierung seine Zustimmung nicht versagt haben. Da aber ein solcher nicht vorläge, so bitte er darum, dem Krankenhause wenigstens für einen besonders billigen Preis die Grundstücke zu verkaufen und empfehle er dem Landtage den von der Regierung gestellten Antrag zur Annahme.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verfahren bei Abnahme von Eiden. (Anl. 3 S. 3.)

Neue Anträge sind nicht gestellt und wird der Gesetzesentwurf ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Justizausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, die Anträge 1, 2 und 3 des Ausschusses werden nach einander zur Berathung und, nachdem der Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, zusammen zur Abstimmung gestellt.

Die Anträge 1, 2 und 3 werden angenommen.

Auf gleiche Weise werden die Anträge 4 und 5, Antrag 6, Anträge 7 und 8, Anträge 9 und 10 nach einander zur Berathung gestellt und wie zusammengefaßt nach einander angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend eingereicht werden müssen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Aenderung der im Gehaltsregulativ vom 31. März 1870 sich befindenden Bemerkung: „Medicinal- und Veterinärwesen im Fürstenthum Birkenfeld“. (Anl. 20 S. 45.)

Der Berichterstatter Keller nimmt in der Begründung des von dem Regierungsantrage nicht abweichenden Ausschusses bezug auf die Vorlage der Staatsregierung und beantragt die Annahme desselben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)

Berichterstatter Keller: Der vorliegende Gesetzesentwurf habe bereits die Zustimmung des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld erhalten und wäre derselbe jetzt in gleicher Fassung dem Landtage zur Beschlußfassung zugegangen, nur mit der Modification, daß die Streichung des §. 3 des Entwurfs von der Staatsregierung beantragt würde. Der Wegfall dieses Paragraphen würde von der Regierung ge-

wünscht, weil die Umlegung der Einkommensteuer im Fürstenthum schon im vorhergehenden Jahre für das kommende erfolge und es doch zweckmäßig wäre, wenn der Gesetzesentwurf bereits für die Schätzung pro 1882 in Kraft treten könne. Allein wie die Verhältnisse in Birkenfeld lägen, könnte der Gesetzesentwurf der Schätzungsmethode doch nicht mehr für das kommende Jahr zu Grunde gelegt werden, weil die Schätzungen bereits im November geschähen und theilweise jetzt schon beendet seien. Deshalb beantrage der Ausschuss unveränderte Annahme des Gesetzesentwurfs.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend einzureichen.

XI. Mündlicher Bericht des Justizausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Art. 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumsverkauf an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)

Berichterstatter Deeken: Die beabsichtigte Abänderung beträfe die sog. alten Ingrossate; die meisten derselben, ja man könnte sogar sagen, alle ohne Ausnahme hätten keine Berechtigung mehr. Zur Beseitigung derselben sollten Con- vocationen ergehen und bestimme das Gesetz eine zweimalige Veröffentlichung. Es genüge jedoch einmalige Veröffentlichung, da die zweite gar keinen realen Werth habe.

Wenn ferner die Kosten der Veröffentlichung jetzt den Besitzern der Grundstücke, auf welche die Ingrossate sich bezögen, zur Last gelegt werden sollten, so wäre dies durchaus nicht unbillig, da die Kosten nur die unsorgsamsten träfen. Zwar läge hierin eine Abwälzung einer Last vom Staate auf Private, doch erledige sich auch dies Bedenken durch dieselbe Begründung. Außerdem träfe diese Last die Besitzer nur gering, da die Kosten gemeinsam getragen würden und es sich zudem nur um ein paar Druckzeilen handle, die höchstens Ausgaben von 50 \mathfrak{h} bis 2 \mathfrak{M} verursachen könnten.

Die vom Staatsministerium aufgestellte Berechnung wäre wohl reichlich hoch gegriffen; so viel er erfahren hätte, wären es nur etwa 10 % der Grundbesitzer, die durch diese Gesetzes- neuerung betroffen würden.

Er empfehle den Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzesentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, zur Annahme.

Der Antrag wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Justizausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über

den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 55 S. 262.)

Berichterstatter **Deefen**: Er könne nur dasselbe wiederholen, was er schon bei der vorhergehenden Vorlage gesagt habe, und empfehle auch hier den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Der Antrag wird angenommen.

Anträge zu XI. und XII. zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend einzureichen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Vergrößerung der Irren-Heilanstalt in Wehnen. (Anl. 35 S. 90.)

Berichterstatter **Tanzen**: Nach der Vorlage der Staatsregierung hätte sich schon seit mehreren Jahren das dringende Bedürfnis geltend gemacht, die Räumlichkeiten der Irren-Heilanstalt zu Wehnen zu erweitern. Die Nothwendigkeit einer solchen Vergrößerung beruhe größtentheils auf dem Mangel an Räumen zur Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken aus den gebildeten Ständen, sodann aber auch auf der Unmöglichkeit, mit den vorhandenen Zellen das Bedürfnis nach Unterbringung von heilbaren unruhigen und namentlich unreinlichen Kranken zu befriedigen; außerdem sei auf die Ansprüche des Directors, des Verwalters, der Lehrer und anderer Personen auf Zuweisung von geeigneten Familienwohnungen Rücksicht zu nehmen. Allen diesen Bedürfnissen solle nun durch den Bau einer separaten Wohnung für den Director, den Verwalter, die Lehrer, die Köchin und Wäscherin abgeholfen werden. Durch Benutzung der zur Zeit von diesen Personen bewohnten Räume der Anstalt sei die Möglichkeit gegeben, eine hinreichende Zahl von Zellen für unruhige und unreinliche Kranke zu gewinnen und Platz für ruhige Irre zu beschaffen. Die Kosten, welche von der Großherzoglichen Baudirection auf 57 000 *M.* veranschlagt seien, sollten durch Aufnahme einer Anleihe gedeckt werden, deren Amortisation in 20 Jahren vollendet sein solle. Die hierzu nöthige Summe nebst Zinsen zu 4% würde jährlich 4200 *M.* betragen, die theils aus den Mitteln des Suden'schen Fonds, theils aus den Einnahmen der Anstalt bestritten werden könnten. Der Landtag müsse darüber schlüssig werden, ob er die Anleihe genehmigen wolle und damit einverstanden sei, daß der Staat das Risiko eines Zuschusses übernehme, der dann in Frage käme, wenn die Mittel der Anstalt die Summe für Verzinsung und Amortisation nicht aufbringen könnten.

Der Ausschuss habe gefunden, daß es durchaus wünschenswerth sei, wenn neue Räume zur Verfügung gestellt würden. Er beziehe sich hier auf das von der Regierung angesammelte Material und erinnere nur an die vielen Fälle, in denen Kranke wegen Mangels an Räume hätten zurückgewiesen werden müssen.

Etwas anders stelle sich der Ausschuss zu der Frage, ob auch für den Assistenzarzt eine besondere Familienwohnung

nöthig sei; nach seiner Ansicht wäre es viel nothwendiger, daß ein Arzt in der Anstalt selbst seine Wohnung nähme, da doch häufig Fälle vorkämen, wo die sofortige Anwesenheit desselben erforderlich sei.

Es bliebe dann noch Raum genug für Krankenzimmer über, außerdem würden die Neubaufkosten durch Ersparung dieser Wohnung um ein bedeutendes reducirt. Die Anleihe könne in diesem Fall auf 47 000 *M.* beschränkt werden, wodurch die jährlich aufzubringende Summe für Verzinsung und Amortisation auf 3463 *M.* 16 *S.* herabgesetzt würde.

Unter diesen Umständen würde das Risiko des Staates ein geringeres und empfehle er dem Landtag, den Anträgen der Staatsregierung mit diesen Modificationen zuzustimmen.

Oberregierungsrath **Mugenbecher**: Im Namen der Staatsregierung erkläre er, daß dieselbe mit dieser Ermäßigung der Bau summe einverstanden sei, da sie vorläufig von der Anbringung einer Familien-Wohnung für den Assistenzarzt in dem neuen Gebäude absehen wolle.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vergrößerung des Männergefängnisses zu Wechta. (Anlage 34 S. 85.)

Berichterstatter **Meyer**: Es handle sich um die Vergrößerung des Männergefängnisses zu Wechta. Leider habe sich im Laufe der letzten Jahre die Thatsache herausgestellt, daß die Zahl der Sträflinge immer im Wachsen begriffen sei. Zwar stelle sich das Verhältniß für Oldenburg günstiger als für viele andere Bundesstaaten, aber dennoch sei der Zuwachs immerhin so groß, daß die Räumlichkeiten des Männergefängnisses schon lange nicht mehr den Anforderungen genügten. Das höhere Ziel der Bestrafung könne in Folge dessen nicht mehr erreicht, die 1859 eingeführte Einzelhaft nicht mehr durchgeführt werden.

Die Ausführung eines Neubaus sei zur zwingenden Nothwendigkeit geworden. Die Motive der Regierung gäben ein klares Bild von der Trostlosigkeit der Zustände. Die Dringlichkeit der Vergrößerung der Anstalt sei dem Ausschuss durch den langbewährten Director derselben, Langreuter, bestätigt worden.

Der von der Regierung gebilligte Plan sei practisch der vorzüglichste; nach jeder Richtung hin könne derselbe als vortheilhaft nur anerkannt werden.

Die Kosten des Neubaus wolle die Staatsregierung decken:

1. durch die zum Betrage von 60 500 *M.* bei der Landesbank belegten Ersparnisse der Fabrik der Strafanstalt,
2. durch die Einzahlungen der Fabrikcasse zum Betrage der Restsumme von . . . 53 900 „ bis zum 1. Januar 1884.

Summa: 114 400 *M.*

Es sei sehr angenehm, daß die Mittel schon vorhanden wären und so zu sagen nur mobil gemacht zu werden brauchten, da die Landescasse auf diese Weise wenigstens nicht direct Mittel zu bewilligen hätte.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

XV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Ankauf von Grundstücken des Holzwärter's Niemann zu Dvergte. (Anl. 27 S. 59.)

Berichterstatter **Meyer**: In Bezug auf das Thatsächliche beziehe er sich auf die Vorlage der Staatsregierung. Nach Ansicht des Ausschusses sei der Vorschlag der Regierung nach jeder Richtung hin acceptabel; daher beantrage er die Annahme des Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XVI. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

(Berichterstatter Deeken.)

Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Der Antrag 1 des Ausschusses:

die Artikel 1—7 des Entwurfs unverändert anzunehmen,

wird, da das Wort nicht verlangt wird, sogleich zur Abstimmung gestellt; derselbe wird angenommen.

Antrag 2 und Antrag 3 werden darauf zur Berathung gestellt.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt (Antrag 2):

unveränderte Annahme des Artikels 8 des Entwurfs, wogegen die Minderheit (Westphal) den Antrag stellt (Antrag 3):

den ersten Satz des Artikels 8 des Entwurfs dahin zu fassen:

„Für die Ausstellung einer Jagdkarte ist eine Gebühr von 9 *M.* zu entrichten, welche in die Gemeindecasse fließt“,

im Uebrigen aber den Artikel 8 anzunehmen.

Abg. **Westphal**: Mit dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck sei er der Meinung, daß die Jagdkartengebühr zum größten Theil von den Grundbesitzern aufgebracht würde und sich eben so gut für die Gemeindecasse eigne wie die bereits den Gemeinden überwiesene Hundesteuer und die Gebühr für Tanzlustbarkeiten. Nach seiner Ansicht trage die Jagdsteuer denselben Character wie die Hundesteuer; denn ebenso wie die Hundesteuer das übermäßige Halten von Hunden verhindern solle, so die Jagdsteuer das übermäßige Jagen. Im übrigen möchte er noch erwähnen, daß nach den dem Landtage von der Staatsregierung gemachten Mittheilungen die Gemeinden im Fürstenthum mit Gemeindesteuern über-

bürdet seien, während die Landescasse die Jagdsteuer sehr gut entbehren könne. Ihm sei im Ausschuss gesagt worden, es sei einerlei ob die Jagdsteuer in die Staatscasse oder in die Gemeindecasse fließe; dies sei aber durchaus nicht der Fall; denn wenn in der Staatscasse Geld fehle, so würde dieser Fehlbetrag durch eine höhere Einkommensteuer gedeckt, Einkommensteuer und Gemeindesteuer würden aber nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgebracht. Es kämen Fälle vor, daß zwei Grundbesitzer, von denen der eine 100 *M.*, der andere 40 *M.* Einkommensteuer bezahle, zu den Gemeindecosten mit gleichen Beträgen herbeigezogen würden. Dies käme daher, daß bei der Einschätzung zu den Gemeindesteuern dem verschuldeten Grundbesitzer nicht alle Schulden abgerechnet werden könnten, derselbe müsse also etwas versteuern, was er gar nicht besitze. Er sei der Ansicht, daß man der Gemeindecasse mehr Geldmittel zufließen lassen müsse, weil dadurch der mit Schulden belastete Grundbesitzer etwas entschädigt würde. Im übrigen würde ja durch die Erhöhung der indirecten Steuern immer mehr Geld in die Staatscasse fließen, und müsse man eintretenden Falls dahin streben, wenigstens eine theilweise Ueberweisung desselben an die Gemeinde zu erlangen. Daß bei der Einführung der Jagdkarten kein Bedürfnis für mehr Steuern vorgelegen habe, das bewiesen die Voranschläge. Er sei der Meinung, daß mehr Geld für die Jagdkarten eingehen würde, wenn die Gebühr in die Gemeindecasse flöße, da die Gemeindevertretung besser als die Regierung dem unberechtigten Jagen entgegenzutreten könne. Die Polizei würde auch wenig Interesse für die Sache haben, weil es keine Denunciantengebühr gäbe.

Ferner würde es seines Erachtens nicht so sehr darauf ankommen, daß das Jagdgesetz des Fürstenthums mit dem des Herzogthums völlig übereinstimme; es wäre doch auch möglich, daß, wenn jetzt beide Jagdgesetze zusammen berathen würden, sein Antrag angenommen würde. Uebrigens weiche der Ausschuss in seinen Anträgen doch auch bedeutend von der Vorlage ab.

Abg. **Müdebusch**: Er sei für den Antrag der Minorität, jedoch aus anderen Gründen. Nach seiner Ueberzeugung würden im Fall, daß die Jagdgebühren in die Gemeindecasse flößen, die Verpachtungen der Jagden befördert — wenigstens würde dies in seiner Heimath der Fall sein —; dieses allein genüge schon, um ihn für den Antrag der Minorität einzunehmen.

Regierungsrath **Mußenbecher**: Durch den neuen Gesekentwurf würden keine Abweichungen von dem früheren Recht im Fürstenthum eingeführt: auch in den neuen Landes- theilen sei der Ertrag der Jagden in die Landescasse gestossen. Die Staatsregierung sähe sich nicht veranlaßt, hiervon abzuweichen.

Wenn der Ertrag den Gemeinden nach dem Verhältniß ihres Areal's zugewiesen werden solle, so halte er dies nicht



für gerecht. Die Jagdsteuer wäre eine reine Vergnügungssteuer, die mit dem Grundbesitz nichts zu thun habe.

Abg. **Tanzen**: Wenn soeben Wünsche nach Verpachtungen der Jagden laut geworden wären, so wolle er hier nur erklären, daß ein großer Theil des Landes gegen diese Verpachtungen eingenommen sei.

Abg. **Westphal**: Dem Herrn Regierungskommissar gegenüber wolle er bemerken, daß die Jagdkarten im cedirten Gebiet ohne die Einwilligung des Provinzialraths und des Landtags eingeführt worden wären. Später hätte der Provinzialrath zur Herbeiführung der Gleichstellung des ganzen Fürstenthums die Einführung der Jagdkarten für das ganze Fürstenthum bewilligt. Wenn der letzte Grund nicht dagewesen wäre, würde der Provinzialrath wahrscheinlich nicht zugestimmt haben.

Abg. **Jfen**: Er könne sich dem Antrage der Minorität nicht anschließen; in seiner Heimath wären Verpachtungen der Jagd nicht erwünscht; überhaupt ließe das im Herzogthum geltende Jagdrecht nichts zu wünschen übrig; höchstens könnten vielleicht einige Aenderungen in Bezug auf die Schonzeit eingeführt werden.

Abg. **Rüdebusch**: Als früher der Jagdgesekentwurf für das Herzogthum dem Landtage vorgelegen habe, habe er schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Jagdverträge zum Theil ganz bedeutende seien; dieselben könnten gut verwendet werden für Schulzwecke und sei er deshalb für Ueberweisung an die Gemeindecasse.

Abg. **Borgmann**: Er sei gegen gesetzlichen Zwang zur Verpachtung; nach seiner Ansicht müsse Jedem die Wahl bleiben, ob er verpachten wolle oder nicht.

Abg. **Rüdebusch**: Es läge durchaus nicht in seiner Absicht, der Einführung staatlichen Zwanges das Wort zu reden; er wolle nur, daß die Verpachtung befördert würde; dieses könne aber nur dann sicher erreicht werden, wenn der Ertrag in die Gemeindecasse flösse.

Abg. **Jfen**: Wenn die Ansicht des Abg. Rüdebusch so verbreitet wäre, so begriffe er nicht, warum die Gemeindeglieder nicht mit gemeinsamen Verpachtungen vorgegangen seien.

Darauf wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag 3 der Minderheit wird abgelehnt, der Antrag 2 der Mehrheit angenommen.

Die Anträge 4, 5 und 6 des Ausschusses werden nach einander zur Berathung verstellt und angenommen.

Die Anträge 7, 8 und 9 werden angenommen.

Die Anträge 10, 11 und 12 werden zur Berathung verstellt.

Regierungsrath **Mutzenbecher**: Er empfehle dem Landtage, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, da diese mit dem im Herzogthum geltenden Gesetze übereinstimme.

Wenn bemerkt würde, daß der Gemeinderath leichter zugänglich sei als die Regierung, so bezweifle er dies; die Zusammenberufung des Gemeinderaths erfordere viel mehr Zeit als die Beschlußfassung der Regierung.

Gegenwärtig liege in den neuen Landestheilen die Jagdverwaltung dem Gemeinderathe als Vertreter der Gesamtheit der Grundbesitzer ob; nach dem Entwurfe werde dies Verhältniß künftig wegfallen; es liege daher durchaus kein Grund vor, dem Gemeinderathe auf dem hier in Frage stehenden Gebiete eine Entscheidungsbefugniß einzuräumen.

Die Ausschußanträge 10, 11 und 12 werden angenommen.

Gleichfalls werden die Anträge 13 und 14 einzeln, die Anträge 15 und 16 zusammen, sowie der Antrag 17 angenommen.

Die Anträge 18 und 19 werden zur Debatte verstellt.

Abg. **Westphal**: Wenn die Mehrheit sage, es sei kein Grund vorhanden, von der Regel, daß Strafgeelder in die Landescasse flößen, abzugehen, so möchte er doch bemerken, daß diese Regel durchaus nicht feststehe; denn einmal sei im Artikel 20 der Vorlage davon abgegangen, sodann sage die revidirte Gemeindeordnung des Fürstenthums Lübeck im Artikel 45 §. 1, daß den Gemeinden Abgaben und Strafgeelder gesetlich zugewiesen werden könnten.

Der Antrag 18 (Antrag der Minderheit) wird abgelehnt, womit der Antrag 19 angenommen ist.

Die Anträge 20 und 21 werden zusammen angenommen.

Die Frist für Anträge zur zweiten Lesung wird auf 8 Tage normirt.

Abg. **Windmüller**: Der Eisenbahnausschuß habe einen Antrag gestellt, der leider nicht früher durch Abklatsch hätte mitgetheilt werden können. Da die Sache Eile habe, so ersuche er den Präsidenten, den Antrag als den ersten Gegenstand auf die folgende Tagesordnung zu stellen.

Abg. Windmüller verliest den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß statt des in der Anlage 36 vorgelegten Voranschlags der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg ein neuer detaillirter Voranschlag nach dem neuen Buchungsplan aufgestellt werde; zugleich die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag noch in dieser Session ein neues Gehaltsregulativ für die Angestellten bei der Eisenbahn vorzulegen.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei seines Erachtens wünschenswerth, wenn gleich über den Antrag abgestimmt würde; doch wüßte er nicht, ob die Vertreter der Staatsregierung sich hierauf einlassen könnten.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Die anwesenden Vertreter der Staatsregierung seien nicht in der Lage, hierauf sich zu erklären.

Der Abg. Propping ersucht den Präsidenten, die Wahl eines Mitgliedes für den Quotenausschuß auf die folgende Tagesordnung zu setzen.

Auf Vorschlag des Abg. Windmüller wird der Antrag des Eisenbahnausschusses als erster Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Tagesordnung für die nächste, auf den 23. November, Morgens 10 Uhr, angeordnete Sitzung:

1. Antrag des Eisenbahnausschusses.

2. Wahl eines Mitgliedes des Quotenausschusses für den erkrankten Abg. Schüler.
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Müller.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 23. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Antrag des Eisenbahnausschusses.
 2. Wahl eines Mitgliedes des Quotenaussschusses für den erkrankten Abgeordneten Schüler.
 3. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Anl. 39 S. 146.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Herr Minister Jansen und die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsrath Mugenbecher, Oberregierungsrath Ramsauer, Ministerialrath Flor, Regierungsrath von Buttell, später Se. Excellenz Minister Kuhstrat, Herr Minister Tappenbeck und die Herren Regierungs-Commissare: Geh. Oberregierungsrath Steche, Geh. Oberfinanzrath Dr. Jansen, Oberfinanzrath Heumann, Finanzrath Bucholz.

Der Schriftführer Wallroth verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Antrag des Eisenbahnausschusses:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß statt des in der Anlage 36 vorgelegten Voranschlags der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg ein neuer detaillirter Voranschlag nach dem neuen Buchungsplan aufgestellt werde; zugleich die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag noch in dieser Session ein neues Gehaltsregulativ für die Angestellten bei der Eisenbahn vorzulegen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Es könne scheinen, als habe man hier eine kleine Ueberrumpelung beabsichtigt, da der Antrag des Ausschusses erst so spät in die Hände der Staatsregierung und der Landtagsmitglieder gelangt sei. Dies sei indeß durchaus nicht der Fall, vielmehr habe der

Antrag in der Expedition eine Verzögerung erfahren und sei hierdurch die Verspätung verursacht worden. Da aber die Sache große Eile habe, insofern der Ausschuss nicht weiter arbeiten könne, sei im Einverständniß mit dem Herrn Präsidenten die Berathung derselben auf die heutige Tagesordnung gesetzt worden. In Betreff der Begründung seines Antrages, und zwar zunächst des ersten Theils desselben, habe er Folgendes zu bemerken. In den Betriebsergebnissen der letzten Finanzperiode habe sich ein so abweichendes Resultat von den Voranschlägen ergeben, daß das Land mit einer gewissen Beunruhigung und Mißtrauen die Verwaltung der Eisenbahn betrachte. Man sage sich allerdings, daß zum großen Theile die schlechten Zeiten an diesem traurigen finanziellen Resultate Schuld seien, glaube aber, daß auch noch andere nicht klar hervortretende Ursachen hierbei wirkend gewesen sein möchten. Der Landtag habe sofort nach seinem Zusammentreten die Nothwendigkeit eingesehen, einen eigenen Ausschuss einzusetzen, um den vorgelegten Eisenbahn-Etat und alle auf die Eisenbahn bezüglichen Vorlagen zu prüfen. Es sei dies geschehen einmal, um den ohnedies schon stark engagirten Finanzausschuss zu entlasten, sodann, um dem Eisenbahnausschuss die nöthige Zeit und Muße zu lassen, dem Lande die nöthige Klarheit und Einsicht in die sehr verwickelten Verhältnisse der Eisenbahn-Verwaltung zu verschaffen. Dieser Ausschuss nun habe sich in mehreren Sitzungen theils mit, theils ohne Regierungs-Commissar eingehend und sorgfältig dieser Aufgabe

gewidmet. Indem man aber die einzelnen Positionen an der Hand der in den letztverflossenen Jahren gewonnenen Resultate geprüft habe, sei man dabei bald auf so große zusammengefaßte Posten gestoßen, deren nähere Specialisirung zwar seitens des Ausschusses erstrebt, aber nicht in genügender Weise ertheilt sei, daß man schließlich zu dem Entschluß gekommen sei, einen neuen Voranschlag nach dem Muster des neuen Buchungsformulars, wie es zum 1. Januar bei unserer Eisenbahn-Verwaltung eingeführt werden solle, zu beantragen. Beispielsweise sei bei den Einnahmen aus dem Personen- und Güterverkehr, sodann bei den Einnahmen aus den Pachtungen, Miethen ic. in dem neuen Buchungsformular größere Specialisirung vorhanden. Sodann enthalte §. 7 der Ausgaben die Summe von 368 000 *M.* Hierüber sei nur eine dürftige Auskunft ertheilt worden. Anfänglich sei diese Position auf 380 000, 388 000, 401 000 *M.* von der Eisenbahn-Direction eingesetzt, aber anscheinend vom Staatsministerium auf 368 000 *M.* ermäßigt worden. Es seien hier also 30 000 *M.* gestrichen worden. Ebenso seien bei den zu §. 8 und §. 10 eingesetzten Summen von 125 000 und 190 000 *M.* größere Summen gestrichen. Alles dies, ohne daß irgendwie begründet werde, welche einzelnen Kategorien dieser Posten den Abstrich erlitten.

Bei der eingehenden Berathung der Vorlage der Eisenbahn-Betriebscasse habe sich herausgestellt, daß eine möglichst baldige Erledigung des Baues nothwendig sei, da sich ein klares Bild in Folge der Verwicklungen des Baues mit dem Betriebe nicht gewinnen lasse. Der Bau hätte 1877 beendet sein sollen und wären damals die Mehrerfordernisse dazu vom Landtag bewilligt worden. Jetzt komme man wieder mit ganz ungeheueren Mehrforderungen, ohne daß man ein klares Bild darüber habe. Man könne aus diesem ewigen Dilemma nur herauskommen, wenn dem ganzen Bau schleunigst ein Ende gemacht werde. Es könnten dann die sämtlichen Stellen neu beordnet werden und bezwecke der zweite Theil des Antrags, der Staatsregierung Gelegenheit zu geben, die Neuordnung der Gehaltsregulative, welche sich als nothwendig herausgestellt habe, zu bewirken.

Minister Jansen: Die von dem Staatsministerium gemachte Vorlage betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse sei im Wesentlichen nach denselben Grundsätzen aufgestellt, wie sie bisher stets maßgebend gewesen seien. Diese Art der Aufstellung habe bisher seitens des Landtags irgend welche Beanstandung nicht gefunden, man habe daher auch keinen Grund gehabt in der Methode zu wechseln, zumal die hier aufgestellten Voranschläge mehr in das Detail gingen, als es in anderen Staaten, beispielsweise in Preußen, der Fall sei. Falls jedoch seitens des Ausschusses so großer Werth auf eine größere Detaillirung des Voranschlages gelegt werde, so sei dem gegenüber zu bemerken, daß eine solche sich allerdings werde ermöglichen lassen. Andererseits aber wolle er es auch

nicht unterlassen, ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß es bei einer Verwaltung, wie die der Eisenbahnen, welche so ausgedehnt und so beweglich sei, wo die Verhältnisse und Bedürfnisse im Voraus so wenig zu übersehen wären, große Schwierigkeiten habe, auf einen Zeitraum von 3 Jahren hinaus so detaillirte Voranschläge aufzustellen, wie es seitens des Ausschusses gewünscht werde. Diese Schwierigkeiten würden naturgemäß wachsen, je detaillirter die einzelnen Positionen aufgeführt würden. In diesem Falle sei ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Positionen, wie er bei größeren Summen eher stattfinden werde, kaum zu erwarten. Jedenfalls würde die Unzuverlässigkeit der Voranschläge zunehmen, je mehr dieselben genöthigt seien in das Detail zu gehen. Indes werde die Staatsregierung auf Antrag die Sache in baldigste Erwägung ziehen.

Was den zweiten Theil des Antrags beträfe, wonach noch in dieser Session die Vorlage eines neuen Gehaltsregulativs gewünscht werde, so wolle er seine Ueberzeugung nicht zurückhalten, daß der Ausschuß die mit Erfüllung dieser Forderung verbundenen Schwierigkeiten zu unterschätzen scheine. Es würde dazu umfassender Vorbereitungen und eingehendster Erwägungen hinsichtlich organisatorischer und persönlicher Verhältnisse bedürfen. Hierbei aber mit Ueberstürzung vorzugehen, würde sich rächen. Nach seiner Ansicht sei es außerordentlich schwer, wenn nicht geradezu unmöglich, in wenigen Monaten ein derartiges Gehaltsregulativ vorzulegen. Das Resultat einer Erwägung dieses Theiles des Antrags würde also aller Wahrscheinlichkeit nach negativ ausfallen.

Abg. Windmüller: Dem Herrn Minister gegenüber wolle er bemerken, daß er die von diesem aufgestellte Ansicht, wonach mit der größeren Detaillirung die Schwierigkeiten so groß sein würden, nicht für richtig halten könne, es seien doch gewisse Positionen vorhanden, die ziemlich gleichmäßige Erträge liefern würden, wie beispielsweise die Pachtungen, Miethen ic. von Restaurationen und dergleichen. Durch eine eingehende Detaillirung aber werde dem Landtage die Uebersicht erleichtert werden und würde derselbe von Jahr zu Jahr mehr Klarheit über diese Sache bekommen.

Er erkenne die großen mit der Ausarbeitung eines neuen Gehaltsregulativs naturgemäß verbundenen Schwierigkeiten nicht, habe aber geglaubt, da die Staatsregierung in den Motiven anführe, daß sie bereits ein neues Gehaltsregulativ in Aussicht genommen, indes davon Abstand genommen habe, weil erst weitere Erfahrungen gemacht werden sollten, welche Vereinfachung in der Organisation nach definitiver Beendigung des Baues eintreten werde, daß bereits Vorarbeiten vorlägen und deshalb die Sache in etwa 14 Tagen beendet werden könnte. Wenn es in der That für die Regierung nicht möglich sei, wolle der Ausschuß den zweiten Theil des Antrages eventuell fallen lassen.

Reg.-Com. Namsauer: Nachdem der Herr Minister die Erklärung abgegeben, daß dem Wunsche des Eisenbahn-

ausschusses nach weiterer Detaillirung des Voranschlags principielle Bedenken nicht entgegen ständen, könne es den Anschein haben, als ob die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Gestalt die Positionen zu summarisch zusammenfasse. Zur Aufklärung dürste eine kurze Bezeichnung der bei uns üblichen Nomenklatur am Plage sein. Unter einem Buchungsplane verstehe man das Schema, nach welchem die stattgehabten Ausgaben eingetragen würden, ohne Rücksicht darauf, ob der Betrag den in Aussicht genommenen Summen des Voranschlags oder Etats entspräche. Als Voranschlag werde die Vorlage bezeichnet, welche für eine dreijährige Periode von der Staatsregierung dem Landtage vorgelegt und unter dessen Mitwirkung festgestellt werde. Der Etat endlich enthalte den Anschlag für das laufende Jahr, welchen die Eisenbahnverwaltung im Rahmen des Voranschlags dem Ministerium zur Feststellung unterbreite. Hieraus ergebe sich, daß die drei Schemata zwar eine innere Verwandtschaft hätten, aber einen wesentlich verschiedenen Zweck verfolgten und deshalb im Grade der Specialisirung von einander abweichen müßten. Zweckmäßig, wenn nicht geradezu nothwendig, sei es daher, daß die Ausführung der drei Arbeiten harmonisire, daß dieselben so zu sagen concentrische Kreise bildeten, ohne daß damit gesagt sei, die Radien dieser Kreise müßten dieselbe Länge haben. Im Buchungswesen sei eine nicht unwesentliche Aenderung dadurch eingetreten, daß unter Vermittelung des Reichseisenbahnamtes eine Vereinbarung für ganz Deutschland getroffen worden, welche gleichartige Rubriken für alle Eisenbahn-Einnahmen und Ausgaben aufstelle, um die Zusammenstellung und Vergleichung zu erleichtern. Der Zweck dieser einheitlichen Einrichtung sei ausschließlich ein statistischer. Auf dieser Grundlage habe die diesseitige Eisenbahn-Verwaltung für ihre Zwecke einen im Einzelnen zum Theil näher specialisirten Buchungsplan aufgestellt. Einen Voranschlag für die Landesvertretung habe bislang keine deutsche Regierung auch nur annähernd so weit detaillirt, daß derselbe den Paragraphen des Buchungsplans entspräche. Da indessen die diesseitige Praxis bereits bis an die Grenze hinangehe, lasse sich unbedenklich auch noch der Schritt thun, daß man sich dem Schema des Buchungsplanes thunlichst accommodire. Damit sei allerdings im Großen und Ganzen das äußerste Maß der Detaillirung erreicht, deren Bedenken unverkennbar darin beständen, daß jede weitere Auflösung den Grad der Wahrscheinlichkeit einer Uebereinstimmung zwischen Anschlag und Wirklichkeit verringere. Dabei müsse bemerkt werden, daß schon bislang im Ausschusse nähere Details zu den einzelnen Positionen bereitwilligst ertheilt seien und zwar erheblich weitergehend, als es dem Texte des Buchungsplanes entspräche, während man der Ansicht gewesen sei, daß manche Specialisirungen für den gesammten Landtag kein Interesse böten. Uebrigens sei der thatsächliche Erfolg des vorliegenden Antrags als erheblich nicht zu bezeichnen. Die Eisenbahn-Verwaltung sei in der Lage, im Laufe des heutigen Tages

die gewünschte neue Gruppierung der Zahlen zusammenzustellen.

Zu dem zweiten Theile des Ausschufsantrages habe er nur bezüglich der Motivirung noch einen Widerspruch geltend zu machen. Das Ersuchen um Vorlage eines Regulativs sei mit dem Wunsche motivirt, daß nicht fernerhin weitere Ansprüche an das Baucapital gemacht würden. Diese Befürchtung sei vollständig ausgeschlossen, da nach der Vorlage mit Ablauf dieses Jahres irgend welche persönliche Ausgaben auf die alten Strecken à conto des Baues nicht mehr zur Verausgabung gelangten.

Abg. **Windmüller**: Es könne den Anschein haben, als habe der Ausschuf etwas verlangt, was mit ungemainen Schwierigkeiten verknüpft sei, dies sei indeß durchaus nicht der Fall. Schon seit Jahren gebe die Eisenbahn-Direction Jahresberichte heraus, welche ein sehr werthvolles statistisches Material enthielten und woraus der Ausschuf auch meistens seine Studien für die im Voranschlage eingestellten einzelnen Positionen gemacht habe. Im Anschlusse an das Reichseisenbahn-Buchungsformular habe nun die Eisenbahn-Direction ein neues Buchungsformular ausarbeiten lassen, welches erfreulicher Weise sehr detaillirt sei und die Uebersicht wesentlich erleichtere. Eben dieses Buchungsformular wünsche der Ausschuf den jetzigen und künftigen Voranschlägen zu Grunde gelegt zu sehen und bitte er deshalb um Annahme des Ausschufsantrages.

Was den zweiten Theil des Antrages anlange, so ersuche er den Herrn Präsidenten den Ausschufantrag in zwei Anträge zu zerlegen und dieselben getrennt zur Abstimmung zu bringen, da er nach den Bemerkungen des Herrn Ministers nicht verkenne, daß ein neues Regulativ seine großen Schwierigkeiten habe und er nicht wolle, daß darüber ungebührlich lange Zeit verloren gehe.

Der Präsident verstellt zunächst zur Annahme den Antrag No. 1:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß statt des in der Anlage 36 vorgelegten Voranschlags der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg ein neuer detaillirter Voranschlag nach dem neuen Buchungsplane aufgestellt werde.

Der Antrag wird angenommen.

Sodann wird der Antrag No. 2:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage noch in dieser Session ein neues Gehaltsregulativ für die Angestellten bei der Eisenbahn vorzulegen,

angenommen.

II. Wahl eines Mitgliedes des Quotenausschusses für den erkrankten Abgeordneten Schüler.

Abg. **Tanzen**: Er schlage vor, daß an Stelle des erkrankten Abgeordneten Schüler der Abgeordnete Henn per Acclamation in den Quotenauschuß gewählt werde.

Der **Präsident**: Diese Art der Abstimmung sei zulässig, falls kein Widerspruch von Seiten der Versammlung erhoben werde.

Widerspruch erfolgte nicht und der Abgeordnete Henn wurde per Acclamation in den Quotenauschuß gewählt.

III. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Anl. 39 S. 146.)

Der Präsident verlas die Antragsanträge No. 1—4.

Die Berathung über den §. 3 des Voranschlags wurde ausgesetzt.

Die Anträge No. 1 bis 4 incl. werden ohne Debatte angenommen.

Antrag No. 5:

der Landtag wolle für die öffentliche Bibliothek in Oldenburg für 1882, 1883 und 1884 jährlich 16 588 *M.* bewilligen.

Reg.-Com. **Flor**: Er beantrage, die Berathung über den §. 6 bis nach Erledigung des §. 143 auszusetzen.

Abg. **Tanzen**: Im Namen des Finanzausschusses könne er sich mit der Aussetzung der Berathung einverstanden erklären.

Der Präsident bemerkte, daß der Antrag des Regierungs-Commissars für genehmigt gelte, falls kein Widerspruch erfolge.

Widerspruch wurde nicht erhoben.

Es wurden sodann die Anträge No. 6—10 zur Berathung gestellt und ohne Debatte angenommen.

Zu dem Antrage No. 11:

der Landtag wolle den §. 17 für den Fall annehmen, daß die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Vergrößerung der Irrenheilanstalt in Wehnen, die Genehmigung des Landtags erhält,

wird das Wort ertheilt dem

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Da in der gestrigen Plenarsitzung die Vorlage, betreffend die Vergrößerung der fraglichen Anstalt, genehmigt worden sei, stelle er im Namen des Ausschusses den Antrag No. 11 dahin:

der Landtag wolle den §. 17 annehmen.

Die Anträge No. 11 bis 14 incl. werden ohne Debatte angenommen.

Zu dem Antrage No. 15:

der Landtag wolle die §§. 24 bis 29 incl. annehmen, erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Die Bewilligung der §. 26 beantragten Zuschüsse könne nicht in Frage kommen, da dieselben auf Verträgen beruhten. Er wolle sich nur einige wenige Bemerkungen erlauben, die, wie er glaube

annehmen zu dürfen, wohl von allgemeinerem Interesse sein würden. Was zunächst die landwirthschaftliche Schule in Cloppenburg anlange, so werde dieselbe zur Zeit von 15 Schülern besucht. Da der Staatszuschuß für diese Schule 5600 *M.* betrage, so habe der Staat für jeden Schüler 360 *M.* aufzuwenden. Ähnlich liege die Sache in Barel. Diese Schule erhalte einen Staatszuschuß von 8400 *M.* und da augenblicklich 31 Schüler an dem landwirthschaftlichen Unterrichte theilnahmen, koste jeder derselben dem Staate jährlich 271 *M.* Für beide Schulen zusammen genommen, mache das bei einem Zuschuß von 14 000 *M.* und zusammen 16 Schülern für jeden Schüler 305 *M.* Staatszuschuß.

Zu §. 28 bemerkt der

Abg. **Ahlhorn**: Bei der Berathung des §. 28, betr. die Beförderung der Pferde- und Rindviehzucht, habe der Finanzausschuß folgenden Antrag beschloffen, den er im Namen des Ausschusses mittheilen wolle:

die Großherzogliche Staatsregierung wird ersucht, dem nächsten ordentlichen Landtage einen neuen Gesetzentwurf, die Verbesserung der Pferdezucht im Herzogthum betreffend, vorzulegen.

Der Entwurf müßte ähnlich wie der jetzt vorgelegte Entwurf des Stierkührungsgesetzes auf Selbstverwaltung beruhen und darin ausgesprochen werden, daß die Zahl der von der Staatsregierung ernannt werdenden ordentlichen Mitglieder nicht mehr wie zwei (von denen einer als Vorsitzender) betragen dürfe, und ferner, daß die Ahtsmänner nicht von der Staatsregierung ernannt, sondern von den Amträräthen, wenn auch mit gewissen Einschränkungen, gewählt würden.

Zur Ausführung und Begründung dieses Antrags wolle er sich erlauben, kurz das bisherige bei den Kührungen und Prämürungen der Hengste geltende Verfahren vorzuführen. Das Gesetz, welches dieses Verfahren regelt, sei übrigens schon aus dem Jahre 1861, sodann fänden sich noch Verordnungen aus den Jahren 1875 und 1879, so daß also schon der Uebersichtlichkeit wegen der Entwurf eines neuen Gesetzes sich empfehle. Die Kührungscommission bestehe nach dem erwähnten Gesetze aus drei ständigen Mitgliedern, darunter ein Vorsitzender und ein concessionirter Thierarzt, und wenigstens sieben nichtständigen Mitgliedern, den sogenannten Ahtsmännern. Die erstgenannten würden sämmtlich von dem Staatsministerium ernannt, die Wahl der Ahtsmänner geschehe in der Weise, daß die Regierung aus den von den Amträräthen vorgeschlagenen Pferdekennern die nöthige Zahl zu Ahtsmännern ernenne. Mit dieser Art der Zusammensetzung sei man im ganzen Lande unzufrieden. Damit wolle er jedoch, um Mißdeutungen vorzubeugen, durchaus nicht etwa gegen den zur Zeit als ständiges Mitglied fungirenden Thierarzt irgend etwas gesagt haben, im Gegentheil, mit diesem sei man im Lande sehr zufrieden. Er kenne aber Fälle, wo die Staatsregierung aus den von den Amträräthen vorgeschlagenen Personen gerade die zu Ahtsmännern ernannt

habe, welche erst in letzter Linie vorgeschlagen seien, dagegen habe man die einstimmig vorgeschlagenen entgegen den Wünschen des Amtraths nicht gewählt. Daraus wolle er jedoch dem Ministerium keinen Vorwurf machen, da die Ahtsmänner wohl nach dem Vorschlage des Vorsitzenden der Commission ernannt würden. Aber auch abgesehen davon, daß die Staatsregierung die sämtlichen Mitglieder zu ernennen habe, sei man auch mit dem bei den Köhrungen und Prämierungen geltenden Verfahren unzufrieden, da das Laienelement gegenüber den ständigen Mitgliedern hierbei zu sehr im Nachtheil stehe.

Bei den Köhrungen fungirten fünf Mitglieder, davon seien drei ständige, und nur zwei Ahtsmänner. Die Laien seien also bei den Abstimmungen, wo Stimmenmehrheit entscheide, stets in der Minderheit. Bei den Prämienvertheilungen träten zu den drei ständigen Mitgliedern sieben Ahtsmänner hinzu, hier müsse, damit eine Prämie ertheilt werden könne, sowohl die Mehrheit der ständigen Mitglieder, als auch die der Ahtsmänner sich für die Zuerkennung aussprechen. Wenn also auch die sieben Ahtsmänner einstimmig für die Zuerkennung seien, so könnten sie doch damit nicht durchdringen, wenn sich nur zwei ständige Mitglieder dagegen erklärten. Man sei im Publikum in Folge dessen mißtrauisch geworden. So habe, um aus eigener Erfahrung zu sprechen, vor drei Jahren in Butjadingen ein junger Hengst die erste Prämie erhalten, ohne sich durch eine besondere Nachzucht ausgezeichnet zu haben, und andererseits sei ein Hengst aus dem Hanooverschen, der überall prämiirt worden sei, nur deshalb nicht mit der ersten Prämie bedacht worden, weil er keine besondere Nachzucht gehabt habe. Das sei nicht gleiches Recht für Alle. Er wünsche, daß die für Stierköhrungen in dem Entwurfe aufgestellten Bestimmungen, welche allgemein gebilligt würden, auch für die Hengstköhrungen möchten entsprechend Geltung bekommen.

Der Präsident stellt nach eingeholter Genehmigung diesen Antrag sofort zur Berathung.

Minister **Jansen**: Die Staatsregierung handle bei der Leitung des Köhrungswesens streng nach den Gesetzen und seien ihr Beschwerden in dieser Beziehung bisher nicht zur Kenntniß gekommen. Man werde übrigens gerne bereit sein, in Erwägung zu ziehen, ob und inwieweit sich eine analoge Ausdehnung der für die Stierköhrung in Geltung tretenden Bestimmungen auf die Hengstköhrungen empfehlen lasse.

Abg. **Hen**: Er könne dem Abg. Ahtorn nur bestimmen, da ihm (Redner) aus eigener Erfahrung Fälle bekannt seien, wo die vom Amtrathe mit Einstimmigkeit oder doch mit Stimmenmehrheit vorgeschlagenen Personen nicht zu Ahtsmännern ernannt worden seien. Es sei selbstverständlich, daß der Amtrath den größten Werth darauf lege, daß Männer nach seiner Wahl ernannt würden. Sodann sei das Amt oder das Ministerium auch gar nicht in der Lage, über die Qualifikation der betreffenden Personen zu Ahtsmännern ein solches Urtheil zu haben, wie es der Amtrath

erklärlicherweise bestige. Es sei dringend zu wünschen, daß das Laienelement mehr zur Geltung komme, als es bisher der Fall gewesen. In unserm Lande gebe es viele tüchtige Pferdekennner und er sehe nicht ein, warum diese hinter den vom Staate ernannten zurückstehen sollten.

Der Antrag des Ausschusses No. 15 und, da hiergegen Widerspruch nicht erhoben wird, zugleich damit auch der Zusatzantrag werden zur Abstimmung gebracht.

Die beiden Anträge werden angenommen.

Der Antrag No. 16:

der Landtag wolle genehmigen, daß zum §. 30 des Voranschlages für die Finanzperiode 1882/84 jährlich 4000 M. eingestellt werden, wird ohne Debatte angenommen. Die von Seiten der Regierung beantragte Mehrbewilligung von jährlich 300 M. wurde abgelehnt.

Antrag No. 17:

der Landtag wolle zustimmen, daß zu §. 30 a. des Voranschlages 675 M. für 1882 und 563 M. jährlich für 1883 und 1884 für den Fall eingestellt werden, daß der Landtag die Vorlage der Staatsregierung, betreffend das Uebereinkommen mit Preußen und Bremen, betreffend die Einrichtung eines Laichschonreviers in der unteren Weser genehmigt.

Abg. **Windmüller**: Dem Ausschusse seien nachträglich Beschwerden aus der Gegend, wo das Laichschonrevier angelegt werden solle, zugegangen, ebenso in den letzten Tagen noch eine Petition von Fischern, die darüber Beschwerde führten. Die Sache bedürfe deshalb wohl noch der Prüfung.

Berichterstatter Abg. **Jansen**: Der Ausschuß habe es für wünschenswerth gehalten, so wenig wie möglich Paragraphen zurückzustellen. Er müsse sich deshalb für die Annahme desselben erklären; übrigens würde dieser Paragraph ja auch mit einer etwaigen Ablehnung des Entwurfs, betr. das Laichschonrevier, von selber zum Wegfall kommen.

Der Antrag No. 17 wird darauf angenommen, desgl. die Anträge No. 18—21.

Zu Antrag No. 22:

der Landtag wolle zu diesem Paragraphen für die Finanzperiode 1882/84 jährlich nur 1500 M. bewilligen,

nimmt das Wort

Reg.-Com. **Steche**: Der Ausschuß theile in dem Berichte mit, daß die auf der Insel Wangerooge zum Schutze der Dünen vorgenommenen Bepflanzungen von den Inselanern und den Badegästen nicht gehörig geschont würden und daß deshalb zum Schutze derselben strengere Vorschriften möchten erlassen werden. Er (Redner) wolle mittheilen, daß der Staatsregierung bisher hierüber keine Mittheilungen gemacht worden seien, daß aber Nachforschungen darüber angestellt und, falls es sich als erforderlich herausstelle, polizei-

liche Maßregeln sollten ergriffen werden. Er wisse nicht, ob den sämmtlichen hier anwesenden Herren der Zweck der Anpflanzungen bekannt sei; er wolle sich daher einige Worte darüber erlauben. Zum Schutze des Dorfes auf dem Ostende der Insel seien die Sanddünen mit Busch- und Helmpflanzungen versehen worden. Die bisher bewilligten Summen von jährlich 1500 *M.* hätten sich nicht als ausreichend erwiesen, um diese Anpflanzungen in wünschenswerther Weise ausführen zu können. Sowohl der Bezirksbaumeister als auch die Baudirection hätten die Summe von 1500 *M.* als nicht ausreichend erklärt. Nun habe die letzte Sturmfluth vom October solche Beschädigungen auf der Insel angerichtet, daß allein für das nächste Jahr 2400 *M.* erforderlich seien, nur um das Nothwendigste wieder herzustellen. Statt für das nächste Jahr so viel mehr zu verlangen, wolle die Staatsregierung versuchen, mit jährlich 1800 *M.* auszureichen. Der Plan lasse sich aber nicht ausführen, wenn nur 1500 *M.* jährlich bewilligt werden sollten. In diesem Falle könne dem Bedürfnisse nicht entsprochen werden, und er sähe sich genöthigt, für den Fall der Ablehnung der Regierungsvorlage zu beantragen, daß für 1882: 2100 *M.*, für 1883 und 1884 je 1500 *M.* bewilligt würden.

Abg. Ahlhorn: Es handle sich hier zwar nur um kleine Summen, man müsse aber andererseits auch berücksichtigen, daß der Staat immer und immer wieder für die Insel Wangerooge — im Budget fänden sich noch verschiedene Positionen dafür — Bewilligungen machen solle. Dabei habe der Staat durchaus kein Interesse daran, diese Insel zu erhalten. Auch sähe er keine Verpflichtung, die nach dem Ostende übergesiedelten Leute zu schützen; sei das Ostend wieder bevölkert, so fürchte er, müsse wieder einmal eine Entvölkerungscommission, der er vor langen Jahren schon einmal angehört habe, eingesetzt werden, um die Leute auf dem Festlande anzusiedeln. Damit habe man schlechte Erfahrungen gemacht, insofern noch jetzt der Staat Vorschüsse gewähren müsse, deshalb sei er jetzt vorsichtig geworden. Uebrigens sei die Insel auf die Dauer doch nicht zu halten, es sei das Beste, sie an Preußen abzutreten um jeden Preis, selbst wenn wir noch etwas zugeben müßten.

Abg. Iken: Er beziehe sich in der Hauptsache auf die im Berichte angeführten Gründe. Man habe die 300 *M.* abgestrichen, weil die Anpflanzungen nicht in gehöriger Weise geschoont würden, vielmehr unwirtschaftlich und rücksichtslos verfahren werde, so wisse er beispielsweise, daß die Insulaner die Anpflanzungen zur Streu abgeerntet hätten. Ueberhaupt werde für Wangerooge zu viel aufgewandt, zumal dies doch zweifelhafte Ausgaben seien. Was dagegen den Werth der Erhaltung dieser Insel für Oldenburg anlange, so sei er allerdings anderer Ansicht wie der Abg. Ahlhorn. Die Erhaltung der Insel sei von der größten Wichtigkeit für die Deiche Jeverlands und es sei sehr die Frage, ob der Außengroden dann noch zu halten sein werde, wenn die Insel nicht

mehr vorhanden. Durch die von Preußen und zum Theil auch ja von Oldenburg und Bremen in Angriff genommenen Strandbefestigungen werde sich die Insel wohl halten lassen. Aus den oben angeführten Gründen müsse er sich dafür aussprechen, daß nur 1500 *M.* jährlich bewilligt würden.

Der Präsident verstellt zunächst den Antrag des Ausschusses zur Abstimmung. Derselbe wird angenommen.

Der hierauf zur Abstimmung verstellte Antrag der Staatsregierung wird abgelehnt, ebenso der Antrag des Regierungs-Commissars.

Somit ist der Ausschußantrag in der alten Fassung angenommen.

Zur Verlesung gelangen weiter die Anträge No. 23—25.

Antrag No. 26:

der Landtag wolle zu §. 44 a. für 1882 — für 1883 — für 1884: 4115 *M.* — 3975 *M.* — 3975 *M.* bewilligen.

Reg.-Com. von Buttell: In einer der letzten Sitzungen sei eine Remunerirung des Vorsitzenden des Seeamts Brake mit 600 *M.* jährlich und die Einstellung dieser Summe in den §. 8 des Voranschlags beschlossen. Er glaube indessen, daß es richtiger sei, diese 600 *M.* in den §. 44 aufzunehmen und erlaube sich daher den Antrag:

die bewilligten 600 *M.* in den §. 44 einzustellen und dementsprechend zu setzen 4715 *M.* — 4575 *M.* — 4575 *M.*

Berichterstatter Abg. Tansen: Der Ausschuß erkläre sich mit diesem Antrage einverstanden.

Abg. Ahlhorn: Er wolle sich eine Frage an den Regierungstisch erlauben. Die fraglichen 600 *M.* seien bekanntlich für die Person des Amtsrichters Willich ausgeworfen, nun habe er aber gelesen, daß auch der Amtsrichter Rüder als Vorsitzender des Seeamts fungirt habe, wie sich das nun verhalte, ob Amtsrichter Willich krank sei oder ob Amtsrichter Rüder zum Stellvertreter bestellt sei und vielleicht dafür eine Remuneration erhalte?

Reg.-Com. von Buttell: Man habe von vornherein eine Stellvertretung dieses Amtes in Aussicht genommen und für eine solche gesorgt. Eine Remuneration für den Stellvertreter sei nicht beantragt worden, wie der Abg. Ahlhorn auch wohl wisse. Uebrigens wolle er noch bemerken, daß die Verhinderung in diesem Falle durch Krankheit des Vorsitzenden hervorgerufen worden sei.

Nachdem der Präsident auf einen Schreibfehler im Abklatsche — bei Antrag No. 30 müsse es statt §. 48 c heißen §. 48 e — hingewiesen, wird von dem Regierungscommissar bemerkt, daß in demselben Antrage ein zweiter Schreibfehler vorhanden, statt 12 613 *M.* müsse es heißen 12 631 *M.*

Die Anträge No. 23 bis 30 incl. und zu Antrag No. 26 der Antrag des Regierungscommissars werden angenommen.



Antrag № 31:

der Landtag wolle zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Hunte für 1882 — für 1883 — für 1884 — 18 900 *M.* — 17 300 *M.* — 16 000 *M.* bewilligen.

Abg. **Vorgmann:** In diesem und den beiden folgenden Paragraphen seien für diese Finanzperiode bedeutend größere Summen als früher eingestellt worden, und zwar sei dies nach den Motiven und den Ausführungen des Ausschusses in Folge bedeutender Versandungen in der Hunte notwendig geworden. Die Ursachen lägen ohne Zweifel in den an der mittleren und oberen Flußstrecke der Hunte vorgenommenen Bestickerweiterungen und Begradigungen, welche den Zu- und Abfluß des Wassers beschleunigt und gerade in den unteren Flußgebieten Ueberschwemmungen und Versandungen hervorgerufen hätten. Er wolle dies übrigens nicht näher untersuchen, er sei nur darauf gekommen, weil diese Erscheinungen, welche jetzt in so trauriger Weise bei der Hunte zu Tage träten, sich auch schon stellenweise bei den Nebenflüssen der Ems bemerkbar machten. Dieselben würden dort einen bedenklicheren Umfang annehmen, wenn die in Aussicht genommenen Bestickerweiterungen der betreffenden Flüsse zur Ausführung kommen sollten. Er möchte deshalb die Großherzogliche Staatsregierung dringend ersuchen, in dieser Beziehung die größte Vorsicht zu üben, denn das Uebel, wenn einmal vorhanden, lasse sich schwer wieder beseitigen.

Antrag № 32:

der Landtag wolle zu dem §. 50 g. für 1882 — für 1883 — für 1884 — 63 000 *M.* — 58 200 *M.* — 54 000 *M.* bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Jfen:** Er habe zu bemerken, daß der Ausschuß nur sehr ungern an die Bewilligung dieser Summen herantreten sei. Nach der ihm von dem Herrn Regierungskommissar gemachten Begründung jedoch, wonach diese Aufwendungen zur Beseitigung der großen in Folge des hohen Standes des Oberwassers in diesem Frühjahr abgelagerten Sandmassen durchaus erforderlich seien, habe der Ausschuß der Bewilligung zustimmen müssen.

Antrag № 33:

der Landtag wolle zur Erhaltung und Verbesserung der Schifffahrt auf der Ochtum für 1882 und 1883 je 16 000 *M.* und für 1884 11 000 *M.* bewilligen.

Antrag № 34:

der Landtag wolle für die Finanzperiode 1882/84 jährlich 3800 *M.* zu diesem Paragraphen bewilligen.

Abg. **Vorgmann:** Für die Unterhaltung der Nebenflüsse der Ems sei für diese Finanzperiode eine sehr kleine Summe beantragt, zumal wenn man berücksichtige, daß dieselbe sich auf so viele Unterpositionen vertheile. Er bedauere dies lebhaft, namentlich in Bezug auf die Saterems, er wolle jedoch von einem Antrag auf Erhöhung dieser Summe ab-

sehen, weil die Finanzlage des Herzogthums überall die äußersten Einschränkungen erfordere. Um so mehr müsse er dann aber darauf dringen, daß die kleinen Beträge auch wirklich für die betreffenden Flußstrecken verwendet würden. In der vorigen Finanzperiode sei es nach ausdrücklicher Erklärung der Staatsregierung vorgekommen, daß die in diesem Paragraphen damals für die Saterems ausgeworfene Summe zum weitaus größten Theil für den zwischen den Augustfehrner und Barfelder Canal liegenden Theil des Godensholter Tiefes verwandt sei. Nun seien zwar bekanntlich innerhalb derselben Position Ueberrechnungen gestattet, in Anbetracht der erwähnten Vorkommnisse jedoch werde er veranlaßt, einen dahin gehenden Antrag zu stellen, daß Ueberrechnungen für die Finanzperiode 1882/84 innerhalb des §. 52 nicht zulässig seien, damit die bewilligten Beträge auch nur dort verwendet würden, wofür sie vorgesehen seien. Er erlaube sich, diesen Antrag hiermit dem Herrn Präsidenten zu überreichen.

Da der Antrag genügend unterstützt wird, wird derselbe von dem Präsidenten mit zur Debatte gestellt.

Minister **Jansen:** Es scheine ihm höchst bedenklich zu sein, in Betreff einer einzelnen Position eine Abweichung von dem Principe, von dem sonst bei Ueberrechnungen ausgegangen werde, aufstellen zu wollen. Es geschehe hiermit ein großer Riß in ein Princip, das sich doch im Ganzen durchaus bewährt habe. Er bitte deshalb, den Antrag abzulehnen zu wollen.

Abg. **Vorgmann:** Er sei nur deshalb zu dem Antrage gekommen, weil in der vorvorigen Finanzperiode alle anderen Nebenflüsse der Ems gegenüber der schon oben bezeichneten Strecke benachtheiligt seien und die Gefahr vorliege, daß bei einer Wiederholung dieser Maßregeln die Schifffahrt auf den unberücksichtigten Strecken Schaden leiden könne.

Abg. **Ahlhorn:** Er möchte am liebsten beiden gerecht werden, der Staatsregierung und dem Abg. Vorgmann. Auch er halte es für bedenklich, für eine Position eine Ausnahme zu machen. Er halte es für das Beste, den Herrn Minister um eine Erklärung zu bitten, dahingehend, daß möglichst die Summen so verwandt werden sollten, wie es anfänglich vorgesehen sei.

Minister **Jansen:** Es entspräche durchaus den Grundsätzen der Staatsregierung, nach Möglichkeit die Summen so zu verwenden, wie es anfänglich vorgesehen sei. Der von dem Abgeordneten Vorgmann angeführte Fall, wonach Gelder, die für die Instandsetzung der Saterems bestimmt, später für das Godensholter Tief verwandt worden seien, sei durch besondere Verhältnisse veranlaßt worden. Er erkenne übrigens wohl an, daß auch die Saterems der Verbesserung bedürftig sei.

Abg. **Vorgmann:** Nach diesen Erklärungen des Herrn Ministers wolle er seinen Antrag zurückziehen.

Die Versammlung erklärt sich hiermit einverstanden.

Antrag No. 40:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß dem Amtsverbande Butjadingen die Zusage eines Zuschusses von 40 % zu den Baukosten einer Chaussee vom Kirchdorfe Esenshamm durch Butterburg, Esenshammergroden und Abbehausergroden bis an die Amtschaussee Seefelderschaart-Moorsee vom Staate ertheilt werde, so zwar, daß die Herstellung in derselben Weise, wie bei den älteren Stollhammer Amtsverbandschauseen erfolge und die Zahlung der noch festzustellenden Summe erst nach völliger Auszahlung der dem vormaligen Amtsverband Stollhamm zugesicherten Zuschüsse, mithin erst in der Finanzperiode 1885/87 stattfinde.

Abg. **Jfen:** Zu den für Chausseebauten bewilligten Zuschüssen wolle er, ohne damit dem für den Amtsverband Butjadingen ausgesetzten Betrage entzuzutreten zu wollen, sich die Bemerkung erlauben, daß ihm die Vertheilung der Zuschüsse höchst ungleich erscheine. So seien für den Bezirk Butjadingen, wo der Chausseebau doch schon sehr vorgerückt sei, ein jährlicher Zuschuß von 45 000 *M.* in den Voranschlag aufgenommen; für den bedeutend größeren Amtsverband Jever dagegen nur jährlich 10 000 *M.* Ebenso erhalte der Amtsverband Barel, der einen großen Chausseebauplan beschlossen und überall noch keine Zuschüsse zu solchen Anlagen erhalten habe, jährlich nur eine Summe von 10 000 *M.* Er bitte den Herrn Minister um Auskunft darüber, nach welchen Grundsätzen und nach welchem Maßstabe die Vertheilung der für Chausseebauten bestimmten Zuschüsse vorgenommen worden sei.

Minister **Jansen:** Die Vertheilung der zu Zuschüssen für Communal-Chausseebauten verfügbar zu machenden Mittel sei unter möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung der Interessen der verschiedenen Landestheile erfolgt und habe die Staatsregierung dabei nur die Knappheit dieser Mittel zu beklagen gehabt. Eine Zurücksetzung des Amtsverbandes Jever liege auch gegenüber den Amtsverbänden Butjadingen und Bechta nicht vor. Dem Amtsverbande Butjadingen sei ein Zuschuß von jährlich 45 000 *M.* auf die Dauer von 12 Jahren rechtlich zugesichert und sei demnach die Staatsregierung zu einer Ermäßigung dieses Betrages nicht befugt gewesen; die Ausdehnung der Zuschußverpflichtung auf die Esenshammer Chaussee, welche übrigens erst nach Ablauf des zwölfjährigen Zeitraumes praktisch werde, diene zugleich dem Zwecke, die Ausgleichung zwischen dem vormaligen Amtsverbande Stollhamm und der Gemeinde Esenshamm zu erleichtern. Dem vormaligen Amtsverbande Damme gegenüber, für dessen Chaussee in gleicher Weise wie für 1881 jährlich 17 000 *M.* aufgenommen seien, liege eine rechtliche Verpflichtung in Beziehung auf eine bestimmte Frist der Zuschußleistung zwar nicht vor, aber eine gleichwerthige moralische, denn der Amtsverband sei in voller Ausführung

seines Chausseeetzes begriffen, habe die dafür erforderliche Anleihe contrahirt und sich dabei darauf verlassen müssen, daß die Staatszuschüsse nach dem Maßstabe der bisher angenommenen Beträge weiter fließen würden. Der Amtsverband Jever habe eine Reihe von Jahren hindurch jährlich 34 000 *M.* für den Ausbau der nunmehr vollendeten Chaussee von Jever nach Carolinenstel bezogen; ein weiter gehendes Chausseeetz sei ebenso wie von Seiten des Amtsverbandes Barel erst jetzt definitiv beschlossen und vorgelegt und habe deshalb für die nächste Finanzperiode nur nach Maßgabe der vorhandenen beschränkten Mittel berücksichtigt werden können. Daß mit 75 000 *M.*, welche nach dem Maßstabe des Staatszuschusses von im Ganzen 30 000 *M.* (40 %) für 1882/84 zu verwenden seien, sich in der Marsch nicht viel anfangen lasse, sei richtig; indessen werde der Amtsverband vielleicht geneigt sein, auf sein Risiko weiter vorzugehen. Die Chaussee von Ostern über Accum nach Hölle, welche die Verbindung zwischen den beiden Staatschauseen herstelle, sei beispielsweise auf rund 100 000 *M.* veranschlagt und werde also in der nächsten Finanzperiode gebaut werden können, ohne daß der Amtsverband damit ein erhebliches Risiko übernehme. Im Uebrigen dürfe er versichern, daß die Staatsregierung wie bisher so auch ferner stets bereit sein werde, die Chausseeinteressen des Amtsverbandes Jever nach Kräften zu fördern. Nur die Knappheit der finanziellen Lage habe für die nächste Finanzperiode von weitergehenden Anträgen abhalten müssen.

Abg. **Windmüller:** Er vermisse zu seinem großen Bedauern in dem Voranschlage die Einstellung einer Summe für den Chausseebau (Edewecht-Friesoythe. Die Fertigstellung dieser Chausseeverbindung werde doch allseits als ein dringendes Bedürfnis angesehen. Bei der knappen Finanzlage sei er leider gezwungen, von einem darauf bezüglichen Antrage abzusehen, er wolle jedoch hiermit an den Herrn Minister die dringende Bitte richten, dieser Sache wohlwollende Fürsorge widmen und wenn irgend möglich für die nächste Finanzperiode eine Vorlage machen zu wollen.

Abg. **Jfen:** Es sei im Ausschusse allerdings nicht verkannt worden, daß die Staatsregierung bemüht gewesen sei, den Ausgabeetat so aufzustellen, daß eine noch weitere Erhöhung der Einkommensteuer vermieden werde. Indem man dies Vorgehen im Ausschusse als durchaus richtig anerkannt habe, sei deshalb auch davon abgesehen worden, Anträge auf Erhöhung der Zuschüsse zu stellen. Man könne in der That fragen, was mit einer so geringen Summe wie jährlich nur 25 000 *M.* höher stelle sich dieselbe nämlich nicht, wenn zu dem Staatszuschuß von 10 000 *M.* die noch fehlenden 60 % hinzugerechnet würden, in der Marsch in Bezug auf Chausseebau auszurichten sei. Er bitte deshalb den Herrn Minister, falls bei der Feststellung des Budgets die eine oder die andere Ausgabe in Wegfall kommen sollte, die fraglichen Summen doch zu Zuschüssen für Chaussee-

bauten verwenden und hierüber dem Landtage nachträglich eine Vorlage machen zu wollen.

Abg. Ahlhorn: Er sei ganz mit dem Abg. Windmüller darin einverstanden, daß der Bau einer Chaussée zwischen Edewecht und Friesoythe ein dringendes Bedürfnis sei. Die Sache liege dort aber so, daß die Leute unmöglich mit einem Zuschuß von 40 % bauen könnten, man würde also eine Staatschaussée bauen müssen. Dazu sei aber bei der jetzigen Finanzlage kein Geld vorhanden, man müsse daher bis zur nächsten Finanzperiode warten. Indes ließen sich bei etwaigen Ueberschüssen die Vorarbeiten möglicherweise schon früher in Angriff nehmen.

Minister Jansen: Die Staatsregierung habe auf das lebhafteste bedauert, für die Herstellung einer Chaussée-Verbindung zwischen Edewecht und Friesoythe mit Rücksicht auf die knappe finanzielle Lage keine Summe in den Voranschlag einstellen zu können, es sei ihm aber sehr erfreulich, aus den Ausführungen der Herren Abgeordneten Windmüller und Ahlhorn zu entnehmen, daß auch der Landtag die Herstellung dieser Chaussée-Verbindung als ein Bedürfnis anerkenne und mit der Staatsregierung der Ansicht sei, daß nach Lage der Verhältnisse demselben nur durch die Erbauung der Chaussée als Staatschaussée entsprochen werden könne. Mit den theilhaftigen Gemeinden Friesoythe, Altenoythe und Edewecht sei verhandelt und hätten sich dieselben zu einem Beitrage von etwa 30 % der Kosten bereit erklärt; der danach für den Staat sich ergebende Kostenaufwand beziffere sich auch nach einer Revision des Kostenanschlages noch auf 175 000—180 000 *M.* und habe es in der Absicht der Staatsregierung gelegen, dem Landtage vorzuschlagen, den Bau auf zwei Finanzperioden zu vertheilen und in das nächste Budget die Summe von 90 000 *M.* einzustellen. Leider habe davon aus zwingenden Rücksichten der allgemeinen Finanzlage Abstand genommen werden müssen.

Abg. Borgmann: Daß er ebenfalls für diese Chaussée sehr eingenommen sei, brauche er wohl kaum zu erwähnen und bedauere auch er lebhaft, daß die Finanzlage nicht gestattet habe, dieselbe in den Voranschlag mit aufzunehmen. Gefreut habe ihn übrigens, daß von allen Seiten, auch von dem Herrn Minister, die Nothwendigkeit anerkannt sei, diese Chaussée noch als Staatschaussée auszubauen, und möchte er der Staatsregierung dringend anheimgeben, thunlichst rasch damit vorzugehen. Vielleicht würden die Einnahmen aus den indirecten Steuern, welche durch das Reich zu erwarten seien, noch in dieser Finanzperiode, größer als vorgesehen, eingehen, und behalte er sich vor, mit Rücksicht hierauf vielleicht noch einen selbständigen dahingehenden Antrag einzubringen, daß noch in dieser Finanzperiode aus etwaigen Ueberschüssen der fragliche Chaussée-Bau begonnen werde.

Zu dem Antrage No. 41:

der Landtag wolle die §§. 70—76 incl. annehmen, erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Barnstedt: Nach Erstattung des Berichtes habe der Ausschuß eine Petition des Gemeindevorstehers Nieske zu Bestrup für die Gemeinden Bestrup und Vakum erhalten, worin beantragt werde, für die nächste Finanzperiode einen angemessenen Staatszuschuß zur Anlegung einer Chaussée von der Essener Gemeindegrenze über Lüsche und Bestrup im Anschlusse an die Amtsverbandsschusséen von Bechta, resp. Vakum, Cappeln, Cloppenburg zu gewähren. Nach den bekannten feststehenden Grundsätzen erscheine es dem Ausschusse nicht möglich, noch jetzt ohne einen diesbezüglichen Vorschlag der Großherzoglichen Staatsregierung irgend eine Summe zu einem Chaussée-Bau zu bewilligen, zumal auch schon andere dringende Chaussée-Bauten hätten zurückgestellt werden müssen.

Was die Richtung der demnächst etwa zu erbauenden Chaussée, über welche die Interessenten verschiedener Meinung zu sein schienen, anlange, so halte der Ausschuß es nicht für angezeigt, darüber schon jetzt eine weitere Verhandlung zu eröffnen, glaube vielmehr der Staatsregierung dieserhalb das Weitere überlassen zu müssen. Er beantrage demnach:

der Landtag wolle die Petition des Gemeindevorstehers Nieske, betr. eine Chaussée über Lüsche und Bestrup, soweit sie einen Zuschuß zum Chaussée-Bau betrifft, durch die heutigen Beschlüsse zu den §§. 56—69 der Anlage 39 für erledigt erklären, im Uebrigen aber hinsichtlich der Richtung einer demnächst etwa anzulegenden Chaussée der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung überreichen.

Abg. Decken: Diese Petition sei gestern eingegangen, er habe dieselbe erst heute zu Gesicht bekommen. Somit sei er über die Verhältnisse nicht genügend informiert, doch sei er wohl informiert insoweit, daß eine Prüfung dringend nothwendig sei. Er verkenne nicht die ungünstige Finanzlage, hoffe jedoch, daß es möglich sein werde, aus etwaigen Ueberschüssen die Vorarbeiten wenigstens beginnen zu lassen.

Abg. Meyer: Es handle sich in dieser Petition um eine Chausséelinie des alten Amtes Bechta, nämlich um die Chaussée von Bechta nach Essen. Im Frühjahr 1871 habe der Amtsverband Bechta eine größere Anzahl Chausséen auszubauen beschlossen, darunter auch die in Frage stehende. Dieselbe sollte nach einem früheren Amtrathsbeschlusse in Westerbakum von der Vakum-Cappeler Chaussée abzweigend über Bestrup nach Lüsche zum Anschlusse an die inzwischen ausgebaute Essener Gemeindec Chaussée geführt werden. Die Deputirten der Gemeinde Bestrup hätten damals überhaupt nur unter der Voraussetzung für den Bechtaer Chausséeplan gestimmt, daß auch Bestrup eine Chaussée, und zwar die in Frage stehende, erhalte. Der Ausbau derselben habe sich aber in Folge von Uneinigheiten, die unter den Interessenten in Betreff der speciellen Richtung entstanden seien, verzögert. Die von der Mehrheit gewünschte Richtung, welche auch in der Petition verlangt werde, habe die Billigung des Staats-

ministeriums nicht erhalten. Dasselbe scheine einer mehr südlich über Henstedt führenden Richtung den Vorzug zu geben. Auch der Amtsvorstand scheine dieser Auffassung sich mehr zuneigen, weil mit dieser Richtung die Chausseen des alten Dammer Bezirks leichter zu verbinden sein würden. Man könne dem Wunsche der Bestruper die Berechtigung nicht absprechen und das Staatsministerium würde über diese Frage noch wohl wieder mit den betheiligten Kreisen in Verhandlung treten müssen.

In dieser Richtung habe der Finanzausschuß den Inhalt der Petition der Regierung zur Berücksichtigung überweisen wollen, während er den Antrag auf Bewilligung von Geldmitteln durch die heutigen Verhandlungen für erledigt erklärt sehen müsse.

Die Anträge No. 31—41 incl. werden sämmtlich angenommen.

Antrag No. 47:

der Landtag wolle den §. 84 Z. 2 genehmigen.

Abg. **Borgmann**: Der Ausschuß habe zu dieser Position die Bemerkung gemacht, daß bei Anschaffungen von Bedarfsgegenständen öffentliche Submissionen einzuführen seien. Er (Redner) müsse sich jedoch dahin aussprechen, daß er kein Freund von öffentlichen Submissionen sei, weil dabei die Preise gewöhnlich übermäßig gedrückt würden und zwar meist auf Unkosten der Güte der Waaren; auch könnten noch andere Ungehörigkeiten die Folge sein.

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Was die beschränkten Submissionen anlange, so sei das Publikum der Ansicht, daß dabei nicht der billigste Preis erlangt werde. Der Director der Anstalt habe dem Ausschusse sechs bestimmte Firmen mitgetheilt, die zur Submission zugelassen würden. Dies entspräche nicht den bei einer so großen öffentlichen Anstalt durchaus wünschenswerthen Grundsätzen der Oeffentlichkeit. Die Ausführungen des Abg. Borgmann könnten ihn hiervon nicht abbringen.

Reg.-Com. Dr. **Janßen**: Die Staatsregierung sei obwohl kein desfälliger formulirter Ausschußantrag vorliege, gerne bereit, den im Ausschußantrage ausgesprochenen Intentionen zu entsprechen. Es solle der Versuch mit öffentlichen Submissionen gemacht werden, man würde dann sehen können, wie man dabei führe.

Abg. **Janßen**: Er sei dem Herrn Regierungs-Commissar für diese Erklärung dankbar. Aus eigener Erfahrung kenne er die außerordentlichen Vortheile eines öffentlichen Submissionsverfahrens; einmal werde dadurch jedes Mißtrauen im Publikum beseitigt, sodann würde man auch auf diesem Wege die billigsten Waaren erhalten. Er wolle nicht wünschen, daß aus dem Landtage heraus der Regierung gegenüber andere Ansichten und Wünsche ausgesprochen würden.

Abg. **Borgmann**: Er wisse nicht, wie die Sache bisher in Bechts gehandhabt sei; wenn, wie behauptet würde, immer dieselben sechs Firmen zur Einreichung von Offerten

aufgefordert würden, so könne auch er dies nicht billigen. Im Uebrigen halte er seine Ansicht in Betreff der öffentlichen Submissionen aufrecht, in der Theorie möchten sie richtig sein, in der Praxis bewährten sie sich aber nicht.

Antrag No. 54:

der Landtag wolle an Zuschuß zum Taubstummen-Institut pro 1882 — 3615 *M.*, pro 1883 — 4055 *M.* und pro 1884 — 4180 *M.* bewilligen.

Reg.-Com. **Flor**: Zu §. 92 habe er zu erklären, daß bereits in der Finanzperiode 1879/81 — 6690 *M.* an Gehalten bewilligt gewesen und seien jetzt nur 110 *M.* Zulagen in Aussicht genommen.

Der Berichterstatter Abg. **Abthorn** erklärte, daß diese Bemerkung ihre Wichtigkeit habe und daß sonach der letzte Satz ganz wegfallen könne.

Antrag No. 56:

der Landtag wolle den §. 94 genehmigen.

Reg.-Com. **Flor** erklärte zu §. 94, es seien Gehaltszulagen beim evangelischen Oberschulcollegium überall nicht vorgesehen; schon in der Finanzperiode 1879/81 seien im Voranschlage 9946 *M.* ausgeworfen.

Der Berichterstatter Abg. **Abthorn** erklärte, die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissars seien richtig.

Die Anträge No. 42 bis 61 incl. werden genehmigt.

Zum §. 106 a. lautet der Antrag der Majorität:

Antrag No. 62:

der Landtag wolle zum §. 106, Schullehrer-Seminar in Oldenburg, für 1882 — 43 895 *M.* und für 1883/84 jährlich 41 416 *M.* bewilligen,

der Minorität:

Antrag No. 63:

der Landtag wolle pro 1882 — 50 649 *M.* und für 1883/84 jährlich 46 616 *M.* zum §. 106 bewilligen.

Reg.-Com. **Flor**: Die Gründe, welche von der Staatsregierung für die fünfte Seminarclasse geltend gemacht würden, wie sie in dem Begleitschreiben zum Voranschlag kurz zusammengefaßt seien, diese Gründe seien nicht neu, vielmehr schon im vorigen Landtage eingehend entwickelt. Wenn die Staatsregierung dennoch und trotz des ablehnenden Botums des letzten Landtags auf die Sache zurückkomme, so werde sie dazu veranlaßt durch die feste Ueberzeugung, daß die geplante Einrichtung segensreich auf unser ganzes Schulwesen einwirken werde, ferner werde sie dazu veranlaßt durch den dringenden Antrag der Schulbehörden, welche der Ansicht seien, daß die fragliche Angelegenheit sich auf die Dauer nicht zurückdrängen lasse, daß dieselbe vielmehr, wenn gegenwärtig zurückgedrängt, über kurz oder lang sich doch wieder zum Vortreibe melden werde.

Er glaube darauf verzichten zu können, bei dieser so viel erörterten Angelegenheit, für welche sich neue Gesichtspunkte kaum aufstellen ließen, sämmtliche Gründe für und

wider hier nochmals zusammenzustellen und wolle er nur Folgendes hervorheben.

Der in dem Begleitschreiben zum Voranschlage vorangestellte erste Grund, der Mangel der natürlichen Reife der jungen Volksschullehrer, welche jetzt mit 18 Jahren in den praktischen Schuldienst eintreten, sei der schwerwiegendste, er würde selbst dann noch fortwirken, wenn der Lehrstoff wesentlich herabgemindert und in ein richtiges Verhältnis zu einem vierjährigen Bildungsgange gebracht werden könne. In der That würde es wohl kaum irgendwo vorkommen, daß die Volksschullehrer mit 18 Jahren in den öffentlichen Dienst gelangten. Gegen die den fraglichen Uebelstand beseitigende Einschlebung eines Jahres zwischen Schulzeit und Seminar sei bereits im vorigen Landtage geltend gemacht, daß dieses Jahr für die jungen Leute wenig fruchtbar sein werde, auch sei bereits früher auf die prekäre Lage hingewiesen, in welche die Seminaraspiranten durch jene Maßregel gebracht würden. Er wolle im Anschluß an diesen letzten Gesichtspunkt heute nur noch hervorheben, daß die fragliche Maßregel nachtheilig wirken könne auf die Neigung, sich dem Lehrstande zu widmen. Manche Eltern würden es nicht darauf ankommen lassen, die regelmäßige Zeit der Berufswahl, die Confirmationszeit, verstreichen zu lassen und es riskiren, daß demnächst ihre Söhne wegen Untauglichkeit oder zu großen Zudrangs vom Seminar zurückgewiesen würden. Er glaube, daß dieser Umstand viel mehr Bedenken erregen müsse, als die durch die Einrichtung einer fünften Klasse entstehende Vermehrung der Bildungskosten, da die letzteren durch die staatlichen Zuschüsse erheblich herabgemindert würden. Außerdem werde der sofortige Anschluß der Seminarzeit an die Schulzeit von unseren Schulmännern für eine sehr segensreiche Einrichtung gehalten, es möge in anderen Staaten unter anderen Verhältnissen auch anders gehen, wie auch ja z. B. beim Seminar in Wechta. Hier habe sich aber die Bevölkerung durch lange Gewöhnung in eine andere Einrichtung hineingefunden und rekrutiren sich hier auch die Volksschullehrer mehr aus besser situirten Familien, welche für die Ausbildung ihrer Söhne mehr thun könnten. Der zweite Grund, daß nämlich der Lernstoff in vier Jahren nicht bewältigt werden könne, sei wesentlich technischer Natur, man werde sich aber hierbei auf das Urtheil unserer Schulmänner mit vollem Vertrauen verlassen können.

Er wolle nur noch hervorheben, daß der hiesige Lehrplan von Preußen entlehnt sei und daß man dort fünf Jahre zur Durcharbeitung für erforderlich halte. Es sei von den Gegnern der fünften Seminar-Klasse hingewiesen auf das schon so eben erwähnte katholische Seminar in Wechta, wie bereits bemerkt, träten hier die Seminaristen erst mit dem zurückgelegten 16. Jahre in das Seminar. Ferner sei die Frequenz desselben eine sehr viel geringere als die des Oldenburger Seminars und sei deshalb eine sorgsamere Beachtung des einzelnen Schülers möglich. Endlich komme in Betracht,

daß bei kleineren Anstalten Erweiterungen wegen der verhältnißmäßig sehr viel erheblicheren Kosten schwieriger seien, man müsse aber mit den Verhältnissen rechnen. Der Antrag der Staatsregierung auf Bewilligung der Mittel für die fünfte Seminar-Klasse sei ein wohlbegründeter und bitte er für denselben zu stimmen.

Abg. **Ahlhorn:** Er stehe in Betreff dieser Forderung noch ganz auf seinem alten schon vor drei Jahren behaupteten Standpunkte, man dürfe hieraus jedoch nicht den Schluß ziehen wollen, als ob er für die Hebung des Lehrstandes und die Förderung der Volksschule überhaupt kein Interesse habe, im Gegentheil, er dürfe behaupten, gerade hierfür stets warm eingetreten zu sein, nur müsse es sich dabei allerdings um begründete Forderungen handeln und eine solche könne er in dem vorliegenden Falle nicht finden, da er nicht einzusehen vermöge, inwiefern die Einrichtung einer fünften Seminar-Klasse der Hebung des Lehrstandes und unserer Volksschule sollte förderlich sein können. Wenn der Herr Regierungs-Commissar sich zur Begründung seiner Forderung vor allem darauf berufen habe, daß die jungen Volksschullehrer bei der jetzigen Einrichtung unseres Seminars zu früh und deshalb zu unreif in das öffentliche Leben eintreten, so müsse er dieses Bedenken zum Theil als begründet anerkennen, zum Theil aber auch nicht, da ja die jungen Leute nach ihrem Fortgange vom Seminar nicht plötzlich ganz auf sich allein angewiesen seien, sondern insofern sie in dem Hause eines älteren und erfahrenen Lehrers Wohnung und Unterhalt zu bekommen pflegten, jedenfalls eine sichere Stütze an diesem vorfänden. Die jungen Leute seien übrigens jetzt in pecuniärer Beziehung so gut gestellt, daß sie jedenfalls Zeit und Geld genug hätten, um diese Zeit nach der Entlassung vom Seminar zu einer weiteren und gründlicheren Ausbildung in ihrem Berufe benutzen zu können, zumal gewiß manche von ihnen vielerlei nachzuholen hätten. Die Schwierigkeiten, welche der Herr Regierungs-Commissar in Betreff der Einschlebung eines Jahres zwischen Schulzeit und Seminar geltend mache, könne er nicht anerkennen. Er habe nichts dagegen einzuwenden, wenn die Staatsregierung eine Verordnung dahin erlassen würde, daß die Aufnahme nicht vor dem 15. Lebensjahre stattfinden solle, die jungen Leute könnten dann das eine Jahr noch die Volksschule besuchen, was ihnen sicher nichts schaden würde, oder sich im Hause weiter ausbilden unter der Leitung eines erfahrenen Lehrers, jedenfalls würden die Kosten in diesem Falle ganz unbedeutend sein, während das eine Jahr, das für den Seminarbesuch mehr verlangt werde, trotz der geleisteten Staatszuschüsse wegen der mit dem Externat verbundenen oft nicht unbedeutenden Nebenkosten wohl in Betreff des Kostenpunktes in's Gewicht fallen würde. In Wechta seien doch die auf das Seminar tretenden jungen Leute meistens schon 16 Jahre alt, warum dies denn nicht auch bei uns möglich sein sollte? Man müsse bedenken, daß es auf dem Lande in Betreff des Kostenpunktes

ganz einerlei sei, ob der Sohn noch ein Jahr länger im Hause bleibe oder nicht. Eine Abschreckung vom Eintritt in das Seminar, und damit Lehrermangel, wie sie der Herr Regierungs-Commissar fürchte, würde weit eher eintreten, wenn statt eines vierjährigen ein fünfjähriger Kursus gefordert würde, als wenn man verlange, daß die jungen Leute noch ein Jahr zu Hause zubringen sollten. Auf der katholischen Schule in Bechta verlange man sodann nur einen Kursus von drei Jahren und hier halte man selbst vier Jahre nicht für genügend, sondern verlange fünf Jahre, er frage, wo da die Consequenz bleibe. Man sage zwar, daß sich bei einem Kursus von unter fünf Jahren der Lehrstoff nicht bewältigen lasse, daß deshalb auch in Preußen ein fünfjähriger Kursus für nothwendig erachtet worden sei; dies sei übrigens auch nicht überall der Fall, so habe er sich beispielsweise in Aarich, wie er überhaupt gerne überall auf seinen Reisen sich von dem Stand des Volksschulwesens an Ort und Stelle zu unterrichten pflege, erfahren, daß dort zwar fünf Jahre verlangt würden, davon seien aber zwei Jahre für die Präparanden bestimmt und nur drei Jahre für das eigentliche Seminar. Uebrigens brauche man sich auf Preußen in dieser Beziehung als Muster nicht zu berufen, da dasselbe hier hinter uns zurückstehe. Was die Bewältigung des Lernstoffes anlange, so sei er der Ansicht, daß man das Lehrziel dreist etwas heruntersetzen dürfe, dies würde nichts schaden, im Gegentheil eher nützlich sein, da die jungen Lehrer dann gründlicher lernen würden und nicht so vielerlei, wie es jetzt verlangt werde. Man müsse doch immer im Auge behalten, daß es sich um die Volksschule handele, man dürfe froh sein, wenn die Kinder dort erst richtig lesen und schreiben lernten. Er glaube nicht, daß die von dem Seminardirector Sander geschaffene Einrichtung unseres Seminars schon wieder einer Reform bedürfe und stimme er daher für Ablehnung der fünften Seminarklasse.

Abg. **Jfen:** Alle hier im Saale Anwesenden seien gewiß einig darin, daß, wenn es die Hebung und Förderung des Volksschulwesens gelte, ein Opfer für dasselbe nicht leicht zu groß sein möchte. Er sei aber der bestimmten Ansicht, daß durch die Einrichtung einer fünften Seminarklasse das Volksschulwesen nicht gefördert, sondern eher geschädigt werde. Der noch nicht einmal überwundene Lehrermangel würde sich, wenn das Lehrziel zu hoch gesteckt und der Weg zum Amte zu sehr vertheuert werde, wieder vergrößern. Wenn auf unsern Nachbarstaat Preußen hingewiesen werde, so wolle er dagegen bemerken, daß nach seiner Ansicht das Volksschulwesen in dem Oldenburgischen seit Jahrzehnten ein recht gutes gewesen sei und daß mit diesem das ihm aus eigener Erfahrung genau bekannte Volksschulwesen in Ostfriesland sich nicht vergleichen lasse. Wolle man die Schule wirklich heben, so solle man sie vollständiger von der Kirche trennen. Man dürfe ihr lediglich die Aufsicht über den Religionsunterricht lassen, der Pastor als Schulinspector dagegen sei zu beseiti-

gen, da es Thatsache sei, daß diese Herren ihren Einfluß zu sehr im Interesse der Kirche und damit zum Nachtheil der Schule gebrauchten.

Abg. **Barnstedt:** Im Allgemeinen stimme er zwar mit dem, was der Abgeordnete Ahlhorn vorgebracht habe, überein, er könne sich jedoch nach den von dem Regierungs-Commissar gegebenen Begründungen nicht mehr gegen die Nothwendigkeit der Einrichtung einer fünften Seminar-klasse verschließen. Im Ausschusse sodann habe man von einem Fachmanne, dem Oberschulrath Ramsauer, der in dieser Sache gründlich bewandert sei, die klare Auseinandersetzung erhalten, daß die Einrichtung einer fünften Seminar-klasse ein dringendes Bedürfnis sei, wenn überhaupt das vorgeschriebene Ziel mit Erfolg von den Schülern solle erreicht werden. Also nur das vorgeschriebene Ziel, nicht etwa mehr, sei das, was man mit der Einrichtung der fünften Seminar-klasse hoffe erreichen zu können. Würde dies verweigert, so bedeute das einen entschiedenen Rückschritt. Gerade in jetziger Zeit, wo gewisse reactionäre Strömungen an manchen Orten dem Fortschritte der Volksschule nicht geneigt seien, wolle er den Vorwurf nicht auf sich laden, bei einem Rückschritt der Volksschule mitgewirkt zu haben. Wenn der Abg. Ahlhorn erklärt habe, daß man von den jungen Leuten nicht zu vielerlei verlangen solle, sondern das Nothwendige gründlich, so sei das auch ganz seine eigene Ansicht, aber dazu sei es erforderlich, daß in den verschiedenen einzelnen Klassen eine gründliche Ausbildung stattfinden könne. Es sei ja möglich, daß sich im Münsterlande auf dem Seminar schon in drei Jahren dasselbe erreichen lasse, wozu hier ein resp. zwei Jahre mehr verlangt würden. Dabei sei aber zu bedenken, daß dort die jungen Leute im Durchschnitt aus besser situirten Familien kämen und nicht in so jugendlichem Alter in das Seminar einträten, wie es hier der Fall sei. Nach Erwägung aller Gründe und Gegengründe, wobei wesentlich auf das, was der Oberschulrath Ramsauer und ein älterer sehr tüchtiger Volksschullehrer, den Redner über diese Sachen befragt habe, über die Nothwendigkeit der Errichtung einer fünften Seminar-klasse mitgetheilt hätten, Bezug genommen werde, könne er sich aus voller Ueberzeugung für den Antrag der Minorität erklären.

Abg. **Soyer:** Es würde wohl der Wunsch des ganzen Landtags sein, tüchtige Lehrer für die Volksschule zu erhalten. Hinsichtlich dieses Zieles sei man einig, nur über die zweckmäßigen Mittel und Wege herrsche Verschiedenheit der Ansichten. Er müsse nur mehr Werth legen auf die Erfahrungen unserer hoch angesehenen Fachmänner, wie Ramsauer und Ostermann, als auf das, was der Abg. Ahlhorn in bunter Weise hervorgebracht. Er sei gleichfalls für multum non multa, aber auch dazu sei bei den Anforderungen der Gegenwart eine gewisse Reife und längere Ausbildung nothwendig und immerhin sei es besser, zu viel als zu wenig gelernt zu haben. Das Seminar aber biete die beste Gele-

genheit dar, etwas planmäßig und sicher erlernen zu können, indem es die geeigneten Lehrkräfte und Mittel besäße zur Erwerbung von tüchtigen Kenntnissen. Im späteren Lebensberufe halte es schwer, sich dieselben zu verschaffen. Das Seminar sei der Platz, die gegebene Quelle, um daraus sich einen Fond für das ganze Leben zu schöpfen, eine gesunde Grundlage, auf der man aufbauen könne. Gerade das letzte fünfte Jahr erscheine ihm von großer Bedeutung und bringe mehr Nutzen im Bildungsgange, als vielleicht mehrere Jahre zusammengenommen der früheren unreiferen Periode. Dies liege im Entwicklungsgange aller jungen Leute überhaupt, wo bei größerer Reife die Capacität zum Lernen sich erheblich zu steigern pflege. Wenn der Lehrer auch nicht alles direct für die Schule brauche, so müsse er, um überliefern und weitergeben zu können, doch mehr wissen und mehr gelernt haben, als er in der Schule auszugeben habe. Nur wenn er sein Fach völlig beherrsche, sei er im Stande, klar und mit Nutzen lehren zu können. Um dies erreichen zu können, halte er den fünfjährigen Kursus für angemessen und bitte daher für die Regierungsvorlage stimmen zu wollen.

Abg. **Tanzen**: Um ein richtiges Urtheil darüber gewinnen zu können, ob es geboten sei, von dem vierjährigen Kursus ab- und zu einem fünfjährigen überzugehen, habe man sich die Frage vorzulegen, ob es möglich sei, daß ein junger strebsamer Mann mit Durchschnittsbegabung, vorausgesetzt, daß die alten Ziele beibehalten würden, in vier Jahren wohl im Stande sein werde, auf dem Seminar so viel Kenntnisse zu erwerben, daß er mit Erfolg in der Volksschule wirken können oder nicht? Falls diese Frage zu verneinen sei, werde er unbedingt seine Stimme für die Erweiterung des Seminarkursus abgeben. Nach den von ihm gemachten Erfahrungen indes halte er es wohl für möglich, daß man gute Volksschullehrer in vier Jahren ausbilden könne. Wie man früher bei einem dreijährigen Kursus gute Lehrer gehabt habe, so werde das jetzt sicher auch mit vier Jahren zu erreichen sein. Der Herr Regierungs-Commissar habe besonderen Nachdruck darauf gelegt, daß es bedenklich sei, die jungen Leute in so unreifem Alter in das öffentliche Leben eintreten zu lassen. Auch er erkenne diesen Punkt als höchst bedenklich an, es sei nicht zu leugnen, daß ein 18jähriger junger Mensch noch nicht genügend entwickelt sei. Doch schon der Abg. Ahlhorn habe darauf hingewiesen, daß dieselben an ihrem Hauptlehrer eine Stütze fänden, und somit die in der Unreife liegende Gefahr nicht unerheblich gemindert werde. Er halte aber diese Altersfrage für so wichtig, daß er, im Falle der Landtag dem Majoritätsantrag seine Zustimmung geben sollte, der Staatsregierung anheim geben möchte, die Aufnahme in das Seminar von dem vollendeten 15. Lebensjahre abhängig zu machen. Wenn dagegen eingewandt würde, daß diese Maßregel sich um deswillen nicht empfehle, weil ein Besuch der Volksschule bis zum 15. Jahre für die jungen Leute nutzlos sein werde, so glaube er dies aus eigener Er-

fahrung bestreiten zu dürfen. Er bitte deshalb für den Majoritätsantrag zu stimmen.

Abg. **Soyer**: Er sei mit dem Abg. Tanzen völlig einverstanden, was das Ziel angehe, tüchtige Lehrkräfte zu erhalten. Aber dessen Annahme, daß dies mit einem drei- oder vierjährigen Kursus zu erreichen sei, könne ihm nicht Gewähr bieten den Erfahrungen tüchtiger Fachmänner gegenüber. Auf die Aussagen der letzteren, sowie auf die Beschlüsse der Lehrerconferenzen, daß der fünfjährige Kursus nothwendig sei, müsse er mehr Werth legen als auf die Meinungen von Laien. Man halte es überall für zweckmäßig und geboten, daß die jungen Leute nicht zu früh das Seminar verlassen, daß sie wenigstens nicht vor dem 19. Jahre als Lehrer in's praktische Leben treten dürften. Wolle man bei vierjährigem Kursus die vierzehnjährigen Knaben deshalb ein Jahr länger als nöthig in der Volksschule oder im Hause lassen, so würde ein solches Interregnum keineswegs günstig wirken. Die Continuität beim Lernen dürfe nicht unterbrochen werden und es sei förderlich, aus der Volksschule heraus gleich in den Lebensberuf, in das Seminar einzutreten. So ein müßiges oder planloses Jahr zwischen Schule und Seminar könne nur nachtheilig wirken. Daß der Lern- oder Unterrichtsstoff der Masse nach zu groß sei, möge fraglich bleiben, aber derselbe sei in gleicher Menge bei den Seminaren im deutschen Reiche eingeführt und wir in Oldenburg müßten gleichen Schritt halten. Darüber seien alle Fachleute indes einig, daß es geradezu überanstrengend sein würde, wenn man in vier Jahren den vorgeschriebenen Stoff bewältigen wolle. Ein fünfjähriger Kursus sei durchaus erforderlich, um einigermaßen gründliche Auffassung herbeiführen zu können. Nach den thatsächlichen Verhältnissen würde daher ein vierjähriger Kursus einem Rückschritte gleich sein und müsse er daher nochmals die Annahme der Regierungsvorlage empfehlen.

Abg. **Windmüller**: Schon vor drei Jahren habe er gegen den Antrag der Regierung gestimmt, diesen Standpunkt werde er auch jetzt behalten, da er die Ueberzeugung, daß die betreffende Maßregel durchaus nothwendig sei, nicht habe gewinnen können. Man müsse doch von dem Ziele der Volksschulen im Durchschnitte ausgehen, wie sie auf dem platten Lande thatsächlich gefunden würden, und nicht zu Ausnahmen greifen, wie sie in Oldenburg und in den größeren Städten vorhanden seien; daß die jetzige Ausbildung der Seminaristen für diese durchschnittlichen Lehrziele der Volksschule genügen sei, glaube er behaupten zu dürfen, wie man sich überhaupt zu der ganzen Verwaltung des Seminars, wie sie jetzt gehandhabt werde, nur gratuliren dürfe. Was nun die Befestigung der auf dem Seminar erlangten Ausbildung anlange, so sei zu betonen, daß den jungen Leuten Zeit und Gelegenheit genug geboten sei, mit dem Seminar in stetem Conner zu bleiben. Aus allen Reden habe er keinen Grund für die Nützlichkeit, geschweige denn die Nothwendigkeit der

in der Vorlage gemachten Forderung herausgefunden. Er kenne die Volksschule gründlich, nach seiner Ansicht dürfe man an die Lehrziele derselben nicht zu große Anforderungen stellen, es sei ein himmelweiter Unterschied zwischen den im Seminar gesteckten Zielen und dem Resultat in praxi, man dürfe froh sein, wenn die Kinder orthographisch schreiben und richtig sprechen lernten. Zum Schluß wolle er noch auf die Disharmonie hinweisen, die sich naturgemäß zwischen den alten Hauptlehrern und ihren jungen Nebenlehrern herausstellen werde, falls die Lehrziele jetzt gar zu hoch gesteckt würden.

Reg.-Com. **Flor:** Er wolle sich nur noch ein paar Worte erlauben. Es sei nicht die Ansicht der Staatsregierung, daß die fünfte Seminarklasse in dem Sinne nothwendig sei, daß ohne dieselbe die im Seminar ausgebildeten Lehrer als unbrauchbar zu bezeichnen seien, aber es würde ohne dieselbe ein Rückschritt gemacht werden, indem man entweder die bisher erstrebten Ziele heruntersetzen oder den unmittelbaren Anschluß der Seminarzeit an die Schulzeit aufgeben müsse. Die Folgen der Aufhebung dieses Anschlusses seien schwer zu übersehen und könnten dadurch bedenkliche Folgen in Betreff der Anmeldungen zum Seminar entstehen.

Abg. **Ahlhorn:** Seiner Ansicht nach würde die Forderung, daß die jungen Leute nicht vor dem 15. Jahre in das Seminar aufgenommen werden sollten, keine Abschreckungen in Betreff des Eintritts zur Folge haben, weit eher werde das der Fall sein, wenn statt vier Jahre fünf zur Ausbildung verlangt würden, wie er schon vorhin bemerkt habe, besonders wegen der dadurch verursachten Kosten. Wenn der Abgeordnete Hoyer sich so auf das Urtheil von Fachleuten stütze, so sei er (Redner) auch sehr dafür, von diesen möglichst viel Erkundigungen einzuziehen, nur dürfe man sich nicht blind darauf verlassen, das wäre gerade so falsch, als ob man sich in Betreff der Justizgesetze nur auf die Urtheile der Juristen verlassen wollte. Schließlich habe er noch zu bemerken, daß er von seiner früheren Ansicht nicht abgebracht worden sei, nur halte er es für gut, daß die Aufnahmen nicht vor dem 15. Jahre stattfänden. Wenn er für den Antrag der Majorität zu stimmen bitte, so läge da nicht etwa Knauerei zu Grunde, er glaube, daß das aus den zu §. 106 gemachten Bewilligungen zur Genüge hervorgehen werde.

Der Präsident schließt hiermit die Debatte und stellt zunächst den Antrag der Majorität zur Annahme.

Derselbe wird angenommen.

Der Antrag der Minorität dagegen wird abgelehnt.

Antrag No. 67:

der Landtag wolle den §. 118 annehmen.

Reg.-Com. **Flor:** Er müsse hierzu bemerken, daß schon in der Finanzperiode 1879/81 2048 M. bewilligt gewesen seien.

Berichte. XXI. Landtag.

Antrag No. 69:

der Landtag wolle den §. 120 genehmigen.

Abg. **Deefen:** Er erlaube sich, einige Bemerkungen über die Gehalte der Lehrer am Gymnasium zu Wechta zu machen. Diese seien äußerst niedrig und unzureichend und ständen in keinem richtigen Verhältniß zu den Besoldungen anderer Staatsdiener. Er wolle nun nicht erörtern, daß das Regulativ für das Wechtaer Gymnasium ohne Grund niedrigere Sätze bestimme, als für die anderen Gymnasien, vielmehr solle nur darauf hingewiesen werden, daß auch nach dem vorliegenden Regulativ die Gehalte nicht richtig bemessen seien. Denn wenn z. B. für drei Oberlehrer je 2800 bis 4400 M. ausgeworfen seien, so müsse doch die Möglichkeit vorliegen, diesen Beamten nach einer Reihe von Dienstjahren das Maximum zu gewähren. Nun ständen aber drei Lehrer in dieser Klasse, welche jeder etwa 27 Dienstjahre hätten und einige 50 Jahre alt seien. Von diesen beziehe einer ein Gehalt, welches über den Durchschnittssatz (3600 M.) liege, während die beiden andern unter diesem Satz ständen. Diese drei Lehrer hätten dem Vernehmen nach seit einer Reihe von Jahren keine Zulage erhalten und stände wohl auch keine für sie in Aussicht, wenigstens keine erhebliche. Dies habe seinen Grund vermuthlich in dem Zusätze im Regulativ, daß für diese drei Oberlehrer und für drei ordentliche Gymnasiallehrer im Ganzen nicht über 19 250 M. verwendet werden dürften. Ein solches Pauschquantum sei, namentlich wenn es sich über nur wenige Beamte erstreckte, mißlich, im vorliegenden Falle aber führe es zu einer unerträglichen Härte, weil beim Wechtaer Gymnasium ein Wechsel in den Personen nicht eintrete und demnach ein Wandel in unabsehbarer Ferne stehe. Aus diesem Grunde habe er gehofft, daß das Staatsministerium bei dem Landtage Anträge auf Abhülfe stellen werde, da dies aber nicht geschehen sei, so bitte er, noch jetzt eine Gehaltsaufbesserung in Betracht zu ziehen.

Der Abg. Ahlhorn bemerkt, Seite 36 des Abklatsches müsse es statt „zur Remunerirung“ heißen „als Gehalt“.

Minister **Tappenbeck:** Die Staatsregierung verkenne keineswegs, daß die Regulative in manchen Punkten ungenügend seien, indessen dürfe nur in den dringendsten Nothfällen an denselben gerüttelt werden. Wollte man über die dringendsten Nothfälle hinausgehen, so würden auch noch von anderen Seiten, z. B. von Birkenfeld, Ansprüche erhoben werden und führe das dann thatsächlich zu einer Revision der Regulative.

Abg. **Deefen:** Eine Aenderung der Regulative habe er, wie ja gesagt, gar nicht erbeten, sondern nur Abhülfe für die zu niedrig im Gehalte stehenden Lehrer. Es seien darunter verheirathete Lehrer mit großer Familie. Das Staatsministerium möge budgetmäßige Bewilligungen beantragen, welche seines Erachtens hier mit mehr Grund bean-

tragt werden könnten, als in manchen anderen Fällen, in welchen dies thatsächlich geschehen sei und noch geschehe.

Abg. Ahlhorn: Auch hier am Gymnasium gäbe es verheirathete Lehrer mit nur 2200 *M.* Gehalt; so wünschenswerth es sei, dieselben höher zu besolden, so sei darum doch keine Aenderung der Regulative zulässig, damit dürfe man frühestens in zwanzig Jahren kommen. Die Gehalte der Lehrer in Bechta würden wahrscheinlich deshalb niedriger bemessen sein, weil dort viele Geistliche als Lehrer angestellt würden, darunter dürften aber die verheiratheten nicht leiden.

Antrag No. 70:

der Landtag wolle den §. 121 genehmigen.

Reg.-Com. Flor: Er habe hier zu bemerken, daß die Staatsregierung davon ausgehe, daß, da der §. 121 anstandslos genehmigt sei, auch der in dem Begleitschreiben zum Voranschlag zu §. 121 gestellte Antrag genehmigt sein solle.

Abg. Ahlhorn: Die Voraussetzungen des Regierungs-Commissars seien richtig.

Antrag No. 71:

der Landtag wolle die §§. 122—129, beide einschließlic, genehmigen.

Abg. Borgmann: Das Staatsgrundgesetz bestimme, daß überbürdete Schulachten aus der Staatskasse unterstützt werden sollten, und hingen hiermit die in §. 125 und in §. 113 des Voranschlags ausgeworfenen Summen zusammen und zwar im ersten Falle soweit die katholischen, im zweiten Falle soweit die protestantischen Schulachten in Frage kämen. Um für diese Unterstützungen eine Norm zu schaffen, habe die Staatsregierung eine Ministerialverfügung erlassen, wonach die staatliche Beihülfe überall erst in Erwägung kommen solle, wenn die laufenden Ausgaben der Schulacht über den Betrag von 10 Monat Einkommensteuer der betr. Schulachtsgenossen hinausgingen, von dem Mehr übernehme der Staat einen bestimmten Procentsatz, der bei 17 Monat für das Mehr von 7 Monat 90 % betrage. Diese Ministerialverfügung sei von dem Finanzausschusse des letzten Landtags in seinen Bericht zum Voranschlage des Herzogthums aufgenommen und sei in gewissen Kreisen dadurch die Ansicht entstanden, daß dieselbe nunmehr Gesetzeskraft erhalten habe und das Ministerium jetzt verpflichtet sei, stricte nach den besfalligen Bestimmungen vorzugehen. Er wolle den anwesenden Herrn Minister um eine gefällige Aufklärung hierüber bitten und erlaube sich noch beizufügen, daß die Ministerialverfügung doch nicht überall zutreffend sein könne, daß z. B. einzelne Schulachten bei einer Schulumlage gleich 10 Monat Einkommensteuer vollständig überlastet und wiederum andere von einer im Verhältnis zu ihrer resp. Einkommensteuer gleich hohen Umlage kaum berührt sein würden. Nach seiner Ansicht müßten deshalb in jedem einzelnen Falle die Gesamtverhältnisse der betr. Schulacht erwogen und darnach die Entscheidungen getroffen werden.

Minister Tappenbeck: Er habe dem Abg. Borgmann zu erwidern, daß allerdings ein derartiges Regulativ existire, dasselbe enthalte aber auch eine Bestimmung dahin, daß in außerordentlichen Fällen Abweichungen von dem, was das Regulativ als Regel aufstelle, zulässig seien. Das Regulativ sei nur ein allgemeiner Leitfadens für die Bewilligungen. Damit es aber nicht zu Härten führe, seien, wie bemerkt, Abweichungen zulässig.

Abg. Ahlhorn: Das Regulativ sei nicht integrirender Bestandtheil des Gesetzes. Mit der Aufstellung desselben sei er durchaus einverstanden, denn so hange man doch nicht von der Willkür der Beamten ab.

Abg. Taugen: Auch er habe sich gefreut, daß die Staatsregierung sich durch bestimmte Grundsätze leiten lasse. Er wolle hoffen, daß nur in außerordentlichen Fällen davon abgewichen werde, solche Ausnahmezustände, wie sie der Abg. Borgmann vorgebracht, würden selten vorkommen.

Abg. Borgmann: Er tadele nicht die fragliche Ministerialverfügung, sondern habe aus den angeführten Gründen nur eine Erklärung des Herrn Ministers veranlassen wollen, die ganz zu seiner Zufriedenheit erfolgt sei. Wenn der Abg. Taugen das angeführte Beispiel als besonders construirt bezeichnet habe, so müsse er dem ganz entschieden widersprechen. Es seien nicht bloß im Münsterlande, sondern auch auf der altoldenburgischen Geest und dem Ammerlande genug arme Schulachten, die schon weit eher als bei einer zehnmonatlichen Einkommensteuer-Schulumlage überlastet wären und sei es nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, wenn in solchen Fällen alle Verhältnisse und Umstände gebührend berücksichtigt würden.

Antrag No. 72:

der Landtag wolle den §. 130 genehmigen.

Die Anträge No. 64—72 incl. werden angenommen.

Der Präsident: Wegen vorgerückter Zeit werde der Rest der heutigen Tagesordnung auf die morgige Tagesordnung gesetzt werden.

Nächste Sitzung: Donnerstag, den 24. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Anl. 39 S. 146.)
2. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1845. (Anl. 18 S. 38.)

3. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)
4. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Aufhebung der Brandversicherungs-Anstalt in der vormaligen Herrschaft Knipphausen. (Anl. 21 S. 45.)
5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der No. 37 d. 2 der Tare zu dem Gesetze für das Herzogthum Olden-

burg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Anl. 14 S. 21.)

6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse betr. (Anl. 4 S. 4.)
- Schluß der Sitzung: $\frac{3}{4}$ 2 Uhr.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 24. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Anl. 39 S. 146.)
 2. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1845. (Anl. 18 S. 38.)
 3. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)
 4. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. die Aufhebung der Brandversicherungsanstalt in der vormaligen Herrschaft Knipphausen. (Anl. 21 S. 45.)
 5. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Aenderung der No. 37 d. 2 der Tare zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen. (Anl. 14 S. 21.)
 6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Artikels 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse betr. (Anl. 4 S. 4.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Se. Excellenz der Minister Ruystrat; die Regierungscommissare Geh. Oberfinanzrath Dr. Janßen, Oberregierungsath Mügenbecher, Oberfinanzrath Heumann, Finanzrath Bucholz.

Der Schriftführer Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident zeigt sodann folgende Eingänge an:

1. Gesuch der Grundbesitzer der Schulacht Westerholt, Gemeinde Wardenburg, betr. Feststellung der Grenze zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Edewecht und Wardenburg.
2. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Huntlosen, betr. Zuschuß zu den Kosten der Unteregulirung.

Beide Petitionen wurden dem Verwaltungsausschusse überwiesen.

Es wird hiernach zur Tagesordnung übergegangen.

I. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Anl. 39 S. 146.)

Der Präsident verliest die Anträge 73, 74, 75 und 76 und stellt dieselben zur Berathung.

Der Berichterstatter Hoyer macht auf einige Versehen im Abklatsch aufmerksam. Seite 39 Zeile 7 von oben müsse es „hergehenden“ statt „hingehenden“ und Zeile 8 von oben „Staatsregierung“ statt „Staatsministerium“ heißen.

Sodann fährt der Präsident fort mit der Verlesung der Anträge.

Zu §. 144 des Voranschlags erhält Se. Excellenz der Minister **Ruhstrat** das Wort.

Se. Excellenz Minister **Ruhstrat**: In §. 144 des Voranschlags seien die Ausgaben für Gehalte abzüglich der Mietgelder auf 47 169 *M.* für 1882, 49 169 *M.* für 1883 und 47 169 *M.* für 1884 normirt. Die Summen müßten eine Aenderung erfahren, da die Staatsregierung von der ihr in der dritten Sitzung vom Landtage ertheilten Ermächtigung zur Ermäßigung der regulativmäßigen Miethen des Oberförsters im Hasbruch Gebrauch machen und die Ermäßigung auf 129 *M.* jährlich festsetzen würde. Er beantrage im Namen der Staatsregierung:

die Position des §. 144 werde um jährlich 129 *M.* erhöht.

Der Berichterstatter **Hoyer** erklärt, daß der Ausschuß gegen den Antrag der Staatsregierung nichts zu erinnern habe; derselbe wird verlesen und mit zur Berathung gestellt.

Der Präsident stellt weiter einzeln nach Verlesung die Anträge 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88 zur Berathung, und da das Wort nicht gewünscht wird, sämtliche verlesenen Ausschußanträge 73—88, sowie den Antrag der Staatsregierung zur Abstimmung.

Die Anträge mit dem Antrage der Staatsregierung werden angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Aenderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1845. (Anl. 18 S. 38.)

Berichterstatter **Wagner**: Der Ausschuß habe den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf eingehend geprüft und trage kein Bedenken, denselben dem Landtage zur Annahme zu empfehlen.

Se. Excellenz der Minister **Ruhstrat**: Er bäte um gefällige Auskunft darüber, ob es auch in der Absicht des Berichterstatters läge, daß das Wort „gerichtlich“ dreimal, und zwar zweimal im §. 1 und einmal im §. 2 des Gesetzentwurfes vor den Worten „beglaubigte Abschrift“ eingeschoben würde.

Der Berichterstatter **Wagner** erklärt, daß der Ausschuß bei Stellung des Antrages:

der Landtag wolle den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf annehmen,

den Gesetzentwurf mit den von der Staatsregierung befürworteten Modificationen im Auge gehabt habe.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß Verbesserungsanträge zur zweiten Lesung bis zum Abend des 26. d. M. gestellt werden müßten.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)

Der Berichterstatter **Haase** bemerkt, daß auf S. 65 des Abklatiches anstatt „der Ausschuß hat dem Entwurfe einer speciellen gewidmet“ gelesen werden müßte: „der Ausschuß hat den Entwurf einer speciellen Prüfung unterzogen.“

Der Präsident verliest die einzelnen Anträge.

Der Antrag 1:

der Landtag wolle die Artikel 1—5 incl. genehmigen,

Antrag 2:

dem §. 1 des Artikels 6 folgende Fassung zu geben:

Die Ernennung des Obmanns erfolgt durch das Amt (Art. 3 §. 1) auf den Vorschlag des Amtesraths, welcher dem Amte zu diesem Ende drei geeignete kundige Personen zu bezeichnen hat u. s. w.,

und die Anträge 3—4:

der Landtag wolle die §§. 2, 3, 3a, 4, 5 des Art. 6 annehmen (Antr. 3),

der Landtag wolle den Art. 7 genehmigen (Antr. 4), werden in dieser Gruppierung zur Berathung und Abstimmung gestellt.

Die Anträge werden angenommen.

Zu Artikel 8 liegen zwei Anträge vor; der Antrag der Mehrheit (No. 5) lautet:

der Landtag wolle dem Artikel zustimmen.

Die Minderheit stellt den Antrag 6:

der Landtag wolle beschließen, dem Artikel 8 werde als §. 3 hinzugefügt:

Vom Staatsministerium, Departement des Innern, kann auf einstimmigen Antrag der Verbands-Commission die Benutzung eigener, nicht angeführter Stiere zum Decken des eigenen Viehes auf bestimmte Zeit untersagt werden.

Beide Anträge werden zur Berathung gestellt.

Abg. **Tanzen**: Er sei für den Antrag der Mehrheit und verwerfe den Antrag der Minderheit, weil er es für einen ungerechtfertigten Eingriff in das Privatrecht ansehe, wenn eine Verfügung getroffen würde, die die wirtschaftlichen Verhältnisse des Viehzüchters ungemein beeinträchtigen könne. Er kenne viele Landwirthe, die sich mit der Aufzucht junger Stiere beschäftigten, deren Bestrebungen jedoch völlig erfolglos sein würden, wenn sie jederzeit das Verbot treffen könnten, ihre Stiere zur Deckung ihres eigenen Viehes zu benutzen.

Der Antrag 6 der Minorität wird abgelehnt, der Antrag 5 der Mehrheit angenommen.

Sodann ertheilt der Landtag den Anträgen 7 und 8 seine Zustimmung.

Zu Art. 17 §. 1 des Entwurfs liegen ferner folgende zwei Anträge vor:

Antrag 9 der Mehrheit:

der Landtag wolle die Streichung des Schlusssatzes zu Art. 17 §. 1: „auf Grund“ u. s. w. wie im Entwurfe genehmigen,

und der Antrag der Minderheit, vom Berichterstatter nachträglich dahin formulirt:

der Landtag wolle dem Schlusssatz wie im Entwurfe seine Genehmigung ertheilen.

Der Antrag 9 der Mehrheit wird angenommen.

Gleichfalls wird ohne Debatte angenommen der Antrag 10 des Ausschusses:

der Landtag wolle zu Art. 17 §. 2 und den Art. 18 bis 21 incl. die Genehmigung ertheilen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum Abend des 26. d. M. einzureichen.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfes eines Gesetzes, betr. die Aufhebung der Brandversicherungsanstalt in der vormaligen Herrschaft Knipphausen. (Anl. 21 S. 45.)

Verbesserungsanträge sind nicht gestellt und wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. die Verordnung für das Herzogthum

Oldenburg, betr. Aenderung der No. 37 d 2 der Taxe zu dem Gesetz für das Herzogthum vom 15. März 1870, betr. die Gebühren in Verwaltungssachen.

Es wurde befunden, daß diese Vorlage nur einer einmaligen und nicht einer zweiten Lesung bedürfe, und daß in Folge des vom Ausschuss gestellten Antrags für eine zweite Lesung dieser Gegenstand irrtümlich auf die Tagesordnung gesetzt sei; die Verordnung ist bereits vom Landtage genehmigt und hat die Sache damit ihre Erledigung erhalten.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung, betr. den Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Art. 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1861, die Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrenten-Casse betr. (Anl. 4 S. 4.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen, und wird der Ausschussantrag in zweiter Lesung unverändert angenommen.

Der Präsident theilt mit, daß die nächste Sitzung sowie die Tagesordnung derselben noch nicht bestimmt seien und schriftlich angesagt werden würden.

Schluß der Sitzung 11 Uhr.

Der Berichterstatter:

Müller.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebente Sitzung.

Oldenburg, den 29. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.
 2. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition des Lehrers Bruns zu Augustendorf um Gewährung einer persönlichen jährlichen Gehaltszulage von 300 *M.*
 3. Desgleichen, betreffend eine Petition von Grundbesitzern zu Neuenwege bei Varel wegen Schiffbarmachung der Wapel auf der Strecke von Herrenmoors-Brücke bis zur Ausmündung in die Jade.
 4. Desgleichen, betreffend eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Horumerfiel um Wiederaufstellung als Grenzaufseher in seiner früheren Anciennität, event. Gewährung einer Pension oder eines Wartegeldes, allenfalls Uebertragung einer anderen Lebensstellung.
 5. Desgleichen, betreffend eine Petition des Brinkfegers Diedrich Ellinghausen in Döhlen wegen Concession zum Wirthschaftsbetriebe.
 6. Desgleichen, betreffend eine Petition der Gemeinderäthe der Gemeinden Neuende, Vant, Heppens, Fedderwarden und Accum wegen Errichtung eines Amtsgerichtes für diese Gemeinden mit dem Sitze desselben in Neuende.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit, bei Lieferung an Commünen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25% zu gewähren.
 8. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 55 S. 262.)
 9. Desgleichen des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)
 10. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebühren- und Gerichtsgebühren für bürgerliche Rechtsfachen und Strassachen. (Anl. 57 S. 265.)
 11. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)

12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben des Herrn Regierungs-Commissars Flor vom 15. November 1881 zu §. 82 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 39 S. 161.)
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)
14. Desgleichen, betr. Erlaß von jährlich 250 *M* an Canon, welcher auf den zum ehemaligen Vorwerk Hohenhorst gehörenden Grundstücken ruht. (Anl. 22 S. 46.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungs Rath Muzenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungsrath Muzenbecher.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Meyer das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Folgende Eingänge werden verlesen:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882/84;
2. desgleichen, betreffend die Verzeichnisse der in der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881 im Bestande des Staats- und Kronguts der drei Provinzen des Großherzogthums vorgekommenen Veränderungen;
3. desgleichen, betreffend den Voranschlag der Staatsguts-capitalien-Casse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882/84:

diese drei Eingänge wurden dem Finanzausschusse überwiesen.

4. Desgleichen, betreffend einen neuen Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg für 1882/84 ic.

An den Eisenbahnausschuß.

5. Desgleichen bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufhebung der Loosfen-Ordnung vom Jahre 1803.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Petition des Hausmanns Ed. Syassen zu Boitwarden und Genossen, betr. bessere Einfriedigung und Bewachung der Bahnstrecke Brake-Nordenhamm.

An den Eisenbahnausschuß.

7. Desgleichen der evangelischen Geistlichen des Fürstenthums Birkenfeld, betr. Neuregelung ihres Dienst Einkommens, insbesondere Verbesserung desselben in Folge des Abkommens zwischen Staat und Kirche.

An den Finanzausschuß.

8. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1876/78.

An denselben Ausschuß.

9. Vertrauliche Vorlage.

An denselben Ausschuß.

Gegen die Vertheilung der Eingänge werden Einwendungen nicht erhoben.

Der Präsident theilt mit, daß der Turnrath des Oldenburger Turnerbundes dem Landtage für das am Sonntag, den 4. December d. J., stattfindende Schauturnen und Turnfest eine Anzahl Eintrittskarten übersandt habe. Wer von den Herren theilnehmen wolle, könne sich vom Registrator eine Karte einhändigen lassen. Da der Zutritt zu dem Feste ein vielbegehrter sei, so werde gebeten, daß diejenigen Abgeordneten, welche sich Karten genommen und vielleicht später keinen Gebrauch davon machen könnten, letztere rechtzeitig an den Turnrath zurückgelangen lassen.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten:

I. Neuwahl des Präsidenten und Vicepräsidenten.

Abg. **Tangen**: Er schlage vor, den bisherigen Präsidenten und Vicepräsidenten durch Acclamation wieder zu wählen.

Der **Präsident**: Diese Art der Abstimmung sei nur unter der Voraussetzung zulässig, daß von keiner Seite dagegen ein Widerspruch erhoben werde.

Widerspruch wurde nicht erhoben und sodann der bisherige Präsident Roggemann und der bisherige Vicepräsident Ahlhorn durch Acclamation wiedergewählt.

Der **Präsident**: Er danke den Herren für ihr Vertrauen und nehme er die Wahl an. Dem Abg. Ahlhorn, der zur Zeit abwesend sei, werde er die Wahl brieflich mittheilen und ihn um desfallsige Antwort bitten.

II. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des Lehrers Bruns zu Augustendorf um Gewährung einer persönlichen Gehaltszulage von 300 *M*.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petition habe im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt, er brauche daher nur in kurzem über den Inhalt zu berichten: Der Lehrer Bruns zu Augustendorf im Amte Friesoythe habe um die Gewährung einer persönlichen jährlichen Gehaltszulage von 300 *M* petitionirt. Zur Motivirung dieser Bitte hebe derselbe Folgendes hervor: Er sei schon seit dem 3. November 1832 als Lehrer in Thätigkeit und zwar bis heute stets auf der Anfangsstelle zu Augustendorf. Wegen besonderer Verhältnisse — er habe eine verschuldete Stelle übernehmen und

auf dieser seine Eltern, Frau und sechs Kinder ernähren müssen — habe er von dort lange Zeit nicht wegkommen können, erst im Jahre 1876 sei er in der Lage gewesen, um eine vacante Lehrerstelle — zu Thüle — einzukommen. Jedoch sei ihm ein jüngerer Lehrer vorgezogen. Verschiedene an das katholische Oberschulcollegium in Bockta gerichtete Bitten um Gehaltserhöhung seien abgewiesen worden mit dem Bemerkten, die dürftigen Verhältnisse der Schulacht Augustendorf gestatteten eine erheblichere Gehaltserhöhung nicht, auch sei das Dienst Einkommen eines Lehrers nicht danach bemessen, um auch Schwiegertochter und Enkel eines Lehrers davon zu ernähren, endlich erscheine es nicht thunlich, einen alten, an den Grenzen des pensionirten Alters stehenden Lehrer noch auf eine andere Stelle zu versetzen. Im Jahre 1878 habe er sich um die Lehrerstelle in Resthausen, jedoch wiederum vergeblich, beworben. Ebenso sei eine im Jahre 1879 an das Staatsministerium gerichtete Bitte um persönliche Zulage abschläglich beschieden worden. Der Petent, führt Redner weiter aus, stehe im 68. Lebensjahre und habe, soweit bekannt, bislang zur Zufriedenheit gedient. Sein Gehalt betrage 450 *M.*, wobei der Ausschuss allerdings annehme, daß ihm außerdem die gesetzlichen Alterszulagen ertheilt worden seien, so daß er ein Gesamteinkommen von 750 *M.* habe. Der Ausschuss glaube diese Petition der Großh. Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen zu müssen und beantrage daher:

der Landtag wolle der Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung empfehlen.

Reg.-Com. **Flor:** Er müsse darauf aufmerksam machen, daß es sich in diesem Falle um ein reines Geschenk Seitens des Staates handeln würde, welches nicht etwa nur einmal gemacht würde, sondern sich als eine fortlaufende, bei der Pensionirung in Berücksichtigung kommende Gehaltszulage darstelle. Er verkenne nicht, daß die Lage des Lehrers Bruns eine gedrückte sei, derselbe habe eine Stelle inne, welche 750 *M.* einbringe und 24 *M.* Entschädigung für freie Wohnung. Aber die Schulacht Augustendorf sei nicht im Stande, mehr zu leisten, und von einer Versetzung des Bruns habe man wegen seiner zweifelhaften Befähigung absehen müssen. Ein vom Oberschulcolleg eingezogener Bericht ergebe, daß in Augustendorf bis zum Jahre 1840 nur eine Privatschule existirt habe; im Jahre 1832 sei, wie es in den Akten heiße, „ein junger Mann aus dem Dorfe“ mit dem Unterrichte beauftragt worden. Dies sei der Petent. Erst 1840 sei eine Nebenschule errichtet.

Diese Verhältnisse müsse man bei der Beurtheilung der Lage des Bruns in Berücksichtigung ziehen. Dieselben sprächen gegen das Gesuch.

Im Vorschlage sei für derartige Bewilligungen überall keine Position vorhanden.

Abg. **Borgmann:** Es handle sich hier darum, ein geschabenes Unrecht wieder gut zu machen. Der Petent sei

Berichte. XXI. Landtag.

schon 48 Jahre Lehrer und habe wahrlich Anspruch auf eine bessere Einnahme. Sei seine Befähigung, wie der Herr Regierungs-Commissar behaupte, in der That eine zweifelhafte, so hätte man das Seitens des Oberschulcollegiums früher erwägen und den Petenten in früheren Jahren, wo ihm eine andere Berufsthätigkeit noch möglich gewesen sei, auf anständige Weise beseitigen sollen. Wie jetzt die Sachen lägen, sei es Pflicht zu helfen. Die Schulacht, eine der ärmsten Colonien in der Heide, sei allerdings dazu nicht im Stande, betrage doch die Schulumlage dort schon jetzt auf den Kopf der Bevölkerung 1,84 *M.* und gäbe es dort überhaupt nur reichlich hundert. Er möchte danach die Annahme des Antrags dringend empfehlen und bedauere er nur, daß nicht auch der Ausschuss das Wort „dringend“ hinzugesetzt habe.

Der Ausschussantrag wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition von Grundbesitzern zu Neuenwege bei Barel wegen Schiffbarmachung der Wapel auf der Strecke von Herrenmoorsbrücke bis zur Ausmündung in die Jade.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Es handle sich hier um eine Petition von 40 Grundbesitzern aus Neuenwege und den angrenzenden Dörfern, dahingehend, die Wapel von der Herrenmoorsbrücke bis zur Ausmündung in die Jade so weit zu vertiefen und in Stand zu setzen, daß diese Strecke mit kleinen Fahrzeugen mit flachem Boden behufs Beförderung von Kleierde und Schlick befahren werden könne. Zur Motivirung werde vorgebracht, daß Petenten und auch der Staat an der Wapel verschiedene Ländereien besäßen, welche sich durch Herbeischaffung von Schlick und Kleierde würden cultiviren, resp. verbessern lassen, sofern dies nur durch eine genügende Instandsetzung der Wapel ermöglicht werde. Dem Ausschusse seien zwar die dortigen Verhältnisse nicht näher bekannt, er glaube jedoch, daß der angeführte Gedanke gesund und deshalb zu unterstützen sei, weshalb beantragt werde:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung empfehlen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des früheren Grenzaufsehers Conrad Faß zu Horumersiel um Wiederanstellung als Grenzaufseher, ev. Gewährung einer Pension oder eines Wartegeldes, allenfalls Uebertragung einer anderen Lebensstellung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Der *ic.* Faß habe, wie in der Petition angegeben werde, 28 Jahre dem Staate treu gedient und zwar zuerst als Soldat, später als Grenzaufseher. Seine definitive Anstellung habe derselbe erhalten am 9. August 1871, dieselbe jedoch wieder verloren durch seinen am 24. April 1872 erfolgten Weggang nach Vethringen, wo er eine Anstellung als berittener Grenzaufseher erhielt. Hier scheine es ihm nicht gefallen zu haben, da er bereits am 1. October desselben Jahres in den Oldenburgischen Staatsdienst zurückgekehrt sei. Bis zum Jahre 1874 sei

Faß disciplinarisch nicht bestraft worden, seitdem jedoch zu verschiedenen Malen, wie er selbst zugebe; der Oberzoll-inspector Boyksen wolle ihm nämlich nicht gut und die jugendlichen Obercontrolleure säßen ihm stets auf dem Nacken. Am 25. April 1881 sei ihm der Dienst gekündigt, die dieserhalb eingelegten Proteste und Beschwerden seien vom Staatsministerium als unbegründet verworfen. Der Ausschuss habe sich überzeugt, daß die Kündigung rite geschehen sei und da derselbe zu einer andern Auffassung in dieser Sache nicht habe gelangen können, beantrage er:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition des Brinkfögers Diedrich Ellinghausen in Döhlen wegen Concession zum Wirthschaftsbetrieb.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Dem Petenten sei im Jahre 1879 die Concession zum Wirthschaftsberriebe erteilt worden, doch mit der Beschränkung, keinen Schnaps schänken zu dürfen. Der Gemeinderath in Großenkneten habe jedoch angeblich die Bedürfnisfrage einstimmig bejaht, trotzdem sei das Amt Wildeshausen bei seiner beschränkenden Verfügung geblieben, welche auch schließlich auf eingelegte Beschwerde vom Staatsministerium bestätigt sei.

Petent, der sich im Uebrigen auf die beim Amte Wildeshausen befindlichen Acten berufe, führe aus, daß für Döhlen mit seinen 420 Einwohnern die eine bisher vorhandene Wirthschaft nicht genüge, zumal mancher das Bedürfnis habe, „abgeschlossen von der gewöhnlichen Gesellschaft mit seinen Gefinnungs-, Standes- oder Altersgenossen allein zu sein, was jetzt nicht möglich sei“.

Der Ausschuss beantrage, da im vorliegenden Falle von einem Bedürfnisse nicht die Rede sein könne, dagegen möglichste Einschränkung der Zahl der Schnapschänkwirthschaften zu erstreben sei,

der Landtag möge über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. eine Petition der Gemeinderäthe der Gemeinden Neuende, Bant, Heppens, Fedderwarden und Accum wegen Errichtung eines Amtsgerichts für diese Gemeinden mit dem Sitze desselben in Neuende.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die genannten Gemeinderäthe hätten sich schon wegen dieser Sache an das Staatsministerium, Departement der Justiz, gewandt, von diesem aber bisher keine Resolution erhalten. Als erster Grund für die Errichtung eines Amtsgerichts werde die große Zunahme der Bevölkerungszahl dieses Bezirks angeführt, denn während dieselbe nach der Zählung vom 1. December 1875 nur 6302 Seelen betragen habe, sei am 1. December 1880 die Zahl schon auf 10 489 gewachsen. Hierunter be-

fände sich viel zusammengelaufenes Volk, ferner sei stellenweise eine einmonatliche Kündigungsfrist üblich, alles das veranlasse viele Streitigkeiten, welche zu erledigen dem Amtsgerichte obliege. Das zuständige Amtsgericht sei das zu Zeven, um aber dieses zu erreichen müsse die Bahn benutzt werden, wodurch bei der ungünstigen Fahrzeit der einzelnen Züge regelmäßig ein ganzer Tag verloren gehe. Der für Zeven zur Vergrößerung des Amtsgerichtsgebäudes geplante Bau würde wegfallen können, falls ein Amtsgericht in Neuende constituiert werde, wo genügende Räumlichkeiten zur Verfügung ständen. Diesen Ausführungen der Petenten gegenüber habe der Ausschuss zu bemerken, daß die Entfernungen der fraglichen Gemeinden vom Sitze des Amtsgerichtes in Zeven, namentlich im Vergleich mit anderen Amtsgerichts-Bezirken, durchaus nicht so bedeutend seien, daß sie nicht zu Fuß könnten zurückgelegt werden und daß im Nothfalle die Bahn benutzt werden könne. Falls der Landtag auf diese Petition eingehen wollte, würden voraussichtlich bald weitere derartige Ansprüche an ihn gerichtet werden. Uebrigens sei der Landtag von jeher der Ansicht gewesen, daß eine möglichste Einschränkung der Behörden anzustreben sei. Er beantrage daher Namens des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Fien**: Er wolle doch auf die Eigenthümlichkeit der dortigen Verhältnisse aufmerksam machen. Es lebten dort 10 000 Menschen, die in vielfacher Beziehung zu den Gerichten ständen. Es führe zwar eine Eisenbahn nach Zeven, die Verbindung sei jedoch eine sehr mangelhafte, so müsse man von Wilhelmshafen um 9 1/2 Uhr Morgens fort und könne erst 7 1/2 Uhr Abends zurückkommen. Da eine Besserung in dieser Beziehung leicht möglich, indem nämlich im Anschluß an den um 4 Uhr von Sande nach Wilhelmshafen gehenden Zug um 3 1/2 Uhr von Zeven aus ein Zug ablassen würde, so richte er an das Staatsministerium die dringende Bitte, in dieser Beziehung eine Aenderung eintreten lassen zu wollen, zumal die Gemeinden und auch der Amtrath Zevenlands sich schon in diesem Sinne ausgesprochen hätten.

Abg. **Wettker**: Wenn es in der Petition heiße, die Stadt Zeven wäre gegen den Anschluß an den um 4 Uhr von Oldenburg kommenden Zug, so wolle er dem gegenüber bemerken, daß die Stadt Zeven diese Verbindung sehr wünsche und daß dieselbe sich schon freuen würde, wenn auch nur wöchentlich zweimal, an den Hauptgerichtstagen, diese Verbindung hergestellt würde, da namentlich an diesen Tagen der Zugang zum Amtsgericht aus den fraglichen Gemeinden bedeutend sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition der Apotheker des Fürstenthums Lübeck um Aufhebung der Verbindlichkeit bei Lieferung an Commü-

nen, Armenanstalten und Krankenhäuser einen Rabatt von 25% zu gewähren.

Berichterstatter Abg. Krennburg: Diese Petition habe im Vorzimmer ausgelesen, überdies sei dieser Gegenstand bereits im 16., 17., 18. und 20. Landtage eingehend verhandelt worden, sodas er dieselbe als genügend bekannt voraussetzen dürfe. Der Ausschus fände in der Verpflichtung der Apotheker, einen Rabatt von 25% an die betr. Anstalten gewähren zu müssen, durchaus keine Härte und beantrage er daher:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthümerwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 55 S. 262.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

IX. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthümerwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsfachen und Strafsachen. (Anl. 57 S. 265.)

Berichterstatter Abg. Wallroth: Nach der Verordnung vom 16. December 1874 betrage die Gebühr für die Protokollirung der Session einer Geldschuld zum Betrage von unter 600 *M.* = 1,00 *M.*, von 600 *M.* und darüber $\frac{1}{4}$ % der cedirten Summe. Die Großherzogliche Staatsregierung habe dem Provinzialrathe eine Vorlage zur begutachtlichen Aeußerung dahin gemacht, das für eine Summe von unter 800 *M.* eine Gebühr von 1 *M.* und für eine Summe von 800 *M.* und darüber 15 *S.* für jede volle 100 *M.* der cedirten Summe in Aussicht genommen werden solle. Der Provinzialrath habe in Anbetracht der augenblicklich nicht ganz ungünstigen Finanzlage des Fürstenthums eine noch weitergehende Gebührenherabsetzung beantragt, die Staatsregierung sei jedoch diesen Wünschen nicht nachgekommen. Der Ausschus empfehle den Antrag:

den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, genehmigen zu wollen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

XI. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. Schreiben des Herrn Regierungs-Commissars Flor vom 15. November 1881 zu §. 82 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 39 S. 161.)

Berichterstatter Abg. Barnstedt: Der Ausschus sei im Allgemeinen mit der Bewilligung einverstanden, jedoch sei man in Betreff der Anstellung der betr. Beamten bedenklich gewesen, indem man ein Engagement für hinreichend angesehen habe. Nach den im Ausschusse gemachten Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars jedoch, woraus hervorgegangen, das brauchbare Beamte nur dann zu gewinnen sein würden, wenn ihnen eine Anstellung in Aussicht gestellt werde, wie übrigens schon aus einem fruchtlos ausgefallenen Versuch, eine Persönlichkeit für diese Stelle durch bloßes Engagement zu gewinnen, hervorgegangen sei, habe man sich auch im Ausschusse mit einer Anstellung der Beamten einverstanden erklärt, zumal nach dem Inkrafttreten der neuen Grundbuchordnung einer der betr. Beamten auch ferner zu verwenden sein werde. Er beantrage daher:

der Landtag wolle die Position §. 82 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg von jährlich 7500 *M.* auf jährlich 15 000 *M.* erhöhen und zugleich der Großherzoglichen Staatsregierung die Ermächtigung ertheilen, wenn nöthig, noch einen oder zwei Hypotheken-Beamte mit einem angemessenen, aus den obigen Mitteln zu zahlenden Gehalte anzustellen.

Der Antrag wird angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)

Berichterstatter Abg. Nathan: Der Gegenstand dieses Gesetzes sei schon lange, sowohl im Provinzialrathe wie auch in dem Landtage, verhandelt worden, namentlich in dem Schreiben des letzteren an die Staatsregierung vom 20. December 1878, worin dieselbe ersucht werde, dahin zu wirken, das die Torflieferungen für die Armen in der Stadt Cutin und die Justen des früheren Amtes Cutin aufgehoben würden. In der letzten Provinzialrathssdiät sei der vorliegende Gesetzentwurf der gutachtlichen Erklärung des Provinzialrathes unterworfen und habe sich derselbe dahin zustimmend erklärt, das vom 1. November 1882 an die Armentorflieferung wegfällig werde, wofür jedoch als Entschädigung aus der Landes-casse an die Landarmenverbands-casse 1050 *M.* hinzugehen sollen. Es verhefertige sich dieser Beschluß besonders dadurch, das in den verschiedenen Theilen des Fürstenthums sehr ver-

schieden die Armensteuer zur Lieferung gelange. In der Stadt Gutin werde für die Armen ein gewisses Quantum Holz und Torf geliefert, in dem früheren Amte Gutin bekomme jeder Inste ein bestimmtes Quantum Holz und Torf, dagegen die Armen des früheren Amtes Schwartau nur ein Quantum Holz, die Einwohner des cedirten Theiles erhielten keine Armensteuer. Bei dieser Ungleichheit sei der getroffene Ausgleich wohl gerechtfertigt. Der Ausschuss beantrage Annahme der Gesetzesvorlage, wie sie gebracht sei.

Der Abgeordnete Westphal reicht zwei genügend unterstützte Anträge ein:

Antrag 1:

der Landtag wolle dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzentwurf nur seine Zustimmung ertheilen, wenn derselbe folgendermaßen lautet:

Von dem mit dem 1. November 1882 beginnenden Forstjahre an hört die Lieferung der sogenannten Armensteuer, soweit sie in Torf besteht, auf; von dem gedachten Zeitpunkte an wird allen Armen des Fürstenthums ein möglichst gleichmäßiges Holzquantum oder eine entsprechende Vergütung in Geld gewährt.

Für den Fall der Ablehnung dieses Antrags:

Antrag 2:

der Landtag wolle den vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzentwurf ablehnen und die Staatsregierung ersuchen, die Proposition der Provinzialregierung (Nebenanlage A. zu Anlage 24 Seite 52) wieder aufzunehmen.

Dieselben werden sogleich mit zur Debatte gestellt.

Abg. **Westphal**: Er sei gegen den Antrag des Ausschusses, weil er (Redner) eine Gleichstellung des ganzen Fürstenthums wünsche, welche er in dieser Hinsicht wohl für möglich halte. Sollte in Stockelsdorf kein Holz vorhanden sein, so könne den dortigen Armen ja ein Geldbetrag ausbezahlt werden, wofür dieselben sich ihre Feuerung kaufen könnten. Das Holzdeputat habe einen Werth von ungefähr 9 M für jeden Armen. Hiernach ließe sich die Geldvergütung berechnen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Seines Erachtens dürfe der Antrag des Abg. Westphal vom Landtage nicht angenommen werden, weil Geldbewilligungen vom Staate an die Gemeindefürsorge an sich nicht zulässig seien und eine Ausdehnung der Holzlieferungen gänzlich unzeitgemäß sei, ferner sei er der Ansicht, daß die Aufhebung der Armensteuerverlieferung von Seiten des Staates nur eine Frage der Zeit sei und wenn sie später aufgehoben würde, sei der Zeitpunkt gekommen, wo ein Ausgleich des jetzt Bestehenden gegeben sein würde.

Abg. **Capell**: Er wolle sich wohl dem Antrage des Abg. Westphal anschließen, wenn die Forderung einer Geldvergütung gestrichen würde. Holz sei in den Nachbargemein-

den Schwartau und Ahrensböck zur Genüge vorhanden, die Stockelsdorfer würden ihr Holzdeputat von dort ganz gut erhalten können.

Abg. **Westphal**: Er habe nur eine Gleichstellung des ganzen Fürstenthums beabsichtigt, wenn Abg. Capell die Geldvergütung gestrichen haben wolle, so habe er dagegen nichts einzuwenden.

Reg.-Com. **Mugenbecher II.**: Mit dem Abg. Nathan sei er dahin einverstanden, daß es nicht thunlich sei, die Lieferung von Holzdeputaten weiter auszudehnen. Die Staatsregierung halte derartige Lieferungen für durchaus unpraktisch. Richtiger sei es, wenn die Armencommünen die Unterhaltung der Armen auch in Bezug auf die Feuerung übernehmen würden.

Da es den Wünschen der Staatsregierung entspreche, die Holzlieferungen auch in den alten Landestheilen zu besorgen, würde dieselbe gerne bereit sein, den eventuellen Antrag, die neuen Landestheile den alten Landestheilen insofern gleichzustellen, daß auch den alten Landestheilen die Holzdeputate genommen würden, in Erwägung zu ziehen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er wolle dringend darum ersuchen, nicht sofort auf eine Beseitigung der Holzdeputate eintreten zu wollen. Der Provinzialrath habe den Gegenstand eingehend untersucht und darauf den Beschluß, wie er von der Staatsregierung in dem Gesetzentwurf gebracht sei, gefaßt.

Der **Präsident**: Er schlage vor, daß zunächst der erste Antrag des Abg. Westphal und darauf der Ausschussantrag zur Abstimmung gestellt werde, indem mit der Annahme des letzteren der zweite Antrag des Abg. Westphal in Wegfall kommen werde.

Der erste Antrag des Abg. Westphal wird darauf abgelehnt.

Der Antrag des Ausschusses dagegen wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Erlaß von jährlich 250 M an Canon, welcher auf den zum ehemaligen Vorwerk Hohenhorst gehörenden Grundstücken ruht. (Anl. 22 S. 46.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Ausschuss beantrage:

Antrag 1:

der Landtag wolle die Vorlage der Staatsregierung mit der Modification annehmen, daß für 250 M — 300 M festgestellt werden.

Antrag 2:

der Landtag wolle die Petition der Grundbesitzer des ehemaligen Vorwerks Hohenhorst, betr. Entschädigung für Heranziehung zu den Gniffauer Kirchenlasten, für erledigt erklären.



Die vorliegende Frage sei nach verschiedenen Seiten complicirt. Thatsächlich seien die Grundbesitzer von jeder Kirchenumlage frei, indem dieselbe in den letzten Jahren in einer Höhe von pr. pr. 158,38 *M.* von der Landescasse getragen worden sei. Man habe diesen Gegenstand im Provinzialrathe einer Erörterung unterzogen und sei diese Summe auf Antrag auf 250 *M.* erhöht worden, welche sodann am Canon gekürzt werden sollte. Da jedoch die Landesregierung bestimmt habe, daß mit dem 1. Januar 1882 das Kirchenordnungsgesetz von 1864 für das Kirchspiel Gniffau maßgebend sein solle, nach welchem die Kirchenumlage nach dem Grundsteuerreinertrage und dem Miethwerthe der Gebäude umgelegt werden solle, so würden die Grundbesitzer von Hohenhorst zu gleichen Theilen mit den Grundbesitzern der Dorfschaft Gniffau zur Kirchenlast herantreten müssen. Demnach würden, der Kirchenpflug zu 30 *M.* berechnet, die Kirchenumlagen für die Grundbesitzer von Hohenhorst auf 210 *M.* zu stehen kommen; es jedoch in der Vorlage zugleich darauf hingewiesen sei, daß ein Umbau der Kirche zu Gniffau unbedingt vorgenommen werden müsse, so habe sich der Finanzausschuß verpflichtet gehalten, über die nach dieser Seite hin bevorstehende Ausgabe Erkundigungen bei dem Herrn Regierungs-Commissar einzuziehen. Von dieser Seite sei dem Ausschusse die Mittheilung geworden, daß der Voranschlag zu dem Neubau auf 30—32 000 *M.* postirt sei. Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit die Bewohner von Hohenhorst ganz erheblich mehr belastende Mehrausgabe, indem dieselben, angenommen der Voranschlag des Neubaus werde um 1000 *M.* überschritten, pro rata 11 000 *M.* aufzubringen, zu verzinsen und abzutragen hätten — dieses Capital zu 4½% berechnet, mit einem ½% Abtrag, mache eine jährliche Ausgabe von 545 *M.* — mit Rücksicht hierauf nehme der Ausschuß Veranlassung die Vorlage der Staatsregierung um 50 *M.* zu erhöhen, welches Verfahren er um so mehr zutreffend halte, weil es Einwohner treffe, welche im Jahre 1866 dem älteren Theile des Fürstenthums angeschlossen seien und man bei diesen eine milde Praxis wohl angebracht erachten dürste. Er glaube die Genehmigung des Landtags hierzu erwarten zu dürfen, zumal von Seiten des Herrn Regierungs-Commissars im Ausschusse eine Erklärung dahin abgegeben sei, daß er die Zustimmung der Staatsregierung erklären zu dürfen glaube.

Reg.-Com. **Mutzenbecher II.**: Er habe nur in Betreff der Form noch eine Bemerkung zu machen. Er verstehe die Sache so, daß der Ausschuß die Regierungsvorlage zur Annahme empfehle und daneben beantrage, die Staatsregierung zu ermächtigen, die fragliche Summe um 50 *M.* zu erhöhen. In diesem Falle sei die Staatsregierung mit dem Ausschusse antrage einverstanden.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Im Namen des Finanzausschusses könne er hierzu seine Zustimmung erklären und formulire er den Antrag 1 dahin:

der Landtag wolle die Vorlage der Staatsregierung mit der Modification annehmen, daß die Regierung ermächtigt werde, den Betrag von jährlich 300 *M.* an dem Canon zu erlassen.

Der Präsident verstellt zunächst die Regierungsvorlage zur Annahme. Dieselbe wird angenommen.

Hierauf wurden die Anträge No. 1 und 2 des Ausschusses und zwar ersterer in der vom Berichterstatter gemachten neuen Formulirung angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Präsident theilt sodann mit, daß die nächste Sitzung am Freitag den 2. December d. J., Vormittags 10 Uhr, stattfinden werde.

Tagesordnung:

1. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)
3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Verordnung, betr. Abänderung des Artikels 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung. (Anl. 6 S. 9.)
4. Desgleichen des Finanzausschusses zu dem Antrage des Abg. Rüdibusch und Genossen, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankaufe von Feldsteinen in den ärmeren Ortschaften etc.

Schluß der Sitzung ½12 Uhr.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achte Sitzung.

Oldenburg, den 2. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Justizauschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anl. 16 S. 23.)
 3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Verordnung, betr. Abänderung des Artikels 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung. (Anl. 6 S. 9.)
 4. Desgleichen des Finanzausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Feldsteinen in den ärmeren Ortschaften etc.

Vorsitzender: Präsident Hoggemann.

Am Ministertische: Die Regierungs-Commissare Oberregierungsath Mügenbecher, Oberfinanzrath Heumann, Regierungsath Mügenbecher; später der Minister Jansen und der Obercammerrath Räder.

Der Schriftführer Abg. Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß er dem Abgeordneten Bödecker einen Urlaub von 5 Tagen gewährt habe; ferner, daß der Abg. Schüler neu eingetreten und nunmehr zu beendigen sei.

Der Abg. Schüler leistet den im Artikel 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Der Präsident zeigt darauf folgende Eingänge an:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums nebst Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
An den Justizauschuß.
2. Desgleichen nebst Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. neue Bestimmungen zu

dem Gesetz vom 3. April 1855, betr. die Einrichtung des Unterrichts- und Erziehungswesens im Herzogthum Oldenburg.

An den Verwaltungsausschuß.

3. Desgleichen nebst Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds für das Herzogthum für die Jahre 1882, 1883 und 1884.

An den Finanzausschuß.

4. Desgleichen nebst Verordnung, betr. die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen.

An den Verwaltungsausschuß.

5. Desgleichen nebst Verordnung, betr. die Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen.

An denselben Ausschuß.



6. Desgleichen, betr. Ernennung des Landgerichtsdirectors Clausen zu Lübeck zum ersten Ersatzrichter des Staatsgerichtshofs.
ad acta.
7. Desgleichen, betr. Gehaltszulage für den Landtags-
registrator Schwente.
An den Gesamtvorstand.
8. Vorstellung mit Bitte des Halbbaumanns H. D.
Flügger zu Uhlenbrock, betr. Revision der Wasser-
ordnung.
An den Verwaltungsausschuß.
9. Eingabe des Vorstandes und Gemeinderaths der Stadt
Virkenfeld, betr. die Abänderung der Zusatzbestimmung
des Gesetzes vom 2. Januar 1873 zu Art. 29 des
Civilstaatsdienergesetzes.
An den Justizauschuß.

Da gegen die Verweisung der Eingänge Einwendungen nicht erhoben werden, wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betr. die Errichtung einer Bodencredit Anstalt für das Herzogthum. (Anf. 43 S. 213.)

Der Antrag 1 (Antrag der Minderheit):

der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, betr. die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum, seine Zustimmung versagen,

und der Antrag 2 (Antrag der Mehrheit):

in die Einzel-Berathung des Gesetzentwurfs einzutreten,

werden, nachdem auf Verlesung des Berichtes verzichtet ist, zur Debatte gestellt.

Abg. **Tanzen**: Er sei für den Antrag der Mehrheit, weil er hoffe und erwarte, daß die Errichtung der Bodencredit-Anstalt einen wohlthätigen Einfluß auf die Befriedigung des Creditbedürfnisses der Grundbesitzer haben würde. Trotz einiger Erinnerungen, die gegen einzelne Bestimmungen des Gesetzentwurfs geltend zu machen wären, müsse er das Gesetz als solches als durchaus zweckmäßig anerkennen. Was er an demselben auszusetzen habe, wolle er in Kurzem angeben.

Zunächst habe er gegen den Artikel 6 insofern etwas einzuwenden, als er die dem Staatsministerium vorbehaltene Befugniß zur nachträglichen Erhöhung des Zinsfußes für eine unglückliche Bestimmung halte. Die Sicherheit, die dem einzelnen Anleiher der Tendenz des Gesetzes entsprechend durch die Unkündbarkeit der Darlehen von Seiten der Anstalt gewährt sei, würde bedeutend erhöht werden, wenn die nachträgliche Steigerung des Zinsfußes der Staatsregierung nicht gestattet wäre. Man müsse bedenken, daß ein Grundbesitzer nur dann nach Aufnahme einer Anleihe seine Verhältnisse zu regeln im Stande wäre, wenn er sich zugleich einen sicheren

Lebensplan, einen Plan für seine Wirtschaft vorzeichnen könne; dieses wäre aber unmöglich, wenn dem Staatsministerium die Macht gegeben würde, jederzeit eine Erhöhung des Zinsfußes eintreten lassen zu können.

Auch der Artikel 17 mit dem Princip der Kündbarkeit der von der Anstalt aufzunehmenden Anleihen müsse seines Grachtens in Wegfall kommen. Wie durch Artikel 6 der Schuldner, so würde durch diesen Artikel der Staat in die Klemme gerathen. Wenn auch in denselben die Bestimmung aufgenommen wäre, daß im Nothfalle die Anstalt die Kündigungen nicht zu berücksichtigen brauche, so halte er dennoch diese Kündbarkeit für sehr verhänglich, zumal da die Staatsregierung nur in ganz dringenden Fällen von ihrem Recht, die Rückzahlungen zu suspendiren, Gebrauch machen würde. Von der Stellung bestimmter Anträge sähe er ab, weil er wüßte, daß er mit denselben nicht durchdringen würde.

Ferner vermisse er in dem Gesetzentwurf eine genügende Controlle dieser wichtigen Anstalt von Seiten des Landtags; die Mitwirkung der Landesvertretung sei nur im Artikel 26 vorgesehen, im Uebrigen wäre im Gesetz nur niedergelegt, was durch dasselbe erreicht werden solle; das „wie“ wäre der alleinigen Bestimmung der Staatsregierung überlassen. Hierin müsse eine Aenderung beschafft werden. Zu diesem Zwecke stelle er den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Gesetzentwurfe als Art. 30 hinzugefügt werde:

Art. 30.

Jedem versammelten ordentlichen Landtage wird ein ausführlicher Bericht über den Geschäftsumfang und den Vermögensbestand, sowie über die Geschäftsführung der Anstalt vorgelegt.

Man könne glauben, daß dieser sein Antrag aus der Auffassung hervorgegangen sei, die Interessen des Landtags und der Staatsregierung ständen sich hier gegenüber; hiergegen müsse er sich verwahren, da nur die Ueberzeugung, daß jedem Landtage von der Staatsregierung die Verhältnisse klar gelegt werden müßten, ihn zur Stellung dieses Antrags bestimmt hätte.

Abg. **Propping**: In Folge seiner Berufsstellung befände er sich der Vorlage gegenüber in eigenthümlicher Lage, insofern ihm vorgeworfen worden sei, daß er die Sachlage nicht mit unparteiischen Augen ansähe. Eine Zeit lang habe er sich deshalb, um seine Unparteilichkeit zu beweisen, die er sich nach ernstlicher Selbstprüfung wohl zuerkennen dürfe, mit dem Gedanken getragen, überall an der Berathung nicht theilzunehmen; allein seine Stellung als Abgeordneter mache es ihm zur Pflicht, sich über solche Bedenken hinwegzusetzen und frei für seine Ansicht einzutreten. Er bemerke jedoch, daß, wenn sein Antrag, den Gesetzentwurf abzulehnen, nicht angenommen würde, er von der Stellung weiterer Verbesserungsanträge absehen würde.

Was er zunächst in der Vorlage vermisse, so sei dies die Anführung irgend eines Beispiels, aus dem hervorginge, daß ein Grundbesitzer, der einen Anspruch auf legitime Befriedigung eines Hypothekarcredits habe, unter den jetzt bestehenden Verhältnissen diese Befriedigung nicht habe finden können. Er könne vielmehr das Gegentheil nachweisen, indem thatsächlich in diesem Jahre bei der Großherzoglichen Wittwen-, Waisen- und Leibrentencasse längere Zeit größere Summen unverwendet dagelegen hätten, ohne zum Ausleihen gegen hypothekarische Sicherheit benutzt werden zu können. Auch bei der Spar- und Leihbank sei bis jetzt kein durch sichere Hypotheken nicht zu befriedigendes Creditbedürfnis hervorgetreten, vielmehr sei seit mehreren Jahren große Nachfrage nach guter Hypothek zu 4%, ohne daß die Bank im Stande wäre, dieselbe in ausreichender Weise zu beschaffen. Sollte die Bodencredit-Anstalt wirklich eingeführt werden, so würde außerdem noch eine Vertheuerung des Hypotheken- und Communalcredits eintreten; die Pfandbriefe der Anstalt würden gekauft werden und so das Geld nicht direct, sondern durch die Anstalt den Grundbesitzern zufließen.

Wenn ihm entgegenghalten würde, daß die Banken keine unkündbaren Darlehen gewähren und dadurch den Credit des sog. kleinen Mannes nicht befriedigen könnten, so müsse er hiergegen anführen, daß der bei weitem größte Theil der sog. kleinen Leute heutzutage bereits stark verschuldet sei, diesen daher nach dem Schätzungsverfahren, wie es die Staatsregierung vor habe, doch keine Darlehen mehr gewährt werden könnten. Wenn überhaupt Hülfe nöthig wäre, so bedürfe es immerhin noch keiner Bodencredit-Anstalt, vielmehr genüge es vollkommen, wenn der schon bestehenden Ersparungscasse durch Erweiterung ihrer Mittel ein größerer Geschäftskreis gegeben würde. Wenn man aber glaube, daß diese nicht im Stande sei, den kleinen Leuten genügenden Credit zu gewähren, so auch gewiß nicht die neu zu errichtende Bodencredit-Anstalt.

Was die Bedürfnisfrage nach unkündbaren Darlehen ferner anbelange, so wäre es ja bekannt, daß die Commünen, Amtsverbände, Genossenschaften u. sich durch Ausgabe von Inhaberpapieren unkündbare, allmählig zu amortisirende Darlehen verschaffen könnten und auch häufig von dieser ihrer Befugniß Gebrauch gemacht hätten; ob aber für den Privatgrundbesitzer Unkündbarkeit und Amortisationszwang günstig wäre, sei mehr als zweifelhaft, da es demselben häufig schwer fallen, ja unmöglich sein würde, die Amortisationsquote rechtzeitig zu erübrigen und dann die Gefahr nahe läge, daß er zur Beschaffung derselben weitere Summen anderswo zu höherem Preise aufnehmen müßte. Hierdurch würde ihm aber die Möglichkeit zu wirthschaftlichem Handeln vollständig abgeschnitten; denn wollte er hiernach verfahren, so müßte er zunächst darauf bedacht sein, das theuere, drückendere Geld abzurufen; durch den Amortisationszwang würde er hieran

gehindert und ihm nicht die Wahl gelassen, nach wirthschaftlichen Principien zu handeln.

Er frage an, ob denn wirklich die Kündbarkeit der Darlehen ein solches Gespenst sei, wie es gewöhnlich dargestellt würde. Kündigungen des Capitals wären in der That nicht häufig, die Spar- und Leihbank wenigstens, welche in den letzten fünf Jahren in etwa 200 Fällen über 2 000 000 *M.* Darlehen vermittelt habe, hätte nur in einem einzigen Falle eine Kündigung vorzunehmen brauchen. Die Unkündbarkeit käme den Grundbesitzern theuer zu stehen; denn nähme man z. B. an, daß auf ein Grundstück, dessen Werth zu 150 000 *M.* geschätzt sei, von der Bodencredit-Anstalt 60 000 *M.*, von anderer Seite eine zweite Hypothek zu 30 000 *M.* eingetragen sei, so würde auf beiden Seiten ein Mehr von mindestens $\frac{1}{2}\%$ Zinsen zu rechnen sein; dieses Mehr käme dem Grundbesitzer jährlich auf wenigstens 450 *M.* an Zinsen zu stehen, was auf 20 Jahre berechnet bereits eine erhebliche Summe ausmachen würde. Eine solche Vertheuerung des Credits sei aber die Unkündbarkeit nicht werth.

Er käme jetzt auf die vom Staate in Aussicht genommene Uebernahme der Garantie zu sprechen. Wie bereits vom Abgeordneten Tangen trefflich ausgeführt sei, wäre die Garantie durchaus nicht so unverfänglich, wie es nach den Motiven zur Vorlage den Anschein haben möchte. Namentlich bei den Abschätzungen werde eine große Vorsicht herrschen müssen, wenn man nicht die Interessen des Staates und der Anstalt schädigen wolle. Dem Antrage Tangens würde er gern zustimmen, trotzdem er nicht glaube, daß derselbe zur völligen Beseitigung der Gefahr beitragen würde.

Auch darin stimme er mit Tangen überein, als er es für eine unglückliche Bestimmung halte, daß die Bodencredit-Anstalt kündbare Schuldbriefe ausgeben, dagegen unkündbare Darlehen gewähren solle. Dieses wäre ein Widerspruch in sich, der durchaus nicht durch die Bestimmung des Artikels 17 §. 7 gehoben würde, wonach die Anstalt nur soweit, als Mittel vorhanden, die Kündigungen zu berücksichtigen brauche. Wenn die Motive sich hierfür auf das Weimarsche Vorbild beriefen, so sei doch darauf aufmerksam zu machen, daß die dortigen Verhältnisse jedenfalls ganz andere gewesen wären, daß dort ein wirkliches Bedürfnis nach einer solchen Anstalt vorgelegen haben würde; dieses sei aber hier im Lande nicht der Fall, da die Bankentwicklung im Lauf der Jahre glücklich vorwärts geschritten wäre. Außerdem sei die Zweckmäßigkeit der Bestimmung des §. 7 in Weimar noch nicht geprüft, da eine Krise während des Bestehens der dortigen Anstalt noch nicht eingetreten wäre. Sollte aber einmal eine solche eintreten, so würden die Folgen derselben unberechenbar sein: die Gläubiger würden ihre Capitalien kündigen und wenn auch die Anstalt nicht mehr zu zahlen brauche, als ihre augenblicklichen Kräfte es zuließen, so würde doch dieser Zahlungseinstellung die Ein-

stellung des Darlehns-Geschäfts naturgemäß folgen, mit andern Worten: die Thätigkeit der Anstalt vollständig lahm gelegt werden. Ob aber die Anstalt, wenn die Krisis vorüber, das vorher genossene Vertrauen sich wieder erwerben würde, sei mehr als zweifelhaft: das Vertrauen gleiche einer zarten Pflanze, die schon durch einen leichten Stoß auf immer zerdrückt werden könnte.

Zum Schlusse möge es ihm gestattet sein, die Gründe, welche ihn zur Ablehnung bewegten, hier kurz zusammen zu fassen: Zunächst erkenne er ein Bedürfnis zur Errichtung einer Bodencredit-Anstalt überhaupt nicht an, vielmehr sei dieselbe durchaus unzweckmäßig, da sie eine Vertheuerung des Credits mit sich bringen würde; sodann halte er es für einen großen Fehler gegenüber der Gewährung unkündbarer Darlehen kündbare Schuldbriefe auszugeben und endlich sei ihm die Uebernahme der Garantie von Seiten des Staates sehr bedenklich. Aus diesen Erwägungen fühle er sich verpflichtet, zu beantragen:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung versagen.

Abg. Iken: Er würde sich dem Antrage der Mehrheit anschließen; soweit er in Kreisen des landwirthschaftlichen Publikums bekannt wäre, würde überall der Gesetzentwurf mit Freuden begrüßt. Während früher das Geld von Hand zu Hand gegangen und direct den Interessen der Landwirthschaft dienlich gemacht wäre, befinde sich jetzt alles Geld in den Händen der Banken: durch sie würde dasselbe vertheuert und damit den landwirthschaftlichen Interessen entzogen.

Er habe bereits das 47. Lebensjahr zurückgelegt, kenne die Verhältnisse und sei in diesen Sachen nicht ganz unerfahren. Danach trete er mit voller Ueberzeugung für die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt ein und erlaube sich, Namens des landwirthschaftlichen Publikums der Staatsregierung seinen Dank für die Einbringung des Gesetzentwurfs auszudrücken.

Abg. Nathan: Bei der Wichtigkeit der Vorlage halte er sich für verpflichtet, die ablehnende Stellung, die er gegen dieselbe einnehme, näher zu motiviren. Zwar wünsche er, daß die Grundbesitzer möglichst billig ihren Credit erreichten, allein die Vorlage sei nicht der Art, daß er sich für sie entscheiden könnte. Der Tenor derselben liege, wie er glaube, in der von dem Centralvorstand der Landwirthschaftsgesellschaft für das Herzogthum Oldenburg beim Staatsministerium eingereichten Eingabe, in der die Erlassung eines Gesetzes, betreffend die Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum beantragt würde, und habe er (Redner) diese deshalb ausführlich gelesen und genau geprüft. Er setze voraus, daß auch die übrigen Abgeordneten Einsicht in dieselbe genommen hätten und halte es daher nicht für nöthig, die einzelnen Gründe, die dort für die Errichtung der Anstalt geltend gemacht würden, hier näher hervorzuheben.

Berichte. XXI. Landtag.

Wenn nun auch alle anderen Gründe für stichhaltig anerkannt werden müßten, so wäre s. E. doch nicht nachgewiesen, daß nothwendigerweise ein solches Institut vom Staate übernommen werden müßte. Allerdings sei der Staat dazu da, zu helfen, wo es Noth thäte, aber nicht dürfe er sich zum Obervormund in sämmtlichen Angelegenheiten, speciell wie hier zum Vormund der Grundbesitzer, aufwerfen. Wenn der Gesetzentwurf — was wahrscheinlich sei — angenommen werden würde, so läge die Zeit nicht fern, wo auch der Handelsstand mit denselben Ansprüchen an den Staat herantreten und für sich die Errichtung einer Handelscredit-Anstalt verlangen würde; auch würde es nicht lange dauern, so würden aus dem Gewerbebestand Wünsche nach einer Gewerbecredit-Anstalt laut werden und zuletzt würde auch der vierte Stand mit ähnlichen Ansprüchen nicht lange auf sich warten lassen. So würde es allmählich dahin kommen, daß der Staat alles besorgen solle. Das vorliegende Gesetz stünde unter den Grundsätzen der Schulz-Debitschen Genossenschaften, nur mit dem großen Unterschiede, der zugleich die größte Gefahr für den Staat in sich schloße, daß dort die solidarische Haftung freiwillig übernommen würde, hier ein Muß für sämmtliche Staatsangehörige vorliege.

Als Bankgeschäft müsse die Bodencredit-Anstalt auf Gewinn bedacht sein und berechne sich dieselbe deshalb von ihren Schuldnern $\frac{1}{2}$ % Zinsen mehr als sie selbst ihren Gläubigern gewähre. Es würde jedoch nicht ausbleiben, da der Bodenwerth gleich jeder Waare dem Fallen und Steigen ausgesetzt sei, daß einmal dieser im Werthe sänke, was nach zwei Richtungen hin von nachtheiliger Wirkung sein würde. Zunächst würde der Staat in allen Fällen, wo das Grundstück über die Höhe des jetzigen verminderten Werthes belastet, der Bodenwerth also auf die Hälfte reducirt sei, Verluste erleiden, sodann würde die Sicherheit, die den Schuldnern doch gegeben werden sollte, ohne ihr Verschulden illusorisch gemacht werde, da der Staat, wenn er consequent nach den gesetzlichen Bestimmungen handeln wolle, von seinem Kündigungsrecht in allen Fällen Gebrauch machen müßte, in denen das Darlehn die pupillarische Sicherheit überschritte; jedenfalls müßte der bis zur Grenze belastete Schuldner, wenn er die Kündigung abwehren wolle, der Anstalt einen Theil des ihm gewährten Darlehns entsprechend der halben Differenz des früheren und des jetzigen Bodenwerthes zurückzahlen. Daß dieses zu den größten Härten führe und den Schuldnern die größten Verlegenheiten bereiten würde, brauche er wohl nicht weiter auseinander zu setzen. Als warnendes Beispiel führe er ein anderes größeres staatliches Unternehmen an, die Staatseisenbahn. Alle wären gewiß wenig angenehm davon berührt, daß die Einnahmen aus derselben so gering seien; bei weitem gefährlicher aber wäre das jetzt zu bewilligende Institut, dem viele Millionen zugeführt, dessen Leitung aber wiederum allein von Staatsdienern übernommen würde.

Allein nicht nur negiren wolle er, auch positive Vorschläge wolle er machen. Er bitte dringend, die alten wohlbewährten Wege aufzusuchen, nicht nach solchen Neuerungen zu streben, die in der Schweiz und in Weimar eingeführt wären, aber sich noch nicht genug bewährt hätten. Er möchte empfehlen, dem Staat die Ermächtigung zu ertheilen, einem Creditverein, welcher genügende Sicherheit biete, eine halbe Million zur Verfügung zu stellen, damit dieser in Stand gesetzt würde, die Interessen der Grundbesitzer bezüglich ihrer Creditbefriedigung wahrzunehmen. In diesem Falle könne der Staat sich Einsicht in die Geschäftsführung ausbedingen, die Beleihungsgrenze und die Höhe des Zinsfußes feststellen; da kein Reservefond nothwendig wäre, auf eine Ansammlung von Geld nicht Rücksicht genommen zu werden brauche, so könne außerdem der Zinsfuß dann sehr niedrig bemessen werden. Bei alle diesem hätte der Staat den Vortheil, daß er nur einen Theil seines Credits in die Wagschale läge, nicht mit seinem ganzen Vermögen in Mitleidenschaft gezogen würde. Nochmals richte er (Redner) die Bitte an den Landtag, die Vortheile und Nachteile des neuen Instituts gegen einander abzuwägen und die Folgen sorgfältig zu prüfen.

Abg. **Meyer:** Er stände mit Jken auf demselben Boden, auch in seiner Heimath hätte der Gesetzentwurf freudige Sympathie erweckt. Zuerst seien vereinzelt allerdings auch Bedenken aufgestiegen, daß der Zinsfuß sich erhöhen möchte, und zwar mit Rücksicht auf einige dort vorkommende Fälle, wo nur $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen bei hypothekarischer Sicherheit gezahlt würden. Allein diese Fälle kämen doch nur sehr sporadisch vor, im Allgemeinen wäre ein Zinsfuß von 4% auch dort die Norm.

Hauptsächlich die Idee der Unkündbarkeit und regelmäßigen Amortisation habe die Landwirthe für die Vorlage eingenommen. Der landwirthschaftliche Betrieb verlange, daß eine bestimmte Sicherheit des Bestandes gewährt würde. Dies geschehe durch das Rentenprincip, welches der neuen Institution zu Grunde gelegt sei. Zudem würde die Nothwendigkeit, allmählich die contrahirten Schulden wieder abzutragen, eine erziehliche Wirkung auf den Schuldner ausüben, denn gerade in dieser Hinsicht seien die Zustände hier zu Lande bisher derartig, daß sehr viel zu wünschen übrig bleibe.

Hinfällig sei der Einwand, daß durch freiwillige Abtragungen dasselbe erreicht werden könnte, hinfällig deshalb, weil gerade die Regelmäßigkeit und der Zwang der Amortisation dabei von großer Bedeutung wäre. Die Bedürfnisfrage sei auch deshalb durchaus nicht zu bezweifeln, weil die competenten Organe der Landwirthschaft, die landwirthschaftlichen Vereine, einstimmig dem Gesetzentwurfe zugestimmt hätten.

Allein noch andere Factoren sprächen für die Vorlage. Wenn vom Abg. Nathan die Nothwendigkeit bezweifelt

und behauptet wäre, daß ein derartiges Institut, wenn auch für Weimar, so doch nicht für unsere Verhältnisse passe, so habe er darauf nur zu antworten, daß solche Anstalten durchaus nicht etwa vereinzelt aufträten, sondern in ganz Deutschland weit verbreitet wären. Er erinnere an die preussische Monarchie, wo in allen Provinzen allmählich derartige Creditinstitute, zunächst mehr für den Großgrundbesitz und später auch für den kleinen und mittleren Besitz ins Leben gerufen und überall segensreich gewirkt hätten. Ohne diese landwirthschaftlichen Pfandbrief-Institute hätte sich der in den östlichen Provinzen meist sehr stark mit Schulden belastete Grundbesitz absolut nicht halten können, durch dieselben sei seine Existenz eine gesicherte geworden.

Noch ein weiterer Vorzug wäre mit der Errichtung der Bodencredit-Anstalt verbunden, indem durch die Vermittelung eines solchen Instituts der Creditbedürftige der Unannehmlichkeit, von dem Capitalbesitzer direct das Geld zu verlangen, überhoben würde, es erscheine aus diesem Grunde auch für den gut situirten Grundbesitzer (und die bildeten in Oldenburg doch die weit überwiegende Mehrzahl) würdiger, sein Creditbedürfnis durch Vermittelung eines derartigen Instituts zu befriedigen.

Was die Bedenken beträfe, die gegen die Vorlage resp. einzelne Bestimmungen derselben sprächen, so theile er die vom Abg. Tangen schon hervorgehobenen nur theilweise. Zwar hätte er es für ebenso vortheilhaft gehalten, wenn die Anstalt sich das Geld durch Ausgabe von au porteur Papieren mit allmählicher Ausloosung verschaffe; allein nach den Motiven habe sich die für das Herzogthum in Aussicht genommene Form in Weimar bewährt und sei bei der erfahrungsgemäß hier zu Lande herrschenden Stimmung für Deposition vorhandener Gelder bei den Banken wohl darauf zu rechnen, daß sich diese Form der Geldbeschaffung auch hier bewähren würde, zumal ja die Möglichkeit durchaus nicht ausgeschlossen sei, später, wenn nöthig, Aenderungen eintreten zu lassen. Wie alles Menschenwerk werde auch eine solche Einrichtung verbesserungsfähig sein und eventuell verbessert werden müssen. Einstweilen sei es unbedenklich, den Entwurf wesentlich in der vorliegenden Fassung anzunehmen, zumal sich der ganze Plan desselben als wohl durchdacht darstelle.

Dem Antrage Tangen in Bezug auf die vermehrte Controle des Landtags stimme Redner durchaus zu und empfehle denselben zu Annahme.

Reg.-Com. **Seumann:** Es werde nicht verlangt werden können, daß er alle Gründe, die die Staatsregierung zur Vorlegung des Gesetzentwurfes über die Bodencredit-Anstalt bewogen und die für die Errichtung einer solchen Anstalt sprächen, hier nochmals wiederhole. Die Begründung der Vorlage selbst habe in eingehendster Weise sowohl im Allgemeinen als im Speciellen alles erörtert. Nur auf die

Einwände, die heute von den Herren Propping und Nathan erhoben seien, müsse er doch einiges erwidern, und behalte er sich vor, auf das von dem Herrn Tangen Bemerkte am Schlusse seiner Erwiderung zurückzukommen.

Der Abg. Propping habe seine Bedenken am Schlusse seiner Rede in vier Punkten recapitulirt:

- es sei ein Bedürfnis für die Errichtung der Anstalt nicht vorhanden, insbesondere nicht in Zahlen nachgewiesen;
- es vertheure die Anstalt den Realcredit;
- es sei die Staatsgarantie nicht ungefährlich;
- es sei die Kündbarkeit der Anleihen der Anstalt gegenüber der Unkündbarkeit der Darlehn derselben unzulässig.

Dem gegenüber habe er folgendes zu bemerken:

Daß ein Bedürfnis für die Errichtung der Anstalt vorhanden sei, sei einstimmig von sämmtlichen Abtheilungen der Landwirthschaftsgesellschaft, von dem Centralausschusse und von dem Centralvorstande behauptet, und da diese doch die Verhältnisse genau kennen, könne man nicht umhin, ihren Erklärungen Glauben zu schenken. Zahlennachweise ließen sich darüber nicht geben, eine Statistik der Fälle, in denen sich das Bedürfnis gezeigt, könne der Natur der Verhältnisse nach nicht aufgestellt werden. Wolle man auch zugeben, daß die größeren Grundbesitzer zur Zeit genügend Selbstanleihen machen könnten, so kämen hier doch vorzugsweise die kleineren Besitzer in Frage, und da sei es ja bekannt, daß diesen nicht immer das erforderliche Darlehen zur Verfügung stehe. Gewiß würden Manche der Anwesenden, die sich um diese Dinge bekümmert hätten, selbst schon den einen oder anderen Fall in Erfahrung gebracht haben.

Was die Angabe betreffe, daß die Wittwencasse in letzter Zeit größere Summen liegen gehabt habe, die noch nicht untergebracht seien, so sei die Thatsache richtig; sie beweise aber nichts; denn die Wittwencasse habe unlängst größere Beträge von Staatspapieren verkauft, um den Erlös dem Hypothekencredit zuzuwenden, und sei es ja natürlich, daß zwischen dem Verkauf und der Wiederbelegung eine gewisse Zeit verstreichen müsse, während welcher die Cassa die betreffenden Kapitalien durch vorübergehende Belegung bei Banken u. s. w. nutzbar zu machen habe.

Eine gewisse Vertheuerung des Realcredits gerade für die größeren Grundbesitzer könne er zugeben. Die Vertheuerung käme aber den großen Vortheilen und Wohlthaten der Unkündbarkeit und des Amortisationszwanges gegenüber wenig in Betracht. Eine Erhöhung des Zinsfußes sei auch nothwendig zur Bildung des Reservefonds.

Zuzugeben sei, daß die kleinen Grundbesitzer, denen vorzugsweise geholfen werden solle, bei Unglücksfällen, schlechten Ernten u. s. w. ab und an wegen prompter Zahlung der Zinsen und Abträge in Verlegenheit kommen könnten, und daß ebenfalls der (um es so zu bezeichnen) Schendrian bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindernd im Wege stehe;

es würde aber ein Segen sein, wenn dieser Schendrian durch die Bodencredit-Anstalt beseitigt würde, und scheine ihm, daß man vielleicht die Zahlung der Zinsen und Abträge dadurch wesentlich erleichtern könne, daß man den Schuldnern Theilzahlungen von kleinen runden Beträgen als Vorauszahlungen gestatte, und daß man ihnen dann das so in kleinen Summen Gezahlte bis zum Fälligkeitstermin angemessen verzinse. Es gehe dann das für den bestimmten Zahlungstermin erforderliche Geld den kleinen Leuten nicht wieder durch die Finger.

Die Staatsgarantie erscheine nach allen Erfahrungen, welche anderwärts gemacht seien, nicht gefährlich. Daß einzelne Verluste vorkommen könnten, die zu decken seien, hoben schon die Motive zum Gesetzentwurf hervor. Um diese in ihrer Wirkung auf die Staatscasse zu beseitigen, dazu solle der zu bildende Reservefonds dienen. Endlich den letzten Punkt anlangend, würde freilich Kündbarkeit der Anleihen bei Unkündbarkeit der Darlehen dann unzulässig sein, wenn nicht die Beschränkung der Kündbarkeit die Gefahr völlig beseitigte. Es sei die Kündbarkeit der Anleihen aber deshalb gewählt und aus dem Grunde so empfehlenswerth, weil dadurch den Anleihe-Obligationen der Bodencredit-Anstalt der feste Paricours erhalten werde. Unkündbare ausloosbare Pfandbriefe unterlägen oft starken Courschwankungen, und würde durch sie eine große Unsicherheit in das Geschäft gebracht. Stünden sie zu 90 % und würden sie bei diesem Course dem Darlehensuchenden zum Nominalwerthe übergeben, so müsse dieser den Schaden tragen; sinke der Cours stark, so laufe die Anstalt Gefahr, daß die zurückzahlenden Beträge in solchen Pfandbriefen gezahlt würden, und die Cassa hätte den Schaden. Alles das vermeide die im Gesetzentwurf vorgesehene Kündbarkeit. Daß in Zeiten von Krieg und Krisis die Kündigungen so massenhaft eintreten sollten, sei nicht anzunehmen, da ja die ganze Garantie des Staates die Obligationen stütze.

Gegen das vom Abg. Nathan Bemerkte müsse er erwidern, daß allerdings von der Landwirthschaftsgesellschaft gerade die Bodencredit-Anstalt in der Form einer staatlichen Anstalt beantragt sei, da Actienbanken den Zweck nicht in genügender Weise erfüllen könnten, genossenschaftliche Vereinigungen unserer Grundbesitzer aber bei der großen Verschiedenheit in Größe und Güte der Grundbesitzungen nicht zu Stande gebracht werden könnten.

Eine Obervormundschaft über die Grundbesitzer übernehme der Staat durch die Errichtung der Anstalt doch keineswegs, von einer Vormundschaft habe das Institut gar nichts an sich.

Ein Bankgeschäft sei ebenfalls in der Anstalt nicht zu finden. Wenn diese auch Geld ausleihe und anleihe und höhere Zinsen nehme als gebe, so thue sie das doch lediglich zum Nutzen der Creditbedürftigen und zum Zweck der An-

sammlung eines Reservefonds behufs Sicherung des Staats gegen Verluste. Als Geldgeschäft könne man die Anstalt bezeichnen, aber nicht als Bankgeschäft, andernfalls wäre auch die Ersparungscasse ein Bankgeschäft.

Wenn der Abg. Nathan die Bildung eines ländlichen Creditvereins und die Unterstützung desselben mit einer halben Million empfehle, so sei, wie bereits bemerkt, die Bildung eines solchen Vereins bei unseren Verhältnissen nicht ausführbar.

Was endlich die Ausführungen des Abg. Tangen betreffe, so sei die angegriffene durch Artikel 6 ermöglichte Erhöhung des Passiv-Zinsfußes nur ein nothwendiges, auch nur für Fälle der Noth zur Anwendung kommendes Mittel zur Durchführung der Zwecke der Anstalt. Steige allgemein der Zinsfuß so, daß die Casse nur zu höheren Prozenten das für die Darlehen erforderliche Geld bekommen könne, dann müsse nothgedrungen unter Umständen auch eine Erhöhung des Zinsfußes für die bereits ausgeliehenen Kapitalien ausgleichend eintreten können.

Was die auch vom Abg. Tangen in Verbindung hiermit bemängelte Kündbarkeit der Anleihen betreffe, so sei dieserhalb schon in dem dem Abg. Propping Erwiderten das Erforderliche bemerkt.

Gegen den Antrag des Abg. Tangen, es möge jedem ordentlichen Landtage ein ausführlicher Bericht über den Geschäftsumfang und den Vermögensbestand, sowie über die Geschäftsführung der Anstalt vorgelegt werden, finde er für seine Person nichts zu erinnern und zweifle er auch nicht, daß die Staatsregierung diesem Verlangen gern entsprechen werde. Die Staatsregierung wolle ja keine Heimlichkeiten, wolle vollständige Offenheit in der ganzen Sache und bezwecke nur das allgemeine Wohl der Grundbesitzer. Es habe ja die Staatsregierung in Artikel 28 des Gesegentwurfs selbst schon vorgeschlagen, daß alljährlich ein Bericht über den Vermögensstand und die Geschäftsführung der Anstalt veröffentlicht würde. Dieser Gesegbestimmung gegenüber erscheine der Antrag des Abg. Tangen eigentlich überflüssig.

Abg. Propping: Der Gang der Debatte habe ihn eines andern nicht überzeugen können; kein Fall sei angeführt worden, wo die Befriedigung eines Creditbedürftigen gegen Stellung von hypothekarischer Sicherheit nicht erfolgt sei. Der Abg. Meyer habe sogar gesagt, daß in seiner Heimath Fälle vorgekommen wären, wo Hypothekarcredit gegen $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen gewährt sei. Wenn der Herr Regierungs-Commissar behauptet hätte, daß die Bodencredit-Anstalt nicht für Großgrundbesitzer, sondern in erster Linie für die kleinen Leute errichtet würde, so sei er der Ansicht, daß letzteren ebenso gut geholfen werden könnte, wenn die Ersparungscasse zweckmäßig erweitert würde. Daß eine Vertheuerung des Credits eintreten werde, sei von dem Herrn Regierungs-Commissar zugegeben worden.

Der Abg. Frenke habe gesagt, daß das Geld sich in den Banken ansammeln und durch diese vertheuert würde; diese Behauptung wäre aber durchaus ungerechtfertigt; die Spar- und Leihbank vermittele nur die Geldgeschäfte, wofür sie geringe Gebühren in Anspruch nähme; nur so wäre es möglich, daß sie hypothekarische Darlehen zu 4% Zinsen abschließen könne.

Gegen den Abg. Meyer, der den Amortisationszwang empfehle, weil er eine erziehlche Wirkung auf den Schuldner ausübe, wolle er nur bemerken, daß gewiß die meisten Grundbesitzer so viel Energie besäßen, daß sie auch ohne Zwang ihre Zinsen und Abträge regelmäßig bezahlen würden; wo einmal der Schlandrian eingegriffen sei, da würde auch die Bodencredit-Anstalt nichts erreichen.

Betreffs der Frage, ob kündbare oder unkündbare Pfandbriefe auszugeben seien, habe er dem Herrn Regierungs-Commissar noch zu erwidern, daß Courschwankungen bei ersteren ebenso gut eintreten würden als bei letzteren. Wenn man befürchte, daß unkündbare Pfandbriefe nicht so gut unterzubringen seien, so sei die Spar- und Leihbank zur Zeit bereit, solche gegen pari in größeren Posten zu kaufen.

Abg. Tangen: Er verzichte auf das Wort, bis über den von ihm eingereichten Antrag die Debatte eröffnet sei.

Reg.-Com. Heumann: Die Ersparungscasse könne, da sie jederzeit ihre Gelder möglichst disponibel haben müsse, als solche nach ihrem ganzen Charakter schwerlich die Geschäfte einer Bodencredit-Anstalt für sich übernehmen und führen.

Wenn der Abg. Propping die Unkündbarkeit der Darlehen als für die anleihenden Grundbesitzer selbst bedenklich erkläre, so nehme ihn eine solche Ansicht Wunder. Wie dem Schuldner, welcher seinerseits die Schuld jederzeit kündigen könne, die Zusicherung, daß der Gläubiger ihm die Schuld nicht kündigen dürfe, bedenklich sein könne, sei nicht einzusehen.

Abg. Söyer: Principiell habe er gegen die Errichtung der Bodencredit-Anstalt noch zweierlei hinzuzufügen. Zunächst sei es durchaus überflüssig, wenn der Staat in das Geschäfts- und Verkehrsleben selbstthätig eingreife, insbesondere sich in Geld- und Creditverhältnisse hineinmische. Dieselben seien in Zeiten der Stokung und Krisen großen Schwankungen unterworfen, denen der kundige, geschickte Privat- und Kaufmann ausweichen könne, bei denen der Staat indeß größere Gefahr laufe. Der Staat könne nicht so vorthellhaft arbeiten wie der Privatmann, weil seine Organe nicht so freie Hand hätten, an Instructionen und Genehmigungen gebunden wären und mehr nach der Schablone arbeiten müßten. Sodann solle man sich selber helfen, so lange man sich selbst helfen könnte, nicht gleich bei jeder Gelegenheit die Staatshilfe anrufen. Er glaube, daß in diesem Falle die Staatshilfe überflüssig

sei und man dreißt der Privatthätigkeit vertrauen dürfe, woran es in unserem Lande nicht fehle.

Abg. Propping: Die nothwendige Folge der Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars, weshalb die Ersparungscasse keine unkündbare Darlehen geben könne, sei, daß die Bodencredit-Anstalt unkündbare Pfandbriefe ausgeben müsse, denn ihre kündbaren Pfandbriefe würden sich als ebenso flüssig ausweisen wie die Depositen der Ersparungscasse. — Der Grund der Bewegung in Theilen Preußens gegen unkündbare Darlehen, für welche er Beweise aus Zeitungen beibringen könne, sei der Amortisationszwang.

Reg.-Com. Heumann: Was die Bedenken des Abg. Hoyer gegen die Staatshülfe in der Bodencredit-Anstalt betreffe, so erlaube er sich nur, dagegen anzuführen, was der dem Abg. Hoyer sicherlich bekannte berühmte Nationalökonom Professor Bruno Hildebrand im 14. Bande seiner Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik (1870) hierüber sage:

„Die herrschende Antipathie gegen sog. Staatshülfe auf wirtschaftlichem Gebiete hat in Deutschland ein ungerechtfertigtes Vorurtheil gegen staatliche hypothekarische Credit-Anstalten erzeugt, trotzdem daß diese Anstalten überall, wo sie für kleine politische Gebiete bis jetzt bestanden, nur segensreich gewirkt haben. . . . Wären in jeder preussischen Provinz ähnliche Anstalten vorhanden gewesen, so würde schwerlich von einer hypothekarischen Creditnoth die Rede sein.“

Abg. Hoyer: Zur Berichtigung eines Mißverständnisses habe er noch zu bemerken, daß er nicht behauptet hätte, die Staatshülfe sei überall auszuschlagen, überhaupt unzulässig. Vielmehr habe er nur geäußert, daß dieselbe überflüssig wäre, so lange man mit eigener Kraft noch schaffen könnte, und sei er der Ansicht, daß es im Lande Privat-institute gäbe, deren segensreiche Thätigkeit allen billigen und mäßigen Geld- und Credit-Anforderungen gerecht werden könnte.

Schluß der Debatte.

Abg. Borgmann (als Berichterstatter): Nach den ausführlichen Darlegungen Seitens der Gegner der Gesetzentwurfes sowohl als der Freunde derselben könne er sich als Berichterstatter der Ausschussmajorität auf wenige Worte beschränken. Zunächst wolle er auf den Einwand erwidern, den soeben der Abg. Hoyer gemacht, daß es nicht Sache des Staates sei, hier einzugreifen, sondern daß man es den betreffenden Kreisen überlassen müsse, sich selbst zu helfen. Auch der Abg. Nathan habe diese Ansicht vertreten und auf ein genossenschaftliches Geldinstitut hingewiesen. Er (Redner) sei auch ein Freund der Selbsthülfe, wo sie ausführbar sei; aber wie im Herzogthum die Sachen lägen, wäre an eine genossenschaftliche Ausführung nicht zu denken, weil die Leistungsfähigkeit der verschiedenen Landestheile zu ver-

schieden sei, als daß auf der Basis der solidarischen Haft eine Rentenbank zu gründen wäre. Deshalb wäre nur durch Staatshülfe zum Ziele zu kommen.

Was sodann die Bedürfnisfrage betreffe, die von den Gegnern der Vorlage und namentlich vom Abg. Propping so sehr bestritten würde, so wolle er den eingehend ausgeführten Gründen, welche unbedingt für die Bejahung sprächen, nur noch hinzufügen, daß die Monatsausweise unserer bestehenden Banken eine stete Zunahme der Depositen nachweise; dieser Abfluß des Geldes aus dem Lande müsse andererseits nothwendig eine Gelbbebe zur Folge haben. Daß ein solcher Mangel eingetreten sei, constatare ausdrücklich die Landwirtschaftsgesellschaft in allen ihren Abtheilungen und es läge kein Grund vor, an einem solchen einstimmigen Zeugniß zu zweifeln.

Was nun die Vorlage selbst betreffe, so liege der Schwerpunkt, wie auch von anderen Rednern schon hervorgehoben, unbedingt in der Unkündbarkeit und der Amortisation der Darlehen und entsprächen beide so sehr dem ganzen Charakter der Landwirtschaft, daß man über deren Nützlichkeit, ja Nothwendigkeit weitere Worte nicht zu verlieren brauche. Er erlaube sich an die ganze Versammlung nur noch die Bitte zu richten, für den Antrag der Majorität des Ausschusses, also für die Vorlage zu stimmen, dann würde man dem ganzen Lande eine Wohlthat erweisen und der landwirtschaftlichen Bevölkerung ein Weihnachtsgeschenk mit nach Hause bringen, welches einigermaßen den wohl nicht zu vermeidenden Einkommensteuerschlag von 25 % paralysire. Um jedoch dem Lande gegenüber zu constatiren, wer für und wer gegen die Vorlage sei, bitte er um namentliche Abstimmung.

Der Präsident: Der Abg. Ramien habe gleichfalls den Antrag auf namentliche Abstimmung gestellt und sei derselbe auch genügend unterstützt.

Er werde zunächst über den Antrag 2 der Mehrheit abstimmen lassen; würde dieser angenommen, so sei damit der Antrag 1 der Minderheit erledigt.

Der Antrag 2 der Mehrheit wird darauf in namentlicher Abstimmung mit 27 gegen 4 Stimmen angenommen; somit ist der Antrag 1 beseitigt.

Für denselben stimmten die Abgeordneten: Barnstedt, Borgmann, Capell, de Couffer, Deeken, Groß, Haase, Hemmen, Henn, Huchting, Iken, Keller, Kreymborg, Mettcker, Meyer, Müller, Ramien, Roggemann, Rüdibusch, von Seggern, Tangen, Wagner, Wallroth, Wenke, Westphal, Wilken, Windmüller.

Gegen den Antrag stimmten: Hoyer, Nathan, Propping und Schüler.

Beurlaubt waren: Ahlhorn, Boedecker und von Hammel.

Die Anträge 3 und 4 werden angenommen.

Zu Antrag 5:

Abg. **Tanzen**: Der Antrag sei ihm nicht ganz klar; er bäte um Auskunft darüber, ob dem Staate für immer das Recht, Staatsdiener-Rechte zu erteilen, vorbehalten sein solle oder ob der Antrag sich nur auf die erste Einrichtung bezöge.

Abg. **Deeken**: Als Mitglied des Justizauschusses könne er erklären, daß der Ausschusantrag aus der Erwägung hervorgegangen sei, daß die erste Einrichtung sich noch nicht fest normiren lasse. Für diese Zeit hätte der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben werden sollen, Personen, die bereits Staatsdienerqualität besäßen, in die Verwaltung der Anstalt aufzunehmen; nur in dieser Beschränkung dürste der Satz des Berichts: „der Ausschuß hat deshalb schließlich geglaubt, die gewünschte Befugniß dem Staatsministerium nicht vorzuenthalten zu sollen, muß jedoch die Bedingung stellen, daß dem nächsten Landtage die zu erlassenden Ausführungsbestimmungen vorgelegt werden,“ verstanden werden.

Abg. **Tanzen**: Wenn der Antrag diese Bedeutung habe, so würde er sich damit einverstanden erklären unter der Voraussetzung, daß auch die Staatsregierung eine Erklärung abgebe, daß sie den Antrag gleichfalls so aufgefaßt habe.

Reg.-Com. **Heumann**: Die Staatsregierung theile durchaus nicht die beschränkende Auffassung, wie sie vom Abg. Deeken vorgetragen. Er müsse sich auf die Motive zu dem Gesetzentwurf berufen, wo zu Art. 2 und 3 gesagt sei, daß dem Staatsministerium eine ausdrückliche Zustimmung des geehrten Landtags in diesem Punkte sehr erwünscht sei. Diesem Wunsche wäre durch den Ausschusantrag vollkommen entsprochen und bäte er, denselben wie vorgelegt anzunehmen.

Abg. **Tanzen**: Man sähe, daß die Ansichten über diesen Punkt weit auseinander gingen und bäte er deshalb um Ablehnung des Art. 5. Er halte es für unthunlich, wenn die Staatsregierung für die Zukunft ermächtigt würde, den ständigen Beamten der Anstalt nach ihrem Ermessen Staatsdienerqualität zu verleihen und warne davor, den Antrag, dem eine weite, folgenschwere Ausdehnung gegeben werden könnte, in dieser Fassung anzunehmen.

Abg. **Barnstedt**: Er müsse sich der Ansicht Tanzen's anschließen, zumal unter diesen Umständen doch nicht abgestimmt werden könnte.

Abg. **Borgmann**: Der Ausschusantrag 5 habe sich auf die erste Einrichtung beziehen sollen. Der letzte Passus des Berichts sei allerdings nicht ganz correct ausgedrückt, und sei er mit Tanzen derselben Ansicht, daß der Ausschuß bis zur zweiten Lesung dem Artikel eine correctere Fassung geben müsse.

Der Antrag 5 wird abgelehnt.

Antrag 6.

Abg. **Propping**: Die Bestimmung des Art. 4 §. 2: „Die Eintragungen und Löschungen in den Hypotheken-

bezw. Grundbüchern erfolgen gebührenfrei,“ sei ungerecht, da sie eine Bevorzugung der Grundbesitzer enthielte, welche bei der Bodencredit-Anstalt Darlehen aufnahmen; zu rechtfertigen wäre sie nur gewesen, wenn den kleinen Leuten allein damit hätte geholfen werden sollen. Ein dahin gehender Vorschlag, nur die ersten 1500 *M.* Darlehen bei Eintragungen und Löschungen gebührenfrei zu belassen, sei zuerst von einem Theil des Ausschusses befürwortet, später aber wieder fallen gelassen, weil eine solche Festsetzung ein willkürlicher Griff sei und zu Unzuräglichkeiten führen könne. Er gestehe allerdings zu, daß die Grenze willkürlich gesetzt sei; dasselbe käme aber auch in anderen Verhältnissen, z. B. beim Einkommensteuergesetz, vor, und bedauere er nur, daß der Ausschuß von einer diesbezüglichen Aenderung der Gesetzesbestimmung zurückgekommen sei.

Abg. **Borgmann**: Es sei richtig, daß ein solcher Vorschlag gemacht sei; man hätte aber von einer Aenderung abgesehen, weil ja immerhin durch eine Theilung der anzuleihenden Summe ein Umgehen einer desf. Bestimmung möglich sei. Uebrigens dürfe man doch auch nicht unberücksichtigt lassen, daß die Bodencredit-Anstalt in gewissem Sinne doch eine Wohlthätigkeitsanstalt werden solle, und könne man deshalb die fragliche Gebührenfreiheit wohl einräumen.

Reg.-Com. **Heumann**: Er wolle noch das eine Moment hervorheben, daß die Darlehensempfänger $\frac{1}{2}\%$ mehr an den Staat geben müßten, als der Staat an seine Gläubiger. In diesen $\frac{1}{2}\%$ läge aber zugleich auch eine Gegenleistung der Schuldner für die vom Staate gewährte Gebührenfreiheit.

Der Antrag 6 wird angenommen.

Der Antrag 7 wird ohne Debatte genehmigt.

Antrag 8 und 9:

Abg. **Barnstedt**: Es sei ihm nicht ganz klar, was der Antrag 8 sagen wolle und bäte er um Aufklärung.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß die Fassung der Regierungsvorlage vielleicht zu Zweifeln Anlaß geben könnte. Wenn z. B. ein Grundstück 1000 *M.* werth wäre, so könnte dasselbe bis zu 500 *M.* belastet werden; dagegen würde es nach der Regierungsvorlage, wenn bereits eine Last von 200 *M.* auf dem Grundstücke ruhte, nicht ausgeschlossen sein, daß diese 200 *M.* bei der Taxation nicht berücksichtigt würden. Um solche Bedenken zu beseitigen, beantrage der Ausschuß, daß eine diesbezügliche Bestimmung in das Gesetz aufgenommen würde.

Reg.-Com. **Heumann**: Er halte es für ganz selbstverständlich, daß auch ohne den Zusatz „und der etwa darauf eingetragenen Schulden“ die auf dem Grundstück ruhenden Lasten mit berücksichtigt werden müßten. Sollte diese Ansicht nicht getheilt werden, so dürste man wenigstens nicht bei dem angeführten Zusatz stehen bleiben, sondern müßte alle Pri-

vatlasten aufführen. Beides wäre jedoch überflüssig und bitte er deshalb, den Antrag abzulehnen.

Der Antrag 8 wird angenommen, ebenfalls Antrag 9.

Die Anträge 10, 11, 12 werden nach einander zur Berathung gestellt, sodann ohne Debatte genehmigt.

Antrag 13 und 14:

Abg. **Barnstedt**: Er sähe nicht ein, warum eine Streichung der Worte „ausnahmsweise“ und „außerordentlichen“ vom Ausschuss als wünschenswerth hingestellt würde. Allerdings wäre es ebenso gut, wenn die Worte gleich von vornherein in den Gesetzentwurf nicht aufgenommen seien; man müsse jedoch bedenken, daß man mit der Berathung von Gesetzen nie fertig werden würde, wenn man jedes Wort auf seine Nothwendigkeit oder Ueberflüssigkeit prüfen wolle.

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Wie auch im Berichte ausgeführt, hätten offenbar die beiden Worte in dem Zusammenhange, wie sie hier ständen, keine Bedeutung, wenigstens trügen sie zur Verdeutlichung nichts bei und weil man in Gesetzen alles Ueberflüssige meiden solle, sei der Ausschuss zu dem gestellten Antrage gekommen.

Die Anträge 13 und 14 werden angenommen.

Die Anträge 15, 16, 17, 18 werden der Reihe nach angenommen.

Antrag 19:

Reg.-Com. **Seumann**: Der Ausschuss sage zu Artikel 26 auf Seite 116 und 117 des Abklatsches: „Der Artikel 26 handelt von der Ansammlung und Verwendung eines Reservefonds und bestimmt im zweiten Absätze, daß über die Nugbarmachung desselben die Ausführungsbestimmungen das Nähere anordnen sollen. Der Ausschuss ist im Ganzen hiermit zwar einverstanden, setzt aber mit Bezug auf die Motive zu diesem Artikel als selbstverständlich voraus, daß auf Beschluß des Landtags die bezüglichlichen Ausführungsbestimmungen entsprechend geändert werden sollen. Unter dieser Voraussetzung stellt der Ausschuss

Antrag 19:

Annahme des Artikels 26.“

Es sei ihm nicht recht klar, was der Ausschuss mit der „Voraussetzung“ gemeint und wie derselbe überhaupt den Artikel 26 des Gesetzentwurfes aufgefaßt habe.

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Die Bezugnahme betreffe natürlich die Bemerkung in den Motiven, daß über die Verwendung des Reservefonds, wenn er eine gewisse Höhe erreicht habe, mit Zustimmung des Landtags nähere Bestimmungen zu treffen vorbehalten sei.

Reg.-Com. **Seumann**: Es stehe ausdrücklich im Artikel 26: „Die nach Deckung der Verwaltungskosten verbleibenden jährlichen Geschäftsüberschüsse dienen bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds.“

Abg. **Tanzen**: Es wäre ihm lieb gewesen, wenn der Zeitpunkt der Vereinbarung genau bestimmt wäre, und hielte er es für wünschenswerth, daß zur zweiten Lesung ein hierauf gehender Antrag gestellt würde.

Reg.-Com. **Seumann**: Das Bedenken des Abg. Tanzen sei unbegründet; es wäre selbstverständlich, daß, wenn der Reservefonds eine bestimmte Höhe erreicht hätte, der Landtag um Verwendung der weiteren Ueberschüsse befragt werden würde.

Abg. **Tanzen**: Er wolle sich die Sache noch einmal überlegen und bis zur zweiten Lesung einen Verbesserungsantrag stellen.

Die Anträge 19 und 20 werden darauf zur Abstimmung verstellt und nach einander angenommen.

Zu dem vom Abg. Tanzen eingereichten Antrage:

der Landtag wolle beschließen, daß dem Gesetzentwurfe als Art. 30 hinzugefügt werde:

Art. 30.

Jedem versammelten ordentlichen Landtage wird ein ausführlicher Bericht über den Geschäftsumfang und den Vermögensbestand, sowie über die Geschäftsführung der Anstalt vorgelegt,

stellt der Präsident die Unterstützungsfrage; der Antrag wird genügend unterstützt und in Folge dessen sogleich zur Berathung gestellt.

Antragsteller **Tanzen**: Es wäre ihm sehr erfreulich gewesen, zu hören, daß die Staatsregierung gegen den von ihm beantragten Zusatzartikel nichts einzuwenden gehabt habe. Zwar hätte der Landtag auch ohne dies das Recht, von der Regierung Rechenschaft zu fordern, aber er lege Werth darauf, wenn der Landtag darauf hingewiesen würde, über alle Fragen seine Meinung auszusprechen.

Abg. **Barnstedt**: Da der Artikel 29 seinem Inhalte nach der eigentliche Schlusartikel sei, so wäre es richtiger, den Antrag Tanzen als Artikel 29 einzuschleiben, dieses könnte ja noch in zweiter Lesung berichtigt werden.

Der Antrag Tanzen wird angenommen.

Sodann wird der Schlusantrag (Antr. 21):

Annahme des ganzen Gesetzentwurfes mit den beschlossenen Aenderungen,

zur Abstimmung gestellt und ohne Debatte genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 6. d. M., Abends 8 Uhr, einzureichen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Beförderung der Rindviehzucht. (Anf. 16 S. 23.)

Berichterstatter: Abg. Haase.

Der **Präsident**: Er mache darauf aufmerksam, daß auf Seite 119 des Abklatsches noch fehle: Art. 17 §. 2 angenommen wie im Entwurf.

Der **Ausschufsantrag**:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, wie er aus erster Lesung hervorgegangen, seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung, betr. Abänderung des Art. 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung. (Anl. 6 S. 9.)

Berichterstatter **Suchting**: Er dürfe voraussetzen, daß die Verhandlungen des vorigen Landtags über die Petition verschiedener Gemeindevorsteher, betr. eine andere Interpretation des Art. 97 §. 3 der revidirten Gemeindeordnung, allgemein bekannt sei. Die Staatsregierung sei inzwischen dem damaligen Wunsche des Landtags nachgekommen, indem sie die vorliegende Verordnung nach eingeholter gutachtlicher Erklärung des ständigen Landtagsausschusses publicirt habe. Indem er (Redner) sich im Uebrigen auf die Motive beziehe, beantrage er Namens des Verwaltungsausschusses:

der Landtag wolle der gedachten Verordnung vom 17. Februar 1880 nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu dem Antrage des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Feldsteinen in den ärmeren Driřchaften u.

Berichterstatter **Barnstedt**: Der Abgeordnete Rüdibusch und Genossen hätten beantragt:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in denselben Gegenden, wo Chausseesteine (Feldsteine) vorhanden, namentlich in den ärmeren und verdienstlosen Driřchaften und Colonien im Laufe des Winters solches Pflasterungsmaterial zu gängigen Preisen ankaufen zu lassen und der Staatsregierung die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Wenn nun zwar der Ausschuf die Beweggründe des Herrn Antragstellers nur billigen könnte, daß nämlich bei den wegen der schlechten Ernte vorauszu sehenden Nothständen in diesem Winter den kleinen Leuten thunlichst Verdienst zu schaffen sei, so hätte doch der Ausschuf Bedenken getragen, den Antrag in der vorstehenden Fassung zu empfehlen. Es habe an und für sich immer sein Bedenkliches, von Seiten des Staates in der gedachten Weise sozusagen auf Lager arbeiten zu lassen. Ein zur Zeit bereits bestimmt vorliegender Nothstand aber würde nicht behauptet, wie denn auch eine bestimmte, zur Verfügung zu stellende Summe nicht angegeben

werde. Nach Rücksprache mit dem Herrn Regierungs-Commissar würden nach Feststellung des Budgets etwa 10 000 M. zur Ausbesserung von Staatschaulseem zur Verfügung stehen und würde die Staatsregierung Sorge tragen, diese thunlichst im Sinne des Antrags zu verwenden.

Der Ausschuf glaube sich dabei einstweilen beruhigen zu können und beantrage daher:

den Antrag der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. **Rüdibusch**: Er sage dem Ausschuf seinen Dank dafür, daß dieser seinen Antrag der Staatsregierung empfohlen hätte; an die Staatsregierung richte er die Bitte, möglichst weiten Gebrauch von der ihr ertheilten Ermächtigung machen zu wollen.

Der Ausschufantrag wird angenommen und ist hiermit die Tagesordnung erledigt.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Dienstag, den 6. December, Vormittags 10 Uhr, fest und bestimmt als Tagesordnung derselben:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstüßungswohnst. (Anl. 5 S. 5.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 143 S. 173 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1882/84.
3. Bericht desselben Ausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.
4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung der Eingeseffenen der Gemeinde Dedesdorf wegen anderweiter Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.
5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck.
6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Lehrers Gerhard Campen zu Lönigen um Erhöhung seines Wartegeldes.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Steenken zu Westerburg um Alterszulage.
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 61 S. 273.)

9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau der alten Wagenremise in Oldenburg. (Anl. 53 S. 260.)
10. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens. (Anl. 60 S. 273.)
11. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Remunerirung des Vorsitzenden des Secamts in Brake. (Anl. 7 S. 11.)
12. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Schluß der Sitzung Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Müller.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunte Sitzung.

Oldenburg, den 6. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnfig. (Anl. 5. S. 5.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 143 S. 173 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1882/84.
 3. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Deyland über die Hunte.
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung der Eingefessenen der Gemeinde Debesdorf wegen anderweiter Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.
 5. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck.
 6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Lehrers Gerhard Lampen zu Löningen um Erhöhung seines Wartegeldes.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Steenken zu Westerburg um Alterszulage.
 8. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 61 S. 273.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau der alten Wagenremise in Oldenburg. (Anl. 53 S. 260.)
 10. Mündlicher Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens. (Anl. 60 S. 273.)
 11. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Remunerirung des Vorsitzenden des Seeamts in Brake. (Anl. 7 S. 11.)
 12. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Se. Excellenz Minister Ruchstrat und die Herren Regierungs-Commissare: Oberfinanzrath Dr. Jansen, Oberregierungsath Muzenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungsath Muzenbecher, später die Herren Minister Jansen und Minister Tappenbeck.

Der Schriftführer Abg. Wallroth verliest das Protokoll der letzten Sitzung. Einwendungen dagegen werden nicht erhoben und erklärt der Präsident das Protokoll für genehmigt.

Der Präsident macht sodann die Mittheilung, daß der Abg. Groß wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung beurlaubt worden sei.

Hierauf werden folgende Eingänge verlesen:

1. Vorstellung und Bitte von Eingefessenen der Gemeinde Cleverns, betr. Chausseebau.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. December d. J. nebst Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung.

An den Justizauschuß.

3. Desgleichen vom 3. December d. J., betr. die §§. 1, 2 und 5 des Voranschlags für die Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums pro 1882/84.

An den Finanzausschuß.

4. Desgleichen vom 5. December d. J., betreffend eine vom 1. Januar 1882 an zu zahlende außerregulativmäßige persönliche Zulage von 400 *M* an den Steuerreceptor zu Oberstein und Erhöhung der Position des §. 36 des Voranschlags pro 1882/84 um diese 400 *M* jährlich.

An denselben Auschuß.

5. Petition des thierärztlichen Vereins zu Oldenburg, betreffend Anstellung von beamteten Thierärzten für jedes Amt.

An den Verwaltungsausschuß.

6. Desgleichen von Osterhoff und Genossen zu Damme, betr. Abänderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

An den Justizauschuß.

Einwendungen gegen die Vertheilung dieser Eingänge werden nicht erhoben.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg,

betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz. (Anl. 5 S. 5.)

Der Bericht seitens des Ausschusses ist schriftlich erstattet, auf eine Verlesung desselben wird verzichtet.

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf Artikel 1 bis 19 incl. en bloc annehmen, wird ohne Debatte angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 9. d. M., Abends 8 Uhr, einzubringen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zu §. 143 S. 173 des Ausgaben-Voranschlags des Herzogthums für 1882/84.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Seit langen Jahren sei die Katasterverwaltung in den unteren Räumen des Bibliothekgebäudes, die ursprünglich für das Archiv oder die Bibliothek bestimmt, untergebracht gewesen, es sei dies stets als ein Provisorium betrachtet worden und habe man sich auf beiden Seiten zu behelfen suchen müssen. Jetzt aber seien die Verhältnisse anders geworden, die Bibliothek sei in den letzten Jahren bedeutend gewachsen und bedürfe dringend größerer Räumlichkeiten, als ihr jetzt zu Gebote ständen. Dies sei zu erreichen, wenn das Katasterwesen aus den Räumen des Bibliothekgebäudes verlegt und anderwärts untergebracht werde. Die Staatsregierung halte die Errichtung eines neuen Katastergebäudes für nothwendig und habe dafür bereits einen Platz in der Nähe der Cäcilienbrücke in Aussicht genommen.

Der Ausschuß habe an Ort und Stelle persönliche Erkundigungen eingezogen und sich dabei überzeugt, daß eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse ein dringendes Bedürfnis sei. Die dem Katasterwesen zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten seien eng, dazu von mangelhafter Beleuchtung und schlecht heizbar. Der Bureauchef habe nicht einmal ein eigenes Zimmer zu seiner Verfügung und für alle Beamten sei es bei der mangelhaften Beschaffenheit der Räume, wo alles dicht zusammengedrängt sei, außerordentlich schwer, ruhig zu arbeiten. Wenn der Ausschuß, trotz dieser gewichtigen für einen Neubau sprechenden Gründe, sich zu einer Empfehlung der von der Regierung gemachten Vorlage auf Bewilligung von 41 000 *M* nicht habe entschließen können, so sei der Grund davon einzig und allein die ungünstige Finanzlage, man werde sich daher, so schwierig es auch sei, mit einem weiteren Provisorium vorläufig auf 3 Jahre oder länger, bis wohin sich die Finanzverhältnisse hoffentlich gebessert hätten, behelfen müssen. Auch die Bibliothek müsse sich, so gut es bei den allerdings sehr beschränkten Räumen überhaupt möglich sei, durch Aufstellung neuer Bücherrepositorien zu helfen suchen. Er beantrage daher:

der Landtag wolle die für ein Katastergebäude aus-
geworfenen 20 000 *M.* für 1882 und 21 000 *M.*
für 1883 nicht bewilligen.

Minister **Muhstrat**: Diesem seitens des Ausschusses
abgegebenen Botum gegenüber sei allerdings wenig Aussicht
vorhanden, daß die Regierungsvorlage vom Landtage werde
angenommen werden, da aber der Ausschuß selbst die Be-
dürfnisfrage bejaht habe, so hoffe er, daß, wenn die Staats-
regierung nach 3 Jahren auf den Gegenstand zurückkomme,
die Sache eine günstigere Aufnahme finden werde.

Abg. **Tanzen**: Man habe zwar im Ausschusse all-
gemein die Bedürfnisfrage anerkannt, habe aber andererseits
erwogen, ob nicht auch ohne solchen Kostenaufwand, wie ihn
die Regierungsvorlage erheische, eine Abhülle sich schaffen
lasse. Man habe sich gefragt, ob nicht das Katasterbureau
in die vielleicht später einmal vacant werdende Dienstwohnung
des Verwaltungsbeamten in Oldenburg, welche mehr für
Bureauzwecke als für eine Familienwohnung ihrer ganzen
Einrichtung nach brauchbar sei, werde verlegt werden können
und wolle er die Staatsregierung ersuchen, diesen Gedanken
doch in Erwägung ziehen zu wollen, zumal allgemein eine
möglichste Einschränkung der Dienstwohnungen für Beamte
gewünscht werde, was übrigens speciell für Oldenburg inso-
fern durchaus keine Schwierigkeiten biete, als hier genügend
anderweitige Wohnungen für Beamte zu bekommen seien.

Abg. **Soyer**: Er könne sich diesem vom Abg. Tanzen
geäußerten Vorschlage nur anschließen, obschon er persönlich
einen anderen, noch weitergehenden Wunsch habe, nämlich
daß man von der beabsichtigten Erweiterung des Amtsgerichts-
gebäudes, welche doch nur ein Provisorium schaffen und vor-
ausichtlich immer wieder Reparaturkosten erfordern werde,
absehen und dafür später einen passenden und würdigen Neu-
bau ausführen möge, der außer dem Amtsgericht auch das
Katasterbureau aufzunehmen habe. Vielleicht ließe sich dann
das Ganze mit dem Amtsgebäude und der Wohnung des
Verwaltungsbeamten verbinden, um damit ein nach allen
Seiten hin genügendes, zweckmäßiges Gebäude zu erhalten.
Im Uebrigen stimme er dem vom Herrn Minister geäußerten
Wünsche, daß in 3 Jahren eine günstigere Finanzlage das
Project der Staatsregierung möchte verwirklichen lassen,
durchaus bei und hoffe er, daß auch noch viele andere noth-
wendige Verhältnisse, von deren Berücksichtigung man jetzt
abzusehen gezwungen sei, dann würden in Betracht kommen
können.

Der Antrag No. 1 wird angenommen.

Antrag No. 2:

der Landtag wolle für Erneuerung der Brücke beim
Landgerichtsgebäude 11 000 *M.* für 1882 nicht be-
willigen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Aus denselben Gründen,
welche er soeben angeführt, müsse er bitten, auch den Neu-
bau dieser Brücke abzulehnen. Zwar sei dieselbe schon ihre

20 Jahre alt und der fortwährende Verkehr der Torf- und
Steinwagen habe dazu beigetragen, daß man sie wohl als
nicht mehr ganz neu bezeichnen dürfe, aber wie man sich
durch Augenschein überzeugt habe, würde dieselbe doch noch
wohl einige Jahre aushalten können. Allerdings sei der Bau
nicht besonders und pflege der Strom wegen der mangelhaften
Bohlenwand verschiedentlich Löcher in die Straße zu reißen,
aber dagegen lasse sich immer noch mit Reparaturen aus-
kommen und sodann sei der Brücke bei dem hohen Stande
der Decorationsmalerei heutzutage leicht ein Anstrich zu geben,
der ihr ein einigermaßen anständiges, solides oder gar
opulentes Aussehen wieder zu geben vermöchte. Trotz alledem
würden aber die Mängel bleiben und erhebliche Unkosten in
den nächsten Jahren erfordern. Bei der Ungunst der Zeiten
bliebe indeß nichts anderes übrig und so müsse er um An-
nahme des Antrags ersuchen.

Der Antrag No. 2 wird angenommen.

Antrag No. 3:

der Landtag wolle für Erweiterung des Gefangen-
hauses in Oldenburg 27 500 *M.* für 1882 bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Der Ausschuß könne
nicht umhin, diese Forderung dringend zur Annahme zu em-
pfehlen, es läge hier in der That ein Nothstand vor und
sei ein Aufschub nicht möglich. Mit dem Anbau werde nur
der dringendste Nothstand beseitigt, indem so eine Trennung
der Männer- und Weiberabtheilung möglich gemacht werde.
Die Staatsregierung habe zwar, da unsere Gefängnisräume
hier in sehr traurigem Zustande sich befänden, noch weitere
Bauten ursprünglich in Aussicht genommen, davon aber wegen
der ungünstigen Finanzlage Abstand nehmen müssen, auf diese
brauche er deshalb nicht näher einzugehen. Das aber, was
gefordert werde, sei dringend nothwendig und bitte er deshalb
um Annahme des Antrags.

Der Antrag wird angenommen.

Der Präsident stellt die Anträge No. 4 und No. 5
zusammen zur Berathung.

Antrag No. 4:

der Landtag wolle für den Neubau der Amtsschließerei
zu Westerstede 18 000 *M.* für 1883 nicht bewilligen.

Antrag No. 5:

der Landtag wolle für die Amtsschließerei zu Wester-
stede 1500 *M.* für 1882 als nöthige Reparaturkosten
ins Extraordinarium einstellen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auch hier sei aus der
von der Staatsregierung gegebenen Begründung zu ersehen,
daß über den mangelhaften Zustand der Amtsschließerei in
Westerstede allgemeine Klage herrsche. Es sei dort wenig
Platz für die Verhafteten vorhanden, ja im Mai vorigen
Jahres habe sogar ein Gefangener die dünne, aus Lehm her-
gestellte Außenwand des Gebäudes durchbrochen und sei auf
diesem nicht ganz gewöhnlichen Wege in die Weite entwischt.

Man sei aber den Wünschen der Westersteder allzusehr entgegengekommen, indem man einen Bau für 18 000 *M* projectirt habe, und da nur 4 Zellen darin errichtet werden sollen, komme jede auf 4500 *M* (einschließlich der Kosten der Beamtenwohnung) zu stehen, das sei doch ein gar zu kostspieliges Logis für die Uebelthäter. Man könne keine derartigen Einrichtungen treffen für die Anzahl der Bagabunden, welche zu Zeiten eingefangen würden, da ein thätiger Gendarm leicht ein ganzes Duzend solcher Leute zusammenbringen möchte; dann aber müsse man sich schon nach einem anderen Logement umsehen, das weniger theuer sei. Habe sich nun der Ausschuss für die Bewilligung eines Neubaus nicht entschließen können, so habe man doch andererseits nicht verkannt, daß für die Amtsschließerei etwas geschehen müsse. Man habe deshalb für Reparaturen eine Summe von 1500 *M* ausgesetzt, damit lasse sich etwas Genügendes schaffen und würden für die nächsten Jahre weitere Ausgaben nicht erforderlich werden.

Abg. **Deeken**: Der Ausschuss sei bei Auffassung dieser Sache von ganz unrichtigen Voraussetzungen ausgegangen. Er bitte den Ausschussantrag No. 4 abzulehnen und die Regierungsvorlage anzunehmen. Die Sache liege viel ernsthafter, als wie sie der Abg. Hoyer behandelt habe. Wolle man zu Reparaturen des Amtsgefängnisses in Westerstedde 1500 *M* bewilligen, so sei das seines Erachtens rein weggeworfenes Geld, damit lasse sich etwas Brauchbares durchaus nicht erreichen. Allerdings möchten die vorhandenen Zellen genügend sein, wenn es sich bloß darum handeln würde, die Bagabunden unterzubringen, und zur Noth könnte man die etwa übrigbleibenden ja nach Oldenburg ablagern, aber er wolle doch darauf hinweisen, daß es sich auch um die Unterbringung von Untersuchungsgefangenen handle. Früher habe man dieselben in die Untersuchungsgefängnisse bei den drei Obergerichten gebracht, jetzt aber seien dieselben in den Amtsgefängnissen zu inhaftiren. Nach dem Reichsgesetz werde jetzt in den weitaus meisten Fällen die Haft von den Amtsgerichten erkannt und müßten dann diese den Gefangenen bei sich behalten und die gesetzlichen Fristen kontrolliren. So werde es z. B. in Barel und Jever gehandhabt, in Westerstedde aber könne diesen Bestimmungen nicht nachgekommen werden, weil keine Zellen vorhanden seien, die dortigen Zustände seien demnach mit dem Gesetze unvereinbar. Um ein Beispiel anzuführen, in Westerstedde werde die Haft erkannt und der Betreffende dort behalten, nun würden aber noch Bagabunden eingebracht, die nicht fortzuschaffen wären, was solle dann geschehen, man dürfe doch nicht Untersuchungsgefangene und Bagabunden zusammen einsperren. Der Untersuchungsgefangene könne auch nicht nach Oldenburg gebracht werden, weil dann der Amtsrichter die gesetzmäßigen Fristen nicht einhalten könne. Die Haft werde nämlich zunächst nur auf 1 Woche erkannt, könne dann um 1 Woche und dann nochmals um 2 Wochen verlängert werden. Mit Ablauf

der jedesmaligen Frist müsse der Amtsrichter die Haft aufheben, wenn nicht bis dahin vom Staatsanwalt eine Verlängerung beantragt sei. Er müsse den letzten Augenblick der Frist abwarten; dies sei doch nur möglich, wenn der Gefangene in seiner Nähe sei. Deshalb sei der jetzige Zustand nicht ausreichend. Uebrigens sei in Westerstedde nicht nur ein Gefangener ausgebrochen, sondern zwei Untersuchungsgefangene hätten bei der mangelhaften Beschaffenheit der Mauern mit einander colludirt und so die Untersuchung gefährdet. Ob die Summe von 18 000 *M* die richtige Höhe sei, vermöge er nicht zu beurtheilen, wohl aber, daß mit 1500 *M* für Reparaturen nichts auszurichten sei, er bitte deshalb die Sache einer nochmaligen Prüfung unterziehen zu wollen.

Abg. **Tanzen**: Wenn der Herr Berichterstatter die Summe von 18 000 *M* für den Bau eines Gefängnisses von nur 4 Zellen für zu hoch erklärt habe, so wolle er dazu bemerken, daß in das Gebäude auch die Wohnung des Amtsschließers gelegt werden solle, doch müsse er selbst auch so immer noch über die Höhe dieser Summe staunen. Im Ausschusse sei man der Ansicht gewesen, daß ein solcher Bau gerade für Westerstedde ein Bedürfnis nicht sei, wegen der Nähe Oldenburgs, wohin zur Noth die Inhaftirten übergeführt werden könnten. Um so mehr sei der Ausschuss hierin bestärkt worden, als man von der vielleicht ersten Autorität Oldenburgs auf diesem Gebiete die Aeußerung gehört habe, daß es durchaus verkehrt sei, wenn die Gefangenen in den Amtsgefängnissen längere Strafen abzubüßen hätten. Nach des Director Langreuter Erklärung sei ein derartiges Verfahren principiell unzulässig, insofern nur in großen Gefängnissen eine gute Disciplin und angemessene Beschäftigung der Gefangenen sich durchführen lasse. In außerordentlichen Fällen müsse sich der Richter zu helfen suchen, und was die Bagabunden anlange, so hätte der Abg. Hoyer schon das Nöthige gesagt, in Butjadingen würden die Gendarmen leicht 25 bis 50 Bagabunden aufreiben können. Deshalb sei der Polizei hier eine gewisse Beschränkung aufzuerlegen, da andernfalls die Räumlichkeiten nirgends ausreichen würden. Seiner Ansicht nach sei das Bedürfnis in Westerstedde nicht so groß, daß nicht die vom Ausschusse beantragten 1500 *M* schon ausreichend seien.

Abg. **Windmüller**: Zwar seien ihm die Verhältnisse in Betreff des Amtsgefängnisses in Westerstedde nicht genau bekannt, doch scheine ihm eine Summe von 18 000 *M* unverhältnißmäßig hoch; andererseits könne er zwar nicht wissen, ob man mit 1500 *M* werde auskommen können, aber er hoffe es.

Bei dieser Gelegenheit wolle er sich an den Regierungsrath eine Frage erlauben. Die Gendarmen pflegten viel darüber zu klagen, daß es ihnen in Untersuchungssachen nicht erlaubt sei, den Telegraphen zu benutzen. Es sei vorgekommen, daß man mit Hülfe des Telegraphen einen Verbrecher

verfolgt habe, die Gebühren dafür habe der Beschädigte tragen müssen, da der Gendarm sich geweigert habe, andernfalls zu telegraphiren.

Abg. Deeken: Dem Abg. Tangen habe er zu erwidern, daß die Verbüßung von mehrtägigen Strafen stets in Oldenburg und nicht in den Amtsgerichtsgefängnissen zu erfolgen habe. Er habe die Untersuchungsgefangenen im Auge gehabt, welche der Amtsrichter nicht in der Lage sei zu dislociren, und zwar gemäß der gesetzlichen Bestimmung. Was sodann der Abg. Windmüller in Betreff der Telegraphengebühren gesagt habe, so habe er dagegen zu bemerken, daß jeder Gendarm berechtigt sei, den Telegraph zu benutzen, vorausgesetzt, daß er es für erforderlich halte und in diesem Falle erhalte derselbe seine Gebühren unbedingt ersetzt.

Abg. Tangen: Dem Abg. Deeken gegenüber wolle er nur noch bemerken, daß man bei wirklichen Nothfällen ja nur die Bagabunden dislociren, die Untersuchungsgefangenen dagegen an Ort und Stelle behalten könne.

Abg. Windmüller: Auch er habe noch eine Bemerkung dem Abg. Deeken gegenüber zu machen. Der Fall liege nämlich nicht ganz so, wie derselbe ihn erwähnt habe. Es seien in seiner Gegend Diebstähle vorgekommen und habe man gewünscht, den entflohenen Dieben mit Hilfe des Telegraphen auf die Spur zu kommen. Der Gendarm habe sich aber geweigert, den Telegraph zu benutzen, da er nach seiner Angabe in diesem Falle die Gebühren aus seiner eigenen Tasche werde tragen müssen.

Minister Tappenbeck: Die Staatsregierung müsse Gewicht darauf legen, daß die von ihr gemachte Vorlage zur Annahme gelange. Die Bedürfnisfrage sei einer eingehenden Prüfung unterzogen worden und sei man zu einem durchaus das Bedürfnis bejahenden Resultat gekommen. Zunächst habe man den Bau von 6 Zellen für erforderlich gehalten, sei jedoch, um sich auf das äußerste zu beschränken, schließlich genöthigt gewesen, sich mit der Forderung von 4 Zellen zu begnügen. Die auf 18 000 *M.* veranschlagte Bausumme erscheine auf den ersten Blick zwar etwas hoch, doch sei der Plan von den Baubehörden nach allen Seiten eingehend geprüft und von diesen die Höhe der Summe damit motivirt worden, daß sich in Westerstede dieser Bau nicht billiger herstellen lasse. Wolle man sich bloß mit Reparaturen begnügen, so werde sich bald herausstellen, daß dieses Geld unnütz geopfert sei, da sich doch in der nächsten Zeit eine Vermehrung der Zellen als nothwendig herausstellen werde. Er bitte deshalb, dem Antrage des Ausschusses nicht zustimmen zu wollen.

Abg. Söner: Autoritäten, mit denen er darüber gesprochen, seien der Ansicht gewesen, daß mit einer Summe von 1500 *M.* sich wohl eine allen Anforderungen genügende Reparatur werde herstellen lassen. Daß man nicht so viel Räume schaffen könne und dürfe, um alle etwa aufzugreifen-

den Bagabunden unterzubringen, habe der Abg. Tangen und er selbst vorhin schon hervorgehoben, und was die Untersuchungsgefangenen anlange, von denen der Abg. Deeken gesprochen, so würden die zwei Zellen genügen können, da ja vom Abg. Deeken nur die Möglichkeit in Aussicht gestellt sei, daß 1—2 Gefangene dieser Qualität da sein könnten. Die Wahrscheinlichkeit sei nicht vorhanden und somit dürfe man mit den in Aussicht genommenen Zellen ausreichen. Der Ausschuss beharre daher bei seinem Antrag.

Der Antrag No. 4 wird angenommen, desgleichen Antrag No. 5.

Antrag No. 6:

der Landtag wolle 3500 *M.* pro 1882 für eine Scheune für die Försterwohnung zu Herrenholz bewilligen.

Auf den Vorschlag des Berichterstatters wird der Antrag No. 7 zugleich mit zur Berathung verstellt:

der Landtag wolle für ein Wirthschaftsgebäude auf dem Vorwerke Neuenhoben II. 8000 *M.* jährlich für 1882 und 1883, sowie für Verbesserung des Viehstalles zu Tidofeld 3500 *M.* für 1883 unter 3 % Verzinsung des Baukapitals bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Söner:** Die von der Regierung gestellten Forderungen seien Seitens derselben so eingehend begründet worden, daß er es nicht für nothwendig halte, darauf zurückzukommen.

Nach Genehmigung einer redactionellen Berichtigung des Antrags No. 7, wonach hinter dem Worte „des Baukapitals“ einzuschalten ist „Seitens der Pächter“, werden die Anträge No. 6 und 7 zusammen angenommen.

Antrag No. 8:

der Landtag wolle für Erweiterung der Amtsgerichts-räume in Jever je 13 000 *M.* für 1883/84 bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Söner:** In letzter Zeit seien hier viele Uebelstände zu Tage getreten, namentlich seitdem Wilhelmshaven ein so starkes Contingent von Besuchern stelle. Er könne nach den von der Staatsregierung vorgelegten Begründungen nur auf das dringendste die Annahme des Antrages befürworten. So habe, um nur Einiges herauszuheben, der Pupillenschreiber kein Zimmer für sich, die Amtsanwaltschaft und die Gerichtschreiberei seien in verschiedenen Räumen untergebracht, oft ständen mehr als 30 Personen auf den Gängen umher, ein Wartezimmer sei überhaupt nicht vorhanden und dergleichen mehr.

Auf Vorschlag des Abg. Tangen wird der Antrag No. 9 mit zur Berathung verstellt:

der Landtag wolle genehmigen, daß, falls für die Erweiterung der Amtsgerichts-räume zu Jever die bewilligten 26 000 *M.* nicht ausreichen sollten, eine Ueberschreitung dieser Summe bis zu 1700 *M.* aus der Position S. 164 B. bestritten werden könne.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Die Staatsregierung habe Anfangs geglaubt, daß mit 26 000 *M.* auszukommen sei, bei näherer Prüfung habe sich jedoch herausgestellt, daß eine Ueberschreitung möglich sein könne. Der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, hier eine Summe von 1700 *M.* bewilligen zu müssen, unter der Bedingung, daß diese Summe aus §. 164 bestritten werde.

Die Anträge No. 8 und 9 werden zusammen angenommen.

Antrag No. 10:

der Landtag wolle für Erweiterung des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg 15 700 *M.* für 1883 genehmigen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auch hier herrschten dieselben Uebelstände wie in Jever, vielleicht in noch höherem Maße. Die Gänge und Treppen im Gebäude seien vom Publikum überfüllt und sei dies zur Winterszeit eine unerträgliche Belästigung. Näher sei dies in den Begründungen der Staatsregierung ausgeführt. Wie er schon vorhin erwähnt habe, gehe sein persönlicher Wunsch dahin, daß man von einem Ausbau des Gebäudes absehen oder denselben doch mit Berücksichtigung eines späteren Neubaus ausführen möge, falls nicht die Wohnräume verlegt werden könnten.

Der Antrag No. 10 wird angenommen.

Antrag No. 11:

der Landtag wolle für den Erwerb einer Turnhalle für das Gymnasium in Jever 10 000 *M.* für 1882 bewilligen.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Der in Anlage 62 von der Regierung gestellte Antrag behandle denselben Gegenstand wie der Ausschusantrag, nur sei ersterer mehr präcisirt; es wäre vielleicht zweckmäßiger, wenn durch die Annahme des vorliegenden Antrags das Schreiben der Staatsregierung seine Erledigung finden könnte. Vielleicht genüge eine Erklärung zu Protokoll, daß durch die Annahme des Antrags No. 11 der in Anlage 62 gestellte Antrag der Staatsregierung erledigt sei.

Reg.-Com. **Flor**: Er halte dies für durchaus genügend.

Berichterstatter Abg. **Soyer** fährt fort: Das Gymnasium habe bisher die städtische Turnhalle mitbenutzt, es sei das ein wüstes und trauriges Gebäude, dem es an einem Fußboden, einer Decke und einer Heizvorrichtung fehle. Da das Bedürfniß, in dieser Beziehung Abhilfe zu schaffen, als dringend anerkannt worden, sei man mit der Stadt Jever in Unterhandlungen getreten in Betreff eines Ankaufs oder eines Miethverhältnisses, aber die Stadt sei im Ganzen etwas obstinat gewesen, sie sei in keiner Weise entgegen gekommen, indem sie weder ein Miethverhältniß auf längere Zeit habe eingehen, noch auch den Turnplatz oder ein anderes passendes Areal dem Staate habe verkaufen wollen. So sei es denn schließlich zu einem ganz eigenartigen Contracte gekommen: danach verbleibe der Turnplatz im Eigen-

thum der Stadt, dürfe aber vom Staate mit benützt werden, und die Turnhalle bleibe im Eigenthum des Staates, dürfe aber von der Stadt mit benützt werden. Die Stadt habe erklärt, den Turnplatz um deswillen nicht verkaufen zu können, weil derselbe von der Mädchenschule als Spielplatz mitbenutzt werden müsse. Von allen Seiten habe man eine Aenderung dieses Rechtsverhältnisses versucht, doch sei es der Staatsregierung trotz ihrer Bemühungen nicht gelungen. So habe man einen Neubau geplant, welcher Ansicht auch der Ausschuß sich angeschlossen habe, um endlich reinen Kram zu schaffen, doch habe man hiervon zurückkommen müssen, einmal wegen der Kostspieligkeit, sodann weil in der Nähe des Gymnasiums ein Bauplatz nicht zu finden gewesen, schließlich weil zwei Turnhallen für Jever, wo eine genüge, volkswirtschaftlich nicht zu rechtfertigen seien. Nach dem vorliegenden Vertrage erhalte der Staat die Turnhalle zu dem relativ billigen Preise von 6000 *M.* überliefert, hierzu würde noch die Ausführung der nöthigsten Reparaturen, der Heizvorrichtung und dergleichen kommen. Das Verhältniß zwischen dem Staat und der Stadt werde dann sich so gestalten, daß ersterer unentgeltlich den Platz, letztere unentgeltlich die Halle mitbenutze. Da kein Entgegenkommen von Seiten der Stadt zu erwarten sei, so habe der Ausschuß in den sauren Apfel beißen müssen und empfehle er die Annahme des Vertrages. Er hoffe, daß durch das so geschaffene Verhältniß Mißlichkeiten und Differenzen nicht entstehen würden, da beide Theile gegenseitig von einander abhängig und auf einander angewiesen seien und außerdem beide ein Interesse an der Förderung des Turnwesens haben müßten.

Der **Präsident**: Der Antrag No. 11 würde nun dahin lauten:

der Landtag wolle den Antrag des Großherzoglichen Staatsministeriums in Anlage 62 genehmigen und für den Erwerb einer Turnhalle für das Gymnasium zu Jever 10 000 *M.* für 1882 bewilligen.

Abg. **Wettcker**: Auf die Bemerkung des Abg. **Soyer**, daß die städtischen Behörden in Jever sich „obstinat“ gezeigt hätten beim Verkaufe der Turnhalle, müsse er erwidern, daß dies nicht der Fall gewesen sei, vielmehr hätten die städtischen Behörden seit vielen Jahren die Turnhalle dem Gymnasium ohne Schwierigkeiten zu machen, zur Verfügung gestellt. Ein Ausbau der Turnhalle von Seiten der Stadt habe nicht im städtischen Interesse gelegen und in einen Verkauf des Turnplatzes habe sie um deswillen nicht einwilligen wollen, weil sie diesen unter allen Umständen ihrer Volksschule habe erhalten wollen.

Abg. **Soyer**: Es sei nicht so schlimm gemeint gewesen, wie es der Herr Vorredner aufgefaßt zu haben scheine. Er habe aus den Begründungen nur herausgelesen, welche Schwierigkeiten man gemacht habe: Die Stadt Jever habe weder auf längere Zeit verpachten wollen, noch den Turnplatz verkaufen, noch ein anderes südlich gelegenes

Areal hergeben wollen, sich ferner geweigert, die nöthigen Reparaturen zu leisten, oder dafür Entschädigung in Aussicht zu stellen — kurz sich sehr ablehnend verhalten, während man von Seiten des Staats lediglich habe entgegen kommen müssen.

Der Antrag **Nö. 11** in seiner jetzigen Fassung wird angenommen.

Antrag **Nö. 12:**

der Landtag wolle, im Falle die Anträge **Nö. 1** bis **11** Annahme finden, den §. 143

mit 50 500 *M.* für 1882,

„ 40 200 „ „ 1883,

„ 13 000 „ „ 1884

in den Ausgaben-Boranschlag des Herzogthums für 1882/84 einstellen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Antrag **Nö. 13:**

der Landtag wolle der Staatsregierung empfehlen, bei Ausführung der Bauten im Wege der Submission vorgehen zu wollen.

Berichterstatter **Abg. Söyer:** Der hier geäußerte Wunsch sei schon so oft im Landtage betont worden, daß er dabei nicht zu verweilen brauche, im Ausschusse habe man ihn deshalb hervorgehoben, weil der vorgeschlagene Weg heutzutage anerkanntermaßen der beste und billigste sei, einer Empfehlung desselben gegenüber der Staatsregierung werde es kaum bedürfen, da diese ja selbst auf Erreichung einer möglichsten Billigkeit ihrer Bauten bedacht sei.

Minister **Ruhstrat:** Er habe gegen diesen Antrag nichts zu erinnern, und wolle er nur bemerken, daß die Staatsregierung schon seit Jahren die Regel befolgt habe, die Baumaterialien in Submission zu vergeben, nur in außerordentlichen Fällen, wo eine Abweichung thunlich erscheine, werde davon abgegangen.

Abg. Tangen: Der Ausschuß habe weniger an eine Submission der Baumaterialien, als vielmehr an eine Submission des ganzen Baus gedacht, denn so erst pflege eine Concurrenz und damit eine Herabminderung der Preise einzutreten. Er denke beispielsweise an den Bau auf dem Borwerke Neuenhoben, dieser werde sicher billiger im Wege der Generalentreprise herzustellen sein, wenn tüchtigen Handwerkern, wie sie in Butjadingen zu finden seien, die Ausführung desselben unter Controle der Baudirection überlassen werde. In Butjadingen werde in dieser Weise von Gemeinden und Privaten und zwar mit Erfolg verfahren. So habe man das Armenarbeitshaus, das anfänglich auf 46 000 *M.* angesetzt sei, in Submission für 38 000 *M.* vergeben, dasselbe sei abgenommen und zur Zufriedenheit ausgefallen. Der Staat würde auf diesem Wege 15 bis 20 % sparen können.

Minister **Ruhstrat:** Er wolle nicht in Abrede stellen, daß eine Generalentreprise unter Umständen vortheilhaft sein

möchte, andererseits müsse er aber auf die Gefährlichkeit derselben hinweisen, indem man anderswo schlechte Erfahrungen damit gemacht habe. Irgendwo müsse der Verdienst doch hergenommen werden und man habe zu befürchten, daß der Bauunternehmer am unrechten Orte zu sparen suche. Auf jeden Fall sei die schärfste Controle erforderlich und hierdurch würden größere Kosten verursacht werden als auf der anderen Seite erspart würden. So habe man beispielsweise beständig darauf zu achten, daß der Mörtel richtig gemischt und nicht etwa zu viel Sand hinzugemengt werde. Nach allen Seiten hin habe man beständig eine derartige Controle nöthig.

Abg. Jfen: Er theile vollständig den Standpunkt des **Abg. Tangen**, auch ihm sei gerade ein Fall aus seiner Nachbarschaft bekannt, wo der Bau eines größeren Wirtschaftsgebäudes für 15 000 *M.* in Submission vergeben worden und derselbe in jeder Hinsicht befriedigend ausgefallen sei. Die Befürchtung des Herrn Ministers, daß sich dies Verfahren nicht empfehlen lasse, könne er nicht theilen, wenigstens nicht bei Staatsbauten, insofern der Staat die Bedingungen vorschreiben könne und das nöthige Personal zur Controle zur Verfügung habe, also in dieser Beziehung besser gestellt sei, als ein Privatmann.

Berichterstatter **Abg. Söyer:** Es sei zwar eine nackte Thatsache, daß auf diesem Wege billiger gebaut werde, indes müsse er dem Herrn Minister insofern Recht geben, als dieser die Nothwendigkeit einer außerordentlich scharfen Controle betont habe, da man andernfalls bei der Verschiedenheit in den Qualitäten der Materialien gar zu leicht getäuscht werden könnte.

Der Antrag **Nö. 13** wird angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des **Abg. Rübibusch**, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.

Der **Präsident:** Der Herr Regierungs-Commissar habe wegen Unpäßlichkeit um Absetzung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung bitten lassen. Dieser Gegenstand werde auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

Der Landtag war mit Absetzung des Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung einverstanden.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Vorstellung der Eingeseffenen der Gemeinde Dedesdorf wegen anderweitiger Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.

Berichterstatter **Abg. Wallroth:** Etwa 150 Eingeseffene der Gemeinde Dedesdorf hätten sich mit einer Petition an den Landtag gewandt dahingehend:

zur Wiedererrichtung eines Amtsgerichts und Amtes resp.

zur Schaffung und Einrichtung einer Abtheilung III. für den hiesigen Bezirk zum Amtsgerichte und soweit es angängig, eine besondere Abtheilung für das Amt

Brake mit Belassung der Depostencasse, des Hypothekenwesens, der Grundbücher und Mutterrollen, sowie Einrichtung einer besonderen Registratur zu Dedesdorf, —

die nöthigen Mittel aus der Staatscasse zu bewilligen.

Die Petenten schilderten zunächst den früheren Zustand, daß für die Gemeinde Dedesdorf ein eigenes Amt bestanden habe, daß später die Verwaltung den Beamten in Brake mit übertragen worden sei, bis schließlich der dort wohnende Actuar zur Vornahme von Beglaubigungen unter Gerichtssiegel autorisirt und zugleich mit dem Amtsrichter als Hypothekenbewahrer ernannt sei. Dieser Zustand habe genügt, die Wünsche der Eingewohnten zu befriedigen. Die Petenten beriefen sich ferner auf ein angebliches Versprechen des Großherzoglichen Staatsministeriums, daß dieses Verhältniß auch nach der neuen Gerichtsorganisation — 1. October 1879 — fortbauern solle; — nach Erkundigungen des Ausschusses jedoch könne er mittheilen, daß die Regierung von einer solchen Zusage nichts wisse. Nach dem 1. October 1879 sei dann die Gemeinde Dedesdorf mit dem Amte Brake zu Abtheilung I. vollständig vereinigt worden, nicht, wie man dringend beantragt habe, als Abtheilung III. Seitdem seien dann monatlich zwei Sprechstage der Beamten aus Brake angefangen, dieselben hätten aber durchaus nicht genügt, besonders wenn die betr. Beamten sich auf einen Tag beschränkt hätten. Uebrigens sei dieser Zustand immer noch einigermaßen erträglich gewesen, nun aber der für Dedesdorf angestellte Actuar und Gerichtsschreibergehilfe Lübben auf 3 Monate nach Brake beordert gewesen und jetzt ganz dorthin versetzt sei, fühlten Petenten sich veranlaßt, sich an den Landtag zu wenden. Dieselben betonten namentlich die Schwierigkeiten, welche der Verkehr mit Brake hervorriefe, derselbe erfordere viel Zeit und Geld, oft sei man gezwungen noch in der Nacht um 11 Uhr über die Weser zu setzen, im vorigen Winter sei der directe Verkehr über die Weser ganz unterbrochen gewesen, so daß man über Bremen nach Brake habe fahren müssen, es erfordere das eine kostspielige zweitägige Reise.

Was das Petittum anlange, so sei der Ausschuß keinen Augenblick in Betreff der Zurückweisung des ersten Punktes im Zweifel gewesen, ebensowenig habe man einen Grund für die Nothwendigkeit der Errichtung einer Abtheilung III. finden können; darnach bleibe nur die Prüfung der Frage übrig, ob der Actuar wieder nach Dedesdorf zurückzuversetzen sei oder nicht. Der Ausschuß habe diese Frage eingehend geprüft und sei in Erwägung der bestehenden Verhältnisse zu dem Antrage gekommen:

der Landtag wolle:

1. die Petition Großherzoglicher Staatsregierung zur Berücksichtigung dahin empfehlen, daß der im Sommer d. J. nach Brake beordnete Actuar und

Gerichtsschreibergehilfe nach Dedesdorf zurückversetzt werde, um dort, wie früher, amtlich zu fungiren,

2. die dazu etwa erforderlichen Mittel dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Verfügung stellen,
3. übrigen über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Ausschuß habe dabei wohl erwogen, daß der betr. Beamte voraussichtlich wenig Beschäftigung haben werde, wenn er auch à deux mains arbeite, sowie daß dieser Mangel an Beschäftigung im Mißverhältniß stehe zur Befoldung und auch für ihn selbst nicht wünschenswerth sei. Doch die Verhältnisse verlangten dies einmal und so müsse man das kleinere Uebel dem größeren vorziehen. Die Staatsregierung könne ja in Erwägung ziehen, ob dem Beamten sich nicht eine Nebenbeschäftigung irgendwelcher Art zuweisen lasse. Vielleicht ließe sich derselbe im Sommer während einiger Tage in der Woche auch in Brake verwenden, während er für den Winter allerdings in Dedesdorf durchaus nothwendig sei.

Schließlich wolle er (Berichterstatter) noch auf einen Fehler im Abklatz aufmerksam machen, es müsse hier der Singular stehen, also „der . . . Actuar und Gerichtsschreibergehilfe“.

Minister **Jansen**: Zu dem Gegenstande der vorliegenden Petition und den vom Herrn Vorredner gegebenen Ausführungen wolle er sich einige Bemerkungen erlauben, und zwar zunächst in thatsächlicher Beziehung. Die vom Staatsministerium angeordnete Versetzung des bisher in Dedesdorf wohnenden Actuars nach Brake sei einstweilen nur als provisorische Maßregel verfügt worden, indem man in Brake zur Ordnung der Registratur einer außerordentlichen Hülfe bedurft und man geglaubt habe, dieselbe in dieser Weise am zweckmäßigsten und billigsten beschaffen zu können. Derselbe Beamte sei schon im vorigen Sommer auf 3 Monate nach Brake zu demselben Zwecke versetzt gewesen und seien nach den übereinstimmenden Erklärungen des Amtes und des Amtsgerichts irgendwelche Unzuträglichkeiten dadurch nicht hervorgerufen worden. Ob dies während des Winters in höherem Grade der Fall sein werde, würden die Erfahrungen lehren und seien dann demgemäß die Maßnahmen zu treffen. Eine Petition gleichen Inhalts, wie die in Frage stehende, sei auch an die Staatsregierung gelangt und von dieser an die Behörden zu Brake zur gutachtlichen Aeußerung gesandt. Im Ganzen lasse sich nicht verkennen, daß die bisherige Einrichtung nach den verschiedensten Seiten hin mangelhaft sei, nur sei die Frage, wie dem Uebelstande am besten abzuhelpen sein werde. Daß die Einrichtung eines eigenen Amtes resp. Amtsgerichts für die Gemeinde Dedesdorf unzulässig sei, habe der Herr Berichterstatter schon hervorgehoben, ebenso empfehle es sich nicht, einen Hilfsbeamten mit der Wahrnehmung der Geschäfte in Dedesdorf zu beauftragen, wie das früher vom Amte Stollhamm aus geschehen

sei, schon weil nach den Reichsgesetzen derselbe Beamte nicht im Stande sei, als Justiz- und Verwaltungsbeamter zu fungiren. So habe die Staatsregierung, um ihr Entgegenkommen zu beweisen, den Versuch gemacht, einen Actuar nach Dedesdorf zu detachiren, indem sie zugleich erklärte, dies Verhältniß bis auf weiteres stattfinden zu lassen, ohne jedoch in Betreff eines bestimmten Zeitraumes irgendwelche Zusicherung zu geben. Es liege in der Natur der Sache, daß die Stellung eines solchen von seiner Behörde losgelösten Beamten überhaupt, namentlich aber unter den dort bestehenden eigenthümlichen Verhältnissen, eine schwierige sein müsse. Derselbe habe täglich kaum eine Stunde Beschäftigung, es sei dies ein Zustand, der weder im Interesse des Dienstes noch in dem des betr. Beamten liege. Man habe zwar versucht, ihm von Brake aus anderweitig Beschäftigung zu verschaffen, es habe sich dies auf die Dauer aber nicht als thunlich erwiesen. Eine weitere Frage sei die, wie es mit der Registratur und den Acten gehalten werden solle, lasse man dieselben, wie es bisher der Fall gewesen sei, in Dedesdorf, so fehle es dem Amtshauptmann an der nöthigen Information und das sei ein gewichtiger Uebelstand, schaffe man dieselben dagegen nach Brake, so sei wiederum der in Dedesdorf wohnende Actuar nicht hinreichend informirt. Nach persönlichen Erkundigungen, die er aus dortigen Kreisen gelegentlich erhalten, sei er zu dem Eindruck gekommen, daß auf das Verbleiben eines solchen detachirten Beamten an dortiger Stelle eigentlich weniger Werth gelegt werde, in den jetzt wieder hervortretenden Bestrebungen es sich vielmehr um die Wiedererlangung einer selbständigen Behörde handle, woran unter den heutigen organisatorischen Verhältnissen nicht gedacht werden könne. Allerdings aber halte er es für möglich, daß in anderer Weise ein Entgegenkommen gegenüber den Wünschen der Eingekessenen von Landwührden, welche auch die Staatsregierung als berechtigt anerkenne, möglich sei, nämlich dadurch, daß man die Verkehrsverhältnisse zwischen Dedesdorf und dem diesseitigen Ufer verbessere. In diesem Sinne habe man die Frage angeregt, ob es sich nicht empfehlen lasse, die mangelhafte Fährverbindung von Dedesdorf nach Kleinenfiel, über die mit Recht geklagt werde, durch eine Dampffähre zu ersetzen, man sei dabei von der Voraussetzung ausgegangen, daß sich der Landtag diesem Projecte, welches namentlich auch im Interesse unserer Eisenbahn liege, geneigt zeige und dasselbe durch Zuschüsse aus Staatsmitteln werde fördern helfen. Nach eingehenden Erörterungen und Bearbeitungen habe man gefunden, daß die Verwirklichung dieses Gedankens wohl möglich sein werde, wenn demselben auch von Seiten der Gemeinde Dedesdorf Entgegenkommen gezeigt werde, doch habe diese sich bisher ablehnend dagegen verhalten und eben diese Haltung sei der Anlaß gewesen, daß die Staatsregierung diesmal zu ihrem Bedauern nicht im Stande sei, dem Landtag eine darauf bezügliche Vorlage zu machen, welche ihres Erachtens den Klagen über die mangelhafte Verbin-

dung mit dem Amtssitze Brake bald ein Ende gemacht haben würde.

Die Ziffern 1, 2 und 3 des Ausschußantrags werden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Auch diese Petition habe im Vorzimmer ausgelesen und könne er sich daher kurz fassen. Der Gemeinderath des Fleckens Ahrensböck bäte um eine Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873 dahin, daß die Gemeinde Flecken Ahrensböck künftig einen besonderen Wahlkreis bilde und der Gemeinderath dieser Gemeinde als Wahlcollegium einen Abgeordneten zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu wählen habe. Nach dem Gesetz vom 6. Januar 1873, führten Petenten aus, betreffend die Wahlen zum Provinzialrathe des Fürstenthums Lübeck, sei bestimmt, daß die Gemeinden Ahrensböck und Gniffau einen Wahlkreis bilden sollten, in welchem zwei Mitglieder des Provinzialraths zu wählen seien. Durch die revidirte Gemeindeordnung für das Fürstenthum Lübeck vom 30. März 1876 sei aber die frühere eine Gemeinde Ahrensböck in zwei Gemeinden, Fleckengemeinde Ahrensböck und Landgemeinde Ahrensböck, getheilt worden. Schon damals hätte ein Grund zu einer Aenderung des Wahlgesetzes vorgelegen und sei dies auch von der Großherzoglichen Regierung zu Gutin anerkannt, indem dieselbe dem Provinzialrathe eine hierauf bezügliche Vorlage gemacht habe. Doch habe dieser die Vorlage abgelehnt, weil eine vollständige Trennung der beiden Gemeinden noch nicht erfolgt sei, insofern noch eine gemeinschaftliche Cassé für Armen- und Schulsachen bestehe, und ferner, weil es ja auch nicht ausgeschlossen sei, daß auch nach dem jetzigen Wahlgesetze ein Vertreter aus dem Flecken gewählt werde. Uebrigens sei diese Vertretung des Fleckens im Provinzialrathe, wo keine Kirchthurnspolitik getrieben werde, auch nicht durchaus nothwendig. Diesen im Provinzialrathe vorgebrachten Begründungen gegenüber führten die Petenten an, daß die gemeinschaftliche Cassé vom 1. Januar 1882 an ein Ende habe, sodann daß die Wahrscheinlichkeit der Wahl eines Fleckeneinwohners außerordentlich gering sei, da die Gemeinderäthe der Landgemeinde Ahrensböck und der Gemeinde Gniffau 15 Mitglieder gegenüber den 9 Mitgliedern des Gemeinderaths des Fleckens zählten, somit eine Majorisirung auf der Hand liege. Man fühle sich übrigens auch dadurch zurückgesetzt, daß der Flecken Schwartau, der einige hundert Einwohner weniger habe als Ahrensböck, seit Jahren einen eigenen Vertreter zum Provinzialrathe wähle. Auch die Großherzogliche Regierung habe die selbständige Vertretung des Fleckens in der Vorlage für eine Forderung der Gerechtigkeit erklärt. Nach dem Gesetz vom 14. Februar 1876 heiße es, „mit Zustimmung“ des Provinzialrathes könnten die Art. 2,

3 und 4 des Gesetzes vom 6. Januar 1873 im Verordnungswege geändert werden, da aber keine Aussicht vorhanden sei, auf diesem Wege eine Aenderung zu erhalten, da sich der Provinzialrath einer erneuerten Regierungsvorlage gegenüber abermals ablehnend verhalten werde, so bitte man den Landtag um eine Abänderung des Wahlgesetzes durch ein Gesetz. Der Ausschuss halte diese Forderung für durchaus gerechtfertigt, auch sei dabei nicht außer Acht zu lassen, daß es sich hier um die Ahrensböcker handele, die sich, ob mit Recht oder Unrecht, wolle man dahingestellt sein lassen, oft den Einwohnern des älteren Theiles des Fürstenthums gegenüber zurückgesetzt fühlten und die man daher stets mit seidenen Handschuhen anzufassen pflege. Auch liege kein Bedenken gegen eine Aenderung des Art. 1 des Wahlgesetzes vor, daß statt 15 Vertreter demnächst 16 zu wählen seien, da eine Erhöhung der Mitgliederzahl in keiner Beziehung schade. Daher werde beantragt:

der Landtag stelle an Großherzogliche Staatsregierung das Ersuchen, baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, betr. Abänderung der Artikel 1 bis 4 incl. des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck, dahin, daß, unter Erhöhung der Zahl der Mitglieder des Provinzialraths von 15 auf 16, künftig die Gemeinde Flecken Ahrensböck einen besonderen Wahlkreis bildet und der Gemeinderath dieser Gemeinde als Wahlcollegium ein Mitglied zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck zu wählen hat.

Abg. **Capell**: Er wolle nur bemerken, daß er zwar früher im Provinzialrath gegen diesen Wunsch des Fleckens Ahrensböck sich erklärt, daß er jedoch jetzt anderer Ansicht darüber geworden sei.

Reg.-Com. **Mugenbecher II.**: Die Staatsregierung sei vollständig damit einverstanden, daß ebenso wie Schwartau auch der Flecken Ahrensböck einen eigenen Vertreter im Provinzialrath habe, es gehe dies auch aus der Regierungsvorlage an den Provinzialrath zur Genüge hervor. Nur in Betreff der Frage, auf welchem Wege dies zu erreichen sei, ob durch Gesetzesänderung oder durch Verordnung, könne sich die Staatsregierung erst erklären, nachdem sie von der Provinzialregierung und dem Provinzialrath gutachtliche Aeusserungen darüber gehört habe.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er bitte dringend um die Annahme des Antrages, wie er vorgelegt sei, der eine Gesetzesänderung bezwecke, um so mehr, da er fürchte, daß der Provinzialrath bei seiner früheren Ansicht beharren und so die Möglichkeit, auf dem Verordnungswege Abhülfe zu schaffen, vereiteln werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch des Lehrers Gerhard Lampen zu Lönningen um Erhöhung seines Wartegeldes.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Petent wende sich an den Landtag mit der Bitte, die Staatsregierung nochmals zu ersuchen, ihm sein Wartegeld auf 600 M. zu erhöhen. Schon einmal sei ihm in Folge einer Petition an den Landtag, sein Wartegeld von 448 M. auf 600 M. zu erhöhen, von der Staatsregierung eine Erhöhung von 60 M. bewilligt worden. Obschon er dies mit lebhaftem Dank anerkenne, reiche es doch nicht aus, ihn vor Mangel und Entbehrung zu schützen, er sei deshalb zu einer nochmaligen Bitte gezwungen. — Der Ausschuss habe sich nicht in der Lage gesehen, auf diese Petition näher einzutreten, da aus derselben nicht hervorgehe, daß der nach Art. 134 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebene Instanzenzug eingehalten sei, daher werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. ein Gesuch des Lehrers Steenken zu Westerburg um Gehaltszulage.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Lehrer Steenken zu Westerburg bitte den Landtag, dahin wirken zu wollen, daß er seinen Alterscollegen vom Seminar in Bezug auf Bewilligung von Alterszulagen wieder gleichgestellt werde. Mit derselben Bitte habe er sich an das Oberschulcollegium gewandt, sei aber von diesem in Gemäßheit einer Verfügung des Großherzoglichen Staatsministeriums abschlägig beschieden worden. Im Herbst 1863 vom Seminar entlassen, sei er 1866 als Nebenlehrer nach Barel versetzt, hier sei er erkrankt und in Folge dessen zur Disposition gestellt. Dies habe gewährt bis zum Jahre 1871, wo er wieder eine Anstellung erhalten habe. Eine bald darauf eintretende Erkrankung habe ihn bewogen auf Grund eines ärztlichen Attestes die Staatsregierung um irgend eine andere Art Anstellung zu ersuchen, er sei jedoch daraufhin pensionirt worden. In Folge seiner Proteste und Bitten habe man ihn im Jahre 1874 reactivirt. Seine definitive Anstellung habe er erst im Herbst 1871 thatsächlich erhalten, jedoch sei bestimmt, daß dieselbe vom 1. October 1868 an gerechnet werden sollte. Danach habe er am 1. Mai 1875 auch seine erste Alterszulage erhalten, indem ihm nur die 1½ Jahre der Pensionirung abgerechnet seien. Bei der zweiten Alterszulage, welche ihm erst zum 1. Mai 1883 zugesichert sei, habe man ihm nach einer Entscheidung des Staatsministeriums auch noch weitere Jahre der Dispositionsstellung abgerechnet, hierbei aber glaube er sich nicht beruhigen zu können.

Der Ausschuss habe die Sache geprüft und werde beantragt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Reg.-Com. **Flor**: Es handle sich hier um die Frage, ob bei Bewilligungen von Alterszulagen für Lehrer auch die



Zeit in Anrechnung kommen dürfe, während welcher dieselben zur Disposition gestellt oder pensionirt gewesen seien. Die Staatsregierung habe diese Frage mit Recht verneint, weil es im Gesetz heiße, nach so und so langer Dienstzeit seien Alterszulagen zu bewilligen. Als Dienstzeit könne aber nicht die Zeit angesehen werden, wo der Staat auf die Dienste des betr. Lehrers, sei es, weil er zur Disposition gestellt oder pensionirt gewesen sei, habe verzichten müssen. Die Alterszulage sei keine Prämie für ein hohes Lebensalter, sondern werde gegeben für dem Staate längere Zeit hindurch geleistete Dienste. Bei der Verleihung der ersten Alterszulage an den Lehrer Steenken sei beim Oberschulcolleg ein Irrthum vorgekommen, dieselbe sei nämlich 3 Jahre zu früh verliehen, selbstredend könne dies nicht zur Folge haben, daß auch in Bezug auf die Bewilligung der zweiten Alterszulage derselbe Irrthum begangen werden müsse. Er stelle deshalb den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dem Ausschufantrag werde man nur dann zustimmen können, wenn man die von der Staatsregierung bei Verleihung von Alterszulagen stets befolgten Grundsätze für unrichtig halte; sonst laufe man Gefahr, Hoffnungen zu erwecken, die schon der Konsequenzen wegen schwerlich erfüllt werden könnten. Daher bitte er den Antrag der Regierung anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er bitte dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, allerdings sei derselbe lediglich durch Billigkeitsrücksichten geleitet worden und verkenne keineswegs, daß der Petent nach dem Gesetz keinen rechtlichen Anspruch auf Erfüllung seiner Bitte habe.

Abg. **Hanien**: Er stimme dem was der Herr Vorredner gesagt vollständig bei. Man solle bedenken, daß das Oberschulcolleg die Sache doch erst geprüft habe, ehe es die erste Alterszulage bewilligt und werde es sehr hart sein, wenn die Sache jetzt ganz anders behandelt werde, als wie es zuerst verfügt sei. Daher bitte er dem Ausschufantrag zuzustimmen.

Abg. **Borgmann**: Er theile zwar die Ansicht des Herrn Regierungs-Commissars in der Beziehung, daß die Alterszulagen keine Prämien für ein höheres Lebensalter, sondern für ein höheres Dienstalter seien, damit könne aber principiell nicht ausgeschlossen sein, daß bei Bemessung der Alterszulagen auch die wegen Krankheit in der Stellung zur Disposition oder auf Wartegeld verbrachten Jahre in Anrechnung kämen. Wenn ein Schullehrer nachweislich im Dienste und in Folge des Dienstes seine Gesundheit verliere und zum Unterrichten nicht im Stande sei, würde es eine Unbilligkeit, ja ein Unrecht sein, wenn demselben dann die Alterszulagen nicht weiter zukommen oder falls er nach Besserung wieder dienstliche Verwendung finde, die Zwischenzeit

der Krankheit nicht angerechnet werden solle. Weil diese Frage eben so principiell zugespitzt sei, müsse er sich für den Ausschufantrag erklären und bitte auch den Landtag dies zu thun.

Abg. **Henn**: Er wolle darauf hinweisen, daß doch nach dem Civilstaatsdienergesetze bei Pensionirungen in Betreff der Berechnung der Dienstjahre die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung auch mit in Anrechnung gebracht werde.

Reg.-Com. **Flor**: Schon vorhin habe er bemerkt, daß das Oberschulcolleg sich bei der Ertheilung der ersten Alterszulage geirrt habe, daß deshalb aber doch nicht bei der zweiten Alterszulage der Irrthum wiederholt werden müsse. Er bitte dringend hier keine Billigkeitsrücksichten walten zu lassen, welche nur zu Unbilligkeiten gegen andere Lehrer führen könnten. Wenn der Abg. Borgmann darauf hingewiesen habe, daß die Krankheit, welche zur Dispositionsstellung geführt habe, eine Folge des Dienstes sein könne, so sei das richtig, aber es sei dies doch durchaus nicht nothwendig der Fall und lägen Anhaltspunkte dafür nicht vor. — Dem Abg. Henn habe er zu erwidern, daß das Civilstaatsdienergesetz allerdings bestimme, daß bei Versetzungen in den Ruhestand hinsichtlich der Berechnung der Dienstjahre die Zeit einer etwaigen Dispositionsstellung mit in Anrechnung kommen solle, aber dies beweise gerade, daß in dem vorliegenden Falle die Zeit der Dispositionsstellung nicht mitgerechnet werden könne. Denn wenn an sich schon unter „Dienstzeit, Dienstjahre“ die Zeit einer Dispositionsstellung mit begriffen sei, so wäre es ganz überflüssig gewesen, dies im Civilstaatsdienergesetz noch besonders zu bestimmen. Uebrigens sei die angezogene Bestimmung des Civilstaatsdienergesetzes eine singuläre und deshalb einer analogen Ausdehnung nicht fähig, zumal für den vorliegenden Fall, da in Betreff der Bewilligung von Alterszulagen das Civilstaatsdienergesetz keine Bestimmungen enthalte, diese vielmehr im Schulgesetz ständen und deshalb lediglich aus dem Schulgesetz zu interpretiren seien.

Abg. **Deeken**: Es scheine ihm bedenklich nach den vom Herrn Regierungs-Commissar gegebenen Erklärungen dem Antrage des Ausschusses zuzustimmen, denn es würde damit ein Princip, welches die Staatsregierung befolge, durchbrochen werden und das dürfe so beiläufig in einem einzelnen Falle nicht geschehen. Wenn der Abg. Henn auf die Bestimmungen des Civilstaatsdienergesetzes hingewiesen habe, wonach bei Pensionirungen die Zeit der Dispositionsstellung hinsichtlich der Anrechnung der Dienstjahre in Betracht komme, so sei eine analoge Ausdehnung in Beziehung auf die bei Bewilligung von Alterszulagen in Betracht kommende Dienstzeit nicht zulässig und vor allem, wenn, wie im vorliegenden Falle, bei Ertheilung der ersten Alterszulage ein Irrthum vorgekommen sei, so sprächen auch nicht einmal Billigkeitsgründe für eine weitere erfrühte Ertheilung der-

selben. Sein Hauptbedenken sei, daß man mit der Annahme des Ausschussesantrags ein Princip durchbrechen werde, er bitte deshalb dem Antrage des Herrn Regierungs-Commissars zuzustimmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen und damit der Regierungsantrag abgelehnt.

Auf Wunsch wird **N. IX.** der Tagesordnung vor **N. VIII.** zur Berathung verstellt.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Neubau der alten Wagenremise in Oldenburg. (Anl. 53 S. 260.)

Berichterstatter Abg. **Tausen**: Die zum vorbehaltenen Kron Gute gehörige sogenannte alte Wagenremise an der Mühlenstraße sei einem Neubau unterzogen worden und habe der vorige Landtag auf den Antrag der Staatsregierung sich mittelst Schreibens vom 18. Februar 1879 einverstanden erklärt, daß die Kosten des Neubaus aus den vorhandenen oder künftig entstehenden Kron gutscapitalien des Herzogthums entnommen würden. Die anfänglich auf 12 600 *M.* veranschlagten Kosten seien aber überschritten worden, indem in Folge späterer Entschließung statt des einstöckigen Baues ein zweistöckiges Gebäude mit einem Aufzug für Wagen in die zweite Etage errichtet worden. Der mittlerweile ausgeführte Bau habe einen Kostenaufwand von 21 156,26 *M.* erfordert. Obschon der vorige Landtag der Staatsregierung die Ermächtigung zur Entnahme der Baukosten aus den Kron gutscapitalien ohne Beschränkung auf eine bestimmte Summe ertheilt, habe sich die Staatsregierung doch veranlaßt gesehen, die Genehmigung des Landtags zu dieser Ueberschreitung der Kosten des Neubaus einzuholen. Da man im Ausschusse durchaus keine Veranlassung gefunden habe, diese Genehmigung zu versagen, werde beantragt:

der Landtag wolle dem Antrage der Staatsregierung: der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Kosten des Neubaus der sogen. alten Wagenremise zum Betrage von 21 156,26 *M.* aus den jetzt vorhandenen und den künftig entstehenden Capitalien des vorbehaltenen Kron gut des Herzogthums entnommen werden, seine Genehmigung ertheilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 61 S. 273.)

Der Bericht ist schriftlich erstattet, auf eine Verlesung desselben wird verzichtet.

Zu §. 5:

Reg.-Com. **Musenbecher II.**: Nachdem der Landtag in der 7. Sitzung sich damit einverstanden erklärt habe, daß mit Rücksicht auf eine Heranziehung der Hohenhorster Grundbesitzer zu den Gniffauer Kirchenlasten den betreffenden Grund-

besitzern ein Canonerlaß zum Betrage von jährlich 300 *M.* zu gewähren sei, komme bei §. 5 der Einnahmen „von in Erbpacht gegebenem Staatsgut“ jährlich eine Summe von 300 *M.* in Wegfall und werde deshalb beantragt:

die Einnahme von in Erbpacht gegebenem Staatsgut ist mit Rücksicht auf den in Aussicht genommenen Canonerlaß für die Hohenhorster Parzellisten wegen Heranziehung der letzteren zu Kirchenabgaben um jährlich 300 *M.* zu ermäßigen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Er erkläre sich hiermit Namens des Ausschusses einverstanden.

Die Abstimmung über diesen Antrag wird einstweilen ausgesetzt.

Zu §. 10:

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Die in §. 10 von der Gesamteinnahme des Capitels I. in Abzug gebrachte Summe sei nach dem zur Zeit bestehenden Quotenverhältniß berechnet und sei deshalb bis nach der Erledigung der Quotenfrage der Beschluß hierüber auszusetzen.

Zu §. 12 bemerkt der Berichterstatter Abg. **Nathan**, daß auch hier eine Aussetzung stattzufinden habe bis nach der definitiven Annahme der Vorlage, betr. Abänderung der Gebührentare.

Die Anträge **N. 1** bis **8** incl., sowie der von dem Regierungs-Commissar zu §. 5 gestellte Antrag werden ohne Debatte in einer Abstimmung angenommen.

Zu §. 16 bemerkt der Präsident, es sei zwar im Vorberichte gesagt, daß der Ausschuss sich damit einverstanden erklärt habe, die Staatsregierung zu ermächtigen, für das Jahr 1882 wegen der außerordentlich ungünstigen Ernte 47 000 *M.* an Einnahme aus der Einkommensteuer ausfallen zu lassen und ihr die Befugniß zuzusichern, je nach dem Stande der Finanzen eine Ermäßigung der Einkommensteuer eintreten zu lassen, doch sei es vielleicht nothwendig, dies ausdrücklich im Antrage 9 zu formuliren, so daß derselbe lauten würde:

der Landtag wolle dem §. 16, wie er sich in der Vorlage zeigt, seine Zustimmung ertheilen und sich damit einverstanden erklären, daß die Staatsregierung ermächtigt sei, je nach dem Stande der Finanzen im Laufe der Finanzperiode eine Ermäßigung der Einkommensteuer auch für die beiden letzten Jahre eintreten zu lassen.

Der Berichterstatter Abg. **Nathan** erklärt sich hiemit einverstanden.

Die Anträge **N. 9–11** incl. werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 1 der Ausgaben bemerkt der Berichterstatter, daß hier aus demselben Grunde wie bei §. 10 der Einnahmen eine Beschlussfassung auszusetzen sei.

Desgleichen wird bei §. 11 der Ausgaben der Beschluß ausgesetzt, da der Landtag der Vorlage, betr. die Aufhebung

der sogen. Armenfeuerung, seine definitive Zustimmung noch nicht erteilt habe.

Zu §. 17 der Ausgaben (zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritätsanleihe) wird gleichfalls die Beschlussfassung ausgesetzt, da nach der Erklärung des Berichterstatters dem Ausschusse von dem Regierungs-Commissar die Mittheilung geworden, daß zu dieser Position noch eine besondere Vorlage an den Landtag gelangen werde.

Die Anträge No. 12 bis 20 incl. werden ohne Debatte angenommen.

Der Antrag No. 21, dem auf Vorschlag des Präsidenten unter Zustimmung des Ausschusses folgender, von der Fassung des Berichts redactionell abweichender Wortlaut gegeben:

zu §. 18 jährlich 1240 *M.* in den Voranschlag einzustellen,

wird angenommen und die Regierungsvorlage, welche 2240 *M.* pro Jahr in Aussicht genommen, abgelehnt.

Die Anträge No. 22 und 23 werden angenommen.

Zu Antrag No. 24:

der Landtag wolle beschließen:

1. von der Position 21 — Schulwesen -- gehen ab 300 *M.*,
2. die Staatsregierung zu ersuchen, sich damit einverstanden zu erklären, daß die Zahlung der ersten Alterszulage der Volksschullehrer für die Finanzperiode 1882/84 auf die Landescaße übernommen und zu dem Ende die Position §. 21 um jährlich 8000 *M.* erhöht werde, und ferner das Ersuchen an die Staatsregierung zu stellen, auch das zur Ausführung dieser Maßregel Erforderliche im Entwurf des Finanzgesetzes zu bemerken,

3. Annahme der Position mit		
1882	1883	1884
79 624,35 <i>M.</i>	79 524,35 <i>M.</i>	79 224,35 <i>M.</i>

Reg.-Com. **Mugenbecher II.**: Was die Ziffer 2 dieses Antrags anlange, so könne er die Erklärung abgeben, daß die Staatsregierung damit einverstanden sei und das Erforderliche veranlassen werde.

In Betreff der Ziffer 1 dagegen, wonach von dem Beitrag zu den Kosten des Oldenburger Seminars mit 5300 *M.* eine Summe von 300 *M.* abgesetzt werden solle und zwar nach der im Berichte gegebenen Begründung, weil sich eine conforme Budgetirung empfehle, so habe er zu erklären, daß hier durchaus correct Seitens der Staatsregierung verfahren worden sei, es handle sich um 2 völlig getrennte Cassen, das Herzogthum veranschlage seine Einnahmen nicht zu hoch und das Fürstenthum andererseits seine Ausgaben mindestens genügend.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Es scheine ihm doch durchaus in der Ordnung zu sein, daß nur das bewilligt

werde, was gefordert werde. Das Herzogthum habe hier einen Beitrag von 5000 *M.* gefordert und scheine dies auch vollständig zu genügen. Er glaube nicht, daß durch die Absetzung der 300 *M.* irgendwie ein Nachtheil entstehen werde.

Reg.-Com. **Mugenbecher II.**: Daß dadurch kein Nachtheil entstehe, gebe er zu, aber er müsse betonen, daß es durchaus incorrect gehandelt sei, so vorzugehen. Es frage sich, wieviel Seminaristen das Oldenburger Seminar besuchen würden und da halte er es für durchaus richtig, wenn das Herzogthum seine Einnahme hieraus nicht zu hoch und das Fürstenthum seine Ausgaben genügend hoch veranschlage.

Abg. **Jfen**: Er müsse dem Herrn Regierungs-Commissar dahin Recht geben, daß es richtiger sei, 5300 *M.* statt 5000 *M.* in den Voranschlag einzustellen, da es sich von vorne herein mit Sicherheit gar nicht bestimmen lasse, wie viel zur Ausgabe kommen werde. Uebrigens müsse er seine Verwunderung darüber aussprechen, daß gerade eine solche Position beknappt werden solle, da bekanntermaßen die Finanzverhältnisse des Eutiner Ländchens ja überaus glänzend seien und ihm unsererseits die Mitbenutzung des Seminars in zuvorkommender Weise eingeräumt werde.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Herr Vorredner habe die Sache nicht richtig aufgefaßt. Es liege ein contractliches Verhältniß vor, wonach für jeden Seminaristen, der das Oldenburgische Seminar besuche, seitens des Fürstenthums eine bestimmte Summe zu bezahlen sei. Das Fürstenthum habe nicht das Streben, dem Herzogthum weniger zu gewähren als ihm zukomme, es richte sich die Summe einfach nach der Zahl der Seminaristen.

Abg. **Tanzen**: Die ganze Sache scheine ihm recht unwesentlich zu sein, es sei ja ganz gleichgültig, ob 5300 oder 5000 *M.* angesetzt würden. Der Ausschuss habe sich mit der Absicht des Herrn Vorredners, 300 *M.* abzusetzen, einverstanden erklärt, weil 5000 *M.* vermutlich ausreichend sein würden.

Abg. **Barnstedt**: Er könne auf das Wort verzichten, da er nur dasselbe habe anführen wollen, was der Abg. **Tanzen** vorgebracht.

Abg. **Jfen**: Ein wirkliches Recht der Mitbenutzung des Seminars stehe dem Fürstenthum Eutin durchaus nicht zu. Er wolle einer solchen übrigens auch keineswegs entgegengetreten, aber doch darauf hinweisen, daß das Herzogthum in dieser Beziehung, so lange der hier bestehende Lehrermangel andauere, vielfache Nachtheile davon gehabt habe. Er wiederhole, daß dem Fürstenthum ein Recht nicht zustehe und der Herr Berichterstatter aus dem Entgegenkommen des Herzogthums keine Pflicht herleiten dürfe, sonst werde die Gemüthlichkeit nachgerade aufhören.

Ziffer 1 des Ausschussantrags wird abgelehnt, danach ist der Betrag von 5300 *M.* als eingestellt zu betrachten.

Ziffer 2 des Antrags wird angenommen.

Somit fällt Ziffer 3 fort und erhöht sich die Gesamtsumme des §. 21 um jährlich 8000 *M.*, so daß in den Voranschlag eingestellt sind:

1882	1883	1884
79 924,35 <i>M.</i>	79 824,35 <i>M.</i>	79 524,35 <i>M.</i>

Antrag No. 25:

der Landtag wolle

1. dem §. 22 der Ausgaben sich zustimmend erklären,
2. das Ersuchen an die Staatsregierung richten, eine thunlichste Vermehrung der Hebungstage herbeizuführen.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Er könne erklären, daß die Staatsregierung im Falle der Annahme des Ausschussesantrages gerne bereit sein würde, an eine Prüfung dieser Forderung heranzutreten.

Abg. **Tanzen**: Im Ausschusse habe man allgemein anerkannt, daß hier ein Bedürfnis vorliege, die Hebungstage der Amtseinnnehmer, die jetzt nur zweimal wöchentlich stattfänden, thunlichst zu vermehren.

Abg. **Wallroth**: Es sei richtig, daß nur zwei Hebungstage in der Woche angesetzt seien, er halte dies aber auch für ausreichend. Der Amtseinnnehmer in Cutin müsse außer den beiden dort abzuhaltenden Hebungstagen jeden Mittwoch einen solchen in Ahrensböck wahrnehmen, er habe also allein für Hebungen drei Tage besetzt.

Abg. **Tanzen**: Er müsse doch darauf hinweisen, daß im Herzogthum in dieser Beziehung ein ganz anderes Verfahren herrsche, hier seien täglich Hebungstage und sei dies eine werthvolle Einrichtung für das Publikum.

Abg. **Wallroth**: Durch die geringere Zahl der Hebungstage entstanden dem Publikum weniger Unbequemlichkeiten, als geglaubt werde, da es vielfach üblich sei, die fälligen Gelder durch die Gemeindediener oder sonst gelegentlich an die Einnehmer zu zahlen.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Er wolle darauf hinweisen, was schon der Abg. Wallroth hervorgehoben, daß der Hebungsbeamte in Cutin schon 3 Hebungstage wahrzunehmen habe. Sodann seien die Verhältnisse im Fürstenthum insofern schwieriger, als der Hebungsbeamte dort nicht in der Lage sei, sich einen Schreiber halten zu können, daß vielmehr der Beamte stets persönlich zu heben habe; der Hebungsbeamte zu Cutin könne auch schon deshalb nicht täglich heben, weil demselben dann nicht in den Wintermonaten die nöthige Zeit bleibe, um die Hebungsregister für die Holzkaufgelder rechtzeitig herzustellen. Uebrigens werde, wie schon gesagt, die Staatsregierung die Sache gern in Erwägung ziehen.

Abg. **Capell**: Er müsse sich entschieden für die im Ausschusse ausgesprochene Ansicht in Betreff der Nothwendigkeit, eine Vermehrung der Hebungstage herbeizuführen, aus-

sprechen. An eine Ueberlastung des betreffenden Beamten könne er nicht glauben.

Abg. **Wallroth**: Er habe noch zu bemerken, daß seine Aeußerungen sich nur auf Cutin, nicht auch auf Schwartau bezogen hätten.

Abg. **Jfen**: Er stehe ganz auf dem Standpunkte des Ausschusses und könne er wie dieser nur 2 Hebungstage nicht für ausreichend ansehen. In Jever habe man 4 Hebungstage und außerdem sei der Sonnabend für die Feldhüter bestimmt, er halte es für sehr wichtig, daß an jedem Wochentage Hebung stattfände.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Der Antrag habe nur eine „thunlichste“ Vermehrung der Hebungstage beabsichtigt. Daß der Amtseinnnehmer am Mittwoch nach Ahrensböck zu fahren habe, sei ihm nicht unbekannt, aber es seien doch noch andere Tage in der Woche frei, so Montag, Donnerstag und Sonnabend. Das Bedürfnis nach einer Vermehrung sei nicht zu bestreiten und eine Ausdehnung der Hebungstage werde sicher im Fürstenthum mit großer Befriedigung aufgenommen werden.

Ziff. 1 und 2 des Antrags No. 25 werden angenommen.

Die Anträge No. 26 bis 31 incl. werden ohne Debatte angenommen. Desgleichen Antrag No. 32.

Zu Antrag No. 33:

der Landtag wolle die Staatsregierung ermächtigen, beim Wegfall einer Oberförsterstelle von dem zur Ersparung kommenden Gehalte den Betrag von 2400 *M.* in der Weise zu verwenden, daß die Gehalte der Oberförster um je 100 *M.* und die Gehalte der Revierbeamten um je 400 *M.* erhöht werden könnten, erhält das Wort:

Abg. **Capell**: Er sei mit diesem Antrage ganz einverstanden, nur wünsche er das Wort „Revierbeamte“ präzisirt zu haben und frage er deshalb, wie weit dieser Begriff gehe, ob er bloß die Förster oder auch die Forstauffseher ic. mit umfasse.

Abg. **Nathan**: Das Regulativ fasse Förster und andere Forstbeamte unter den Begriff Revierbeamte zusammen, die Förster als solche seien besonders nicht aufgeführt.

Abg. **Tanzen**: Man habe hier den Ausdruck „Revierbeamte“ mit Vorliebe gewählt, weil andernfalls die Förster günstiger gestellt werden würden, als es im Herzogthum der Fall sei. Augenblicklich seien dieselben dort zwar etwas niedriger gestellt als hier, sie würden aber durch eine Zulage diese überholt haben.

Abg. **Capell**: Es sei durchaus nicht seine Absicht, daß die Förster allein die Zulage erhalten sollten, er fürchte nur, daß später der Ausdruck „Revierbeamte“ Mißverständnisse hervorrufen könnte.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Im Gesetz heiße es: 10 Revierbeamte, und in Klammer beigefügt: Förster, Forstauffseher, Forstwärter. Die Staatsregierung wünsche mit dem

Anträge die Ermächtigung zu erhalten, Zulagen allen Revierbeamten gewähren zu dürfen. Wenn er den Abg. Capell richtig verstanden habe, so wünsche dieser doch wohl nur zu empfehlen, daß die Gehalte der höher gestellten erhöht würden, nicht aber, daß die unteren ganz und gar ausgeschlossen würden.

Abg. **Capell**: Er wolle nochmals erklären, daß er durchaus mit der Absicht der Regierung einverstanden sei, er habe nur eine Namensänderung gewünscht, man müsse das Kind doch beim richtigen Namen nennen.

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Die Staatsregierung handle durchaus correct, wenn sie sich an den Ausdruck des Regulativs anschließe.

Abg. **Capell**: Er habe noch einen Punkt zu erwähnen, es müsse doch wohl statt je 400 *M.* heißen bis zu 400 *M.*

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Im Ausschuß sei man der Ansicht gewesen, daß es gleichbedeutend sei, ob man sage „je 400 *M.*“ oder bis zu 400 *M.*“

Reg.-Com. **Mußenbecher II.**: Er stimme dem Berichterstatter vollständig bei, wenn die Regierung ermächtigt werde, je 400 *M.* zu geben, so sei sie auch ermächtigt, 200 *M.* zu bewilligen.

Der Antrag No. 34 wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens. (Anl. 60 S. 273.)

Berichterstatter Abg. **Westphal**: Nach den Bestimmungen der landesherrlichen Verordnungen aus den Jahren 1836 und 1815 sei bestimmt, daß zur Sicherstellung der Vormundung Unmündiger, deren noch lebende parens sich wieder verheirathen wolle, der betreffende Prediger nicht eher solle proclamiren oder copuliren dürfen, als bis ihm durch obrigkeitliches Attest nachgewiesen worden, daß dem Unmündigen ein Vormund bestellt sei und bezüglich des Vermögens des verstorbenen Ehegatten Auseinandersetzung gehalten sei. Neuerdings nach Einführung des Gesetzes vom 10. Januar 1879, betr. das eheliche Güterrecht u., seien Zweifel entstanden über die Gültigkeit dieser Bestimmungen. Zur Klarstellung dieses gegenwärtigen ungewissen Rechtszustandes solle der Gesetzentwurf dienen und empfehle der Ausschuß dessen Annahme.

Der Ausschufsantrag:

den Gesetzentwurf unverändert anzunehmen, wird genehmigt.

XI. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Remunerirung des Vorsitzenden des Secamts in Brake. (Anl. 7 S. 11.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

XII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

Hierzu ist ein Regierungsantrag eingegangen:

Wiederherstellung des Artikels 15 nach der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Berichterstatter Abg. Deeken macht auf eine im Abklatsch geschehene Auslassung aufmerksam, beim Artikel 12 sei einzuschalten:

d) vom 1. bis 15. September auf Hasen.

§. 4 wie im Entwurf.

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen. Hiemit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: Freitag, den 9. December, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Berwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters.
2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Aufhebung der sog. Armenheuerung.
3. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. Ausscheidung von Stückländereien zu Roddens als Krongut.
5. Desgleichen des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Moorbrennen.
6. Desgleichen über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzungstermine.
8. Desgleichen des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentare für bürgerliche Rechtsachen und Strafsachen.

9. Desgleichen des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesetzentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld.
10. Desgleichen des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, betr. Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfleth.
11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Reichordnung vom 8. Juni 1853.
12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. Aufhebung des Brückengeldes der Brücke über die Hunte bei Dehland.

Der Präsident theilt zum Schluß mit, daß geäußerten Wünschen gemäß morgen Mittag 12 Uhr im Landtagsgebäude eine Besprechung in Betreff der Geschäftsvertheilung stattfinden werde.

Schluß der Sitzung Nachmittags 1 $\frac{1}{4}$ Uhr.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechste Sitzung.

Oldenburg, den 9. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1845. (Anl. 18 S. 38.)
 2. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betr. Ausscheidung von Stückländereien zu Rodden als Krongut. (Anl. 19 S. 42.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81.)
 6. Desgleichen über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht. (Anl. 48 S. 248.)
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine. (Anl. 2 S. 1.)
 8. Mündlicher Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührentaxe für bürgerliche Rechtsachen und Strafsachen. (Anl. 57 S. 265.)
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Geszentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, Vergütung des Hafenmeisters zu Glöfletb. (Anl. 67 S. 317.)
 11. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anlage 51 S. 253.)
 12. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abgeordneten Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Regierungscommissare Geh. Oberregierungsrath Steche, Oberregierungsrath Muzenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungsrath Muzenbecher, Finanzrath Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß der Abg. Rüdibusch wegen Krankheit bis zum 13. d. M., die Abg. Mettcker und Westphal wegen dringender Geschäfte für die heutige Sitzung beurlaubt seien.

Sodann verliest der Präsident folgende Eingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. December d. J., betreffend Bewilligung von 12 000 *M* für das Jahr 1882 zu §. 8 des Ausgabenvoranschlags des Großherzogthums (Kosten besonderer statistischer Ermittlung).

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben desselben vom 7. December d. J., betreffend nochmalige Erwägung des abgelehnten Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes.

An den Justizauschuß.

3. Schreiben desselben vom 7. December d. J., betreffend Gewährung eines Zuschusses von 40 % der Baukosten einer Chaussee von Delmenhorst über Adelhaide bis zur Landesgrenze.

An den Finanzausschuß.

4. Petition der Gemeinden Damme und Neuentkirchen, betreffend Wiederherstellung eines selbständigen Amtes Damme.

An den Petitionsauschuß.

5. Desgleichen der Gemeindevorsteher der Gemeinden Neuende und Bant, betreffend authentische Interpretation des Art. 76 der revidirten Gemeindeordnung.

An den Verwaltungsausschuß.

Gegen die Verweisung der Eingänge werden Erinnerungen nicht vorgebracht.

Es wird hiernach zur Tagesordnung übergegangen:

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung der Instruction für die Erhaltung und Fortführung des Katasters vom 12. November 1875. (Anl. 18 S. 38.)

(Berichterstatter Abg. Wagner.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung unverändert annehmen, genehmigt.

II. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung der sog. Armensteuer. (Anl. 24 S. 50.)

(Berichterstatter Abg. Nathan.)

Der Gesetzentwurf wird dem Antrage des Ausschusses gemäß auch in zweiter Lesung unverändert angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)

(Berichterstatter Abg. Keller.)

Der Berichterstatter ergänzte zur Vermeidung von Zweifeln den Ausschufsantrag dahin, daß derselbe lautete:

unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung, und zwar einschließlich des §. 3.

Dieser Antrag wurde angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. Ausscheidung von Stückländereien zu Roddens als Krongut. (Anl. 19 S. 42.)

(Berichterstatter Abg. Barnstedt.)

Der Ausschuf beantragt:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Stückländereien zu Roddens, nach der Mutterrolle der Gemeinde Langwarden Flur 22 Parzellen 55, 54, zum Theil 97/53, 52, 51, 50, 49, 29, 28, im Ganzen zur Größe von 52 ha 86 a 87 qm, als Krongut vom 1. Mai 1882 anfangend, nach Maßgabe der in der Vorlage entwickelten Vorschläge vom Staatsgute ausgeschieden werden, so zwar, daß das Herzogthum Oldenburg die Gewähr wegen der auf diesen Ländereien haftenden Hypothek übernimmt und auf Verlangen des Großherzogs diese Gewährleistung in einem Gesetze ausgesprochen werden soll.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31, S. 81.)

(Berichterstatter Rüdibusch.)

Abg. **Borgmann**: Er läße sich veranlaßt zu beantragen, daß der Gesetzentwurf wieder an den Ausschuf zurückverwiesen würde. Aus der Vorlage der Regierung ließe sich durchaus nicht erkennen, welche Stellung der Moorbogt haben solle, welche Functionen von ihm vorzunehmen seien, wie hoch sich seine Gebühren annähernd stellen würden. Wenn die Vorlage angenommen würde, habe die Regierung vollständig freie Hand, was sie thun und einführen wolle, und das erscheine ihm doch mehr als bedenklich.

Nach Artikel 60 des Staatsgrundgesetzes sei das Eigenthum unverleßlich und nach §. 2 dieses Artikels dürfe das-

selbe nur aus Rücksichten des gemeinen Besten auf Grund eines Gesetzes und nach vorgängiger gerechter Entschädigung entzogen oder beschränkt werden. Wenn nun die Bewohner der Moorregionen die Erlaubniß zum Moorbrennen jedesmal erst vom Moorvogt holen sollten, so läge darin eine arge Beschränkung des Eigenthumsrechts, die in keinem Fall gerechtfertigt erscheine. Wie bedenklich und einschneidend eine solche Beschränkung nicht bloß sein könne, sondern auch wirklich sein würde, könne man sich am besten an einem Beispiele vergegenwärtigen. Es hätten z. B. viele kleine Leute aus der Gemeinde Edewecht, namentlich aus Scheps, Moorländereien zur Ausnutzung mit Buchweizenbau in den Gemeinden Altenoythe und Bösel gepachtet, die oft zwei bis drei Stunden von ihrem Wohnorte entfernt lägen. Sollten nun diese Pächter in jedem einzelnen Falle erst bei den Moorvögten in Altenoythe oder Bösel um Erlaubniß zum Brennen nachsuchen müssen, dann käme eine solche Vorschrift in den meisten Fällen dem Verbote des Brennens gleich. Man müsse sich nämlich vergegenwärtigen, daß das Moorbrennen nicht immer möglich, sondern vollständig von den Witterungsverhältnissen abhängig sei; wenn das Land gehörig bearbeitet wäre, müsse längere Zeit trockenes Wetter bestehen, damit das Moorland den nöthigen Grad der Trockenheit erhalte; sodann wäre für den Tag des Brennens Sonnenschein zum Vorwärmen und etwas Wind nothwendig. Alles dies lasse sich unmöglich lange vorher bestimmen. Sollte nun ein solcher Moorpächter erst den weiten Weg machen, um sich die Erlaubniß zum Brennen zu holen, so wäre ihm dadurch nicht bloß die Arbeit erschwert, sondern oft auch unmöglich gemacht, da inzwischen ein Umschlag in der Witterung eintreten könne. Was von diesen Pächtern gelte, gelte mehr oder weniger von jedem Moorbesitzer, der sich mit der Brandcultur abgebe. Diese Brandcultur aber bilde für die betreffenden Gegenden zu sehr eine Existenzfrage, als daß man so leicht über die Vorlage weggehen dürfe. Er sehe sich deshalb genöthigt, einen dahingehenden Antrag zu stellen, daß die Vorlage zur nochmaligen Prüfung an den Anschuß verwiesen würde und bäte den verehrten Landtag, sich mit ihm einverstanden zu erklären.

Der Antrag des Abg. Borgmann ist genügend unterfüßt und wird mit zur Berathung gestellt.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Berichtserstatter Rüdibusch, welcher krankheits halber der heutigen Sitzung nicht beiwohnen und den Ansuchen antrag vertreten könne, habe ihn gebeten, den Bericht zu erstatten.

Er (Redner) hätte gewünscht, daß zuvor vom Ministerische aus eine Aufklärung der Sachlage gegeben wäre; da dies nicht der Fall, so wolle er jetzt dem Landtage die nöthige Auskunft erteilen.

Im Ausschusse sei der Regierungs-Commissar Obercammerath Räder befragt worden; derselbe habe die Bedenken, welche man wegen einer zu großen Belastung des

Publikums gehegt, durch die Versicherung zerstreut, daß die Staatsregierung darauf bedacht sein würde, die zu Moorvögten geeigneten Persönlichkeiten nach der Maßgabe auszusuchen, daß den Moorbesitzern weite Wege möglichst erspart würden; dieser Zweck sollte auch dadurch erreicht werden, daß die wiederholte Einholung der Erlaubniß nicht verlangt würde, vielmehr es genüge, wenn der Betreffende die Größe des zu brennenden Grundstücks angäbe. Auch die Gebühren sollten ganz billig berechnet werden; etwa 50 h wären in Aussicht genommen, doch wisse er nicht, ob nicht eine weitere Heruntersetzung der Kosten beabsichtigt würde. Um die Bedenken des Abg. Borgmann völlig zu zerstreuen, wäre es ihm lieb, wenn vom Ministerische aus eine Erklärung abgegeben würde.

Oberregierungsath **Mugenbecher**: Er habe nur zu bemerken, daß der Vertreter der Vorlage, der Obercammerath Räder, augenblicklich in Dienstgeschäften verreist sei. Er selbst sei nicht in der Lage, nähere Auskunft geben zu können.

Abg. **Borgmann**: Durch die Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissars und des Herrn Berichterstatters sei die Vorlage in ihrer gegenwärtigen Form um nichts annehmbarer geworden. Die von dem Regierungs-Commissar Räder im Ausschusse gegebenen Erklärungen und Einschränkungen seien eben nirgends schriftlich zum Ausdruck gekommen und könnten in Abwesenheit dieses Herrn auch jetzt nicht weiter erörtert werden. Die Vorlage bleibe also in ihrer unbestimmten Fassung, wonach die Regierung unumschränkte Vollmacht habe, stehen und müsse er deshalb seinen Antrag auf Rückverweisung an den Ausschuss aufrecht halten. Er bitte nochmals um Annahme seines Antrags.

Der Antrag des Abg. Borgmann, dahin formulirt: der Landtag wolle beschließen, daß der Gesetzentwurf, betr. das Moorbrennen (Anl. 19, S. 42) zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuss zurückverwiesen wird, wird angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht. (Anl. 48, S. 248.)

(Berichterstatter Wilken.)

Regierungsath **Mugenbecher**: Die Gründe für und gegen die Zweckmäßigkeit der im Regierungsentwurf vorgeschlagenen Grenzen seien in dem Schreiben der Staatsregierung schon genügend vorgetragen; dieselbe verkenne keineswegs, daß die Interessen der Gemeinden in dem Ausschusantrage ihren Ausdruck gefunden hätten; wenn sie trotzdem sich der Auffassung des Ausschusses nicht anschließen könne, so sei der Umstand maßgebend, daß es im Interesse der Colonie läge, wenn eine einheitliche Regulirung ge-

plant würde; nur so sei es möglich, aus der Colonie später eine Ortsgemeinde zu bilden. Die Staatsregierung läge ferner deswegen Werth darauf, daß die Colonie einer Gemeinde zugewiesen würde, weil hierdurch die spätere Herstellung einer selbständigen Schulacht ermöglicht werde. Zwar wäre gegen diesen letzten Grund eingewendet, daß die Bildung einer eigenen Schulacht noch lange nicht ins Auge gefaßt werden könne; doch sei hiergegen zu bemerken, daß bei stetiger Fortentwicklung der Colonie in nicht allzuferner Zeit ein Bedürfnis nach dieser Organisation eintreten würde.

Abg. **Windmüller:** Er empfehle den Antrag des Ausschusses und zwar deshalb, weil er die Einigung der Gemeinden über die Grenzfrage für das entscheidende Moment ansehe; da diese einverstanden wären, so liege kein Grund vor, denselben eine Grenzregulirung aufzudringen, die ihnen beiden nicht lieb sei. Wenn der Regierungs-Commissar gesagt habe, daß für die Zukunft doch auf die Herstellung einer selbständigen Schulacht Rücksicht genommen werden müßte, so habe er hiergegen zu erwidern, daß neue Colonien in sich selbst nicht lebensfähig seien, daher eine selbständige Gestaltung ihrer Verhältnisse noch lange nicht in Aussicht genommen zu werden brauche. Er glaube nichts weiter hinzuzufügen zu brauchen und bäte nochmals dringend um Annahme des Antrags.

Abg. **Borgmann:** Was die Bildung einer eigenen Schulacht betreffe, so stehe der Ausschubantrag dem nicht entgegen, da die Möglichkeit nicht ausgeschlossen sei, daß eine Schulacht aus zwei verschiedenen Gemeinden errichtet würde. Hier im Herzogthum sei die Herstellung einer Schulacht von der Gemeindebildung unabhängig, anders wie im Fürstenthum Lübeck, wo die politische Gemeinde und die Schulacht in einem innigen Zusammenhang ständen. Er halte die Theilung der Colonie übrigens auch aus dem Grunde wünschenswerth, weil dann die Armenlast, welche die Colonie event. verursache, auf beide Gemeinden vertheilt würde. Bei dieser Gelegenheit wolle er übrigens nicht unerwähnt lassen, daß es nach seiner Ansicht eigentlich Sache des Staats sein sollte, in Verarmungs- resp. Unterstützungsfällen für solche Colonien einzutreten; dieselben würden auf Staatsgründen angelegt, die dess. Colonate zu Gunsten der Staatscasse verkauft, aber die event. Armenunterstützung der Colonisten auf die Muttergemeinden abgewälzt, was an sich nicht zu billigen sei.

Abg. **Tanzen:** Wenn der Abg. Borgmann gesagt habe, daß etwaige Armenlasten der auf Staatsgrund angelegten Colonien von dem Staat zu übernehmen seien, so müsse er sich entschieden hiergegen aussprechen, da die Gemeinden den Vortheil von der Anlegung der Colonien hätten. Der Staat habe schon genug für die Colonisation gethan und außerordentliche Summen für dieselben verwendet; wenn nun sogar die Ansicht aufgestellt würde, daß die Staatscasse

etwa entstehende Armenlasten tragen müsse, so weise er diese Auffassung entschieden zurück.

Abg. **Borgmann:** Die Ansicht des Abg. Tanzen, daß die Colonien ein Vortheil der Gemeinden seien, könne er durchaus nicht theilen. Es liege ganz in der Natur der Sache, daß die jungen Colonien in den ersten Jahren ihrer Entwicklung nicht immer voll und ganz für sich sorgen könnten, zumal wenn noch Missernten oder sonstige ungünstige Conjunctionen einen nachtheiligen Einfluß ausübten. Die hier in Frage kommenden Colonien würden im Interesse des ganzen Staats gegründet und sollte deshalb vorkommenden Falls eine staatliche Unterstützung ganz in der Natur der Sache begründet liegen.

Abg. **Tanzen:** Nur soweit sei er mit dem Vorredner einverstanden, daß die Beschlussfassung der Gemeinden berücksichtigt werden müsse; dagegen könne er die andere Auffassung des Abg. Borgmann nicht theilen. Wenn es klar zu Tage läge, daß durch die Colonie ein Proletariat geschaffen würde, so müsse man von der Colonisation überhaupt absehen; denn warum Millionen ausgeben, wenn doch kein Nutzen hieraus gezogen würde? Trotz der vielen Lasten aber, die dem Staat jetzt schon aufgebürdet seien, noch dazu überzugehen, ihn zum Armenpfleger zu machen, hierzu läge kein genügender Grund vor.

Abg. **Borgmann:** Von dauernder Unterstützung habe er nicht gesprochen; nur für die erste Entwicklung der Colonie würde er in besonderen Fällen eine Subvention des Staats für durchaus gerechtfertigt halten.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen.

Antrag 2.

Abg. **Windmüller:** Im Namen des Ausschusses bäte er um folgende Berichtigung. Im Antrag 2, Abklatz S. 164, Zeile 4 von unten sei gesagt worden „auf anliegender Karte“; da dieser Ausdruck aber nicht für ein Gesetz passe, so wäre es wohl richtiger, hierfür die Worte „auf der Flurkarte“ zu setzen; er stelle den Antrag:

zu Antrag 2 Art. 2 muß in Zeile 12 „anliegender“ gestrichen und dafür „der Flur“ gesetzt werden.

Der Antrag 2 mit der nachherigen Berichtigung wird angenommen.

Die Anträge 3 und 4 werden einzeln ohne Debatte genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 18. d. Mts., Abends 8 Uhr, einzureichen.

Der **Präsident:** In Bezug auf den soeben angenommenen Gesetzentwurf sei dem Landtage eine Petition der Schulacht Westerholt zugegangen, die an den Verwaltungsausschuß verwiesen sei und jetzt dem Landtage mit dem Antrage vorgelegt würde:

der Landtag wolle über die vorliegende Petition zur Tagesordnung übergehen.

Er stelle diesen Antrag zur Berathung.

Abg. **Windmüller**: Die Petition habe im Vorzimmer ausgelegt, und beantrage die Schulacht Westerholt eine Aenderung der Grenze so zwar, daß die Dampfsiegelei Mosleshöhe mit in ihr Gebiet eingeschlossen würde; hierdurch hoffe sie eine Verminderung ihrer sehr hohen Schullasten zu erreichen. Da es jedoch zweifelhaft wäre, ob die Ziegelei dauernd dort betrieben und danach die gewünschte Grenzregulirung von bleibendem Werthe für die Schulacht Westerholt sein würde, da ferner die Einigung der Gemeinden Oldenburg und Wardenburg als Hauptgrund für die Annahme der im Ausschufsantrage festgesetzten Grenzen hinzukäme, so habe der Verwaltungsausschuß geglaubt, die Petition nicht weiter berücksichtigen zu dürfen und stelle den Antrag, über dieselbe zur Tagesordnung überzugehen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Feststellung gleichmäßiger Umzugstermine. (Anl. 2 S. 1.)

(Berichterstatter Abg. Capell.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesegentwurfe, sowie er in der ersten Lesung angenommen, auch in der zweiten Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, wird genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Gebührenart für bürgerliche Rechtsachen und Strafsachen. (Anl. 57 S. 265.)

(Berichterstatter Abg. Wallroth.)

Verbesserungsanträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschufsantrag:

Annahme des Gesegentwurfs, wie derselbe aus erster Lesung hervorgegangen ist, angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesegentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)

Berichterstatter Abg. **Schüler**: Im Namen des Verwaltungsausschusses habe er die Ehre, über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Gesegentwurf über die Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld, Bericht zu erstatten. Um seiner Aufgabe völlig gerecht zu werden, halte er es für nöthig, den Versuch zu machen, die Herren, die mit den dortigen Verhältnissen nicht vertraut, durch ein paar Worte mit denselben bekannt zu machen.

Im Unterschiede von den landwirthschaftlichen Verhältnissen im Herzogthum Oldenburg kenne man in Birkenfeld keinen Großgrundbesitz. Die dortige Bevölkerung arbeite nur mit Kühen, selten mit ein paar Ochsen, noch seltener mit

Pferden, und könne nur dann vorwärts kommen, wenn sie großen Fleiß aufwende und sparsam zu Werke ginge; nur hierdurch könne sie erreichen, im Laufe der Jahre zu dem ererbten Besitz ein paar neue Parzellen hinzu zu erwerben, und habe sich mit Rücksicht auf die Nothwendigkeit, billig das Land zu bebauen, dort die Sitte eingebürgert, nur mit den Leuten des Hauses die Feldarbeit zu besorgen. Zu diesem Zwecke würden auch die Kinder herangezogen, ihre Arbeitskraft ausgebeutet, und wäre dann jedesmal die Folge davon, daß in den Sommermonaten die Fortschritte der Schüler und Schülerinnen ganz unbedeutende wären. Hiergegen müßten Maßregeln ergriffen werden und wäre nur dadurch etwas zu erreichen, daß eine strengere Disciplin eingeführt würde. Obgleich im Sommer nur des Morgens von 7—12 Uhr Schule abgehalten, die ganzen Nachmittage von Unterrichtsstunden freigelassen würden, obgleich ferner die Ferien so gut lägen, daß die Kinder zu jeder Erntezeit während der Heu-, Korn- und Kartoffelernte von den Eltern den ganzen Tag über beschäftigt werden könnten, so würde trotzdem der Mißbrauch betrieben, die Kinder auch zu anderer Zeit vom Schulbesuche fern zu halten. Schon 20 Jahre wohne er in Nothfelden und habe er beobachtet, daß, wenn die sog. Kartoffelferien gefeglich beendet waren, regelmäßig der Wiederbeginn der Schule dadurch weiter hinausgeschoben wurde, daß die Schulräume, welche nicht in Ordnung waren, jetzt erst nach Ablauf der Ferien einer Reparatur unterzogen wurden. Die Geistlichen und Lehrer, welche den Schulvorstand bildeten, ständen dem Nichterscheinen der Kinder machtlos gegenüber, da die etwa über die Eltern verhängten geringen Geldstrafen von denselben mit Rücksicht darauf, daß die Arbeitskraft der Kinder ihnen vollen Ersatz böte, gern bezahlt würden.

Er glaube durch diese wahrheitsgetreue Schilderung bewiesen zu haben, daß die Arbeitskraft der Kinder im Sommer übermäßig angestrengt würde, und hielte den vorliegenden Gesegentwurf für sehr geeignet, hierin eine Besserung eintreten zu lassen. Zwar habe der Pastor Wallrig sich dahin ausgesprochen, daß durch die Einführung dieses Gesetzes die Landbevölkerung sehr bedrückt, das heilige Recht der Eltern auf ihre Kinder geschmälert würde; allein mit dem heiligen Recht der Eltern auf die Kinder habe er im Herzen wohl gemeint das heilige Recht der katholischen Kirche, welche Werth darauf lege, daß in den Schulen so wenig wie möglich gelernt werde.

Er komme zu dem Schlusse, dringend darum zu bitten, den neuen Schulentwurf anzunehmen: in einer Zeit, wo Nothheit und Verwilderung einerseits, Aberglaube andererseits immer mehr um sich griffen, trete die zwingende Nothwendigkeit an Jeden heran, zu verhindern, daß die Kinder zu frühzeitig in das Leben hinausgeführt würden. Das mit dem Gesetze erstrebte Gute müsse angenommen werden, dieses sei die Pflicht Aller, die für die körperliche und sittliche Aus-

bildung unserer Mitmenschen oder richtiger Nachkommen eintreten wollten.

Abg. **Vorgmann:** Er habe sich das Wort erbeten, nicht um zur Sache selbst zu sprechen, sondern um die Bemerkung des Herrn Berichterstatters mit aller Entschiedenheit zurückzuweisen, daß die Katholiken in der Erziehung auf eine möglichst geringe Schulbildung Werth legten. Er (Redner) sei Katholik und müsse die von dem Vorredner hingeworfene Behauptung auf das bestimmteste zurückweisen. Sowohl hier im Herzogthum, als überall im katholischen Deutschland träten die Katholiken für die Förderung einer wahren Bildung ein und ständen seines Wissens in keiner Beziehung hinter den übrigen Confessionen zurück; er bedaure lebhaft die ungerechtfertigte Behauptung des Vorredners und müsse ihn dringend bitten, den confessionellen Frieden, der in unserm Lande gottlob ungetrübt bestände, nicht zu stören.

Berichterstatter Abg. **Schüler:** Er sei weit entfernt davon, den confessionellen Frieden stören zu wollen; er habe nur den Widerspruch des Pastoren Wallrig gegen die neue Schulorganisation hervorgehoben. Daß die ganze Neuerung unnützes Zeug sei, wären die eigenen Worte dieses Geistlichen; er (Redner) würde diese Aeußerung nicht haben fallen lassen, wenn er sich nicht auf das Zeugniß zweier anwesenden Abgeordneten berufen könnte.

Abg. **Wagner:** Er sei nicht der Ansicht des Herrn Vorredners, daß durch den neuen Gesetzentwurf ohne Weiteres eine Besserung der Birkenfelder Schulverhältnisse herbeigeführt werden würde; dieselbe könne nur dann eintreten, wenn zunächst die Schulinspection nach anderem Muster, etwa nach preussischem Muster mit seinem Institut der Kreis Schulinspectoren eingerichtet und die Schuldisciplin strenge gehandhabt würde. Wenn die Bestimmung des alten Gesetzes, wonach Kinder erst dann aus der Schule entlassen werden dürfen, wenn sie bei der Jahresprüfung die nöthigen Kenntnisse erlangt haben, wirklich angewendet werden würde, so müßte in erster Linie in Frage kommen, ob es der Schüler an dem nöthigen Fleiße nicht habe fehlen lassen, ob die Eltern das ihrige gethan, um den Kindern weiter zu helfen und endlich ob der Lehrer seine Schuldigkeit gethan habe. Gewiß würde es ein großer Sporn für die Schüler sein, die Schulzeit besser auszunutzen, wenn hier einmal ein Exempel statuirt und ein Kind, das sich die nöthigen Kenntnisse nicht angeeignet habe, auf ein Jahr länger in der Schule zurückgehalten würde. Ihm (Redner) sei in 20jähriger Erfahrung nicht ein solcher Fall bekannt geworden. Er wolle keinen hierauf gehenden Antrag stellen, da er mit demselben jedenfalls nicht durchbringen würde, doch sei er überzeugt, daß nur, wenn diese Voraussetzungen erfüllt, das neue Gesetz von Werth wäre. Ein großer Uebelstand wäre die allzu lange Ausdehnung der Ferien in Birkenfeld; wenn hier eine Verkürzung eintrete, so würden viel größere Erfolge in der

Ausbildung der Schüler erreicht werden. Er bäte, zunächst die bestehenden Schulgesetze vollkommen auszunutzen, ehe zur Einführung neuer Gesetze übergegangen würde.

Ministerialrath **Flor:** Ihm seien die Verhältnisse in Birkenfeld nicht genau bekannt. Wenn wirklich solche Mängel, wie der Abg. Wagner ausgeführt, dort hervorgetreten wären, so würde die Staatsregierung gern bereit sein, für Abhülfe zu sorgen.

Abg. **Henn:** Im Provinzialrathe habe er für die Vorlage der Staatsregierung gestimmt und werde er hier im Landtage dasselbe thun. Der beste Beweis für die Zweckmäßigkeit des Gesetzes wäre die Thatsache, daß im Herzogthum sowie in Preußen schon seit Jahren die Schulverhältnisse nach gleichen Grundsätzen mit Erfolg geregelt seien. Wenn die Vorschläge des Abg. Wagner, die Ferien abzukürzen und die Schulgesetze strenger zu handhaben, ausgeführt würden, so würde die Bevölkerung mehr belästigt und bedrückt werden, als dies durch das vorliegende Gesetz geschehe.

Der Ausschufsantrag:

der Landtag wolle den von der Staatsregierung vorgelegten Gesetzentwurf annehmen, wird genehmigt.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzureichen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg, Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfleth. (Anl. 67 S. 317.)

Berichterstatter **Tanzen:** Die Staatsregierung beantrage im Schreiben an den Landtag vom 17. Nov. d. J. die Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1882/84 um jährlich 150 *M*. Es handle sich hier um das Gehalt des Hafenmeisters von Elsfleth, welches nach dem Regulativ 300 *M* betrage; außer dieser Vergütung habe der Hafenmeister bis vor einigen Jahren als Vorsteher der Elsflether Lootsen-Gesellschaft 10% des Verdienstes dieser Gesellschaft bezogen. Als jedoch diese Nebeneinnahme in Folge des erheblichen Rückgangs des Verdienstes der Gesellschaft aus Billigkeitsrücksicht gegen dieselbe gestrichen sei, habe der XVIII. Landtag auf Antrag der Regierung die Zahlung einer außerregulativmäßigen Vergütung von 180 *M* jährlich aus der Hafencasse bewilligt und sei diese Summe wie schon in den früheren, so auch in den Voranschlag von 1882/84 wieder eingestellt. Jetzt beantrage die Staatsregierung eine neue Erhöhung von 150 *M*, mit der das Gehalt des Hafenmeisters sich auf 630 *M* stellen würde. Der Ausschuf habe in Anbetracht dessen, daß der Hafenmeister trotz seines Alters von 73 Jahren seinen Dienst noch pünktlich und mit großem Eifer wahrnehme, daneben aber eine andere lohnende Beschäftigung nicht verrichten könne, unter Berücksichtigung der von der Staats-

regierung angeführten Motive den Antrag zu stellen kein Bedenken gefunden:

der Landtag wolle die Erhöhung:

1. der Vergütung des Hafenmeisters zu Elsfléth um 150 *M.* jährlich,
2. der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgabe des Herzogthums für 1882/84 und demzufolge der Gesamtsumme des §. 48 um jährlich 150 *M.*

genehmigen.

Bei diesem Antrage habe jedoch der Ausschuss nicht stehen bleiben zu sollen geglaubt; in der Erwägung, daß durch die eingetretene Verringerung des Verkehrs einerseits, durch die Anlage der Raimauer andererseits die Thätigkeit des Hafenmeisters sicherlich bedeutend reducirt sei, in der weiteren Erwägung, ob es nicht richtiger sei, hier dasselbe Verfahren wie bei verschiedenen anderen Hafenplätzen des Herzogthums einzuschlagen, nämlich die hier einschlagenden Geschäfte von einem gegen Gebühren-Bezüge angestellten Mann wahrnehmen zu lassen, sei der Ausschuss zur Stellung des zweiten Antrags gekommen:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, bei etwa eintretender Vacanz der Hafenmeisterstelle in Elsfléth zu erwägen, ob die Verrichtungen des Hafenmeisters nicht von einem gegen die üblichen Gebühren-Bezüge angestellten Mann wahrgenommen werden können und damit die Hafenmeisterstelle zu Elsfléth in Wegfall kommen kann.

Abg. **Groß:** Außer der von der Eisenbahndirection angelegten Raimauer beständen die Schiffahrtsanlagen in Elsfléth in der von der Staatsregierung gebauten Weferkaje mit Dampfschiffanleger und in Schiffsliegeplätzen, sog. Duc d'Alben, welche letztere sich von dem Eisenbahnhafen bis zur Sägerei von Heye eine halbe Stunde stromabwärts erstreckten. An diese legten auch viele Schiffe der Reparatur wegen an und erschienen dieselben, da sie keine Ladung anbrächten oder mitnahmen, nicht in den Verkehrslisten. Es gehöre nicht allein ein seemannisch gebildeter, sondern auch ein mit Autorität ausgestatteter Mann, ein angestellter Hafenmeister dazu, um diesen allerdings augenblicklich nicht bedeutenden Schiffsverkehr zu beaufsichtigen und wäre es deshalb durchaus unthunlich, wenn man den Hafenmeister in die Stellung eines Siedrichters herunterdrücken wolle. Zudem seien die Geschäftsleute Elsfléth's bemüht, den Schiffsverkehr wieder mehr dorthin zu ziehen und zeige das laufende Jahr bereits einen Erfolg ihrer Bestrebungen. Wie deprimirend würde es für diese sein, wenn die Vertretung des Landes die Ansicht ausspräche, daß der Verkehr Elsfléth's sich nicht wieder heben würde und die Staatsregierung ihre Hand von Elsfléth zurückziehen müsse. Er bäte deshalb den Ausschuss dringend, den Antrag zurückzuziehen, event. ersuche er den Landtag um Ablehnung des Ausschussantrages.

Abg. **Jen:** Er sei für den Antrag des Ausschusses und möchte darauf aufmerksam machen, daß in diesem ja nicht die Aufhebung der Hafenmeisterstelle überhaupt, sondern nur zu Besten der Staatscasse befürwortet werde. Er glaube, daß sich immer leicht ein ausgedienter Seemann finden würde, der mit den von den Schiffen zu beziehenden Gebühren vollständig zufrieden wäre. Die Einrichtung, wie sie z. B. in Hoofsiel bestände, wo der Hafenmeister keine Vergütung aus der Staatscasse, sondern nur Anweiseselder bezöge, passe ebenso gut für Elsfléth.

Geh. Oberregierungsrath **Steche:** Die Staatsregierung würde selbstredend, wenn der Antrag des Ausschusses angenommen werde, die im Antrage 2 gestellte Frage in Erwägung ziehen, doch zweifle er, daß die Erwägung dahin ausfallen würde, daß der Hafenmeister nur auf Gebühren gesetzt würde. Derselbe habe keine andere Gebühren-Einnahme, als einen Antheil am Verdienst der Elsfléther Lootsen, und dieser Verdienst sei seit mehreren Jahren so gering gewesen, daß der Hafenmeister dafür eine Entschädigung aus der Hafencasse erhalte. Es müßten daher erst neue Gebühren gesetzlich eingeführt werden.

Was die Hafenmeisterstelle zu Hoofsiel betreffe, so irre der Abg. Jen, wenn er sage, daß der dortige Hafenmeister keine Vergütung bekomme; derselbe erhielte ebenso gut seine Vergütung wie der Hafenmeister von Ellenserdamm und Barel. Wenn dies bei den übrigen Sieden nicht der Fall wäre, so erkläre sich dies dadurch, daß dieselben keine Staatsanstalten seien.

Abg. **Groß:** Er wolle zu dem Vorhingegesagten noch hinzufügen, daß die Hafeneinnahmen von Elsfléth auf 1300 *M.* veranschlagt seien; die Schiffe also für Benugung der Anlagen und die Beaufsichtigung des Hafenmeisters zahlten.

Er glaube nicht, wie von dem Herrn Regierungskommissar schon ausgesprochen, daß die Hafenmeisterstelle zum Wegfall gebracht werden könne und wenn deshalb der Antrag des Ausschusses in dieser Beziehung nicht gefährlich sei, bitte er doch nochmals um Zurückziehung event. Ablehnung desselben, da das Hauptmotiv für die Ablehnung des Antrags das entmuthigende Gefühl sei, welches die Elsfléther beschleichen würde, wenn der Landtag — und dies würde er durch Annahme des Antrags thun — die Möglichkeit der Wiederbelebung des Verkehrs in Zweifel zöge. Wie Elsfléth mit seiner in Deutschland eine so bedeutende Stelle einnehmenden Nhederei mit Hoofsiel gleichgestellt werden könne, sei ihm nicht begreiflich.

Abg. **Saase:** Bei dem lebhaften Schiffsverkehr in Elsfléth sei es ein dringendes Bedürfnis, die Hafenmeisterstelle wie bisher beizubehalten und könne er sich mit der Ansicht des Abg. Groß in allen Punkten nur einverstanden erklären.

Geh. Oberregierungsrath **Steche:** Betreff der von der Eisenbahn-Verwaltung kürzlich erbauten Kaje wolle er noch

bemerkten, daß allerdings Schiffe an dieselbe anlegten. Hierdurch werde jedoch die Thätigkeit des Hafenmeisters nicht vermindert, da letzterer auch diesen Schiffen eine Stelle anweisen müsse.

Abg. Söner: Bisher habe er sich dem Antrage 2 des Ausschusses angeschlossen, weil er nicht so unterrichtet gewesen wäre, wie er es heute sei; nachdem er aber vom Herrn Regierungs-Commissar und dem Abg. Groß erfahren, wie die Verhältnisse dort wirklich lägen, sähe er sich veranlaßt, gegen den Antrag zu stimmen, zumal er jeden entmuthigenden Einfluß auf die Elsflether zurückgedrängt zu wissen wünsche.

Schluß der Debatte.

Abg. Tansen (als Berichterstatter): Es habe durchaus nicht in der Absicht des Ausschusses gelegen, eine Entmuthigung in Elsfleth hervorrufen zu wollen. Allerdings wäre ein tüchtiger Mann in Elsfleth nöthig, nur das erscheine fraglich, ob ein Mann an einem Plage, wo wenig Verkehr herrsche, als Civilstaatsdiener angestellt sein müsse, hiervon habe er sich auch nicht im Gange der Debatte überzeugen können.

Da er von Seiten des Ausschusses nicht dazu autorisirt worden sei, den Antrag zurückzunehmen, so müsse er, da es ihm unfaßlich sei, daß derselbe entmuthigend wirken könne, die Annahme des Ausschusses antrages befürworten.

Hierauf wird der Antrag 1 angenommen, der Antrag 2 abgelehnt.

XI. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855. (Anl. 51, S. 253.)

Auf Verlesung des Berichts wird verzichtet und in die Einzelberathung des Gesetzentwurfs eingetreten.

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

den Artikel 1 des Entwurfs im Eingange so zu fassen: „Für die besonderen Sielgenossenschaften (Art. 5, §. 2 und Art. 311 ff.) einschließlich der in der Moorriemer Sielacht bestehenden Verlatthachten kann u. s. w.“

Geh. Oberregierungs Rath Steche: Wenngleich er sachlich gegen den Zusatz nichts einzuwenden habe, so möchte er sich doch erlauben, darauf hinzuweisen, daß derselbe überflüssig, es also nicht erforderlich sei, von der Fassung der Vorlage abzugehen. In der Moorriemer Vogtei hätten früher 7 kleine Sielachten bestanden, dieselben hätten, da die Abwässerungsanstalten nicht genügt, im Jahre 1838 einen Vertrag geschlossen, in dem sie sich verpflichteten, einen gemeinschaftlichen Canal von Moorhausen bis nach Elsfleth zu bauen, mit der Bestimmung, die einzelnen Sielachten als Verlatthachten aufrecht zu erhalten; die Ausführung dieses Plans habe sich verzögert und sei erst im Jahre 1845 der Canal in Angriff genommen. Nach Art. 1 §. 2 der Deich-

ordnung vom Jahre 1855 würden nun die obigen Bestimmungen aufgehoben sein, wenn nicht die Aufrechterhaltung derselben ausdrücklich bestimmt wäre. Nur dieses hätte durch Art. 300, soweit er sich auf die Moorriemer Canalacht, wie sie damals noch genannt sei, beziehe, erreicht werden sollen; da von einer anderweiten Sonderstellung dieser Sielacht, wie sie jetzt auch richtig im Ausschussbericht genannt sei, nirgends die Rede wäre, so halte er den Zusatz des Ausschusses antrages für nicht erforderlich.

Berichterstatter Abg. Wenke: Wenn der Herr Regierungs-Commissar behauptet habe, daß die besondere Erwähnung der Moorriemer Sielacht überflüssig sei, so müsse er dagegen bemerken, daß durch die Sonderstellung dieser Sielacht in der Deichordnung eine besondere Erwähnung derselben auch in diesem Gesetze wohl gerechtfertigt erscheine.

Geh. Oberregierungs Rath Steche: Hiergegen wolle er nur darauf aufmerksam machen, daß im Art. 300, wo allein die Moorriemer Canalacht speciell erwähnt sei, nur von Sielscheidungen im weiteren Sinne die Rede sei. Die bezügliche Bestimmung über die Canalacht habe nur bezwecken wollen, daß das durch Vertrag vom Jahre 1838 festgesetzte in dieser Beziehung wie überhaupt durch die Deichordnung nicht geändert würde. Die Moorriemer Sielacht stände in keiner Weise anders wie die übrigen Sielachten.

Berichterstatter Abg. Wenke: Er lege trotzdem Werth darauf, daß dieser Zusatz in das Gesetz aufgenommen würde; im Uebrigen stände er mit dem Herrn Regierungs-Commissar auf demselben Standpunkte.

Der Antrag 1 wird angenommen; der Artikel 1 mit der beschlossenen Aenderung wird genehmigt.

Ferner werden die Artikel 2, 3, 4 und 5 dem Ausschusses antrage 2 gemäß angenommen.

Der Antrag 3:

die Bestimmung unter Ziffer 1 im §. 1 des Art. 6 zu streichen,

wird zur Berathung gestellt.

Geh. Oberregierungs Rath Steche: Die Staatsregierung lege kein entscheidendes Gewicht auf die Beibehaltung der Ziffer 1 des §. 1 des Art. 6; es sei ja möglich, daß auch in kleinen Genossenschaften der gewählte Vorstand die Leitung der Wahlen recht gut übernehmen könne, doch mache er darauf aufmerksam, mit welchen Schwierigkeiten die Leitung der Wahlen verknüpft sei. Zunächst sei im Art. 48 §. 2 der Deichordnung bestimmt worden: „Bei der Abstimmung entscheidet die nach der Stückzahl (Art. 37) zu berechnende relative Stimmenmehrheit der erschienenen Genossen und sind diejenigen als gewählt anzusehen, auf welche danach die meisten Stimmen gefallen sind.“

Da diese also zu Grunde gelegt werden müßte, in neuester Zeit aber die Kataster nach Hectaren umgerechnet seien, so wäre es keine leichte Arbeit für den Wahlvorsteher, diese wiederum nach der Stückzahl umzurechnen.

Berichte. XXI. Landtag.

Sodann würde in der Anlage A. der Deichordnung Art. 8 vorgeschrieben:

§. 1. Nachdem die Versammlung eröffnet und die etwaigen Vorverhandlungen beendigt sind, werden die Namen der stimmberechtigten Genossen nach dem Verzeichnisse einzeln aufgerufen, wobei jeder Anwesende seinen Stimmzettel an den Vorsitzenden abzugeben hat.

§. 2. Der Vorsitzende notirt, ohne den übergebenen Stimmzettel zu öffnen, auf der Rückseite das Stimmgewicht des Genossen und giebt dem gehörig legitimirt Erschienenen den Stimmzettel zurück, welchen dieser sodann, nachdem er das Stimmgewicht richtig notirt befunden, in die Wahlurne wirft.

Man sähe hieraus, wie complicirt das Verfahren wäre, und nur aus Rücksicht hierauf habe die Staatsregierung dem Vorstände der Sielacht die Einberufung der Genossenversammlung zur Neuwahl von Ausschusmitgliedern und die Leitung des Wahlverfahrens übertragen wollen.

Wenn trotzdem der Landtag glaube, daß auch selbstgewählte Genossen das Wahlverfahren leiten könnten, so müsse er um folgende Aenderung bitten: In Anlage A. der Deichordnung Art. 13 §§. 1 und 2 heiße es: Innerhalb 8 Tagen nach der Wahl kann das Wahlprotokoll mit der Abstimmungsliste von jedem Stimmberechtigten eingesehen werden.

Binnen gleicher Frist müssen etwaige Beschwerden über das Verfahren bei dem Vorstände eingebracht werden, dem darüber die Entscheidung zusteht.

Da jedoch die Entscheidung nicht dem selbstgewählten Vorstände übertragen werden, dieser nicht über sein eigenes Verfahren urtheilen könne, so stelle er für den Fall, daß der Ausschusantrag angenommen werden sollte, den Zusatzantrag: im Art. 6 ist unter Ziffer 1 zu setzen:

über Beschwerden über das Verfahren bei der Wahl von Ausschusmitgliedern (Art. 13 §. 2 der Anlage A. zur Deichordnung) in erster Instanz zu entscheiden.

Berichterstatter Abg. **Wenke**; Der Herr Regierungs-Commissar habe angeführt, daß die Leitung der Wahlen so schwierig sei; dies sei jedoch nicht der Fall, wenigstens nicht in den kleineren Genossenschaften. Er selbst habe schon an einem Nachmittage im Auftrage des Amtmannes, ohne große Schwierigkeiten dabei gefunden zu haben, 3 bis 4 Wahlen abgehalten, und bitte er darum, den Antrag des Ausschusses anzunehmen. Gegen den vom Regierungs-Commissar eingebrachten Antrag habe er nichts einzuwenden.

Der Ausschusantrag sowie der Antrag des Regierungs-Commissars werden angenommen.

Antrag 4:

im Art. 6 §. 1 Ziffer 2 nach dem Worte „Ausschuß“ einzuschalten „beziehungsweise die Genossenversammlung“.

Geh. Oberregierungs-rath **Steche**: Die Staatsregierung sei mit dem Ausschusantrage einverstanden; nur durch ein Versehen sei bei der Ausfertigung dieser Passus ausgelassen worden.

Der Antrag 4 wird genehmigt; die Ziffer 2 des §. 1 des Art. 6 wird in der beschlossenen Fassung angenommen.

Ziffer 3—7 des §. 1 des Art. 6 werden ohne Debatte angenommen.

Zu Ziffer 8 stellt der Ausschuß den Antrag:

die im Art. 6 §. 1 Ziffer 8 enthaltene Bestimmung mit der Aenderung, daß in der vorletzten Zeile vor den Worten „das Enteignungsverfahren“ einzuschalten ist: „wenn ein förmliches Enteignungserkenntniß erforderlich wird,“ anzunehmen.

Geh. Oberregierungs-rath **Steche**: Die Ziffer 8 des §. 1 des Art. 6 gäbe dem Vorstände der Sielacht die Befugniß, „über die Nothwendigkeit und den Umfang einer vom Vorstände beantragten Enteignung (Art. 141 und Art. 145 §. 1) und über die etwaige Zulässigkeit des sofortigen Angriffs oder der sofortigen Benutzung eines Grundstücks gemäß Art. 149 zu erkennen, auch das Enteignungsverfahren (Art. 142, 143, 144) zu leiten.“

Der Ausschuß habe hieraus folgern zu können geglaubt, daß auch das Vergleichsverfahren des Art. 144 damit habe beseitigt werden sollen; dieses sei nicht der Fall und gehe auch s. E. nicht aus den Worten hervor; sachlich habe er gegen den Ausschusantrag nichts einzuwenden.

Berichterstatter Abg. **Wenke**: Auch bei gütlichem Verfahren fände eine Enteignung statt; der Besitzer des fraglichen Grundstücks träte dasselbe zwar freiwillig ab, aber nur, weil er wisse, daß er die Abtretung doch nicht verhindern könne. Er (Redner) bäte deshalb um Annahme des Antrags.

Der Antrag 6 des Ausschusses wird angenommen und damit die Ziffer 8 mit der beschlossenen Aenderung genehmigt.

Sodann wird der §. 1 des Art. 6 mit den beschlossenen Aenderungen angenommen.

Gemäß dem Ausschusantrage 7 wird der §. 2 des Art. 6 unverändert, sodann der Antrag 8 des Ausschusses ohne Debatte angenommen. Ziffer 3 des Art. 7 wird mit der beschlossenen Aenderung genehmigt.

Ferner werden ohne Debatte angenommen die §§. 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 des Art. 7, sodann der Art. 7 mit der zu Ziffer 3 beschlossenen Aenderung, der Art. 8, der Art. 9 mit der im Antrage 9 beantragten Aenderung, die Art. 10 und 11.

Gleichfalls wird der Schlusantrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem vorliegenden Gesetzentwurfe mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 15. d. M., Abends 8 Uhr, einzureichen.

XII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke bei Dehland über die Hunte.

Der **Präsident**: Der augenblicklich durch Krankheit verhinderte Abg. Rüdibusch habe dringend gewünscht, bei der Berathung über seinen Antrag zugegen zu sein. Falls kein Widerspruch sich erhebe, würde er dem Wunsche des Abg. Rüdibusch gemäß die Verhandlung über diesen Antrag bis auf Weiteres aussetzen.

Da kein Widerspruch sich erhebt, wird der Gegenstand von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Der Präsident setzt sodann die nächste Sitzung auf den 13. d. M., Morgens 10 Uhr, an, mit der Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)
2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts während der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881. (Anl. 70 S. 353.)
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 5. November 1881, betr. Verwendungen von Staatsguts-capitalien der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. (Anl. 50 S. 251.)
5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandscasse des Amtsverbandes

Sever aus den Jahren 1876/77 bis 1880/81 von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus.

6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsguts-capitalien-casse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 72 S. 412.)
7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878. (Anl. 58 S. 268.)
8. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Errichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66 S. 310.)
9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Kronguts-casse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1878, 1879 und 1880. (Anl. 46 S. 247.)
10. Desgleichen über die Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 10 S. 14.)
11. Desgleichen über die Rechnungen der Landes-casse des Herzogthums für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 11 S. 15.)
12. Desgleichen, betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 69 S. 338.)
13. Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 317.)

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Elfte Sitzung.

Oldenburg, den 13. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)
 2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)
 3. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts während der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881. (Anl. 70 S. 353.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 5. November 1881, betr. Verwendungen von Staatsutscapitalien der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. (Anl. 50 S. 251.)
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandescasse des Amtsverbands Jever aus den Jahren 1876/77 bis 1880/81 von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienecasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 72 S. 412.)
 7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescaffe-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878. (Anl. 58 S. 268.)
 8. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Errichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66 S. 310.)
 9. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Krongutscasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1878, 1879 und 1880. (Anl. 46 S. 247.)
 10. Desgleichen über die Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 10 S. 14.)
 11. Desgleichen über die Rechnungen der Landescaffe des Herzogthums für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 11 S. 15.)
 12. Desgleichen, betr. Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 69 S. 338.)
 13. Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 317.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsrath Muzenbecher und Oberfinanzrath Heumann, später Se. Excellenz Minister Ruystrat, Herr Minister Tappenbeck und die Herren Regierungs-Commissare Oberfinanzrath Dr. Janßen und Ministerialrath Flor.

Der Schriftführer Abg. Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt hierauf mit, daß der Abg. Ahlhorn die auf ihn gefallene Wahl als Vicepräsident des Landtags für die Dauer dieser Session dankend annehme, so daß die Abgeordneten Ahlhorn und Huchting um weiteren Urlaub bis zum 21. d. M. gebeten hätten.

Der Urlaub wird bewilligt.

Folgende Eingänge werden verlesen:

1. Petition des J. H. Pund zu Hasport und Genossen, betr. Repartition der Wegelast.

An den Petitionsauschuß.

2. Desgleichen der Gemeindevorstände und Gemeinderäthe im Amtsgerichtsbezirk Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.

An denselben Auschuß.

3. Desgleichen des Grenzaufsehers a. D. C. Fäß zu Horumerfel, betr. ungerechtfertigte Dienstentlassung.

An denselben Auschuß.

4. Desgleichen der Blankenburger Sielacht, betr. staatliche Beihilfe zu den Kosten eines Entwässerungskanal.

An den Finanzauschuß.

Einwendungen gegen die Vertheilung derselben werden nicht erhoben.

Der **Präsident**: Von dem Herrn Minister des Innern sei ein Schreiben an den Landtag unter dem 9. December d. J. eingegangen, worin mitgetheilt werde, daß die Staatsregierung eine Verlängerung des Landtags bis zum 1. Februar f. J. und eine Vertagung desselben vom 21. d. M. bis zum 18. Januar f. J. unter der Voraussetzung in Aussicht genommen habe, daß vom Landtage die Bestimmung getroffen werde, daß der Eisenbahnauschuß bereits am 4. Januar f. J. und der Justizauschuß am 11. Januar f. J. seine Geschäfte wieder aufnehmen.

Er habe in Bezug auf dieses Schreiben mit den Herren Vorsitzenden des Eisenbahnauschußes und des Justizauschußes Rücksprache genommen, dieselben seien jedoch beide nicht in der Lage gewesen, eine Erklärung darüber abgeben zu können, ob die Ausschüsse so lange Zeit, wie vorgesehn, nöthig hätten, um ihre Geschäfte so zu fördern, daß die bestimmt formulirten Anträge dem am 18. f. M. versammelten Landtage sofort vorgelegt werden könnten. Danach halte er

es für zweckmäßig, wenn der Landtag sich mit der Vertagung und ferner damit einverstanden erkläre, daß den Vorsitzenden des Eisenbahnauschußes und des Justizauschußes die Bestimmung des Tages, an welchem die gedachten Ausschüsse nach Neujahr zusammenkommen sollten, zu überlassen sei. Er werde, falls der Landtag seine Zustimmung erkläre, dem Großherzoglichen Staatsministerium in diesem Sinne antworten.

Der Landtag erklärte sich mit dem Vorschlage des Präsidenten einverstanden.

Darauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschußes über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)

Dieser Gegenstand wird auf Antrag von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

II. Bericht des Justizauschußes zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung einer Bodencredit-Anstalt für das Herzogthum Oldenburg. (Anl. 43 S. 213.)

Hierzu sind verschiedene Anträge eingegangen, zunächst von dem Herrn Regierungs-Commissar zu Art. 8 §. 2:

Wiederherstellung des Artikels nach der Fassung der Regierungsvorlage,

und für den Fall der Ablehnung dieses Antrags den eventuellen Antrag:

den in erster Lesung eingeschalteten Worten: „und der darauf eingetragenen Schulden“ die ferneren Worte hinzuzufügen: „und der capitalisirten sonstigen Lasten“.

Reg.-Com. **Heumann**: Schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs habe er sich dahin ausgesprochen, daß die Fassung des Art. 8 der Regierungsvorlage klar genug gefaßt sei und keine Direction jemals in Zweifel darüber sein könne, daß bei Erwägung der Frage, was können wir in sicherer Weise noch ausleihen, die auf der Stelle haftenden Schulden bei der Berechnung des Werthes in Abzug zu bringen seien. Für den Fall jedoch, daß der Antrag auf Wiederherstellung des Art. 8 §. 2 nach der Fassung der Regierungsvorlage abgelehnt werden sollte, müsse der von ihm eingebrachte Zusatzantrag angenommen werden, da nicht nur die eingetragenen Schulden, sondern ebenso auch alle capitalisirten sonstigen Privatlasten abgezogen werden müßten. Zunächst bitte er jedoch den Antrag auf Wiederherstellung des Artikels nach der Fassung der Regierungsvorlage annehmen zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Der Auschuß habe die Aenderung des Artikel 8 §. 2 für die erste Lesung behufs Erreichung einer größeren Deutlichkeit beantragt, nach den vom Herrn Regierungs-Commissar abgegebenen Erklärungen und der Berathung in der ersten und zweiten Lesung jedoch

glaube er, daß die Sache nunmehr außer allem Zweifel gestellt sei und könne er sich mit der Beibehaltung der ursprünglichen Fassung des Artikels wohl einverstanden erklären, und gebe er jetzt anheim, für den Antrag des Regierungs-Commissars votiren zu wollen.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird angenommen und damit der eventuelle Antrag desselben erledigt.

Es liegen ferner 2 Anträge des Abg. **Tanzen** zu diesem Gesetzentwurfe vor. Antrag 1 lautet:

dem Art. 26 Abs. 1 werde nachgefügt:

„diese Vereinbarung ist zu treffen, sobald der Reservefonds zur Höhe von 5% des gesammten Darlehncapitals angewachsen ist.“

Abg. **Tanzen**: In dem Art. 26 sei bestimmt, daß die nach Deckung der Verwaltungskosten sich ergebenden Geschäftsüberschüsse bis auf weitere Vereinbarung mit dem Landtage zur Ansammlung eines Reservefonds dienen sollten. Der Zeitpunkt, wo diese Vereinbarung stattfinden solle, sei in dem Gesetz nicht fixirt. Er halte letzteres nun für sehr wünschenswerth und habe er sich erlaubt, zur zweiten Lesung noch einen Antrag einzubringen, welcher dahin gehe, daß diese Vereinbarung zu treffen sei, sobald der Reservefonds zur Höhe von 5% des gesammten Darlehncapitals angewachsen sei. Auch in den Motiven sei zum Art. 26 die Frage aufgeworfen, ob es nicht vorzuziehen sei, schon jetzt zu bestimmen, ob der Reservefonds, wenn er eine bestimmte Höhe erreicht, nicht zu schließen sei und die dann sich ergebenden Ueberschüsse in die Landescaße zu fließen hätten. Eine solche endgültige Regelung schon jetzt eintreten zu lassen, halte er nicht wünschenswerth, wohl aber wünsche er den Zeitpunkt zu fixiren, wo der Landtag wieder mit dieser Angelegenheit sich befassen müsse. Wenn dann der Reservefonds die erwähnte Höhe erreicht habe, könne der Landtag immer noch beschließen, ob die sich ergebenden Ueberschüsse in die Landescaße fließen oder anderweite Verwendung finden sollten. Er bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Vorgmann**: Der Ausschuss könne sich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären und sei derselbe früher nur deshalb nicht zu einem ähnlichen Antrage gekommen, weil man nach den in den Motiven abgegebenen Erklärungen der Staatsregierung geglaubt habe annehmen zu dürfen, daß dieselbe seiner Zeit, wenn der Reservefonds diese Höhe erhalten würde, bestimmt beschällige Vorschläge dem Landtage von selbst unterbreiten würde, indeß müsse er anerkennen, daß es correcter sei, wenn schon jetzt eine Bestimmung ins Gesetz aufgenommen würde, wodurch wenn auch nicht die Grenze des Reservefonds fixirt, doch der Zeitpunkt festgestellt werde, wann dieser Gegenstand zwischen Regierung und Landtag wieder verhandelt werden solle.

Der Antrag 1 wird angenommen.

Antrag 2:

Art. 30 werde als Art. 29 und Art. 29 als Art. 30 in das Gesetz eingestellt.

Abg. **Tanzen**: Dieser Antrag habe lediglich eine formelle Bedeutung. Es scheine angemessen, den Art. 29 des Entwurfs, welcher die Bestimmung des Zeitpunktes, mit welchem das Gesetz in Kraft und die zu errichtende Bodencredit-Anstalt ins Leben trete, dem Ministerium überlasse, den Abschluß des Gesetzes bilden zu lassen. Er bitte seinen darauf bezüglichen Antrag anzunehmen.

Abg. **Deeken**: Auch im Ausschusse habe man diese redactionelle Aenderung schon in Betracht gezogen und dementsprechend den Ausschusantrag formulirt.

Der Antrag 2 wird hierauf angenommen.

Endlich erklärte der Landtag sich einverstanden mit der Berichtigung der in dem gedachten Gesetzentwurfe befindlichen Druckfehler in Gemäßheit der Schlußbemerkung des Ausschussberichts zu dieser Gesetzesvorlage und nahm sodann den ganzen Gesetzentwurf mit den beschlossenen Aenderungen an, und ist damit der Ausschusantrag 1 erledigt.

Antrag 2 des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Staatsministerium einem ständigen, durch die Verwaltung der Bodencredit-Anstalt erforderlich werdenden Beamten nach seinem Ermessen Staatsdiener-Rechte ertheilen könne.

Reg.-Com. **Heumann**: Er bitte diesen Antrag nicht so, wie er gestellt sei, annehmen zu wollen, sondern in einer weiteren Fassung, falls er nicht so, wie ihn die Staatsregierung früher gestellt, angenommen werde. Der frühere Antrag der Staatsregierung sei zwar abgelehnt, indeß vom Ausschusse insoweit wieder aufgenommen worden, daß einem Beamten die Staatsdienerqualität verliehen werden könne. Wenn die Staatsregierung so bereitwillig auf die aus dem ganzen Lande erhobenen Wünsche und Anträge eingegangen sei, so habe sie geglaubt, doch wohl so viel Vertrauen zu besitzen, daß es ihr überlassen werde, die Zahl der mit Staatsdienerqualität zu beleihenden Personen zu bestimmen. Die zu schaffende Anstalt sei so bedeutend, es handle sich um so viele Capitalien und wiederum um so vielfache Verhältnisse und Manipulationen, daß es durchaus erforderlich sei, die nöthige Zuverlässigkeit der Beamten sich zu verschaffen und dies geschähe durch Verleihung der Civilstaatsdienerrechte an die Beamten der Anstalt. Außerdem komme aber auch der finanzielle Standpunkt insofern in Betracht, als man gezwungen sei, den nur engagirten oder auf Kündigung angestellten Beamten ein höheres Gehalt zu bieten, als es der Fall sein würde, wenn man ihnen Staatsdienerqualität verleihen könnte. Wenn nun, wie der Ausschusantrag beabsichtige, nur Einer Staatsdienerrechte erhalten dürfe, wer das denn sein solle? Würde die Anstalt, und er nehme das

hier einmal an, selbständig gemacht, so seien außer dem Director ein Cassenbeamter und ein Buchhalter unbedingt nothwendig, das seien beide durchaus wichtige Persönlichkeiten, und würde man in Verlegenheit kommen, welchem von diesen beiden man die Staatsdienerqualität beilegen solle, im Interesse der Anstalt liege es, beiden diese Rechte zu verleihen. Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das Staatsministerium drei ständigen, durch die Verwaltung der Bodencredit-Anstalt erforderlich werdenden Beamten nach seinem Ermessen Staatsdienerrechte ertheilen könne.

Man dürfe von vornherein annehmen, daß die Staatsregierung nicht darauf verfaßt sein werde, möglichst Vielen die Staatsdienerqualität zu verleihen, es werde das nur im Nothfalle geschehen, wie man auch in Betreff der Ersparungscasse nur aus Noth den Gehülfen die Stellung eines Staatsdieners habe verleihen müssen. Das gleiche Zutrauen, welches man damals für die Ersparungscasse gehabt, bitte er auch hier für diese den Interessen des ganzen Landes dienende Anstalt zeigen zu wollen.

Berichterstatter Abg. **Borgmann**: Der Ausschuß sei von dem Gedanken ausgegangen, daß die Anstalt doch nicht so rasch eine solche Ausdehnung erlangen werde, daß es nöthig sein werde, mehreren Beamten die Staatsdienerqualität zu verleihen. Daraus, daß die Anstalt ja in Verbindung mit anderen Anstalten ins Leben treten solle, gehe hervor, daß die Staatsregierung selbst eine so rapide Entwicklung der Anstalt nicht erwarte. Unter allen Umständen dürfe es deshalb für ausreichend angesehen werden, wenn der Großh. Staatsregierung für die Anstellung nur eines Beamten diese gewünschte Berechtigung ertheilt werde; bis zum nächsten Landtage würde sie dann gewiß schon fertig werden. Welchem der Beamten die Regierung die Rechte eines Staatsdieners verleihen wolle, habe man ihr ganz überlassen.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird abgelehnt; der Antrag 2 des Ausschusses angenommen.

Der **Präsident**: Der Abg. Wallroth habe noch das Wort zu dem soeben beschlossenen Gesetzentwurf erbeten und werde er ihm dasselbe ertheilen, falls dagegen sich kein Widerspruch erhebe.

Widerspruch wurde nicht erhoben.

Abg. **Wallroth**: Ohne förmlich interpelliren zu wollen, erlaube er sich an die Großherzogliche Staatsregierung die Anfrage: wie dieselbe sich voraussichtlich stellen werde gegenüber einem etwaigen Antrage aus der Mitte des Landtags auf demnächstige Vorlegung eines Gesetzentwurfs, betr. Ausdehnung der für das Herzogthum voraussichtlich in Balde gesetzlich constituirten Bodencredit-Anstalt auf das Fürstenthum Lübeck, event. Errichtung eines gleichartigen Instituts für das Fürstenthum. Dazu bemerke er: für ersteres, Ausdehnung

des Instituts auf das Fürstenthum in der Weise, daß die dortigen Grundbesitzer an der Anstalt theilnehmen könnten, sei Sympathie vorhanden und ein dahin gehender Antrag in Aussicht zu stellen, obwohl nicht verkannt werde, daß Hindernisse, insbesondere wegen der getrennten Finanzwirthschaft des Fürstenthums und des Herzogthums, hiergegen sich aufwerfen könnten; dagegen werde wohl von einem Antrage auf Errichtung einer selbständigen gleichartigen Anstalt für das Fürstenthum abgesehen werden.

Reg.-Com. **Seumann**: Er könne hierauf nur erwidern, daß die Staatsregierung diese Frage allerdings noch gar nicht in Erwägung gezogen habe, jedoch auf einen darauf bezüglichen Antrag hin gerne bereit sein werde, die Sache einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, wobei er jedoch gleich bemerken müsse, daß sich einer Ausdehnung dieses Instituts auf das Fürstenthum wegen der vollständigen Trennung beider Cassen, derjenigen des Herzogthums und des Fürstenthums, unübersteigliche Hindernisse entgegenstellen würden.

III. Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die vorgekommenen Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts während der Zeit vom 1. October 1878 bis 1. October 1881. (Anl. 70, S. 353.)

Berichterstatter: Abg. Hoyer.

Die Ausschuß-Anträge 1—4 incl. werden ohne Debatte in einer Abstimmung angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. Schreiben der Staatsregierung vom 5. November 1881, betr. Verwendungen von Staatsgutscapitalien der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld. (Anl. 50, S. 251.)

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Die Seitens des Ausschusses gestellten Anträge 1—4 incl. werden ohne Debatte zusammen angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Neuende, betr. den von der Gemeinde Neuende geleisteten Beitrag zur Quote der Amtsverbandscasse des Amtsverbandes Jever aus dem Jahre 1876/77 bis 1880/81 von dem Einkommen der Domänen des Königlich Preussischen Marine-Fiscus.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die Petition dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Prüfung übergeben.

Reg.-Com. **Mugenbecher I.**: Die Staatsregierung sei für den Fall, daß der vom Ausschusse gestellte Antrag angenommen werde, gerne zu einer weiteren Prüfung der Sache bereit, selbstredend jedoch nicht in der Weise, daß die abgegebenen Entscheidungen in Frage gestellt werden könnten, aus diesen seien Rechte und Verpflichtungen definitiv erwachsen, sondern nur nach der Seite, ob den bei dieser Angelegenheit zu Tage getretenen Härten sich in anderer Weise werde abhelfen lassen.

Berichterstatter Abg. **Müller**: Der Ausschuß erkläre sich hiermit durchaus einverstanden.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. den Voranschlag in Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 72, S. 412.)

Der Ausschuß beantragt:

1.

der Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitalienkasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 seine Zustimmung ertheilen.

2.

der Landtag wolle das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 24. November 1881 für erledigt erklären.

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Die ganze Sache liege so einfach und klar und sei in der Vorlage so vollständig und eingehend begründet, daß er Namens des Ausschusses, um Wiederholungen zu vermeiden, nur die Annahme der Anträge empfehlen könne.

Reg.-Com. Dr. **Jansen**: Er wolle sich die Frage erlauben, ob das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 3. December 1881 (Anlage 82, S. 479), worin beantragt werde, die zu §. 5 der Ausgaben jährlich ausgeworfenen 6000 *M.* auf jährlich 9000 *M.* zu erhöhen und andererseits die Möglichkeit der Deckung dieser Mehrausgaben vorgeschlagen werde, Seitens des Ausschusses noch keine Berücksichtigung habe finden können?

Nach einer Bemerkung des Berichterstatters Abg. Hoyer dahin, daß ihm dieses Schreiben erst nach Fertigstellung des Berichtes zu Händen gekommen sei, daß jedoch einer Annahme des Antrags der Regierung keine Bedenken entgegenständen, wird nach einigen unwesentlichen Erörterungen auf Antrag dieser Gegenstand einstweilen verlassen, um inzwischen den darauf bezüglichen Antrag zu formuliren.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck für die Jahre 1876, 1877 und 1878. (Anl. 58, S. 268.)

Berichterstatter Abg. **Nathan**.

Der Ausschuß beantragt:

der Landtag wolle die Voranschlags-Überschreitung von 84 843,15 *M.* pro Finanzperiode 1876/78 nachträglich genehmigen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

VIII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck über die Errichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66, S. 310.)

Berichterstatter: Abg. **Capell**.

Angenommen wurden die Artikel 1—22 incl. der Regierungsvorlage.

Zu Art. 23 erhält das Wort:

Abg. **Westphal**: Der Provinzialrath habe zu Art. 5, Z. 2 und 6 beantragt, daß die in diesen Fällen entstehenden Gebühren nicht den Besitzern, sondern der Landescasse zur Last fallen sollten. Dieser Ansicht habe Redner beigestimmt, weil er es für durchaus unzulässig halte, daß die Grundbesitzer, denen beispielsweise ohne ihre Schuld durch Sturmfluthen die Grenzen verändert würden, zu diesem Schaden auch noch die Kosten der Fortschreibung tragen sollten; ebenso halte er es für unzulässig, daß die Grundbesitzer, die ihre Grundstücke unter Kostenaufwand verbessert, noch dazu die durch Abschätzung und Vermessung (was beides lediglich im Interesse des Staates geschehe) entstehenden Kosten tragen sollten. Er wolle von einem Antrag absehen und habe er dies nur erwähnt, um sein den Ausschußantrag ablehnendes Botum zu motiviren.

Der Artikel 23 mit der im Ausschußantrage enthaltenen Nachfüge:

d) durch Artikel 5, Ziff. 2 und 6 dieses Gesetzes, doch erstreckt sich hier die Gebührenfreiheit nicht auf die baaren Auslagen im Sinne des Art. 6 des Gebühren-gesetzes vom 26. December 1872

wird angenommen, desgleichen die Artikel 24—34 einschl. endlich der ganze Gesetzentwurf mit der beschlossenen Aenderung.

IX. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Rechnungen der Krongutscasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1878, 1879 und 1880. (Anl. 46, S. 247.)

Berichterstatter: Abg. **Jfen**.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle die Rechnungen der Krongutscasse für die Jahre 1878, 1879 und 1880 als unbeanstandet an die Großherzogliche Staatsregierung zurückgelangen lassen,

wird ohne Debatte genehmigt.

X. Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungen der Centralcasse des Großherzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 10, S. 14.)

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Er erlaube sich nachträglich eine sachliche Berichtigung zu machen, betr. die im Berichte bezeichneten Wartegelder u., der Betrag derselben sei dort angegeben auf 80 823,95 *M.*, im Ganzen auf 364 623,95 *M.* Die letztere Summe beziehe sich aber nicht bloß auf die Wartegelder, sondern auf die Ausgaben im Ganzen, es sei also hinter dem Worte „im Ganzen“ einzuschalten „betragen die Ausgaben“. Ferner habe der Herr Regierungs-Commissar bemerkt, daß eine sachliche Berichtigung in Betreff der drei ersten Zahlen stattzufinden habe, indem es sich hier nicht um Mehreinnahmen handle.

Reg.-Com. **Seumann**: Eine sachliche Berichtigung sei nicht erforderlich, er habe nur bemerkt, daß die drei ersten



Zahlen nicht Mehreinnahmen enthielten, sondern nur das gesammte Vermögen der Centralcasse umfaßten.

Die Anträge des Ausschusses werden angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses über die Rechnungen der Landescaße des Herzogthums für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 11, S. 15.)

Berichterstatter: Abg. Iken.

Die Anträge 1 und 2 werden ohne Debatte in einer Abstimmung angenommen.

Es wird sodann auf den vorhin verlassenen Gegenstand Nr. VI. der Tagesordnung zurückgegangen.

Zu §. 3. der Ausgaben:

Abg. **Borgmann**: Die Position 3, Ziff. 2 der Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaße pro 1882/84 beziehe sich auf den Betrieb des Dampfpfluges, der bekanntlich zu Forstculturzwecken angeschafft sei. Er hätte nun gerne vom Ausschusse resp. von dem Berichterstatter desselben gehört, welches die bisherigen Erfolge und Leistungen des Dampfpfluges gewesen seien. Er wolle dies namentlich aus dem Grunde gerne wissen, weil er im Laufe des Sommers Gelegenheit gehabt habe, in der Gegend von Meppen und Lingen Dampfpflugculturen zu sehen, die ein negatives Resultat ergeben hätten, indem die gemachten Anpflanzungen, statt fröhlich zu gedeihen, vollständig abgestorben wären. Er wolle hierauf namentlich noch aus dem Grunde hinweisen, weil in den letzten Jahren so bedeutende Flächen aus den getheilten Marken der Forstcultur überwiesen seien, so betrügen allein die Flächen, welche zufolge des heute schon behandelten Nachweises über die Veränderungen im Bestande des Staats- und Kronguts in dem Jahre 1881 der Forstverwaltung aus den Marken des Münsterlandes überwiesen seien, reichlich 1700 Hectar, für die minder oder mehr die Dampfpflugcultur auch wohl in Aussicht genommen sein dürfte. Eine Mittheilung über die bisherigen Erfolge dieser Cultur zu Forstzwecken müßte deshalb von großem allgemeinem Interesse sein.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Auf die Anfrage des Abg. Borgmann könne er erwidern, daß der Herr Regierungs-Commissar bei der Berathung des Landesmeliorationsfonds dem Ausschusse über die Verwendung des Dampfpfluges sehr günstig berichtet habe und daß die erzielten Resultate trotz der Ungunst der Witterung recht befriedigend ausgefallen wären. Wie ihm bekannt, bezwecke der Dampfpflug eine tiefere Aufwühlung des Erdreichs, um insbesondere die sogenannte Ort oder Uur zu durchbrechen und an die Oberfläche zu bringen. Bekanntlich bestehe dieser Uur aus den unlöslichen Eisenoxyden, als Brauneisenstein, Raseneisenstein u. s. w., bilde eine harte-feste Schicht, welche von den Pflanzenwurzeln nicht durchbrochen werden könne und sich ebensowenig von den pflanzlichen Organismen assimiliren lasse. Es würden aber diese Eisenverbindungen durch humus-

saure oder kohlensaure Wasser in lösliche Eisenoxydsalze verwandelt, welche als solche von den Pflanzen aufgenommen werden könnten. Der Dampfpflug werfe nun, soviel er wisse, die harten Eisen-Erdschichten an die Oberfläche, wo sie durch atmosphärische und andere Einflüsse unschädlich gemacht würden und wirke derselbe somit nicht nur in chemischer, sondern auch in mechanischer Beziehung durch Auslockerung des Bodens in vortheilhafter Weise, wie es die Erfahrung bestätigt habe.

Die §§. 1—5a einschl. der Einnahmen wurden angenommen, desgl. die §§. 1—6 einschl. der Ausgaben, sowie die Anmerkungen 1 und 2 der Nebenanlage zu Anlage 72.

Ferner wurden angenommen:

a) Ausschufsantrag 1:

der Landtag wolle dem Voranschlage der Einnahmen und Ausgaben der Staatsgutscapitaliencaße des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84 seine Zustimmung ertheilen;

b) der nachträglich eingebrachte Ausschufsantrag 3:

der Landtag wolle mit den in dem nachträglichem Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums vom 3. December 1881 beantragten Aenderungen sich einverstanden erklären;

c) Ausschufsantrag 2:

der Landtag wolle das Schreiben Großherzogl. Staatsministeriums vom 24. November 1881 für erledigt erklären.

XII. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 69, S. 333.)

Die §§. 1—19 incl. der Einnahmen (Nebenanlage zu Anlage 69), jedoch mit Ausnahme des §. 4 werden angenommen.

Zu §. 4 der Einnahmen wird nachträglich Seitens des Ausschusses der Antrag gestellt:

der Landtag wolle den §. 4 der Einnahmen unter der Voraussetzung annehmen, daß die Quote dieselbe bleibe.

Derselbe wird angenommen, desgleichen der nachträglich Ausschufsantrag 8:

der Landtag wolle den §. 1a der Ausgaben unter der Bedingung annehmen, daß die Quote für das Fürstenthum Birkenfeld dieselbe bleibe.

Die §§. 2—18 der Ausgaben werden gleichfalls angenommen.

Zu §. 19 bemerkt der Abg. Wagner, daß hier ein Irrthum in der Bezeichnung vorliege, es dürfe nicht heißen „Zuschuß zum Betriebe der Zweigbahn von Stadt Birkenfeld nach der Natron Bahnhof Birkenfeld“, da es sich hier um einen Zuschuß für die Unterhaltung einer Straße, welche die Stadt Birkenfeld vom Staate übernommen habe, handle.

Die §§. 19—29 werden genehmigt.

Berichte. XXI. Landtag.

Zu §. 30:

Reg.-Com. **Flor:** Zu der Position §. 30c „für bauliche Aenderungen im Nebengebäude am Gymnasium 2000 M.“ möchte er eine kurze Bemerkung dahin sich erlauben, daß die Summe von 2000 M. für den Umbau eines hinter dem Gymnasium befindlichen Stalls vorgesehen sei, und daß dieselbe hierzu auch genüge. Nun habe aber der Ausschuß zu §. 31 den Bau einer Turnhalle für das Birkenfelder Gymnasium nach dem Plan No. 3 empfohlen, derselbe stimme aber nicht mit dem von der Staatsregierung aufgestellten Plan und zwar würde die Befolgung des Plans No. 3 zur Folge haben, daß der fragliche Stall, dessen Umbau man beabsichtigt habe, ganz werde abgerissen und an einer anderen Stelle wieder aufgebaut werden müssen, wozu dann die Summe von 2000 M. nicht ausreichen werde. Es sei dies bei den Verhandlungen im Ausschuß übersehen worden, übrigens seien auch die Abgeordneten aus dem Fürstenthum, wie er vernommen, auf diesen Punkt aufmerksam geworden und beabsichtige der Abg. Henn, wie derselbe erklärt habe, dieserhalb noch einen Antrag zu stellen, weshalb regierungsseitig von einem Antrage abgesehen werde.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen wird der §. 31 vom Präsidenten zugleich mit zur Debatte gestellt.

Abg. **Schüler:** Er müsse sein Befremden darüber aussprechen, daß man dem Provinzialrathe hierüber auch nach Annahme des Plans No. 3 keine Mittheilung gemacht habe. Die Nothwendigkeit der Ausgabe zu 30c erkenne er vollständig an, zumal er mit dem Director des Gymnasiums darüber gesprochen und erfahren habe, daß bei der unvorhergesehenen Frequenz des Gymnasiums ein Umbau des Stalles ein dringendes Bedürfnis sei.

Berichterstatter Abg. **Keller:** Er beantrage nachträglich zu §. 31:

der Landtag wolle zu §. 31 16 000 M. für den Bau einer Turnhalle in Birkenfeld bewilligen und dabei den Wunsch aussprechen, es möge die Turnhalle nach Plan 3 mit dem Gymnasium parallel laufend gebaut werden.

Abg. **Schüler:** Er bitte die vom Ausschusse beantragte Position von 16 000 M. für Erbauung einer Turnhalle in Birkenfeld um 1000 M. zu verkürzen. Die vom Provinzialrathe festgesetzte Summe von 15 000 M. werde doch wohl als hinreichend erachtet werden müssen, weil die Mitglieder des Provinzialrathes besser beurtheilen könnten, was man mit dieser Summe bei der Nähe und Billigkeit des Materials erreichen könne, als die Mehrzahl der hiesigen Landtagsabgeordneten. Die Annahme dieser Summe von 15 000 M. habe schon im Provinzialrathe große Schwierigkeiten gekostet und verdanke das Resultat der dortigen Abstimmung seine Entstehung nur einem kleinen politischen Schachzuge des Vorsitzenden. Erstens habe nämlich ein Mitglied, das sehr dagegen gewesen sei, gefehlt, sodann habe

der Vorsitzende diesen Gegenstand der Tagesordnung anderen vorgestellt und schließlich bei der Abstimmung sei es vorgekommen, daß ein Mitglied — wie es ihm (Redner) neulich bei der Abstimmung über die Bodencredit-Anstalt gegangen sei — irrtümlich gegen seine Meinung gestimmt habe. Er bitte dringend die Summe von 15 000 M. stehen zu lassen, da man eines Prachtbaues nicht bedürfe und im ganzen Ländchen so schon genug Erbitterung herrsche über die stete Bevorzugung der Stadt Birkenfeld. Um nur ein Beispiel anzuführen, so sei vor nicht langer Zeit um die 6 bis 8 Minuten betragende Abkürzung des Zufuhrwegs zum Birkenfelder Bahnhof eine Ausgabe von 5 bis 6000 M. gemacht und nur in Folge des Neubaus dieser Chaussee hätte sich die Durchschnittssumme der Verwaltungskosten der Birkenfelder Straße zum Bahnhof auf die Höhe von 3300 M. belaufen können, wie solche der Provinzialrath für Uebernahme der Chausseen von Seiten der Stadt Birkenfeld als jährliche Vergütung bewilligt habe. Herr Baurath Meyer habe später noch herausgeflügelt, daß diese Summe noch 500 M. mehr betrage und sei so der Betrag auf 3800 M. erhöht worden.

Er bitte nochmals bei der vom Provinzialrathe festgesetzten Summe stehen zu bleiben und beantrage er:

der Landtag wolle bei Erbauung der Turnhalle in Birkenfeld die Summe von 15 000 M. festsetzen.

Reg.-Com. **Flor:** Die Staatsregierung hätte zwar etwas mehr wie 16 000 M. gewünscht, da indessen der Ausschuß sich zur Empfehlung einer höheren Summe nicht habe verstehen wollen, beabsichtige dieselbe den Versuch zu machen, ob für die gedachten 16 000 M. die Herstellung möglich sei. Er müsse aber dringend bitten bei dieser Summe stehen zu wollen, da die vom Ausschuß mehr beantragten 1000 M. nicht für den eigentlichen Bau, sondern für Anschaffung von Gerätschaften und Planung, woran man im Provinzialrathe nicht gedacht habe, verwandt werden sollten.

Abg. **Tangen:** Die Verbindung des §. 31 und 30c sei ihm, müsse er aufrichtig gestehen, nicht ganz klar geworden, weder der Herr Berichterstatter noch der Herr Regierungs-Commissar hätten im Ausschusse auf den Umstand aufmerksam gemacht, daß durch Befolgung des Plans No. 3 eine Erhöhung der Position 30c in Frage kommen könne. Durch die nachträgliche Aenderung des Ausschußantrags Seitens des Herrn Berichterstatters seien allerdings die Schwierigkeiten gehoben.

Die Höhe der Summe habe man im Ausschusse eingehend berathen und habe man anfänglich nur 15 000 M. empfehlen wollen, habe sich jedoch schließlich dazu verstehen müssen noch 1000 M. für Geräte und Planung zu beantragen. Nach den vorliegenden Anträgen werde die Staatsregierung im Fall der Annahme derselben für den Gesamtbau

beim Gymnasium aus §. 30c 2000 *M.* und aus §. 31 16 000 *M.*, im Ganzen also 18 000 *M.* zur Verfügung haben, und mit dieser Summe würde auszukommen sein.

Abg. Henn: Er müsse sich für den Ausschußantrag aussprechen. Der Provinzialrath habe allerdings nur 15 000 *M.* bewilligt, doch habe die Staatsregierung, die ja anfänglich 20 000 *M.* beansprucht habe, sich schließlich damit einverstanden erklärt, wenn zu den bewilligten 15 000 *M.* noch 1000 *M.* für Verlegung und Planirung des Turnplatzes und für Anschaffung neuer Geräthe bewilligt würden. Dies zu bewilligen halte er für durchaus gerechtfertigt. Was die Ausführungen des Abg. Schüler darüber anlange, daß der Provinzialrathesbeschuß nur durch einen besonderen Kunstgriff des Vorsitzenden zu Stande gebracht worden sei, so müsse er das entschieden bestreiten. Der Abg. Schüler sei sodann noch auf alte Zeiten zu sprechen gekommen und habe unter anderem betont, daß der Stadt Birkenfeld immer alles zugewandt worden sei, so habe man, um einen Umweg von 6 bis 7 Minuten zu sparen, eine Straße nach dem Bahnhof Birkenfeld gebaut, die über 6000 *fl.* gekostet habe. Das sei allerdings richtig, doch scheine Vorredner über diesen Fall nicht hinreichend instruiert zu sein. Nach Erbauung der Rhein-Nahe-Eisenbahn hätten zu den neuangelegten Bahnhöfen natürlich auch Zufuhrwege gebaut werden müssen, so seien nicht allein in Birkenfeld, sondern auch in Kronweiler und Oberstein solche angelegt und habe letzterer z. B. über 20 000 *fl.* gekostet. Wäre damals der neue Zufuhrweg nach Bahnhof Birkenfeld nicht gebaut worden, so würde sich die Entschädigung, die jetzt der Stadt staatsseitig für Uebernahme und Unterhaltung der alten Bahnhofstraße jährlich gezahlt werde, da diese Strecke dann noch länger wäre, bedeutend höher und vielleicht auf 5000 *M.* statt auf 3800 *M.* jährlich stellen.

Abg. Schüler: Er müsse nochmals auf die Provinzialrathssitzung zurückkommen und halte er seine Behauptung von vorhin aufrecht. Die Sache sei so gewesen: ein entschiedener Gegner der Vorlage sei für den Vormittag des letzten Sitzungstages beurlaubt gewesen, ebenso seien Keller und er (Redner), beide Anhänger der Vorlage, für den Nachmittag beurlaubt gewesen, dabei habe der Vorsitzende die Sitzung schon auf den Vormittag verlegt. Es sei dies doch sozusagen ein politischer Schachzug gewesen, indem hierdurch mehrere Stimmen zu Gunsten der Vorlage gewonnen seien.

Was den Zustrackweg angehe, so habe der Abg. Henn gerade das, was er vorgebracht, bestätigt, und die Chausfirung einer kurzen Strecke eines bereits vorhandenen (bisher als Zufuhrweg von der Stadt Birkenfeld benutzten) Weges hätte doch niemals annähernd so viel kosten können, als die neue Anlegung einer Straße, zu welcher das betreffende Terrain erst hätte gekauft werden müssen.

Abg. Wagner: Er wolle nur bemerken, daß er mit dem Abg. Schüler übereinstimme.

Abg. Henn: In Bezug auf die Erbauung der Turnhalle habe er nur noch hinzuzufügen, daß bei Errichtung des Gymnasiums in Birkenfeld der Provinzialrath einstimmig beschlossen hätte, den Betrag von jährlich 21 000 *M.* aus der Staatscasse zur Verfügung zu stellen. Das Gymnasium habe sich jedoch seit den wenigen Jahren seines Bestehens so gehoben und sei die Einnahme aus Schulgelbern so gestiegen, daß der Betrag, welcher jetzt für die Erbauung einer Turnhalle verlangt werde, durch die Minderausgaben vollständig gedeckt werde, daß also mit andern Worten der Betrag für die zu erbauende Turnhalle durch das Gymnasium bereits erspart worden sei. Die Staatsregierung werde dies bestätigen können.

Angenommen wurde §. 30 der Ausgaben der Regierungsvorlage.

Angenommen wurde der genügend unterstützte Antrag des Abg. Schüler.

Der nachträgliche Ausschußantrag zu §. 31 der Ausgaben wurde ebenfalls angenommen.

Abgelehnt wurde der §. 31 der Ausgaben der Regierungsvorlage und ist hiernach die vom Ausschusse beantragte Summe von 16 000 *M.* definitiv eingestellt.

Die §§. 32—35 einschl. der Regierungsvorlage werden ohne Debatte angenommen.

Zu §. 36 der Regierungsvorlage stellt der Ausschuß nachträglich folgenden Antrag:

nachträglich beantragt der Finanzausschuß, daß bei „Verwaltung der indirecten Steuern“ §. 36 der Regierungsvorlage noch 400 *M.* als Zulage für den Steuerreceptor in Oberstein zugesetzt werde wodurch das Schreiben Großh. Staatsministeriums vom 5. d. M. — cf. Anl. 83 — als erledigt anzusehen ist.

Derselbe wird ohne Debatte genehmigt.

Die §§. 37—40 einschl. werden ebenfalls ohne Debatte angenommen.

Zu §. 41:

Abg. Schüler: Da aus dem Wortlaut des §. 41 hervorzugehen scheine, was ihm übrigens auch von anderer Seite bestätigt sei, daß das Großherzogliche Staatsministerium beabsichtige, das Amtsgericht Nohfelden eingehen zu lassen, so erlaube er sich den Antrag zu stellen:

in Erwägung, daß Großh. Staatsregierung in Aussicht genommen hat, das Amtsgericht Nohfelden eingehen zu lassen und eventuell das dortige geräumige Amthaus zum größten Theil disponibel wird, ersucht der Landtag Großh. Staatsregierung, die Bürgermeisterei Nohfelden in das jetzige Amtsgerichtsgebäude zu verlegen.

Zur Begründung desselben habe er zu bemerken: Vor einigen Jahren sei die Bürgermeisterei Neukirchen eingezogen und mit Nohfelden vereinigt, und der Sitz resp. die Wohnung des zeitigen Bürgermeisters für die Eisenbahnstation Türksmühle festgesetzt worden. Nach dem Wortlaut des betreffenden Gesetzes könne die Regierung den Wohnsitz bestimmen.

Das Amtshaus in Nohfelden sei groß und stattlich, biete auch für den Fall, daß für die in Nohfelden abzuhaltenden Gerichtstage noch Räumlichkeiten reservirt werden sollten, noch hinlänglich Raum für die Bürgermeisterei. Nohfelden sei von Türksmühle nur $\frac{1}{2}$ Stunde entfernt, dieser Weg sei also nicht weiter, wie es in jeder großen Stadt von einer entfernten Wohnung zur andern vorkomme. Auch habe der Staat das größte finanzielle Interesse an der vorgeschlagenen Benützung des Amtsgerichtsgebäudes, da die von dem Bürgermeister zu zahlende Miete nicht unerheblich sei.

Der genügend unterstützte Antrag des Abg. Schüler wird angenommen, desgleichen die §§. 41—64 incl., sowie die unter Ziffer 1, 2 und 3 dem Voranschlage beigegebenen Bemerkungen.

XII. Bericht des Ausschusses für den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 317.)

Die Berichte der Majorität und der Minorität des Ausschusses sind schriftlich erstattet, auf eine Verlesung derselben wird verzichtet.

Die Majorität beantragt:

der Landtag wolle dem vorgelegten Gesegentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Die Minorität beantragt:

Antrag 1:

der Landtag wolle den unter Anlage Nebenanlage C von der Staatsregierung vorgelegten Gesegentwurf ablehnen.

Antrag 2:

der Landtag wolle dem unter Anlage 68 Nebenanlage C vorgelegten Gesegentwurfe folgende Fassung geben:

Einziger Artikel.

Zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums haben für die Jahre 1882 bis 1887 einschließlich beizutragen:

das Herzogthum Oldenburg	77 %
„ Fürstenthum Lübeck	15 „
„ „ Birkenfeld	8 „

Der Berichterstatter der Minorität Abg. Westphal: Sollten einige Fehler in dem von ihm angefertigten Berichte sein, so bitte er dabei berücksichtigen zu wollen, daß er bei der Ausfertigung desselben sehr von der Zeit gedrängt worden

sei. Nach der Abgabe dieses Berichtes habe er noch das Staatsgrundgesetz zur Hand genommen und dann zu seiner Freude gefunden, daß die in dem Berichte aufgestellten Behauptungen dadurch lediglich bestätigt seien.

Nach Artikel 179 des Staatsgrundgesetzes habe die Sonderung des Domonialvermögens in Krongut und Staatsgut mit Einverständnis des Großherzogs und des Landtags stattgefunden und liege diese Vereinbarung in Anlage I. dem Staatsgrundgesetze bei. In dieser Anlage finde man aber weder Erbpacht noch ständige Gefälle als zum Domonialvermögen gehörig aufgeführt.

Im Artikel 180 §. 3 heiße es weiter: „Das Domonialvermögen (Staatsgut, Krongut) ist bei Festsetzung“ etc., hätten die Gesetzgeber noch andere Gegenstände hinzugefügt haben wollen, so wären diese auch wohl innerhalb der Klammern mit anzuführen gewesen. Weiter heiße es im §. 3: „Das Domonialvermögen ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landesheile zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums zu berücksichtigen.“ Demnach seien also Erbpacht und ständige Gefälle nicht in Anrechnung zu bringen. Schließlich heiße es im Artikel 181 §. 1: „Das Staatsgut ist in seinen wesentlichen Bestandtheilen zu erhalten und auf eine das nachhaltige Einkommen sichernde Weise zu benutzen. . . . Beschwerden mit Schulden sind nur mit Bewilligung des Landtags zulässig.“ Seines Wissens aber habe der Landtag niemals ausdrücklich bewilligt, daß Schuldzinsen vom Ertrage des Domonialvermögens, soweit sie dieses nicht selbst betrafen, getragen würden, dies dürfe also auch nicht geschehen. Wenn das Staatsgut wirklich mit Schulden belastet sei, hätten diese zur Sicherung des nachhaltigen Einkommens des Staatsguts aus den nach Abzug der Schuldzinsen und der Centrallasten noch übrig bleibenden Erträgen getilgt werden sollen.

Reg.-Com. **Seumann**: Er hätte erwartet, daß aus der Versammlung einer der Abgeordneten dem Berichterstatter der Minderheit geantwortet hätte; da das aber nicht der Fall sei, wolle er demselben doch einige Worte erwidern, zumal es doch nicht die Absicht sein könne, die Einwendungen, die der Abg. Westphal soeben vorgetragen, und die Bedenken, welche der Minderheitsbericht gegen die Anträge der Staatsregierung vorgebracht habe, einfach nur durch Stillschweigen zu erledigen.

Zunächst könne er nun der Minderheit des Ausschusses versichern, daß das Staatsministerium bei Inangriffnahme der Quotenvorlage von vornherein von dem Wunsche beseelt gewesen sei, es möchte in Betreff des Beitrags zu den Gesamtausgaben bei dem jetzt seit 12 Jahren bestehenden Verhältnisse sein Verbleiben behalten können, daß aber bei der staatsgrundgesetzlichen Vorschrift der Berücksichtigung der Veränderungen in Steuerkraft und Domonialvermögen diesem Wunsche in Anbetracht der ermittelten, seit der letzten Quoten-

vertheilung eingetretenen Aenderungen leider nicht habe nachgegeben werden können.

Was sodann die vom Berichterstatter der Minderheit heute aus dem Staatsgrundgesetze gegen die Anrechnung der domanialen Gefälle entnommenen, sowie die sonstigen im Bericht enthaltenen Einwände betreffe, so stellten diese in verschiedenen Punkten die Grundsätze wieder in Frage, welche nach langen Untersuchungen von den beiden gesetzgebenden Factoren, dem Landtag und der Staatsregierung, als die maßgebenden festgestellt und festgehalten seien. Eine Beseitigung dieser Grundsätze werde nicht zugegeben werden können, da man sonst für die Quotenfrage wieder allen festen Boden verlöre.

Was nun die einzelnen Einwände betreffe, so sei die Minderheit zunächst der Ansicht, daß Erbpachten und ständige Gefälle nicht zum Domanialvermögen der einzelnen Landestheile gehörten und deshalb auch nicht bei der Quotenfrage in Berechnung gezogen werden dürften. Diese Ansicht widerspreche sowohl dem seit Beginn aller Quoten-Verhandlungen festgehaltenen Verfahren, als auch den zur Anwendung zu bringenden rechtlichen Grundsätzen. Unstreitig bildeten diese Gefälle domaniale Einnahmen und müßten sie als solche nach den Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes mit berücksichtigt werden. Früher seien dieselben allerdings theils steuerlichen, theils domanialen privatrechtlichen Charakters gewesen und sei damals für die Quotenfrage denn auch dasjenige, was steuerlich gewesen, auszuschneiden gesucht. Später aber habe die Gesetzgebung selbst alle Zweifel gelöst und beseitigt. Die Grundsteuer-Regulirungsgesetze sowohl für das Herzogthum, als für das alte Fürstenthum Lübeck, als für die neu erworbenen Theile hätten gewisse Arten und Theile der fraglichen Gefälle als steuerlich ausgeschieden, die übrigen für domanial erklärt und diese letzteren bildeten danach jetzt einen Theil des Ertrages des gesammten Domanialvermögens und kämen als solche bei der Quotenfrage zur Anrechnung. Daß dies auch gar nicht anders sein könne, werde die Minderheit selbst zugeben müssen, wenn sie erwäge, daß diese domanialen Gefälle ablösbar seien und daß da, wo und soweit wie die Ablösungen vorgenommen und die Ablösungscapitalien in die betreffenden Staatsgutscapitalien- und Landescaffen gestossen seien, diese Capitalien in ihren Zinsen unzweifelhaft der Provinz bei der Quotenfrage anzurechnen seien. Wenn beispielsweise im Herzogthum alle solche Gefälle abgelöst und an deren Stelle Capitalvermögen getreten wäre, im Fürstenthum Lübeck aber noch gar keine Ablösungen stattgehabt hätten, so würde es gewiß auch die Minderheit als eine Ungerechtigkeit gegen das Herzogthum empfinden, wenn lediglich der Ablösung wegen bei ihm die Gefälle in Form der Zinsen angerechnet würden, beim Fürstenthum Lübeck aber nicht. Ohne Berücksichtigung blieben aber auch bei der Quotenfrage die aus diesen Gefällen den Grundbesitzern erwachsenden Lasten nicht, denn bei der Veranlagung

zur Einkommensteuer, deren Erträge ja den Maßstab für die Steuerkraft bildeten, würden sie vom Einkommen abgezogen, und die einzelne Provinz bringe die Einkommensteuer, die ihr hier angerechnet werde, eben nur so auf, wie sie mit Steuern, Abgaben, Gefällen und Schulden belastet sei.

Was sodann der Minderheitsbericht wegen der Tragung der Vermessungskosten vorbringe, sei für die jetzige Quotenfrage ohne Einwirkung. Uebrigens seien auch die Angaben nicht ganz richtig. Zunächst hätten die Vermessungskosten nach den darüber in der Zeitschrift für Oldenburgische Verwaltung und Rechtspflege enthaltenen Angaben im Fürstenthum Lübeck nur ca. 3 *M.* à Hectar, also bei reichlich 54 000 Hectaren, die das ganze Fürstenthum groß sei, nur ca. 162 000 *M.* betragen, und werde die Angabe von 260 000 *M.* wohl nur auf einem Schreibfehler beruhen. Sodann habe die Lübecker Landescaffe nach dem Gesetz vom 20. December 1875 nicht 22, sondern 28% zu den Kosten der Specialvermessungen beizutragen gehabt, die Grundbesitzer also nicht 78, sondern nur 72%, und daneben seien die generellen Kosten des Reclamations- und Revisionsverfahrens, der Anfertigung und des Abschlusses der Register und der Leitung und Controle der Arbeiten zu Lasten der Landescaffe geblieben. Wenn aber der Minderheitsbericht anführe, daß im Herzogthume die Vermessungskosten sämmtlich aus der Landescaffe bestritten seien, so komme dem gegenüber in Betracht, daß im Herzogthume die Abschätzungskosten in soweit nicht aus der Landescaffe gezahlt seien, als die Tagelöhner und Transportkosten der Bezirks-, Amts- und Gemeindeabschätzer wie der Ortsanweiser von den einzelnen Gemeinden hätten getragen werden müssen. Auch dürfe man dann doch nicht vergessen, daß die Grundsteuer im Herzogthume $8\frac{1}{10}\%$ des geschätzten Grundsteuerreinertrages betrage, im Fürstenthum Lübeck aber nur $3\frac{1}{10}\%$, und daß in letzterem eine Gebäudesteuer überall nicht an den Staat entrichtet zu werden brauche. Bei so viel höherer Belastung der Grundstücke des Herzogthums sei es doch auch wohl motivirt gewesen, wenn die Kosten der Grundsteuerregulirung in höherem Grade auf die Landescaffe genommen seien.

Wenn ferner die Minderheit gegen die Meinung von einer mutmaßlich minder scharfen Veranlagung der Einkommensteuer im Fürstenthum Lübeck anführe, daß dort die Naturalleistungen bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht berücksichtigt würden, so sei darauf zu erwidern, daß die Grundsätze der Veranlagung zur Einkommensteuer in allen drei Landestheilen dieselben seien und in gleicher Weise überall gehandhabt würden und daß in der That auch in Lübeck die Naturallasten ebenso wie anderwärts bei der Ermittlung des steuerbaren Einkommens berücksichtigt würden.

Wenn endlich die Minderheit es nicht für richtig halte, daß bei der Feststellung der Quoten die Schuldzinsen vom Ertrage des Domanialvermögens in Abzug gebracht würden, so sei auch solcher Abzug nicht nur ebenfalls von

jeher vorgenommen, sondern es sei auch diese Frage schon früher näher erörtert und gegen die jetzige Ansicht der Lübecker Minderheit entschieden. Die Minderheit selbst aber werde in dieser Frage wohl nicht so weit gehen, wie es nach dem Berichte scheinen könne, nach welchem sämtliche Schulden unberücksichtigt bleiben müßten. Er erinnere z. B. nur an die zum Erwerb der Ventinck'schen Besitzungen oder für Bedeckungen von Groden contrahirten Schulden. Gewiß würde auch die Minderheit es nicht als gerecht erkennen, wenn nun zwar wohl die Pacht- und Forsterträge aus den erworbenen Ventinck'schen Besitzungen und die höheren Pachten aus den bedeckten Groden angerechnet, nicht aber dagegen die Zinsen der zu deren Erzielung gemachten Schulden abgerechnet würden. Eigenthümlich sei es, daß bei der Quotenverhandlung vom Jahre 1861, als damals die Birkenfelder Abgeordneten die Nichtberücksichtigung oder die Beschränkung der Berücksichtigung der Schuldzinsen verlangten, die damaligen Lübecker Abgeordneten anderer Ansicht gewesen seien; damals freilich hätte das Fürstenthum Lübeck noch viele Schulden gehabt, während es jetzt schuldenfrei sei.

Daß die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Lübeck deshalb die Bewilligung von Verwendungen für das Herzogthum sollten versagen können, weil dieselbe nachtheilige Folgen für die Quote des Fürstenthums haben könne, sei nicht anzunehmen.

Die übrigen Klagen und die Aeußerungen des Minderheitsberichtes wegen unwirtschaftlichen Verfahrens im Herzogthume würden einer weiteren Erörterung um so weniger jetzt bedürfen, als sie für die Entscheidung der vorliegenden Quotenfrage ohne Bedeutung seien. Ebenso werde zur Zeit davon abgesehen werden können, die Berechnungen des Minderheitsberichtes einer Prüfung zu unterziehen und werde Redner sich in dieser Beziehung das Weitere für den Fall zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs vorbehalten dürfen, daß auf diese Berechnungen wirklich etwas ankommen sollte.

Abg. Nathan: In Betreff der Gesetzesvorlage, welche auf Nebenanlage C. zu Anlage 68 an den Landtag gekommen, werde er, ohne sich auf eine Beleuchtung der Zahlengruppen einzulassen, indem bekanntlich solche Zahlengruppirungen vielfache Verschiebungen zuließen, sich darauf beschränken einige Momente, welche wesentlich die Gesetzesvorlage herbeigeführt hätten, einer Beurtheilung zu unterwerfen und an der Hand des gewonnenen Resultats zu beweisen suchen, daß die Vorlage weder billig, noch gerecht, noch politisch zutreffend sich zeige. Der Gesetzentwurf verdanke seinen Ursprung hauptsächlich der Erhöhung der Einkommensteuer um 25%, diese Einkommensteuererhöhung sei durch die Finanzwirtschaft des Herzogthums nothwendig geworden; seit einer Reihe von Jahren würden alljährlich aus den laufenden Einnahmen außerordentliche Ausgaben verwandt, so für Kanalbauten, schon 1878 seien hierfür 1 400 000 *M.* verausgabt und im diesjährigen Voranschlage seien 10 000 *M.* vorgesehen, ebenso

seien für die Oberahnschen Felder sicher 1 000 000 *M.* gebraucht, in dem diesjährigen Budget fänden sich wieder 45 000 *M.* hierfür, ferner zur Unterstützung der verschiedenen Chausséebauten, theils dem Gemeinde-, theils dem Amtsverbande für dieses und die beiden folgenden Jahre 150 000 *M.* alljährlich gewährt, somit zusammen 205 000 *M.* Die Chaussée diene fast mehr noch der Zukunft als der Gegenwart, deshalb wäre eine Anleihe wohl angezeigt, damit nicht die vorbenannten 150 000 *M.* aus den laufenden Einnahmen entnommen würden. Zu den vorher bezeichneten 205 000 *M.* könnten noch als Einnahmen hinzugehen die sich bei der Einkommensteuer alle Jahr findenden Mehreinnahmen von 2%. Rechne man die Einkommensteuer nur mit 800 000 *M.*, so ergebe sich hieraus eine jährliche Mehreinnahme von 16 000 *M.*, somit im Ganzen 221 000 *M.* Eine weitere Mehreinnahme finde man für das Herzogthum auch darin, daß bei der Centralkasse an Einnahmen für Eingänge vom Reich aus Zolleinnahmen 500 000 *M.* vorgesehen seien, in Wirklichkeit jedoch wohl 540 000 *M.* ergeben würden und die fernere Einnahme für Stempelgebühr, mit 60 000 *M.* vorgesehen, wahrscheinlich 70 000 *M.* betragen würde, und somit auch hier bei der Centralkasse ein Plus von 50 000 *M.*, wovon der größte Theil Oldenburg zufalle, sich endgültig zeige. Aus Vorstehendem müsse er den Schluß sich bilden, daß die Einkommensteuererhöhung um 25% sich wesentlich vermindern lasse und es demnach für das Fürstenthum Lübeck weder billig noch gerecht sei, zur Centrallast um 1% mehr herangezogen zu werden; auch nicht politisch zutreffend halte er diese Maßregel, die gegenwärtige Quote bestehe seit 12 Jahren, die Zeit hätte hierin Ruhe und man könne sagen Zufriedenheit bei den einzelnen Theilen des Großherzogthums herbeigeführt. Durch die Erhöhung werde sicher Unzufriedenheit und ebenso Zweifel an die Unparteilichkeit dieses hohen Hauses wachgerufen und alles dieses, um 7920 *M.* dem Budget des Herzogthums zuzuführen, welches mit über 5 Millionen in Einnahme und Ausgabe abschliesse, ein Tropfen gleichsam in einem großen Wassergefäß. Er bitte um Annahme des Antrags der Minorität, die Macht der Entscheidung liege in der Hand der Oldenburgischen Abgeordneten.

Reg.-Com. Seumann: Da der Abgeordnete Nathan sich auf eine Erklärung berufe, welche Redner als Regierungs-Commissar demselben gegenüber gemacht haben solle, so sehe er sich genöthigt zu erwidern, daß solche Aeußerung doch wohl nicht ganz richtig aufgefaßt sein werde. Er habe nicht gesagt, daß es dann bei der bisherigen Quotenvertheilung geblieben sein würde, wenn der Einkommensteuerzuschlag von 25% für das Herzogthum hätte beseitigt werden können, sondern nur, daß dies vielleicht dann der Fall gewesen sein würde, wenn der finanzielle Zustand des Herzogthums nicht so ungünstig sich gestaltet hätte, daß man des Zuschlags nicht hätte entbehren können.

Wenn sodann der Abg. Nathan von entbehrlichen Aus-

gaben des Herzogthums und solchen Ausgaben gesprochen hätte, welche, wie die Kosten für den Durchschlag nach den Oberahnschen Feldern, Kanalbauten, Chausseebauzuschüsse die ungünstige Finanzlage des Herzogthums herbeiführten, so dürfe er nur darauf aufmerksam machen, daß dem gegenüber ja auch 617 000 *M.* des Vermögens des Herzogthums mit verwandt werden sollten. Und was endlich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten über die Beseitigung des Deficits des Herzogthums anlange, so habe er (Redner) zwar mit Interesse die guten Rathschläge gehört, aber er könne doch nur darauf erwidern: „Die Botschaft hör' ich wohl, allein mir fehlt der Glaube“.

Berichterstatter Abg. **Westphal**: Gegen das Staatsgrundgesetz könne seines Erachtens nichts vereinbart werden. Die Ablösungsgelder könnten ja in eine für sich bestehende Cassé geführt werden.

Bei der Berechnung der Vermessungskosten habe er sich nach den in den früheren Voranschlägen aufgeführten Summen gerichtet und gebe er zu, daß die Summe von 260 000 *M.* wohl etwas zu hoch gegriffen sei, daß aber die von dem Regierungs-Commissar angegebene Summe von 160 000 *M.* richtig sei, erlaube er sich zu bezweifeln. Da er selber Mitglied des Einkommensteuerschätzungsausschusses sei, könne er mit Bestimmtheit behaupten, daß bei den Einschätzungen der Einkommensteuer keine Naturalleistungen in Abzug kämen.

Berichterstatter der Mehrheit Abg. **Propping**: Die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung sei mit einer solchen Sorgfalt ausgearbeitet und begründet, dieselbe hänge in ihren einzelnen Theilen so innig zusammen, daß er es nicht für thunlich halten könne, einzelne Punkte daraus besonders hervorzuheben und zu beleuchten. Die angeführten Zahlen und die verschiedenen Erwägungen führten trotz aller Fürsorge, die man für das Fürstenthum Lübeck habe, zu dem von der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen Beitragsverhältniß, wenn nicht etwa die von der Minderheit gemachten Einwendungen stichhaltig seien. Dies sei aber nicht der Fall, dieselben seien nicht nur früher, sondern namentlich auch heute so gründlich und überzeugend widerlegt worden, daß er bei der vorgerückten Tageszeit sich enthalten wolle, näher darauf einzugehen.

Es liegt ein genügend unterstützter Antrag des Abg. Wallroth auf namentliche Abstimmung vor. Derselbe wird angenommen.

Der Antrag der Mehrheit wird mit 26 gegen 4 Stimmen angenommen. (Beurlaubt und abwesend sind die Abgeordneten: Ahlhorn, Huchting, von Hammel und Rübensch.)

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten: Barnstedt, Boedecker, Borgmann, de Cousser, Deeken, Groß, Haase, Hemmen, Henn, Hoyer, Jken, Keller, Kreymborg, Mettcker, Meyer, Müller, Propping,

Ramien, Roggemann, Schüler, von Seggern, Tangen, Wagner, Wenke, Wilken, Windmüller.

Gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten: Capell, Nathan, Wallroth, Westphal.

Die Minoritätsanträge sind damit als abgelehnt anzusehen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis zum 14. d. M., Abends 8 Uhr, einzubringen.

Nächste Sitzung: Mittwoch den 14. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

Der Landtag erklärte sich damit einverstanden, daß der Bericht des Gesamtvorstandes des Landtags, betr. Gehaltserhöhung des Landtags-Registrators Schwende, bereits auf die morgige Tagesordnung gesetzt werde.

Tagesordnung:

1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutscapitalien-cassen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 42 S. 181.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)
3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1876/78. (Anl. 74 S. 425.)
4. Bericht des Finanzausschusses, betr. einen vom Staatsministerium vorgelegten Vertrag zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 63 S. 289.)
5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingeseffenen der Gemeinde Cleverns vom 2./3. December 1881, betr. Chausseebau.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Vorlage vom 7. December 1881, betr. Kosten der im Jahre 1882 vorzunehmenden Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und Viehzählung für den Umfang des deutschen Reichs. (Anl. 84 S. 481.)
7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage vom 7. December 1881, betr. Zuschuß an die Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee zum Bau einer Chaussee von Delmenhorst über Adelheide bis zur Landesgrenze. (Anl. 86 S. 482.)
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Amtsvorstandes des Amtes Bechta, betr.

den Bau einer Eisenbahn von Ahhorn in südlicher Richtung durch das Amt Behta.

9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)
10. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anlage 56 S. 264.)
11. Mündlicher Bericht des Gesamt-Vorstandes, betr. Gehaltserhöhung des Landtagsregistrators Schwenke. (Anl. 80 S. 475.)

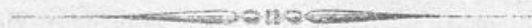
12. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)

13. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. October 1881, betr. Abänderung des Staatsvertrages vom 1. December 1877, betr. Maßregeln zur Hebung und zum Schutze der Fischerei. (Anl. 33 S. 84 ff.)

Schluß der Sitzung: 12 Uhr Mittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 14. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsguts-capitalien-cassen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 42 S. 481.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landes-casse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1876/78. (Anl. 74 S. 425.)
 4. Bericht des Finanzausschusses, betr. einen vom Staatsministerium vorgelegten Vertrag zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 63 S. 289.)
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingeseffenen der Gemeinde Cleverns vom 2./3. December 1881, betr. Chausseebau.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Vorlage vom 7. December 1881, betr. Kosten der im Jahre 1882 vorzunehmenden Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und Viehzählung für den Umfang des deutschen Reichs. (Anl. 84 S. 481.)
 7. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage vom 7. December 1881, betr. Zuschuß an die Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee zum Bau einer Chaussee von Delmenhorst über Adelheide bis zur Landesgrenze. (Anl. 86 S. 482.)
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Amtsvorstandes des Amtes Beckta, betr. den Bau einer Eisenbahn von Ahhorn in südlicher Richtung durch das Amt Beckta.
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)
 10. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)
 11. Mündlicher Bericht des Gesamt-Vorstandes, betr. Gehaltserhöhung des Landtagsregistrators Schwencke. (Anl. 80 S. 475.)



12. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)
13. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 8. October 1881, betr. Abänderung des Staatsvertrages vom 1. December 1877, betr. Maßregeln zur Hebung und zum Schutze der Fischerei. (Anl. 33 S. 81 ff.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Se. Excellenz der Minister Kuhstrat; die Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Muzenbecher und Ministerialrath Flor.

Der Schriftführer Abg. Wallroth verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest folgende Eingänge:

1. Eine Petition vom Gemeinderath der Gemeinde Markhausen, betr. Chausseebau von Markhausen nach Veheim.

An den Finanzausschuß.

2. Antrag der Abg. Capell, Westphal, Wallroth und Genossen, betr. Herabsetzung der Gebühren in Rechts- und Strafsachen im Fürstenthum Lübeck.

Der Landtag beschloß, den Antrag in Berathung zu ziehen und wird derselbe an den Justizauschuß zur Vorberathung gewiesen.

Hierauf theilt der Präsident mit, daß ein Schreiben des Herrn v. Alten eingegangen sei, in dem der Landtag zum Besuche des Museums eingeladen würde. Der Herr v. Alten stelle in bereitwilliger Weise seine Dienste zur Verfügung, indem er sich zur Führung der der Einladung Folge leistenden Herren erböte, und habe den 18. Dec. d. J. für diesen Zweck in Aussicht genommen.

Der Präsident glaubt im Einverständniß mit dem Landtage zu handeln, wenn er in Anbetracht der vielen vor der Vertagung noch zu erledigenden Geschäfte dem Herrn v. Alten in dem Sinne antworte, daß der Landtag der Einladung nach Neujahr gern Folge leisten werde.

Der Landtag ist damit einverstanden.

Abg. **Henn:** Bei der Berathung des Voranschlages der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld in der vorigen Sitzung sei von dem Abg. Schüler gelegentlich der Turnhalle behauptet worden, daß der Beschluß des Provinzialraths, durch den derselbe seine Zustimmung zum Bau der Turnhalle erklärte, nur durch einen Kunstgriff des Vorsitzenden der Versammlung zu Stande gekommen sei. Er (Redner) habe dies bestritten; da aber der Abg. Schüler bei seiner Behauptung stehen geblieben, so erlaube er sich, um die Versammlung von der Richtigkeit seiner Bemerkung, daß der Beschluß auf regelrechtem Wege zu Stande gekommen, zu überzeugen, das Protokoll über die betreffende Sitzung des Provinzialraths zu überreichen.

Abg. **Schüler:** Er rufe die anwesenden Herren zu Zeugen auf, daß er von keinem Kunstgriff, sondern von einem politischen Schachzuge gesprochen habe; auch habe er nicht gesagt, daß das Resultat der Abstimmung nur auf diesen zurückgeführt werden könne. Es könne fast den Anschein haben, als ob er ein Gegner der Errichtung der Turnhalle in Birkenfeld sei und aus diesem Grunde den Hergang bei der Abstimmung im Provinzialrath hier im Landtage zur Sprache gebracht habe. Dem gegenüber habe er zu bemerken, daß er nur die Wahrheit habe constatiren wollen, im Uebrigen sich für das Zustandekommen der Vorlage wohl mehr als irgend ein Mitglied des Provinzialraths bemüht habe. Die in der vorigen Sitzung entworfene Schilderung von den scheinbaren Zufälligkeiten, die bei der Abstimmung mitgespielt, sei wahrheitsgetreu und habe er (Redner) den wirklichen Thatbestand nur als einen erneuten Beweis von der politischen Gewandtheit des Herrn Eißel anführen wollen.

I. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Nachweisungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie den Bestand der Staatsgutscapitaliencaffen des Herzogthums Oldenburg und der Fürstenthümer Lübeck und Birkenfeld für die Finanzperiode 1876/78. (Anl. 42 S. 181.)

Berichterstatter Abg. **Soyer:** Der Ausschuß habe betreffs des Schreibens der Staatsregierung nichts zu erinnern befunden.

In Betreff der über den Ankauf größerer Moorflächen abgeschlossenen Verträge wären dem Ausschusse noch nähere Mittheilungen zugegangen, von denen er sich in Kürze noch Folgendes zu bemerken erlauben dürfe:

Zu 87 p. 188. Der Betrag für diese Moorfläche, welche am 21. October 1874 verkauft worden, sei am 23. März 1880 vollständig abgetragen.

Zu 103. Laut Vertrag vom 29. April 1876 hätte der Staat an die Actiengesellschaft Augustfehn 280 ha Hochmoor für 45 000 *M.* verkauft, zahlbar in Jahresraten von 1800 *M.* Diese Ratenzahlung nehme ihren regelmäßigen Fortgang und entspräche dabei die Gesellschaft der Bedingung der Abtorsung des Canalstreifens.

Zu 104, 120, 156. Die Commanditgesellschaft Torfwerk Zwischenahn hätte im Jahre 1876 eine Hochmoorfläche von plm. 409 ha gegen Anzahlung und Ratenzahlung bis

1888 für die Summe von 158 655 *M.* gekauft. Von dieser Summe wären bereits 48 000 *M.* abbezahlt gewesen, als es sich im Herbst 1879 herausgestellt hätte, daß die Commanditgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könnte, dagegen aber eine neu zu constituirende Actiengesellschaft eintreten wollte, wenn der Staat sich zur Zurücknahme der verkauften kleineren Fläche von plm. 148 ha bereit erklären wollte. Unter diesen Umständen hätte man vor der Alternative gestanden, entweder die Commanditgesellschaft zum Concurs zu treiben oder einen neuen Vergleich mit der neuen Actiengesellschaft abzuschließen. Man habe es für zweckmäßiger gehalten, den letzteren Weg einzuschlagen, und sei eine neue Verabredung vom 29. April 1880 getroffen, wonach der Staat gegen eine Restzahlung von 51 871 *M.* die kleinere Hochmoorfläche zurückgenommen habe.

Zu 121, 157 habe der Ausschuß von einer ähnlichen Vertragsänderung zu berichten, wo es sich um das Geschäft mit dem Torfwerk Dohlt handle, wo nach dem Vertrage vom 26. April 1877 das finanzielle Gesamtergebniß des Kauf- und Pachtvertrages plm. 50 000 *M.* betragen habe, die Käufer indes wegen ungünstiger Verhältnisse ihren Verpflichtungen nicht hätten nachkommen können und der Staat sich veranlaßt gesehen habe, einen anderen Pachtvertrag abzuschließen. Darnach hätte der Staat den größeren Theil des verkauften Hochmoores zurückgenommen und für eine Differenz von etwa 18 000 *M.* sich ausbedungen, plm. 47 ha Hochmoor frei zur Verfügung, 30 ha abgetorfte Untermoor neben den plm. 24 ha des Pachtvertrages nach 30 Jahren wieder zur Verfügung zu erhalten.

Zu 109, 141, 164. Diese 10 Ratenzahlungen für verkaufte Torfmoorflächen, ca. 2070 *M.*, würden 1883 zum Abschluß kommen.

Nach den mitgetheilten Einzelheiten, welche im Vorzimmer ausgelegt seien, könne der Ausschuß sich mit den geschehenen Transactionen nur einverstanden erklären und müsse dieselben um so vortheilhafter halten, da es im Interesse des Staates liegen müsse, ohne damit eine künstliche Schöpfung erzeugen zu wollen, die Industrie in den Torfmooren möglichst zu fördern.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betr. Verkündung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)

Berichterstatter Abg. **Keller**: Der Ausschuß sei den Motiven, welche die Staatsregierung zur Einbringung dieses Gesetzentwurfes veranlaßt und in dem Schreiben an den Landtag niedergelegt habe, in allen Punkten beigetreten und könne derselbe die Vorlage der Regierung zur Annahme nur empfehlen; deshalb stelle er den Antrag:

der Landtag wolle dem betreffenden Gesetzentwurfe seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Landescaße-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1876/78. (Anl. 74 S. 425.)

Berichterstatter Abg. **Keller**: Betreffs der Rechnungen habe der Ausschuß nichts zu erinnern gefunden und stelle er daher unter Rücksendung der Landescaße-Rechnungen den Antrag:

der Landtag wolle die Rechnungen der Landescaße pro 1876/78 gutheißern und den Ueberschreitungen des Voranschlags pro 1876/78 um 56 711 *M.* 43 *S.* nachträglich seine Zustimmung ertheilen.

Der Ausschuß könne jedoch, wie auch bereits im Provinzialrathe geschehen, nicht umhin, auf die hohen Geschäftskosten, namentlich die Ausnuzung der Diäten und Transportkosten, hinzuweisen. Wenn Fälle vorkämen, daß Jemand $\frac{1}{4}$ vor 12 Uhr abreiste und sich für den ganzen Tag Diäten berechnete, so sei dies ein entschiedener Mißbrauch und bäte er die Staatsregierung, darauf hinzuwirken, daß diesem Uebelstande baldigst abgeholfen würde.

Der Antrag wird angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. einen vom Staatsministerium vorgelegten Vertrag zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 63, S. 289.)

(Berichterstatter Abg. Keller.)

Abg. **Schüler**: Der Provinzialrath habe in seiner Sitzung vom 28. October 1881 einem Vertrage zwischen dem Staate und der evangelischen Kirche, in dem ersterer sich zur Zahlung einer Pauschsumme von 17 500 *M.* bezw. 17 000 *M.* an die letztere verpflichte, gutachtlich zugestimmt; diese Summe erhöhe die Staatsregierung in ihrem Antrage an den Landtag um 1500 *M.* Er (Redner) empfehle den Antrag 1 des Ausschusses, der von dem Regierungsantrage nicht abweiche, dringend, da nur so die Verheißung der Selbständigkeit der Kirche sich verwirklichen würde. Der Antrag 2 des Ausschusses:

der Landtag wolle die von Geistlichen an ihn gerichtete Petition für erledigt erklären, rechtfertige sich dann durch sich selber.

Die Anträge 1 und 2 werden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingefessenen der Gemeinde Cleverns vom 2./3. December 1881, betr. Chauffeebau.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: In der fraglichen Petition richteten 40 Eingefessene der Gemeinde Cleverns das Gesuch an den Landtag, zu beschließen, daß der Ausbau der Chauffee Jever-Cleverns-Sandel-Landesgrenze in der Richtung auf Westermöns Leerhase in nächster Zeit in Angriff genommen werde.

Diese Chaussee sei bereits in dem Chausseeneze, welches vom Amtsrathe Jever festgestellt sei, vorgesehen und für dieses Chausseenez im §. 58 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84 für die nächsten drei Jahre je 10 000 *M.* ausgeworfen. In der Petition sei angegeben, daß der Anschluß an die Preussische Chaussee gesichert sei, demgegenüber der Abg. Jken behauptet habe, daß der Anschluß durchaus nicht feststünde. Da nun der Staatsregierung die Befugniß zustünde, zu bestimmen, welche Chaussee zuerst gebaut werden solle, so habe der Ausschuß nur beantragen können:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Kenntnißnahme übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird genehmigt.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Vorlage vom 7. December 1881, betr. Kosten der im Jahre 1882 vorzunehmenden Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und Viehzählung für den Umfang des deutschen Reichs. (Anl. 84, S. 481.)

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Wie die Herren aus dem Schreiben der Staatsregierung erschen haben würden, sei beabsichtigt, im Jahre 1882 die Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und einer Viehzählung für den Umfang des Deutschen Reichs stattfinden zu lassen. Die Kosten der statistischen Aufnahme selbst seien von den Landesregierungen zu tragen und die dem Großherzogthum Oldenburg erwachsenden vom statistischen Bureau auf 12 000 *M.* veranschlagt. Da die Wichtigkeit dieser Zahl von Seiten des Ausschusses nicht in Zweifel gezogen werden könnte, so stelle derselbe den Antrag:

der Landtag wolle zur Deckung der Kosten der im Jahre 1882 vorzunehmenden Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und Viehzählung für den Umfang des Deutschen Reichs die Summe von 12 000 *M.* für das Jahr 1882 zu §. 8 des Ausgabe-Voranschlags des Großherzogthums (Kosten besonderer statistischer Ermittlungen) bewilligen.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vorlage vom 7. December 1881, betr. Zuschuß an die Gemeinden Delmenhorst und Ganderkesee zum Bau einer Chaussee von Delmenhorst über Abelheide bis zur Landesgrenze. (Anl. 86, S. 482.)

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Er habe hier nur eine redactionelle Bemerkung zu machen: Im Abklatsch S. 9 von unten müsse anstatt „besucht“ „sucht“ gelesen werden. Im Uebrigen empfehle er den Antrag des Ausschusses.

Der Antrag wird genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition des Amtsvorstandes des Amtes Wechta, betr. den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn in südlicher Richtung durch das Amt Wechta.

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Der Amtsvorstand des Amtes Wechta richte im Namen des Amtsrathes an den Landtag die Bitte: der hohe Landtag wolle an die Staatsregierung das dringende Ersuchen richten, wenn irgend möglich, den Ausbau der fraglichen Eisenbahn noch für die nächste Finanzperiode in Aussicht zu nehmen und dem Landtage eine darauf bezügliche Vorlage zugehen zu lassen.

Nach reiflicher Prüfung dieser Petition von Seiten des Finanzausschusses seien aus demselben zwei Anträge hervorgegangen, der Antrag der Majorität:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung übergeben, und der von ihm vertretene Antrag der Minorität:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur dringenden Berücksichtigung empfehlen.

Er (Redner) würde sich erlauben, die ganze Frage vom Standpunkt der Minorität aus einer kurzen Erörterung zu unterziehen.

Lange bevor an den Ausbau der jetzigen Oldenburgischen Bahnen gedacht sei, schon seit länger als 20 Jahren sei die in Frage kommende Gegend des jetzigen Amtsdistricts Wechta in der begründeten Hoffnung gewesen, in das Eisenbahneze hineingezogen zu werden, und zwar zunächst durch den beabsichtigten Bau der sog. Jadebahn, von dem neuen Kriegshafen an der Jade, dem jetzigen Wilhelmshafen, nach der Festung Minden. Diese Aussicht habe festere Gestalt angenommen durch den Staatsvertrag zwischen Oldenburg und Preußen vom 16. Februar 1864, in welchem Preußen sich verpflichtete, jene Bahn innerhalb 10 Jahren zu bauen oder an Oldenburg eine Million Thaler als Conventionalstrafe zu zahlen. Dieses Project sei von Preußen später fallen gelassen worden, als eine Aenderung der politischen Verhältnisse Deutschlands eingetreten sei.

Es sei sodann das Project der sog. Paris-Hamburger Bahn aufgetaucht, welche die Holländische Bahnstation Venloo mit Hamburg zu verbinden und so eine ganz erhebliche Abkürzung der Route Paris-Hamburg bezweckt habe. Sehr freudige Hoffnungen hätten sich damals für unser Land und speciell für den Süden desselben an dieses Project geknüpft; leider habe das Jahr 1866 durch die großen Veränderungen in Deutschland auch diese Hoffnungen getäuscht, die Bahn wurde gebaut, allein trotzdem sie bei der Wahl der Oldenburgischen Richtung um Millionen Thaler billiger und viele Meilen kürzer hätte hergestellt werden können, wären bei dem Bau derselben die Oldenburgischen Landesgrenzen mit Sorgfalt gemieden.

Eine neue Hoffnung habe der fragliche Landestheil geschöpft, als das Project der Oldenburgischen Südbahn aufgetaucht sei; dieselbe sei aber auch diesmal getäuscht worden, indem die Bahn, anstatt über Lohne und Damme den directen Weg nach Osnabrück aufzusuchen und so den eigenen Landes-

kindern die Segnungen des Bahnverkehrs zuzuführen, durch die wenigst bevölkerte Gegend unseres Herzogthums zum Lande hinaus durch Preussisches Gebiet und auf nicht unbeträchtlichem Umwege über Quakenbrück nach Osnabrück geführt sei. In zahlreichen Bittschriften und mit mündlichen Vorstellungen seien die Bewohner der Aemter Damme und Bechta damals bei der Staatsregierung und dem Landtage gegen diese Verlegung unserer eigensten Interessen vorstellig geworden; alles vergebens! Höhere Staatsinteressen und die Rücksicht Preußens auf seine Unterthanen wären damals maßgebend gewesen, als die verhängnißvolle Entscheidung über die Richtung jener Bahn getroffen worden.

Ein kleines Trostmittel sei alsdann den Bewohnern dieses Landstriches gewährt worden durch die Annahme des Antrages des Abg. Russell Seitens des 17. Landtags, wonach die Großherzogliche Staatsregierung ersucht worden sei, den Bau einer Eisenbahn von Ahlhorn ab durch die Aemter Bechta und Damme zum Anschluß an die Paris-Hamburger Bahn in Aussicht zu nehmen. Sechs Jahre wären seitdem wiederum verflossen, ohne daß das Project eine erhebliche Förderung erfahren, bis in dankenswerther Weise die Großherzogliche Staatsregierung im Herbst des Jahres 1879 die fragliche Bahn durch die Eisenbahndirection habe vermessen und die technischen Vorarbeiten für dieselbe habe ausführen lassen, deren Resultat zuerst durch das Protocoll der Conferenz der freien Vereinigung zur Wahrung und Förderung der Verkehrsinteressen im Verkehrsgebiet der Oldenburgischen Staatsseisenbahnen vom 11. Juni 1881 weiteren Kreisen zugänglich geworden. Durch die Resultate der technischen Vorarbeiten und vergleichenden Berechnungen über die in Aussicht stehende Verzinsung des Anlagecapitals sei die Ausführbarkeit und eine durchaus befriedigende Rentabilität der Bahn nachgewiesen.

Nach den in jenem Protocoll niedergelegten Mittheilungen des Herrn Geh. Oberbaurath Buresch seien für die Bahn dreierlei verschiedene Projecte und für jedes derselben eine Rentabilitätsberechnung aufgestellt worden, welche er (Redner) sich mitzutheilen gestatte:

Project I. beabsichtige Normalspurbahn mit möglichster Benützung der Chaussee;

Project II. nehme Normalspurbahn in völlig freier Führung in Aussicht;

Project III. für Schmalspurbahn in ähnlicher Form wie Dohlt-Westerstede.

Das Project I. sei 47,8 km lang und erfordere 2 181 000 *M.* Anlagecapital;

das Project II. sei auf 46,9 km berechnet mit einem Anlagecapital von 2 570 000 *M.* und

bei Project III. sei die Länge der Strecke auf 48,7 km und das erforderliche Anlagecapital auf nur 1 379 000 *M.* veranschlagt.

Die Rentabilität sei von Herrn Geh. Rath Buresch berechnet auf Grund der Betriebsergebnisse anderer ähnlicher Bahnen, namentlich der Holsteinischen Marschbahn, der Westholsteinischen Bahn, der übrigen Oldenburgischen Staatsbahnen und der Bahn Dohlt-Westerstede. Ferner sei dabei die Frequenz der Station Ahlhorn mit in Rücksicht gezogen und von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Bahn vorerst als Sackbahn in Damme endigen und der Anschluß an die Preussische Bahn erst im Verlauf der Zeit in Aussicht zu nehmen sei.

Unter diesen Voraussetzungen habe Herr Geh. Rath Buresch die voraussichtliche Verzinsung des Anlagecapitals bei Project I. auf 3,16%, bei Project II. auf 2,63% und bei Project III. auf 5,08% veranschlagt.

Bei dem in Aussicht stehenden nicht unbeträchtlichen Güterverkehr der projectirten Bahn, die, von einer kurzen Strecke jenseits Ahlhorn abgesehen, auf ihrer ganzen Linie bis Damme eine landwirthschaftlich gut entwickelte, mäßig dicht bevölkerte und namentlich in Vohne mit einer verhältnißmäßig lebhaften Industrie ausgestattete Gegend durchschneide, könne nach seiner (Redners) Ansicht nur eine Bahn mit normaler Spurweite in Aussicht genommen werden. Project I. würde den beabsichtigten Zweck vollständig erreichen lassen und dürfe man nach den angestellten statistischen Ermittlungen des Güterverkehrs, welcher aus der theilhabenden Gegend vorzugsweise zur Zeit den Bahnhöfen der Venloo-Hamburger Bahn zuströme, deren ausführliche Mittheilung ihn (Redner) heute zu weit führen würde, mit ziemlicher Sicherheit annehmen, daß, sofern die Bahn gleich den Anschluß nach Süden über Damme hinaus, sei es in Lemförde, was der projectirten Bahn Lemförde-Bergheim halber am richtigsten, sei es in Bohmte, oder sei es in Alfhäusen, einer Station der Oldenburgischen Bahnstrecke Quakenbrück-Osnabrück suche, — sich die Rentabilität erheblich günstiger stellen und eine durchaus befriedigende Verzinsung des Anlagecapitals erwarten lassen würde. Er (Redner) setze hierbei voraus, daß die Bahn durchaus als Sekundärbahn betrieben und der Bau so einfach und billig als möglich, namentlich mit Vermeidung kostspieliger Hochbauten betrieben und daß zunächst von der Beschaffung eines erheblichen eigenen Betriebmaterials abgesehen werden könne, weil das Betriebmaterial unserer alten Bahnen sich auf der neuen Bahn benützen lasse.

Als auf einen für die Rentabilität der Bahn erheblich in's Gewicht fallenden Umstand, wolle er, außer auf die nicht unbeträchtliche Industrie in Vohne ic., auf die Lager von Eisensteinen hinweisen, die in den Niederungen jener Gegend in erheblicher Ausdehnung vorkämen und einen wichtigen Exportartikel nach den Westfälischen Industriebezirken zu werden versprächen.

Die von der Bahn durchschnittene Gegend habe Reichthum an Torf, es seien überall beträchtliche Lager von Thon vorhanden, die Holzproduction sei bedeutend und dabei sei die

landwirthschaftliche Productivität auf einer Stufe angelangt, die namentlich Ausfuhr von Vieh, besonders von fetten Schweinen, so denn von Speck und Schinken, ferner ganz bedeutenden Mengen Eier und Butter und in Jahren mit guten Ernten von Getreide erforderten. Durch Verbindung mit dem Norden des Landes werde sich eine erhebliche Zufuhr von Kleierde, Schlick, Dünger &c. entwickeln.

Für möglichst baldige Ausführung des Baues der Bahn sprächen die zur Zeit leichte und billige Beschaffung der Geldmittel, niedrige Preise der Baumaterialien, namentlich des Eisens und des Holzes, sowie die niedrigen Arbeitslöhne. Diese Gründe würden es ermöglichen, in gegenwärtiger Zeit die Bahn noch unter der Voranschlagssumme zu bauen, dazu käme die große Bedeutung, welche der Bahnbau unmittelbar als Quelle von Arbeit für die Bevölkerung der betheiligten Gegend habe, die durch einige schlechte Ernten in ihrem Wohlstande zum Theil beträchtlich zurückgegangen und schon in dem Bau der Bahn an sich eine Hebung ihrer materiellen Wohlfahrt erblicken dürfe, abgesehen von dem dauernden Aufschwung, den alle wirthschaftlichen Verhältnisse durch die Wohlthaten des Bahnverkehrs erfahren würden.

Daß der Oldenburgische Staat dem in Frage stehenden Landesheil, welcher von 32000 Menschen bewohnt sei, seine berechtigten Wünsche auf die Bahn doch einmal erfüllen müsse, darüber würde bei den Herren wohl kaum eine Meinungsverschiedenheit herrschen. Nun möge man bedenken, daß derjenige, welcher bald giebt, doppelt giebt, und möge man den Bau der Bahn nicht mehr länger hinausschieben!

Wenn gegen die Erfüllung dieses Wunsches die gegenwärtige ungünstige Finanzlage des Landes, wie in der Petition ausgesprochen, auch seitens der hohen Staatsregierung geltend gemacht werde, so wolle Redner dem gegenüber doch daran erinnern, daß man Eisenbahnen nicht aus laufenden Ueberschüssen einer Finanzperiode bauen könne, sondern die Beschaffung der Geldmittel im Wege einer Anleihe zu bewerkstelligen pflege. Und zur Aufnahme einer Anleihe sei der gegenwärtige Zeitpunkt, wo 4procentige Staatspapiere *al pari* und darüber ständen, ein keineswegs ungünstiger. Wenn man dem gegenüber behaupte, daß die Verschuldung des Landes schon ohnehin eine bedenkliche Höhe erreicht habe und besonders bei dem Umstande, daß ein so erhebliches Capital schon in den vorhandenen Bahnen stecke, dessen Verzinsung bei der schwankenden Natur der Betriebsergebnisse der Eisenbahnen eine nicht genügend gesicherte sei und es schon gegenwärtig thatsächlich der Fall, daß das Herzogthum zur Verzinsung der Bahnanleihen eine jährliche Summe von ca. 150—180 000 *M.* mehr aufzubringen habe, als wenn die Bahnanleihen nicht existirten, — so habe er (Redner) dem gegenüber zunächst darauf hinzuweisen, daß der Landesheil, welcher diese Bahn verlange, doch auch zur Aufbringung der Geldmittel, welche zur Deckung jenes Deficits erforderlich, nach Maßgabe seiner Steuerkraft contribuiren müsse, ohne

aber irgend nennenswerthen Nutzen in directer oder indirecter Weise von jenen Bahnen zu haben.

Es sei daher nichts weiter als ein Act ausgleichender Gerechtigkeit, wenn dem Süden unseres Landes die gewünschte Bahn gebaut werde. Auch könne die im Verhältniß zu unserer gesammten Schuldenlast nicht erhebliche Summe von ca. 2 Millionen nicht so schwer in's Gewicht fallen, daß man den Bau der Bahn deshalb noch länger hinauszuschieben brauche. Selbst wenn nicht sofort eine vollständige Verzinsung des Anlagecapitals vorhanden, so sei unsere Gegend es ebensogut werth, für dieselbe in dieser Hinsicht ein kleines Opfer zu bringen, als die anderen Theile des Landes, welche längst Bahnen hätten. Der indirecte Vortheil einer allgemeinen Hebung der wirthschaftlichen Lage einer Gegend durch Hineinziehen derselben in den Bahnverkehr sei ein völlig genügendes Aequivalent für ein verhältnißmäßig nicht einmal bedeutend zu nennendes Geldopfer. Indirect erwachse ja dem Staate aus der Hebung eines Landesheils durch die Verbesserung der Steuerkraft ein nicht zu unterschätzender Vortheil.

Habe Oldenburg einmal das Staatsbahnprincip adoptirt, und dies sei in eminentem Grade thatsächlich der Fall, dann resultire daraus naturnothwendig die Pflicht, allen Theilen des Staatsgebiets in Bezug auf seine gerechten desfallsigen Ansprüche Genüge zu leisten, und es sei durchaus nicht recht, einen Landesheil, dem, wie schon Eingang nachgewiesen, wiederholt die begründetsten Hoffnungen gemacht, noch länger ohne Eisenbahn zu lassen.

Auch den Einwand höre man nicht selten dem Bahnproject gegenüber aussprechen, daß in der neuen Bahn den älteren Bahnen eine Concurrencybahn geschaffen würde. Allein dieser Einwand sei nicht richtig. Der bei weitem überwiegende Theil des Verkehrs aus den meisten Gemeinden des jetzigen Amtes Bechta, sowohl was den Güter- als was den Personenverkehr anbetreffe, gravitire nach der Venloo-Hamburger Bahn und sei somit für die Oldenburgischen Bahnen verloren. Zwar fließe aus den Gemeinden, die näher an der Oldenburgischen als an der Venloo-Hamburger Bahn lägen, auch der Oldenburgischen Bahn naturgemäß zur Zeit der Verkehr zu und würde, falls die in Frage stehende Bahn fertig geworden, zum großen Theil der älteren Oldenburgischen Bahn zu Gute kommen, jedoch werde dieser Nachtheil mehr als aufgehoben durch den Vortheil, der auch dem älteren Oldenburgischen Bahnnetz durch den Character der neuen Bahn als Zufuhrbahn der älteren nothwendig erwachsen müsse. Er (Redner) wolle sich im Interesse einer wünschenswerthen Kürze vorläufig weiterer Ausführungen enthalten; er hoffe, daß die angeführten Gründe bei dem hohen Hause Anerkennung finden mögen, und gestatte sich die Herren um Annahme seines, des Minderheitsantrages zu bitten. —

Abg. Tanten: Auch die Majorität erkenne in keiner Weise die ungünstige Lage dieses Landesheils, zumal die früheren Verträge zu den besten Hoffnungen berechtigt hätten;

auch sie würde gern sehen, wenn dem südlichen Oldenburg die Segnungen des Eisenbahnverkehrs zugeführt würden, wenn dieses nur irgendwie mit den Interessen des Landes vereinbar wäre. Die Staatsregierung habe die Petenten unter Hinweis auf die schlechten Finanzverhältnisse abgewiesen; hiergegen dürfe man nicht auftreten, da bei Lage der Sache es durchaus ungerechtfertigt wäre, auf die Staatsregierung einen Druck auszuüben. Bei der schwachen Rentabilität unserer anderen Bahnen, bei dem bedrückenden Einfluß, den die Eisenbahn auf die Finanzverhältnisse des Landes ausübe, gäbe dieser neue Bau zu großen Bedenken Anlaß, umsomehr als diese Bahn unserer Südbahn entschieden Concurrenz machen würde.

Der Berichterstatter der Minorität habe erwähnt, daß bei der großen Schuldenlast des Landes eine Neubelastung mit 2 000 000 *M.* durchaus nicht in die Waagschale fallen könnte; dieser Ansicht müsse er entschieden entgegentreten, da man darauf sehen müsse, die Schuldenlast zu verringern oder wenigstens nicht zu vergrößern; denn wenn nicht bald eine erhebliche Aufbesserung der Bahnvertragnisse eintrete, würde die Finanzlage noch beunruhigender werden, als sie jetzt schon sei.

Aus diesem Grunde sei jeder Druck auf die Staatsregierung zu vermeiden; da jedoch andererseits es nicht angemessen gewesen wäre, über die Petition der Vertretung eines so großen Amtsverbandes zur Tagesordnung überzugehen, so habe die Majorität den Antrag gestellt:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur nochmaligen Erwägung übergeben.

Abg. Deeken: Nach der eingehenden Darlegung der historischen Entwicklung dieses Bahnprojectes von Seiten des Abg. Meyer sei es überflüssig, hierauf nochmals näher einzugehen, und wolle er sich darauf beschränken, die vom Abg. Tangen gegen den Antrag der Minorität vorgebrachten Gründe zu widerlegen. Er hätte gehofft, daß die Petition eines der größten unserer Amtsverbände etwas wärmer von der Majorität des Ausschusses aufgenommen wäre, besonders mit Rücksicht darauf, daß dies der einzige Landestheil sei, der noch nicht von einer Bahn durchschnitten würde. Allerdings sei die Finanzlage unseres Landes augenblicklich nicht sehr günstig, aber trotzdem könne man leicht das kleine Opfer auf sich nehmen, auch diesem bisher vernachlässigten Landestheil etwas zuzuwenden, zumal doch nichts gerechtfertigter sei, als daß Lasten und Nutzen gleichmäßig über das Land vertheilt würden. Sonst hätte man überall hin, man könne fast sagen nach jedem Dorfe eine Bahn gebaut, gestützt auf gute Hoffnungen, die jedoch mehr oder weniger sich nicht realisiert hätten: Die Bahn von Hude nach Nordenhamm sei gebaut in der Hoffnung, daß der Verkehr von Nordenhamm emporblühen, die Bahn von Sande nach Jever in der Hoff-

nung, daß die projectirte Ostfriesische Küstenbahn ihr später Verkehr zuführen würde. Man könne diesen Bahnen eine Berechtigung nicht absprechen, da sie, wenn auch zur Zeit von geringem directen, so doch von großem indirecten Nutzen für die berührten Landestheile wären. Aus gleichem Gesichtspunkte möge man aber auch die Bahn in südlicher Richtung, durch das Amt Wechta, beurtheilen.

Der hier in Frage kommende Landstrich habe gewissermaßen ein Recht auf den Ausbau dieser Bahn, da die Preussische Million, bezahlt als Ersatz für die projectirt gewesene Bahn von Wilhelmshaven über Damme nach Minden, doch eigentlich diesem Landestheil speciell zu Gute kommen müsse. Wenn die Staatsregierung diese für andere Bahnbauten verrechne, so sei dies von dem Standpunkte aus geschehen, daß man das Geld genommen, wo man es gefunden; das Geld müsse aber ganz oder theilweise dazu verwandt werden, diesem Landestheile die Bahn zu verschaffen und rechtfertige es sich, schon jetzt auch hier mit den Bahnbauten den Anfang zu machen.

Die Mehrbelastung von 2 000 000 *M.* sei kein großes Opfer; das Geld sei ja nicht weggeworfen; wenn man das Project I. annehme, welches sich mit mehr als 3% verzinsen würde, so sei das äußerste, was das Land riskire, 1% = etwa 20 000 *M.*; diese könne das Land wohl aufbringen und sei hierzu um so mehr verpflichtet, als für die anderen Bahnen unverhältnißmäßig höhere Summen zugesetzt würden. Er (Redner) empfehle dringend den Antrag der Minorität, zumal durch die Annahme desselben ein Druck auf die Regierung durchaus nicht ausgeübt werden würde.

Abg. Windmüller: Er gehöre dem Landtage seit 1872 an und habe man damals bereits vor einer vollzogenen Thatsache gestanden. Wie allgemein bekannt, seien dem Landtage 4 Projecte zur Genehmigung unterbreitet, darunter auch dasjenige von Quakenbrück nach Osnabrück. Man habe sich in einer förmlichen Zwangslage befunden und um nicht Alles zu gefährden, habe man Alles bewilligen müssen.

Er erinnere sich noch recht gut, daß gerade die Bahn Quakenbrück-Osnabrück zu den allereingehendsten Erörterungen geführt habe, namentlich der sel. Abg. Russell habe sich alle undenkliche Mühe gegeben, um seinem südlichen Heimathlande die Wohlthat einer Eisenbahn zuzuführen. Leider ohne Erfolg, da man nach den von der Staatsregierung beigebrachten Beweismitteln sich habe überzeugen müssen, daß Preußen eine südlichere Richtung als Concurrenzlinie der damals bereits geplanten Paris-Hamburger Bahn auffassen und niemals die Genehmigung des Anschlusses in der Richtung gebuldet haben würde.

Was nun die mehrfach erwähnte Million anlange, auf welche Münsterland ein so großes Anrecht zu haben glaube, so verhalte sich die Sache doch wesentlich anders. Preußen habe lange geschwankt, ob es auf Minden weiter bauen

wolle, allein die mehr und mehr sich ergebende Unwichtigkeit Mindens als Festungsplatz, in Verbindung mit dem Paris-Hamburger Bahnproject hätten Preußen von dem Plan absehen lassen und schließlich hätte Preußen sich zur Zahlung der Million, aber keineswegs mit großer Bereitwilligkeit, bequemt.

Auch er bedauere aufrichtig, daß das südliche Münsterland nicht mit einer Bahn ausgestattet sei, und namentlich, daß jetzt die Finanzlage eine derartige sei, daß vorläufig an Bahnbauten nicht zu denken sei, die Anschlüsse an andere Bahnen gemahnten auch wegen der übergroßen Anschlußkosten, wie der Abg. Deeken richtig hervorgehoben, zu großer Vorsicht.

Er hoffe, daß sich die Zeiten bald ändern werden und stehe er alsdann nicht an, sollte er noch im Landtage sein, der Eisenbahn durch Südmünsterland nach wie vor seine volle Sympathie zu bezeigen.

Abg. **Jfen:** Zunächst wolle er dem Abg. Deeken erwidern, daß die Bahn Sande-Zever durchaus nicht eine so unrentable Anlage sei, wie er bemerkt habe; denn es stände fest, daß die Station Zever eine der frequentesten des ganzen Oldenburgischen Bahnnetzes sei. Leider führe jedoch diese Bahn durch eine Gegend, wo wenig Menschen wohnten und wäre es entschieden richtiger gewesen, wenn man die Bahn von Wilhelmshaven direct über die Dörfer Fedderwarden und Sillenstede in gerader Linie nach Zever geführt hätte; so hätte sie zwei große verkehrreiche Dörfer berührt und wäre zweifellos die Rentabilität der Bahn eine noch günstigere gewesen.

Was die zur Verhandlung stehende Petition beträfe, so nehme er zu dieser Frage denselben Standpunkt ein wie die Abg. Tangen und Windmüller. Auch er halte es für ungerecht, daß der große südliche Landestheil noch ohne Bahnverbindung sei und bedauere sehr, daß man nach Lage der Finanzen die Petition nicht mehr als geschehen berücksichtigen könne. Zunächst müsse Klarheit in die Verhältnisse der Eisenbahn gebracht werden, erst wenn dies erreicht, könnten bessere Resultate erzielt werden und müßten sich die Petenten bis dahin gedulden.

Abg. **Barnstedt:** Indem er sich den Ausführungen der Majorität anschliesse, wolle er nur kurz darauf hinweisen, daß der Ausschuß eingehend geprüft habe, welche Fassung man dem Antrage geben solle. Im Resultat wäre es vielleicht einerlei; allein in der Erwägung, daß die Staatsregierung die Petenten abgewiesen habe und ein Druck auf dieselbe möglichst zu vermeiden sei, habe die Majorität des Ausschusses es für richtiger gehalten, die Petition der Staatsregierung zu übergeben, nicht zu empfehlen. Getrieben von dem Gefühle, daß die Interessen des südlichen Landestheils möglichst berücksichtigt zu werden verdienten, habe man davon abgesehen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Soner:** Nach den erschöpfenden Ausführungen der Vorredner wolle er nur in Kürze bemerken, daß er von jeher dafür gewesen wäre, die südlichen Landestheile in das gesammte Eisenbahnnetz hineingezogen zu sehen. Er habe überhaupt gewünscht, daß für manche Eisenbahnstrecken andere Linien gewählt worden wären und habe seit Beginn der Eisenbahnbauten desfallige Vorschläge und Anträge vergeblich gebracht. Insbesondere sei er stets für die Richtung Wardenburg-Bechta-Lohne-Damme gewesen und bedauere lebhaft, daß ein so industrieller, strebsamer Platz wie Lohne noch immer ohne Eisenbahn sein müßte. Für die Stadt Oldenburg namentlich würde er eine bessere Verbindung mit diesen Landestheilen für wünschenswerth halten. Dem Abg. Deeken möchte er indeß entgegen, daß er keineswegs hinsichtlich der Bahnen nach Zever oder Nordenhamm gleicher Ansicht sei. Die Bahn nach Zever gäbe gute Rente, wie der Abg. Jfen bereits hervorgehoben, und käme es überhaupt ja in Betracht, daß die Eisenbahnen nicht allein da seien, um große Renten abzuwerfen, sondern dem Lande indirect zu Gute kommen müßten. Deshalb bedauere er nicht, daß jene Bahnen im Zeverlande gebaut worden wären, wogegen es eine andere Frage sei, ob es zweckmäßiger gewesen wäre, die Bahnstrecken im Auslande anzulegen, um z. B. die reichen Myn Heers aus Holland spazieren zu fahren. Er hoffe nun auch, daß die Finanzlage des Herzogthums sich bald so günstig gestalten möge, um die Regierung in den Stand zu setzen, eine Anlage im Sinne der Petition erlassen zu können. Er wolle dieselbe mit Freude begrüßen, obschon er unter den gegenwärtigen Verhältnissen es für geboten erachte, den Antrag der Majorität anzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Meyer:** Er wolle zunächst freudig und dankbar constatiren, daß von allen Seiten des Hauses das moralische Anrecht auf die fragliche Bahn gleichmäßig anerkannt, daß auch nicht eine Stimme laut geworden, welche sich dafür ausgesprochen, daß die schon so lange bestehenden Ansprüche des fragl. Landestheils als unberechtigt anzusehen seien. Er habe nur geglaubt, daß, wenn allseitig die Pflicht des Staates, diese Bahn auch noch zu bauen, anerkannt werde, daß man dann auch mit der Ausführung nicht länger zögern dürfe und einen Theil jener Million, die, wie auch heute noch hervorgehoben worden, doch eigentlich hätte ganz für den Landestheil verwandt werden müssen, dem andernfalls jene Preussische Jadebahn zu Gute gekommen wäre, für deren Nichtausbau diese Summe in den Staatsäckel des Herzogthums gestossen, für die qu. Bahn hätte flüssig machen wollen. Das nochmalige Hinausschieben des Baues der Bahn erhalte den Landestheil noch länger in dem unangenehmen Gefühle des „Hangens und Bängens in schwebender Pein“, daher hätte er es sehr gewünscht, schon in der nächsten Finanzperiode wenigstens eine Theilstrecke, etwa Aylhorn-Bechta oder -Lohne, gebaut zu sehen. Redner müsse aber doch auch andererseits das Schwerwiegende jener Gründe

anerkennen, welche seitens der Mehrheit der Redner gegen den sofortigen Ausbau der Bahn geltend gemacht seien. Er wolle namentlich auch nicht verkennen, daß die herrschenden Schwierigkeiten, welche der Landesvertretung bei ihrem so wünschenswerthen Eindringen in das innere Wesen des Eisenbahnbetriebes zur Zeit noch entgegenständen, sowie die noch mangelnde Klarheit über die factischen Betriebsergebnisse der schon fertigen Staatsbahnen, sowie die Schwierigkeit einer richtigen Schätzung der in Zukunft zu erwartenden Betriebsergebnisse auch bei Beurtheilung der Frage, die im Augenblick zur Verhandlung stehe, von Bedeutung sei.

In seiner Gegend habe man in den letzten Jahren sowohl durch die scheinbare Zurücksetzung des Landestheils in Bezug auf die fragl. Bahn, als auch wegen der für dieselbe so nachtheiligen Verschmelzung des Amtes Damme mit dem Amte Behta sich, wie er offen gestehen wolle, von der Staatsregierung und der Landesvertretung etwas zurückgesetzt gefühlt.

Nach den sympathischen Aeußerungen, welche heute von so vielen Seiten einer für die Gegend, welche er (Redner) hier mit zu vertreten die Ehre habe, so eminent wichtigen Frage, wie die des Ausbaues der fragl. Bahn sei, entgegen gebracht seien, und in der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch die hohe Staatsregierung der Sache gegenüber ein warmes Interesse vertrete, könne er (Redner) den Ausdruck der Zuversicht nicht verbergen, daß, auch ohne seinerseits den Antrag auf Dringlichkeit festzuhalten, recht bald der Augenblick kommen werde, wo das Project, welches hier heute verhandelt, Wirklichkeit werde. Um nun eine möglichst für Alle acceptable Basis zu schaffen, ziehe er seinen Antrag zurück und bitte um einstimmige Annahme des Majoritätsantrages.

Der Antrag der Majorität wird einstimmig angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit im Fürstenthum Birkenfeld. (Anl. 64 S. 303.)

(Berichterstatter Abg. Schüler.)

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf, so wie er in der ersten Lesung unverändert angenommen wurde, auch in der zweiten Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

X. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmungen zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)

Der Ausschufsantrag wird ohne Debatte genehmigt.

XI. Mündlicher Bericht des Gesamtvorstandes des Landtags, betr. Gehaltsaufbesserung des Landtagsregistrator's Schwencke hieselbst. (Schreiben des Großherzogl. Staatsministeriums vom 29. Nov. 1881. Anl. 80 S. 475.)

Berichte. XXI. Landtag.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** In dem an den Landtag gerichteten Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 29. November d. J. würde beantragt, das Gehalt des Landtagsregistrator's Schwencke, welcher seit dem 1. Januar 1879 ein Gehalt von jährlich 2760 *M.* bezöge, angemessen zu erhöhen. Die Zulage würde, um denselben nach seinen Anciennitäts- und Dienstverhältnissen mit Beamten verwandter Kategorien gleichzustellen, nach Ansicht des Staatsministeriums auf jährlich 190 *M.* zu bemessen sein, so daß sich alsdann das Jahresgehalt auf 2950 *M.* beziffern würde. Der Gesamtvorstand habe mit Rücksicht auf die erprobte Zuverlässigkeit und Diensttätigkeit des Registrator's kein Bedenken getragen, die Gehaltserhöhung zu bewilligen und stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle mit der Erhöhung des Gehalts des Landtagsregistrator's Schwencke hieselbst auf jährlich 2950 *M.* vom 1. Januar 1882 an sich einverstanden erklären.

Der Ausschufsantrag wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Vertrag zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg, betr. Einrichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser. (Anl. 32 S. 83.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Wie die Herren aus der Vorlage ersehen haben würden, handle es sich hier um die Errichtung eines Fischlaichschonreviers in der Weser; nach dem vorliegenden Schreiben der Staatsregierung wäre ein bestimmtes Revier bereits in Aussicht genommen und sei der Ausschuf zu der Ueberzeugung gekommen, daß dieses Revier das einzig günstige in der Unterweser sei.

Nach Artikel 8 des Fischereigesetzes sei die Staatsregierung befugt, derartige Schonreviere anzulegen und handle es sich nur um die Bewilligung der Kosten; die Vertheilung derselben zu je $\frac{3}{8}$ auf Preußen und Oldenburg und zu $\frac{2}{8}$ auf Bremen rechtfertige sich dadurch, daß die ersteren beiden Staaten einen größeren Theil ihres Gebietes in das Revier hineingezogen hätten. Es sei keine Frage, daß diese Einrichtung ihre besonderen Vortheile mit sich bringen würde und stelle daher der Ausschuf den Antrag 1:

der Landtag wolle dem Uebereinkommen zwischen den Bevollmächtigten Preußens, Bremens und Oldenburgs vom 26. April 1881, Einrichtung eines Fischlaichschonreviers betr., seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Zu diesem Vertrage sei eine Petition von Fischern zu Oberhammelwarden, Käseburg, Brake u. eingegangen; soweit dieselbe sich auf Aufhebung des Laichschonreviers bezöge, seien die Wünsche der Petenten aus den vorhin ausgeführten Gründen nicht zu berücksichtigen und beantrage der Ausschuf:

Antrag 2:

über diese Theile der Position zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Groß: Gegen die vorgeschlagene Begrenzung des Fischlaichschonreviers hätten die Fischer sich deshalb ausgesprochen, weil sie für den Fall der Annahme desselben erheblich in ihrem Broderwerb benachtheiligt würden. Der nördliche Theil des Reviers diene ihnen zum Stör- und Maifischfang und müßten sie dringend bitten, diesen Theil nicht in das Revier hineinzuziehen. Wunderbar wäre es, daß kein Fischer bei der Berathung dieses so wichtigen Gegenstandes um seine Ansicht gefragt sei und ersuche er den Abg. Windmüller, ihm die Namen der zugezogenen Sachverständigen zu nennen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Er könne die nöthige Auskunft ertheilen; wie aus dem Protocoll hervorginge, seien als Sachverständige zugezogen: der Hafenmeister Zedelius, der Oberthierarzt Dr. Grevel, Wiebken und der Geh. Oberregierungsrath Hofmeister.

Was die Petition anginge, so sei hierauf hin ein Regierungs-Commissar von dem Ausschuss befragt und habe derselbe die Auskunft gegeben, daß das bezeichnete Revier das einzig günstige sei. Zudem müsse man bedenken, daß diese Maßregel, da die Zahl der Fische hierdurch vermehrt würde, den Fischern selbst zu Gute käme und auch aus diesem Grunde habe der Ausschuss es für richtig gehalten, auf die Petition nicht einzugehen. Da ferner der Vertrag auf nur 9 Jahre mit jährlicher Kündigung geschlossen sei, so könne, wenn wirklich Schaden durch denselben gestiftet würde, jederzeit rechtzeitig Remedur getroffen werden.

Abg. Groß: Nach seiner Ansicht könne doch der Hafenmeister Zedelius nicht als Sachverständiger angesehen werden, sofern es sich um Fische handle. Es sei ihm unbegreiflich, daß die Fischer nicht hinzugezogen worden, nur dieses habe er bemängeln wollen, im Uebrigen stimme er mit den Ausschussanträgen überein.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Zwar glaube er wohl, daß es auch unparteiische Fischer gäbe, allein im Allgemeinen müsse der Abg. Groß ihm doch zugeben, daß gerade in diesem Punkte die Fischer, da es sich um ihre Interessen handele, partiisch sein müßten.

Zu Antrag 3:

soweit sich die Petition auf die Verlängerung der Fristen zu Benutzung der alten Neze und Herabsetzung der Minimalgröße der Maschenweite auf 1 cm und der Neusen auf 6 mm bezieht, der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu übergeben, habe er nur noch zu bemerken, daß, wie der Herr Regierungs-Commissar im Ausschuss sich geäußert, es keinem Zweifel unterliege, daß es gelingen werde, die von den Fischern gewünschten Erleichterungen vertragsmäßig durchzusetzen.

Die Anträge 1, 2 und 3 werden angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Antrag der Commissare der Vertragsstaaten des Fischereigesetzes, betreffend Abänderung der Minimalmaße des Aals. (Anl. 33, S. 84.)

Der Antrag 1 des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle dem Antrage der Commissare der vertragschließenden Staaten seine Genehmigung ertheilen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Schon bei der Berathung des Fischereigesetzes hätten sich große Bedenken herausgestellt, ob das Minimalmaß der zu fangenden Aale nicht reichlich zu hoch gegriffen sei. Später hätte sich dies zur Evidenz herausgestellt, wie z. B. aus der von den Fischern zu Oberhammelwarden u. eingegangenen, auf thatsächlichen Verhältnissen beruhenden Petition zur Genüge hervorginge. Die erforderliche Zustimmung der beiden anderen vertragschließenden Staaten sei jetzt erfolgt und empfehle er dem Landtag, der Abänderung des Vertrages seine Genehmigung zu ertheilen.

Den Antrag 2:

der Landtag wolle genehmigen, daß die Staatsregierung ermächtigt werde, in künftigen Fällen, wo es sich um die Abänderung unwesentlicher Punkte in dem betreffenden Fischereiabkommen handelt, ohne vorherige Zustimmung des Landtags derartigen Beschlüssen die Genehmigung zu ertheilen,

könne er gleichfalls nur empfehlen, da man der Staatsregierung das Vertrauen schenken dürfe, kleine Abänderungen ohne vorherige Genehmigung des Landtags selbständig vorzunehmen.

Die Anträge 1 und 2 werden angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Donnerstag, den 15. Dec. fest mit der Tagesordnung:

1. Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68, S. 337.)
2. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 73, S. 416.)
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Nebenarl. B. zu Anl. 36.)

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreizehnte Sitzung.

Oldenburg, den 15. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums, (Anl. 68 S. 337.)
 2. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 73 S. 416.)
 3. Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Nebenanlage B. zu Anl. 36.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Herr Minister Jansen und die Herren Regierungs-Commissare Oberregierungsath Mügenbecher, Oberfinanzrath Heumann, Oberregierungsath Ramsauer.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Meyer das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt sodann mit, daß der wegen Krankheit beurlaubte Abg. Rüdibusch um einen weiteren Urlaub bis zum 21. d. M. gebeten habe.

Der Urlaub wird genehmigt.

Sodann werden folgende Eingänge vom Präsidenten verlesen:

1. Petition von Eingeseffenen zu Altenbunnen, Zeller Holtkamp und Gen., directe Verbindung des Moorbachs mit der großen Haase betr.

An den Petitionsauschuß.

2. Selbständiger Antrag von Capell und Genossen, betr. eine Reduction des Regierungs-Personals zu Gutin.

Es wurde beschlossen, den Antrag in Betracht zu ziehen und im Plenum zu berathen.

3. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. Bewilligung von Geldern für die Nothleidenden in Markhausen.

An den Finanzauschuß.

4. Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. die Zustimmung derselben zu den beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfs, betr. das Verfahren bei der Abnahme von Eiden.

Zu den Acten.

Gegen die Bertheilung derselben werden Einwendungen nicht erhoben.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Beitragsverhältniß zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums. (Anl. 68 S. 337.)

Die Majorität des Ausschusses beantragt:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf, wie in erster Lesung beschloffen, in zweiter Lesung annehmen.

Der Abg. Westphal hat 2 Anträge eingebracht:

Antrag 1:

der Landtag wolle die Vorlage der Staatsregierung ablehnen.

Antrag 2:

der Landtag wolle beschließen, daß bei der Feststellung des Beitrags der Provinzen zu den Gesamtausgaben:

1. Erbpacht, Canon, ständige Gefälle und die für diese Gegenstände eingegangenen Ablösungsgelder nicht in Anrechnung gebracht werden;
2. vom Domanium nur Schutzzinsen für solche Capitalien abgezogen werden, welche nach dem Erwerb des Domaniums nicht aus den Ueber-schüssen desselben haben gedeckt werden können.

Abg. Westphal: Nach den bisher im Landtage gemachten Erfahrungen erwarte er zwar nicht, daß seine Anträge würden angenommen werden, aber er habe die Hoffnung, daß dieselben für die Zukunft bei der Feststellung der Quote in Erwägung gezogen würden.

Was die Anträge selbst betreffe, so habe er zunächst zu Antrag 2 Ziffer 1 zu bemerken, daß er nach dem Wortlaut des Staatsgrundgesetzes und der als wesentlicher Bestandtheil desselben zu betrachtenden Anlage 1 noch immer überzeugt sei, daß Canon, Erbpacht und ständige Gefälle nicht zum Domanialvermögen gerechnet werden könnten. Zu Ziffer 2 bemerke er, daß nach seiner Ueberzeugung eine Belastung des Domanialvermögens mit Schulden unzulässig sei. Wenn es im Staatsgrundgesetz heiße „Das Domanialvermögen ist bei Festsetzung des Beitrags aus jedem dieser drei Landestheile zu den Gesamtausgaben . . . zu berücksichtigen ic.“, werde man doch wohl nicht annehmen können, daß es mit der Absicht der Gesetzgeber vereinbar sei, daß die eine Provinz ihr Domanialvermögen mit Schulden belaste, während eine andere Provinz dasselbe durch Sparsamkeit von Schulden freimache.

Abg. Propping: Er wolle sich nur erlauben, kurz darauf hinzuweisen, daß die von dem Abg. Westphal gestellten Anträge nur dieselben Einwendungen vorbrächten, welche schon gestern erhoben und gründlich widerlegt worden. Falls man auf dieselben eingehen wollte, würde man die Grundsätze, über welche sich Landtag und Regierung für die Feststellung des Beitragsverhältnisses geeinigt hätten, wieder in Frage stellen und die ganze Arbeit sei wieder von neuem

zu beginnen. Da aber der Landtag sich bei der ersten Lesung mit so großer Majorität für die Vorlage der Staatsregierung ausgesprochen habe, könne von einer Annahme dieser Anträge keine Rede sein.

Abg. Westphal: Seiner Ansicht nach, müsse er nochmals behaupten, sei es doch nicht möglich, Bestimmungen zu treffen, die gegen das Staatsgrundgesetz verstießen.

Reg.-Com. Seumann: Er müsse doch darauf hinweisen, daß wir für den Fall der Annahme dieser Anträge zu einem Nichts kämen; das alte Gesetz laufe in 6 Jahren ab und ein neues liege nicht vor.

Abg. Westphal: Die Quotenvorlage hätte wohl so zeitig geschehen können, daß diese Bedenken nicht hätten entstehen können.

Zunächst wird Antrag 2 des Abg. Westphal zur Abstimmung gestellt; derselbe wird abgelehnt. Der Antrag der Mehrheit wird angenommen und ist damit der Antrag 1 des Abg. Westphal beseitigt.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahnbetriebscasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 73 S. 416.)

Berichterstatter: Abg. Windmüller.

Antrag 1 Ziffer 1 und 2 werden zur Berathung gestellt.

Minister Janßen: Er wolle sich zu den Ausführungen des Berichtes, in dem der Eisenbahnausschuß das vorläufige Ergebniß seiner Arbeiten niedergelegt habe, zunächst einige allgemeine Bemerkungen über die Stellung der Staatsregierung zu denselben erlauben, während er in Betreff der speciellen Vertretung der einzelnen Positionen der Regierungsvorlage auf die von dem Herrn Regierungs-Commissar abzugebenden näheren Aufklärungen und Erläuterungen verweisen wolle. Bei der großen Bedeutung, die das Eisenbahnwesen für das Gleichgewicht unseres Budgets und unseren ganzen Staatshaushalt gewonnen habe, sei es gewiß nur natürlich und berechtigt, daß auch die Landesvertretung das Bestreben habe, sich möglichst eingehende Kenntniß über alle Einrichtungen der Eisenbahnverwaltung zu verschaffen. In diesem Sinne sei auch der Staatsregierung die Einsetzung eines besonderen Ausschusses für das Eisenbahnwesen nur erwünscht gewesen. Soweit er aus den im Berichte niedergelegten Ausführungen im Ganzen ersehen, beständen auch wesentliche Differenzen über die zu erstrebenden Ziele zwischen dem Ausschusse und der Staatsregierung nicht. Auch diese sei seit Jahren auf eine Verminderung der Ausgaben und Ersparungen in den organisatorischen Einrichtungen bedacht gewesen und werde dies Ziel wie bisher stets im Auge behalten und dabei das vom Ausschusse gelieferte Material gern benutzen. Um dem Ausschusse ein gründliches Eingehen zu ermöglichen, seien detaillirtere Voranschläge, als bisher, vorgelegt worden und würden auch fernerhin dieselben auf dieser Grundlage zu bearbeiten und aufzustellen sein, so

daß dem Landtage die Möglichkeit, sich einen Einblick in das Getriebe der Eisenbahnverwaltung zu verschaffen, nach allen Richtungen gegeben werde. Dieser Prüfung seien aber doch, wie auch seitens des Landtags wohl werde anerkannt werden, gewisse Grenzen durch die Natur der Eisenbahnverwaltung gezogen, einmal insofern gewisse und gerade die wichtigsten Positionen lediglich von den Einwirkungen allgemeiner Verkehrsconjunctionen abhängig, sodann insofern man vielfach betriebs- und bautechnischen Fragen gegenüber stände, deren Beurtheilung nur von Fachmännern zu erwarten sei, wie das ja auch das Staatsministerium bei seiner Prüfung der Vorlagen der Eisenbahnverwaltung zu erfahren habe. Immerhin aber sei eine möglichst eingehende Prüfung des Eisenbahnwesens seitens des Landtags auch für dieses selbst von Nutzen, denn es werde dies ohne Zweifel dazu beitragen, die Kenntnisse darüber zu verbreiten und manche Vorurtheile zu beseitigen.

Einverständnis zwischen Staatsregierung und dem Landtage bestehe auch darüber, daß eine Revision des Regulativs über die Gehaltsverhältnisse der Eisenbahnverwaltung zugleich mit Rücksicht auf mögliche organisatorische Vereinfachungen stattfinden müsse, und habe die Staatsregierung schon für diese Finanzperiode die Vorlage eines darauf bezüglichen Gesetzentwurfs in Aussicht genommen gehabt, davon indes nach weiterer Erwägung wieder abkommen und diesen Plan bis zur nächsten Finanzperiode verschieben müssen. Der Ausschuss wünsche hier eine Verfrühung eintreten zu lassen und werde die Staatsregierung gerne bereit sein, auf eine Erwägung dieses Wunsches einzutreten, indessen halte er es doch für eine Pflicht der Loyalität, von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß dabei nicht bloß der gute Wille der Staatsregierung in Betracht komme, sondern daß es fraglich sei, ob innerhalb eines so kurzen Zeitraumes, wie es vom Ausschusse gewünscht werde, eine gründliche Erledigung überhaupt möglich sein werde. Zwar biete es keine Schwierigkeiten, eine Nomenclatur von Stellen und Gehalten aufzustellen, aber es sei zu bedenken, daß die Staatsregierung für diese Vorlage nicht bloß dem Landtage, sondern auch der Oeffentlichkeit gegenüber die Verantwortung zu tragen habe, daß dies somit eine schwierige, eine umfassende und verantwortliche Aufgabe sei, deren Tragweite sich nur von denen, welche in Mitten dieser Verhältnisse ständen, könne beurtheilen lassen. Aus diesem Grunde müsse die Staatsregierung wünschen, daß ihr die nöthige Ruhe und Zeit zur Prüfung gegeben werde, und zwar könnten ihr nach seiner Ansicht diese bis zum nächsten Landtag um so unbedenklicher gelassen werden, als ja in Betreff der allgemeinen Ziele Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Landtage und ihr nicht beständen und man fortfahren werde, eine möglichste Verminderung der Ausgaben und Reducirungen des Beamtenpersonals vorzunehmen. Ferner sei zu bedenken, daß auch eine auf Vereinfachung und Einschränkung in der Ver-

waltung gerichtete Vorlage eine plötzliche Aenderung darin nicht würde zur Folge haben können, vielmehr auch in diesem Falle das Ziel nur allmählich sich werde erreichen lassen. Bei alledem werde die Staatsregierung für den Fall, daß der Landtag die Wünsche des Ausschusses zu den seinigen machen werde, diese Frage gern in gewissenhafte Erwägung ziehen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Der erste Theil der Rede des Herrn Ministers habe ihn sehr befriedigt. Er habe es allerdings auch nicht anders erwartet, als daß die Staatsregierung den Anträgen des Ausschusses, welche mit großer Sorgfalt erwogen, auch sorgfältige Beachtung schenken werde. Der Ausschuss habe nur da, wo sich ihm mit vollster Ueberzeugung die Gewißheit aufgedrängt habe, Zusätze oder Abstriche beantragen zu müssen, dieselben vorgenommen und habe im Uebrigen nur seine Wünsche und Erinnerungen zum Ausdruck gebracht, wohl wissend, daß sich bei manchen Positionen noch erhebliche Aenderungen einführen ließen, welche aber, wenn plötzlich durchgeführt, Verlegenheiten in die Verwaltung bringen könnten und das eben habe der Ausschuss vermeiden wollen.

Was nun den zweiten Theil der Rede des Herrn Ministers anlange, so habe ihn derselbe allerdings nicht befriedigen können. Im Ausschusse habe man sich Schritt für Schritt davon überzeugt, daß ohne eine umfassende Neuorganisation und ohne neues Gehaltsregulativ eine wirksame Controle des Landtags unmöglich sei. Aus diesen und anderen bereits im Berichte niedergelegten Gründen habe der Ausschuss seinen Antrag gestellt, die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten im Winter 1882 einzuberufenden Landtage ein neues Gehaltsregulativ und Organisationsplan vorzulegen und hege er die bestimmte Erwartung, daß die Staatsregierung diesem Antrag, welcher, wie er hoffe, einstimmig Annahme im Landtage finden werde, Folge geben werde. Die Eisenbahnen kosteten jetzt dem Lande 34 Millionen Mark, eine Summe, welche an und für sich schon großes Bedenken hervorrufen müsse, um so mehr aber jetzt, da wir hier keine Verzinsung erhielten und in den anderen Zweigen der Staatsverwaltung ebenfalls Ausfälle zu verzeichnen seien, welche uns mit gebieterischer Nothwendigkeit zwingen, mit der äußersten Sparsamkeit zu wirtschaften.

Er empfehle deshalb dringend die Anträge des Ausschusses.

Reg.-Com. **Namsauer:** Dem Ausschusse habe zur Prüfung des Voranschlages dasselbe Material, und zwar in gestichteter Form, vorgelegen, welches der Eisenbahnverwaltung und dem Staatsministerium zur Aufstellung des Anschlages und Genehmigung des Entwurfs zur Verfügung gestanden. Dagegen habe der Ausschuss eine weit größere Mühe zur sorgfältigen Prüfung gehabt, ganz abgesehen davon, daß es schwieriger sei, einen Anschlag aufzubauen als hingestellte Positionen zu kritisiren. Es treffe das vollends zu bei einem

Entwürfe, wie dem vorliegenden, der eine mathematische Berechnung auf absolut sicherer Grundlage der Erfahrung in den meisten Theilen ausschliesse. Dem gegenüber müsse es gewiß den Landtag im höchsten Maße befriedigen, daß das Endergebniß der Ausschußprüfung genau mit dem Resultate der Vorlage übereinstimme, so genau, daß die an die Staatscasse abzuführende Summe in allen Ziffern der siebenstelligen Zahl dem Entwurfe conform sei. Auf diese Endsumme aber werde man, gewiß mit Recht, den Schwerpunkt der ganzen Sache legen. Die Aenderungen, welche der Ausschuß empfehle, seien nur Bewegungen im Innern, die Herabminderung einer einzigen Einnahme-Position und einiger Ausgabe-Positionen, welche sich wesentlich auf Gehalte und verwandte persönliche Ausgaben bezögen. Für das vom Ausschuß beliebte Verfahren, nur für das nächste Finanzjahr den Anschlag in seinen Details zu prüfen, die sich ergebenden Endsummen festzustellen und hiernach die beiden nächsten Jahre zu bemessen, sei sorgfältig zu berücksichtigen, daß das Gleichgewicht der Einnahmen und Ausgaben nicht gestört werden dürfe. Einerseits seien die regulativmäßigen Zulagen auch für 1883 und 1884 vorzusehen, andererseits beantrage der Ausschuß Modificationen, namentlich in den budgetmäßigen Gehalten. Die aus den letzteren sich ergebenden Differenzen seien in den einzelnen Jahren verschieden und verlangten einen Ausgleich zur Wiederherstellung des Gleichgewichts, welches in der Vorlage sich präsentire. Auf diesen Punkt werde er zurückkommen bei der 1. Position, für welche die Einstellung einer abweichenden Summe beantragt werde. In der allgemeinen Motivirung bedürfe nur ein Punkt der sofortigen Richtigstellung, wie denn Redner überhaupt sich thunlichst darauf beschränken werde, thatsächliche Behauptungen, welche in dem Berichte niedergelegt seien, soweit erforderlich, zu berichtigen. Auf der 4. Seite des Berichts schliesse ein Absatz mit den Worten: „Unsere Eisenbahnverwaltung hat im Jahre 1880 um 100 000 *M.* theurer gewirthschaftet.“ Wie diese Behauptung aus den vorhergehenden Sätzen concludire, sei ihm um so weniger verständlich, als die Ausgabe-Positionen des Anschlags einen so verschiedenen Charakter hätten, daß nicht Endsumme gegen Endsumme verglichen werden könne. So sei es ganz selbstverständlich, daß für die Wirthschaft und deren Beurtheilung geradezu entgegengesetzt sei, ob eine Ausgabe laufende Betriebskosten decke oder zur Speisung des Erneuerungsfonds diene. Für die Vergleichung bedürfe man aber der Voranschläge pro 1880 nicht, da das thatsächliche Ergebnis buchungsmäßig vorliege. Für das verfloßene Jahr sei in die Staatscasse ein Ueberschuß von 984 000 *M.* abgeführt, der Anschlag für die nächste Finanzperiode gehe von der Erwartung aus, daß sich ein Ueberschuß von 1 000 000 *M.* herauswirthschaften lasse, eine Erwartung, die sich wesentlich auf die Hoffnung gesteigerter Verkehrseinnahmen stütze. Die Differenz von 16 000 *M.* erscheine verhältnißmäßig nicht erheblich und

könne noch weniger Anhalt zu einer ungünstigen Kritik der Wirthschaft, wie sie für 1880 abgeschlossen vorliege und für die nächsten Jahre geplant sei, abgeben.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Wenn seitens des Herrn Regierungs-Commissars eingewendet worden, daß der Ausschuß so wenig abgestrichen habe und das Schlussergebniß des Voranschlags dasselbe geblieben sei, wie die Staatsregierung beantragt, so wolle er doch bemerken, daß es hierauf nicht ankomme, sondern auf die Richtigstellung der einzelnen Positionen. Er bestreite durchaus nicht, daß das finanzielle Resultat gering, allein, wie er schon vorhin angeführt, sei man mit einer gewissen Milde verfahren, man habe nur diejenigen Positionen anders eingestellt, von denen der Ausschuß die bestimmte Ueberzeugung hatte, daß eine Abänderung durchaus geboten, bei anderen habe man den Weg des guten Rathes betreten und er hoffe, daß die geehrte Staatsregierung sorgfältig die Winke und Fingerzeige des Ausschusses beachten werde. Was nun die einzelnen Positionen anlange, so sei gerade bei den Einnahmeposten: Viehverkehr, dem Ausschuß mit absoluter Gewißheit, wenigstens nach den jetzt vorliegenden Verhältnissen, die Ueberzeugung aufgedrängt, daß dieser Posten nicht höher wie vom Ausschuß beantragt, eingestellt werden dürfe. Er hätte nichts dagegen gehabt, wenn man ein geringeres Mehr dem Frachtverkehr, welcher schon 1 700 000 *M.* ergebe, zusetze, dies hätte sich rechtfertigen lassen, aber nicht dem Viehverkehr. Was die Bemerkungen des Herrn Regierungs-Commissars hinsichtlich der beantragten Gehaltszulagen, welche sich innerhalb des Regulativs in progressiver Steigerung für die nächsten Jahre, im Voranschlag vorfinde, so begreife er den Vorwurf nicht, welcher dem Ausschusse gemacht werde, daß er die Aufbesserung der Gehalte der kleinen Beamten nicht gewähren wolle, der Ausschuß habe jede Mehrbeantragung innerhalb des Regulativs anstandslos bewilligt, habe auch gar keine Veranlassung gehabt, hier der Verwaltung entgegen zu treten. Was sodann die Behauptung im Bericht, daß die Eisenbahnverwaltung nach den eigenen Aufstellungen im Jahre 1880 um 100 000 *M.* zu theuer gewirthschaftet habe, anlange, so halte er denselben vollständig aufrecht. Der Herr Regierungs-Commissar habe in seinen Schlusshausführungen übrigens schon selbst aufgehoben, was er anfänglich dagegen vorgebracht. Denn es seien im Jahre 1880 allerdings 984 000 *M.* an die Landescasse abgeführt, aber die Betriebskosten seien um 100 000 *M.* höher gekommen.

Der Antrag 1 Ziffer 1 und 2 des Ausschusses wurde angenommen.

Zu Position 11:

Reg.-Com. **Hamsauer:** Der Ausschuß wolle von den Einnahmen für den Viehverkehr 30 000 *M.* absetzen. Man könne über diesen Punkt verschiedener Meinung sein, ohne mit Sicherheit die Richtigkeit der einen oder anderen Veranschlagung behaupten zu können. Der Anschlag der

Eisenbahnverwaltung beruhe auf der Erwägung, daß der Verkehr im Großen und Ganzen auf unserem Bahnetz noch eine steigende Tendenz habe, daß allerdings im Viehverkehr in den letzten Jahren ein Rückgang eingetreten sei, da indessen in einem Jahre die Einnahme 200 000 *M.* bereits überschritten habe, so habe man geglaubt, die genannte runde Summe einstellen zu dürfen. Der Ausschuß setze eine geringere Summe, auch diese beruhe auf einem Griff, wie es nicht anders sein könne, den Niemand werde positiv begründen wollen, weshalb gerade 30 000 *M.* und nicht etwa 20 000 *M.* oder 40 000 *M.* abgesetzt seien. Die Erfahrung werde lehren, welche Veranschlagung die richtigere sei, nur dagegen müsse er sich aussprechen, daß der einzige im Bericht enthaltene Grund für die Absetzungen durchschlagend sei. Es heiße darin, daß der Viehbestand wegen Futtermangels verringert sei; diese bekannte Thatsache würde doch in erster Linie eine Wiederverstärkung des Viehbestandes und somit eine Belebung des Verkehrs bei gehobenem Futtermangel zur Folge haben. Er gehe davon aus, daß bei sonst günstigen Conjunctionen im nächsten Herbst von unseren Fettweiden ebensoviel Vieh verkauft werde, wie in den Vorjahren. Um diese Production und den gleich hohen Export zu ermöglichen, müsse ein Import vorangehen. Für die Beurtheilung wichtiger sei der Umstand, daß der hier beregte Verkehr keineswegs das einzige Moment der Veranschlagung bilde. Man könne annehmen, daß der Absatz von Zucht- und Fettvieh aus unseren besser situirten Gegenden im Wesentlichen seine constante Höhe erreicht habe; dagegen sei der Verkehr mit Einzelvieh und Kleinvieh, der in seiner Totalität keineswegs unbedeutend sei, noch in der Entwicklung begriffen und beziehe sich namentlich auf die neueren Strecken. Sodann aber handle es sich keineswegs allein um Localverkehr und Ausfuhr, sondern zugleich um Durchgangsverkehr und Einfuhr. Die letzteren Bewegungen kämen in beiden Richtungen, sowohl von Westen wie von Osten, in Betracht. Nach Aufhebung der Sperre komme via Neuschanz niederländisches Vieh in das Gebiet des Zollvereins. Aus den nördlichen Provinzen Deutschlands, speciell von Hamburg, sei Aussicht auf Pferdetransporte nach den Niederlanden und durch dieselben. Dem sei aber, wie ihm wolle, er betrachte die vorliegende Position als eine offene und deshalb geeignet zum Ausgleich benutzt zu werden. Wie schon im Eingang der Debatte erwähnt, sei durch die Abstriche des Ausschusses das Gleichgewicht des Voranschlags gestört; um nur das Jahr 1882 in's Auge zu fassen, seien 30 000 *M.* in Einnahme, dagegen nur 23 500 *M.* in Ausgabe gestrichen, gleichwohl aber die Abführung der veranschlagten Endsumme unverändert in Vorschlag gebracht. Entweder müsse diese Endsumme unter Position 139 oder die gegenwärtige Einnahme-Position geändert werden. Da jedoch das Ergebnis der Ausschuß-Anträge in allen Positionen noch nicht feststehe, beantrage er, die zur Debatte stehende Position vorläufig zurückzusetzen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er sei jetzt ebenso wenig überzeugt wie vorhin. Die hohe Einnahme beim Viehverkehr, welche der Herr Reg.-Com. erwähne, sei nur einmal erreicht, er glaube im Jahre 1878, seitdem sei sie constant gefallen, im Jahre 1880 habe sie nur 165 000 *M.* geliefert. Er sehe deshalb nach allen Auseinandersetzungen des Herrn Regierungs-Commissars durchaus nicht ein, wie eine Einnahme von 200 000 *M.* zu erwarten sei.

Was weiter die Thatsache anlange, daß 30 000 *M.* in Einnahme gestrichen und dagegen nur 24 000 resp. 26 000 *M.* in Ausgabe abgesetzt seien, so halte er das durchaus nicht für einen Fehler, es brauche doch nicht gerade eine Million als Endsumme in die Landescasse abgeführt zu werden.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Demgegenüber müsse er doch darauf hinweisen, daß der Schlusantrag des Ausschusses auf Annahme der Position 137, 138 und 139 laute und unter Position 139 die Summe von 1 000 000 *M.* zur Ablieferung an die Landescasse eingesetzt sei. Dies werde dann doch zu modificiren sein. Im Uebrigen wolle er es doch dem Ausschusse anheimgeben, sich mit der Aussetzung dieser Position einverstanden zu erklären.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Herr Reg.-Com. habe allerdings mit seiner Bemerkung zu Position 139 Recht, hier sei allerdings ein Versehen vorgekommen. Die Endsumme werde geändert werden müssen, wenngleich das Resultat ein annähernd gleiches sein werde. Andererseits sei auch er mit einer Aussetzung einverstanden und beantrage er deshalb: die in Rede stehenden Positionen für heute auszusetzen.

Die Aussetzung der Position 11 wird in Gemäßheit dieses Antrags genehmigt.

Zu Position 16 (Bergütung von der rechtsrheinischen Eisenbahn-Verwaltung für Mitbenutzung des Bahnhofes Duakenbrück):

Reg.-Com. **Hamsauer**: Der Bericht bezeichne die diesseitige Einnahme für Mitbenutzung des Bahnhofes Duakenbrück seitens der Rheinischen Bahn als eine geringe. Es sei dabei wohl nicht erwogen, daß es sich um nichts Weiteres handle, als um die Benutzung weniger Räume in unserem Stationsgebäude und um die Gemeinschaftlichkeit ganz unbedeutender Anlagen, wie einzelner Beleuchtungsapparate. Im Uebrigen habe die Rheinische Bahn ihre eigene Verwaltung, ihren eigenen Bahnhof mit Gleisanlagen, Wagenschuppen, Güterschuppen, Locomotivschuppen, Beamtenwohnungen, Wasserkrähnen etc. Für die Zukunft sei allerdings die Gemeinschaftlichkeit des Betriebsdienstes in Aussicht genommen. Nachdem diese Idee durch die Verstaatlichung, sowie die Veränderung der Verwaltungsbezirke bislang nicht zur Wirklichkeit gekommen sei, liege jetzt von der Königlich Preuss. Verwaltung ein detaillirter Vertragsskizzen vor, der davon ausgehe, daß Oldenburg die gesammte Verwaltung der Station übernehme und die von Preußen dafür zu zahlende Vergü-

tung das Verhältniß der jenseits bewegten Achsen zu der Gesamtzahl derselben maßgebend sei, also genau dieselbe Grundlage, wie sie denjenigen Verträgen unterliege, nach welchen Oldenburg fremde Bahnhöfe mitbenutze.

Position 21 (Wagen — auch für Wagen-Utensilien —):

Abg. **Borgmann**: In dieser Position seien auch die Miethen für Wagendecken enthalten, welche die Eisenbahn zu der vorschriftsmäßigen Bedeckung feuergefährlicher Ladungen an Private abgebe. Soviel ihm bekannt, besitze die Oldenburgische Eisenbahn-Verwaltung überhaupt nur 16 oder 22 Decken, eine Zahl, die lange nicht hinreiche, dem Bedürfnisse Rechnung zu tragen. Es möge sein, daß die Decken-Miethe kein entsprechendes Äquivalent für die Benutzung und Abnutzung der Decken abgebe, letztere seien aber eben nothwendig und dienen indirect dem ganzen Verkehr. Er wolle deshalb die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, auf eine entsprechende Vermehrung dieses Betriebsmaterials Bedacht zu nehmen.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Diese Wagendecken seien bei den Eisenbahn-Verwaltungen überhaupt sehr wenig beliebt, dieselben seien nicht nur dem Verschleiß, sondern auch dem Verlust und der Verschleppung außerordentlich ausgesetzt. Die an Miethe erzielte Einnahme stehe hierzu in keinem Verhältniß. Am besten befänden sich deshalb die Süddeutschen Verwaltungen daran, welche sich mit Lieferung von Decken überhaupt nicht befäßen. Auch bei uns sei den regelmäßigen Verfrachtern deckungsbedürftiger Güter dringend zu empfehlen, sich eigene Decken anzuschaffen, welche bekanntlich frachtfrei zurückbefördert würden. Erfreulicherweise werde von einigen Versendern in dieser Richtung vorgegangen und böte diese Einrichtung zugleich die Gelegenheit zu wirksamer Reclame durch Anbringung der Firmen auf den Decken, indem dieselben so in der Welt spazieren gefahren würden.

Zu Position 41 (Gehalte etc.) erhält das Wort:

Abg. **Tanzen**: Er wolle mit kurzen Worten seine Stellung zu den Abstimmungen in dieser Angelegenheit überhaupt motiviren. Da er dem Eisenbahn-Ausschuß nicht angehöre, so habe er sich ein eigenes sicheres Urtheil über die speciellen Fragen nicht bilden können, er gehe jedoch von dem Standpunkte aus, daß der Ausschuß die Sache eingehend und gründlich geprüft und so werde er in allen Fällen, wo nicht ausdrücklich ein Irrthum nachgewiesen werde, sich den vom Ausschusse gestellten Anträgen anschließen.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Zum Titel I. der Ausgaben sei zu bemerken, daß das vom Ausschusse aufgestellte Princip anscheinend nicht consequent durchgeführt sei; er verstehe die Absicht des Ausschusses dahin, daß über das Regulativ hinaus nur diejenigen Gehaltsätze bewilligt werden sollten, welche auf Grund budgetmäßiger Bewilligung bereits gezahlt würden. Dem entspreche der Abstrich in Pos. 41. Dagegen stecke in den zu Pos. 43 bis 46 nach Antrag 9 beantragten

Bewilligungen ein Betrag, der ebenfalls nicht regulativmäßig sei. Bei den Pos. 47, 48, 50 decke sich ebenfalls der Abstrich nicht genau mit der Ueberschreitung des Regulativs, bezw. bereits früherer budgetmäßiger Bewilligung seitens der Vorlage. Er habe eine genaue Zusammenstellung dieser Differenzen aufgemacht, deren vorherige Prüfung im Ausschusse sich empfehlen möchte. Wenn danach eine Aussetzung des Titels sich empfehle, so erlaube er sich für die nochmalige Vorprüfung des Ausschusses und die demnächstige Beschlußfassung des Landtags noch eine materielle Begründung der Regierungsvorlage. Für die Beurtheilung der das Regulativ überschreitenden Anträge, welche der Ausschuß abzulehnen empfehle, seien 2 Kategorien zu unterscheiden, von denen jede wieder in 2 Unterabtheilungen zerfalle.

1. Budgetmäßige Stellen.

- a) Vermehrung der Zahl regulirter Beamter gegebener Kategorien.
- b) Außerhalb der Nomenclatur des Regulativs neu-creirte budgetmäßige Stellen.

ad a. liege ein Grund, normale Zulagen zu verweigern, nicht vor, da nur die Zahl der Beamten durch budgetmäßige Bewilligung erhöht sei, während die Gehaltsätze sich innerhalb Regulativs für die betr. Beamten-Kategorie bewege.

ad b. müsse der Maßstab für die Bewilligung aus verwandten Kategorien entnommen werden.

2. Regulativmäßige Stellen mit Anträgen auf Gehaltserhöhungen über das Regulativ hinaus.

Mit den 2 Unterabtheilungen:

- a) Anträge, welche in früheren budgetmäßigen Bewilligungen in derselben Beamten-Kategorie ein Präcedenz finden.
- b) Solche, welche über frühere Bewilligungen hinausgehen oder in dieser Beamten-Kategorie überhaupt zum ersten Male vorkommen.

ad a. sei die Unzulänglichkeit des bestehenden Regulativs durch die früheren Bewilligungen anerkannt und erscheine es unbillig, den der Anciennität nach berechtigten Beamten das Nachrücken in die Sätze zu verweigern, welche ihren älteren Kollegen bewilligt seien.

ad b. könne man sich der materiellen Prüfung nicht entziehen, ob die beantragten Zulagen sachlich berechtigt seien.

Nach den Erklärungen des Herrn Ministers sei es zweifelhaft, ob überhaupt dem Antrage auf Einberufung des Landtags im nächsten Winter zum Zwecke der gewünschten neuen Beordnung des Beamtenwesens der Eisenbahnverwaltung entsprochen werden könne. Soviel lasse sich schon jetzt übersehen, daß schwerlich heute über's Jahr ein neues Organisationsgesetz, ein neues Gehaltsregulativ und auf Grund derselben ein neuer Voranschlag vorliegen werde. Es würde nun eine große Härte sein, wenn man aus formellen Gründen sachlich berechtigte Zulagen nicht nur pro

1882, sondern auch pro 1883, voraussichtlich sogar für die ganze Finanzperiode, verweigern wollte, um so mehr, als der Landtag im Einverständniß mit der Staatsregierung bislang auf den Weg budgetmäßiger Bewilligungen sich begeben habe, ohne sich dahin auszusprechen, daß er den Zeitpunkt für Vereinbarung eines neuen Regulativs für gekommen erachte. Diese Härte würde die Beamten der unteren Stufen auf das Empfindlichste selbst dann treffen, wenn die Maßregel auf das bevorstehende Jahr beschränkt bleiben sollte. In diesem Sinne bitte er um eine nochmalige wohlwollende Prüfung der gestellten Anträge im einzelnen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Bei diesen Positionen sei naturgemäß die richtige Einstellung der Summen sehr schwierig, wie schon die Deduction des Herrn Regierungs-Commissars ergeben. Er habe sich deshalb die nöthigen Erläuterungen, wie viel Gehalte jetzt als innerhalb Regulativs und wie viel budgetmäßig gezahlt seien, geben lassen, bei manchen Positionen sei aber der Unterschied nicht klar zum Ausdruck gekommen, er als Berichterstatter habe alle sorgfältig geprüft, wenn dennoch einige kleine Ausstellungen vorgekommen, so sei dies sehr leicht möglich und erklärlich. Er habe den Herrn Regierungs-Commissar einige Tage vorher gebeten, bei Punkten, wo sich möglicherweise Differenzen ergeben könnten, Rücksprache mit ihm zu nehmen, dies sei aber nicht geschehen. Er erkenne, wie gesagt, an, daß hier berechtigte Bedenken vorliegen könnten und erkläre sich gerne bereit, den Ausschuß diesen Nachmittag zu einer Sitzung zu berufen, in welcher der Herr Regierungs-Commissar seine bezüglichen Anträge vorbringen könne. Gegen die Aussetzung der in Rede stehenden Positionen habe er nichts einzuwenden.

Der Präsident setzt, da kein Widerspruch erhoben wird, die Berathung des Titels I. und I. a. von der heutigen Tagesordnung ab.

Zu Position 58 (diätarische Besoldungen und Functionszulagen etc.) bemerkt:

Reg.-Com. **Hamsauer**: Der Ausschuß habe zu dieser Position eine Summe von 8400 *M.* von der Regierungsvorlage abgestrichen; es sei dies zwar kein sehr bedeutender Betrag im Vergleich zu dem Gesamtbetrage der Position, aber er habe die Eisenbahn-Direction doch immerhin unangenehm berührt, weil man die Ueberzeugung habe, mit der bewilligten Summe nicht auskommen zu können. Der Anschlag dieser Summe beruhe nicht auf einem Griffe, sondern auf dem wirklichen Bedarfe des gegenwärtigen Bestandes eines vollauf beschäftigten Personals, und müsse er ausdrücklich befürworten, daß er nicht glaube, eine Ueberschreitung der Position werde sich vermeiden lassen.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Gerade bei dieser Position hätten sehr eingehende Besprechungen des Ausschusses stattgefunden, ein Theil des Ausschusses sei geneigt gewesen, 18 000 *M.* zu streichen, aber schließlich habe man in der

Berichte. XXI. Landtag.

Erwartung, daß die Verwaltung selbst einsehe, daß hier noch ein Hebel anzusetzen sei für weitere bedeutendere Ersparungen, und sodann um keine Schwierigkeiten durch die plötzliche Absetzung einer so großen Summe zu bereiten, sich begnügt und nur die Streichung der relativ sehr geringen Summe von 8400 *M.* empfohlen. Diese Summe werde sicher zu ersparen sein, wenn, wie nach Mittheilungen des Regierungs-Commissars auch beabsichtigt werde, eine Einschränkung des Tarifbureaus und ein Eingehen der Wagencontrolle durchgeführt werde.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Die im Berichte niedergelegte Bemerkung wegen Aufhebung des Tarifbureaus und der Wagencontrolle sei dahin zu präcisiren, daß das Streben der Direction auf Ersparungen und Vereinfachungen stets bemüht sei, sich den wechselnden Verhältnissen nach Kräften anzuschließen. Diese Verhältnisse entzögen sich vielfach der diesseitigen Einwirkung, es seien indessen Aussichten vorhanden, daß die Arbeiten der genannten Bureaus in Zukunft sich verringern würden und sei für diesen Fall erwogen worden, ob es möglich sei, dieselben als selbständige Abtheilungen aufzuheben und die verbleibende Arbeit anderweit zu vertheilen. Von den Arbeiten der Wagencontrolle sei in Magdeburg nur ein Theil concentrirt, ein nicht unerheblicher Theil ihrer Aufgabe werde unter allen Umständen stets hier beschafft werden müssen. Ähnlich verhalte es sich mit der Thätigkeit des Tarifbureaus, dessen Entlastung erst mit Durchführung des neuen Staatsbahntarifs eintreten werde, während dasselbe z. B. angestrengte Thätigkeit tüchtiger Kräfte erheische.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er sei anders berichtet worden. Wie ihm mitgetheilt, sei das vollständige Eingehen der Wagencontrolle wohl möglich, und das Tarifbureau könne bis auf ein Minimum eingehen; jedenfalls würde es sehr thöricht sein, für vielleicht 2 Hülfсарbeiter einen Bureauchef zu halten.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Es sei selbstverständlich, daß für zwei Leute kein Bureauchef erforderlich sei, aber dieser habe auch noch ganz andere Beschäftigungen, die ein Hülfсарbeiter nicht übernehmen könne, wie z. B. an Conferenzen mit fremden Verwaltungen theilzunehmen. Allerdings würde es vielleicht möglich sein, zwei kleine Bureaus zu combiniren.

Die zu Position 58 in der Regierungsvorlage verlangte Mehreinsetzung wird abgelehnt, der Ausschußantrag 21 wird angenommen.

Zu Position 61 (Reise- und Umzugskosten, Diäten etc.) bemerkt:

Reg.-Com. **Hamsauer**: Der Ausschuß empfehle zwar die Genehmigung des Anschlags, jedoch nicht ohne die Anmerkung, daß ihm die Ansätze für Tag- und Nachtgelder reichlich hoch erschienen. Zunächst bedürfe der Text einer Berichtigung, indem es unter b. nicht heißen müsse: „Tag- und Nachtgelder für die Revisionsbeamten, sondern „für



Revisions-touren"; zu c. heiße es vollständig: „Tag- und Nachtgelber zu Conferenzen und Versammlungen.“ Der Ausdruck „für die Revisionsbeamten“ könne zu der irrigen Auffassung führen, als handle es sich um die Reisen einer bestimmten Beamtenkategorie, während es sich um die Touren sämtlicher Beamten handle, also namentlich der Cassen-revisoren, der Streckeningenieur, der Oberbeamten und Directionsmitglieder im Bezirke der Verwaltung. Darnach dürfe die Summe schwerlich zu hoch erscheinen. Der Posten unter c. scheine allerdings auf den ersten Anblick reichlich hoch und nehme er Veranlassung, einige Worte über den Zweck derartiger Dienstreisen anzufügen, welche vielleicht geeignet seien, darüber aufzuklären, weshalb die Eisenbahn-beamten so viel unterwegs sein müßten. Der weiteste Kreis von Conferenzen sei die zweimal im Jahre stattfindende Versammlung zur Vereinbarung der Fahrpläne, an welcher Vertreter von Mitteleuropa, einschließlich Schweiz und Italien, theilhaftig seien. An diesen Conferenzen, deren nächste in Brüssel anstehe, müßten auch die kleineren Verwaltungen sich theilhaben, da nicht nur die großen durchgehenden Züge, sondern im Anschluß daran gruppenweise auch die Fahrpläne für die übrigen Gebiete vereinbart würden.

Der zweitgrößte Kreis sei der Verein deutscher Eisenbahnverwaltungen, welchem außer den deutschen Bahnen auch diejenigen Oesterreichs, Ungarns, Rumäniens, der Niederlande, Belgiens ic. angehörten. Dieser Verein schaffe die Grundlage und die Normen des durchgehenden Verkehrs überhaupt und sei die Theilnahme an letzterem bedingt durch die Mitgliedschaft und deren Theilnahme im Verein. Der Verein halte jährlich eine ordentliche Generalversammlung und setze im Uebrigen für die einzelnen Zwecke Commissionen ein, welche minder wichtige Dinge selbständig erledigten, bedeutendere zur Beschlußfassung der Generalversammlung vorbereiteten. Oldenburg sei in drei dieser Commissionen, welche wiederholt im Laufe des Jahres zur Berathung zusammen-treten.

Der nächste Kreis sei das politische Gebiet des deutschen Reichs. Durch Vereinbarungen der Regierungen sei das Institut der ständigen Tariffcommission und der General-conferenz der deutschen Eisenbahnverwaltungen ins Leben gerufen, die Theilnahme also eine obligatorische. Die ständige Tariffcommission verlange die diesseitige Theilnahme mindestens viermal im Jahre, die Generalconferenz durchschnittlich zweimal. Außerdem nehme das Reich die Mitwirkung in auswärtigen Terminen in Anspruch für Aufgaben der Gesetzgebung und der allgemeinen Verwaltung (Reichs-Eisenbahngesetz, Statistik, Buchungsformulare, Viehtransporte, Verhältniß zur Reichs-Postverwaltung). Dazu komme für militairische Zwecke die Theilnahme an den Liniencommissionen. Auf freier Vereinbarung zum Zwecke der Förderung der Administration und Technik fungire der Tarifverband (vier Jahresversammlungen), die technischen Oberbeamten- und

Directorenconferenzen. Erst hiernach begönnen die Verbände für unmittelbar praktische Zwecke des Verkehrs, welche den Nachbar- und sog. Verbandsverkehr regeln, Instruktionen vereinbaren, Tarife und Tarifvorschriften feststellen. Bei der geringen Anzahl der diesseitigen Beamten ergebe dies eine starke Inanspruchnahme der einzelnen und begreife es sich, daß Zahl und Umfang der Reisen sehr erheblich sei, wenn man die sonst noch erforderlichen Touren, Verhandlungen mit Nachbarbahnen wegen gemeinsamer Bahnhöfe ic., mit anderen Behörden, Revisionen und Visitationen im eigenen Gebiete, Expropriationen ic. hinzurechne.

Aus sachlichem Anlaß habe er im Herbst 1879 eine Zusammenstellung der von ihm zurückgelegten Kilometer veranlaßt und gefunden, daß deren Zahl pro 1878 in reinen Eisenbahndienstangelegenheiten auf 17780 Kilometer sich stellte. Einige sonstige Dienstreisen, die nicht Angelegenheiten unserer Eisenbahnverwaltung betreffen und Privatreisen eingeschlossen, ergebe dies eine Reifestrecke, deren Zurücklegung als ein Vergnügen schwerlich mehr zu betrachten sei, zumal wenn man nach durchfahrenen Tagen und Nächten nicht der Ruhe pflegen könne, sondern die inzwischen angewachsene Arbeit zu bewältigen habe. Für das gesammte Eisenbahnpersonal müsse er die Anerkennung in Anspruch nehmen, daß nicht Reisen gemacht würden, um Diäten zu verdienen, worüber bei anderen auswärtigen Verwaltungen mit oder ohne Grund wohl geklagt werde.

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Da der Herr Regierungs-Commissar diese Angelegenheit speciell berührt habe, sehe auch er sich veranlaßt, einige Worte anzuknüpfen. Ihm sei auf Befragen mitgetheilt, daß sich die Position genau so zusammensetze, wie im Berichte mitgetheilt. Auf eine nochmalige Requisition stelle sich nun heraus, daß die erwähnte Summe von 18700 M. sich zusammensetze wie folgt:

1.	Diäten für die Eisenbahndirection	4500 M.
2.	„ „ Rechnungsbeamte	3300 „
3.	„ „ Bahningenieur	3500 „
4.	„ „ Bahnmeister	500 „
5.	„ „ Beamten der Betriebs-Inspection	1500 „
6.	„ „ die Maschinen-Inspection	1650 „
7.	„ „ Telegraphenbeamte	1750 „
8.	„ „ Stationsbeamte	2000 „
		18700 M.

Wie schon im Bericht erwähnt, halte der Ausschuß eine Revision des Diäten-Regulativs für durchaus nothwendig. Namentlich glaube er, daß die Diäten bei Touren in's Ausland, welche mit einer Uebernachtung verbunden, zu hoch, man sei ja jeder Zeit schnell im Auslande, und die Herren seien bei der großen Bekanntheit, welche sie auf den Endstationen unserer Bahnen, also fast immer im Auslande, hätten, sicher nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, theurer be-

handelt zu werden, als im Inlande. Uebrigens brauche man sich bei einer solchen Menge von Diensttoureuren, wie sie der Herr Regierungs-Commissar angeführt habe, nicht mehr darüber zu wundern, wozu die vielen Hilfsarbeiter nöthig seien.

Zu Position 64 (Tage- und Accordlöhne) erhält das Wort:

Reg.-Com. **Hamsauer**: Von dieser Position seien 5000 *M.* abgesetzt und im Ausschusse speciell die in der Summe enthaltenen Löhne für Locomotivputzer etc. mit 28 628 *M.* als zu hoch bemängelt. Er habe sich eingehend über die Position im Ganzen und den bezeichneten Theil derselben instruiert und gefunden, daß die Summe sehr knapp bemessen sei. Er müsse daher auch hier die event. Ueberschreitung des Anschlags bevorworten. Es sei gewiß für Jeden, der nicht unmittelbar in der Sache stehe, außerordentlich schwierig, die Angemessenheit derartiger Ausgaben zu beurtheilen, er habe daher für solche Fälle bereits dem Ausschusse die Benützung der demselben zur Verfügung gestellten vergleichenden Statistik des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen empfohlen. Solchem Material werde zwar leicht entgegengehalten, anderwärts seien andere Verhältnisse; dieser Einwand sei aber keineswegs zutreffend. Erstens fänden sich in diesem großen Gebiete durchaus geeignete Vergleichsobjecte, Bahnen von ähnlichem Umfang, ähnlichen Betriebsverhältnissen und ähnlicher Frequenz. Sodann aber stelle die angezogene Statistik die Ausgaben nicht nur für die einzelnen Verwaltungen oder Längeneinheiten fest, sondern in unmittelbarem Zusammenhange mit der Leistung selbst, nämlich für den Nutzkilometer. Dieser Einheitsmaß berechtigte zur unmittelbaren Vergleichung, nur sei zu berücksichtigen, daß mit Steigerung der Nutzkilometer auf die Kilometerlänge die Ausgabe naturgemäß sich verringere. Nehme man hier die Ausgabe für Putzen und Schmieren, so ergebe sich, wie durchweg bei allen Betriebsausgaben, daß der diesseitige Aufwand verhältnismäßig gering sei, von allen Staatsbahnen Deutschlands habe Oldenburg die niedrigste Ziffer.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Auch der Ausschuss habe sich Berichte von anderen Bahnen kommen lassen, und müsse er dem Herrn Regierungs-Commissar entgegen, daß dieselben wenig Anhalte zu Vergleichen böten. Man müsse sich hier eben auf die concreten Verhältnisse stützen, aus eigener Anschauung und Erfahrung urtheilen. Was das Locomotivputzen anlange, so erscheine der hierfür verwendete Aufwand allerdings recht hoch. Bei durchschnittlich 40 Locomotiven jährlich 28 000 *M.* für Putzen ausgeben, müsse jedem Laien auffallen; der Ausschuss habe deshalb und in Anbetracht, daß auf den Strecken noch sehr wohl mit weniger Mannschaft auszukommen sei, beantragt, bei dieser Position 5000 *M.* zu streichen, und hoffe er, daß der Landtag ebenfalls sich dieser Ansicht zuneigen werde.

Die Ausschussanträge 27 und 28 werden angenommen,

die zu Positionen 64 und 65 des Ausgabe-Voranschlags in der Regierungsvorlage verlangten Mehreinrichtungen werden abgelehnt.

Die Abstimmung über die weiteren Positionen wird vorläufig ausgesetzt.

Zu Position 82 (Entschädigungen auf Grund der Haftpflichtgesetze) bemerkt:

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Diese Position der Regierungsvorlage erscheine ihm sehr niedrig. Man habe um Auskunft gebeten und erfahren, daß auf Grund der Erfahrungsfrüherer Jahre nicht mehr eingestellt sei, andernfalls würde der Ausschuss unbedenklich mehr Mittel zu dieser Position zur Verfügung gestellt haben. Er wolle indes noch die Bitte an die Staatsregierung knüpfen, in Fällen, wo sich nicht genau constatiren lasse, ob der Beschädigte durch eigenes Verschulden oder zu Lasten der Verwaltung zu Schaden gekommen, immer coulant verfahren zu wollen, und nicht — wenn nicht anders das klare Gegentheil vorliege — den Weg des Prozesses zur Erzwingung der Ansprüche anzuwenden.

Zu Position 118 erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er wolle hiermit an den Herrn Regierungs-Commissar das ergebenste Ersuchen richten, wenn die Einrichtungskosten nicht gar zu erheblich, was er nicht hoffe, auch die III. Classe mit Wärmeverrichtungen versehen zu lassen und diesem Gegenstande erneute Aufmerksamkeit schenken.

Zum Titel V. der Ausgaben:

Reg.-Com. **Hamsauer**: Die Bemerkung des Berichtes, daß nach den Erklärungen des Regierungs-Commissars mit den Summen auszukommen sei, sei dahin richtig zu stellen, daß er sowohl hier, wie bei der Bahnunterhaltung gesagt habe, man hoffe mit dem Anschlag auszureichen, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß die Sicherheit des Betriebes in erster Linie entscheidend sei und man daher eher eine Ueberschreitung zulassen, als die Betriebssicherheit gefährden werde.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Das verhalte sich tatsächlich doch nicht ganz so. Auf Befragen seitens des Ausschusses, wie es komme, daß dieser Titel gegen 1880 so erheblich niedriger sei, habe der Herr Regierungs-Commissar die klassischen Worte unter die Anfrage gesetzt: „Ist nicht höher veranschlagt worden.“ Das sei auch eine Auskunft!

Reg.-Com. **Hamsauer**: Er könne nur bestätigen, daß er jeder Requisition um Vorlage relevanter Zahlen bereitwilligst Folge geleistet habe und für diesen Zweck den schriftlichen Verkehr für den richtigen halte; dagegen habe er sich nicht darauf eingelassen, schriftlich Motive für Anträge oder Anschläge herzugeben, indem die Begründung in diesem Sinne seiner Auffassung nach Sache der mündlichen Erörterung im Ausschusse, namentlich aber im Landtage selbst sei.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Ausschuss habe sich immer schriftliche Begründungen erbeten, weil die Erfahrung ihn gelehrt habe, daß man dann etwas Positives in der Hand habe, was keine Verbeugungen zulasse.

Abg. **Tanzen**: Er müsse durchaus billigen, daß der Ausschuss stets schriftliche Begründungen verlangt habe, denn nur dadurch würden solche unerquicklichen Verhandlungen, wie diese, im Landtage ausgeschlossen.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Es könne sich hier lediglich um ein Mißverständnis handeln und zwar über die Bedeutung des Wortes Begründung. Verstehe man unter Begründung die Ausführung von Gründen, so habe er eine solche dem Ausschuss gegenüber nie schriftlich ertheilt, wohl aber habe er Begründungen im Sinne von Belegen geliefert und zwar schriftlich und sich eine Minute zurückbehalten.

Zu S. 126 wird das Wort ertheilt dem

Reg.-Com. **Hamsauer**: Im Eingange des Titels VI. habe der Ausschuss eine Beurtheilung der Verträge wegen Mitbenutzung fremder Bahnhöfe und Bahnstrecken niedergelegt. Hierbei habe der Vertrag mit der Wilhelmshafener Bahn einige Gnade gefunden in den Augen des Ausschusses. Er halte es deshalb nicht opportun, die wesentlichen Vortheile, den directen und indirecten Nutzen, der uns aus diesem Verhältnisse erwachse, des Weiteren auszuführen. Anders liege es hinsichtlich des Vertrages mit Bremen. Hierüber und im weiteren Verlaufe auch hinsichtlich der übrigen Anschlußverträge seien Behauptungen und Berechnungen aufgestellt, die er als positiv unrichtig bezeichnen müsse. Zunächst sei angeführt, daß die Vergütung für gewisse Leistungen von rund 40 000 *M.* bei Eröffnung des Betriebes der Bremer Bahn auf rund 140 000 *M.*, also reichlich auf das Dreifache angewachsen sei, nur wisse er nicht, was mit dieser offenkundigen Thatsache bewiesen werden solle, oder welchen diplomatischen Erfolg man sich von der Geltendmachung derselben in Bremen versprechen dürfe. Die dortigen Commissare würden voraussichtlich erwidern, es sei allerdings richtig, daß man bei Eröffnung der Strecke, deren Verkehr sich erst habe entwickeln müssen und dessen Umfang für die nächste Zeit jedenfalls nur gering zu veranschlagen gewesen sei, widerwillig mit einer geringen, zum Theil pauschalirten Entschädigung sich begnügt habe. Dagegen liege durchaus kein Grund vor, die Vergütung nicht den vertragsmäßigen und thatsächlichen Verhältnissen entsprechend zu normiren, nachdem die Strecke nicht nur als lebensfähig, sondern als sehr rentabel sich herausgestellt habe. Die Rentabilität habe sich von 2 bis 3 % im Jahre der Betriebsöffnung, 4 bis 5 % im nächstfolgenden Jahre, bis 10,98 % im Jahre 1880 gehoben. Die angegebenen Procente seien zu verstehen als Verzinsung des reinen Oldenburgischen Anlagecapitals nach Abzug sämtlicher Leistungen an Bremen, das heiße nicht nur Verzinsung des Bremischen Anlagecapitals und Beitrag für den Ver-

schleiß der Gebäude, sondern auch sämtlicher Betriebs-Ausgaben. Bei solchem finanziellem Ergebniss werde man schwerlich Bremen zumuthen wollen, über den Vertrag hinaus Opfer zu bringen, um die Oldenburgische Strecke noch rentabler zu machen. Die Grundlage unserer Leistungen an Bremen, wie solche in mehreren Nachtragsverträgen fixirt sei, bilde der vor dem Bau abgeschlossene Staatsvertrag. In diesem sei wegen der Leistungen an Bremen dasjenige stipulirt, was sich auch ohne Vertrag von selbst verstanden haben würde, nämlich daß Oldenburg an Bremen das von diesem aufgewandte Anlagecapital, soweit es für den Oldenburgischen Verkehr ausschließlich oder theilhaftig aufgewandt sei, verzinse und außerdem für Betrieb und Unterhaltung des Hauptbahnhofes ic. einen Beitrag leiste, nach Verhältnisse der Mitbenutzung oder mit anderen Worten nach Verhältnisse des Oldenburgischen Verkehrs zum Gesamtverkehr. Als die ersten provisorischen Abmachungen durch Kündigung aufgehoben gewesen und man dem inzwischen entwickelten Oldenburgischen Verkehre gegenüber gestanden, habe es sich gefragt, in welcher Weise die Verhältnisziffer festzustellen sei. Von den verschiedenen Möglichkeiten, Theilung nach einmündenden Strecken, Repartition nach Anzahl der Züge, Zahl der auf dem Bahnhof ein- und auslaufenden Wagen und Lokomotiven, endlich nach Zahl der bewegten Achsen, sei die letzte Grundlage wohl die rationellste, jedenfalls aber für Oldenburg günstigste, vereinbart. Die Gesamtachsen und die Oldenburgischen Achsen seien durch Zählung ermittelt, die wirklichen Ausgaben für den Hauptbahnhof ziffermäßig festgestellt und danach die Repartition vorgenommen. Bei Abschluß des 1. Nachtrages habe Oldenburg durch nachhaltige Anstrengung erreicht, daß von der Achsenzahl ein Procent weniger ihm zur Anrechnung komme als der Wirklichkeit entspreche. Dieser Anspruch sei diesseits damit motivirt, daß mit der gesteigerten Achsenzahl eine intensivere Benutzung verbunden sei und deshalb billig erscheine, dem kleineren Theilhaber weniger zur Last zu legen, als ihm nach Verhältnisse der Achsen zufalle. Die thatsächlichen Ausgaben seien durch diesseitige Beamte sorgfältig revidirt. Auf dieser Grundlage wären für die hier in Betracht kommenden Leistungen oldenburgischerseits bezahlt:

1877/78 = 156 447 *M.*

1878/79 = 144 227 "

1879/80 = 156 545 "

oder im Durchschnitt pro Jahr 152 406 *M.*

Diese Thatsachen hätten vorgelegen, als auf den diesseitigen Antrag auf den Plan einer Pauschalirung für die 5 nächsten Jahre eingetreten sei, deren Vortheil einmal darin bestehe, daß eine zutreffende Summe diesseits in den Voranschlag eingestellt werden könne, andererseits darin, daß die Weiterungen, welche mit den regelmäßigen Achsenzählungen verbunden seien, namentlich aber die Weitläufigkeiten und Kosten der jedesmaligen Prüfung und Festsetzung der jen-

seitigen Betriebsrechnung vermieden werde. Es sei gelungen, das Aversum reichlich 12 000 *M.* unter den Durchschnitt der letzten 3 Jahre zu normiren und somit die 140 000 *M.* zu fixiren, welche im Ausschußberichte aufgeführt seien. Pro 1880/81 habe der Beitrag auf Grund der bisherigen Verhältnisse nur 136 000 *M.* betragen, also weniger 4000 *M.* Diese Erscheinung habe unsererseits nicht etwa bedauern lassen, daß man für die Zukunft pauschalirt habe, sondern es wäre in derselben nur dasjenige verwirklicht, was man bei Abschluß des letzten Nachtrages diesseits erwartet und vertreten habe, daß nämlich momentan der Prozentsatz unserer Achsen heruntergegangen sei, weil der Großverkehr über den Bremischen Bahnhof sich früher wieder gehoben habe, als der diesseits zugebrachte Verkehr. Zu bemerken sei noch, daß bekanntlich der Hauptbahnhof Bremen als Theil der Strecke Buntorf-Geestmünde im Miteigenthum von Hannover, jetzt Preußen stehe, während der erstere Staat Betrieb und Verwaltung führe. Nun stehe aber Oldenburg zu Hannover bezw. Preußen wegen der Mitbenutzung in keinem Vertragsverhältniß, sondern lediglich zu Bremen. Die Königliche Verwaltung in Hannover verlange mit Recht von Oldenburg die antheilmäßige Entschädigung für die thatsächlichen Ausgaben, welche der Bahnhof Bremen verursache. In Folge dessen sei Bremen in der Lage, den Betrag für das nachbelassene 1 % der Achsen in die Hannoversche Cassa einzubezahlen, um als Miteigenthümer nur die eine Hälfte wieder vergütet zu erhalten. Hiemit glaube er das Vertragsverhältniß zu Bremen genugsam erörtert zu haben und brauche nur anzufügen, daß die weiteren Angaben des Berichts den Vergleich der betreffenden Ausgaben pro 1880 und für die nächste Finanzperiode enthaltend, positiv unrichtig seien. Es sei gesagt, die Gesamtausgabe des Anschlusses mit Bremen habe im Jahre 1880 ca. 175 000 *M.* betragen gegen den jetzigen Anschlag von 222 000 *M.* Die Ausgabe habe aber nicht 175 000 *M.*, sondern rund 215 000 *M.* betragen, die unbedeutende Erhöhung des jetzigen Anschlages beruhe theils auf der eben bereits charakterisirten zufälligen Differenz von 4000 *M.* zu Gunsten des Jahres 1880, theils in Aufrundungen. Wenn der Bericht dann fortfahre: „Das Factum ist nun einmal da, daß uns unsere Bahnanschlüsse jetzt rund 100 000 *M.* mehr kosten als 1880“, so beruhe diese sensationelle Behauptung glücklicherweise nicht auf einer bedauerlichen Thatsache, sondern auf einem Irrthume des Berichterstatters. Redner sei zweifelhaft gewesen, ob sich der angezogene Passus auf die im Berichte erwähnten beiden Vertragsverhältnisse oder auf alle beziehen solle. Factisch sei dies gleichgültig, denn für die übrigen Anschlüsse trete ebenfalls eine Steigung nicht ein und beruhten die vorliegenden Anschläge ebenfalls nur in einer Abrundung der pro 1880 gezahlten Beträge. Wenn man die Ausgaben pro 1880 für dieses Jahr möglichst günstig berechnen wolle, so enthalte der Voranschlag in seinen abgerundeten Beträgen

ein plus von im Ganzen 10 000 *M.*, also einem Zehntel der im Ausschußbericht angegebenen Summe. Wie der Rechenfehler des Berichterstatters entstanden sei, könne er nicht wissen, seine Vermuthung gehe aber dahin, daß man nicht alle Leistungen für die Anschlüsse gefaßt habe. Den Ausschuß habe er wiederholt mündlich und schriftlich darauf hingewiesen, daß im Buchungsplan für den in Frage stehenden Titel eine wesentliche Aenderung eingetreten sei; früher habe man die abzuführenden Summen unter Verwendung des Betriebsüberschusses soweit selbständig gebucht, als es sich um die Vergütung für das von anderer Seite aufgewendete Anlagecapital handelte, ganz entsprechend der Buchung „Abführung an die Landescaße“, welche die Verzinsung des oldenburgischerseits aufgewandten Anlagecapital's repräsentire. Alle übrigen Kosten für Betrieb und Unterhaltung seien verbucht unter den einzelnen Titeln und Positionen, zu welchen sie sachlich gehören. Diese Summen treten in der Betriebsrechnung S. 48 ff. des Geschäftsberichts selbständig nicht hervor und wisse er nicht, woher der Berichterstatter die sachlichen Kosten entnommen haben möge; wahrscheinlich seien dieselben ganz vergessen. Er werde eine Zusammenstellung vorlegen, aus welcher sich ergebe, welche Kosten für die fremden Bahnhöfe und Strecken pro 1880 verbucht seien und diese mit dem Voranschlag vergleichen. Die Zusammenstellung werde sowohl die Buchungspositionen bezeichnen, als auch die Stellen im Geschäftsbericht, welche diese Summe mit enthielten. Nach dem jetzigen Buchungsplan würden die Kosten für fremde Verwaltungen ic. in einer Gesamtsumme verbucht, einerlei ob sie die Gegenleistungen für fremdes Anlagecapital oder für fremden Betriebsaufwand enthielten. Daß die frühere Buchung die rationellere gewesen sei, bedürfe keiner Ausführung; hätte er gewußt, daß der Ausschuß eine derartige Vergleichung beabsichtige, so würde er demselben das dazu erforderliche Material, welches im Geschäftsberichte vollständig nicht vorhanden sei, gern mitgetheilt haben; er habe aber von der ganzen Berechnung erst durch den Ausschußbericht Kunde erhalten.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er müsse sich sehr wundern, daß ein so scharfer Kopf, wie ihn der Regierungs-Commissar doch unstreitig habe, zweifelhaft sein könne über den Sinn des Passus im Bericht „das Factum ist nun einmal da, daß uns unsere Bahnanschlüsse jetzt rund 100 000 *M.* mehr kosten wie 1880“, insofern als er behaupte, nicht zu wissen, ob sich dies auf Bremen allein, oder auf alle Anschlüsse beziehen solle. Im Bericht sei doch von „Anschlüssen“, also vom Plural die Rede, und da Bremen nur einen Anschluß habe, so seien damit selbstverständlich alle Anschlüsse gemeint. Was nun die Zahlen anlange, so müsse er sich ganz entschieden dagegen verwahren, daß er verkehrte Zahlen angewandt. Er habe den Bericht 1880 zur Hand, derselbe ergebe:

sachliche Kosten . . .	<i>M.</i> 453 562
persönliche Kosten . . .	„ 127 750
	<i>M.</i> 581 312

Der Voranschlag für 1882 weise 679 145 *M.* auf, also pr. pr. 100 000 *M.* mehr.

Er könne beim besten Willen zu keinem anderen Resultate kommen, die Summen befänden sich detaillirt auf S. 53 Anl. 4 des Berichts, es müsse also entweder der Bericht unrichtig sein oder der Herr Regierungs-Commissar sei im Irrthum.

Was die Ausführungen in Betreff des Vertragsverhältnisses mit Bremen anlange, so würde man im Ausschusse, wenn man in dieser Weise, wie es heute geschehen, Aufklärungen darüber erhalten hätte, allerdings zu einer anderen Auffassung der Sachlage gekommen sein, aber der Herr Regierungs-Commissar habe im Ausschusse selbst erklärt, der Vertrag sei für uns so theuer, daß er selbst ganz indignirt darüber sei.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Er müsse pure bestreiten, eine derartige Aeußerung über den ersten Staatsvertrag gemacht zu haben. Der Zweifel, wohin der widerlegte Passus über die Differenz von 100 000 *M.* zu beziehen sei, sei aus der Stelle entnommen, an welcher derselbe sich befinde; sachlich sei dies nach den früheren Ausführungen gleichgültig. Weshalb er im Ausschusse sich über das Vertragsverhältniß zu Bremen nicht geäußert habe, liege darin, daß der Staatsvertrag überhaupt nicht in Frage gestanden habe, dessen Geschichte und Inhalt übrigens in der Denkschrift der Eisenbahn-Direction zur Genüge dargelegt sei. Der erste Nachtragsvertrag sei im Ausschusse nicht einer sachlichen Erörterung, sondern einer summarischen Kritik unterzogen, welche es ihm richtiger habe erscheinen lassen, die Angelegenheit nur unter dem Correctiv der öffentlichen Landtagsverhandlungen weiter zu behandeln. Damit erledige sich auch die angebliche Kritik des Staatsvertrages selbst.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er müsse bei seinen Behauptungen stehen bleiben und auch alle angeführten Summen als durchaus richtig bezeichnen. Ihm sei allerdings wohl bekannt, daß ein kleiner Bruchtheil der Position 64 früher Kosten enthalten habe, welche den Anschlußbahnen zur Last fallen, etwa 5000 *M.*, allein dies könne unmöglich die vom Herrn Regierungs-Commissar behauptete Differenz herbeiführen, hier müsse etwas stecken, was der Aufklärung durchaus bedürftig sei.

Zu Position 134 erhält das Wort:

Abg. **Borgmann**: Er habe vorhin von dem Mangel an Wagendecken gesprochen, hier handle es sich um einen Mangel an Wagen selbst und zwar der Hochbordwagen für den Versandt von Sperrgütern, speciell von Torf und Torfstreu. Bei dem vorhin besprochenen Deckenmangel habe der Herr Regierungs-Commissar bezüglich der Torfstreufabrikation

von einem Spazierenfahren der Firmen auf den Wagendecken gesprochen, er meine aber, dieser neue Industriezweig sei für das Oldenburger Land wichtig genug, um ihn in allen seinen Beziehungen ernst zu behandeln. Der Ausschuss habe schon in seinem Berichte gesagt, daß wir jetzt eine vollständige Musterkarte von allen möglichen und unmöglichen Wagen auf unseren Bahnhöfen hätten, er wolle noch speciell darauf hinweisen, daß die jetzt zur Verfügung gestellten Wagen nicht bloß hinsichtlich des Raumgehalts, sondern auch hinsichtlich der Tragfähigkeit höchst mangelhaft seien. Die Oldenburger Wagen mit meist 18,5 qm Fläche seien fast verschwunden und dafür ständen nur Wagen fremder Verwaltungen zu Gebote, die von ca. 11—16 qm Bodenfläche variirten. Daß ein solcher Tausch für den Versandt unserer Sperrgüter, als Torf und Torfstreu, höchst nachtheilig sei, liege auf der Hand. Bei der Torfstreu, die weit über die Oldenburgischen Grenzen bis Mitteldeutschland und noch weiter verschickt werde, komme außerdem auch die Tragfähigkeit der Wagen sehr in Betracht. Nur bei Waggonladungen von 200 Centner beständen ermäßigte sog. Ausnahmetarife. Die jetzt zur Verwendung kommenden Wagen hätten oft nur 150 Centner und noch weniger Tragfähigkeit und wäre deshalb eine Ausnutzung der Ausnahmetarife gar nicht möglich. Es trete für den Versender also ein Frachtverlust ein, der um so bedeutender wäre, je weiter die Waare gesandt werde; er glaube, die Regierung müsse auf diese Wagenangelegenheit ein ernstes Augenmerk richten, weil gerade unsere Torfindustrie sehr darunter litte und auf die Dauer nicht concurrenzfähig bleibe.

Reg.-Com. **Hamsauer**: Die hier vertretenen Interessen seien zum Theil berechtigte und wenn er vorhin scherzhafter Weise vom Spazierenfahren der Firmen gesprochen, so wolle er das gerne zurücknehmen, er habe nur damit andeuten wollen, daß in dieser Weise die wirksamste Reclame gemacht werde, wie das denn thatsächlich auch durch die Bierwaggons und die Niederländischen Strohfuhren geschehe.

Der im Bericht angeführte Vertrag wegen freierer Benutzung der Wagen der Preussischen Staatsbahnverwaltung biete allerdings erhebliche wirtschaftliche Vortheile. Nach dem Vereinswagenregulativ müßten die Wagen, wenn nicht Ladungen nach der Heimathbahn oder über dieselbe hinaus vorhanden seien, in kurzer Frist leer zurückbefördert werden. Zur Vermeidung der Leertouren habe Oldenburg schon früher mit der Westphälischen und Hannoverschen Verwaltung Befreiung von dieser Beschränkung in Benutzung des gegenseitigen Wagenparkes verabredet. Neuerdings sei Oldenburg dem Uebereinkommen der Königlich Preussischen und Reichsbahnen beigetreten, nach dem im gewissen Sinne der gesammte Wagenpark allen Theilnehmern zur Verfügung stehe. Daß dadurch ein lebhafterer Austausch der Wagen der theilhaftigen Verwaltungen herbeigeführt werde, sei selbstverständlich. Da-

gegen habe auch früher kein Wagen irgend einer Vereinsverwaltung zurückgewiesen werden dürfen, der nach Construction und Beschaffenheit übergabefähig gewesen. In dieser Beziehung sei durch das Uebereinkommen nichts geändert. So hätten im Jahre 1880 fremde Wagen von 73 Verwaltungen auf der Oldenburgischen Bahn 6 257 840 Kilom. zurückgelegt, und könne unmöglich angenommen werden, daß gerade in Folge des Uebereinkommens besonders schlechtes Betriebsmaterial auf unsere Strecken komme. Ebenso hätten Oldenburgische Wagen auf fremden Bahnen bereits 1880 = 4 073 114 Kilom. zurückgelegt, während nach dem Uebereinkommen keineswegs behauptet werden könne, daß unsere Wagen auf Nimmerwiedersich und entzogen würden. Berechtigt sei das vom Vorredner hervorgehobene Interesse an Gestellung von Hochbords. Diese Schwierigkeit sei schon seit Jahren in jedem Herbst hervorgetreten, da bei dem Zusammentreffen der Vieh- und Torftransporte, zu denen sich neuerdings noch die Strohtransporte und seit diesem Jahre der Versand von Torfstreu geselle, genügende Wagen dieser Kategorien nicht vorhanden wären. Oldenburg könne unmöglich für die kurze Zeit dieser Saison sich mit einem größeren Parke von Hochbords ausrüsten, man habe daher schon früher durch Leihen von Wagen und Etablierung von Depots sich zu helfen gesucht. Auf die thunlichst beschleunigte Rücksendung unserer Hochbords oder Zuführung gleichgeeigneten Betriebsmaterials sei das Bestreben der Verwaltung gerichtet.

Abg. Semmen: Er wolle sich dem vom Abg. Borgmann ausgesprochenen Wunsche, auf eine Vermehrung der Hochbordwagen Bedacht nehmen zu wollen, ganz anschließen und nur noch constatiren, daß auch auf dem Bahnhof Essen bei Gelegenheit der Stroh- und Heutransporte ein Mangel an Wagen und Wagendecken eingetreten sei, was zu großen Unzuträglichkeiten geführt.

Zu Position 139 bemerkt der Berichterstatter, daß in Betreff der Endsumme im Berichte ein Versehen vorgekommen, weshalb er um Absetzung dieses Titels VIII. bitte.

Der Präsident: Angenommen seien die Ausschußanträge 21, 27 und 28, abgesetzt die Position 11 der Einnahmen und Titel I., Ia. und VIII., sowie die Anmerkungen

unter der Regierungsvorlage und die desfallsigen Ausschußanträge 41, 42 und 43, abgelehnt die Positionen 58, 64 und 65 des Ausgabenvoranschlags; er mache den Vorschlag, über die nicht beanstandeten Positionen in einer Abstimmung abzustimmen.

Der Landtag erklärte sich einverstanden und werden die Positionen 1—10 incl. und 12—35 incl. der Einnahmen, ferner Position 59—63 incl. und 66—136 incl. der Ausgaben angenommen.

Wegen vorgerückter Tageszeit wurde die weitere Verhandlung abgebrochen und vom Präsidenten die nächste Sitzung auf morgen, Freitag, den 16. December, Vorm. 10 Uhr, mit folgender Tagesordnung angesetzt:

1. Fortsetzung der Berathung des Berichtes des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahnbetriebskasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84.
2. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebsverwaltung des Herzogthums Oldenburg für 1882/84.
3. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumsverkauf an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes.
5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Petition von Osterhoff zu Damme und Genossen um Abänderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Schluß der Sitzung 1 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Strakerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 16. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahnbetriebscasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anlage 73 S. 416.)
 2. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahn-Betriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Nebenanlage B. zu Anl. 36.)
 3. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)
 4. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179, sodann Anl. 85 S. 482.)
 5. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses über die Petition von Osterhoff zu Damme und Genossen um Abänderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Regierungs-Commissare Oberregierungs-rath M u z e n b e c h e r, Oberregierungs-rath R a m s a u e r und Ministerialrath F l o r.

Der Schriftführer Abg. G r o ß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest folgende Eingänge:

1. Petition des Gemeinderaths zu Wardenburg, betr. Staatszuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Wardenburg nach Achternholt.

An den Finanzausschuß.

2. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 13. d. M., worin sich die Staatsregierung mit

der vom Landtage beschlossenen Fassung des Gesetzesentwurfs, betr. die Zwangsvollstreckung in Verwaltungssachen, einverstanden erklärt.
ad acta.

Vor Eintritt in die Tagesordnung erhält das Wort der Abg. **G r o ß**: Er habe sich das Wort vor der heutigen Tagesordnung erbeten, um eine Angelegenheit richtig zu stellen, wozu er gestern das Wort genommen haben würde, wenn er die positive Gewißheit für seine gestrige Ansicht gehabt hätte. Der Herr Regierungs-Commissar habe gestern behauptet, der Herr Berichterstatter Windmüller habe sich geirrt in seinem Bericht, indem er behauptet, die Kosten

unserer Bahnanschlüsse seien jetzt um 100 000 *M* theurer als 1880. Nachdem er nun am gestrigen Abend nochmals die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterzogen, müsse er dem Berichtersteller Windmüller in allen Theilen Recht geben. Die Kosten des Anschlusses hätten pro 1880

sachlich *M* 453 562
persönlich „ 127 750

zus. *M* 581 312

betragen, veranschlagt seien pro 1882 629 145 *M*, mithin jetzt mehr 98 000 *M*

Oberregierungsath **Hamsauer**: Es sei vielleicht vorsichtiger von dem Vorredner gewesen, wenn derselbe die Prüfung der in voriger Sitzung in Aussicht gestellten und inzwischen dem Berichtersteller des Ausschusses bereits übergebenen Materials abgewartet hätte, anstatt mit einer Gegenberichtigung hervorzutreten, welche nicht nur den im Berichte begangenen Irrthum bestätige, sondern nunmehr auch deutlich erkennen lasse, worauf dieser Irrthum beruhe. Die Berechnung, welche eben vorgetragen sei, fasse diejenigen früheren Ausführungen an Bremen, Preußen und die Niederlande zusammen, welche einerseits im Geschäftsbericht unter Verwendung des Ueberschusses aufgeführt seien und lediglich Vergütung für fremdes Anlagecapital repräsentirten, andererseits die persönlichen Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung, welche den Nachbarstaaten zu ersetzen seien. Letztere seien aus der Anmerkung zur Anl. 4 des Geschäftsberichts pro 1880 entnommen, welche sich ausdrücklich als Uebersicht der bei der Oldenburgischen Staatsbahn beschäftigten Beamten und Hülfсарbeiter zc. bezeichne. In dieser Uebersicht seien unter den Geldbeträgen auch diejenigen Summen enthalten, welche in den Vergütungen für die fremden Verwaltungen einbegriffen seien. Um das Mißverständniß auszuschließen, als ob diese Summen in ihrem ganzen Betrage an Oldenburgisches Personal zur Auszahlung gelangten, sei die Anmerkung erforderlich gewesen, daß und welche Beträge davon in den Leistungen für Mißbenutzung fremder Bahnhöfe zc. enthalten sei. Daß in diesen Summen der Anmerkung sachliche Ausgaben nicht enthalten seien, ergebe Ueberschrift und Inhalt der Anlage selbst. Zu einer Trennung der sachlichen Ausgaben für fremde Bahnhilfe zc. von denjenigen für die eigenen Strecken sei in dem Geschäftsbericht nirgends eine Veranlassung gewesen. Für diesen habe es nicht angemessen erschienen, etwa in der Betriebsrechnung bei den einzelnen Posten z. B. Heizung der Wärterbuden anzugeben, ob und wie viel dergleichen auf fremde Buden entfalle. So wenig der Geschäftsbericht die Zahl der geheizten Buden auf Bahnhof Oldenburg aufführe, habe er Veranlassung mitzutheilen, wie viele solcher Buden sich in Bremen befänden oder in Neuschanz.

Zu der dem Abg. Windmüller übergebenen Zusammenstellung sei zu bemerken, daß dieselbe genau die **Berichte**. XXI. Landtag.

Buchungen zu den einzelnen Positionen enthalte, zu welchen Ausgaben für Anschluß-Bahnhöfe zc. gemacht seien. Die Summe dieser buchungsmäßigen Ausgaben pro 1880 ergebe für dieses Jahr einen Mehraufwand, also für die bevorstehende Finanzperiode eine Minderveranschlagung von jährlich rund 9000 *M*. Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei gleich hervorzuheben, daß dies Ergebniß nicht etwa in Widerspruch mit den Mittheilungen in der gestrigen Sitzung stünde. Es erkläre sich vielmehr daraus, daß es sich hier um die tatsächliche Verbuchung für das Kalenderjahr 1880 handle, während der frühere Vergleich für Bremen das Abrechnungsjahr von April zu April zu Grunde lege.

Berichtersteller Abg. **Windmüller**: Er habe zu constatiren, daß ihm soeben von dem Herrn Regierungs-Commissar das Material zugegangen sei, durch welches die gestrige Behauptung desselben begründet werden solle; er bezweifle nicht, daß die Zusammenstellung richtig sei, könne jedoch, da er das Material noch nicht geprüft habe, eine bestimmte Erklärung nicht abgeben. Jedenfalls sei es wiederum ein erfreulicher Beweis für die Vorzüge des neuen Buchungsplans, daß einzelne Posten, die bisher versteckt, jetzt präciser zum Ausdruck gelangten.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Fortsetzung der Berathung des Berichts des Eisenbahnausschusses über den Voranschlag der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg für die Finanzperiode 1882/84. (Anl. 73 S. 416.)

Der **Präsident**: Das Resultat der gestrigen Ausschußsitzung über die von der vorigen Tagesordnung abgesetzten Positionen sei gewesen, daß der Ausschuß nach nochmaliger Prüfung des Voranschlags und Befragung des Herrn Regierungs-Commissars andere Anträge als wie im Bericht stelle; danach balancire jetzt der Voranschlag und sei zunächst über Position 11 der Einnahmen Beschluß zu fassen. Der Antrag des Ausschusses gehe jetzt dahin:

die Position 11 mit 170 000 *M* pro 1882, 1883 und 1884 einzustellen.

Zu Titel I. der Ausgaben, Gehalte der etatmäßigen Beamten habe der Ausschuß jetzt folgende Anträge gestellt:

	Für die Jahre:		
	1882	1883	1884
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Antrag 7: Position 41 zu bewilligen mit	27 000	27 000	27 000
Antrag 8: Position 42 zu bewilligen mit	11 550	12 000	12 450
Antrag 9 a.: Position 43 zu bewilligen mit	8 850	8 850	8 850
Antrag 9 b.: Position 44 zu bewilligen mit	26 100	26 400	26 400

		Für die Jahre:		
		1882	1883	1884
		<i>M.</i>	<i>M.</i>	<i>M.</i>
Antrag 9 c.:				
Posttion	45 zu bewilligen mit	5 700	5 700	5 700
	46 " " "	12 000	12 000	12 600
Antrag 10: Posttion 47 zu bewilligen mit				
		29 100	29 400	29 550
Antrag 11: Posttion 48 zu bewilligen mit				
		8 100	8 100	8 100
Antrag 12: Posttion 49 zu bewilligen mit				
		15 900	16 200	16 500
Antrag 13: Posttion 50 zu bewilligen mit				
		35 550	35 700	35 700
Antrag 14:				
Posttion	51 zu bewilligen mit	3 750	3 750	3 750
	52 " " "	780	780	840
Antrag 15: Posttion 53 zu bewilligen mit				
		113 775	116 280	117 930
Antrag 16: Posttion 54 zu bewilligen mit				
		28 050	29 550	30 000
Antrag 17: Posttion 55 zu bewilligen mit				
		56 520	58 020	58 260
Antrag 18: Posttion 56 zu bewilligen mit				
		5 700	5 700	6 000
Antrag 19: Posttion 57 zu bewilligen mit				
		47 370	48 180	50 370
Summa:		435 795	443 610	450 000

Zu Titel I. der Ausgaben: Pos. 41—57:

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Nach eingehender Beratung mit dem Herrn Regierungs-Commissar habe der Ausschuss beschlossen, die von der Regierung befürwortete Gewährung von Zulagen wenigstens theilweise zu bewilligen und sei mit dem Herrn Regierungs-Commissar eine Verständigung darüber erzielt, welche Positionen erhöht werden sollten. Da die Ausschussanträge die Aufbesserung des Gehalts der schlechter besoldeten Beamten bezweckten, außerdem eine wesentliche Erhöhung der betreffenden Positionen nicht eintreten würde, so könne er die Anträge zur Annahme nur empfehlen.

Oberregierungs-rath **Hamsauer**: Indem er dem Ausschusse seinen Dank ausspreche für das ihm erwiesene Entgegenkommen, welches um so mehr anzuerkennen wäre, als die bewilligten Gehaltserhöhungen gerade die Classen betrafen, die ihrer am meisten bedürften, glaube er dieser seiner Bestimmung zugleich im Namen der Eisenbahnverwaltung keinen besseren Ausdruck geben zu können als dadurch, daß er von der Motivirung der weiter gehenden Anträge der Staatsregierung absehe.

Zu Pos. 47:

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Bei dieser Position handle es sich um mehrere Bedienstete, die Zulagen

erhalten sollten; um Zweifel zu vermeiden, wäre es wohl zweckmäßig, in das Protokoll die Bemerkung aufzunehmen, daß der Werkmeister hierin nicht mit einbegriffen sei.

Ein dahin gehender Vermerk wird in das Protokoll aufgenommen.

Zu Pos. 53:

Oberregierungs-rath **Hamsauer**: Zu dieser Position sei im Bericht des Ausschusses die Ansicht niedergelegt, daß die einzelnen Stationen mit einem zu großen Beamtenapparat arbeiteten. Dem gegenüber habe er zu bemerken, daß die Eisenbahndirection wie überall, so auch hier auf Ersparungen bedacht sei und bereits nach verschiedenen Seiten hin Einschränkungen habe eintreten lassen. Als Beispiel brauche er nur anzuführen die Station Apen, welche früher durch einen Stationsvorsteher vertreten, jetzt durch einen expedirenden Weichenwärter verwaltet würde; sodann die Station Alshausen, die trotz ihres großen Verkehrs jetzt auf dieselbe Weise besetzt würde. Wenn in früheren Zeiten, wie er selbst zugestehen müsse, die Besetzung eine reichliche gewesen wäre, so hätte dies seinen Grund darin gehabt, daß auf den alten Stationen während des Ausbaues der neuen Strecken Leute in genügender Zahl soweit angelehrt werden mußten, um bei Fertigstellung der letzteren auf den neuen Stationen als Verwalter verwendet werden zu können. Daß gegenwärtig noch in dieser Beziehung Ersparungen gemacht werden könnten, halte er für unmöglich, und glaube er die Ansicht, daß das Stationspersonal so gut wie gar nicht beschäftigt sei, speciell der Stationsvorsteher, wie vor 9 Jahren hier im Landtage behauptet, nichts zu thun habe, als beim Passiren der Züge aus dem Fenster herauszusehen, am besten dadurch widerlegen zu können, daß er den Dienstplan einer Station hier vortrage.

Der Herr Regierungscommissar verliest aus dem Dienstroster der Station Quakenbrück die Diensttheilung der Beamten bis zum Portier, wonach sich für den einzelnen eine Gesamtdienstzeit von täglich 12 Stunden im Durchschnitt ergibt und fährt dann fort:

Mit weiteren Vorlesungen wolle er nicht belästigen und habe er nur noch darauf hinzuweisen, daß aus dem Umstande, daß der Güterverwalter in Quakenbrück zufällig sein Maximalgehalt bezöge, der Eisenbahndirection doch nicht der Vorwurf einer theureren Wirthschaft gemacht werden könne; übrigens stände von jeder Station solch ein Dienstverzeichnis zur Verfügung; das von ihm verlesene sei am 21. Juni 1881 für den laufenden Sommer aufgestellt worden.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Nach dem lehrreichen Vortrage des Herrn Regierungs-Commissars habe er doch noch etwas hinzuzufügen; zwar habe der Herr Regierungs-Commissar mitgetheilt, wie viel Stunden, aber nicht, womit die Stationsbeamten während dieser Zeit beschäftigt seien; es wäre ihm lieb gewesen, wenn auch dieses ausgeführt wäre. — Sodann habe er noch Folgendes mitzu-

Berichtigung.

Im Berichte über die 14. Sitzung am 16. December 1881 sind die Ausführungen des Abgeordneten Windmüller Seite 122 a. G., Seite 123 oben und Seite 125 nicht richtig wiedergegeben.

1. Es sind Seite 122 in der letzten Zeile die Worte nach dem Gedankenstrich und Seite 123 die sechs ersten Zeilen zu streichen und an deren Stelle zu setzen:

Soweit seine persönlichen Wahrnehmungen reichen, glaube er versichern zu dürfen, daß auf einigen Stationen zu viel Personal gehalten werde. Er bemerke, daß im Bericht nur die Station Quakenbrück als die marquanteste in dieser Beziehung hervorgehoben sei, es müsse doch Jedem auffallen, daß diese Station so hohe Platzkosten verursache, während Augustfehn z. B. mit seinem bedeutenden Güterverkehr verhältnißmäßig wenig kostet, nämlich bei *M.* 82 870 Einnahme *M.* 8406, während Quakenbrück bei *M.* 79 292 Einnahme *M.* 14 780 erfordert habe.

2. Es sind Seite 125 Spalte 1 die zehn Zeilen zu streichen und statt deren zu setzen:

Dem vorigen Landtage habe bei der Berathung des Erneuerungsfonds eine Position „Gasanlagen“ auf einer Station, er glaube Eversburg, zur Bewilligung vorgelegen; die Eisenbahn-Direction habe damals in der Motivirung gesagt, sie sei im Zweifel, ob man Gasanlagen unter den Begriff Hochbauten zu rechnen habe, indessen wolle man loyal handeln und auch diese Position sich bewilligen lassen.

Leider sei dieser loyale Weg, wie der heute vorliegende Fall ergebe, bereits wieder verlassen und müsse er deshalb nochmals dringend bitten, hier ein Exempel zu statuiren und die betr. Position abzulehnen.

Sodann muß es Seite 123 Spalte 2 Zeile 37 folgende heißen:

Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen — ausgenommen Positionen 41—57, 58—65 und 125—132 incl. — erforderlichen Falls zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.

theilen. Die Station Augustsehn, die einen regen Verkehr hätte und die er persönlich genau kenne, weise Einnahmen auf, die mit den Ausgaben in gar keinem Verhältniß ständen. Das Gleiche wäre bei der Station Huchtingen der Fall. Wenn er im Berichte nur die Station Quakenbrück genannt, so habe er nur das eclatanteste Beispiel anführen wollen.

Oberregierungsath **Hansauer**: Bezüglich der von dem Herrn Vorredner aufgestellten Behauptungen glaube er sich auf den Hinweis beschränken zu können, daß Arbeit und Aufwand auf den Stationen nicht immer mit den Einnahmen im Verhältniß zu stehen brauchten, daß hier überhaupt die Einnahmen einen ganz anderen Factor bildeten, als die Arbeit. Zum Beweise dieses nenne er die Station Quakenbrück, deren Verwaltung dadurch, daß sie zu verschiedenen Verbänden gehöre und außerdem eine Uebergangsstation sei, eine viel complicirtere Thätigkeit in Anspruch nehme, als manche gleich große Station. — Ferner sei die Frage, welche Station die Einnahmen habe, völlig gleichgültig. Quakenbrück z. B. erziele trotz seines großen Waarenverkehrs aus diesem nur wenig Einnahmen, weil im Frachtverkehr Regel sei, daß die Güter unfrankirt übersendet würden; hiernach kämen die Einnahmen, wenigstens aus dem Frachtverkehr, fast ausschließlich den Stationen mit starkem Empfang zu Gute; umgekehrt wäre es im Viehhandel, wo die Frankirung vorherrsche, und erkläre sich nur hieraus die Thatsache, daß die Station Neuenkoop in diesem Jahre die größten Einnahmen aufzuweisen habe.

Seit einiger Zeit seien verschiedentlich generelle Visitationen vorgenommen, die Thätigkeit der Beamten controlirt und die Einnahmen und Ausgaben nachgesehen. Er (Redner) habe sich einmal selbst auf den Weg gemacht, um die Station Quakenbrück auf ihren großen Beamtenapparat hin zu revidiren und habe er die Reise damals in der stillen Hoffnung angetreten, daß es ihm gelingen würde, dort Beschränkungen eintreten zu lassen. Allein trotz der genauesten Untersuchungen habe er nichts Ueberflüssiges entdecken können und die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Einschränkung nicht möglich.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er sei wie die übrigen Abgeordneten kein berufsmäßiger Politiker und sammle aus dem täglichen Leben seine Erfahrung; dennoch glaube er versichern zu können, daß eine Vereinfachung möglich sei. Was die Besetzung der Stelle zu Quakenbrück betreffe, so sei der Güterverwalter aus ganz anderen Gründen dorthin versetzt, als vom Herrn Regierungs-Commissar im Allgemeinen ausgeführt wäre.

Oberregierungsath **Hansauer**: Die Gründe der Versetzung einzelner Personen seien hier nicht zu erörtern, dieses wären Interna der Verwaltung.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Es sei ihm ferner bekannt geworden, daß in Cloppenburg noch ein Einnehmer stationirt sei, und frage er an, warum nicht auf einer Sta-

tion mit so geringem Verkehr dieses Amt mit dem des Verwalters verbunden würde. Ueberhaupt sei dies ganze Institut nicht weiter auszudehnen, da es im Grunde genommen so zu sagen ein Durchgängerdienst sei.

Die Positionen 41—57 werden nach den Ausschußanträgen angenommen, gleichfalls der Titel Ia. ohne Debatte. Der Ausschußantrag 40 wurde dahin geändert, daß Position 139 von der Genehmigung ausgenommen werde; bezüglich dieser Position wurde Antrag 40a. dahin eingebracht: zu Position 139 der Regierungsvorlage einzustellen:

	für das Jahr 1882	992 900	M.
"	"	1883	993 950 "
"	"	1884	994 850 "

Hiernach wurden der modificirte Antrag 40 und Antrag 40a. angenommen und darnach der ganze Voranschlag (Antrag 41) mit den beschlossenen Aenderungen genehmigt.

Zu Antrag 42:

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Zunächst habe er auf einen Fehler im Abklatsch aufmerksam zu machen: Seite 271 und 272 sei jedesmal hinter Position 58—72 nachzufügen: „sowie Position 125—132.“

Zugleich möchte er das Wort nehmen zur Begründung des von der Regierungsvorlage abweichenden Ausschußantrages. In einer Besprechung mit dem Herrn Regierungs-Commissar habe dieser darauf hingewiesen, daß sich Schwierigkeiten für die Verwaltung daraus ergeben würden, wenn die Pos. 58—72 und Pos. 125—132, besonders aber die Pos. 62—72 ausgenommen würden, und habe hierauf hin der Ausschuß beschlossen, den früheren Antrag zu ändern und jetzt folgenden Antrag zur Beschlussfassung vorzulegen:

der Landtag wolle beschließen, dem Voranschlage werde der Schlusssatz nachgefügt:

eine Ueberrechnung des Minderverbrauchs in einem Jahre der Finanzperiode auf die anderen Jahre ist überall gestattet, lediglich mit Ausnahme der unter Titel I., II. und VI. enthaltenen Positionen 41—57, 58—65 und 125—132. Ferner können die Minderverwendungen bei den einzelnen Positionen 41—57, 58—65 und 125—132 incl. erforderlichen Falls zur Deckung von Mehrausgaben bei anderen Positionen verwendet werden.

Oberregierungsath **Hansauer**: Wenngleich sachlich im Einverständniß mit dem Herrn Berichterstatter, so erlaube er sich doch den Antrag zu stellen, daß der Passus ganz stehen bleibe und bloß nachgefügt werde: „dagegen kann innerhalb Titel II. (Pos. 58—72) eine Uebertragung zwischen den einzelnen Positionen vorgenommen werden.“ Eine solche Uebertragung wäre bei Titel VI. unbedenklich.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er möchte doch den Landtag ersuchen, bei dem Ausschußantrage stehen zu bleiben, da für den Fall einer Mehrverwendung in einigen

Positionen immer eine Deckung in der Position 67 „Außerordentliche Remunerationen“ gefunden werden könne.

Oberregierungsrath **Hamsauer**: Er würde es nicht für zulässig halten, aus der Position 70 etwa auf die Nachbarpositionen überzurechnen; es handle sich hier nur um Erleichterungen für die Verwaltung und bäte er um Annahme seines Antrages.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Es läge dem Ausschusse sehr daran, genaue Summen zu erhalten, um daraus später ersehen zu können, wo und in welcher Höhe Ausgaben nöthig gewesen seien.

Der Antrag des Regierungs-Commissars wird abgelehnt, der Ausschusantrag angenommen.

Antrag 43:

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Er brauche den Antrag nur kurz zu motiviren; die Eisenbahn-Hülfsarbeiter bäten um Aufbesserung ihrer Gehälter und Schaffung neuer etatmäßiger Stellen. Da demnächst eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse der Eisenbahnbeamten und Hülfsarbeiter in Aussicht stände, so habe der Ausschuss es für das richtigste gehalten, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Oberregierungsrath **Hamsauer**: Mit der Auffassung und Behandlung, welche die Petition der Hülfsarbeiter im Ausschusse erfahren habe, sei er durchaus einverstanden und wolle er hier nur sein Bedauern darüber aussprechen, daß die Petition so eilfertig zu Stande gekommen sei; dieses Gefühl hätten die Petenten selbst gehabt, wie sie demselben auch in der Petition Ausdruck gegeben hätten. Der Vergleich mit den Preussischen Verhältnissen wäre völlig unzutreffend, überhaupt ermangele der Petition eine gründliche Durcharbeitung. In Frage käme, ob nicht noch ein Theil dieser Stellen zu etatmäßigen gemacht werden solle. In dieser Beziehung habe er jedoch zu bemerken, daß im vorigen Landtage zwei neue budgetmäßige Stellen bewilligt seien; im Laufe dieser Finanzperiode wären nicht nur diese zwei neuen Stellen, sondern auch durch Abgang von acht Personen deren Stellen neu besetzt und glaube er, daß hierdurch alle berechtigten Ansprüche befriedigt seien. Auf die budgetmäßige Creirung neuer Stellen könne man sich nicht einlassen, da die gegenwärtige Situation durchaus nicht danach angethan sei.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Erneuerungsfonds für die Eisenbahnbetriebs-Verwaltung des Herzogthums Oldenburg für 1882/84. (Nebenanlage B. zu Anl. 36.)

Berichterstatter **Wettker**: Zuerst müsse er bemerken, daß in dem Abklatsch, betr. den Erneuerungsfonds, zwei Berichtigungen vorzunehmen seien. Seite 279 Zeile 2 müsse es heißen anstatt „abgeführte Summe“ „abzuführende Summe“. Auf Seite 281 erste Zeile sei hinter „Frage kommt“ nach-

zufügen „und ferner den Bau der vier Stallgebäude im Inundationsgebiet“.

Im Fall Antrag 5 vom Landtage angenommen werde, beantrage der Ausschuss, die dann nicht zur Verwendung kommende Summe dem Erneuerungsfonds zu belassen.

Die Positionen 1—6 der Einnahmen werden nach den Ausschusanträgen angenommen, gleichfalls die Positionen 1—7 incl. der Ausgaben.

Zu Position 8:

Oberregierungsrath **Hamsauer**: Von der beabsichtigten Streichung der beiden Hochbauten habe er erst durch den Ausschussbericht Kunde erhalten, sonst würde er nicht verfehlt haben, eine eingehende technische Begutachtung zu veranlassen. Die Nothwendigkeit, bezw. Zweckmäßigkeit der Erweiterung des Maschinenhauses in Oldenburg selbst plausibel zu machen, darauf wolle er verzichten, da es ihm nicht gelingen würde, das Bedürfnis nachzuweisen. Was dagegen die Torf- und Kohlenladebühne anbetraf, so müsse er die Genehmigung derselben dringend befürworten. Dieselbe sei bereits fertig; nicht sei dies geschehen in mangelhafter Rücksichtnahme auf den Landtag, vielmehr sei die Herstellung derselben auf einen Nothstand zurückzuführen. Schon seit Jahren wäre die Eisenbahndirection immer abschlägig beschieden und darauf hingewiesen, zunächst die alte Bühne aufzubrechen. Dieses sei geschehen; auf allen vier Seiten gestützt, wäre sie, nachdem die Pfähle versaut, noch vor Anbruch der neuen Finanzperiode, für die ein Neubau in Aussicht genommen gewesen sei, zusammengebrochen und sei die Eisenbahnverwaltung, da eine Bühne nothwendig vorhanden sein mußte, dadurch gezwungen worden, die Errichtung einer neuen zu veranlassen.

Abg. **Windmüller**: Was Alle schon geahnt, sei wirklich geschehen, die Eisenbahndirection habe eigenmächtig einen Bau ausgeführt, zu dem Mittel nicht zur Verfügung gestanden hätten. Schon im vorigen Landtage sei dieselbe dringend ersucht worden, aus dem Erneuerungsfonds keinerlei Bauten ohne vorherige Genehmigung des Landtages vorzunehmen, wiederum habe sie dieser Ermahnung kein Gehör geschenkt. Wenn der Herr Regierungs-Commissar gesagt habe, daß in diesem Falle ein Nothbau vorliege, seit Jahren schon ein Bedürfnis vorgelegen hätte, so wolle er dagegen nur daran erinnern, daß vor 3 Jahren der Landtag versammelt gewesen, bei diesem also doch wenigstens die Bewilligung der Herstellung eines Neubaus hätte nachgesucht werden können. Es wäre zu bedauern, daß die Eisenbahndirection trotz ernster Ermahnung des Landtags immer und immer wieder ihre Befugnisse zu überschreiten suche, während doch in allen anderen Zweigen der Verwaltung die größte Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit herrsche. Er bitte dringend, dem ablehnenden Ausschusantrage zuzustimmen.

Oberregierungsrath **Hamsauer**: Wenn der Abg. Windmüller auf andere Ressorts Bezug genommen, so

habe er dagegen zu bemerken, daß in diesen solche Bauten wie die hier in Betracht kommenden gar nicht zu den Hochbauten gerechnet würden. Diese Sache habe ihre Geschichte. Das ausgesprochene Motiv sei gewesen, daß keine Beamtenwohnungen, industrielle Etablissements u. aus diesen Fonds errichtet würden. Als damals im Landtage dieses ausgesprochen sei, habe er gebeten, eine schärfere Fassung diesem Begriffe zu geben, damit nicht andere Bauten hierunter litten. Jedoch habe man damals Bedenken getragen, das Kind beim rechten Namen zu nennen und sei man deshalb bei dem allgemeinen Namen „Hochbauten“ stehen geblieben. Was den vorliegenden Fall beträfe, so handle es sich hier um ein dringendes Bedürfnis, zu dessen Abstellung, wie man der Verwaltung wohl vertrauen könne, nur sachliche Erwägungen geführt hätten. Erst in der allerletzten Periode sei es nicht mehr möglich gewesen, die alte Bühne zu halten und habe die Direction sich da erst entschlossen, den Neubau vorzunehmen. Eine Torf- und Kohlenladebühne sei doch wirklich kein Ding, mit dem man Staat treiben könne.

Abg. Windmüller: Im vorigen Landtage sei ein ähnlicher Fall vorgekommen, wo die Eisenbahndirection sich eine Ueberschreitung der Position Gasanlagen habe zu Schulden kommen lassen. Damals sei die Position bewilligt in der Hoffnung, daß die Eisenbahndirection in Zukunft den constitutionellen Weg nicht verlassen würde. Diese Hoffnung sei jetzt wieder getäuscht und die Willkür, mit der die Eisenbahnverwaltung handle, durch diesen neuen Fall wieder einmal zu Tage getreten. Er hätte nochmals, hier ein Beispiel zu constatiren und die Positionen zu streichen.

Abg. Tanzen: Wie immer werde er auch hier für den Ausschusantrag stimmen; in diesem speciellen Falle würde er von der Ueberzeugung geleitet, daß es nothwendig sei, die außerordentlich freie Bewegung der Eisenbahnverwaltung zu beschränken, zumal hierdurch einem allgemeinen Wunsche des ganzen Landes gewillfahrt würde. Es wäre ja möglich, daß dieser Bau sehr nothwendig gewesen sei, aber er glaube fest, daß die alte Bühne mit Reparaturen doch noch wohl so lange hätte hingehalten werden können, bis der Landtag sich versammelt hätte.

Er frage an, worauf das Bedürfnis beruhe, in Nordenshamm einen Ciskeller zu bauen; auch wenn eine Verzinsung zu 12 % hätte erzielt werden können, so hätte doch so lange gewartet werden müssen, bis der Landtag seine Zustimmung gegeben. In dieser Richtung müsse man der Selbständigkeit der Eisenbahnverwaltung Terrain abzugewinnen suchen; diesmal gelinge es vielleicht noch nicht, aber sicherlich würde dieses Ziel, wenn auch allmählig, von der Landesvertretung erreicht werden.

Oberregierungsrath Namsauer: In dem von dem Abg. Tanzen angeführten Fall könne von einer Eigenmächtigkeit der Eisenbahnverwaltung nicht die Rede sein, da

die Staatsregierung den Plan geprüft und die Direction zur Ausführung ermächtigt hätte.

Schluß der Debatte.

Abg. Mettcker (als Berichterstatter): Der Ausschuß müsse auch jetzt noch nach den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars bei seinem Antrage beharren und ersuche den Landtag, den Bau der Torf- und Kohlenbühne in Oldenburg und die Erweiterung des Maschinenhauses abzulehnen; im Uebrigen beantrage der Ausschuß Pos. 8 zu genehmigen, mit der Bestimmung, daß die nicht zur Verwendung kommende Summe zu 35 000 M. zur Verstärkung des Erneuerungsfonds als Cassenbestand verbleibe.

Der Antrag 5 des Ausschusses wird angenommen, ferner der zu den Anmerkungen der Vorlage gestellte Antrag 6.

III. Mündlicher Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)

Antrag 1:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter **Abg. Deeken:** Es wäre wohl nicht nöthig, daß er alles, was in den Motiven der Vorlage für die Aenderung des Gesetzes angeführt wäre, wiederhole und beschränke er sich auf den Hinweis, daß die Unklarheiten und Schwierigkeiten, die sich bei Beibehaltung der bisherigen Gesetzesbestimmungen herausstellen würden, durch die hier in Aussicht genommene Verkleinerung der Bezirke und die sofortige Eröffnung des Grundbuchs in den fertigen Bezirken in Wegfall kommen würden; er empfehle daher den neuen Gesetzentwurf zur Annahme.

Zu Art. 1:

Abg. Barnstedt: Während er im Allgemeinen den vorliegenden Gesetzentwurf nur billigen könne, erlaube er sich doch, in Betreff der Bekanntmachungen eine kleine Aenderung zu beantragen. Im Gegensatz zu dem früherem Gesetz, wo die Besetzung zur Veröffentlichung bestimmt war, wäre diese jetzt ganz fallen gelassen und dem Oberlandesgericht die Befugniß eingeräumt, nach freiem Ermessen die Bekanntmachungen außer in den im Gesetz vorgesehenen Oldenburger Anzeigen in anderen geeigneten Blättern zu veröffentlichen. Dies hielt er nicht für zweckmäßig und stelle er deshalb den Antrag:

zu Artikel 1 den Schluß „und nach Ermessen in anderen geeigneten Blättern“ zu streichen und dafür zu setzen: „und außerdem in einem anderen geeigneten Blatte oder nach Ermessen in mehreren anderen geeigneten Blättern“.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird sogleich mit zur Berathung gestellt.

Ministerialrath **Flor:** Der Special-Commissar für diese Angelegenheit habe in dieser Sitzung nicht erscheinen können; doch glaube er das Einverständnis desselben mit dieser Aenderung hier erklären zu können.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Der Ausschuss trage kein Bedenken, den von dem Abg. Barnstedt gestellten Antrag zur Annahme zu empfehlen.)

Der Art. 1 und der Antrag Barnstedt werden angenommen.

Zu Art. 2:

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Er habe hier nur zu bemerken, daß der Ausschuss den Art. 2 für völlig unbedenklich ansehe, und deshalb dessen Annahme befürworte.

Hierauf wird der Art. 2, sodann der Gesetzentwurf mit der beschlossenen Aenderung angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 8 Uhr einzureichen.

Antrag 2 des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, diesen Gesetzentwurf mit dem unterm 7. v. M. an den Landtag gebrachten und von diesem genehmigten Gesetzentwurf, betreffend Abänderung der Art. 19 und 44 des obgedachten Gesetzes in einen Gesetzentwurf bezw. in ein Gesetz zusammenzufassen.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Die Verschmelzung sei zweifellos practisch und empfehle daher der Ausschuss, der Staatsregierung die Ermächtigung hierzu zu ertheilen.

Antrag 2 wird angenommen.

Antrag 3:

der Landtag wolle genehmigen, daß die Summe von 2500 M. als Kosten der erstühten Einführung der Grundbuchgesetzgebung nachträglich pro 1883 zu §. 82 des Ausgabenvoranschlags für das Herzogthum eingestellt werde.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** In dem Schreiben der Staatsregierung wäre keine Jahreszahl genannt; nach Rücksprache mit dem Herrn Regierungs-Commissar habe der Ausschuss das Jahr 1883 eingestellt. Der hier in Frage stehende Antrag bezwecke nicht die Bewilligung neuer Gelder, sondern beziehe sich nur auf Summen, die später auch zur Verwendung gekommen wären; derselbe sei wie der folgende Antrag 4 im Einverständnis mit den Mitgliedern des Finanzausschusses gestellt.

Antrag 3 wird genehmigt.

Antrag 4:

der Landtag wolle der Großherzoglichen Staatsregierung zum §. 78 des Voranschlags für das Herzogthum ferner 4450 M. pro 1884 zur Verfügung stellen.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Es handle sich hier nicht um die Bewilligung einer neuen Stelle, sondern um die Gehaltsbewilligung für die bei Einführung der Grundbuchordnung nicht mehr zu entbehrende vierte Amtsrichterstelle, die bereits im Regulativ vorgesehen wäre.

Antrag 4 des Ausschusses wird angenommen.

IV. Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Zusatz zu Artikel 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179, Anl. 83 S. 482.)

Abg. **Borgmann:** Als dieser Gegenstand das vorige Mal zur Verhandlung gestanden hätte, habe er sich dagegen ausgesprochen und auch dagegen gestimmt. Da jetzt aber die Sachlage eine wesentlich andere geworden und die Befürchtung vorläge, daß die Stadt Birkenfeld bei der in Aussicht stehenden Verstaatlichung der Rhein-Nahe-Bahn überhaupt keinen Vertreter ihrer Interessen im Verwaltungsrath haben würde, so hielt er es für durchaus gerechtfertigt, wenn in diesem Fall eine Ausnahme gemacht und dem bereits gewählten Bürgermeister der Eintritt in den Verwaltungsrath gestattet würde.

Abg. **Tanzen:** Er würde in seiner früheren ablehnenden Haltung verharren, da er für nicht richtig halte, daß wegen einer Person das Princip durchbrochen würde und da er außerdem unmöglich glauben könnte, daß keine andere geeignete Persönlichkeit außer dem Bürgermeister von Birkenfeld zu finden sei.

Berichterstatter Abg. **Deeken:** Die Generalversammlung, in der die Actionäre der Rhein-Nahe-Bahn über die Verstaatlichung derselben beschließen würden, sei auf den 27. December d. J. angesetzt, und sei, wenn diese angenommen und eine Neuwahl bis dahin nicht erfolge, nach dem in Aussicht genommenen Vertrage eine Neuwahl überhaupt nicht mehr möglich.

Abg. **Soyer:** Er wolle sich kurz fassen und nur darauf hinweisen, daß das Princip doch schon verschiedene Male durchbrochen sei, z. B. bei der Bank. Ueberhaupt müsse man sich hüten vor Principienreiterei, vielmehr das practische Interesse in's Auge fassen, welches für die Bestätigung der Wahl des Bürgermeisters spräche.

Abg. **Tanzen:** Es sei seine Sache durchaus nicht, auf Principien herumzureiten; er halte nur daran fest, daß, wenn man Principien aufgestellt habe, man auch dieselben befolgen müsse.

Abg. **Soyer:** Gewiß wären die Principien dazu da, um befolgt zu werden, und sei es durchaus richtig, nach diesen zu handeln; dagegen wäre es ebenso richtig, in Fällen, wo andere wichtigere Interessen in Frage ständen, von dem Princip abzuweichen und die Verfolgung dieser Interessen der Aufrechterhaltung des Principis voranzustellen.

Abg. **Senn:** Dem Abg. Tanzen wolle er nur erwidern, daß es, wie die Sache läge, gleichgültig bei der Ent-

scheidung der Sache sei, ob noch eine andere geeignete Persönlichkeit zu finden sei oder nicht; eine Neuwahl wäre überhaupt nicht mehr möglich, weil der Termin, an dem der Beschluß über die Verstaatlichung gefaßt werden würde, schon zu nahe herangerückt sei.

Abg. Iken: Zur Motivirung seiner Abstimmung habe er nur zu bemerken, daß er jetzt für den Antrag stimmen werde, weil die Interessen der Stadt Birkenfeld eine Entscheidung dieser Angelegenheit in diesem Sinne erheischten.

Abg. Schüler: Es sei nicht seine Absicht, gegen den Ausschufsantrag zu stimmen, wenngleich er nicht verkenne, daß das Princip durchbrochen würde; nur dagegen wolle er Verwahrung einlegen, daß hiermit der erste Schritt geschehe, daß die Stadt Birkenfeld früher oder später an den Landtag herantrete, um Zuschüsse zu diesem Unternehmen zu beantragen.

Die Ausschufsanträge werden angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über die Petition von Osterhoff in Damme und Genossen um Abänderung des Jagdgesetzes für das Herzogthum Oldenburg.

Berichterstatter **Abg. Namien:** Die Petenten bäten, es möge das Gesetz dahin abgeändert werden, daß, wenn ein Jagdberechtigter in Begleitung eines Jagdberechtigten ohne Erlaubnißschein jage, nur auf Brüche und nicht auf Confiscation der Jagdgeräthe u. erkannt werden könne. Allein dies stände im Widerspruch mit dem Reichsstrafgesetz, wo es im Art. 295 heiße:

„Neben der durch das Jagdvergehen verwirkten Strafe ist auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths und der Hunde, welche der Thäter bei dem unberechtigten Jagen bei sich geführt hat, imgleichen der Schlingen, Netze, Fallen und andern Borrichtungen zu erkennen, ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht.“

Ferner wünschten die Petenten im zweiten Absatz der Petition, es möge genügen, wenn die Erlaubniß vom Gemeindevorsteher, und nicht, wie Artikel 16 des Oldenburgischen Gesetzes vorschreibe, vom Amte ertheilt würde. Hiergegen habe der Ausschuf einzuwenden, daß es den Jagdlichabern leicht genug gemacht würde, wenn nur die Erlaubnißertheilung beim Amte zu beantragen, die Beglaubigung der Unterschrift vom Gemeindevorsteher vorzunehmen sei und könne derselbe aus diesen Gründen nur beantragen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Meyer: Er könne sich mit dem Antrage des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung nicht einverstanden erklären.

Die Petition sei von legitimen Jägern ausgegangen, denen die Erhaltung eines entsprechenden Wildstandes durchaus am Herzen liege, die aber in den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuchs über Jagdvergehen eine große Härte erblickten. Dasselbe bestimme in §. 292 ff, daß unberechtigte

Ausübung der Jagd mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten, sowie mit Confiscation aller Jagdgeräthe bestraft werden solle. Nun sei aber nach unserm Jagdgesetz jeder bei Ausübung der Jagd auf fremdem Grund und Boden unberechtigt, welcher nicht einen amtlich beglaubigten Erlaubnißschein des betreffenden Grundbesizers bei sich führe.

Die Petenten fänden diese Bestimmung zu hart und nicht dem Geiste des Strafgesetzbuchs entsprechend und wünschten ad 1 eine Abänderung unseres Jagdgesetzes, daß zur Jagdberechtigung im Sinne des §. 292 des St.-G.-B. schon die mündliche Erlaubniß des Grundeigentümers genüge, so daß nur derjenige, welcher gar keine Erlaubniß habe, wegen Jagdvergehens, also mit erheblicher Geldstrafe und Confiscation zu bestrafen wäre.

ad 2 bäten die Petenten, daß überhaupt die Bedingung einer Beglaubigung der Unterschriften der Jagderlaubnißscheine durch den Amtshauptmann bezw. das Amt in Wegfall kommen möge, da sie eine Beglaubigung durch eine andere Behörde, z. B. durch den Gemeindevorstand, für vollständig genügend, für das betr. Publikum aber wesentlich erleichtert ansähen. Er (Redner) könne nicht umhin, sich im Gegensatz zu dem Herrn Berichterstatter des Ausschusses mit den Petenten einverstanden zu erklären und gestatte sich zu beantragen: die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Er wünsche die Bestimmung über die Jagdberechtigung im Sinne der Petenten dahin modificirt, daß die Beglaubigung der Unterschriften der Grundeigentümer auch von einer anderen amtlichen Behörde als dem Amte rechtsgültig erfolgen könne, und glaube, daß im Falle Jemand die Jagd auf fremdem Grund und Boden, ohne eine solche schriftliche Erlaubniß, jedoch auf Grund einfacher mündlicher Bestattung ausübe, nur wegen Jagdüberragung mit einer Ordnungsstrafe belegt werden möchte.

Die eigenartigen Verhältnisse seines heimatlichen Wahlkreises, dem die Petenten angehörten, wo ein vielfach sehr parcellirter Grundbesitz vorhanden, hätten zu der Petition Veranlassung gegeben und könne er nur wünschen, daß den Bitten der Petenten entsprochen werde; besonders aber halte er die Unterschriftsbeglaubigung durch das Amt für eine durchaus unberechtigte Scheererei des Publikums, welche auch eine Zurücksetzung der Autorität der Gemeindebehörde in sich schloffe.

Abg. Iken: Wenn über Jagdverhältnisse im Landtage verhandelt würde, dann sei man es gewohnt, daß auch der Abg. Iken das Wort ergreife.

Nach seiner Ansicht sei die Jagdgesetzgebung unseres Landes eine solche, wie man sie sonst im ganzen Deutschen Reiche nirgends anträfe, man könne sie geradezu musterhaft nennen, sodaß er nicht das Mindeste an ihr geändert sehen möchte. Wenn der Herr Vorredner gesagt habe, daß die

Strafen bei geringen Uebertretungen zu hart seien, so theile er diese Ansicht durchaus nicht. Seines Erachtens würde es keinem Menschen, der das Jagdrecht eines Anderen respectirt, einfallen, sich Uebertretungen zu Schulden kommen zu lassen und halte er dafür, daß die Strafen eher zu gering als zu hart seien.

Die Petenten schienen ihm in der Hauptsache aber Uebertretungen, die durch eine allzu große Jagdlust nur zu leicht vorkommen könnten, sich als gesetzlich zulässig functioniren lassen zu wollen, was er durchaus für verwerflich halte. Er bâte daher, den Antrag des Ausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung annehmen zu wollen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, wodurch der Antrag des Abg. Meyer beseitigt ist.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt und setzt der Präsident, nachdem der Landtag auf die Einhaltung der Frist, betreffend die Vertheilung der Ausschußberichte in diesem Falle verzichtet hat, die nächste Sitzung auf Sonnabend, den 17. Decbr., 10 Uhr Vormittags, fest, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds,

sowie der Canalbaucaffe für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlagen I. S. 451 und I. B. S. 461.)

2. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 7 bis 9 der Central-Einnahmen des Großherzogthums Oldenburg. (Anl. 30 S. 77.)
3. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 8, 17 und 23 des Voranschlags der Einnahmen und die §§. 3, 6 und 133 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 39 S. 139.)
4. Antrag desselben Ausschusses zum §. 1 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld, betr. die Vertheilung der für das statistische Bureau nachträglich geforderten 12 000 *M.* zwischen den verschiedenen Landestheilen. (Anl. 69 S. 344.)

Schluß der Sitzung: 12¼ Uhr.

Der Berichterstatter:

Müller.



Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Fünfzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 17. December 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds, sowie der Canalbaucasse des Herzogthums Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlage I. S. 451 und I. B. S. 461.)
 2. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 7 bis 9 der Central-Einnahmen des Großherzogthums Oldenburg. (Anl. 30 S. 77.)
 3. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 8, 17 und 23 des Voranschlags der Einnahmen und die §§. 3, 6 und 133 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 39 S. 139.)
 4. Antrag desselben Ausschusses zum §. 1 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld, betreffend die Vertheilung der für das statistische Bureau nachträglich geforderten M. 12 000 zwischen den verschiedenen Landestheilen. (Anl. 69 S. 344.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: die Herren Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Muzenbecher, Oberkammerrath Müller, Oberfinanzrath Heumann und Ministerialrath Flor.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Schriftführer Abg. Wallroth das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Sobann wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds, sowie der Canalbaucasse für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlage I. S. 451 und I. B. S. 461.)

Berichterstatter: Abg. Hoyer.

Dieser Gegenstand wird auf Antrag von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die §§. 7—9 der Central-Einnahmen des Großherzogthums Oldenburg. (Anl. 30 S. 77.)

Berichte. XXI. Landtag.

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Bei der ersten Lesung der Central-Einnahmen des Großherzogthums seien die §§. 7—9 der Vorlage unter der Voraussetzung vom Landtage genehmigt worden, daß das Beitragsverhältniß der drei Landestheile dasselbe bleibe; diese Voraussetzung sei jedoch nicht eingetroffen und müsse daher eine nochmalige Beschlussfassung über diese drei Paragraphen stattfinden.

Nach dem Voranschlage betragen die Beiträge der drei Provinzen im Ganzen:

296 000 M.	für 1882,
263 000 "	" " 1883,
286 000 "	" " 1884.

Nachdem der Landtag die Vorlage der Staatsregierung vom 7. December 1881, betr. Erhebung einer allgemeinen Berufsstatistik und Viehzählung für den Umfang des deutschen Reichs, angenommen habe, würden für 1882 12 000 M. hinzugehen, so daß über die drei Provinzen für 1882 zu vertheilen sei: 308 000 M. Er beantrage:

der Landtag wolle genehmigen, daß in den Voranschlag der Central-Einnahmen eingestellt werden:

§. 7. a) Herzogthum Oldenburg 76 %:

1882 234 080 *M.*,

1883 199 880 "

1884 217 360 "

§. 8. b) Fürstenthum Lübeck 16 %:

1882 49 280 *M.*,

1883 42 080 "

1884 45 760 "

§. 9. c) Fürstenthum Birkenfeld 8 %:

1882 24 640 *M.*,

1883 21 040 "

1884 22 880 "

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

III. Nachträglicher Bericht desselben Ausschusses über die §§. 8, 17 und 23 des Voranschlags der Einnahmen und die §§. 3, 6 und 133 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg. (Anl. 39 S. 139.)

Berichterstatter: Abg. Tanzen.

Der Antrag 1:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu §. 8 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg der nach Abzug des Pachtwerths des Kronguts auf das Herzogthum fallende Theil der zur Sustentation des Großherzoglichen Hauses bestimmten Summen mit 170 211,79 *M.* abzuziehen und damit die wirkliche Einnahme des Kapitel I. auf

1 173 379,21 *M.* für 1882,

913 279,21 " " 1883,

905 929,21 " " 1884

festgestellt werde,

wird ohne Debatte genehmigt.

Der Berichterstatter macht auf einen Irrthum im Antrage 2 aufmerksam, indem statt der für das Jahr 1882 eingestellten Summe von 992 900 *M.* die Summe von 1 292 900 *M.* zu setzen sei. Der Irrthum habe darin bestanden, daß man die aus dem Erneuerungsfonds an die Landescaße abzuführende Summe von 300 000 *M.*, welche jetzt vom Landtage genehmigt sei, im Ausschusse unberücksichtigt gelassen habe.

Der Antrag 2 wird mit der heute beschlossenen Aenderung in folgender Fassung:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu §. 17 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg als Ertrag von den Eisenbahnen

1 292 900 *M.* für 1882,

993 950 " " 1883,

994 850 " " 1884

eingestellt werden,

ohne Debatte angenommen.

Antrag 3:

der Landtag wolle den §. 23 des Voranschlags der Einnahmen des Herzogthums Oldenburg genehmigen.

Berichterstatter Abg. Tanzen: Bei der ersten Berathung des Voranschlags sei die Beschlussfassung über den §. 23 ausgesetzt worden, weil man gehofft habe, den von der Staatsregierung beantragten Zuschlag zur Einkommensteuer ganz oder theilweise in Wegfall bringen zu können. Jetzt sei im Ausschussberichte gesagt, daß dieser Zuschlag bewilligt werden müsse, wenn das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben gewahrt bleiben solle. Dieses sei thatsächlich zutreffend, wengleich sich voraussichtlich vorläufig ein nicht ganz unbedeutender Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben ergeben würde. Unter Antrag 7 würde vom Ausschusse beantragt, die Zinsen für die in dem besondern Schreiben der Staatsregierung vom 28. October 1881 zur Deckung der Eisenbahnbaufkosten als Mehrerforderniß beantragten Anleihe von 1 500 000 *M.* vorläufig abzusetzen, da der Landtag über diese Vorlage der Staatsregierung erst nach Neujahr Beschluß fassen werde. Da diese Anleihe nach Neujahr ohne Zweifel wenn nicht in ihrem ganzen Betrage, so doch jedenfalls zum größten Theile vom Landtage genehmigt werden müsse, so sei es nothwendig, schon jetzt auf die Beschaffung der Deckungsmittel für die Zinsen zum Betrage von 63 750 *M.* Bedacht zu nehmen.

Er (Redner) empfehle deshalb den Ausschussantrag anzunehmen.

Antrag 4:

der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ermächtigen, für den Fall, daß die Einnahmen aus dem Antheil Oldenburgs an den Reichszöllen und Steuern und den Erträgnissen der Eisenbahn sich über Erwarten steigern sollten, den Zuschlag von 25 % zur Einkommensteuer für die Jahre 1883 und 1884 ganz oder theilweise nicht zur Erhebung zu bringen.

Berichterstatter Abg. Tanzen: Man sei im Ausschusse nicht ganz ohne Zweifel gewesen, ob man diesen Antrag überhaupt stellen solle oder nicht. Einige Mitglieder hätten geglaubt, und auch er selbst neige zu dieser Ansicht, daß hierdurch vielleicht Hoffnungen erweckt werden könnten, welche später getäuscht würden, andererseits habe man es aber doch für wünschenswerth gehalten, bei der Unsicherheit der ganzen Veranschlagung dieser Einnahmen aus den Reichszöllen und Steuern und aus den Erträgnissen der Eisenbahnen, bei denen eine bedeutende Steigerung über den Voranschlag hinaus immerhin möglich, der Staatsregierung für den Fall einer erheblicheren Mehreinnahme hieraus die Ermächtigung zu geben, den Zuschlag zur Einkommensteuer von 25 % ganz oder zur Hälfte zum Wegfall kommen zu lassen.

Der Antrag 5:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu §. 3 der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 234 080 *M.* für 1882, 199 800 *M.* für 1883 und 217 360 *M.* für 1884 eingestellt werden,
wurde ohne Debatte angenommen.

Antrag 6:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu §. 6 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg 16 588 *M.* für 1882, 17 248 *M.* für 1883 und 16 588 *M.* für 1884 eingestellt werden.

Reg.-Com. **Flor:** Er habe zu diesem Antrage nur eine kurze Bemerkung zu machen. Es handle sich hier um die Bewilligung von 600 *M.* für provisorische Repositorien-einrichtungen in dem Bibliotheksgebäude. Allerdings werde diese provisorische Einrichtung aus geschäftlichen Rücksichten nicht über die Dauer einer Finanzperiode hinaus bestehen bleiben können, es werde vielmehr für den unverhofften Fall, daß es auch über 3 Jahre zu dem Bau eines Katastergebäudes nicht kommen sollte, zu einem Treppen- und Gallerie-System gegriffen werden müssen. Allein auch dann seien die 600 *M.* nicht weggeworfen, da sie in der Zwischenzeit an Zinsen reichlich erspart würden.

Der Antrag wird sodann angenommen.

Antrag 7:

der Landtag wolle genehmigen, daß zu §. 133 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums eingestellt werden:

für 1882 1 434 698,13 *M.*,
für 1883 1 464 606,37 "
für 1884 1 477 265,04 "

wurde gleichfalls ohne Debatte angenommen.

IV. Antrag des Finanzausschusses zum §. 1 des Voranschlags der Ausgaben des Fürstenthums Birkenfeld, betr. die Vertheilung der für das statistische Bureau nachträglich geforderten 12 000 *M.* zwischen den verschiedenen Landes- theilen. (Anl. 69 S. 311.)

Berichterstatter: Abg. Keller.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle genehmigen, daß im Voranschlage für das Fürstenthum Birkenfeld bei Pos. 1 der Ausgaben nach der Quote von 8%, die Summe von 24 640 *M.* statt 23 680 *M.* pro 1882 nachträglich eingestellt werde,

wird ohne Debatte angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten erklärt sich der Landtag damit einverstanden, daß folgender Gegenstand, obwohl derselbe für heute nicht auf die Tagesordnung gesetzt, zur Verhandlung gelange:

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Paragrapphen des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben

des Fürstenthums Lübeck pro 1882/84, über welche derzeit die Beschlussfassung des Landtags ausgesetzt wurde. (Anl. 63 S. 273.)

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Antrag 1:

der Landtag wolle beschließen, daß zu §. 10 der Einnahmen für 1882/84 für jedes Jahr 45 900,33 *M.* in Abzug an den Einnahmen gestellt werden und die wirklichen Einnahmen des Capitels I. zu 358 136,48 *M.* für die Jahre der Finanzperiode festgestellt werde,
wird ohne Debatte genehmigt.

Desgleichen der Antrag 2:

der Landtag wolle sich zustimmend erklären, daß der §. 1 der Ausgaben, wie folgt, festgesetzt werde:

1882	1883	1884
49 280 <i>M.</i>	42 080 <i>M.</i>	45 760 <i>M.</i>

Zu Antrag 3:

der Landtag wolle den §. 17 der Ausgaben wie in der Vorlage annehmen,

erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. **Nathan:** Diese Position betreffe Ausgaben zur Deckung der Garantie für die Eutin-Lübecker Eisenbahn-Prioritäts-Anleihe, welche derzeit zurückgestellt sei, weil Verhandlungen über die Convertirung stattfänden und ein Beschluß über die vertrauliche Vorlage noch nicht vorläge. Die Position sei der Vorlage gemäß aufzunehmen, was nicht ausgegeben würde, bleibe in der Cassé.

Der Antrag wurde angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Es erhält das Wort der Abg. Tanzen und macht derselbe Mittheilung von einem Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 14. December 1881. Der Antrag des Redners, diese Angelegenheit, welche vom Finanzausschuß zwar berathen, über die jedoch der Bericht erst heute zur Vertheilung gelangen werde, wegen ihrer Dringlichkeit gleich in heutiger Sitzung mit zur Verhandlung zu bringen, wird vom Landtag genehmigt.

Danach folgt als letzter Gegenstand der Tagesordnung:

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zum Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14. December 1881, betr. Uebertragungen im Landesmeliorationsfonds.

Berichterstatter Abg. **Soner:** Ueber die wirtschaftlichen Zustände der Gemeinde Markhausen sei dem Ausschusse ein Schreiben vom Großherzoglichen Staatsministerium vom 14. December 1881 zugegangen, aus welchem hervorgehe, daß in Folge zahlreicher Missernten wiederum in jenem unglücklichen Bezirke die trostlosesten Verhältnisse und die trübsten Aussichten für den herannahenden Winter herrschten. Von 166 Steuerpflichtigen hätten in diesem Jahre 83 von der Zahlung der staatlichen Einkommensteuer befreit werden müssen und überall sei Mangel an Arbeit und Broderwerb.

Die Roggenernte sei sehr gering ausgefallen, die Buchweizenfelder in diesem Jahre durch Frost fast total vernichtet, in weiteren Kreisen sei der Nothstand ausgebrochen, so daß alle Gemeinden zu leiden hätten und der Amtsverband nicht zu Hülfe herangezogen werden könne. Die Staatsregierung beabsichtige daher, durch Arbeiten an den Gemeindegewegen und den Forsten helfend einzutreten und beantrage zu diesem Zwecke die Ueberschüsse aus dem Landesmeliorationsfonds zu benutzen, welches durch Uebertragungen theils innerhalb der Finanzperiode 1879/81, theils derjenigen von 1882/84 in den §. 16 b. bezw. §. 14 „verschiedene Ausgaben“ geschehen könne.

Der Ausschuß habe wiederum schwere Bedenken gegen diesen Antrag. Zunächst sei der Landesculturfonds bereits ein Conto für Alles, woraus keine reine Bilanz zu ziehen sei und nun wolle man noch Wegeanlagen und Chaussirungen darin aufnehmen. Dann müsse man die Consequenzen bedenken, wenn der Staat wiederholt als Arbeitgeber auftrete, wo nur zu leicht die Selbsthülfe aufhöre und man stets Ansprüche an die Regierung erheben werde, welche schließlich für nothleidende Colonien Nothstands-Paragraphe in ihr Subjet aufzunehmen könne.

Endlich sei es wünschenswerth, wenn dergleichen Uebertragungen von einer Position in die andere vermieden würden, da sie die Budgetbewilligungen zur Illusion machten und Verwirrung und Unklarheiten in den Staatshaushaltsetat brächten. Wenn trotzdem der Ausschuß für Annahme der Vorlage stimme, so sei es nur in der Hoffnung, daß eine Wiederholung ausbleiben möge.

Reg.-Com. **Nüder:** Er wolle nur darauf aufmerksam machen, daß es ganz von der Witterung abhängig sein werde, ob die Ausführung der Arbeiten noch in diesem Jahre möglich oder ob dieselbe bis zum Anfang des nächsten Jahres verschoben werden müsse. Aus diesem Grunde habe man bestimmt getrennte Summen für dieses und das nächste Jahr nicht fordern können, vielmehr den Antrag, so wie gestellt, einbringen müssen. Was den Nothstand selbst anlange, so habe man die Verhältnisse eingehend geprüft und das Vorhandensein eines solchen bestätigt gefunden. Auch dürfe man der Gemeinde nicht den Vorwurf machen, sich vordringlich gezeigt zu haben, im Gegenteil, dieselbe habe sich bescheiden zurückgehalten und das Amt sei es gewesen, welches die Uebersetzung ausgesprochen, daß hier ein Nothstand vorliege, welcher dringend Abhülfe erfordere. Die Eingefessenen der Gemeinde seien fleißig und nüchtern und verdienten, daß man ihnen Hülfe gewähre.

In Betreff des Antrags erlaube er sich noch die redactionelle Berichtigung zu machen, daß statt „vorigen“ werde stehen müssen „laufenden“ Finanzperiode.

Der Berichterstatter Abg. Hoyer erklärt sich Namens des Ausschusses mit dieser redactionellen Berichtigung einverstanden und lautet danach der Ausschußantrag:

der Landtag wolle die Uebertragung der aus 1879/81 erzielten Ueberschüsse des Landesmeliorationsfonds der §§. 7, 8 und 11 ad 6500 *M.* auf §. 16 b. genehmigen, sowie ferner bewilligen, falls dieselben nicht oder nur theilweise in der laufenden Finanzperiode zur Verwendung kommen sollten, daß die obige Summe oder der Restbetrag in §. 1 der Einnahme des Voranschlags des Landesculturfonds für 1882/84, ferner im §. 14 der Ausgaben durch Erhöhung der betr. Voranschlagspositionen und zwar im §. 14 als Nothstandsgelder ausgeworfen werde.

Abg. **Borgmann:** Er glaube dem Finanzausschusse den Dank der Gemeinde Markhausen für die rasche und zustimmende Erledigung der Vorlage aussprechen zu sollen; vielleicht wäre dabei die Erfahrungsregel maßgebend gewesen: „wer rasch giebt, giebt doppelt.“ Die Vorlage charakterisire sich als eine Nothstandsvorlage, und sei die Noth in diesem Falle wahrlich groß zu nennen; es sei ihm aus zuverlässiger Quelle zur Kunde gekommen, daß manche Leute kein Brod mehr hätten, um in weiterer Entfernung von ihren Wohnungen, z. B. im Moore, arbeiten zu können. Er hoffe deshalb auch zuversichtlich, daß der Landtag den Ausschußantrag annehmen werde, er möchte aber noch an die Staatsregierung die Bitte richten, dafür Sorge tragen zu wollen, daß der landwirtschaftliche Betrieb jener bedauernswerthen Gegenden auf einer sicheren Grundlage basirt werde. Das könne seines Erachtens nur durch Vermehrung der Weiden und Wiesen, also durch Berieselungsanlagen, geschehen und dürste die Marka dazu hinreichend Gelegenheit geben.

Reg.-Com. **Nüder:** Auf die Ausführungen des Herrn Vorredners, betreffend Anlage von Berieselungen, sei er in der Lage mitzutheilen, daß die Staatsregierung diesen Plan schon seit längerer Zeit ins Auge gefaßt habe. Bereits im Jahre 1880 habe ein Nivellement des Markathales stattgefunden, desgleichen Berathungen über die Bildung von Genossenschaften, über Aufnahme von Anleihen und dergl. mehr. Diese Pläne seien im September 1880 festgestellt und an das Amt Friesoythe gelangt, welches sofort mit dem Nachbaramte Hümmling in Correspondenz getreten sei. Dies sei erforderlich gewesen, da die Marka Grenzfluß sei und zu der Anlage von Schleusen u. in derselben die Genehmigung einzuholen sei. Hier habe man dafür freundliches Entgegenkommen gefunden und habe man auch auf dem linksseitigen Ufer Berieselungsanlagen in Aussicht genommen. Diese preussischerseits geplante Anlage bedürfe jedoch, wie der Amtshauptmann mitgetheilt, der Genehmigung der Landdrostei Osnabrück. Wenn dieselbe auch nicht zu bezweifeln sei, so werde immerhin so viel Zeit verloren gehen, daß vor der Vegetationsperiode der Wiesen im kommenden Jahre die Ausführung der Anlage nicht möglich sei.

Die Staatsregierung habe sich ferner die Frage vorzulegen, ob nicht innerhalb der Gründe der Gemeinde und un-

abhängig von dem Grenzfluß Marka Terrains vorhanden, in welchen vielleicht durch Stauung Wiesen und Weiden herzustellen seien, und habe die diesbezügliche Untersuchung ergeben, daß die Marka bei einer Länge von 18 Kilometer ein Gefälle von 60 Fuß habe. Durch Stauungen würden bis 200 Hectar Wiesen und Weiden bewässert werden können. Dieser Plan habe in der Gemeinde lebhafteste Zustimmung gefunden und sei vom Gemeinderath gemäß der Wasserordnung sofort beschlossen worden, beständmässige Erweiterungen jenes Hauptwasserzuges vorzunehmen. Ferner hätten sich sofort drei Grundbesitzer bereit erklärt, falls ihnen nur die nöthigen Vorschüsse gewährt würden, mit dem ersten Schleusenbau in jenem Wasserzuge zur Bewässerung von etwa 30 Hectar Fläche vorzugehen. Der diesbezügliche Antrag an das Amt sei bereits gestellt, jedoch sei nicht aus dem Auge zu lassen, daß die Befolgung der Vorschriften der Wasserordnung eine gewisse Zeit erfordere.

Bis zu der Regelung dieser Angelegenheiten aber müsse für Arbeit gesorgt werden.

Der Antrag wird darauf vom Landtage angenommen.

Die nächste Sitzung wird von dem Präsidenten auf Montag, den 19. December, Nachmittags 4 Uhr, mit folgender Tagesordnung angesetzt:

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds, sowie der Canalbaucaffe für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlagen I. S. 451 und I. B. S. 326.)
2. Desgleichen zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetz für die Jahre 1882, 1883 und 1884 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
3. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestim-

mung zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)

4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition des Grenzaufsehers a. D. E. Faß zu Hörumerfel wegen Dienstkündigung.
5. Desgleichen, betr. eine Petition verschiedener Grundbesitzer der Gemeinde Hasbergen wegen Repartition von Wegelasten.
6. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179, sodann Anl. 85 S. 482.)
7. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 20 Absatz 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumsübergang an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)
8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend einen Zusatz zum Gesetz vom 30. Mai 1876, betreffend Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)

Hierauf vertrauliche Sitzung.

Bezüglich der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände wird seitens der Versammlung auf die in §. 57 der Geschäftsordnung vorgeschriebene Frist ausdrücklich verzichtet. Schluß der Sitzung 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Sechszehnte Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1881, Nachmittags 4 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landes-culturfonds, sowie der Canalbaucaffe für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlagen I. S. 451 und I. B. S. 461.)
 2. Desgleichen zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für die Jahre 1882, 1883 und 1884 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.
 3. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetze für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betr. die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)
 4. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition des Grenzaufsehers a. D. C. Fasß zu Horumerstel wegen Dienstentlassung.
 5. Desgleichen, betr. eine Petition verschiedener Grundbesitzer der Gemeinde Hasbergen wegen Repartition von Wegelasten.
 6. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betr. Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179. Anl. 85 S. 482.)
 7. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetze vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 263.)
- Hierauf vertrauliche Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Hoggemann.

Am Ministertische die Regierungs-Commissare Ober-cammerrath Rüder, Oberregierungs-rath Mügenbecher, Ministerialrath Flor, Regierungs-rath Mügenbecher.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.
Der Präsident theilt mit, daß die Abgeordneten

Boedecker und Westphal bis zum 21. d. M. beurlaubt sind.

Sodann verliest der Präsident folgende Eingänge:

1. Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Aßhorn, betr. Entschädigung für Schafweide.

An den Petitionsauschuß.

2. Desgleichen verschiedener Aßer Gewerbetreibenden, betr. außerordentliche Unterstützung zur Herstellung einer Sielkaye und eines befestigten Fahrweges.

An den Finanzauschuß.

3. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Nathan, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Landesculturfonds, sowie der Canalbaucaße für das Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882, 1883 und 1884. (Anl. 77 S. 449 mit Nebenanlage I. S. 451 und I. B. S. 461.)

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Zunächst habe er auf einige Fehler im Abklatsch aufmerksam zu machen: S. 328 Z. 7 von unten müsse es heißen anstatt „an“ „wo“, S. 332 Z. 5 von unten anstatt „mehr“ „sicherer“ und S. 340 Z. 15 von unten sei hinter „beim“ einzuschließen „Anschlusse“. Sodann mache er darauf aufmerksam, daß er überall im Bericht unter „jetziger“ oder „laufender“ Finanzperiode die Jahre 1882/84 im Auge habe.

Im Allgemeinen habe er zu bemerken, daß der Ausschuß die Anträge der Regierung klipp und klapp im Vertrauen darauf, daß die bewilligten Summen richtig verwendet würden, angenommen, nur die beabsichtigte Anleihe, und zwar mit Einverständnis der Staatsregierung, von 453 000 *M.* auf 270 000 *M.* reducirt habe. Aus dieser Aenderung resultirten alle Aenderungen in den folgenden Anträgen, mit Ausnahme der für die Anmerkungen beantragten Abweichungen von der Regierungsvorlage, und habe der Ausschuß sich mit dem Herrn Regierungs-Commissar darüber verständigt, bei welchen Positionen Reducirungen stattfinden sollten. Da der Ausschuß auch nicht annähernd so viel Verständnis für die vorliegende Materie besitze wie der Herr Regierungs-Commissar, so habe man sich auf diesen ganz verlassen und nur bezüglich der Anmerkungen einen abweichenden Antrag gestellt.

Obercammerrath **Müder**: Zur Ergänzung der im Ausschußbericht niedergelegten Ausführungen habe er noch Folgendes zu bemerken. Zunächst sei es richtig, daß die Unterhaltungskosten zur Zeit große Summen in Anspruch nähmen, sodann daß diese mit der Zeit auf geringere Beträge reducirt werden könnten; daß dieselben jedoch einmal ganz aufhören würden, daran wäre nicht zu denken. In dem Bericht sei ferner darauf hingewiesen, und zwar mit Recht, daß den Colonisten

ein Theil der Unterhaltungskosten auferlegt werden könne. Richtig wäre dies jedoch nur so weit, als es sich auf die Canalstrecken bezöge, an welchen die aus Hoch-, bezw. Unter-moor bestehenden Colonate, bezw. Privatmoore nur mit ihrer schmalen Breite an den Canalwegen belegen sind, in ihrer Längsstrecke aber vom Canalwege ab sich in das Moor hinein erstrecken, — nicht richtig in Betreff des größten Theils der den Quercanälen von Augustsehn bis zur Sagter Ems angrenzenden privativen Grundstücke, weil deren Besitzer nach der Beschaffenheit und Benutzungsweise der Grundstücke keinen directen Nutzen aus der Canalanlage ziehen könnten und weil auf diesen Strecken meistens die Eigenthumsgrenzen statt senkrecht auf die Canalwege zu stoßen, wie beim Hunte-Ems-Canal, meistens denselben nahezu parallel liefen, so daß nur wenige Besitzungen den Canalwegen direct angrenzten und deren Besitzern bei den Verhandlungen über Landabtretung zur Canalanlage meistens die freie Benutzung des Canals hätte zugestanden werden müssen.

Die Unterhaltungskosten dieser Quercanäle würden mithin vorwiegend zu Lasten des Staates verbleiben, während beim Hunte-Ems-Canal die Colonatskäufer durch die beim Verkauf getroffenen Bestimmungen zu gewissen Unterhaltungsleistungen allgemein verpflichtet seien und außerdem die Zahlung eines jährlichen Canons von 6 *M.* pro Hectar (nach 10 Freijahren) übernommen hätten, der zur Deckung der Unterhaltungskosten verwandt werden könne.

Zu dergleichen Leistungen würden diejenigen Besitzer verpflichtet, welche von ihren privativen Mooren aus die Canalwege und den Canal benutzen wollten, während die Grundbesitzer in den Wiesenthälern, welche der Hunte-Ems-Canal durchschneide, sowie die an den beiden Endstrecken des Canals von der Hunte, bezw. Sagter Ems aufwärts bis zum staatlichen früheren Grundbesitz belegenen Grundbesitzer nur dann zu besonderen Leistungen herangezogen würden, wenn aus der Benutzung der Canalwege und des Canals zu technischem oder kaufmännischem Betriebe irgend welcher Art besondere Vortheile erwüchsen.

Bei consequenter Durchführung dieser Grundsätze könnten die jährlichen Einnahmen des Landesculturfonds aus dem Canon allmählich bis zur Höhe von 25—26 000 *M.* anwachsen.

Zu der heute noch zur Vertheilung gekommenen Zusammenstellung des Ergebnisses der Veräußerungen von Colonaten an den Schifffahrtscanälen habe er zu bemerken, daß im Ganzen über 900 Hectar verkauft seien, die daraus erzielten Gelder theils in den Commendefonds, theils in die Landescaße fließen, theils dem Landesculturfonds zu Gute kämen. Die Liste enthielte insofern einen Fehler, als der Durchschnittsertrag nicht pro Colonat, wie angegeben, sondern pro Hectar die betreffende Summe ergäben.

Es wird hierauf in die Einzelberatung eingetreten.

Zu §. 5 der Einnahmen erhält das Wort der Obercammerath **Müder**: Die Staatsregierung stände auf dem Standpunkt, daß nur durch consequente und energische Fortsetzung der Canalisationsarbeiten die Ausdehnung der Colonisation der Hochmoore, die in dem Gebiet des Hunte-Ems-Canals mehr als zwei Quadratmeilen befaßten, genügend zu sichern sei. Nachdem aber der Ausschuß im Hinblick auf die augenblickliche schlechte Finanzlage des Herzogthums Bedenken getragen, die Anleihe in deren reellem Betrage zu bewilligen, habe die Staatsregierung der Reducirung derselben zugestimmt.

Zu §. 3 der Ausgaben nimmt das Wort der Abg. **Vorgmann**: Er möchte die Regierung auf eine Fläche im Eigenthum des Staates befindlichen ausgetorsten Moorgrundes aufmerksam machen, die, zwischen Apen und Nordloh belegen, seiner Ansicht nach in hervorragender Weise zu einer Melioration durch Ueberschlickung geeignet sei. Es wäre zu diesem Zwecke allerdings ein kleiner, vom Nordloher Canal abzweigender Nebencanal, den er einen landwirthschaftlichen Meliorationscanal nennen möchte, in der geringen Bodenweite von etwa 4 Meter nöthig; derselbe würde jedoch um so weniger kosten, als in dieser Fläche bereits ein größerer Abwässerungsgraben von etwa 8—12 Fuß auf Staatskosten bestche und unterhalten werden müsse. Er wünsche die angeedeutete Meliorationsanlage auf der beregten Moorfläche deshalb, weil für die Ueberschlickung nach seinen Erfahrungen die Höhenlage und sonstigen Terrainverhältnisse sehr günstige seien, Planirungsarbeiten fast gar nicht gemacht zu werden brauchten und im Fall des Gelingens, woran nicht zu zweifeln, den angrenzenden Colonisten ein nicht hoch genug anzuschlagendes Beispiel gegeben würde. Die hier in Frage kommenden Colonisten auf Apen-Berg und in dem angrenzenden Moore gehörten, was er ausdrücklich hervorheben wolle, zu den Colonisten älteren Datums; dieselben fristeten jetzt ihr Leben hauptsächlich durch eine wenig lohnende Torfgräberei, die von Jahr zu Jahr mehr zusammenschrumpfe, und bleibe nach seiner Ansicht schließlich nichts übrig, als diese Leute nach und nach der Armencaße überantwortet zu sehen. Würde der bezeichnete Meliorationscanal hergestellt, so wäre damit auch diesen Colonisten Gelegenheit geboten, ihrem kleinen landwirthschaftlichen Betriebe durch Zufuhr von Schlick, Dünger, Heu u. in Austausch für ihren Torf eine sichere Grundlage zu geben.

Er wolle schließlich noch ausdrücklich erwähnen, daß der angeregte Gegenstand zwar nicht mit seinem Wahlkreise in Verbindung stehe, er sich als Abgeordneter aber nicht bloß berechtigt, sondern auch verpflichtet halte, geeigneten Falls auch Sachen aus anderen Wahlkreisen zur Sprache zu bringen und event. zu befürworten.

Darauf werden die §§. 1—6 incl. der Einnahmen und die §§. 1—14 incl. der Ausgaben nach den Anträgen des Ausschusses angenommen.

Zu den Anmerkungen:

Obercammerath **Müder**: Zur Begründung der Anmerkung 4 habe er nur zu bemerken, daß dieselbe in allen früheren Voranschlägen gestanden habe und deshalb auch hier eingestellt sei. Ein Grund, diesmal eine Streichung vorzunehmen, läge f. E. nicht vor.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Die Streichung der Anmerkung 4 sei deshalb vom Ausschusse empfohlen, weil das vorige Mal eine Uebertragung nicht stattgefunden habe. Der Ausschuß habe sich um so mehr berechtigt gehalten, diese Anmerkung zu streichen, weil nach seiner Ansicht Uebertragungen möglichst vermieden, die aufgeworfenen Gelder thunlichst für die Positionen verwendet werden müßten, für welche sie ausgeworfen seien.

Die Anträge des Ausschusses:

der Landtag wolle den §. 14 in 3 der Anmerkungen streichen (Antrag 5)

und

der Landtag wolle 4 der Anmerkungen streichen und die Anmerkungen mit den Aenderungen laut Antrag 5 und 6 annehmen (Antrag 6),

werden hierauf genehmigt.

Es folgt die Berathung des Voranschlags der Einnahmen und Ausgaben der Canalbaucaße.

Zu II. A. der Ausgaben der Canalbaucaße:

Abg. **Vorgmann**: Der Ausschuß habe in seinem Bericht gesagt, daß die Versandungen in der unteren Hunte durch die Arbeiten des Meliorationsfonds entstanden seien; dies sei indeß seines Erachtens nicht der Fall. Wie er neulich schon bei Berathung des Budgets für das Herzogthum bei den bezüglichen Paragraphen der Ausgaben bemerkt habe, seien diese Versandungen Folgen der Besitzerverweiterungen der Hunte und seien letztere durch die Wasserordnung hervorgerufen. Die Berieselungsanlagen an der mittleren Hunte bei Huntlosen, also eigentliche Landesculturzwecke, kämen wohl weniger dabei in Frage. Er wolle auch bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, die Großherzogliche Staatsregierung nachdrücklich darauf hinzuweisen, wie bedenklich solche Besitzerverweiterungen der Flüsse in jeder Beziehung werden könnten.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: In Betreff der Berieselungen sei im Ausschußberichte gleichfalls hervorgehoben, daß dieselben nur theilweise Schuld an der starken Versandung der unteren Hunte wären, während andererseits die starken Ueberschwemmungen die Fahrwasserhältnisse für heute so ungünstig gestaltet hätten. Die Ansichten darüber gingen auseinander; aber so viel sei gewiß, daß die heruntergespülten Sandmassen noch nie so groß gewesen wären, wie in diesem Frühjahr, wo nicht nur die anliegenden Wiesen der Hunte in der Umgegend Oldenburgs mehrere Fuß hoch mit dem Sande in weiten Flächen bedeckt worden, sondern auch das Fahrwasser der Hunte so niedrig geworden wäre,

daß selbst die gewöhnlichen kleinen Rähne nicht zur Stadt hätten heraufkommen, sondern mit großen Unkosten weit unterhalb der Stadt hätten gelöscht werden müssen. In wie weit dabei die Arbeiten des Landesculturfonds in Betracht gezogen werden müßten, wisse er freilich nicht zu beurtheilen.

Obercammerrath Müder: Die Anführung, daß die Arbeiten des Landesculturfonds Schuld seien an der Versandung der unteren Hunte, beruhe wohl auf einem Irrthume; dieselbe sei vielmehr zurückzuführen auf die Bestickerweiterung der Hunte, eine Arbeit, die nicht für Rechnung des Landesculturfonds ausgeführt sei, sondern von den Gemeinden der Gelegenheit, die nach der Wasserordnung hierzu angehalten würden. Durch diese Bestickerweiterung wären die Ufer wund geworden, große Sandmassen würden losgelöst und sei auf eine Besserung erst im Laufe einiger Jahre zu rechnen, wenn die Ufer genügend durch Packwerke geschützt und eine Unterspülung nicht mehr möglich wäre.

Berichterstatter Abg. Sover: Bei Abfassung des Berichts sei er von dem Bestreben ausgegangen, möglichst objectiv zu verfahren und so günstig wie nur thunlich die Verhältnisse zu beurtheilen. Aber es halte schwer, sich ein klares Bild derselben zu verschaffen, so lange man in den Voranschlag die Positionen bunt durcheinander bringe, indem man Einnahmen weglasses, die hinein gehörten, und andererseits Ausgaben hineinbrächte, die wegzulassen wären. Dabei seien die Positionen so summarisch gehalten, daß sie im grellen Gegensatz zu denjenigen des gewöhnlichen Staatshaushaltsetats erscheinen müßten; bei den vielen Uebertragungen könne man ebenso gut eine generelle Pauschsumme bewilligen.

Was heute von dem Herrn Regierungs-Commissar gesagt worden sei, könne ihn nur in der Ansicht bestärken, wie wünschenswerth eine schärfere Trennung zwischen der Landescasse und dem Landesculturfonds sei, damit man erfahre, was der letztere koste oder einbringe.

Zu Position XI. der Ausgaben:

Abg. Borgmann: Er wolle zunächst erklären, daß er mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden sei, bemerke aber, daß die Summe der Vorlage für die drei Positionen sub XI. 20 500 M. betrage, während der Ausschuß nur 17 100 M. bewilligen wolle, ohne einen Grund dafür anzugeben. Sodann wolle er der Großherzoglichen Staatsregierung seine Anerkennung und seinen Dank aussprechen für die loyale Handlungsweise in Betreff der noch in Aussicht genommenen Canalbaugenossenschaften, indem sie zur Bildung derselben einen Druck nicht habe ausüben wollen. Er dürfe wohl als bestimmt voraussetzen, daß sie ganz in derselben Weise auch in Zukunft verfahren und abwarten würde, bis ihr die Mehrzahl der beteiligten Moorbesitzer mit Anträgen auf Bildung einer Genossenschaft kommen würde. Wie jetzt die Sachen lägen, wo die Torfstreuafabrikation den Moorbesitzern günstige Ausichten eröffnete, dürften solche Anträge wohl nicht lange mehr auf sich warten lassen.

Berichte. XXI. Landtag.

Obercammerrath Müder: Den Ausschufsantrag habe er dahin aufgefaßt, daß die drei Summen zusammengezogen und so der Staatsregierung zur Verfügung gestellt würden.

Was sodann das Verfahren bei der Bildung der Hinterwiefkengenossenschaften beträfe, so läge die Sache folgendermaßen:

Der Staat besitze an dem Ems-Ende des Hunte-Ems-Canals zwischen dem Canalwege und der Hinterwiefkenlinie gegen die Sagerländischen Privatmoore den Colonatsstreifen. Die gegenliegenden Privatmoore seien in ihrer Erstreckung von der Hinterwiefkenlinie abwärts meistens länger als die ihnen gegenüberliegenden Colonate des Staats.

Um die Privaten in der Beitragsleistung zu den Genossenschaftslasten nicht zu überbürden, würden die Privatmoore stets nur in der durchschnittlich gleichen Längenerstreckung, von der Hinterwiefke ab gemessen, wie die der gegenliegenden Colonate betrage, als zum Genossenschaftsgebiet gehörig, mit herangezogen.

Diese Art der Abgrenzung des Genossenschaftsgebiets habe die rechtliche Folge, daß der Staat als Besitzer des Colonatsstreifens nur der Zustimmung einiger Besitzer von Privatmooren bedürfe, um den Mehrheitsbeschluß zur Bildung einer Hinterwiefkengenossenschaft herbeizuführen. Es habe jedoch das Staatsministerium, da in den letzten Jahren der Preis des Torfes erheblich zurückgegangen sei, seinerseits als Besitzer des im Gebiete der III. Hinterwiefkengenossenschaft gegenliegenden Colonatsstreifens die beteiligten Moorbesitzer nicht zum Hinterwiefkenbau gedrängt. Auch sei neuerlich, als ein Theil der Moorbesitzer mehr Interesse für den Hinterwiefkenbau gezeigt habe, die Erstreckung desselben vorläufig auf 9 Colonate zwischen der Seitenwiefke im Colonat No. 149 und dem Verbindungswege vom Hunte-Ems-Canal nach Ramsloh beschränkt, und hätten sich für die Ausführung dieses Planes die Besitzer von mehr als 50% der gegenliegenden privaten Moorfläche erklärt. Dem gegenüber habe das Staatsministerium nicht länger anstehen dürfen, die Vorlage zur Bewilligung der betr. Mittel zu bewilligen.

Bei der II. Hinterwiefkengenossenschaft läge die Sache insofern anders, als der Staat hier alle Colonate bis auf fünf, welche zunächst dem Babel-Vollinger Canal belegen sind, bereits veräußert habe, mithin das gemeinsame Vorgehen der Colonats- und privaten Moorbesitzer zur Genossenschaftsbildung abgewartet werden könne.

Dagegen läge es im Interesse der guten Verwerthung der vorerwähnten fünf Colonate des Staates und diene gleichzeitig zur Förderung der Constituirung der II. Hinterwiefken-Genossenschaft, wenn der Staat neben diesen Colonaten die Hinterwiefke herstellen lasse und so den anderen Beteiligten den Anschluß und die Fortsetzung dieser Hinterwiefke ermögliche.

Für die Herstellung der Seitenwiefke im Colonat No. 149, die der Herstellung beider Hinterwiefken Vorschub leiste und für die Benutzung der III. Hinterwiefke demnächst un-

entbehrlich sei, sowie für die so begrenzte streckenweise Herstellung der II. und III. Hinterwiede die von 20 500 *M.* auf 17 100 *M.* ermäßigten Geldmittel bestimmt.

Die Anträge 8—18 incl. werden angenommen.

Zu den Anmerkungen (Antrag 19 des Ausschusses):

Abg. Borgmann: Zu den Seitencanälen, die hier in Frage ständen und die sich eigentlich als Verbindungscanäle mit den benachbarten Preussischen Canälen darstellten, möchte auch er nochmals hervorheben, daß die Großherzogliche Staatsregierung nur dann einen Vertrag mit Preußen abschliesse, wenn alle drei Seitencanäle in einem Zuge gesichert werden könnten. Die unter Ziffer 1 und 3 angeführten Verbindungscanäle mit Osthaudersehn und Südgeorgsesehn seien mehr im Interesse der in Frage kommenden Preussischen Colonien, der Seitencanal unter Ziffer 3 dagegen habe wohl ein vorwiegendes Oldenburgisches Interesse. Wenn es nun zu einem Vertrage komme, halte er es aus diesem Grunde auch für angezeigt, daß der Seitencanal No. 3 zuerst zur Ausführung komme.

Obercammerroth Müder: Schon dadurch, daß alle drei Canalverbindungen zugleich vorgelegt seien, habe die Staatsregierung ausdrücken wollen, daß über alle drei gleichzeitig ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen werden solle.

Wenn die Anmerkung 2 nach dem Ausschusstrage genehmigt werden sollte, so würde die Staatsregierung dies so auffassen, daß sie in der nächsten Finanzperiode wieder an den Landtag mit diesbezüglichen Anträgen behufs Bewilligung der in Folge des inzwischen abgeschlossenen Vertrages mit Preußen erforderlich werdenden weiteren Mittel hervortreten müsse.

Berichterstatter Abg. Soyer: Der Ausschuss habe den Antrag ganz in dem Sinne gestellt, wie der Abg. Borgmann gewünscht und der Herr Regierungs-Commissar ausgeführt habe.

Die Anmerkungen 1 und 2 werden gemäß dem Antrage 19 des Ausschusses genehmigt; sodann wird der Antrag 20 angenommen, sowie der Antrag 7 des Ausschusses:

der Landtag wolle das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 27. November 1881 für erledigt erklären.

II. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung der dem Finanzgesetze für die Jahre 1882, 1883 und 1884 anzulegenden Voranschläge, sowie über Form und Inhalt des Finanzgesetzes.

Der Berichterstatter Abg. Tangen empfiehlt die Ausschussträge zur Annahme und werden die Anträge 1 und 2 ohne Debatte genehmigt.

Zu Ziffer 3 des Berichtes:

Berichterstatter Abg. Tangen: Zunächst bäte er um eine Berichtigung im Abklaisch, Seite 365 Z. 19 von oben müsse anstatt „mag“ „muß“ gelesen werden. Was den

Antrag selbst beträfe, so handle es sich hier lediglich um die Beseitigung eines Druckfehlers, der bei der ersten Berathung des Voranschlags zwar bemerkt, später aber übersehen sei.

Der Antrag wird angenommen, gleichfalls der zu Ziffer 4 des Berichtes gestellte Antrag.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 9 Uhr einzureichen.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes, enthaltend Zusatzbestimmung zu dem Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 28. März 1867, betreffend die Enteignungen zu Eisenbahnen. (Anl. 56 S. 264.)

Berbetterungsanträge sind nicht eingegangen und wird der Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend Petition des Grenzaufsehers a. D. G. Faß zu Horumerfel wegen Dienstentlassung.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Die vorliegende Petition rühre her von dem Grenzaufseher a. D. Faß, der bereits in der 7. Sitzung den Landtag beschäftigt hätte. Damals habe der p. p. Faß um Wiedereinsetzung in seinen früheren Dienst gebeten, jetzt ginge sein Gesuch auf Bewilligung eines Wartegeldes, event. auf die Einsetzung eines Dienstgerichts, welches darüber entscheiden solle, ob er mit Recht oder willkürlich aus seinem Dienst entlassen sei. Ueber den ersteren Punkt sei damals bereits zur Tagesordnung übergegangen; was den letzten Punkt anbelange, so könne der Ausschuss, da die Staatsregierung berechtigt sei, jeden widerrechtlich Angestellten ohne Angabe eines Grundes zu kündigen, ein Dienstgericht also nicht am Platze sei, gleichfalls nur den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Der Antrag wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend eine Petition verschiedener Grundbesitzer der Gemeinde Hasbergen wegen Repartition von Wegelasten.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Ueber diese von 7 Grundbesitzern aus Hasbergen eingereichte Petition habe der Ausschuss sich veranlaßt gefühlt, aus zwei Gründen zur Tagesordnung überzugehen. Zunächst fehle in derselben die Schlußbitte, dies allein hätte schon den Uebergang zur Tagesordnung motivirt; sodann sei die Vorschrift des Staatsgrundgesetzes nicht eingehalten, wonach zuerst der Instanzenzug erschöpft sein müsse. Aus diesen Gründen beantrage der Ausschuss:

Uebergang zur Tagesordnung.

Der Antrag wird angenommen.

VI. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Großherzogthum, betreffend Zusatz zu Art. 29 des Civilstaatsdienergesetzes. (Anl. 41 S. 179, Anl. 85 S. 482.)

Der Antrag des Ausschusses:
der Landtag wolle dem Gesetzentwurf verfassungsmäßig zustimmen,
wird angenommen.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Art. 20 Abs. 1 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 81 S. 476.)

Berichterstatter **Abg. Deeken**: Er habe nur auf zwei Fehler im Abfatsch aufmerksam zu machen; im Artikel 1 müsse das Wort „dem“ fehlen und im Antrage müsse nach dem Wort „Gesetzentwurf“ hinzugefügt werden, „wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen“.

Der Ausschusantrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. einen Zusatz zum Gesetz vom 30. Mai 1876, betr. Verkündigung eines Gehaltsregulativs für den staatlichen Schuldienst und das Bau-, Vermessungs- und Forstwesen des Großherzogthums. (Anl. 59 S. 268.)

(Berichterstatter: Abg. Keller.)

Der Ausschusantrag:

der Landtag wolle dem betreffenden Gesetzentwurf auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,
wird angenommen.

Hierauf findet eine vertrauliche Sitzung statt.

Der Präsident setzt, nachdem der Landtag auf die Einhaltung der Frist, betreffend die Vertheilung der Ausschlußberichte in diesem Falle verzichtet hat, die folgende Sitzung auf Dienstag, den 20. Decbr., Vormittags 11 Uhr, an, mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes pro 1882/84.
2. Desgleichen des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht am Hunte-Ems-Canal. (Anl. 48 S. 248.)
3. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz. (Anl. 5 S. 5.)
4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Petition der Gemeinderathsmitglieder zu Markhausen, betr. den Bau einer Chaussee nach Peheim.
5. Desgleichen, betr. Petition des Gemeinderaths zu Wardenburg, betr. Staatszuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Wardenburg nach Achternholt.
6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Errichtung und Erhaltung des Katasters ic. (Anl. 66 S. 310.)
7. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung. (Anl. 51 S. 253.)
8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1876/78. (Anl. 46 S. 247.)

Schluß der Sitzung: 5 1/2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.

Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Siebenzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. December 1881, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes pro 1882/84.
 2. Desgleichen des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht am Hunte-Ems-Canal. (Anl. 48 S. 248.)
 3. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnsitz. (Anl. 5 S. 5.)
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition der Gemeinderathsmitglieder zu Markhausen, betr. den Bau einer Chaussee nach Veheim.
 5. Desgleichen, betr. Petition des Gemeinderaths zu Wardenburg, betr. Staatszuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Wardenburg nach Achternholt.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Errichtung und Erhaltung des Katasters ic. (Anl. 66 S. 310.)
 7. Desgleichen zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung. (Anl. 51 S. 253.)
 8. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1876/78. (Anl. 46 S. 247.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare Oberregierungs-rath Muzenbecher und Regierungsrath Muzenbecher.

Der Schriftführer Abg. Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt folgende Eingänge mit:

1. Petition von Einwohnern zu Carum, betr. Anlegung einer Chaussee von Dinklage über Höne bis an den Hauptweg in Carum.

An den Finanzausschuß.

2. Petition des Tischlers Jürgen Koopmann zu Loyermoor, betr. Prüfung einer Civil-Prozess-Sache.

An den Petitionsausschuß.

Gegen die Vertheilung derselben werden Einwendungen nicht erhoben.

Sodann wird in die Tagesordnung eingetreten:

I. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Finanzgesetzes pro 1882/84.

(Berichterstatter: Abg. Tangen.)

Das Gesetz wird in zweiter Lesung angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung der Vorlage der Staatsregierung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden: Landgemeinde Oldenburg, Wardenburg und Edewecht am Hunte-Ems-Canal. (Anl. 48 S. 248.)

(Berichterstatter: Abg. Wilken.)

Nachdem der Berichterstatter Namens des Ausschusses dessen Anträge zurückgezogen, werden die Anträge des Regierungs-Commissars angenommen.

III. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verfahren in Streitigkeiten über den Unterstützungswohnitz. (Anl. 5 S. 5.)

(Berichterstatter: Abg. Huchting.)

Die Ausschusshanträge 1 bis 5 einschließlich werden angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition der Gemeinderathsmitglieder zu Markhausen, betr. den Bau einer Chaussee nach Peheim.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Der Gemeinderath der Gemeinde Markhausen stelle vor, daß die Gemeinde Markhausen von aller Verbindung durch Chausseen ic. vollständig abgeschlossen sei. Man wünsche nun nach dem nur 5 Kilometer entfernten Peheim eine Chausseeverbindung herzustellen, an welchem Projecte die Gemeinde großes Interesse habe. Die Petenten hätten Näheres zur Begründung nicht vorgebracht, vielmehr sich nur auf den in der Gemeinde herrschenden Nothstand berufen. Dieser sei den Herren bekannt, auch daß vor einigen Tagen ein Beschluß gefaßt sei, der in dieser Beziehung Abhilfe schaffen solle. Im Uebrigen sei der Ausschuss nach den bekannten Grundsätzen, daß die Petenten zunächst an die Staatsregierung zu gehen hätten und von dieser dann die Vorlagen zu machen seien, nicht in der Lage gewesen, die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen und werde daher beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wurde angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Wardenburg, betr. Staatszuschuß zu den Baukosten der Chaussee von Wardenburg nach Achternholt.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Die Petenten ersuchen zu einem bereits in Angriff genommenen Chausseebau von Wardenburg nach Achternholt eine Beihilfe von 40% der Baukosten aus Staatsmitteln zu bewilligen mit der Motivierung, daß die Gemeinde schon mit bedeutenden Schulden belastet sei.

Demgegenüber müsse er darauf hinweisen, daß vom Staatsministerium unter §. 65 des Ausgabe-Voranschlags

eine Beihilfe von 20% für diesen Chausseebau beantragt und dieselbe auch vom Landtage bewilligt sei, auch sei die Chaussee schon zum größten Theile fertig und gehöre die Gemeinde nicht zu den ärmsten. Sonach habe der Ausschuss geglaubt, nach den bekannten Grundsätzen nicht mehr bewilligen zu müssen und werde beantragt:

der Landtag wolle über diese Petition zur Tagesordnung übergeben.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Einrichtung und Erhaltung des Katasters. (Anl. 66 S. 310.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

VII. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung. (Anl. 51 S. 253.)

Der Gesetzentwurf wird in zweiter Lesung angenommen.

VIII. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Kron- gutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Lübeck pro 1876/78. (Anl. 46 S. 247.)

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Reg.-Com. **Mußenbecher I.**: Namens der Staatsregierung sei er beauftragt, dem Landtag eine in den nächsten Tagen im Gesetzblatte erscheinende Verordnung des Inhalts mitzutheilen, daß der Landtag bis zum 1. Februar f. J. verlängert und vom 21. d. M. bis zum 18. Januar f. J. vertagt werde.

Der Präsident schloß die Sitzung mit dem Bemerkten, daß er nicht in der Lage sei, schon jetzt die nächste Sitzung zu bestimmen, daß diese vielmehr mit der Tagesordnung den Herren nach ihrer Rückkehr bekannt gemacht werden solle; nur bitte er noch die Herren Vorsitzenden des Eisenbahnausschusses und des Justizauschusses die betreffenden Ausschüsse zeitig genug einberufen zu wollen.

Schluß der Sitzung: 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Achtzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 20. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Bericht des Justizauschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. (Anl. 75 S. 426 ff.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Regierungs-Commissare Oberfinanzrath Dr. Janßen, Oberregierungsrath Muzenbecher, Ministerialrath Flor.

Vor Eintritt in die Geschäfte gedachte der Präsident der beiden inzwischen verstorbenen Abgeordneten de Cousser und von Hammel und forderte die Versammelten auf, zum Zeichen ehrenden Andenkens an die Verstorbenen sich von ihren Sitzen zu erheben, welcher Aufforderung entsprochen wurde.

Hierauf werden folgende Eingänge verlesen:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 19./20. December 1881: daß das Staatsministerium der Consequenzen wegen Bedenken getragen habe, auf das im Gesetz nicht begründete Gesuch des Lehrers Steeken zu Westerburg einzutreten.
ad acta.
2. Schreiben desselben vom 27. December 1881/4. Januar 1882, betr. Veräußerung der Wassermühle zu Behta und der daselbst belegenen Kälbermarsch.
An den Finanzausschuß.
3. Schreiben desselben vom 23. December 1881/4. Januar 1882, betr. Vertrag zwischen dem Staate (Herzogthum Oldenburg) und der Stadtgemeinde Wilbeshausen wegen Uebertragung des bei Wilbeshausen

belegenen Kirchhofs und verschiedener zu den sog. Capitelländereien gehörigen Grundstücke.

An den Finanzausschuß.

4. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Inangriffnahme der Chauffeestrecke Ostiem-Accum-Hölle vor den übrigen vom Amtsverbande Jever beschlossenen und noch auszuführenden Chauffeestrecken.
An den Verwaltungsausschuß.
5. Petition der Interessenten der Dorfschaften Habbrügge, Kähligen, Gruppenbühren I., Gruppenbühren II., Bielftedt und Nordenholz, betr. Revision des Art. 30 der Wegeordnung.
An den Verwaltungsausschuß.
6. Petition der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft, betreffend Fortsetzung des Nebencanal am Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal, und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal, und Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel für die Finanzperiode 1882/84.
An den Finanzausschuß.
7. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14./16. Januar 1882, betr. Ermächtigung zur Verwendung einer Summe bis zu 15 000 M. aus der Landescaße für Rodung von Feldsteinen oder zur

Förderung sonstiger Arbeiten an den öffentlichen Wegen in den ärmeren Geseftdistricten des Herzogthums.

An den Finanzausschuß.

8. Petition von Eingefessenen der Bauerschaft Sehestedt, betr. Fortführung der Chaussee über Norderschweiburg am Deich entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze.
An denselben Ausschuß.
9. Vorstellung des Bockhorner Sielachtsausschusses, betr. Interpretation des Art. 4 Z. 1 a. der Deichordnung.
An denselben Ausschuß.
10. Gesuch von Anfangslehrern des Kreises Cloppenburg um Gleichstellung mit den Nebenlehrern im Gehalt und Uebnahme der nöthigen Mittel für die ärmeren Schulachten auf die Staatscasse.
An denselben Ausschuß.
11. Petition von Eingefessenen zu Schwartau und Umgegend um Wiederherstellung des Verwaltungsamts Schwartau.
An den Petitionsausschuß.
12. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 14./19. Januar 1882, betr. Zurverfügungstellung von 32 000 *M.* aus den Mitteln der Staatsgutscapitalienkasse zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen.
An den Finanzausschuß.
13. Schreiben desselben vom 18./19. Januar 1882, betr. ein von dem Pächter Pundt auf dem kleinen Sande bei Etsfleth aufzuführendes Wirthschaftsgebäude.
An denselben Ausschuß.
14. Petition mehrerer Einwohner der Gemeinde Pakens und benachbarter Gemeinden im Jevelande, betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.
An den Petitionsausschuß.
15. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Westphal dahin:
„Der Landtag wolle beschließen, bei hoher Staatsregierung zu beantragen, daß ferner bei Feststellung des Beitragsverhältnisses der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums, die Zinsen des Capitalbestandes des Großherzogthums, solange derselbe nicht unter die Provinzen vertheilt ist, dem Ertrage des Domanial-Vermögens einer jeden Provinz hinzugerechnet oder zur Verzinsung der Staatsschuld verwandt werden und zwar zum ersten Male nach dem Verhältniß 77 — 15 — 8, dann nach dem Verhältnisse der vorhergehenden Quotenvertheilung.“
Es wurde, nachdem sich der Antrag als genügend unterstützt erwiesen, beschlossen, denselben, ohne Vor-

berathung durch einen Ausschuß, direct im Plenum zu verhandeln.

16. Selbständiger Antrag desselben Abgeordneten:
„Der Landtag wolle beschließen, bei hoher Staatsregierung zu beantragen, daß den Parcellisten des cedirten Gebiets der ihnen bei Einführung der neuen Grundsteuer auferlegte Zuschlag zum Canon wieder erlassen werde.“
An den Finanzausschuß.
17. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 2./4. Januar 1882, betr. Ertheilung der Zustimmung der Staatsregierung zu den vom Landtage beschlossenen Aenderungen des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Ergänzung und Aenderung der Deichordnung vom 8. Juni 1855.
ad acta.
18. Selbständiger Antrag des Abgeordneten von Seggern, betr. Abänderung der Begeordnung.
An den Verwaltungsausschuß.
19. Schreiben des Centralvorstandes der Oldenburgischen Landwirtschaftsgesellschaft vom 18. Januar 1882, betr. Einladung der Mitglieder des Landtags zu der Sitzung des Centralausschusses am 26. Januar d. J., Morgens 10 Uhr.
ad acta.

Der **Präsident**: Bereits vor Weihnachten sei, wie den Herren bekannt, von Seiten des Herrn von Alten eine Einladung zur Besichtigung des Museums an den Landtag ergangen. Er möchte vorschlagen, den nächsten Montag hierfür festzusetzen und um 11 Uhr sich vor dem Museum zusammenzufinden. Wenn sich ein Widerspruch hiergegen nicht erhebe, nehme er das Einverständniß der Versammlung mit diesem Vorschlage an und würde er dem Herrn von Alten eine diesbezügliche Mittheilung zukommen lassen.

Der Schriftführer Abg. Wallroth verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß an Stelle des Abg. de Cousser der Hausmann Heinemann zum Abgeordneten gewählt, die Wahllisten dem Landtage bereits zur Prüfung zugegangen seien.

Auf Bericht und Antrag des Berichterstatters Abg. Deeken wird die Wahl des Abg. Heinemann für gültig erklärt; derselbe leistet hierauf den im Art. 130 §. 1 des Staatsgrundgesetzes vorgeschriebenen Eid.

Es wird nunmehr in die Tagesordnung eingetreten.

Einziger Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Justizausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei. (Anl. 75 S. 426 ff.)

Der **Präsident**: Der Ausschußbericht sei zwar erst gestern in die Hände der Herren gelangt; er glaube jedoch,



daß einer Verhandlung in der heutigen Sitzung nichts im Wege stände und nehme, wenn kein Widerspruch sich erhebe, an, daß der Landtag gegen die Verkürzung der Frist nichts einzuwenden habe.

Betreff des Abstimmungsmodus schlage er vor, über diejenigen Ausschußanträge, welche eine Aenderung der Paragraphen beantragten, gleich nach Schluß der Debatte abzustimmen, sobald alle Paragraphen mit den beschlossenen Aenderungen, nachdem sie sämmtlich zur Berathung verstellt, zusammen zur Abstimmung zu bringen.

Da die Versammlung hiermit einverstanden ist, werden zunächst die §§. 1—6 incl. einzeln zur Berathung und der Antrag 2 des Ausschusses zur Abstimmung gestellt.

Der Antrag 2 wird angenommen.

Zu §. 10:

Abg. **Nathan**: In der dritten Zeile dieses Paragraphen sei nur das Amt (Regierung) genannt worden; er bäte, daß „Magistrat“ hinzugefügt würde, da den Magistraten ebenso gut wie den genannten Behörden die in dem Paragraphen vorgesehene Befugniß eingeräumt werden könne. Er stelle deshalb den Antrag:

hinter Amt (Regierung) ist „Magistrat“ hinzuzufügen.

Oberfinanzrath Dr. **Jansen**: Er möchte sich die Anfrage erlauben, welche Bedeutung der Antrag haben solle; im Bezirke der Stadt Cutin gäbe es keine Forsten und wäre es hiemit ausgeschlossen, daß ein Grundbesitzer den Antrag auf Bestellung und Beeidigung einer Person als Polizeibeamten stelle.

Abg. **Nathan**: Allerdings gäbe es kleine Forstpartien in der Nähe der Stadt, zu deren Schutze Feldhüter bestellt würden. Wenn schon früher der Magistrat das Recht gehabt, Feldhüter zu bestellen, so läge kein Grund vor, demselben jetzt dies Recht zu benehmen, und bäte er nur, daß die Beeidigung derselben auch vom Magistrat vorgenommen werden könne; dieses sei die ganze Intention seines Antrages.

Der Antrag des Abg. Nathan wird angenommen.

Zu §. 11, Antrag 5 des Ausschusses:

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er habe noch auf einen Fehler im Abklatsch aufmerksam zu machen. Zeile 5 von oben müsse statt „bestreichen“ „bestrafen“ gelesen werden.

Der Antrag 5 des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

Zu §. 19, Antrag 9 des Ausschusses:

Ministerialrath **Flor**: Er müsse dringend bitten, den Ausschußantrag abzulehnen und den § 19 in seiner ursprünglichen Fassung anzunehmen. Hierfür spreche zunächst der Umstand, daß die Fassung des Paragraphen nach der Regierungsvorlage mit der übrigen Strafgesetzgebung in Einklang stehe. So z. B. heiße es im §. 123 des St.-G.-B., daß der Hausfriedensbruch schwerer bestraft werde, „wenn die Handlung von einer mit Waffen versehenen Per-

son begangen werde“. Der §. 243 No. 5 bestimme, daß auf eine härtere Strafe zu erkennen sei, „wenn der Dieb oder einer der Theilnehmer am Diebstahl bei Begehung der That Waffen bei sich führe“; ferner der §. 250 No. 1, „wenn der Räuber oder einer der Theilnehmer am Raube bei Begehung der That Waffen bei sich führe“. Der Bettler würde nach §. 362 schärfer bestraft, „wenn derselbe unter Drohungen oder mit Waffen gebettelt habe“. In allen diesen Fällen sei nirgends gesagt, daß der Thäter zum Zweck der Zuwiderhandlung die Waffen bei sich geführt haben müsse. Der Standpunkt des St.-G.-B. sei auch durchaus richtig, da der Besitz der Waffe allein schon dem Vergehen einen gefährlichen Charakter gäbe. — Aehnlich wie dort läge es bei dem hier vorliegenden Gesetzentwurf; auch der Forstdiebstahl nehme einen gefährlichen Charakter an, wenn der Thäter Aerte, Sägen, Messer oder andere zur Begehung des Delicts geeignete Werkzeuge bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt habe, einerlei, ob der Thäter dieselben zum Zweck der Begehung des Diebstahls mitgenommen habe oder nicht. Denn wer einen Forstdiebstahl begehe, der werde sich auch nicht bedenken, dabei, soweit nöthig, Werkzeuge, welche er zufällig bei sich trage, zur Anwendung zu bringen. Der Ausschuß scheine gemeint zu haben, daß der §. 19 in der Fassung der Regierungsvorlage zu Härten Anlaß geben könne; dies sei jedoch nicht der Fall. Wenn Jemand z. B. mit einer Art auf der Schulter durch den Forst ginge und sich mit der Hand eine dünne Haselstange abbreche, so würde die Art schwerlich als ein zu diesem Forstdiebstahl geeignetes Werkzeug angesehen werden, weil man eben zu der in Frage stehenden Handlung eine Art nicht zu gebrauchen pflege. — Durch die Fassung „zum Zweck der Zuwiderhandlung“ würde der Richter in Verlegenheit gesetzt und die praktische Durchführbarkeit der Gesetzesbestimmung in Frage gezogen werden, da nur in seltenen Fällen jener Nachweis wirklich geführt werden könne. Ginge die Fassung des Ausschusses durch, so entstände sogar in dem Falle, wenn Jemand mit einem Messer sich eine Haselstange abschneide, Zweifel, ob das Messer eingezogen werden dürfe, denn ob der Thäter das Messer zum Zweck der Zuwiderhandlung oder nur zufällig bei sich geführt habe, könne immer noch sehr fraglich sein.

Abg. **Barnstedt**: Er könne sich den Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars nur anschließen und lege namentlich Gewicht darauf, daß die Gesetzesbestimmung in der Fassung des Ausschusses praktisch schwer durchführbar sein werde.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Dem Herrn Regierungs-Commissar müsse er in so weit Recht geben, als es wünschenswerth sei, daß die Ausdrucksweise des vorliegenden Gesetzentwurfes mit der Sprachweise der übrigen Gesetze, besonders des St.-G.-B., übereinstimme. Trotz dieser Erwägung lege jedoch der Ausschuß das Hauptgewicht

darauf, daß der Richter durch die Worte „zum Zweck“ hingewiesen würde, zu untersuchen, ob der Thäter nur zufällig die Werkzeuge bei sich geführt habe, oder um mittelst derselben die Zuwiderhandlung auszuführen.

Der Antrag 9 des Ausschusses wird angenommen; gleichfalls die Anträge 13 und 15 ohne Debatte.

Zu §. 31 Ziffer 2, Antrag 17 des Ausschusses:

Abg. **Westphal**: Er fände die Worte der Ziffer 2, „sofern nicht eine Verpflichtung zur Einfriedigung der Grundstücke besteht oder die Einfriedigung der Grundstücke landesüblich ist“, überflüssig. Einem Weidestrevler gegenüber könne man keine Verpflichtung haben, seine Grundstücke einzufriedigen und darum wäre es ungerechtfertigt, mildere Strafen eintreten zu lassen. Er wolle keinen Antrag stellen, sondern bloß documentiren, daß er mit dem Zusatz nicht einverstanden sei.

Der Antrag 17 wird angenommen.

Zu §. 39, Antrag 20:

Ministerialrath **Flor**: Der Consequenz wegen müsse er auch hier, obwohl er sich kaum Erfolg davon verspreche, beantragen, daß die Regierungsvorlage angenommen würde. Der Ausschufsantrag sei sehr bedenklich und sei bei Annahme desselben zu befürchten, daß die ganze Bestimmung resultatlos bliebe. Wenn das St.-G.-B. kein Bedenken trage, bei schweren Verbrechen ähnliche Bestimmungen zu treffen, wie der Regierungsentwurf, so dürfe man auch bei dem letzteren, wo nur unbedeutende Uebertretungen in Frage ständen, nicht zu ängstlich sein.

Abg. **Deeken**: Zur Motivirung seiner Abstimmung habe er zu bemerken, daß er den Ausschufsantrag nicht unterstützen werde, weil die Frage durch die heutigen Erklärungen des Herrn Regierungs-Commissars, welchen er vollständig beistimme, zur Bedeutung gekommen sei. In den Ausschuffigungen habe der Herr Regierungs-Commissar kein so großes Gewicht auf die Beibehaltung der Fassung der Regierungsvorlage gelegt; aus diesem Grunde habe er (Redner) sich trotz seiner entgegengesetzten Ansicht damals nicht veranlaßt gefühlt, einen Minoritätsantrag zu stellen; dieses würde er für die zweite Lesung nachholen, jetzt aber gegen den Ausschufsantrag stimmen.

Abg. **Tanzen**: Auch er sei für die Regierungsvorlage, da s. E. niemals der nach der Ausschuffassung erforderliche Nachweis geführt werden könne und eine praktische Handhabung des Gesetzes hiermit ausgeschlossen wäre; er bäte, die Frage für die zweite Lesung einer nochmaligen Erwägung zu unterziehen.

Abg. **Jfen**: Entgegengesetzt seiner Abstimmung über §. 19 werde er jetzt für den Entwurf stimmen, da er es für durchaus wünschenswerth halte, daß die Waffen, die der Thäter bei der Zuwiderhandlung bei sich führe, eingezogen würden. Jeden, der Waffen bei Zuwiderhandlungen bei sich

führe, halte er für einen gefährlichen Menschen, und gegen solche müsse rücksichtslos vorgegangen werden.

Der Antrag 20 des Ausschusses wird abgelehnt.

Die Anträge 23 (Aenderung des §. 41) und 26 (Aenderung des §. 44) werden ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 60:

Der **Präsident**: Zur Ziffer 3 des §. 60 seien zwei Anträge, ein Antrag der Minorität und ein Antrag der Majorität des Ausschusses, gestellt. Er würde zunächst den Antrag 30 der Minorität zur Abstimmung verstellen; sollte derselbe angenommen werden, so wäre damit der Antrag 32 der Majorität beseitigt; würde er abgelehnt, so sei noch über den Antrag 32 Beschluß zu fassen.

Der Antrag 30 wird abgelehnt, der Antrag 32 angenommen.

Die Anträge 34 (Aenderung des §. 61) und 38 (Aenderung des §. 65) werden ohne Debatte genehmigt.

Zu §. 67, Antrag 40:

Abg. **Jfen**: Falls dieser Gesetzentwurf zur Annahme im Landtage gelangen sollte, seien seines Erachtens ausreichende Bestimmungen getroffen, welche die vom Federvieh angerichteten Schäden regelten. Er halte es dennoch für wünschenswerth, daß sich hieran ein Gesetz anschließe, welches das Streuen von Gift für Federvieh verbiete. Zwar hätten wir ein Vogelschutzgesetz, aber er frage an, welche Bedeutung dieses Gesetz habe, so lange man der Vogelwelt nicht auch in dieser Beziehung zu Hülfe komme. Er möchte deswegen die Staatsregierung ersuchen, sobald dieses Gesetz in's Leben getreten sei, auch ein Verbot betreffend das Giftstreuen zum Zweck der Vertilgung des Federviehs zu erlassen.

Oberfinanzrath Dr. **Tanzen**: Er zweifle nicht daran, daß die Staatsregierung, wenn ein diesbezüglicher Antrag gestellt würde, denselben in Erwägung ziehen würde.

Abg. **Deeken**: Der Fall, den der Abg. Jfen im Auge habe, werde durch das vorliegende Gesetz garnicht getroffen. Der §. 67 greife nur Platz bei Weidestreveln und sofern es sich um Uebertritt von Thieren handle, bei Zuwiderhandeln gegen den §. 26 dieses Gesetzes und gegen den §. 368 No. 9 des St.-G.-B. Bekanntlich würden aber Hühner nicht geweidet und könnte daher nicht, wenn Hühner auf ein fremdes Grundstück überträten, die Bestimmung dieses Paragraphen auf dieselben angewendet werden. Auch er würde es für zweckmäßig halten, wenn das Giftstreuen untersagt oder doch eingeschränkt werden könne, da mit demselben ohne Frage Gefahr verbunden sei. Allein dieses Gesetz biete dazu keine Handhabe, vielmehr müßten weitergehende Bestimmungen vorausgehen.

Abg. **Tanzen**: Bisher habe er die Vorlage nicht so aufgefaßt wie der Vorredner. Er habe angenommen, daß der Anspruch auf Ersaggeld in allen den Fällen erhoben werden könne, wo auf fremden Grundstücken betroffenes Vieh

gepfändet worden sei. Nach den Ausführungen des Vorredners würden die Bestimmungen über das Ersaggeld im größten Theil des Herzogthums, namentlich auch in den Marschen, nur in den seltensten Fällen zur Anwendung gelangen. Es sei dem Besitzer oftmals aber recht schwer, sich gegen Beschädigungen namentlich des Federviehs zu schützen. In der Marsch würden solche Beschädigungen in theilweise erheblichem Umfange durch Enten zugefügt, welche wegen ihrer Wildheit schwer zu pfänden seien. Eben so schwer sei es, den Besitzer derselben zu ermitteln. Da komme es denn leicht dazu, daß der beschädigte Grundbesitzer zur Waffe greife und die Thiere tödte. Bei dann entstehenden Klagen sei die gerichtliche Behörde meistens im Zweifel, wie zu entscheiden sei. Einerseits sei der dem Grundbesitzer aufliegende Beweis, daß er sich im Nothstand befunden habe, schwer zu führen, andererseits sei der angerichtete Schaden in die Augen fallend, da in einem reifen Fruchtfelde Enten täglich einen größeren Schaden anrichteten, als der eigene Werth derselben betrüge.

Er möchte an die Großherzogliche Staatsregierung die Frage richten, ob es nicht möglich gewesen sei, in diesem Gesetze diese Angelegenheit zu regeln; vielleicht könnte in einem eigenen Paragraphen in diesen Fällen der Zeitpunkt, wo ein Nothstand für den Beschädigten einträte, festgestellt werden. Es sei allerdings fraglich, ob eine solche Bestimmung in den Rahmen dieses Gesetzes passe, er bäte hierüber den Herrn Regierungs-Commissar um Auskunft.

Abg. **Jfen:** Er müsse dem Herrn Vorredner doch entgegenen, daß er betreff der Bestimmungen des in Rede stehenden Paragraphen ganz anderer Meinung sei. Es sei hier nicht allein von Wiesen, auf welche Hühner selbstredend nicht in die Weide getrieben würden, sondern auch von bestellten Aeckern vor beendeter Ernte die Rede. Unter diesen Aeckern glaube er aber auch Gemüseäcker, Gärten zum Gemüsebau mit einschließen zu dürfen. Ueberhaupt halte er das Ausstreuen von Gift in Gärten nicht allein für die Vögel, sondern auch für die Menschen gefährlich.

Abg. **Deeken:** Wenn durch Enten oder Hühner ein Schaden angerichtet werde, so stehe dem Verlegten ohne Frage eine Klage auf Schadenersatz frei, ein Ersaggeld, wie solches der §. 67 normire, könne aber in diesem Falle nicht verlangt werden. Der §. 67 habe keinen generellen, selbständigen Inhalt, vielmehr stehe er im engsten Zusammenhang mit den vorhergehenden Paragraphen. Der §. 65 bestimme, in welchen Fällen statt Erstattung des nachweisbaren Schadens die Zahlung eines Ersaggeldes gefordert werden könne. Es seien dies Fälle, für welche in diesem Gesetze oder im Strafgesetzbuch eine Strafe angedroht sei, nämlich wenn ein Weidestrevell vorliege oder wenn bei Gelegenheit des unbefugten Uebertreibens von Vieh u. über fremde Grundstücke durch Abweiden oder Betreten ein Schaden entstanden sei. Darüber hinaus könne demnach der §. 67

nicht zur Anwendung kommen und müsse der durch anderweite Handlungen Geschädigte im Wege des Civilprocesses seine Rechte geltend machen.

Abg. **Barnstedt:** Aus der ganzen Einrichtung des Gesetzes, wonach der Titel III „Feld- und Forstpolizei“ zerfiel in die beiden Theile „Strafbestimmungen“ und „Schadenersatz und Pfändungen“, ginge bereits hervor, daß die Auffassung des Abg. Deeken die richtige sei. Seines Erachtens sei es garnicht zweifelhaft, daß der §. 67 mit den früheren Paragraphen in Beziehung gesetzt werden müsse.

Ministerialrath **Flor:** Die Auffassung des Abg. Deeken bezüglich Auslegung des §. 67 sei seiner Ansicht nach die richtige. Ob auf den Antrag des Abg. Tangen eingegangen werden könne, sei zweifelhaft, da derselbe ein Gebiet beträfe, welches bis jetzt seines Wissens in keinem deutschen Staate durch Gesetz geregelt sei. Er hielt es für das richtigste, wenn diese Sache im Ausschuß mit dem Regierungs-Commissar besprochen würde.

Abg. **Tangen:** Er bitte den Präsidenten, ihm zu gestatten, auf Paragraphen, die noch nicht mit zur Berathung gestellt, Bezug zu nehmen. Die Regierungsvorlage würde ihm immer unverständlicher. Wenn nach den Erklärungen der Vorredner Ersaggeldansprüche bei Pfändungen von auf fremde Grundstücke übergetretenen Viehs nicht erhoben werden könnten, so seien ihm die §§. 77 und 82, wo das Ersaggeld mit der Pfändung in unmittelbarem Zusammenhang gebracht sei, nicht verständlich.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Pfändung von auf einem Grundstücke betroffenem Vieh sei nach dem Gesetzesentwurf zulässig, sowohl in den Fällen des §. 65, wo nur vom Weidestrevell und vom unbefugten Treiben des Viehes auf fremde Grundstücke die Rede sei, als auch, wenn das Vieh ohne Zuthun von Menschen übergetreten sei; nur im ersten Falle könne Ersaggeld gefordert werden und stehe dieses deshalb zu der Pfändung in gewissem Zusammenhange, wie der Entwurf auch nur solche Fälle beim Zusammennennen von Pfändung und Ersaggeld im Auge habe. Im zweiten Falle dagegen könne nur Schadenersatz gefordert werden. Diese Scheidung lasse der Entwurf nach seinem Dazufahren deutlich genug hervortreten.

Abg. **Deeken:** Der Vorredner habe im Wesentlichen das angedeutet, was er (Redner) auf die Entgegnungen habe erwidern wollen. Der §. 73 befaße alle Fälle, in welchen Vieh auf fremden Grundstücken betroffen werde, ohne Unterscheidung, ob dasselbe dort zum Weiden aufgetrieben oder aus irgend einem anderen Grunde übergetreten sei. Der Schaden könne stets geltend gemacht werden, Ersaggeld aber nur, wo vorsätzliche widerrechtliche Handlungen, wie solche im §. 65 bezeichnet seien, vorlägen. Das geschüttete Vieh hafte nach §. 74 für jeden Schaden und für die Kosten. Wenn dort das Ersaggeld mitgenannt sei, so folge daraus nicht, daß in jedem Schüttungsfalle solches

gefordert werden könne. Das Ersaggeld werde hier erwähnt im Gegensatz zu dem erweislich entstandenen Schaden, die Wahl zwischen beiden Ersagleistungen stehe aber dem Betreffenden nur in denjenigen Fällen zu, wo das Gesetz — hier der §. 65 — ihm solche Wahl eingeräumt habe.

Abg. **Schüler:** In dieser Angelegenheit stände er mit dem Abg. **Tanzen** auf demselben Boden, zumal es für das Fürstenthum Birkenfeld von der größten Wichtigkeit wäre, wenn dieser Punkt geregelt würde. So wie die Sache jetzt läge, wäre ohne große Schwierigkeiten garnicht auszukommen; was die Pfändung beträfe, so sei dieselbe bei dem Federvieh praktisch garnicht möglich; hier müßte dem Verletzten das Töbten der Thiere gestattet sein. In seiner Heimath würden Gänse vielfach unbewacht ausgetrieben, und halte es sehr schwer, bei Streitigkeiten über Beschädigungen den Beschädigten zu seinem vollen Rechte zu verhelfen.

Abg. **Jfen:** Er sei überzeugt, daß die Auffassung des Abg. **Deeken** die richtige, glaube aber, daß die Vorlage in ihrer jetzigen Gestalt für einen großen Theil des Herzogthums ohne Bedeutung sein würde; deswegen hoffe er, daß noch Bestimmungen, wie er vorhin angeregt, in das Gesetz aufgenommen würden, und bäte er den Ausschuß, dieser Frage bis zur zweiten Lesung noch näher zu treten; dieses wäre ein Gewinn für das ganze Gesetz.

Zu §. 73, Antrag 42:

Abg. **Westphal:** Hinter dem Worte „darf“ müsse eingeschaltet werden „und der Besitzer oder der Pächter desselben nicht verpflichtet ist, dasselbe einzufriedigen“. Er halte es für unzulässig, daß ein Grundbesitzer, welcher seine Einfriedigung nicht ordnungsmäßig im Stande halte, das Vieh seines Nachbarn schütten dürfe.

Der Antrag 42 wird angenommen.

Zu §. 75:

Abg. **Tanzen:** Nach §. 73 sei der Beschädigte berechtigt, Pfändung vorzunehmen; nach §. 75 habe er dann von der vorgenommenen Handlung der Pfändung innerhalb 24 Stunden dem Bezirksvorsteher Mittheilung zu machen. Dieser verfüge dann das Weitere in Bezug auf die Verwahrung der gepfändeten Thiere. Hiernach könne der Beschädigte die Schüttung in eigener Wohnung vornehmen, dem Bezirksvorsteher Mittheilung machen und habe dann dieser für alles Weitere zu sorgen. Nach seiner Ansicht könnte durch diese Bestimmungen eine Ueberlastung der Bezirksvorsteher eintreten. Er erlaube sich die Anfrage an den Regierungs-Commissar, ob seine Auffassung in Bezug auf das Recht des Beschädigten, die Schüttung in eigener Wohnung vorzunehmen, von der Staatsregierung geheilt würde.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Nach §. 83 wäre den Verwaltungsbehörden das Weitere überlassen. Seines Erachtens wäre es nicht richtig, wenn über diese Punkte im Gesetze selbst Bestimmungen getroffen würden.

Abg. **Tanzen:** Er würde es für richtiger halten, wenn das Gesetz bestimmtere Vorschriften hierüber enthielte; so sei Alles den Ausführungsbestimmungen des §. 83 überlassen.

Oberfinanzrath Dr. **Tanzen:** Außer den vom Abg. **Tanzen** erwähnten Fällen gäbe es noch andere, die von der Verwaltung zu ordnen seien. Das Gesetz wolle nur die Hauptgrundzüge geben, alles Nähere der Verwaltung überlassen. Was die Schüttung der gepfändeten Thiere bis zur Anzeige bei dem Bezirksvorsteher beträfe, so läge es in der Hand des Pfändenden, ob er dieselben in eigener Wohnung oder an einem anderen Orte unterbringen wolle.

Abg. **Jfen:** Nach seiner Ansicht wäre die festgesetzte Frist von 24 Stunden reichlich knapp, es sei ungerecht, daß der Pfändende, wenn er diese Frist nicht einhalte, die Pfandstücke dem Gepfändeten wieder herausgeben müsse.

Abg. **Tanzen:** Mit der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars, daß der Schüttende selbst darüber verfügen könne, wo er das gepfändete Vieh bis zur Mittheilung an den Bezirksvorsteher unterbringen wolle — ob in eigener Wohnung oder an einem anderen Orte — könne er sich nur einverstanden erklären. Im Vergleich zum jetzigen Verfahren läge hierin ein wirklicher Fortschritt. Jetzt müsse der Schüttende oftmals von einem Wirthshause zum anderen ziehen, um nur für das gepfändete Vieh ein Unterkommen zu finden.

Der Antrag 45 des Ausschusses (Abänderung des §. 81) wird ohne Debatte angenommen.

Zu §. 82:

Abg. **Tanzen:** Bei dem zur Berathung stehenden §. 82 wolle er nochmals zurückkommen auf die schon behandelte Frage des Rechts der Ersaggeldforderung des Beschädigten bei Pfändungen. Wenn also Ersaggeld bei gewöhnlichen Pfändungen nicht gefordert werden könne, so gebe der §. 82 zu Mißverständnissen begründete Veranlassung, da hier das Ersaggeld mit allen Pfändungen in directen Zusammenhang gebracht sei.

Abg. **Deeken:** Wie schon vorhin gesagt, haften nach dem §. 74 die gepfändeten Thiere für allen Schaden. Der Schadensersatz könne unter den mehrfach erwähnten Voraussetzungen in Form des Ersaggeldes gefordert werden. Der §. 82 habe nun lediglich auf das Verfahren Bezug und bestimme, daß, wenn Ersaggeld gefordert und nicht die im Civilproceß geltend zu machende Schadensersatzklage angestellt werde, über die Forderung des Ersaggeldes und über die vorgenommene Pfändung gleichzeitig und gleichmäßig zu verhandeln sei. Dies sei eine Vereinfachung.

Die formelle Anordnung des Gesetzes anlangend, so wolle er bemerken, daß Unklarheiten schwerlich zu befürchten seien. Mit dem §. 63 beginne ein neuer Abschnitt, welcher den Schadensersatz und die Pfändung behandle. Die §§. 63

bis 72 incl. enthalten die Bestimmungen über den Schadenersatz. Die §§. 73 bis 81 einschließlich regelten das Verfahren bei Schüttungen und endlich die §§. 82 und 83 hätten sowohl auf den Schadenersatz als auf die Schüttung Bezug.

Abg. **Wallroth**: Nach den Ausführungen des Abg. Deeken habe er nichts mehr zu bemerken und verzichte auf das Wort.

Abg. **Tanzen**: Er müsse zugestehen, daß nach den Erklärungen der Abg. Deeken und Wallroth das Gesetz vielleicht den Juristen zu Zweifeln keine Veranlassung gebe. Sicher sei aber, daß Landleute, die sich nicht regelmäßig mit Lesen von Gesetzen beschäftigten, für die aber doch dieses Gesetz gemacht werde, dasselbe ganz besonders schwer verständlich finden würden. Er bitte den Ausschuß, bis zur zweiten Lesung in Erwägung zu ziehen, ob nicht jetzt noch die angeregten Unklarheiten in dem Gesetz beseitigt werden könnten.

Hierauf wird die Debatte über diesen Paragraphen geschlossen und der §. 83 nebst dem Antrage 47 zur Berathung verstellt.

Der Antrag 47 wird ohne Debatte angenommen.

Zu §. 99, Antrag 50:

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Der Ausschuß bäte, den Antrag in etwas anderer Fassung anzunehmen; es sei dort nämlich — unter Streichung des Wortes „und“ in letzter Zeile — hinter „§. 55“ einzuschalten; „§. 57 Abs. 1 und §. 60 Abs. 2.“ Sodann stelle der Justizauschuß noch den Antrag:

die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Forstordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 28. September 1840 in zeitgemäßer Redaction zugleich mit dem Gesetz zum Abdruck zu bringen.

Der Antrag 50, sowie der neue Antrag des Justizauschusses werden angenommen.

Hierauf werden sämtliche Paragraphen des durchberathenen Gesetzes mit den beschlossenen Aenderungen zusammen zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Donnerstag Abend 8 Uhr einzureichen.

Der **Präsident**: Vom Abg. Iken sei der Antrag gestellt worden:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, nach Inöbentreten des Gesetzes betr. die Feld- und Forstpolizei ein Verbot gegen das Ausstreuen von Gift für Federvieh zu erlassen.

Er schlage vor, über denselben sofort zu berathen, und erklärte der Landtag sich mit diesem Vorschlage einverstanden.

Abg. **Iken**: Die Sache wäre schon vielfach besprochen worden, sodasß eine weitere Erörterung nicht mehr nöthig sei; er bäte um Annahme des Antrages.

Abg. **Tanzen**: Er nehme als ganz selbstverständlich an, daß das Giftlegen gegen Mäuse nach dem Antrage Iken nicht verboten werden solle. Mit dem Legen von Giftweizen zur Vertilgung von Feldmäusen seien, wie man höre, so bedeutende Erfolge erzielt worden, daß er dieses jedenfalls nicht mit unter ein etwa zu erlassendes Verbot gestellt haben möchte. Auch der Herr Antragsteller würde dies wohl nicht gemeint haben.

Der **Präsident**: Er möchte dem Herrn Abg. Iken anheimgeben, bei der zweiten Lesung einen neuen Antrag zu stellen und nehme er für den Fall, daß derselbe hiermit einverstanden wäre, an, daß er für heute seinen Antrag zurückgezogen habe.

Der Abg. Iken erklärt sich mit dem Vorschlage des Präsidenten einverstanden.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt und setzt der Präsident die nächste Sitzung auf Dienstag den 24. d. M. an und wird die Tagesordnung schriftlich mitgetheilt werden.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{2}$ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunzehnte Sitzung.

Oldenburg, den 24. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Nachtrag zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig u. wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. December 1877. (Anl. 23 S. 48.)
 2. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine vom thierärztlichen Verein an den Landtag gerichtete Petition, betr. die Anstellung von beamteten Thierärzten für jedes Amt mit festem Gehalte.
 3. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingefessenen der Bauerschaft Sehestedt um Verlängerung der Chaussee über Norderscheiburg am Deiche entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze.
 4. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition verschiedener Abser Gewerbetreibender, betr. außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln zur Herstellung einer Sielkaye und eines besteiinten Fahrweges am Abser Außendeich.
 5. Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition wegen einer Chaussee von Dinklage über Höne bis an den Hauptweg in Garum.
 6. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Interessenten der Dorfschaften Habbrügge, Kühlingen, Gruppenbühen I. und II., Biestedt und Nordenholz als Besitzer von Weidgerechtigkeiten im Hasbruch, betr. Revision des Artikels 70 der Begeordnung.
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeindevorsteher zu Neuende und Bant, betr. authentische Interpretation des Artikels 76 der revidirten Gemeindeordnung.
 8. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Verordnung zu der Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstedt einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen. (Anl. 79 S. 474.)
 9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vertrag zwischen dem Staat (Herzogthum Oldenburg) und der Stadtgemeinde Wildeshausen wegen Uebertragung des bei Wildeshausen belegenen neuen Kirchhofs und verschiedener zu den sog. Capitelländereien gehöriger Grundstücke. (Anl. 103 S. 513.)
 10. Selbständiger Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. baldige Reduction des Regierungspersonals in Cutin.



11. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke über die Hunte bei Dehland.
12. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen in der Strecke von Schohusen abwärts. (Anl. 78 S. 471.)
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über das Gesuch der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft, betr. die Fortsetzung der Erbauung des Nebencanals vom Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal während der Finanzperiode 1882/84.
14. Selbständiger Antrag des Abg. Westphal, betr. Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Mugenbecher, später Oberfinanzrath Heumann.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest hierauf folgende Eingänge:

1. Gesuch des Gemeindevorstehers und Standesbeamten H. Ehlers zu Ahrensböck, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung u. s. w.

An den Justizauschuß.

2. Petition des Nordenhammer Handelsvereins, betr. Ausbau der Hafenanlagen zu Nordenhamm.

An den Eisenbahnauschuß.

3. Petition des Parcellisten Brubnsen und Genossen zu Vorwerk Neuhof, betr. Zulegung zur Schulacht Havekost bezw. Aenderung der Gemeindegrenzen.

An den Verwaltungsauschuß.

Es wurde danach in die Tagesordnung eingetreten.

I. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Nachtrag zu dem Uebereinkommen zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig u. wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. December 1877. (Anl. 23 S. 48.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der vorliegende Gegenstand betreffe einen am 8. Mai 1880 zwischen Preußen, den Thüringischen Staaten, Oldenburg, Braunschweig u. vereinbarten Nachtrag zu dem Uebereinkommen zwischen den gedachten Staaten wegen Herbeiführung übereinstimmender Maßregeln zum Schutze und zur Hebung der Fischerei vom 1. December 1877 und bezwecke die Erweiterung einiger Befugnisse unserer Regierung den Regierungen der gedachten Staaten gegenüber. Da diese Vereinbarung die gutachtliche

Zustimmung des ständigen Landtagsauschusses gefunden, auch schon diesseits ratificirt und durch die Regierung publicirt sei, habe der Ausschuss kein Bedenken getragen, dem Landtage folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

der Landtag wolle dem Nachtrage zu dem Uebereinkommen, wie er durch die Großherzogliche Verordnung vom 13. Mai v. J. publicirt worden, nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

II. Bericht des Verwaltungsausschusses über eine vom thierärztlichen Verein an den Landtag gerichtete Petition, betr. die Anstellung von beamteten Thierärzten für jedes Amt mit festem Gehalt.

Der Ausschussantrag lautet:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Reg.-Com. **Mugenbecher I.**: Hierbei möchte er sich die Frage erlauben, in welcher Weise denn eine Prüfung dieser Petition durch die Staatsregierung gewünscht werde. Die Petition gehe doch darauf hinaus, daß noch mehr beamtete Thierärzte als Staatsdiener mit festem Gehalt angestellt würden, der Ausschuss sei aber der Ansicht, daß dies dem Staate zu viel Kosten verursachen werde. Dies entziehe ja dem Antrage die ganze Grundlage. Er bitte daher um Auskunft, was man von der Staatsregierung dieser Petition gegenüber verlange.

Abg. **Windmüller**: Man habe im Ausschusse sehr wohl gewußt, daß bei der vorigen Berathung im Landtage, betr. das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, zwar beantragt sei, noch mehr approbirte Thierärzte, als geschehen, mit Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen zu beauftragen, dabei indeß auch hervorgehoben sei, daß nicht beabsichtigt werde, der Staatscasse hierdurch besondere Lasten aufzuerlegen. Diese Ansicht habe man auch festgehalten. Das Reichsgesetz, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, bestimme nun, daß regelmäßig nur beamtete Thierärzte in Frage kommen sollten. Deren seien aber im Lande nur drei

und würde die Zuziehung derselben bei den weiten Entfernungen der Märkte große Kosten verursachen. Da dasselbe Gesetz nur ausnahmsweise approbirte Thierärzte zur Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen zulasse, habe man geglaubt, daß wenn das Reich die strikte Durchführung des Gesetzes in dem Sinne verlange, daß in der Regel nur beamtete Thierärzte zuzulassen seien, der Staatsregierung die qu. Petition zur Prüfung übergeben zu sollen.

Reg.-Com. **Mutzenbecher I.**: Trotz der Ausführungen des Herrn Vorredners müsse er bemerken, daß, da der Landtag den Antrag der Petenten der Staatsregierung doch nicht zur Berücksichtigung empfehlen wolle, derselbe nach seinem früheren Beschlusse und nach dem Berichte des Ausschusses consequenter Weise jetzt nur beschließen könne, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. **Windmüller**: Wenn der Herr Regierungs-Commissar sich in dieser Auffassung sicher glaube, so könne er es ja dem Landtag überlassen, darüber zu entscheiden. Seiner Ansicht nach sei die Fassung des Ausschußantrages durchaus ohne Bedenken und stehe der Annahme desselben nichts entgegen.

Der Ausschußantrag wird darauf angenommen.

III. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition von Eingefessenen der Bauerschaft Sehestedt um Verlängerung der Chaussee über Norderschweiburg am Deiche entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: In Betreff der vorliegenden Petition habe er folgende Mittheilung zu machen: Dreizehn Eingefessene der Bauerschaft Sehestedt stellten vor, daß durch den Beschluß des Amtraths, wonach eine Chaussee von Schweiburg über Norderschweiburg am Deiche entlang bis zum schwarzen Wege gebaut werden solle, die Bauerschaft Sehestedt ganz von einer Chaussee ausgeschlossen sei, sie beantragten demnach, daß die Chaussee über Norderschweiburg am Deiche entlang bis zur nördlichen Amtsgrenze gebaut werde. Zur Begründung ihres Petitions hoben dieselben noch besonders hervor, daß vom schwarzen Wege bis zur nördlichen Amtsgrenze allein 39 Häuser ständen, welche an der Chaussee liegen würden, während die Chaussee über Norderschweiburg doch nur 20 Häuser berühre, sodann, daß der beantragte Chausseebau in ganz Buntfadingen, namentlich aber in Seefeld sehr gewünscht werde. Im Ausschusse sei man jedoch der Ansicht gewesen, daß man zur Zeit nicht in der Lage sei, auf diese Petition einzugehen, zumal die fragliche Chaussee vom Amtrathe des Amtsbezirkes Varel schon festgestellt und vom Landtage vor Weihnachten demgemäß die Mittel bereits bewilligt worden seien, daher werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. eine Petition verschiedener Absfer Gewerbetreibender, betr.

außerordentliche Unterstützung aus Staatsmitteln zur Herstellung einer Sielkaye und eines besteuerten Fahrweges am Absfer Außendeich.

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Verschiedene Gewerbetreibende zu Absfer bäten um einen Zuschuß aus der Staatscasse zur Herstellung einer Sielkaye und eines besteuerten Fahrweges am Absfer Außendeich. Die Petenten hoben hervor, daß der daselbst nicht unwesentliche Schiffsverkehr durch die mangelhaften dortigen Einrichtungen sehr erschwert werde. Es seien zur Herstellung dieser fraglichen Verbesserung von verschiedenen Gewerbetreibenden daselbst, von der Gemeinde Rodenkirchen, der Absfer Sielacht nicht unbedeutende Beträge zur Verfügung gestellt, diese reichten jedoch in keiner Weise zur Deckung der erforderlichen Kosten aus. Der Ausschuß sei nun der Ansicht gewesen, daß, so wünschenswerth die betreffende Anlage auch sein möge, eine solche doch auf Kosten der Sielacht herzustellen sei, wie dies nach den Bestimmungen der Deichordnung unter gleichen Verhältnissen überall im Herzogthum stattfände.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

wird ohne Debatte vom Landtage angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition wegen einer Chaussee von Dinklage über Höne bis an den Hauptweg in Carum.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Die Bauerschaft Carum wünsche dringend, daß die Chaussee Dinklage-Höne-Carum weitergebaut werde, zumal die Kosten sehr gering seien. Im Ausschusse sei man jedoch der Ansicht gewesen, daß dieser Gegenstand nicht zur Competenz des Landtags gehöre, insofern dieser Chausseebau im Chausseeneze des Amtrverbandes noch gar nicht vorgesehen sei. Es werde daher beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Deeken**: Die Petenten seien erbötig, den Zuschuß zu dem fraglichen Chausseebau vorläufig vorzuschließen. Insofern sei die Sachlage also hier eine andere, wie bei den übrigen Chausseebauten, und einem Entgegenkommen des Landtags diesem Projecte gegenüber würde nichts im Wege stehen. Er empfehle daher statt des Ausschußantrages folgenden Antrag zur Annahme:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben und event. genehmigen, daß der Staatszuschuß den Petenten für die Finanzperiode 1885/87 in Aussicht gestellt werde.

Damit werde der Sache nicht vorgegriffen und den künftigen Beschlüssen des Amtraths nicht präjudicirt, sondern nur das bezweckt, den Carumern für den Fall der Zustimmung des Amtrathes zu dem Projecte die Gelegenheit zur sofortigen Inangriffnahme des Chausseebaus zu geben.

Der Antrag des Abg. Deeken findet genügende Unterstützung und wird sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Tanzen:** Er bitte den Antrag des Finanzausschusses anzunehmen. Der Amtrath des Amtes Bechta habe den Ausbau eines Chausseenezes beschlossen, dieser Beschluß sei von der Staatsregierung genehmigt, auch sei vom Landtage in seiner Session vor Weihnachten ein Zuschuß aus der Staatscasse für dieses Chausseenez bewilligt. Jetzt verlangten die Petenten einen Zuschuß, bezw. die Zusicherung eines Zuschusses für eine Chaussee, deren Bau vom Amtrathe überall noch nicht beschlossen sei und welche thatsächlich mit dem beschlossenen Chausseeneze nicht in Verbindung stehe. Im Ausschusse sei mitgetheilt, daß die Chaussee von Dinklage bis Höne, wenigstens was die Richtung anlange, noch nicht feststehe. Es sei bedenklich, wenn der Landtag in dieser Richtung die Wünsche einzelner Ortschaften oder Personen berücksichtige. Dieses sei bislang auch nicht geschehen, der Landtag habe diese Zuschüsse nur für Amtraths- oder Gemeindefchauffeen bewilligt. Er bäte bei diesem Verfahren bleiben zu wollen, da sonst eine Ueberfluthung mit Petitionen eintreten würde, deren Ende nicht abzusehen sei. Er warne also dringend vor der Annahme des Antrags Deeken und bäte um Annahme des Ausschußantrages.

Abg. **Meyer:** Den Ausführungen des Abg. Deeken habe er folgendes hinzuzufügen. Die Petenten seien Eingeseffene der Bauerschaft Carum, welche ein Theil der Gemeinde Bakum, dem alten Amte Bechta angehöre. Der Bechtaer Amtrathsverband habe bereits im Jahre 1871, wie Redner schon früher bei Besprechung der Petition des Gemeindevorstehers Rieske zu Bestrup mitzutheilen die Ehre gehabt habe, den Ausbau einer Anzahl von Amtrathschauffeen beschlossen, welche bis auf die Chaussee von Bechta nach Essen so ziemlich zur Zeit fertig gestellt seien. Später habe auch der frühere Dammer Amtrathsverband den Ausbau eines Chausseenezes beschlossen, welches zur Zeit im Bau begriffen sei und wozu auch eine Chaussee von Dinklage nach Höne gehöre. Diefelbe habe den Zweck, zwischen den Chausseen des alten Amtes Bechta und denen des alten Amtes Damme eine Verbindung herzustellen. Diese werde erreicht durch den Bau einer Chaussee von Höne über Carum nach einem, nach Feststellung der der Chaussee Bechta-Essen zu gebenden Richtung näher zu fixirenden Punkte der letzteren. Nun hätte in der Sitzung des Bechtaer Amtraths vom 15. Juli v. J. diese Vertretung beschlossen, einen Theil dieser Verbindungschauffee, nämlich die Strecke von Höne durch Carum bis an den Carumer Hauptweg, als Chaussee des alten Amtes Bechta zur Ausführung zu bringen, vorbehaltlich des Staatszuschusses von 40% der Baukosten. Die Staatsregierung habe aber diesen Zuschuß nicht in Aussicht gestellt und dabei den Wunsch geäußert, es möge der Chaussee Dinklage-Höne eine solche Richtung gegeben werden, daß auch die projectirte Chaussee Dinklage-Quakenbrück an die-

selbe passend anschließen könne. Der Amtrath habe sodann in seiner Herbstsitzung beschlossen, die Frage der Richtung der Chaussee Dinklage-Höne vorläufig noch als eine offene zu behandeln und nach näherer Instruction etwa im nächsten Frühjahr definitiv darüber zu beschließen.

Da nun diese Chaussee aber jedenfalls so gelegt werde, daß die Carumer Chaussee an dieselbe anschließen könne und da ferner den Carumern die Chaussee doch jedenfalls früher oder später gebaut werden müsse, dieselben auch zu den Kosten des Bechtaer Chausseebaus erheblich hätten contribuiren müssen, weil Carum ein sehr erhebliches Steuercapital habe, so möchte er wünschen, daß den Bitten der Petenten entsprochen werde und hoffe er, daß der Landtag dem Antrage Deeken zustimmen werde, umsomehr, als der verlangte Beitrag nur 2000 M. betrage und die Petenten diese Summe bis zur nächsten Finanzperiode vorzuschießen bereit seien.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt:** Er stimme dem Abg. Tanzen vollständig bei, namentlich auch insofern, als in der Annahme des Antrags Deeken eine unzulässige Präjudicirung für die Beschlüsse des Amtraths zu finden sei.

Abg. **Tanzen:** Der Finanzausschuß habe nichts dagegen einzuwenden, daß später die Chaussee gebaut werde. Zur Zeit fehle aber jegliche Vorbereitung der Sache und könne der Landtag in Veranlassung dieser Petition nicht darauf eingehen. Zunächst habe der Amtrath in Bechta den Ausbau dieser Chaussee zu beschließen, oder wenn dieser sich weigere, die Gemeinde, welcher Carum angehöre. Erst wenn der Amtrathsverband Bechta oder diese Gemeinde den Ausbau der Chaussee als Amtraths- bezw. Gemeindefchauffee beschlossen habe, sei der Landtag in der Lage, zu erwägen, ob überhaupt und event. in welcher Höhe ein Zuschuß zu bewilligen sei. Der Landtag dürfe in Bezug auf solche Zuschüsse zu Chausseebauten nicht auf Petitionen einzelner Personen und Ortschaften eingehen.

Der Antrag des Finanzausschusses wird angenommen; der Antrag des Abg. Deeken ist damit beseitigt.

VI. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Interessenten der Dorfschaften Hasbrügge, Kühlingen, Gruppenbühren I. und II., Biefstedt und Nordenholz, als Besitzer von Weidgerechtigkeiten im Hasbruch, betr. Revision des Art. 70 der Wegeordnung.

Berichterstatter Abg. **Wenke:** Die Petenten, denen nach dem Inhalte der Petition Weidgerechtigkeiten im Hasbruche zustehen, sollten dadurch geschädigt werden, daß man von ihnen die Entfernung der Schlagbäume von den im Hasbruche vorhandenen Gemeinewegen verlange, was zur Folge habe, daß dieselben dann gezwungen seien, ihr Vieh hüten zu lassen. Das Petikum gehe nun auf eine Revision des Art. 70 der Wegeordnung hinaus, der laute:

Schlagbäume oder Hecken dürfen, außer zur Sicherung einer gestatteten Weggeldhebung, auf Gemeinde-

wegen nicht gesetzt und müssen, wo sie etwa noch vorhanden, fortgeschafft werden.

Der Ausschuss sei der Ansicht gewesen, daß darauf nicht eingetreten werden könne, da es nicht wünschenswerth sei, daß der Verkehr auf den Gemeinde-Nebenwegen durch derartige Vorrichtungen beschränkt sei, er stelle daher den Antrag: der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Gelegentlich der Berathung über diesen Gegenstand sei indeß im Ausschusse noch ausgesprochen worden, daß es dringend wünschenswerth sei, wenn diese Weideregerechtigkeiten baldmöglichst von der Großherzoglichen Staatsregierung auf eine billige Weise abgelöst würden.

Abg. **von Seggern:** Er müsse darauf hinweisen, daß die Petenten, falls man von ihnen die Begräunung der Hecke verlange, dadurch in große Verlegenheit kommen würden, da sie mit ihrem Viehstand gar nicht darauf eingerichtet seien. Er möchte deshalb die Staatsregierung dringend bitten, so viel wie möglich den Leuten ihr Weiderecht nicht zu sehr zu beschränken.

Abg. **Windmüller:** Daß hier ein großer Uebelstand vorliege und die Weideregerechtigkeit daher baldmöglichst zu beseitigen sei, liege auf der Hand. Er höre, daß für die Ablösung der Weideregerechtigkeit, die nur auf Antrag des Staates geschehen könne, den Berechtigten zwar eine Entschädigung von diesem geboten sei, aber keine genügende und da möchte er doch an die Staatsregierung das Ersuchen richten, die Gewährung einer angemessenen Entschädigung an dieselben in Erwägung ziehen zu wollen, da der Staat doch auch ein sehr großes Interesse daran habe, die in seinen Augen die Forsten im höchsten Grade schädigenden Weideregerechtigkeiten los zu werden. Die Geschichte der Weideregerechtigkeit sei in kurzem folgende: Die Leute, welche zwei Tage in der Woche zum Hofdienst verpflichtet gewesen, hätten an diesen Hofdiensttagen den Hasbruch anlegen müssen, wofür man ihnen andererseits die Weideregerechtigkeit in demselben eingeräumt habe. Es würde unbillig zu nennen sein, wenn die Ablösung derselben nunmehr gegen zu geringe Entschädigung vorgenommen werde. Daß man sie ablösen müsse, sei klar, aber auch, daß dies nur auf eine für die Leute billige Weise geschehen dürfe.

Abg. **Barnstedt:** Da er 18 Jahre in dortiger Gegend als Beamter fungirt, sei er mit den dortigen Verhältnissen einigermaßen bekannt geworden und könne er sich nur dem, was der Abg. von Seggern vorgebracht, anschließen. Es handle sich um kleine Leute, die, falls ihnen die Weideregerechtigkeit im Hasbruch durch Wegnahme der Hecken factisch unmöglich gemacht werde, nicht wissen würden, wo sie Weide für ihr Vieh finden sollten. Auch müsse er darauf aufmerksam machen, daß die Wegeordnung über 20 Jahre in Geltung gestanden und daß während dieser ganzen Zeit das Vorhandensein der Hecken im Hasbruch geduldet worden, ja daß sogar

Berichte. XXI. Landtag.

die Forstverwaltung aus dem Hasbruch das Holz dazu geliefert haben solle. Wenn nun jetzt plötzlich die Staatsregierung in Betreff dieses Zustandes anderer Ansicht geworden, so dürfe sie ihre Forderung doch nur gegen eine genügend hohe Entschädigung der Berechtigten durchsetzen wollen.

Der Ausschussantrag wird darauf angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition der Gemeindevorsteher zu Neuende und Bant, betr. authentische Interpretation des Art. 76 der revidirten Gemeindeordnung.

Berichterstatter Abg. **Müller:** Da die Petition im Vorzimmer ausgelegt, dürfe er annehmen, daß die Herren mit derselben bekannt sein würden, er habe nur zu bemerken, daß das Petitum auf eine authentische Interpretation des Art. 76 der revidirten Gemeindeordnung hinausgehe und zwar deshalb, weil die Gemeinde Bant glaube, mit Unrecht die Unterstützungskosten einiger Fremden getragen zu haben.

Der Ausschuss habe sich eingehend mit der Petition beschäftigt, indeß das Bedürfnis nach einer authentischen Interpretation nicht finden können. Es werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Dieser Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Verordnung zu der Aenderung der Grenzen zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen. (Anl. 79 S. 174.)

Berichterstatter Abg. **Semmen:** Durch verschiedene Bewässerungsanlagen und Durchstiche an der Leithe, in der Nähe des s. g. Ragenkopfes, sei der Lauf der Leithe dort nicht unwesentlich verändert und sei dadurch die früher durch die Mitte des Flussbettes gebildete Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen unkenntlich geworden. Aus naheliegenden Zweckmäßigkeitsgründen, namentlich des ungestörten Fortganges der Kataster- und Grundbucharbeiten wegen, habe die Großherzogliche Staatsregierung am 17. Februar 1880 verordnet:

die Grenze zwischen den Gemeinden Garrel und Emstede einerseits und der Gemeinde Großenkneten andererseits, und den Amtsverbänden Cloppenburg und Wildeshausen wird in der Strecke vom s. g. Ragenkopf abwärts durch die Mitte des neuen Bettes der Leithe gebildet.

Nachdem sich hiermit der ständige Landtagsausschuss einverstanden erklärt und da Bedenken überall nicht im Wege ständen, beantrage der Verwaltungsausschuss:

der Landtag wolle der Großherzoglichen Verordnung vom 17. Februar 1880, wie im Schreiben des Groß-

herzoglichen Staatsministeriums vom 28. November 1881 beantragt, seine verfassungsmäßige Zustimmung nachträglich ertheilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Vertrag zwischen dem Staat (Herzogthum Oldenburg) und der Stadtgemeinde Wildeshausen, wegen Uebertragung des bei Wildeshausen belegenen neuen Kirchhofs und verschiedener zu den s. g. Capitelländereien gehöriger Grundstücke. (Anl. 103 S. 513.)

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Der Finanzausschuß habe die Vorlage der Staatsregierung einer gründlichen Prüfung unterzogen auch den Herrn Regierungs-Commissar darüber gehört und sei danach zu dem Resultate gelangt, daß dem Antrage der Staatsregierung irgend ein Bedenken durchaus nicht entgegenstehe, weshalb beantragt werde:

der Landtag wolle zu dem Vertrage die im §. 1 desselben vorbehaltene Zustimmung ertheilen.

Abg. **Barnstedt**: Als Mitglied des Finanzausschusses habe auch er sich mit diesem Antrage nur einverstanden erklären können, jedoch unter der stillschweigenden Voraussetzung, wie er auch im Ausschusse erklärt habe, daß die betreffenden kirchlichen Organe zuvor mit dem gedachten Vertrage sich einverstanden erklärt hätten.

Der Antrag wird darauf angenommen.

X. Selbständiger Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. baldige Reduction des Regierungspersonals in Cutin.

Dieser Antrag lautet:

der Landtag wird ersucht, beim Großherzoglichen Staatsministerium zu beantragen, auf baldige Reduction der Regierung in Cutin Bedacht zu nehmen.

Abg. **Capell**: Zur Begründung dieses Antrags wolle er sich nur darauf beziehen, daß für die dortigen kleinen Verhältnisse das jetzige Regierungspersonal, bestehend aus 5 Studirten und 4—5 Nichtstudirten, außerdem mehreren Schreibern und Boten, ein zu großer und theurer Apparat sei. Er sei überzeugt, daß bei der Tüchtigkeit der dortigen Beamten zur Zeit alles schon so gut und practisch eingerichtet sei, daß ein Mitglied der Regierung, ein Regierungsrath, sich werde entbehren lassen. Hinzukomme noch, daß man sich bei der Aufhebung der Verwaltungsämter dem guten Glauben hingegen habe, hierdurch eine bedeutende Ersparung zu erzielen, daß man sich aber bisher in dieser Hinsicht sehr getäuscht habe. Da eine solche Ersparung jedoch eintreten werde, wenn ein Regierungsrath zum Wegfall kommen könnte, habe er sich veranlaßt gesehen, den vorliegenden Antrag zu stellen und bitte er um dessen Annahme.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XI. Bericht des Finanzausschusses über den Antrag des Abg. Rüdibusch, betr. die Aufhebung des Brückengeldes der Brücke über die Hunte bei Dehland.

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Er erlaube sich im Namen des Finanzausschusses den Ausschufsantrag folgendermaßen zu modificiren:

der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den bei Aufhebung des Brückengeldes interessirten Gemeinden unter der Bedingung, daß die Brücke auch fernerhin von den betr. Gemeinden in gutem Zustande zu erhalten und die Passage für Jedermann völlig frei sei, einen Beitrag zu dem Ankauf der Brücke über die Hunte bei Dehland bezw. zur Entschädigung der Berechtigten bis zum Betrage von 3000 *M.* zu gewähren und diese Summe zu §. 164 des Voranschlags für das Herzogthum pro 1882 nachzubewilligen.

Abg. **Rüdibusch**: Mit dem vom Finanzausschusse vorgelegten Antrage könne er sich nicht einverstanden erklären, da er nicht glaube, daß sich hiermit die Aufhebung des lästigen, den Verkehr hemmenden Brückengeldes würde erreichen lassen. Nach den langjährigen Verhandlungen zwischen der Staatsregierung und den Brückeneigenihümern habe man sich schließlich über eine Entschädigungssumme von 6000 *M.* geeinigt; wie man nun hier, wo der Ausschufsantrag nur die Hälfte dieser Summe zur Verfügung stellen wolle, zu einem günstigen Resultate gelangen solle, vermöge er nicht einzusehen. Man werde ihm wohl gestatten, zunächst seine Begründung für den ursprünglichen Antrag noch etwas näher ausführen zu dürfen. Zunächst habe er von dem Ertrage der Nieselwiesen im Barnesführerholze gesprochen. Diese hätten bisher einen jährlichen Ertrag von 3000 *M.*, im letzten Jahre von 4000 *M.* gebracht. Da die gedachten Wiesen aber so gut situiert seien und Wasser zum Beriefeln in Ueberfluß hätten, wie an wenig anderen Stellen in der Genossenschaft, so müsse seinen Erfahrungen nach davon mindestens ein Ertrag von 7000 *M.* jährlich erzielt werden können und eben zur Erreichung dieses Resultates werde die Aufhebung der Verkehrshemmung bei Dehland nicht unwesentlich beitragen. Den ferneren Vortheil, der sich nach Aufhebung des Brückengeldes für den Staat aus einer besseren Verwerthung des Holzes in den Forsten ic. ergebe, wolle er übergehen, desgleichen die Schwierigkeiten, welche sich bisher der Anlegung einer Molkereigenossenschaft der Gemeinden Huntlosen und Hatten entgegengestellt hätten. Von wesentlichem Gewichte sei aber auch folgender Umstand: Langjährige Erfahrung habe gezeigt, daß der Boden in den Gemeinden Dörlingen und Hatten kalkarm und somit für denselben die Zufuhr von Kalk nothwendig sei. Nun koste aber eine Ladung Kalk von 20 000 Pfd., die Fuhre bei den dortigen schlechten Wegen zu 1500 Pfd. gerechnet, allein an Brückengeld die Summe von 6 *M.*, das sei eine Abgabe, welche, wie den in der Versammlung anwesenden Landleuten bekannt sein würde, der Kalk und in ähnlichem Maße die übrigen Düngmittel nicht vertragen könnten. Was nun den

eigentlichen Tarif anlange, so müsse nach diesem jeder Arbeiter, jedes Kind und der Bauer, der zu seinem Lande gehe, die Reichspost, das Militair, die Beamten in Dienstsachen, ja sogar die Großherzogliche Familie das außerordentlich hohe Brückengeld bezahlen; es sei das ein Mißstand, wie er, soweit ihm bekannt, weder im Großherzogthum, noch im Reiche seines Gleichen habe.

Bei dem großen Verkehr und der jetzigen mangelhaften Beschaffenheit des Weges von Huntlosen nach Hatten sei dessen Chaußirung nur eine Frage der Zeit und sei es daher dringend wünschenswerth, daß das Brückengeld schon vordem zur Ablösung gelange, da bei dem durch die Chaußirung gesteigerten Verkehr auch die Ablösungssumme bedeutend steigen werde. Wenn der Ausschuß in seinem Berichte eine Verpflichtung des Staates zu dieser Ablösung nicht anerkenne, so möchte das insofern richtig sein, als eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht vorhanden sei, immerhin aber habe seiner Ansicht nach der Staat doch dazu die nicht minder gebietende moralische Verpflichtung. Uebrigens lasse sich auch eine gesetzliche Verpflichtung wohl insofern statuiren, als nach den Bestimmungen der Wegeordnung eine Absperrung der Wege durch irgend welche Hindernisse nicht erlaubt sei, wie solches heute gelegentlich der Berathung der Petition, betr. die Revision des Art. 70 der Wegeordnung constatirt sei.

Schon aus der freiwilligen Zeichnung der Beiträge zum Betrage von 1500 *M.* gehe zur Genüge der vielseitige Wunsch nach Beseitigung des Brückengeldes hervor. Falls diese Summe zur Bezahlung des Baustücks der Brücke verwandt werde, so würde den Gemeinden damit diese ihnen obliegende Last abgenommen. Zu einer Aufhebung des Brückengeldes seien die Gemeinden weder nach dem Gesetze, noch nach der Concessionsurkunde verpflichtet. Er beantrage, seinem Antrage:

der Landtag beschliesse, die Großherzogliche Staatsregierung dringend zu ersuchen, dieselbe wolle die Berechtigung zum Erheben von Brückengeld bei Dehland unter Anwendung der Bestimmungen der Wegeordnung und der betreffenden Concessionsurkunde vom 7. April 1860 aufheben und zwar wenn irgend thunlich im ersten Jahre der laufenden Finanzperiode,

nachzufügen:

jedoch vorher Verhandlungen wegen Herabsetzung der zu zahlenden Entschädigung einzuleiten,

und ferner:

im Antrage des Ausschusses werde statt 3000 *M.* gesetzt 4000 *M.*

Abg. **Tanzen**: Der Finanzausschuß sei dem Antrage **Rüdebusch's** sehr wohlwollend gegenüber getreten. Gegenüber den Ausführungen des Abgeordneten **Rüdebusch** wolle er hervorheben, daß die Brücke 1860 von einer Actiengesellschaft gebaut sei; dieser Actiengesellschaft sei vom Staate gestattet worden, nach einem genehmigten Tarife ein Brückengeld

zu erheben. Der Staat sei nun contractlich verpflichtet, für den Fall einer staatlich angeordneten Aufhebung der Berechtigung zur Erhebung des Brückengeldes die Actiengesellschaft oder, da jetzt sämmtliche Actien auf eine Person übergegangen seien, den Inhaber der Brücke zu entschädigen. Eine Verpflichtung des Staates zur Aufhebung dieses Brückengeldes liege in keiner Weise vor. Wünschenswerth sei es allerdings, daß dasselbe als nicht zeitgemäß und den Verkehr hemmend in Wegfall gebracht würde, auch habe der Staat wegen seiner dort befindlichen Nieselwiesen ein gewisses Interesse an der Aufhebung desselben. Ferner liege ein Verzeichniß freiwilliger Beiträge verschiedener Interessenten vor; die eingegangenen Verpflichtungen dieser Interessenten würden, da sie an einen bestimmten Termin gebunden wären, erlöschen, wenn das Brückengeld nicht in der laufenden Finanzperiode aufgehoben würde. So habe der Finanzausschuß, welcher bei der schlechten Finanzlage den Zeitpunkt für derartige, immerhin zu vermeidende Ausgaben für sehr ungünstig gehalten habe, sich doch entschlossen, dem Landtage einen Antrag zur Bewilligung zu empfehlen, der viel höher sei, als das directe Interesse des Staates es rechtfertige. Er habe angenommen, daß das Verkehrsinteresse der beteiligten Gemeinden dieselben veranlassen würde, ihrerseits gerne den Fehlbetrag zu decken; er höre indessen von anderer Seite, daß diese sich weigerten, Beiträge zu leisten. Er hoffe indeß, daß diese Gemeinden zu besserer Einsicht kommen würden.

Reg.-Com. **Mugenbecher I.**: Er wolle sich nur ein paar Bemerkungen erlauben. Es handle sich nicht um den Ankauf der Brücke; dieser erfordere nur 1500 *M.* und sei bereits durch freiwillige Beiträge gesichert. Vielmehr stehe die Entschädigung des Inhabers der Actien für die Aufhebung des Rechts zur Erhebung des Brückengeldes in Frage. Der Berechtigte habe früher etwa 7000 *M.*, später 6000 *M.* gefordert. Wenn der Landtag den Antrag auf Bewilligung von 3000 *M.* annehme, so müsse — und das habe er zu dem zweiten Abschnitt des Ausschufsantrages noch hervorzuheben — die Staatsregierung wünschen, daß der Betrag nicht auf den §. 164 des Voranschlags verwiesen, sondern daß eine besondere nachträgliche Bewilligung, etwa zu §. 69 des Voranschlags, ausgesprochen werde.

Berichterstatter Abg. **Jfen**: Seines Erachtens könne sich der Abg. **Rüdebusch** freuen und dem Ausschusse dankbar sein, daß die betreffende Angelegenheit eine so wohlwollende Behandlung erfahren habe. Ueber die Entstehungsgeschichte der Brücke wolle er, da solche ja schon vom Abg. **Tanzen** besprochen, keine weitere Mittheilung machen, nur das wolle er noch aussprechen, daß der Staat nach dem bestehenden Vertrage wohl das Recht habe, das Brückengeld gegen Entschädigung aufzuheben, keineswegs aber dazu verpflichtet sei. Er bitte, den Antrag des Abg. **Rüdebusch** als zu weit gehend abzulehnen und den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Abg. **Rüdebusch**: Wenn der Abg. Iken meine, daß der Ausschuß den Antrag sehr wohlwollend behandelt habe, so müsse er das bezweifeln; es scheine ihm vielmehr, als ob derselbe die Sache habe ins Wasser fallen lassen wollen. Die Staatsregierung sei auf jeden Fall, sei es rechtlich oder moralisch, dazu verpflichtet, das Brückengeld aufzuheben, während die Gemeinden keinerlei Verpflichtung hätten, einen Beitrag dazu zu leisten.

Reg.-Com. **Mußenbecher I.**: Er glaube davon ausgehen zu dürfen, daß der Ausschuß den letzten Passus seines Antrages zurücknehmen werde.

Der Berichterstatter erklärt sich hiermit einverstanden.

Abg. **Tanzen**: Es sei richtig, daß die Gemeinden zu einem Beitrage nicht zu zwingen seien, das eigene Interesse müßte aber doch naturgemäß die beteiligten Gemeinden veranlassen, dazu beizutragen, daß ein lästiges Verkehrshinderniß beseitigt werde. Sicherlich trete das Interesse des Staats an der Aufhebung des Brückengeldes zurück gegen das Gemeindeinteresse. Der Finanzausschuß habe die Sache nicht, wie der Abg. Rüdebusch meine, ins Wasser fallen lassen wollen, er sei im Gegentheil so weit gegangen wie nur irgend möglich. Auch er halte es für richtig, die Summe statt zu §. 164 zu §. 69 einzustellen.

Reg.-Com. **Mußenbecher I.**: Er werde annehmen dürfen, daß die Verwendung der zu bewilligenden Summe von 3000 *M.* nicht zum Ankauf der Brücke, sondern zur Entschädigung des Berechtigten verwandt werden solle.

Der Abg. **Tanzen** erklärt, daß der Ausschuß hiemit einverstanden sei.

Abg. **Rüdebusch**: Er bemerke nochmals, daß die Gemeinden als solche nicht verpflichtet seien, irgend etwas beizutragen; dieselben hätten nur die Brücke für die Zukunft zu übernehmen.

Abg. **Tanzen**: Seiner Auffassung nach seien die beteiligten Gemeinden, wenn das Brückengeld aufgehoben werde, auf Grund der Bestimmungen der Wegeordnung verpflichtet, die Brücke zu übernehmen und zu unterhalten. Der Staat habe seinen Beitrag nicht zum Ankauf derselben, sondern lediglich zur Entschädigung des zur Erhebung des Brückengeldes berechtigten Besitzers der Actien der früheren Actiengesellschaft zu geben.

Abg. **Iken**: Lediglich unter dieser Voraussetzung habe der Ausschuß die Bewilligung von 3000 *M.* beantragt. Sonst könnte man dahin kommen, daß schließlich Niemand die Brücke unterhalten wolle. Wenn der Abg. Rüdebusch seine Ansicht nicht ändere, werde er der erste sein, der selbst gegen den Ausschußantrag stimme.

Der Präsident verliest sodann den Ausschußantrag in der neuen Fassung:

Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, den bei Aufhebung des Brückengeldes interessirten Gemeinden unter der Ver-

dingung, daß die Brücke auch fernerhin von den betr. Gemeinden in gutem Zustande zu erhalten und die Passage für Jedermann völlig frei sei, einen Beitrag zu dem Ankauf der Brücke über die Hunte bei Dehland, bezw. zur Entschädigung des Berechtigten bis zum Betrage von 3000 *M.* zu gewähren und diese Summe zu §. 69 des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg pro 1882 nachzubewilligen.

Sodann wird der Antrag des Ausschusses in dieser Fassung angenommen, wodurch der erste Antrag des Abg. Rüdebusch erledigt ist, und darauf der zweite Antrag desselben, die Summe auf 4000 *M.* zu erhöhen, abgelehnt.

XII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung, betr. Grenzregulirung zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen und den Amtsverbänden Oldenburg und Wildeshausen in der Strecke von Schohusen abwärts. (Anl. 78 S. 471.)

Berichterstatter Abg. **Rüdebusch**: Nachdem der Huntefluß in der Strecke von Schohusen bis zur Wardenburger Gemeindegrenze durch Durchstiche und Umleitungen regulirt, die Ufer desselben befestigt und das Huntebett nunmehr eine festere Basis gewonnen, sei es, wie in dem Schreiben des Staatsministeriums an den ständigen Landtagsausschuß vom 29. Januar 1880 des näheren hervorgehoben werde, sehr wünschenswerth, daß die bisher in der Mitte des Flusses laufende Grenze zwischen den Gemeinden Hatten und Huntlosen, bezw. zwischen den Amtsbezirken Oldenburg und Wildeshausen wiederum durch die Mitte des neuen Bettes der Hunte gebildet werde. Der Ausschuß habe daher gegen die mit Genehmigung des ständigen Landtagsausschusses erlassene Verordnung der Regierung vom 17. Februar 1880 kein Bedenken gefunden und beantrage:

der Landtag wolle der Verordnung seine nachträgliche Zustimmung geben.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über das Gesuch der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft, betr. die Fortsetzung der Erbauung des Nebencanals vom Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal während der Finanzperiode 1882/84.

Berichterstatter Abg. **Soyer**: Seitens der Utender-Strücklinger Canalgenossenschaft sei ein Gesuch eingegangen um Fortsetzung der Erbauung des Nebencanals vom Hunte-Ems-Canal nach dem Westcanal und zwar in der Strecke von der Sagter Ems bis zum Westcanal während der Finanzperiode 1882/84. Die Petenten wiesen zur Motivirung ihres Gesuches zunächst darauf hin, daß der Utender-Strücklinger Westcanal im Jahre 1883 so weit schiffbar sein werde, daß die Genossenschaft, sowie die übrigen Torfproducenten am Westcanal ihren Torf durch diesen Nebencanal nach

Augustfehn würden schaffen können. Bei dem großen Torfconsum der Torfstreuabriken und der Eisenhüttengesellschaft zu Augustfehn dürfe man darauf rechnen, daß vom Westcanal aus alljährlich wenigstens 1500 Tagewerk Torf auf diesem Nebencanal nach Augustfehn versandt und durch Benutzung dieses Weges statt desjenigen auf der Ems an Fracht pro Tagewerk Torf 1 *M.*, somit im Ganzen 1500 *M.* gespart würden. Auch der Staat würde hiervon insofern Nutzen haben, als für die gedachten 1500 Tagewerk Torf annähernd 2500 *M.* jährlich an Schleusen- und Brückengeldern einkommen würden. Veranschlage man die zum Bau dieses Canals erforderliche Summe auf 57 000 *M.*, so betrügen die Zinsen dafür zu 4% berechnet jährlich 2280 *M.*, dieselben würden sich somit voraussichtlich aus den Schleusen- und Brückengeldern decken lassen. Ferner beriefen die Petenten sich noch besonders auf den zur Zeit unter der dortigen Bevölkerung, welche sich fortdauernd in bedrängter Lage befinde, herrschenden Nothstand, dem man durch diesen Canalbau wegen der dadurch verschafften Arbeit am besten entgegenzutreten könne.

Der Ausschuß sei bei der Prüfung dieser Petition davon ausgegangen, daß das Canalsystem erst vor kurzem unter Mitwirkung des Regierungs-Commissars nach gründlicher Berathung definitiv festgestellt und daß darüber hinaus ein Bedürfnis vor der Hand als vorhanden nicht anzuerkennen sei, sodann in Betreff des Nothstandes, daß die auszuführenden Canalbauten durch ihre Lage auch der dortigen Bevölkerung genügende Gelegenheit zur Arbeit und damit zur Abstellung des Nothstandes geben würden. Von diesen Gesichtspunkten ausgehend sei der Ausschuß zu einer Befürwortung des Gesuches nicht in der Lage gewesen, müsse vielmehr beantragen:

der Landtag wolle über das Gesuch zur Tagesordnung übergehen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

XIV. Selbständiger Antrag des Abg. Westphal, betr. Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums.

Vor Eröffnung der Debatte beantragt der Abg. Westphal die Absezung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung. Nachdem derselbe noch bemerkt, daß er damit nicht eine gänzliche Zurückziehung seines Antrags bezwecke, erhält das Wort der Abg. Windmüller, der darauf hinweist, daß es bei der vorgerückten Zeit und den vielen noch zu erledigenden Gegenständen wünschenswerth sei, den gedachten Gegenstand noch heute zu erledigen.

Der Präsident stellt hierauf den Antrag des Abg. Westphal auf Absezung dieses Gegenstandes von der heutigen Tagesordnung zur Annahme.

Der Antrag wird abgelehnt und darauf die Debatte eröffnet.

Abg. **Westphal**: Er habe erwartet, daß seinem Antrage gemäß dieser Gegenstand von der heutigen Tagesord-

nung abgesetzt werde, da dies aber nicht geschehen, müsse er erklären, nicht hinreichend zu einer eingehenden Begründung des Antrags vorbereitet zu sein und bitte er deshalb nur, seinen Antrag betr. Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums annehmen zu wollen.

Reg.-Com. **Seumann**: Er könne nur bitten, den Antrag des Abg. Westphal abzulehnen. Zunächst schon aus dem Grunde, weil die Annahme des Antrags doch ohne rechtliche Wirkung sein würde. Denn der jetzige Landtag könne doch durch seinen Beschluß, daß bei künftigen Quotenverhandlungen ein gewisser Grundsatz zur Anwendung gebracht werden solle, nicht die künftigen Landtage binden. Diese hätten selbst zu urtheilen und nach eigenem Ermessen zu befinden, welche Principien die maßgebenden seien. Sodann sei der Antrag auch materiell ungerechtfertigt. Die Capitalien des Großherzogthums, um welche es sich hier handle, seien vom Reiche dem Großherzogthum als Ganzem zugeflossen, gehörten also dem ganzen Großherzogthum, und so lange dies der Fall, sei doch natürlich, daß sie in ihren Zinsen zur Deckung der Ausgaben der Centralcasse mit verwandt würden und das Deficit minderten, was nach der Quotenvertheilung von den einzelnen Landestheilen aufzubringen sei. Auf diese Weise kämen die Erträge der Capitalien den drei Landestheilen stets genau nach demselben Verhältniß zu Gute, nach welchem diese von Periode zu Periode zu den gemeinsamen Lasten beizutragen hätten. Das Verlangen des Abg. Westphal, bei diesen Zinsen stets die frühere Quotenvertheilung zu Grunde zu legen, sei unzulässig, es würden dadurch ja zwei verschiedene Quoten nebeneinander geschaffen. Uebrigens sei es unrichtig, wenn Herr Westphal meine, das Fürstenthum Lübeck würde Vortheil davon gehabt haben, wenn jetzt die Zinsen nach seinem Antrage den einzelnen Landestheilen gutgerechnet wären, im Gegentheil, das Fürstenthum Lübeck hätte Schaden davon gehabt, denn jetzt kämen demselben, da es 16% von den Gesamtausgaben zu tragen hätte, auch 16% der Zinsen der Capitalien zu Gute, nach des Abg. Westphal's Antrag aber würden ihm nur 15% davon zu Gute gekommen sein.

Abg. **Westphal**: Zunächst wolle er darauf hinweisen, daß der Herr Regierungs-Commissar im 18. Landtage gesagt habe, die Quotenfrage werde durch die Zinseinnahme vom Capitalbestande des Großherzogthums bedeutend moderirt.

Dann müsse er sich auf den Art. 195 des Staatsgrundgesetzes berufen, wonach die Einkünfte der Provinzen getrennt verwaltet und zu den Ausgaben der betreffenden Provinz verwendet werden sollten. Wenn der Herr Regierungs-Commissar behaupte, daß Lübeck Nachtheil davon habe, wenn sein Antrag angenommen werde, so verstehe er dies nicht, denn nach seiner Berechnung müsse Oldenburg 1% mehr und Lübeck reichlich 1% weniger von den Centrallasten tragen. Er müsse behaupten, daß, wenn die Quote nach der vorher-

gehenden festgestellt werde und die alte Quote stehen bleibe, der Vortheil sich für Lübeck auf 7920 *M.* belaufe, wenn aber die Quote Lübeck's sich um 1% erhöhe, dann betrage der Vortheil Lübeck's allerdings nur 7920 weniger 2200 = 5720 *M.*

Reg.-Com. **Seumann:** Daß 1% der 200 000 *M.* Zinsen nur 2000 *M.*, 1 Quotenprocent aber 5000 *M.* betrage, sei zwar richtig. Lübeck habe aber nicht wegen der in der Quotenvorlage vorgenommenen Berechnung der 200 000 *M.* ein Quotenprocent mehr erhalten, sondern seiner ganzen günstigen Lage wegen auf Grund der Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes.

Der vom Abg. Westphal hervorgehobene staatsgrundgesetzliche Grundsatz der Trennung der Finanzen der drei Landestheile sei richtig, aber derselbe komme hier gar nicht in Anwendung, denn die Capitalien des Großherzogthums seien nicht Capitalien der einzelnen Landestheile, sondern eben solche des Großherzogthums als eines Ganzen, ebenso wie z. B. das Gebäude, worin der Landtag hier tage, und dessen Erträgnisse doch auch nicht nach dem Modus des Westphal'schen Antrags über die einzelnen drei Provinzen vertheilt, sondern ebenfalls als eigene Einnahme des Großherzogthums verrechnet würden.

Seitens der Staatsregierung könne also auch nach diesen ferneren Erörterungen nur die Ablehnung des Antrags anheimgegeben werden, umso mehr, als doch nicht erwünscht sein könne, bei der Quotenfrage wieder Fragen aufzurühren, die Gott sei Dank endlich nach öfteren langen Verhandlungen zur Ruhe gebracht seien.

Abg. **Westphal:** Er wolle noch anführen, daß, wenn die Provinzen getrennt werden sollten, wenn z. B. Lübeck an Preußen cedirt würde, daß dann doch Lübeck seinen Antheil an dem Capitalbestand des Großherzogthums erhalten müsse.

Ein vom Abg. Capell eingebrachter Antrag auf namentliche Abstimmung über diesen Gegenstand findet keine genügende Unterstützung. Der darauf zur Abstimmung verstellte Antrag des Abg. Westphal:

der Landtag wolle beschließen, bei hoher Staatsregierung zu beantragen, daß ferner bei der Feststellung der Beitragsverhältnisse der Provinzen zu den Centrallasten des Großherzogthums die Zinsen des

Capitalbestandes des Großherzogthums, so lange derselbe nicht unter die Provinzen vertheilt ist, dem Ertrage des Domanalvermögens einer jeden Provinz hinzugerechnet oder zur Verzinsung der Staatsschuld verwandt werden, und zwar zum ersten Male nach dem Verhältniß 77—15—8, dann nach dem Verhältniß der vorhergehenden Quotenvertheilung, wird abgelehnt.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag, den 27. Januar, angesetzt mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 28. October 1881, betr. eine Nachbewilligung zur Deckung von Eisenbahn-Baufkosten.
2. Bericht desselben Ausschusses über die Petitionen des Nordenhammer Handelsvereins, betr. Hafenanlagen.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Vorlagen des Staatsministeriums:
 - a) Nebenanlage A. zu Anlage 37, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78;
 - b) Nebenanlage B. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78;
 - c) Nebenanlage C. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds pro 1876/78.
4. Bericht desselben Ausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November 1881, betr. Mittheilung der Inventarien der zur Eisenbahn gehörigen Gebäude und Grundstücke.
5. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über eine Petition von Eingefessenen des Amtes Butjadingen, betr. verbesserte Einfriedigungen an der Eisenbahn Brake-Nordenhamm.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 27. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 28. October 1881, betr. eine Nachbewilligung zur Deckung von Eisenbahnbaukosten. (Anl. 45 S. 228.)
 2. Desgleichen über die Petitionen des Nordenhammer Handelsvereins, betr. Hafenanlagen.
 3. Desgleichen, betr. die Vorlagen des Staatsministeriums:
 - a) Nebenanlage A. zu Anlage 37, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78,
 - b) Nebenanlage B. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78,
 - c) Nebenanlage C. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds pro 1876/78.(Anl. 37 S. 106, Nebenanf. A. B. C. bis S. 132.)
 4. Desgleichen über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November 1881, betr. Mittheilung der eingetretenen Veränderungen an den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden und Grundstücken. (Anl. 47 S. 248.)
 5. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über eine Petition von Eingefessenen des Amtes Butjadingen, betr. verbesserte Einfriedigungen an der Eisenbahn Brake-Nordenhamm.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministerische: Minister Jansen, die Regierungs-Commiffare Oberregierungs-rath Muzenbecher und Oberregierungs-rath Ramsauer.

Der Schriftführer Abg. Groß verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt sodann mit, daß Se. Königliche Hoheit der Erbgroßherzog die an Höchstendenselben zur Beglückwünschung wegen der Geburt einer Prinzessin abgesandte Deputation auf das Guldvollste empfangen habe und dem Landtage Allerhöchstden Dank sagen lasse.

Der Präsident macht ferner die Mittheilung, daß die Seitens der Blankenburger Sielacht eingereichte Petition,

betr. Beihülfe zu den Kosten eines Entwässerungs-canal's, zurückgezogen sei.

Sodann verliest der Präsident folgende Eingänge:

1. Petition des Lehrers Winters zu Augustsehn um Bewilligung der Ortszulage.
An den Finanzausschuß.
2. Petition der Mitglieder der Commission zum Bau der Chaussee Neuenkirchen-Bieste um Staatszuschuß.
An den Finanzausschuß.
3. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Wallroth und Genossen, betr. Errichtung einer Boden-Credit-anstalt für das Fürstenthum Lübeck.

4. Selbständiger Antrag des Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Reduction des Verwaltungsapparats des Fürstenthums Birkenfeld.

Nach Verlesung der selbständigen Anträge sub 3 und 4 durch den Präsidenten beschloß der Landtag gemäß §. 84 der Geschäftsordnung, daß diese Anträge in Betracht zu ziehen und ohne vorgängige Begutachtung durch einen Ausschuß zur Verhandlung zu bringen seien.

Eingebracht ist ferner von dem Abg. Meyer eine Interpellation an die Staatsregierung, welche der Präsident verlas:

Hat die Großherzogliche Staatsregierung davon Kenntniß, daß diejenigen Eingefessenen der Gemeinde Damme und Neuenkirchen, welche einen beträchtlichen Theil ihres Grundbesizes unter Preussischer Hoheit belegen haben, obgleich sie dafür im Preussischen keinerlei anderweitigen Steuern an Staat oder Gemeinde entrichten, als nur die Grund- bezw. Gebäudesteuer, dennoch für ihr desfallsiges Einkommen in der Oldenburgischen Gemeinde, in welcher sie wohnen, zu den Communallasten in keiner Weise herangezogen werden?

Glaubt die Großherzogliche Staatsregierung in der Lage zu sein, der Frage näher zu treten, ob nicht in diesem Mißverhältniß entweder auf dem Wege einer Grenzregulirung oder durch entsprechende gesetzliche Maßregeln eine Aenderung herbeigeführt werden kann?

Der Präsident bemerkte, daß Abschrift der Interpellation den Regierungsbevollmächtigten zugehen werde und daß er die förmliche Vorbringung und Begründung derselben auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung setze.

Hierauf wird auf Bericht und Antrag des Berichterstatters Abg. Tansen die Wahl des für den verstorbenen Abg. von Hammel gewählten Gutbesizers Bothe zu Stedingsmühlen für gültig erklärt.

Es wird danach in die Tagesordnung eingetreten:

I. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 28. October 1881, betr. eine Nachbewilligung zur Deckung von Eisenbahnbaufosten. (Anl. 45 S. 228.)

Der **Präsident**: Er stelle die Anträge unter I. und II. gleichzeitig zur Berathung und bemerke, daß in der Debatte zugleich die Anträge unter III. mit berührt werden dürften.

Der Landtag war hiermit einverstanden.

Minister **Tansen**: Er wolle sich erlauben, die Debatte über den vorliegenden Gegenstand mit einigen wenigen Worten einzuleiten.

Der Eisenbahnausschuß habe mit dem Antrage auf Nachbewilligung des für die Eisenbahn-Baucasse noch zu deckenden Mehrbedarfs eine Reihe von weiteren Anträgen verbunden, welche auf die künftige Behandlung des Bau-

wesens der Eisenbahnverwaltung sich bezögen. Mit diesen Anträgen könne, wie er vorab bemerken dürfe, die Staatsregierung sich im Allgemeinen überall einverstanden erklären; in welcher Weise dieselben demnächst am angemessensten zur Ausführung zu bringen sein würden, müsse einer eingehenden Prüfung vorbehalten bleiben, welche nach dem Abschlusse der Verhandlungen werde eingeleitet werden. In Beziehung auf die in Anregung gebrachte Trennung der Hafenanstalten in Glöflety und Nordenhamm von der Eisenbahnverwaltung dürfe er vielleicht schon jetzt hervorheben, daß eine vollständig administrative Loslösung derselben bei dem unmittelbaren örtlichen Ineinandergreifen der Eisenbahn- und Hafenanlagen sich voraussichtlich praktisch als schwer ausführbar erweisen werde; indessen werde sich dem im Ausschußbericht geltend gemachten Bedürfniß wohl auch auf dem Wege genügen lassen, daß eine selbständige Rechnungsführung für die Hafenanstalten, getrennt von den übrigen Ausgaben der Betriebsverwaltung, angeordnet und zugleich die Mitwirkung der Wasserbaubehörde bei den wasserbaulichen Arbeiten reglementarisch geregelt werde. Eine solche Mitwirkung der Baudirection habe übrigens auch bisher auf Veranlassung des Staatsministeriums schon in vielen Fällen stattgefunden, so namentlich auch bei den in dem Ausschußbericht erwähnten Hafenanlagen in Glöflety sowohl bei der ersten Feststellung der Projecte überhaupt, als bei den Verhandlungen über die Kayemauer. In Betreff der Ziegelei und Sägerei Hofüne sei auch die Staatsregierung der Ansicht, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen sich nicht rechtfertige, darauf noch weitere Verwendungen zu machen und daß es ebenso wenig gerathen erscheine, für die Veräußerung auf günstigere Conjunctionen zu warten, von denen man nicht wisse, wann sie eintreten würden. Es werde demnach mit einem erneuten Verkaufsversuch alsbald vorzugehen sein und es sei der Staatsregierung nur erwünscht, wenn durch Annahme des Ausschußantrages der Landtag die Mitverantwortung dafür übernehme, wenn das Ergebnis desselben, wie zu vermuthen, finanziell kein günstiges sein sollte. Für die demnächst in Angriff zu nehmende Bauetrecke Jever-Landesgrenze seien die speciellen Projecte und Kostenanschläge von der Eisenbahndirection bereits bearbeitet und würden in nächster Zeit zur Vorlage an das Staatsministerium gelangen.

Soviel über die einzelnen Anträge; im Uebrigen habe der Ausschußbericht das Verfahren der Eisenbahnbauverwaltung in verschiedener Richtung einer Kritik unterzogen, auf deren Einzelheiten hier einzugehen er sich enthalte; es machten aber die Ausführungen des Berichts in Beziehung auf gewisse Ziffern und die daraus gezogenen Folgerungen verschiedene Erläuterungen nothwendig, welche durch den Regierungs-Commissar Oberregierungsrath Ramsauer würden gegeben werden. Nur in einem Punkte lege er Werth darauf, die Auffassung der Staatsregierung ausdrücklich festzustellen, insofern der Ausschuß in den Kreis seiner Erörterungen auch

die praktische Bewährung gewisser Eisenbahnbauten, namentlich der Hafenanlagen in Nordenhamm, gezogen und über dieselben ein abfälliges Urtheil gefällt habe, welches an einer Stelle in dem Ausdruck „unbrauchbar“ gipfele. Es sei dies doch wohl nur eine subjective Auffassung des Herrn Berichterstatters; nach den Erfahrungen der Staatsregierung hätten sich die Nordenhammer Lösch- und Ladevorrichtungen für die Bedürfnisse des Verkehrs durchaus bewährt und es sei darüber aus den theilhaftigen Kreisen nicht nur eine Klage nie laut geworden, sondern er selbst habe persönlich wiederholt Gelegenheit gehabt, über die Einrichtung der Nordenhammer Schiffahrtsanlagen von ganz unbetheiligter, kompetenter Seite, z. B. von angesehenen Niederländischen Ingenieuren und Technikern der Rheinischen Eisenbahnverwaltung, die anerkanntesten Urtheile zu hören. Man könne der Ansicht sein, daß diese Anlagen in Zusammenhang mit der ganzen Baustrecke Brake-Nordenhamm recht theuer geworden seien; daß sie aber zweckmäßig und gut ausgeführt seien, lasse sich nicht beanstanden; dies zu bezeugen sei die Staatsregierung der Bauverwaltung schuldig. — Im Ganzen könne die Staatsregierung es nur mit Befriedigung begrüßen, wenn durch Annahme der Ausschußanträge diese leidige Deficit-Angelegenheit endgültig zum Abschluß gebracht werde und man mit den Kosten des Eisenbahnbaues und dem Rechnungswesen der Bauverwaltung definitiv ins Reine komme. Solche Nachbewilligungen seien ja immer unangenehm, aber bei großen Unternehmungen doch wohl schwer zu vermeiden, und wenn man die Sachlage billig beurtheile, werde doch auch anerkannt werden müssen, daß die vorliegende Ueberschreitung von 9—10 Procent gegenüber den ursprünglichen, sehr summarischen Kostenanschlägen als eine unverhältnißmäßige nicht werde bezeichnet werden können und daß mit dem gemachten Kostenaufwande ein für die Verkehrs- und wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes nütliches und segensreiches Werk geschaffen worden sei. Diese Ueberzeugung werde sich trotz momentaner Verstimmungen immer mehr befestigen, zumal wenn erst der unter der Einwirkung von Missernten und anderen ungünstigen Conjunctionen daniederliegende Verkehr allmählich wieder zu dem Umfange und der Ausdehnung gelangt sein werde, welche er in den ersten Jahren des Bestandes der Oldenburgischen Eisenbahnnetz bereits gehabt habe.

Oberregierungsrath **Hansauer**: Nachdem der Herr Minister zu den einzelnen Anträgen des Ausschusses seine Erklärung abgegeben habe, bleibe für ihn noch übrig, bezüglich des Berichts einige thatsächliche Bemerkungen nachzuführen. Er würde sich erlauben, dieselben in der Reihenfolge des Ausschußberichts hier abzugeben.

Seite 417 sei das Gesamtanlage-Capital unserer Bahnen mit 34 680 000 *M.* berechnet worden, was pro Kilometer einen Aufwand von rund 124 300 *M.* ergeben würde. Diese Berechnung sei nicht richtig. Bis ultimo 1880 hätten die thatsächlichen Ausgaben 31 929 000 *M.* betragen und

sei der Nothbedarf damals auf 399 708 *M.* veranschlagt worden. Im Jahre 1881 seien 190 000 *M.* verausgabt, von diesen wäre natürlich ein Theil identisch mit den veranschlagten Nothkosten; würde man der Einfachheit halber annehmen, daß diese 399 708 *M.* für 1882 noch im Vollen zu verausgaben wären, so käme man zu dem Gesamtaufwande von 32 518 708 *M.*, zu der Summe von rund 116 000 *M.* pro Kilometer, wonach also die Angaben der Vorlage sich als richtig erwiesen. Woraus der Fehler entstanden sei, wisse er nicht, muthmaßlich sei das Deficit zu den thatsächlichen Ausgaben hinzugezogen; dieses sei insofern unrichtig, als das Deficit Mittel enthielte, die bereits verausgabt seien.

Seite 418 und 419 sei das Enteignungsverfahren bemängelt und gesagt, daß man auf diese Sache, da Klarheit doch nicht erzielt würde, nicht näher einzugehen geglaubt habe. Er halte sich verpflichtet, diesen Punkt trotzdem zu beleuchten, und könne versichern, daß gerade bei den Enteignungen weder Mißgriffe noch Fehler vorgekommen seien. Er wolle sich damit nicht selbst ein Lob ausstellen, das Verdienst gebühre dem Oberbaurinspector Scheffler, in dessen Geiste er (Redner) das Enteignungsverfahren nur fortgesetzt habe.

Zunächst habe er darauf aufmerksam zu machen, daß die Kosten der Enteignungen nicht veranschlagt, sondern nach Erfahrungssätzen aufgestellt gewesen seien. Damals sei er bereits überzeugt gewesen, daß mit dem Gelde, welches angesetzt war, auch nicht annähernd auszukommen sei. Da nun die Summe, die erforderlich war, nicht zu übersehen gewesen wäre, so sei ausdrücklich betont worden, daß die Kosten der Enteignungen im Nothbedarf nicht enthalten seien.

Sodann sei mit großer Umsicht vorgegangen und mit den Leuten Verhandlungen angeknüpft, die denn auch im Herzogthum größtentheils zu einem gütlichen Abkommen mit den Expropriaten geführt hätten. Wenn von Preußen nicht dasselbe gesagt werden könne, so läge das an den übertriebenen Forderungen, die dort an die Eisenbahnverwaltung gestellt seien. Mit Allen sei nicht im Frieden zu leben; daß die Eisenbahnverwaltung Recht daran gethan habe, auf die ihr übertrieben erscheinenden Ansprüche nicht einzugehen, zeige der Erfolg, indem sämtliche bis jetzt entschiedene Fälle, die Hälfte der überhaupt im Prozeß sich befindlichen, zu Gunsten der Eisenbahnverwaltung ausgefallen seien. Nur zwei Beispiele wolle er herausgreifen, aus denen zu ersehen sei, daß die Eisenbahnverwaltung den richtigen Weg eingeschlagen habe. Dem Herrn v. Schorlemer zu Essen sei von Seiten der Eisenbahnverwaltung die Summe von 6700 *M.* geboten worden, Schorlemer habe 20 667 *M.* gefordert; die letzte Entscheidung des Gerichts laute auf 8700 *M.*, es sei also nicht einmal die Hälfte seiner Forderung ihm zugesprochen worden. Hätte man hier von der Eisenbahnverwaltung verlangen können, daß sie, um diesen Prozeß zu vermeiden, dem Expropriaten seine ganze Forderung aus-



bezahle, oder erwarte man, daß die Eisenbahndirection auf einen Griff die richtige Summe herausgreife? Letzteres wäre sehr schwer und könne in praxi wiederum zu Unzuträglichkeiten führen; denn wenn z. B. 9000 *M.* in diesem Falle geboten und der Prozeß gewonnen wäre, hätte man dann nicht auch den 99 % Expropriaten, die nicht prozessirt haben, 50 % mehr geben müssen?

Noch ein Beispiel wolle er anführen und zwar aus dem Preussischen Kreise Bersenbrück, wo er persönlich genau bekannt sei. Wenn das Land dort wirklich einen solchen Werth hätte, wie von den Interessenten behauptet, so würde er ein reicher Mann sein; er habe dort 3 Solonate verkauft und wisse recht gut, wie hoch man seine Forderung stellen dürfe. An Gebühren für Durchschneidung des Terrains sei in dieser Gegend 1 *M.* für lfd. Meter bezahlt worden; hätte man sich auf die Schätzung der Sachverständigen eingelassen, die eine Tare von 4 *M.* für lfd. Meter aufgestellt hätten, so hätte man allein für die Durchschneidung von hier in Frage stehenden $33\frac{1}{3}$ Kilometern 100 000 *M.* mehr als geschehen aufwenden müssen. In solchen Fällen müsse man den Rechtsweg beschreiten; die angeführten Beispiele dürften doch wohl die Nichtigkeit dieser Maßregel bestätigen.

An einer andern Stelle im Bericht sei bemerkt worden, daß die für das Maschinenhaus verausgabten 32 000 *M.* unzweifelhaft größtentheils zu Hochbauten verwendet seien. Diese Behauptung wäre thatsächlich nicht zutreffend, da außer einem Anbau Schiebebühnen, eine Kupferschmiede, Gleisgruben, Wasserleitungen, Gasleitungen, Sägeeinrichtungen und Fundamente für Bohrmaschinen für dieses Geld hergestellt seien.

Auf Seite 422 sei ferner gesagt worden, daß die in der Denkschrift aufgeführten Summen sich mit der Gesamtsumme der Ueberschreitungen nicht deckten; hierzu habe er nur zu bemerken, daß es nicht in der Absicht gelegen habe, in der Begründung der Ueberschreitungen alle einzelnen Momente derselben aufzuführen, vielmehr nur die Hauptursachen soweit möglich genau zu fixiren; deshalb seien die in der Denkschrift angegebenen Summen in ihrem Gesamtbetrage hinter der Gesamtüberschreitungssumme zurückgeblieben.

Ein sehr wichtiger Punkt wären die Umbuchungen; bezüglich ihrer sei von dem Ausschuss der Antrag gestellt: „Der Landtag wolle beschließen, die Großherzogliche Staatsregierung aufzufordern, alle Uebertragungen von Summen von einer Strecke auf die andere, wie sie in den Büchern der Eisenbahndirection angeordnet sind, einer genauen Revision zu unterziehen.“ Mit diesem Antrage sei er vollkommen einverstanden und habe er deshalb nichts hiergegen zu erinnern, weil die Staatsregierung schon wiederholt die Bücher geprüft habe. Um jedoch auch hier die Sache klarzulegen, wolle er versuchen, mit ein paar kurzen Worten die Gründe von Uebertragungen verständlich auseinander zu setzen: Wenn

eine Bahn gebaut und die Kosten nach dem Buchungsplan eingetragen würden, so müsse man zweierlei Ausgaben unterscheiden:

1. solche, von denen feststehe, wo sie aufgewendet seien, so zu sagen locale Kosten, dieselben würden sofort auf die betreffende Strecke gebucht,
2. solche, aus denen man nicht erschen könne, wo und wofür sie verausgabt seien, z. B. sämtliche Kosten der Bauleitung, Gehalte ic.; diese könnten nicht von vornherein vertheilt werden, würden vielmehr erst später nach einem bestimmten Maßstabe, z. B. Länge, Anlagekosten auf die verschiedenen Strecken verbucht.

Diese allgemeinen Kosten seien bis heute noch nicht in den Büchern der Eisenbahnverwaltung vertheilt, wohl in den Geschäftsberichten. Dem entgegen seien die Geldbeschaffungskosten bereits in den Büchern zur Vertheilung gelangt; mit der Geldbeschaffung selbst habe die Eisenbahnverwaltung nichts zu thun, dies sei Sache des Staatsministeriums, welches der Eisenbahnverwaltung nur mittheile, daß die Geldbeschaffung so viel Millionen — denn um Millionen handle es sich hier — gekostet habe. Diese Kosten würden zunächst summarisch gebucht, um dann später vertheilt zu werden. Was den Vertheilungsmodus anlange, so käme zunächst in Frage, wie viel auf die Preussischen Strecken zu buchen sei; erst nachdem auf diese verbucht, würde der Rest auf die Oldenburgischen Strecken und zwar nach den Procenten des Anlagecapitals vertheilt.

Nicht weniger schwierig wäre es, die Vertheilung der Kosten des Oberbaumaterials zu reguliren. Wenn Schwellen und Schienen gekauft würden, so wisse man noch nicht, wohin dieselben gelegt werden sollen; auch hier sei deshalb eine spätere Umbuchung erforderlich und geschehe dieselbe nach den soeben ausgeführten Principien, indem man mit der Buchung auf die Preussischen Strecken beginne, den Rest nach dem Verhältniß der Länge auf die Oldenburgischen Strecken vertheile. Hiermit hänge zusammen der Passus im Ausschussbericht „als dann weitere Umbuchungen im Betrage von 377 461 *M.* zu Tage traten ic.“; diese Bemerkung beruhe auf einem Irrthum, da hier Umbuchungen gar nicht stattgefunden hätten, die dort zu Tage tretenden Ab- und Zuschreibungen vielmehr nur Bewegungen von Posten seien. Dies sei auch dem Ausschuss von ihm mitgetheilt worden in einem prägnanten Schreiben, welches er zur Aufklärung der Sachlage hier zu verlesen sich gestatte; in demselben heiße es folgendermaßen:

Die soeben erwünschte Auskunft über die Ab- und Zuschreibungen unten auf der Ihnen vorliegenden Zusammenstellung (Hude-Brake 174 637 *M.*, Sande-Zever 16 138 *M.*; auf Brake-Nordenhamm, sowie Absetzung des Betrages ad 186 826 *M.* von Oldenburg-Osnabrück und 190 635 *M.* von Irbhove-Neuschanz) beileie ich mich nachstehend zu geben.

Es handelt sich in diesen Fällen nicht um Umbuchungen in der Rechnung, diese ist vielmehr constant geblieben, sodas jede der beteiligten Strecken nach wie vor mit demselben Anlagecapital figurirt, sondern um Absezungen in der Zusammenstellung zum Anschluß an frühere Vorlagen und Her- stellung der inneren Uebereinstimmung, nämlich:

1. Die Ersparungen der Strecken Hude-Brake und Sande- Jever sind lediglich für die Zusammenstellung als Deckungsmittel für Brake-Nordenhamm aufgeführt; es hätte also der Betrag von rund 190 000 *M.* ebensogut am Schlusse des Deficits abgesetzt werden können. Alle drei Strecken behalten das auf sie ver- buchte Anlagecapital.
2. Die Absezungen für die beiden Preussischen Strecken haben darin ihren Grund, daß die Rechnung dieser Strecken und zwar nach den in Preußen üblichen Principien über Kosten der Oberbaumaterialien, mit den höheren Summen belastet ist und bleibt, daß hier aber eine Herabminderung erfolgen mußte, um die Kosten der genannten Position auf das Maß zu reduciren, welches auf sie entfällt, wenn der für die Vertheilung des Aufwandes für Material für die sämtlichen Strecken unseres Netzes angewandte Vertheilungsmodus zur Anwendung kommt.

Oldenburg, 1882 Januar 12.

Um sich etwas glatter auszudrücken, so sei auf die Preussischen Strecken etwas mehr gebucht als auf die Oldenburgischen, weil es gerechtfertigt erscheine, dort nach den daselbst üblichen Grundsätzen zu verfahren; dies sei auch der Commission in Koblenz mitgetheilt und habe dieselbe hier- gegen nichts zu erinnern gefunden. Wenn nun auf die Preussischen Strecken z. B. $\frac{1}{2}$ der Kosten nach dortigem Princip gebucht würden, während, wenn nach Oldenburgischen Principien, nur $\frac{1}{4}$ der Kosten zu buchen gewesen wären, so folge natürlich daraus, unter Voraussetzung der Ver- theilung der restlichen Kosten auf die Oldenburgischen Strecken nach Oldenburgischen Grundsätzen, daß ein Ueberschuß ent- stünde, der ein scheinbares Deficit darstelle. Wenn nun diese in der Rechnung den Preussischen Strecken zur Last zu schreibenden und immer zur Last verbleibenden Summen hier, wo es sich um den Vertheilungsmodus handle, welcher bei der Vertheilung des Aufwandes für Material für die sämt- lichen Strecken unseres Netzes in Anwendung käme, von den preussischen Strecken abgesetzt würden, so sei dies keine Um- buchung, sondern eine Aufklärung bezüglich Minderung des Deficits.

Wenn ferner, um zu einem anderen Punkt überzugehen, im Ausschußbericht gesagt sei, daß große Summen ohne Wissen und Willen der Großherzoglichen Staatsregierung von der Eisenbahnverwaltung verausgabt seien, so habe er hiergegen nur anzuführen, daß dies von vornherein gar nicht

möglich sei, da alle Viertelsjahr dem Staatsministerium ein Rechnungsrapport vorgelegt würde. Die ganze im Bericht genannte Summe des Mehrverbrauchs für die Norden- hammer Anlagen beruhe auf einer von der Eisenbahnver- waltung privatim hergegebenen Zusammenstellung, die er (Redner) bereits im Ausschuß desavouirt habe und auch heute desavouire. Wenn sie richtig wäre, so würde daraus folgen, daß die Strecke Nordenhamm-Brake nur 36 000 *M.* pro Kilometer gekostet habe, für welche Summe der Herr Verfasser des Berichts wohl nicht eine Marschbahn zu bauen unternehme.

Der letzte Punkt, den er hier noch zu berühren habe, beträfe die Eisfletcher Kayemauer. Die im Bericht gegebene Zusammenstellung der Kosten beruhe auf thatsächlich unrichtiger Angabe der Ziffern; die Länge der Eisfletcher Kayemauer betrüge im Ganzen 402,3 Meter; hiervon seien im ersten Jahre ausgeführt 119,13, welche pro lfd. Meter 230 *M.*, im zweiten Jahre 283,17, welche pro lfd. Meter 227,70 *M.* gekostet hätten. Es sei also die im zweiten Baujahr her- gestellte Strecke etwas billiger als die erstere geworden und habe dies seinen Grund gehabt darin, daß im ersten Jahre für Vorbereitungen Aufwendungen gemacht seien. Die Diffe- renz der Herstellungskosten pro lfd. Meter wäre noch mehr zu Gunsten des zweiten Jahres ausgefallen, wenn nicht in diesem Jahre die Fundamentpfähle erheblich länger genommen worden wären. Anscheinend läge hier eine Verwechslung der Ausgaben und des Voranschlags vor; die Ersparung wäre darin begründet, daß der erste Theil der Mauer massiv, der zweite Theil nach dem Gutachten der Baudirection nicht massiv aufgeführt sei.

Berichterstatter Abg. **Groß:** Er bitte zunächst einige Schreibfehler im Bericht richtig stellen zu dürfen; außer ver- schiedenen orthographischen Fehlern, welche nicht weiter, da von jedem Leser leicht erkennbar, zu berichtigen seien, wäre S. 413 Z. 4 statt 300 000 *M.* zu lesen 2 300 000 *M.*; ferner müsse es S. 414 Z. 17 v. u. statt „angesezt“ „ab- gesezt“ heißen; sodann stände auf Seite 417 bei der Er- wähnung der Mehrkosten der Ausrüstung der Wilhelmsba- vener Bahn irthümlich 930 000 *M.* für die richtige Zahl 1 950 000 *M.* Auf derselben Seite sei bei dem Satze »Der Mangel an Voranschlägen ic.« am Schluß das Wort »an- zuerkennen“ in sinnentstellender Weise weggelassen; in der viertletzten Zeile auf S. 425 müsse es heißen 86 800 □ Meter statt 86 000, auf Seite 426 in der 16. Zeile v. u. 90 550 statt 90 000 *M.* und endlich wäre auf S. 433 vor der in Z. 13 v. u. erwähnten Summe von 2000 *M.* das Wort »anscheinend“ ausgelassen.

Im Uebrigen sei der in den Händen aller Abgeordneten befindliche Bericht so ausführlich, wie es nach dem gelieferten Material möglich gewesen wäre und bäte er die Anträge des Ausschusses anzunehmen, welche zu seiner Freude auch der Herr Minister als annehmbar bezeichnet habe.

Bezüglich der Hafen- und Schiffahrtsanstalten in Elsfluth und Nordenhamm, deren Abzweigung von der Eisenbahnverwaltung der Herr Minister als practisch schwer ausführbar bezeichnet habe, wolle er nur erwähnen, daß in Brake, wo die Bahngeleise das Hafensassin von beiden Seiten umfaßten, die Hafenanlagen trotzdem der Wasserbau-direction resp. dem Verwaltungsamt unterstellt wären, ohne daß dieses jemals zu Mißständen Veranlassung gegeben habe.

Der Herr Minister habe ferner hervorgehoben, die Kritik der von der Eisenbahnverwaltung in Elsfluth und Nordenhamm hergestellten Schiffahrtsanstalten sei wohl nur die individuelle Meinung des Berichterstatters, welcher sogar soweit gegangen wäre, dieselben als „unbrauchbar“ zu bezeichnen. Dieses Wort käme aber im ganzen Bericht nicht vor, er habe nur gesagt, daß die Piers zum raschen Beladen, zumal aus Eisenbahnwagen, fast nicht zu gebrauchen wären. Dieses Urtheil halte er im vollen Maße aufrecht und stimme dasselbe auch mit dem maßgebenden Urtheil der Leute, welche die besagten Anstalten zu gebrauchen hätten, durchaus überein. Er selbst habe einmal ein schweres Schiff in Brake zu beladen gehabt, dessen Führer sich ausbedungen hätte, den Rest der Ladung unten im Fluß zu erhalten; da ferner im Frachtvertrage ausgemacht gewesen wäre, daß bei 600 *M* Liegegeld per Tag die Beladung nicht aufgehalten werden dürfe, habe er, um sicher zu sein, daß kein Aufenthalt entstände, von den übrig gebliebenen 400 Tonnen, 300 in Lichter und nur 100 Tonnen per Bahn nach Nordenhamm geschickt; es seien dann die ersteren rascher an Bord gewesen, als die vom Pier abzunehmenden 100 Tonnen und beweise dies, daß der im Bericht gebrauchte Ausdruck vollkommen gerechtfertigt wäre.

Was die Kritik des Herrn Regierungs-Commissars betrafte, so müsse er anerkennen, daß dieselbe sehr milde ausgefallen sei; von den Hauptfachen habe er nur bestritten, daß die 1 450 000 *M* ohne Wissen und Willen der Staatsregierung ausgegeben seien.

Zuerst habe der Herr Regierungs-Commissar die Gesamtkosten der Bahnen als nicht richtig angegeben bezeichnet, indem dieselben nur 32 518 000 *M* betrügen. Abgesehen davon, daß die Vergleichung der beiden Bahnen nur deshalb in den Bericht aufgenommen sei, um die Behauptung der Eisenbahnverwaltung, unsere Bahnen seien gegen die Preussischen Bahnen mehr als 100 000 *M* pro Kilom. billiger gebaut, in das richtige Licht zu stellen — hierbei könne ein solch' verhältnißmäßig geringer Fehler gar nicht in's Gewicht fallen — sei die angegebene Summe von 34 680 000 *M* sowohl nach der Vorlage der Staatsregierung S. 229, als auch nach dem Abschlusse der Baucasse durchaus richtig; wenn außerdem zugegeben werden sollte, daß die Oldenburgischen Bahnen wirklich verhältnißmäßig billiger gebaut seien, so schließe dies nicht aus, daß bei den gegebenen Verhältnissen noch billiger hätte gebaut werden können; zu diesem Zweck

sei als Beispiel die Bahn Wilhelmshaven-Oldenburg angeführt.

Die Kritik des Herrn Regierungs-Commissars über die im Bericht niedergelegten Aeußerungen betreffs der Enteignungsproceße dürfe er wohl übergehen, da nichts wesentlich Neues gegen die Ansicht des Ausschusses vorgebracht sei.

Betreffs der zur Erweiterung des Maschinenhauses angewendeten 32 000 *M* habe der Herr Regierungs-Commissar erklärt, dieselben seien zu verschiedenen Anschaffungen und nur zum Theil zu Hochbauten verwendet; er hätte erwartet, daß die Aufwendung damit entschuldigt werden würde, die Ausgabe sei als zum Centralbahnhof gehörig zu bezeichnen und müsse er die im Bericht ausgesprochene Kritik, daß dieselben nicht ohne Bewilligung des Landtags hätten verwendet werden dürfen, voll aufrecht erhalten.

In Bezug auf die Umbuchungen habe der Herr Regierungs-Commissar nur das wiederholt, was er im Ausschuss ausgeführt habe. Er erkenne an, daß Umbuchungen bei solch' complicirtem Bau erforderlich würden, der Modus sei indessen dem Ausschuss nicht speciell begründet, besonders wäre demselben aufgefallen, daß die Umbuchung von über 953 000 *M* erst im December 1879 durch eine einzige Ordre erfolgt sei.

Der Herr Regierungs-Commissar habe ferner gesagt, daß der Vorwurf, die Eisenbahnverwaltung habe 1 450 000 *M* ohne Wissen und Willen der Staatsregierung verausgabt, ungerecht sei, da sie alle $\frac{1}{4}$ Jahr Rechnung abgelegt hätte; aus der Acte ginge indessen zur Evidenz hervor, daß die Eisenbahnverwaltung das Staatsministerium im Dunkel gelassen habe, indem sie stets die Kosten der Strecke mit denjenigen der Endstation Nordenhamm zusammengeworfen habe.

Sodann habe der Herr Regierungs-Commissar die Angabe des Berichts betreff der Kayemauer in Elsfluth bemängelt; dieselbe sei indessen streng nach dem eigenen Bericht der Eisenbahn-Verwaltung vom Jahre 1880 verfaßt, wo auf S. 54 die Kosten für „Herstellung einer massiven Uferbefestigung am Bahnhof Elsfluth“ auf eine Länge von 200 Meter mit 28 397 *M* angegeben sei.

Er erwarte demnach, daß der Landtag die Anträge des Ausschusses annehmen werde.

Oberregierungs-rath **Mansauer**: Was den Vergleich der Kosten der Bahnen Oldenburg-Wilhelmshaven und Hude-Nordenhamm anlange, so habe er auf einen Fehler im Ausschussbericht aufmerksam zu machen, indem dort behauptet sei, daß die Bahn Hude-Nordenhamm ohne Zustosung der die Mehrkosten der Brücken (346 033 *M*) mehr wie doppelt deckenden Mehrforderung 165 000 *M* pro Kilometer erfordert habe. In Wirklichkeit wären die Kosten der Brücken in der Aufmachung berücksichtigt worden; dieses müsse er zur Berichtigung des Berichts noch nachfügen.

Wenn ferner im Bericht bemerkt sei, daß die Wilhelmshavener Strecke besonders gut ausgestattet sei, so könne er demgegenüber das Gegentheil als Thatsache anführen. Die

Wilhelmshavener Strecke sei die reparatur- und ausstattungsbedürftigste unter allen in Oldenburgischem Betriebe stehenden Bahnen, es ständen keine hinreichenden Bahnwärterwohnungen zur Verfügung, die Gebäude seien schlecht, und würde der daraus entstehende bedeutende Aufwand mit dem von Preußen hierzu besonders bewilligtem Gelde bestritten. Augenblicklich schwebten z. B. Verhandlungen zwischen dem diesseitigen und dem Preussischen Staatsministerium wegen des Umbaues der Bahnhofsgebäude zu Wilhelmshaven und Glenserdamm, die in einem besonders schlechten Zustande seien.

Wenn er (Redner), wie vom Herrn Vorredner erwartet sei, die Aufwendungen für das Maschinenhaus nicht mit dessen Zugehörigkeit zum Centralbahnhof motivirt habe, so habe er das deshalb nicht gethan, weil er es für selbstverständlich gehalten habe: sonst wäre jedenfalls die Genehmigung des Landtags nachgesucht worden.

Was die Güte der Anlagen zu Nordenhamm beträfe, so sei er nicht Techniker genug, um darüber urtheilen zu können. Daß aber Fachleute die Tüchtigkeit derselben anerkannt, habe er gestern in Leer in einer Conferenz der königlichen Eisenbahndirectionen Hannover und Köln, sowie der Betriebsämter Bremen und Münster nicht zum ersten Mal gehört, wo die Herren gesagt hätten: „Die Nordenhammer Anlagen sind so gut, daß wir nicht mit denselben concurriren können“. Diese Conferenz wäre lediglich aus dem Grunde zusammengetreten, weil die interessirten Preussischen Staatsbahnverwaltungen die Interessen der Ems- und Weserhäfen durch die Concurrenz von Nordenhamm für gefährdet gehalten und deshalb die Erhöhung der Nebengebühren von Oldenburgischer Seite verlangt hätten. Zuerst seien Reclamationen aus Leer, Emden und Bremerhafen an die Eisenbahnverwaltung gekommen, in denen um diese Erhöhung gebeten sei; darauf seien von Oldenburgischen Interessenten Reclamationen eingelaufen, die sich für die Beibehaltung der bisher erhobenen Gebühren verwendet hätten, worauf hin denn auch die Eisenbahnverwaltung im Interesse des diesseitigen Verkehrs eine Aenderung nicht vorgenommen habe. In der erwähnten Conferenz habe er darauf hingewiesen, daß Nordenhamm, solange es selbst keinen Binnenhafen besäße, mit vollständig ausgebauten Hafenanstalten nicht concurriren könne.

Abg. Windmüller: Er wolle den politischen Theil dieser Angelegenheit einer näheren Beleuchtung unterziehen. Der Bericht, worauf er sich im Uebrigen beziehe, gebe ein übersichtliches Bild der materiellen Seite und wolle er nur bemerken, daß derselbe, abgesehen von einigen kleinen Unrichtigkeiten, welche schon vom Regierungs-Commissar berührt, auf Grund der sorgfältigen Untersuchungen des Ausschusses vom Herrn Berichterstatter verfaßt sei.

Das Deficit habe nach der dem Landtag gemachten Vorlage drei Hauptursachen, die Mehrverwendung auf Strecke

Oldenburg-Osnabrück mit *M.* 542 075, Strecke Isthove-Neuschanz *M.* 724 970 und Brake-Nordenhamm *M.* 896 674.

Was die Strecke Oldenburg-Osnabrück anlange, so werde als Hauptgrund der Ueberschreitung die enormen Mehrkosten bei den Enteignungen angegeben. Der Ausschuss habe diese Angelegenheit untersucht und wolle nicht verkennen, daß die Eisenbahndirection das Bestreben gehabt habe, möglichst billig zu expropriiren, sie scheine indeß durch anfänglich zu niedrige Taxationen verführt, nicht die Mittelstraße gefunden zu haben. Spätere Taxationen seien bedeutend höher gewesen und habe das Richtige wohl in der Mitte gelegen. Die Strecke Isthove-Neuschanz habe den Mehraufwand durch unvorhergesehene Naturereignisse und Mehrkosten der Hochbauten nach Angabe der Eisenbahnverwaltung verursacht.

Was unter den Naturereignissen den Deichbruch bei Weener anlange, so sei allerdings hieran Niemandem eine Schuld beizumessen, dagegen glaube er, daß man die Warnungen, nicht über den Püttenbollen zu bauen, nicht unbeachtet hätte lassen sollen. Ein solches versunkenes Wasserstück, welches von allen alten Leuten als unergründlich bezeichnet sei, hätte nach seiner Ansicht umgangen werden müssen, anstatt hier zu experimentiren, zumal der Umweg nur ein sehr geringer sei. Was die Hochbauten anlange, so sei doch bekannt, daß die Preussischen Behörden sich vorher Kostenanschlag und Bestick sämmtlicher auf Preussischem Territorium zu erbauenden Hochbauten vorlegen ließen, welche sodann revidirt und festgestellt würden. Wie nun hierbei hinterher bei den beiden Bahnhöfen Weener und Bunde ein Mehraufwand von *M.* 140 000 entstehen könne, sei ihm nicht gut begreiflich.

Zu Nordenhamm jetzt übergehend, müsse er constatiren, daß ihm seitens der Eisenbahndirection auf sein Ersuchen, „was die Endstation Nordenhamm mit den Anlagen gekostet“, eine Aufstellung übergeben sei, welche, wie auch im Bericht erwähnt, die Kosten auf *M.* 1 750 000 angebe. Wenngleich nachher versucht sei, diese Ziffern als nicht ganz correct hinzustellen, müsse er erklären, daß nach seiner Ueberzeugung diese Zahlen durchaus zuverlässig seien. Auch die Behauptung des Regierungs-Commissars, daß, wenn diese Summen als richtig angenommen würden, die Strecke nur *M.* 36 000 pr. Kilometer koste und dies doch unmöglich sei, könne seine Ansicht nicht erschüttern, wohl aber müsse er befürchten, daß durch Uebertragungen von andern auf diese nothleidende Strecke eine Balance in den Büchern hergestellt sei.

Was sodann die enormen Kosten anlange, welche Nordenhamm gekostet, so schließe er sich den Ausführungen des Herrn Berichterstatters an, die Kosten ständen bei Weitem nicht im Verhältniß zum Erreichten, es zeige sich hier wiederum wie bei manchem Andern, daß die Eisenbahndirection, sobald sie an's Wasser komme, verloren sei.

Was sodann die Umbuchungen anlange, so müsse er dieselben ganz besonders kritisiren. Diese Umbuchungen seien

am 15. December 1879 angeordnet in durchaus summarischer Weise, 3 Jahre nach Fertigstellung der Bahnen, und erweckten den Verdacht, daß hier eine Manipulation ausgeführt sei, um das Deficit an einzelnen Strecken nicht so grell zum Vorschein kommen zu lassen. Zum Beweise seiner Vermuthung wolle er die Daten genau angeben, wann das Deficit von der Eisenbahn-Direction erkannt sei; in Verbindung hiermit die Umbuchungen betrachtet, müsse seiner Vermuthung einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit geben.

Im November 1878 habe die Eisenbahn-Direction auf Verlangen der Staatsregierung berichtet, daß mit den vorhandenen Mitteln und mit dem Erlös aus dem Verkauf der Ziegelei auszukommen sei. Im Januar 1879 habe die Eisenbahn-Direction weiter berichtet, das im November Gesagte treffe auch jetzt noch vollständig zu. Nun aber fände sich am 11. Februar 1880, also wo die Bücher der Bau-casse pro 1879 sich ihrem Abschlusse nahen, aber noch nicht abgeschlossen waren, ein Schreiben der Eisenbahn-Direction vor, wonach schon ca. 550 000 *M.* mehr verausgabt und noch außerdem ca. 750 000 *M.* erforderlich seien. Halte man dies zusammen, so scheine ihm hiernach zur Evidenz hervorzugehen, daß bald nach der Entdeckung des Deficits die Umbuchungen vorgenommen seien.

Die großen Ueberschreitungen wären sicher nicht in diesem Umfange aufgetreten, wenn die Eisenbahn-Direction mit Voranschlägen gearbeitet hätte. Den Mangel aller und jeder Voranschläge müsse er sehr rügen. Als Beispiel, daß auch noch jetzt in derselben Weise weiter gewirthschaftet werde, wolle er anführen, daß der Landtag bei der Verathung der Eisenbahnbetriebs-Casse, die Hochbauten aus den Mitteln des Erneuerungsfonds die Kohlen- und Torfladebühne und die Erweiterung des Maschinenhauses hätte ablehnen müssen. —

Nach dem Wiederzusammentritt des Landtages habe der Regierungs-Commissar den Ausschuß gebeten, sich durch persönlichen Augenschein von der Dringlichkeit der beabsichtigten Hochbauten zu überzeugen, was denn auch geschehen sei. Der Ausschuß habe die theilweise Bedürfnisfrage anerkennen müssen, habe jedoch durch Schreiben vom 17. Januar Kostenanschläge und Riß verlangt. Diese Kostenanschläge und der Riß seien ihm, dem Vorsitzenden, erst heute morgen zugegangen und da der Landtag in einigen Tagen geschlossen werde, dürfte sich der Ausschuß schwerlich dazu verstehen, auch schon in Rücksicht der diesmaligen anstrengenden Arbeiten, sich mit dieser Angelegenheit nachträglich noch zu befassen. Die Schuld daran müsse er der Eisenbahn-Direction zuweisen, da sie mit ihren Kräften erstlich den Voranschlag längst hätte fertig haben sollen, sonst aber auf die erhaltene Requisition in 3 Tagen hätte fertig stellen können.

Er komme jetzt zum Schluß.

Die Anträge des Ausschusses seien sorgfältig erwogen und einstimmig gefaßt, er hege das feste Vertrauen zum Landtag, daß derselbe sie ebenso einstimmig sanctioniren werde.

Der Antrag wegen Hofüne rechtfertige sich schon nach dem Bericht des leider verstorbenen Collegen de Couffer. Er wolle auf die Geschichte dieses Schmerzenskinds nicht weiter zurückkommen und constatiren, daß der Landtag mit seinen Beschlüssen früherer Jahre durchaus im Recht gewesen sei.

Auch die Abweigung der Aufsicht über die Hafenanstalten rechtfertige sich, er wolle zwar anerkennen, daß die Eisenbahn-Direction beim Streckenbau billig und gut gebaut habe, aber bei den Wasserbauten schienen ihm doch die altbewährten Principien nicht angewandt zu sein, zudem wünsche er die jährlichen Unterhaltungskosten genau controlliren zu können, welche jetzt in der Eisenbahnbetriebsrechnung verschwänden.

Er bitte nochmals dringend um einstimmige Annahme der Ausschußanträge.

Oberregierungsrath **Hamsauer**: Auf die Ziegelei Hofüne sei er nicht eingegangen, weil er geglaubt hätte, daß dieser Punkt bereits früher genug erörtert sei; da jedoch jetzt die Sprache darauf gekommen, wolle er es mit ein paar Worten nachholen. Daß er persönlich mit dem Verkauf der Ziegelei einverstanden sei, brauche er wohl nicht mehr zu versichern, da die Herren wüßten, daß er bereits früher einem Verkauf nicht abgeneigt gewesen sei.

Die Rechnung des leider verstorbenen de Couffer sei nicht in allen Punkten zutreffend. Zunächst habe derselbe den Lagerbestand wie von der Eisenbahnverwaltung aufgeführt als nicht richtig beanstandet und andere Zahlen eingestellt. Diese Abweichung sei zurückzuführen auf ein Mißverständnis, welches darin bestände, daß der Berichtsteller den Lagerbestand nach der Campagne berechnet habe, während die Eisenbahnverwaltung nach Jahresbeständen rechne. Hierüber sei der Eisenbahndirection von dem Staatsministerium dasselbe Monitum geworden, die Sache aber auf dieselbe Weise aufgeklärt. Ferner sei in dem Ausschußbericht das größere Format der Steine nicht berücksichtigt, sodann sei es ungerechtfertigt, daß die Steine, welche die Eisenbahndirection an sich selbst verkauft habe, von der Rechnung abgesetzt seien. Es sei doch nicht zu bestreiten, daß das Conto Hofüne hiermit belastet würde, und sei deshalb doch auch eine Buchung auf Rechnung der Ziegelei nothwendig.

Betreff der Voranschläge wolle er nur constatiren, daß unsere Eisenbahnen ohne specielle Voranschläge gebaut seien; ob dies ein Fehler gewesen sei, wisse er nicht zu beurtheilen; nur darauf müsse er aufmerksam machen, daß damals alle Factoren hiermit einverstanden gewesen seien, die Staatsregierung, die Eisenbahndirection und der Landtag. Jetzt könne man doch nicht nachträglich einem dieser Factoren einen Vorwurf daraus machen. Wenn in Zukunft gebaut werde, würde es natürlich anders eingerichtet werden, schon jetzt sei für die Strecke Jever-Landesgrenze ein specieller Voranschlag aufgestellt, ebenso für das Maschinenhaus. Wenn der vom Ausschuß über die letzteren Bauten verlangte specielle Kostenanschlag nicht frühzeitig genug demselben in die Hände ge-

kommen sei, so trafe die Eisenbahndirection hierin keine Schuld. Die Baudirection habe Tag und Nacht an dem Voranschlag gearbeitet; wenn ein solcher correct und ordentlich ausfallen solle, so sei auch Zeit dazu nöthig; in 24 Stunden könne ein genauer Kostenschlag nicht beschafft werden. —

Wenn dem Herrn Vorredner die Umbuchungen un begründet schienen, so müsse er doch bemerken, daß er in einem Schreiben an den Ausschuß diese Frage genau erörtert und zugleich ein Actenstück vom 1. Januar 1878 mitgegeben habe, worin genaue Rechnung darüber geführt sei, wie die Oberbaupositionen auf die einzelnen Strecken umgerechnet seien; diese Umbuchungen wären nicht nachträglich geschehen, sondern schon damals, als die Vertheilung der Kosten zum ersten Mal in Frage gekommen wäre.

Was die Nichtübersticht der Eisenbahndirection über das Deficit anlange, so liege die Sache doch etwas anders. Der Herr Vorredner habe zwei Punkte nicht genau auseinander gehalten. Daß ein Deficit vorhanden war, habe er (Redner) kurz nach der Nachbewilligung des Jahres 1875 bereits gewußt. Schlaflose Nächte genug hätte es ihn gekostet, der in der Vorlage damals gemachte Fehler von 300—400 000 *M.* sei ihm ein unerträglicher Gedanke gewesen. Mit dem letzteren Rechendeficit sei die Eisenbahndirection in die folgende Finanzperiode hineingegangen; was das übrige Deficit beträfe, so habe er dasselbe vorausgesehen und später überallhin die Existenz desselben ausgesprochen. Wenn man so lange gewartet habe, dem Landtage dasselbe vorzulegen, so sei der Grund hierfür maßgebend gewesen, daß man dem Landtage mit einem Definitivum habe vor die Augen treten wollen; denn was hätte es genügt, wenn man beim vorigen Landtage die Bewilligung eines Deficits beantragt hätte mit der festen Gewißheit, dem kommenden wiederum ein noch nicht genau zu bestimmendes vorlegen zu müssen? Jetzt sei der Zeitpunkt erreicht, wo man einen Strich unter die Bücher machen könne, auf diesen habe man gewartet, als man die Aufmachung des Deficits von Jahr zu Jahr hinausgeschoben habe. Die Staatsregierung sei zuerst zweifelhaft gewesen, ob die längere Hinhaltung richtig wäre, sie habe zudem gefürchtet, daß die Eisenbahnverwaltung mit den vorhandenen Mitteln sich nicht weiter behelfen könne und habe hierauf zielende Anfragen an die Verwaltung gestellt. Die Eisenbahndirection habe geantwortet, daß sie mit den vorhandenen Mitteln auskommen werde. Auf die weitere Anfrage, ob sie im Stande wäre, den Ueberschuß aus der Betriebscaffe abzuliefern, habe sie gleichfalls eine bejahende Antwort ertheilt; in allen diesen Fällen handele es sich nicht um das Deficit, vielmehr kämen nur factische Deckungsmittel in Frage, die mit dem Deficit gar nichts zu thun hätten.

Zum Schluß habe er noch eine Bemerkung über den Püttenbollen zwischen Weener und Bunde anzufügen. Der Püttenbollen sei ein bedenklicher Sumpf, mit dem sich seit 20 bis 30 Jahren schon manches Project beschäftigt habe.

Ein Jeder habe gesagt, man müsse um denselben herum bauen; da aber jedesmal eine Umgehung sich als unmöglich erwiesen hätte, so sei jedes Project wieder in den Sumpf hineingefallen, deshalb habe auch die Eisenbahnverwaltung nicht umhin gekonnt, den Bahndamm durch den Püttenbollen hindurchzulegen.

Berichterstatter Abg. **Groß**: Der Herr Regierungs-Commissar habe die Bahn Wilhelmshaven-Oldenburg als so schlecht ausgerüstet bezeichnet, daß wiederholt die Preussische Regierung zur Erbauung von Wärterhäusern *ic.* hätte angegangen werden müssen, er begriffe dieses nicht, da nach dem eigenen Bericht der Eisenbahnverwaltung diese Bahn ganz bedeutend gerade in den Ausrüstungs-Positionen theurer erscheine wie Hude-Nordenhamm, so z. B. in Oberbau 945 378, Hochbauten 242 769, Einfriedigungen 67 497, Signalen 111 215 und Betriebsmaterial 583 127 *M.*, und nur in den Kosten der Erdbewegung und da allerdings um 1 053 358 *M.* von Hude-Nordenhamm übertroffen würde.

Die Fähigkeit der Eisenbahndirection, Strombauten zu veranschlagen und auszuführen, charakterisire am besten die auch im Bericht niedergelegte Thatsache, daß dieselbe vom Vorstande des II. Deichbandes die Unterhaltung von fünf Schlingen, welche dem Deichband früher über 4000 *M.* jährlich gekostet, für 1200 *M.* jährlich übernommen habe, und daß für diese Unterhaltung die Eisenbahndirection jährlich über 11 000 *M.* aufgewendet habe, ohne sie zu verbessern.

In Betreff der Fabrikate der Ziegelei Hofüne wisse er bestimmt, daß der den Bericht verfaßt habende, leider verstorbene Abg. de Cousser die Größe der Steine wohl in Betracht gezogen habe, derselbe habe die Preise der ziemlich gleichartig producirenden Ziegelei Mosleshöhe in Vergleich gezogen und in Bezug darauf, daß die Bahnverwaltung gleichzeitig Producent und Consument sei, nur bemängelt, daß höhere Preise angesetzt seien, als wozu die Bahnverwaltung anderswo hätte kaufen können.

Ganz erstaunt sei er gewesen, von dem Herrn Regierungs-Commissar zu hören, daß derselbe schon bald nach Schluß des Jahres 1876 das Deficit erkannt und darüber der Großherzoglichen Staatsregierung theils privatim, theils officiell Mittheilung gemacht habe, die Acte beweise das Gegentheil, danach habe am 5. November 1878 die Eisenbahndirection gesagt:

es seien bewilligt	32 938 700 <i>M.</i>
davon abgeführt und für Zinsen voraus-	
gibt	31 924 897 "
	bleibt 1 013 803 <i>M.</i>
Vorschuß des Betriebes <i>ic.</i> sei	846 146 "
	bleibt 167 657 <i>M.</i>
weitere Mittel könne indessen die Bau-	
direction flüssig machen im Betrage	
von	195 000 "
	mit diesen 362 657 <i>M.</i>

würde freilich kaum auszureichen sein; ließe sich indessen die Ziegelei Hofüne und die Erdtransportwagen im Werthe von 320 000 *M.* verwerthen, so wären reichlich Mittel vorhanden.

Diese Aufstellung sei im Januar 1879 ausdrücklich bestätigt worden.

Abg. Windmüller: Sein Herr Vöredner habe ihm vorweggenommen, was er auf die Entgegnung des Regierungs-Commissars habe erwidern wollen. Nur einen Punkt wolle er noch berühren, den er in seiner vorigen Ausführung übersehen. Die Umbuchungen von der Strecke Hude-Brake, Sande-Zeyer und Brake-Nordenhamm auf die Strecken Quakenbrück-Osnabrück und Jhrhove-Neuschanz hätten nach der Erklärung des Regierungs-Commissars den alleinigen Zweck haben sollen, bei der Berechnung des Deficits die Minderverwendungen der in Rede stehenden Bahnen auf die Bahnen mit Mehraufwand zum Zweck der Ausgleichung zu übertragen, ohne daß irgend eine materielle Bewegung der Ziffern vorläge. Wenn dies einfache Bewegungen gewesen, so begriffe er nicht, warum dies nicht dem Landtag gegenüber zum Ausdruck gelangt sei, da doch in der Vorlage bei einzelnen Strecken eine ganz genaue Angabe der Minder- und Mehrverwendungen — er glaube bei einer Strecke sogar 64 *M.* — hergegeben sei. Im Uebrigen glaube er, daß die Debatte eingehend erschöpft sei und bäte er zum Schluß nochmals um einstimmige Annahme der Anträge.

Abg. Ahlhorn: Leider wäre er nicht lange genug hier gewesen, um sich eingehend mit dem jetzt vorliegenden Material beschäftigen zu können, er glaube jedoch auf Grund der Erfahrungen, die er sich in früheren Zeiten über die in Rede stehenden Punkte gesammelt habe, jetzt auch in die Debatte eingreifen zu können.

Zunächst halte er es für seine Pflicht, dem Eisenbahnausschuß, der sich den Dank des ganzen Landes verdient hätte, seine Anerkennung auszusprechen für die arbeitsvolle Thätigkeit, durch die derselbe Klarheit in die Eisenbahnverhältnisse gebracht habe; wenn keine materiellen Resultate erzielt seien, so käme dies daher, daß in so kurzer Zeit eine genaue Prüfung aller Einzelheiten nicht möglich sei.

Der Eisenbahnausschuß habe milde Anträge gestellt, um der jetzigen Staatsregierung, welcher kein Vorwurf gemacht werden könne, keine Schwierigkeiten zu bereiten. Die Staatsregierung träge keine Schuld und könne man nur sagen, daß dieselbe in allen wesentlichen Punkten mit dem Landtage in gutem Einvernehmen gestanden hätte und auch jetzt noch stehe. Früher wäre dies anders gewesen; wenn früher Anträge vom Landtage gestellt seien, so hätte die Staatsregierung dieselben unberücksichtigt gelassen und das Gegentheil ausgeführt. Er wolle nur erinnern an den Bau der Südstraße, wo das Project, die Bahn über Wardenburg zu führen, vom Landtage empfohlen, trotzdem die Linie über Hofüne, welche jetzt bereits von Allen als unrichtig erkannt wäre,

zur Ausführung gelangt sei. Allerdings wäre wohl die Bahn über Wardenburg geführt worden, wenn die Wardenburger den von ihnen verlangten Zuschuß von 4000 Thlrn. bezahlt hätten — die Wardenburger wären thöricht gewesen, daß sie diese 4000 Thaler nicht aufgewandt hätten; wenn 10 000 Thaler ihnen abverlangt wären, so hätten sie darauf eingehen sollen —, aber diese Weigerung hätte nicht zur Veranlassung genommen werden sollen, dem ganzen Bau eine andere und bedeutend schlechtere Richtung zu geben.

Während der Herr Regierungs-Commissar früher — er erinnere an die Sitzung vom 11. Februar 1876 — die Uebernahme der Ziegelei Hofüne von Seiten des Staats vertheidigt hätte, behauptete er jetzt, immer gegen den Ankauf der Ziegelei sich ausgesprochen zu haben. Damals wären, als die Sache im Landtage zur Verhandlung gekommen sei, Beifallsrufe aus dem Zuschauerraum laut geworden; hierauf wäre nichts zu geben, da die Leute, welche ihrem Gefühle hierdurch Ausdruck gegeben hätten, von der Eisenbahndirection eigens zu diesem Zwecke herbestellt worden seien. Der Herr Regierungs-Commissar schiene überhaupt älter oder zahmer geworden zu sein und sei im Gegensatz zu früher jetzt ruhig und nett. Fähigkeiten wolle er ihm durchaus nicht aberkennen; ob aber der Herr Regierungs-Commissar der richtige Mann dazu wäre, um Enteignungen vorzunehmen, das müsse er bezweifeln, da sein Auftreten namentlich Fremden gegenüber durchaus nicht richtig sei. Der Herr Regierungs-Commissar schiene zu vergessen, daß die Autorität als Regierungs-Commissar im Auslande sofort in ein Nichts zusammenflöße.

Was das Deficit anbeträfe, soweit es auf die Nordenhammer Strecke stele, so sei vom Regierungstisch aus nicht widerlegt worden, daß man von Anfang an es darauf angelegt habe, einen Hafen zu bauen, woraus denn auch die hohen Kosten entsprungen seien. Nur eins wolle er bemängeln, was aber zugleich das Allerschlimmste sei. Man könne für, man könne gegen die Hafenanlagen sein, wenn aber wirklich gebaut würde, so müßten Vorlagen an den Landtag gebracht und dieser zur Mitwirkung aufgefordert werden. Als damals massenhaft Land von der Eisenbahnverwaltung in Nordenhamm gekauft worden sei, habe man der Landesvertretung versichert, man wolle keinen Hafen bauen; wenn man ein Loch daselbst gegraben habe, so sei dies geschehen, um Erde zur Aufschüttung des Bahnterrains zu gewinnen. Man hätte dieses theure Land weder zu kaufen noch auszupütten gebraucht, beides nicht ohne Genehmigung des Landtags thun sollen. Das Einzige, was der Volksvertretung noch Bedeutung gäbe, seien die Geldbewilligungen; wenn die Volksvertretung sich die Entscheidung hierüber nehmen ließe, so könne sie nur nach Hause gehen. Die Anlagen in Nordenhamm, so vortrefflich sie vielleicht wären, wären dem Lande viel zu theuer gekommen; trotzdem noch nicht einmal ein Hafen ausgebaut, seien schon 2 Millionen

Markt für diese Station aufgewendet worden. Warum seien die Anlagen so großartig angelegt, warum z. B. ein so großer Bahnhof gebaut? Doch nur, weil man von vornherein die Absicht gehabt habe, Nordenhamm zu einem Hafensplatz zu machen. Er verlange volle Wahrheit von der Staatsregierung und wünsche, daß solide, ehrliche, arbeitssame und brave Leute als Beamte angestellt würden; wenn aber ein *ll* für ein *l* gemacht würde, so passe das nicht für eine Volksvertretung.

Jetzt, wo das Geld bewilligt würde, hoffe er, daß das Staatsministerium eine scharfe Controlle ausüben werde, und hätte er nur gewünscht, wenn noch mehr Details, als geschehen, gegeben wären. Vor Allem müsse er noch einen Punkt berühren, und zwar das Freikartensystem, welches nach seiner Ansicht völlig zu beseitigen wäre, da mit demselben ein ebenso großer Mißbrauch getrieben würde, wie früher mit der Portofreiheit bei Briefen. Es wäre viel richtiger, wenn die Beamten die Reisekosten selbst bestritten und auf Rechnung brächten, durchaus verkehrt sei es, daß keine speciellen Berechnungen über Fuhrkosten, Diäten &c. aufgestellt würden.

Auch sei das Personal bei der Eisenbahnverwaltung viel zu groß; in Oldenburg seien vier Directoren, als fünfter käme der Geheimrath Siebold zu Frankfurt noch hinzu; ob letzterer deshalb zum Director bestellt sei, um ihm die freie Fahrt zu sichern, wisse er nicht. Wenn gespart werden solle, so müsse hier gespart werden, nicht bei dem Weichenwärterpersonal, welches durch saure Arbeit sich seinen Unterhalt verdiene. Es wäre besser, wenn man den kleinen Leuten etwas zukommen ließe und hoffe er, daß im neuen Regulativ auf Ausbesserung der Gehalte für das untere Personal Bedacht genommen würde; besonders möchte er darum bitten, daß dem Zugbegleitungspersonal höhere Meilengelder ausgeschrieben würden, er würde dieselben mit Freuden jetzt schon bewilligen. Wie schon gesagt, müsse man mit der Vereinfachung von oben anfangen.

Die Eisenbahndirection habe das Vertrauen des Landes verloren, es wäre besser, wenn der Herr Regierungs-Commissar wieder mit den Functionen eines Staatsanwalts betraut und der Baudirector der Oberbaudirection zugeordnet würde; wo nicht, so wäre es gut, wenn beide auf Reisen geschickt würden, um im Auslande sich Fachkenntnisse zu erwerben. Im Uebrigen hätte er darum, die Anträge des Ausschusses einstimmig annehmen zu wollen.

Oberregierungsath **Namsauer**: Dem Abg. Ahlhorn habe er nur ein Wort zu erwidern, insofern derselbe ihm vorwerfe, jetzt bezüglich Hofüne eine andere Ansicht zu vertreten wie früher. Er (Redner) berufe sich auf den Abg. Propping als Zeugen, ob er nicht schon damals sich gegen den Ankauf dieser Anlage ausgesprochen habe; diese seine Ansicht habe er im Ausschuss geäußert und stehe dieselbe

außerdem in einem Ausschussbericht gedruckt. Hier im Landtage habe er nur auseinanderzusetzen gehabt, ob es rechtlich zulässig sei, daß die Ziegelei von Staatswegen übernommen würde; von diesem Standpunkte aus habe er die Frage bejaht. Er wäre der erste, der, wenn er seine Ansicht ändere, dies auch offen ausspräche.

Minister **Jansen**: Er könne sich weder veranlaßt finden, hier auf Einzelheiten, welche dem Gegenstand der Tagesordnung fern lägen, noch auf eine Discussion über frühere Vorgänge einzugehen, indem er davon ein erspriessliches Ergebnis nicht zu erkennen vermöge. Ebenso wenig sei er in der Lage, dem Herrn Abg. Ahlhorn in dem angeschlagenen Ton auf das Gebiet der Persönlichkeiten zu folgen. Die tüchtigen Leistungen der Eisenbahnverwaltung seien von verschiedenen der heutigen Herren Redner ausdrücklich anerkannt und er könne deshalb das soeben ausgesprochene allgemeine Urtheil, daß das Vertrauen zur Eisenbahnverwaltung im Lande erschüttert sei, nicht für berechtigt halten. Man könne der Ansicht sein, daß bei der Veranschlagung der Ausgaben und im Rechnungswesen der Eisenbahnverwaltung das Eine oder Andere anders hätte eingerichtet werden können, und auch die Staatsregierung glaube, daß man, wenn man wieder von vorne anzufangen hätte, in dieser Beziehung Manches anders zu machen suchen würde; aber man sei immer klüger, wenn man bereits Erfahrungen gesammelt habe, als wenn man an ganz neue Aufgaben herantrete, wie dies bei der ersten Begründung unseres Eisenbahnwesens der Fall gewesen sei; man habe damals in vielen Dingen noch keine Erfahrungen gehabt und haben können, in denen man sie jetzt habe. Ueber das Wünschenswerthe organisatorischer Vereinfachungen sei gelegentlich des Betriebsstats ausführlich verhandelt und es sei dem Landtage bekannt, daß die Staatsregierung diesen Gegenstand in eingehende und gewissenhafte Erwägung nehmen werde.

Oberregierungsath **Namsauer**: Zur thatsächlichen Berichtigung habe er noch hinzuzufügen, daß der Geheimrath Siebold nicht mehr im Besitze einer Freikarte der Oldenburgischen Bahnverwaltung sei.

Abg. **Soyer**: Er glaube die Richtigkeit der Behauptung des Herrn Regierungs-Commissars, daß er von vornherein gegen die Uebernahme der Anlage Hofüne gewesen sei, bestätigen zu können, er glaube außerdem sagen zu können, daß das Land in unserem Herrn Regierungs-Commissar einen Beamten besäße, dessen Tüchtigkeit im Ausland überall anerkannt würde.

Abg. **Propping**: Soviel er sich erinnere, habe der Herr Regierungs-Commissar seine persönliche Ansicht dahin ausgesprochen, daß der Betrieb der Ziegelei von Staatswegen nicht zweckmäßig sei, hier in der Sitzung habe er nur den Standpunkt vertreten, daß der Staat rechtlich befugt sei, die Ziegelei zu übernehmen, und habe, als die Frage aufgeworfen sei, ob dem Staate auch der Ankauf einer Maschinen-



fabrik zu eigenem Betriebe zustände, auch diese Frage mit „ja“ beantwortet.

Abg. Ahlhorn: Nach den Erklärungen der Herren Vorredner wolle er wohl zugeben, daß er sich bezüglich der Aeußerungen des Herrn Regierungs-Commissars über die Hofrüner Ziegelei geirrt habe. Was aber die Freikarte von Herrn Geheimrath Siebold beträfe, so sei er mit diesem Herrn einmal bis Hannover zusammengefahren und habe er hier mit eigenen Augen gesehen, daß dieser eine Freikarte vorgezeigt habe.

Oberregierungsrath **Namsauer:** Die Freikarte rühre nicht von der Oldenburger, sondern von der Krefeld-Kreis Kempenener Bahn her.

Schluß der Debatte.

Abg. Groß als Berichterstatter: Nach der so ausführlichen Debatte wolle er nur noch einen Punkt berühren; am Schlusse des Berichts sei auch der zu 2000 *M.* veranschlagte Kohlenladebühne Erwähnung geschehen, es könne das vielleicht zu der Annahme führen, als habe der Ausschuss die Annahme dieses vom Landtage schon abgelehnten Bauwerks empfehlen wollen; dies sei aber durchaus nicht der Fall, der Ton liege in dem ganzen Sage darauf, daß der Ausschuss volles Vertrauen zum Staatsministerium habe; dasselbe werde die Verwendung der Gelder genau überwachen und habe deshalb der Ausschuss keinen Anstand genommen, die volle geforderte Summe, trotzdem die Zahlen der Eisenbahnverwaltung ihm nicht klar seien, einzustellen.

Im Uebrigen bitte er, die der Sachlage nach äußerst milde gehaltenen Anträge des Ausschusses anzunehmen.

Der **Präsident** schlägt vor, die beiden Anträge, welche zur Berathung gestanden haben, in einer Abstimmung zu erledigen; da jedoch der Abg. Westphal erklärt, gegen Antrag 2 des Ausschusses stimmen zu wollen, werden nunmehr die beiden Anträge einzeln zur Abstimmung verstellt.

Hierauf wird der Antrag 1 einstimmig, der Antrag 2 gegen eine Stimme angenommen.

Der **Präsident:** Vor dem Beginn der Berathung über die Anträge 1 und 2 des Ausschusses habe er unter dem Einverständnis des Landtags bestimmt, daß auch die unter III. gruppirten Anträge mit in die Debatte hineingezogen werden dürften; indes seien dieselben jetzt noch einzeln zur Debatte zu verstellen.

Zu Antrag III. 1:

Abg. Ahlhorn: Er sei mit den unter III. gruppirten Anträgen des Ausschusses vollkommen einverstanden und wünsche nur, daß dieselben von Seiten der Staatsregierung geeignete Berücksichtigung finden möchten. Das Hauptgewicht lege er auf specielle Kostenanschläge: dann würde es nicht wieder vorkommen, daß wenn 2 Linien, wie z. B. bei Elsfleth, in Frage ständen, eine ausgesucht würde, über deren Zweckmäßigkeit auf Grund von genauen Voranschlägen ein

Nachweis nicht hätte geführt werden können. Damals sei das Project, außerhalb des Deiches zu bauen, von Herrn Abg. Hoyer befürwortet worden. Die Ausführung dieses Baues sei jedoch ein Verschulden des Baudirectors, der alles machen könne, ja sogar durch die Weser bauen, wenn ihm das Geld dazu zu Gebote stände. Jetzt, wo die Volkvertretung mit der Geldbewilligung sparsamer geworden sei, baue er nicht mehr so darauf los. Daß ein Zuschlag von 25% zur Einkommensteuer hinzugekommen sei, sei lediglich auf die Eisenbahnbauten zurückzuführen.

Abg. Hoyer: Da er vom Abg. Ahlhorn provocirt sei, so wolle er nur bemerken, daß nach seiner Ansicht, die er immer vertreten habe, eine directe Verbindung zwischen Oldenburg und Elsfleth hätte hergestellt werden müssen; erst als diesem Plan die Möglichkeit der Realisirung abgeschnitten sei, habe er sich für den jetzt ausgeführten Bau ausgesprochen. Als damals eine Pauschsumme für die Strecke Brake-Nordenhamm bewilligt sei, habe er sich hiergegen ausgesprochen und befürwortet, daß die für die Strecke und die Anlagen erforderlichen Summen getrennt der Staatsregierung zur Verfügung gestellt würden. Was die Persönlichkeiten beträfe, so wäre er über diese mit Stillschweigen hinweggegangen, weil er es überhaupt für richtiger gehalten hätte, wenn alle persönlichen Bemerkungen unterblieben wären. Nur soviel müsse er sagen, daß er aus seiner Berührung mit fremden Handelskammern constatiren könne, daß die Tüchtigkeit unseres Baudirectors, in Deutschland wohl der ersten Autorität auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, überall anerkannt würde und daß das Ausland uns um den ausgezeichneten Beamten beneide, den wir in der Person unseres Herrn Regierungs-Commissars besitzen.

Minister **Jansen:** Bezüglich der Aufstellung von Kostenanschlägen habe er hier nur noch zu bemerken, daß bereits eine Verfügung getroffen, wonach alle auf Bauten bezügliche Anträge der Eisenbahn-Direction in Zukunft durch Anlegung von genauen und eingehenden Kostenanschlägen zu begleiten seien.

Zu Antrag III. 3:

Berichterstatter **Abg. Groß:** Ein Hauptmotiv, diese Forderung zu stellen, sei gewesen, Klarheit darüber zu schaffen, welche Kosten zur Erbauung der betreffenden Anstalten aufgewendet worden seien und was die Unterhaltung derselben koste. Jedes Kind wisse z. B., daß der Braker Hafen circa 800 000 *M.* gekostet habe und trotz einer eigenen Einnahme von 29 500 *M.* einen jährlichen Zuschuß erfordere. Die Anstalten in Nordenhamm hätten erweislich die doppelte Summe gefordert, und sei die Einnahme auf nur 500 *M.* veranschlagt; es wäre nöthig, daß auch hier Klarheit geschaffen würde und der Betrieb der Bahn Hude-Nordenhamm nicht mit den Zinsen des Capitals und den Unterhaltungskosten belastet bliebe.

Die sämmtlichen Anträge unter III. werden einstimmig angenommen.

II. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petitionen des Nordenhammer Handelsvereins, betr. Hafenanlagen.

Abg. **Tanzen**: Er wisse, daß er eine schwere Aufgabe habe, wenn er den Versuch wage, heute gegen den Ausschufsantrag einen andern Antrag zur Annahme zu bringen. So schwer es ihm unter dem Eindrucke der soeben stattgehabten Verhandlungen werde, gegen den Ausschufsantrag zu sprechen, halte er es doch für seine Pflicht, dieses zu thun. Aus der bisherigen Verhandlung habe er den Eindruck empfangen, daß die Nordenhammer Anlage vom Landtage doch zu streng beurtheilt werde. Er stimme vollkommen zu, daß die Art und Weise, wie bislang bei dem Bau in Nordenhamm verfahren sei, daß namentlich eine so umfangreiche Verwendung nicht bewilligter Mittel nicht gebilligt werden könne. Andererseits bitte er aber auch, nicht jetzt unter dem Eindrucke des Vorgekommenen das Kind mit dem Bade auszuschütten. Zu der ersten Petition des Nordenhammer Handelsvereins habe er nicht das Wort ergriffen, weil er gern zugebe, daß zur Zeit in Berücksichtigung der gesammten Finanzlage und in Anbetracht des Umstandes, daß nach dem soeben gefaßten Beschlusse die Wasserbauten der Eisenbahnverwaltung genommen werden sollen, also in dieser Beziehung ein Uebergangsstadium zu durchlaufen sei, an den Ausbau eines Hafens in Nordenhamm nicht gedacht werden könne. Anders wie die erste wünsche er die zweite Petition des Nordenhammer Handelsvereins behandelt zu sehen. In dieser Petition werde ausgeführt, daß in Folge des zunehmenden Verkehrs einige neue Einrichtungen erforderlich geworden seien, so namentlich einige Piersanlagen. Wie aus persönlicher Anschauung könne er auch aus ihm vorliegenden Berichten, welche auf Zuverlässigkeit Anspruch hätten, den bedeutenden Aufschwung des Verkehrs in Nordenhamm constatiren; nach einer ihm vorliegenden Zusammenstellung könne er folgende Mittheilungen über den Schiffsverkehr in Nordenhamm im Jahre 1881 machen:

Im Seeverkehr angekommene Schiffe 55, von zusammen 35366,97 Registertons, darunter 9 Schiffe mit 249,90 Registertons, leer.

Im Seeverkehr abgegangene Schiffe 66, von 34260,00 Registertons.

Im Flußverkehr angekommene Schiffe 176.

" " abgegangene " 164.

Von den angekommenen 55 Seeschiffen waren 13 Dampfer, 26 Barken, 4 Bollschiffe, 1 Galliot, 11 Tjalken, die unter folgenden National-Flaggen fahren: 21 Deutsche, 20 Englische, 12 Norwegische, 1 Oesterreicher, 1 Italiener.

Die hier angebrachten Waarenladungen bestanden aus

9520 Tonnen Gerste,

7739 " Roggen,

2700	Tonnen	Mais,
509	"	Hafer,
55	"	Erbsen,
46 718	Barrel	Rohpetroleum,
44 731	"	Naphtha,
36 391	"	Raff. Petroleum,
50	Risten	Gasoline,
1	Ladung	Cement,
1	"	Stückgüter.

Vom Bahnhof Nordenhamm sind im Jahre 1881 abgerollt: 4278 Güterwagen, darunter 2500 mit voller Ladung, 535 mit Stückgütern, 251 mit zusammen 2208 Stück Vieh.

Der Dampfer „Nordenhamm“ hat im selben Jahre befördert: 37 852 Personen.

Seewärts ausgeführt wurden:

176 000 Kilo Roggen,

80 000 " Gerste,

8935 " Hülsenfrüchte,

7333 Stück Schafe, 288 Mille Steine u.

Der nach diesen Zahlen stathabende bedeutende Verkehr Nordenhamm's verdiene sicherlich die Aufmerksamkeit des Landtags. Diese Zahlen deuteten darauf hin, daß die Anlagen jetzt, da sie einen solchen Erfolg gehabt hätten, nicht aufgegeben und auch nicht vernachlässigt werden könnten und dürften. Auch bringe der Ausschufsantrag, wenn er angenommen würde, s. E. die Stimmung des Landtags nicht richtig zum Ausdruck. Der Staatsregierung seien vom letzten Landtage für Piersanlagen u. s. w. in Nordenhamm 100 000 M. zur Verfügung gestellt. Von dieser Summe seien nach den Angaben des Ausschusses nur 54 000 M. verbraucht, es blieben also der Staatsregierung noch 46 000 M. zur Verwendung in Nordenhamm übrig. Der Nordenhammer Handelsverein, dessen Mitglieder im Wesentlichen das Geschäft des Plazes in Händen hätten, habe nun in der Petition die dringendsten Wünsche auf Errichtung eines weiteren Piers und auf Herstellung einer Verbindung der Piers V. und VII. ausgesprochen. Der Colleague Groß habe vorher erwähnt und an einem Beispiele erläutert, daß die Beladung größerer Seeschiffe bei den jetzt vorhandenen Piers schwierig sei; das sei richtig, diesem Uebelstande solle eben nach Ansicht der Petenten durch Erbauung der Verbindung zwischen Pier V. und VII. abgeholfen werden. Er bitte also über die Petition des Nordenhammer Handelsvereins nicht zur Tagesordnung überzugehen, sondern dieselbe der Staatsregierung, welche ja, wie bereits hervorgehoben, noch 46 000 M. zur Verfügung habe, zur Berücksichtigung zu empfehlen.

Der Antrag des Abg. Tanzen:

der Landtag wolle die Petition des Nordenhammer Handelsvereins der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen,

wird genügend unterstützt und sofort mit zur Berathung gestellt.

Abg. Groß: Er müsse zuerst erklären, daß er durch- aus nicht dagegen sein würde, einen Hafen in Nordenhamm zu bauen, resp. die dortigen Schiffahrtsanstalten zu erweitern, wenn das Land Mittel habe, solche Einrichtungen neben dem einmal bestehenden Hafen Brake zu schaffen und zu unterhalten; leider sei dieses nicht der Fall, wie ein eclatantes Beispiel zeige. Zwischen Brake und Nordenhamm habe sich im Laufe des Sommers eine Barre gebildet, wodurch nach Erklärung der Lootsen Schiffen über 15 Fuß Tiefgang die Möglichkeit genommen würde, nach Brake zu kommen; auf die Bitte des Braker Handelsverein, die Barre wegzubaggern, habe das Großherzogliche Staatsministerium erklärt, daß die dazu erforderlichen 3000 *M.* nicht disponibel seien (Redner verliest das Rescript). Falls die Baggerungen vorgenommen, wären von den Getreidedampfern, die in Nordenhamm anlegten, verschiedene nach Brake herausgekommen, da von den bis zum 3. December dort angekommenen 9 Dampfern nur 2 tiefer als 18 Fuß gegangen wären. (Redner verliest zum Belege seiner Ausführungen Daten aus dem Schiffsverkehr von Nordenhamm.) Es wäre besser, das Fahrwasser nach dem Hafenort Brake, wo circa 5000 Menschen von der Schiffahrt lebten, zu vertiefen, als neue Summen in Nordenhamm hineinzustecken, da auch die Eisenbahn keinen oder nur ganz geringen Vortheil bei den Transporten habe, wenn sie ab Nordenhamm geschähen. Der Seehafentarif setze für die 19 Kilometer nur 2 bis 3 *M.* per Waggon mehr an, für viele Artikel sei außerdem der Tarif von Brake und Nordenhamm gleich, sodas für den Transport auf der Strecke nichts bezahlt würde. Der Landtag möge deshalb den Antrag des Ausschusses annehmen und sich nicht der Gefahr aussetzen, durch Empfehlung der Petition den Herrn Minister zu veranlassen, wiederum ohne weitere Bewilligung 100 000 *M.* auszugeben, wie das letzte Mal geschähen sei.

Der Präsident: Vom Abg. Ahlhorn sei soeben ein Verbesserungsantrag zu dem Antrage Langen eingereicht; derselbe laute:

der Landtag wolle die Petition des Nordenhammer Handelsvereins vom 20. Januar d. J. der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung übergeben.

Da der Antrag genügend unterstützt ist, wird er sofort mit zur Debatte verstellt.

Berichterstatter **Abg. Windmüller:** Da er es für selbstverständlich gehalten habe, daß der erste Antrag einstimmige Annahme finden würde, habe er zu diesem das Wort nicht ergriffen. Nur einige Schreibfehler im Bericht habe er hier zu constatiren, indem Seite 484 letzte Zeile statt „Reiseziel“ „Beispiel“ und Seite 485 Z. 4 statt „und“ „so“ gelesen werden müsse.

Was die zweite Petition anlange, so habe der Ausschuß gestern Abend sich eingehend über diese beraten und

sei zu dem Entschluß gekommen, nicht nackte Tagesordnung zu beantragen, sondern über dieselbe, wie vorgelegt, zur motivirten Tagesordnung überzugehen.

Die 100 000 *M.*, welche für Nordenhamm im vorigen Jahre ausgeworfen seien, wären noch längst nicht verbraucht und könne mit dem Rest von circa 40 000 *M.* immerhin noch manches geschähen. Er selbst habe kein genügendes Verständniß dafür, ob die Wünsche der Petenten gerechtfertigt seien, nur so viel glaube er behaupten zu dürfen, daß die Herstellung eines neuen Getreideschuppens besser der Privatspeculation überlassen bleibe.

Dem Antrage des Abg. Langen erkenne er zwar in Anbetracht dessen, daß der Verkehr von Nordenhamm sich gehoben habe, eine gewisse Berechtigung zu, andererseits aber sei nicht zu verkennen, daß die Eifersucht des Preussischen Staats erregt würde und die Gefahr nahe läge, daß Preußen durch scharfe Concurrnz den Hafenplatz Nordenhamm zurückdrängen würde. Er stehe der ganzen Angelegenheit durchaus objectiv gegenüber, er freue sich über das Wohlergehen aller unserer Hafenplätze nicht am wenigsten Nordenhamms allein, er glaube, wenn er sich als Vertreter des ganzen Landes betrachte, daß er dann sich sagen müsse, mit den verausgabten und noch vorhandenen Mitteln sei Genüge geschähen. Er bitte deshalb um Annahme des Ausschussantrags.

Oberregierungsrath Ramsauer: Er wolle nur constatiren, daß die Angabe des Abg. Windmüller richtig sei, wonach noch 40 000 *M.* zur Verfügung ständen. Wie dieses Geld verwendet werden solle, darüber sei noch kein Beschluß gefaßt worden.

Augenblicklich sei nicht nur der Privatschuppen, sondern auch der Eisenbahnschuppen gefüllt, sodas kein Schiff mehr ausladen könne. Mit dem Abg. Windmüller sei er der Ansicht, daß die Erbauung weiterer Schuppen der Privatspeculation überlassen bleiben müsse; er hoffe, daß der schon gebaute Privatschuppen seine Rechnung finden werde. Den Nordenhammern müsse er darin Recht geben, daß der Verkehr bei unzureichenden Anlagen nicht steigen könne. Es sei ein *circulus vitiosus*, wenn man von den Nordenhammern Nachweis des Verkehrs verlange, bevor man sich zur Bewilligung neuer Anlagen verstehen wolle; die Nordenhammer verlangten neue Anlagen in der Voraussetzung, daß, wenn diese vorhanden, der Verkehr sich entsprechend vermehren werde.

Abg. Ahlhorn: Sein Nachbar, der Abg. Groß, habe immer von Brake gesprochen, nie von Nordenhamm; es müßte doch darauf gesehen werden, ob die Nordenhammer Anlagen, um die es sich hier handle, zu vergrößern resp. zu verbessern wären.

Zur Begründung seines Verbesserungsantrages, anstatt „empfehlen“ zu setzen „übergeben“, habe er folgendes zu bemerken: Der Abg. Windmüller habe gesagt, daß noch

40 000 *M* für Nordenhamm zur Verfügung ständen; er (Redner) würde dem Antrage „die Petition der Staatsregierung zu empfehlen“ zugestimmt haben, wenn er die dortigen Verhältnisse genau geprüft und durchschaut hätte; da dies nicht der Fall und in Anbetracht der noch zur Verfügung stehenden Gelder ein Uebergang zur Tagesordnung seines Erachtens nicht gerechtfertigt sei, so beantrage er, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu übergeben.

Abg. Iken: Nur durch wenige Worte möchte er seine Abstimmung motiviren. Seines Erachtens wären die Wünsche der Petenten doch zu gerechtfertigt, als daß man über dieselben zur Tagesordnung übergehen dürfte. Er gäbe gern zu, daß augenblicklich nicht die Mittel vorhanden seien, um das Werk in der erwünschten Weise fördern zu können. Allein es sei für Nordenhamm schon so viel aufgewandt, daß man eine nochmalige Zubuße wohl verantworten könne, zumal der Verkehr sich in außerordentlicher Weise entwickelt habe, außerdem die Lage von Nordenhamm diese Station zu dem natürlichsten und vorzüglichsten aller Weserhäfen bestimme. Die Anschauungen des Abg. Groß, daß für das diesseitige Weserufer der Braker Hafen dem Verkehrsbedürfnis genüge, theile er durchaus nicht, da nach Brake immer nur die kleineren Seeschiffe hinaufkommen könnten, Nordenhamm dagegen ohne alle Schwierigkeit die größten und tiefgehendsten Schiffe aufnehmen könne. Die Aufmerksamkeit der Regierung müsse fortwährend auf diesen Platz gerichtet bleiben; er (Redner) würde gar nicht anstehen, falls nur die Mittel da wären, weitere Gelder für Nordenhamm zu bewilligen; er werde deshalb für den vom Abg. Ahlhorn gestellten Antrag stimmen.

Abg. Tangen: Er habe vorhin sich das Wort erbeten, um eine Behauptung des Abg. Groß richtig zu stellen. Die Zusammenstellung des Abg. Groß über den Verkehr Nordenhamms habe etwas niedrigere Zahlen wie die seinige; doch würde dies wohl darin seine Erklärung finden, daß die Zusammenstellung des Abg. Groß mit dem 23. December abschließe, während die seinige das ganze Jahr 1881 umfasse.

Es würde von keinem Nutzen und deshalb überflüssig sein, wenn er hier mit dem Collegen Groß ein kleines Wort-Turnier über die Vorzüge Nordenhamms oder Brakes für den Seeverkehr anstellen würde, er wolle nur wiederholen, daß eine Anlage, welche so viel Geld verschlungen und welche nachweislich so großen Erfolg bereits habe, nicht fallen gelassen werden könne. Man möge jetzt nicht an die Art und Weise, wie die Anlage zu Stande gekommen, denken, die Anlage sei einmal da. Er würde bedauern, wenn über die Petition zur Tagesordnung übergegangen würde. Im Uebrigen sähe er zwischen dem Antrage Ahlhorn und dem seinigen keinen großen Unterschied und ziehe er deshalb seinen Antrag zu Gunsten des Antrags Ahlhorn zurück.

Abg. Deeken: Als Mitglied des Eisenbahnausschusses habe er sich mit dem Antrage einverstanden erklärt und ver-

bleibe er auch bei demselben. Der Antrag gehe auf einfache Tagesordnung und nicht, wie von einer Seite hervorgehoben, auf eine motivirte.

Er sei zwar mit dem Abg. Tangen dahin ganz einverstanden, daß die Nordenhammer Anlagen nicht zurückgehen dürften und glaube er wohl, daß Nordenhamm eine Zukunft haben könne und daß mit der Zeit für dasselbe weitere Aufwendungen gemacht werden müßten. Dies aber dürfe erst geschehen, wenn die Südbahn nach Damme gebaut sei; denn dieser gebühre die Priorität. Es seien schon jetzt zu den Nordenhammer Anlagen so bedeutende Summen verbraucht, daß mit denselben die Südbahn fast habe hergestellt werden können. Nordenhamm bringe dem Staate und insbesondere auch den Eisenbahnen des Staats keinen im Verhältniß zum Aufwande stehenden directen und indirecten Nutzen, während die Südbahn, welche nur einen ganz geringen Zinszuschuß seitens des Staats, im schlimmsten Falle etwa 20 000 *M* jährlich, erfordern werde, einem großen Landestheile zu Gute komme und zwar einem solchen, welcher die Lasten der Nordenhammer Anlagen und der Eisenbahnen mitzutragen habe, ohne irgend welchen Nutzen davon zu haben. Er empfehle demnach den Ausschusantrag zur Annahme.

Abg. Borgmann: Der Ausschuß habe sich principiell gar nicht gegen Nordenhamm ausgesprochen, sondern habe geglaubt, daß mit den disponibelen 40—50 000 *M* auszureichen sei, das Vorhandene zu erhalten, resp. die erforderlichen Verbesserungen vorzunehmen. Der Ausschuß sei auch hauptsächlich aus dem Grunde zu dieser Ansicht gekommen, weil er ja die Resolution gefaßt habe, die nunmehr auch vom Landtage acceptirt sei, daß die Hasen- und Uferbauten in Elsfleth und Nordenhamm von der Eisenbahndirection auf die Hochbaudirection übertragen werden sollten; bis in dieser Beziehung eine Klärung stattgefunden, habe der Ausschuß mit Recht geglaubt, nicht weiter gehen zu dürfen. Er bitte deshalb, den Ausschusantrag anzunehmen.

Abg. Ahlhorn: Er müsse noch darauf aufmerksam machen, daß es sich hier nicht um Gelbbewilligung handle, sondern bloß darum, der Staatsregierung zu empfehlen, bereits bewilligtes Geld für speciell genannte Anlagen zu verwerthen. Dieses könne man mit ruhigem Gewissen thun.

Berichterstatter **Abg. Windmüller:** Er bitte dringend, beim Ausschusantrage stehen zu bleiben. Zur Erweiterung der Hasenanlagen seien, wie gesagt, noch ca. 40 000 *M* vorhanden, eine Summe, groß genug, wenn sie richtig angewendet werde, um dem Bedürfnis zu genügen. Wenn die Petenten die Herstellung eines neuen Getreideschuppens wünschten, so müsse man dies der Privatspeculation überlassen, da die Mittel des Landes hierzu nicht vorhanden seien.

Wenn der Abg. Tangen bemerkt habe, daß es unbillig sei, die Station Nordenhamm wieder untergehen zu

Lassen, so habe er hierauf nur zu erwidern, daß die Unterhaltungskosten aus dem Betriebe der Bahn bisher und ferner bestritten, die Anlagen selbst aber keinesfalls aufgegeben werden sollten. Mit den 40 000 *M.* wäre ganz gut auszukommen. Die Petenten wüßten dies recht gut, da sie jedenfalls den Verhandlungen des Landtags mit Sorgfalt gefolgt wären. Er bäte nochmals um Annahme des Ausschussesantrages.

Der Präsident schlägt vor, zunächst über die Ausschussesanträge abzustimmen; im Fall Antrag 2 des Ausschusses angenommen würde, sei der Antrag Ahlhorn erledigt.

Die Ausschussesanträge werden angenommen.

III. Bericht des Eisenbahnausschusses, betr. die Vorlagen des Staatsministeriums:

- a) Nebenanlage A. zu Anlage 37, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78,
- b) Nebenanlage B. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Gesamt-Einnahmen und Ausgaben der Eisenbahn-Betriebscasse pro 1876/78,
- c) Nebenanlage C. zu Anlage 37, Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben des Eisenbahn-Erneuerungsfonds pro 1876/78.

(Anl. 37 S. 106, Nebenanal. A., B., C. bis S. 132.)

(Berichterstatter: Abg. Windmüller.)

Die beiden Ausschussesanträge werden ohne Debatte angenommen.

IV. Bericht des Eisenbahnausschusses über das Schreiben Großherzoglichen Staatsministeriums vom 1. November 1881, betr. Mittheilung der eingetretenen Veränderungen an den zur Eisenbahn gehörigen Gebäuden und Grundstücken. (Anl. 47 S. 248.)

(Berichterstatter: Abg. Windmüller.)

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte genehmigt.

V. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über eine Petition von Eingeseffenen des Amtes Butzabingen, betreffend verbesserte Einfriedigungen an der Eisenbahn Brafe-Nordenhamm.

(Berichterstatter: Abg. Windmüller.)

Der **Berichterstatter**: Die Petenten bäten, die Einfriedigungen wieder in den Zustand vor Einführung des Secundärbetriebes zu setzen. Der Ausschuss habe zwei Mitglieder hingesandt, um die Sachlage zu untersuchen. Auf Grund von Material, welches der Regierungs-Commissar zur Verfügung gestellt, sei sodann der Beschluß gefaßt. Nach den Mittheilungen des Regierungs-Commissars seien auf der Strecke Brafe-Nordenhamm weniger Unglücksfälle als auf allen übrigen Strecken vorgekommen, vielleicht sei dies auf den secundären Betrieb zurückzuführen. 11 Fälle seien zu Lasten der Eisenbahn entschieden, die übrigen Ansprüche seien

entweder nicht zur Sprache gekommen oder abgewiesen. Der Ausschuss habe geglaubt, die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen zu müssen, da auf die Sicherheit des Betriebes und die Unverletzlichkeit des Eigenthums hinzuwirken sei.

Abg. **Groß**: Der Ausschuss habe es für angezeigt gehalten, einige seiner Mitglieder abzuschicken, um die Sachlage an Ort und Stelle zu prüfen. Er habe die Tour mitgemacht und könne nur erklären, daß, soweit es sich vom Eisenbahnwagen aus übersehen lasse, ihnen der Zustand der Einfriedigungen nicht befriedigend erschienen sei; besonders sei es aufgefallen, daß die die Bahn durchschneidenden Fahrwege nicht einmal mit Barrieren versehen gewesen wären. Die Petition rühre eigentlich vom Brafer Amtrath her, der die Petenten zu Vorarbeiten ausgewählt habe, und werde nur der Mangel an Zeit die Ursache gewesen sein, daß nicht der Amtrath selbst, sondern die einzelnen Mitglieder der von ihm gewählten Commission die Petition unterschrieben hätten. Er bäte deshalb, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erschöpft; der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Sonnabend, den 28. Jan., Morgens 10 Uhr, an mit folgender Tagesordnung;

1. Bericht des Finanzausschusses, betreffend die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1877/79. (Anl. 46 S. 247.)
2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Verordnung vom 4. October 1836 ic. (Anl. 60 S. 273)
und
mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten Ehlers zu Ahrensböck, betr. Erläuterung, bezw. Abänderung des vorstehenden Gesetzentwurfs.
3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. öffentliche Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Loosfenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)
5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. weitere Revision der Gebührentaxe des Fürstenthums Lübeck für bürgerliche Rechts- und Strassachen.
6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. eine Petition der Gemeinden Damme und Neuen-

kirchen wegen Wiederherstellung eines selbstständigen Amtes Damme.

8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf der Wassermühle ic. zu Bechta. (Anl. 102 S. 512.)
9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Nathan und Genossen, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.
10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bockhorner Sielachtsausschusses, betr. Interpretation des Art. 24 Z. 1 lit. a. der Deichordnung.
11. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. den Bau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem kleinen Sande bei Glöfeth. (Anl. 157 S. 632.)
12. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen des Moorbrennens. (Anl. 31 S. 81.)

Der Landtag erklärte sich mit dieser Tagesordnung und damit einverstanden, daß bezüglich der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, soweit nöthig, von der im §. 51 der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist abgesehen werde.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.

Verwaltungsausschuss

Landtag des Fürstenthums Lübeck



Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Einundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 28. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld für 1877/79. (Anl. 46 S. 247.)
 2. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Aufhebung des §. 16 litr. d. der Verordnung vom 4. October 1836 ic. (Anl. 60 S. 273)
und
mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten Ehlers zu Ahrensböck, betr. Erläuterung, bezw. Abänderung des vorstehenden Gesetzentwurfs.
 3. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. öffentliche Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
 4. Bericht desselben Ausschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Lootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)
 5. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Antrag des Abg. Capell und Genossen, betr. weitere Revision der Gebührentaxe des Fürstenthums Lübeck für bürgerliche Rechts- und Strafsachen.
 6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
 7. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. eine Petition der Gemeinden Damme und Neuenkirchen wegen Wiederherstellung eines selbständigen Amtes Damme.
 8. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Verkauf der Wassermühle ic. zu Vehta. (Anl. 102 S. 512.)
 9. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Nathan und Genossen, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.
 10. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Vochorner Sielachtsauschusses, betr. Interpretation des Art. 24 §. 1 litr. a. der Deichordnung.
 11. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. den Bau eines Wirtschaftsgebäudes auf dem kleinen Sande bei Gläflth. (Anl. 157 S. 632.)
 12. Bericht des Verwaltungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf wegen des Moorbrennens. (Anl. 31 S. 81.)

Vorsitzender: Präsident Roggemann, zeitweilig Vicepräsident Ahlhorn.

Am Ministertische: Die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsraih Muzenbecher, Ministerialraih Flor, Regierungsraih von Buttell.

Der Schriftführer Abg. Ballroth verliest das Protokoll der vorigen Sitzung, dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilte sodann mit, daß der neugewählte Abg. Bothe in den Landtag eingetreten sei.

Der Abg. Bothe leistete sodann den Art. 130 §. 4 vorgeschriebenen Eid.

Des weiteren theilt der Präsident mit, daß er dem Abg. Boedecker weiteren Urlaub auf 5 Tage erteilt habe.

Es erbittet vor der Tagesordnung das Wort:

Abg. **Barnstedt**: Namens des Finanzausschusses habe er folgenden Antrag zu stellen:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß nachträglich zu Protocoll constatirt werde, daß der bei Annahme der Vorlage über die Ausscheldung der Roddenser Stückländereien als Krongut am 9. December v. J. gefasste Beschluß wegen Uebernahme der Garantie hinsichtlich der Bentinckschen Hypothek sich auch auf die Gewähr gegen Ansprüche etwaiger dritter Rechtsnachfolger in das Bentincksche Fideicommiss beziehen solle.

Nachdem der Präsident mitgetheilt, daß dieser Antrag wegen Mangel an Zeit nicht habe abgeklatscht und an die Mitglieder des Landtags vertheilt werden können, mit welcher Abweichung von der Geschäftsordnung der Landtag sich einverstanden erklärte, wurde beschlossen, den Antrag sofort zu beraten und darauf der Antrag ohne Debatte angenommen.

Der Präsident bemerkt sodann, daß die Berichte über die auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände zwar nicht überall die bestimmte Zeit in den Händen der Abgeordneten gewesen, daß er aber, falls kein Widerspruch erfolge, den Verzicht der Herren auf die Innehaltung der vorgeschriebenen Frist annehmen werde.

Widerspruch wird hiergegen von der Versammlung nicht erhoben und sodann in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1877/79. (Anl. 46 S. 247.)

Berichterstatter Abg. **Keller**: Zunächst müsse er auf einen Schreibfehler im Abklatsche aufmerksam machen, wo es heiße 1876/78 statt des richtigen 1877/79; sodann habe er zu bemerken, daß der Ausschuss die betreffenden Krongutscasse-Rechnungen geprüft, jedoch nichts dagegen zu erinnern gefunden habe, so daß beantragt werde:

der Landtag wolle die Krongutscasse-Rechnungen des Fürstenthums Birkenfeld pro 1877/79 an die Groß-

Berichte. XXI. Landtag.

herzogliche Staatsregierung unbeanstandet zurückgelangen lassen.

Der Antrag wird angenommen.

II. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 litr. d. der Verordnung vom 4. October 1836 rc. (Anl. 60 S. 273)

Berichterstatter: Abg. Westphal

und

mündlicher Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten Ehlers zu Ahrensböck, betr. Erläuterung bezw. Abänderung des vorstehenden Gesetzentwurfs.

Berichterstatter: Abg. Deeken.

Die gemeinschaftliche Verathung der beiden Gegenstände wurde genehmigt und das Wort erteilt dem:

Berichterstatter Abg. **Deeken**: Der Gesetzentwurf betr. die Aufhebung des §. 16 litr. d. der Verordnung vom 4. October 1836 rc., welcher die Aufhebung der Landesherrlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherrlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens, bezwecke, um das Verfahren vor dem Standesbeamten zu vereinfachen, sei in erster Lesung bereits vom Landtage angenommen und stehe heute zur zweiten Lesung. Inzwischen sei eine Petition des Gemeindevorstehers und Standesbeamten H. Ehlers zu Ahrensböck eingegangen, der sein Bedenken in Betreff des gedachten Gesetzentwurfs äußere, weil derselbe nach Ansicht des Petenten nicht für das ganze Fürstenthum gleiche Wirkung haben werde. Derselbe führe nämlich aus, daß, bevor die Landesherrliche Verordnung vom 4. October 1836 durch Verordnung vom 9. Juni 1870 in den vormaligen Holsteinischen Gebietstheilen eingeführt sei, in den cedirten Landestheilen schon gleiche Vorschriften, nämlich die Vormünderverordnung für das Herzogthum Holstein vom 13. September 1743 und die gemeinschaftliche Vormünderverordnung im Herzogthum Holstein vom 28. September 1767, in Geltung gestanden hätten. Wenn nun durch das gedachte Gesetz die eingeführte Verordnung aufgehoben werden solle, führe Petent weiter aus, so würde damit, da in den cedirten Gebietstheilen die Fürstliche Vormünderverordnung vom 27. Sept. 1815 nicht gölte, ein veränderter Zustand nicht geschaffen und die Standesbeamten, um kein Amtsvergehen zu begehen, nach wie vor verpflichtet sein, auf Grund der in der Holsteinischen Vormünderverordnung stehenden, in Geltung befindlichen Bestimmung, ein gerichtliches Attest über die stattgehabte Auseinandersetzung zu verlangen.

Diese Auffassung des Petenten indes sei eine irrige, wie

schon aus den Motiven zu dem Gesetzentwurf hervorgehe, wo es heiße:

„Durch Gesetz vom 9. Juni 1870 ist die citirte Verordnung vom 4. October 1836 und damit auch die dem §. 16 litr. d. dieser Verordnung zu Grunde liegende Bestimmung des §. 3 der Vormünderverordnung vom 27. September 1815 für die neuen Landestheile eingeführt worden, so daß dieselbe gegenwärtig in dem ganzen Gebiet des Fürstenthums Lübeck gilt.“

Diese Thatsache sei richtig. Da nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen zwei Gesetze über denselben Gegenstand nicht neben einander bestehen könnten, so sei es Rechtsgrundsatz, daß das ältere Gesetz durch das jüngere aufgehoben werde. Demnach seien die gedachten alten Holsteinischen Verordnungen durch das Gesetz vom 9. Juni 1870 aufgehoben und gölten im ganzen Fürstenthum die im Gesetzentwurf bezeichneten Gesetze. Würden nun diese, wie beabsichtigt, beseitigt, so werde dadurch wiederum gleiches Recht für das ganze Fürstenthum geschaffen. Die Ansicht des Landesbeamten sei demnach eine irrige. Der Ausschuß beantrage daher:

der Landtag wolle die Petition durch Annahme des gedachten Gesetzentwurfs für erledigt erklären.

Reg.-Com. **Flor:** Er habe zu bemerken, daß die Staatsregierung mit den Ausführungen des Herrn Berichterstatters durchaus einverstanden sei. Die durch den Gesetzentwurf aufgehobenen Vorschriften gölten z. Z. nicht mehr auf Grund der alten Dänischen Verordnungen, sondern auf Grund der Oldenburgischen Gesetzgebung. Würden die betreffenden Oldenburgischen Vorschriften aufgehoben, so seien die in Rede stehenden materiellen Bestimmungen damit beseitigt. Die älteren Dänischen Vorschriften lebten nicht wieder auf.

Der Gesetzentwurf wird sodann in zweiter Lesung angenommen, desgleichen der Ausschußantrag betreffend die gedachte Petition.

Hierauf übernahm der Vicepräsident Ahlhorn den Vorsitz.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes, betr. öffentliche Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller:** Während er sich in der Hauptsache wohl auf den schriftlich erstatteten Bericht des Ausschusses beziehen dürfe, wolle er nur bemerken, daß die Regierungsvorlage bloß in einem Passus eine Aenderung erfahren habe, daß nämlich statt der Worte im Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs: „die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festgesetzten Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen“, zu setzen sei:

„die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festzusetzenden Gebühren dürfen ebenso hoch sein, als die Gebühren, welche von den einheimischen Schlachtern für die Unter-

suchung und zugleich für die Benutzung des Schlachthausens zu zahlen sind.“

Da die Schlachthausanlage ein vorläufig nur für die Stadt Oldenburg in Frage kommendes Zukunftsproject sei, habe man praktische Erfahrungen mit dem darauf bezüglichen Gesetze bei uns noch nicht machen können, vielmehr sei man bislang nur auf die in unserem Nachbarstaate Preußen gemachten Erfahrungen angewiesen und daraus ergebe sich, daß man der auf dem fraglichen gesetzgeberischen Gebiete in Preußen eintretenden weiteren Entwicklung, wie solche daselbst durch ein kürzlich erlassenes Zusatzgesetz zu dem Schlachthausgesetze vom 18. März 1868 geschehen sei, auch hier zu folgen habe. Dort habe sich gefunden, daß das Gesetz Mängel habe, welche eine Umgehung desselben zuließen und damit den ganzen Zweck desselben illusorisch machten. Ob nun die in der gedachten Novelle getroffenen Abänderungen diese Mißstände für immer beseitigen würden, lasse sich nicht beurtheilen, indessen müsse man sich vor der Hand mit den gemachten Erfahrungen begnügen und die etwa hervortretenden berechtigten Wünsche der Vertretung der Stadt Oldenburg — als dem vorläufig allein interessirten Kreise — in Betracht ziehen. Eben diese Vertretung sei der Ansicht, daß sich eine Umgehung des Gesetzes, wenn vielleicht nicht gänzlich verhindern, so doch sehr erschweren lasse, dadurch, daß das von auswärts eingeführte Fleisch nicht nur, wie der Gesetzentwurf wolle, die wirklichen Kosten der Untersuchung trage, sondern auch die Kosten der Benutzung des Schlachthausens, um dadurch einmal die Rentabilität der Anlage zu sichern, andererseits aber auch gegenüber den städtischen Schlachtern, welche gezwungen seien im Schlachthause zu schlachten und dafür die vollen Kosten zu zahlen, eine Ausgleichung zu erwirken.

Diese Gebühr für die Benutzung des Schlachthausens sei nach Mittheilung sachverständiger Kreise eine so äußerst geringe, daß der Ausschuß kein Bedenken getragen habe, den Intentionen der städtischen Verwaltung gemäß eine Aenderung des Gesetzentwurfs zu beantragen. Er bitte, den Ausschußanträgen zuzustimmen, lautend:

Antrag 1:

Statt der Worte im Art. 1 Abs. 2 des Entwurfs: „die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festzusetzenden Gebühren dürfen die Kosten der Untersuchung nicht übersteigen,“ zu setzen:

„die in dem Tarife (Ziff. 4 und 5) festzusetzenden Gebühren dürfen ebenso hoch sein, als die Gebühren, welche von den einheimischen Schlachtern für die Untersuchung und zugleich für die Benutzung des Schlachthausens zu zahlen sind.“

Antrag 2:

den Gesetzentwurf mit dieser Aenderung anzunehmen. Reg.-Com. **von Buttell:** Aus verschiedenen Gründen, welche er sogleich darzulegen gedenke, halte er es für

bedenklich, dem Ausschufsantrage zuzustimmen, er bitte, bei der Regierungsvorlage stehen bleiben zu wollen.

Das für das Großherzogthum erlassene Gesetz vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher, ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser, verfolge einen doppelten Zweck; einmal wolle es die Mißstände, welche mit dem Schlachtbetriebe der im ganzen Stadtgebiete vertheilten Schlachtanlagen, sei es wegen der mangelhaften Einrichtung oder wegen der besonderen örtlichen Verhältnisse, vielfach verbunden seien, beseitigen, sodann wolle es das Publikum vor dem Genuße gesundheitschädlichen Fleisches bewahren. Diesen doppelten Zweck suche das Gesetz nach der einen Seite dadurch zu erreichen, daß es die zerstreut liegenden Schlachtanlagen in eine unter der Gemeindeverwaltung stehende Centralstelle vereinige, nach der andern Seite dadurch, daß es eine sachverständige Untersuchung des sämmtlichen Viehes verlange, und zwar sowohl vor dem Schlachten, als nach demselben. Nun habe sich aber nach den in Preußen gemachten Erfahrungen gezeigt, daß diese Bestimmungen insofern nicht ausreichend seien, als der zweite Zweck nicht vollständig sich erreichen lasse. Das Hauptgesetz verbiete nämlich nicht und wolle auch nicht verbieten, daß von auswärts Fleisch eingeführt und feilgeboten werde; die Folge davon sei die, daß sich in den Städten, wo Schlachthäuser errichtet worden seien, einmal die Einfuhr von nicht untersuchtem Fleisch von außerhalb gesteigert habe, sodann, daß die im Gemeindebezirk wohnenden Schlachter sich veranlaßt gesehen hätten, sich außerhalb desselben zu etabliren und von dort aus die Stadt mit Fleisch zu versorgen, welches einer Untersuchung nicht unterzogen sei. Damit sei zugleich auch eine Gefährdung der Communen nach der finanziellen Seite hin eingetreten, insofern die mit mehr oder weniger erheblichen Kosten errichteten Anlagen in Folge der geringeren Benutzung derselben nicht mehr genügend abgeworfen hätten, um die Betriebskosten, die Zinsen des Anlagecapitals ic. zu decken. Dieser Uebelstand habe eine Reihe von Beschwerden und Bitten um Abschaffung dieser Mißstände hervorgerufen, nicht bloß von den Magistraten derjenigen Städte, wo diese Anlagen bereits geschaffen, sondern auch von den Städten, die solche erst geplant hätten. Diesen Uebelständen zu begegnen, sei die Absicht des Preussischen Gesetzes und erscheine es zweckmäßig, die Bestimmungen desselben auch hier, wie früher das Schlachthausgesetz selbst, zu adoptiren.

Aus dem Gesagten ergebe sich der Zweck und die naturgemäße Begrenzung der Novelle. Zunächst solle verhütet werden, daß in den Gemeindebezirk Fleisch eingeführt und feilgeboten werde, welches einer sachverständigen Untersuchung nicht unterzogen sei. Dieserhalb seien die Bestimmungen zu den Ziff. 4 und 5 des Artikels 1 getroffen, welche den ein öffentliches Schlachthaus besitzenden Gemeinden die Befugniß ertheilten, dasjenige Fleisch, welches von außen eingeführt werde, gleichfalls einer sachverständigen Untersuchung unter-

ziehen zu lassen und die Art und Weise der Ausführung dieser Untersuchung in einem Regulative näher festzustellen. Sodann bestimme Ziffer 8 des Artikels 1, um zu verhüten, daß die einheimischen Schlächter an der Peripherie des Gemeindebezirks neue Privatschlachtstätten errichteten, um von diesen aus die Einwohner des Gemeindebezirks mit Fleisch zu versorgen und somit die Benutzung des errichteten öffentlichen Schlachthaus zu vermeiden, eine Operation, welche — wie erwähnt — die Rentabilität der Anlage in Frage stelle und die im Schlachthaus Schlachtenden in unberechtigten Nachtheil setze, daß der Gemeindebehörde das Recht beigelegt werde, auf statutarischem Wege einen Rayon, gewissermaßen eine Banneile, in zweckmäßig zu bemessender Ausdehnung festzusetzen, mit der Wirkung, daß die einheimischen gewerbmäßigen Schlächter Fleisch von Vieh, welches sie innerhalb dieses Umkreises schlachteten oder schlachten ließen, in dem Gemeindebezirk nicht feilbieten dürften.

Der Ausschuf wolle nun, daß für das von auswärts eingeführte Fleisch eine Gebühr erhoben werde, welche über die Kosten der Untersuchung hinausgehe und derjenigen Gebühr gleichkomme, welche von den einheimischen Schlachtern für die Untersuchung des Viehs, bezw. des ausgeschlachteten Fleisches und zugleich für die Benutzung des Schlachthaus entrichtet werde, also eine vollständige Ausgleichungsgebühr. Diesem gegenüber bestimme seines Erachtens der Gesetzentwurf richtig, daß auf das von auswärts eingeführte Fleisch nur die wirklichen Kosten der Untersuchung gelegt werden dürften, und er müsse die vom Ausschuffe beantragte Bestimmung, dem eingeführten Fleische noch weitere Gebühren und zwar solche aufzuerlegen, welche mit dem Fleische in gar keinem Zusammenhange ständen, für irrationell halten, denn man lasse damit das von auswärts eingeführte Fleisch, welches lediglich einer einfachen Untersuchung in Beziehung auf seinen Gesundheitszustand unterworfen werde, an Kosten participiren, welche mit Recht nur auf dasjenige Fleisch fallen könnten, welches in dem Schlachthause ausgeschlachtet sei, Kosten, welche außer der Gebühr für die Untersuchung des Viehs vor und nach dem Schlachten auch noch die Betriebskosten, sowie die Verzinsungs- und Amortisirungsbeträge involvirten. Abgesehen von diesem principiellen Bedenken stehe dieser Bestimmung auch das praktische entgegen, daß durch die damit verbundene Vertheuerung die doch wünschenswerthe Einfuhr des Fleisches von auswärts verringert werde. Von auswärts werde aber namentlich das an Qualität geringere und für den Consum des weniger bemittelten Publikums bestimmte Fleisch eingeführt, und es könne nicht für gerechtfertigt gehalten werden, dies Fleisch zu besteuern und dadurch beschränkend auf den Consum einzuwirken. Aus diesen sehr gewichtigen Gründen bitte er, den Ausschufsantrag, betreffend Aenderung der Gesetzesvorlage, ablehnen zu wollen.

Abg. Hoggemann: Der Herr Regierungs-Commissar habe in dem ersten Theile seiner Rede die Entstehung des

Gesetzes vom 22. Januar 1879, sowie der jetzigen Novelle und den Zweck dieser gesetzlichen Bestimmungen erörtert; diese Ausführungen seien durchweg zutreffend, hätten übrigens wesentlich Bekanntes enthalten; er (Redner) wolle gleich zu den weiteren Ausführungen des Vorredners übergehen, welche die in Rede stehende sog. Ausgleichungsgebühr beträfen. Vorläufig sei die Stadt Oldenburg allein bei der hier vorliegenden Frage interessirt, wie der Herr Regierungs-Commissar und der Herr Berichterstatter bereits hervorgehoben; wenn nun die Vertretung dieser Stadt die Anlage eines Schlachthauses für geboten halte, so müßten aber auch die gesetzlichen Bestimmungen so getroffen werden, daß der mit der Schlachthausanlage überhaupt verbundene Zweck erreicht werde und daß die Stadt eine immerhin kostspielige Anlage riskiren könne.

Er frage, ob die Stadt für den Fall der Annahme der Regierungsvorlage überall im Stande sein werde, eine Schlachthausanlage zu machen? Diese Frage müsse verneint werden. Der Herr Regierungs-Commissar habe schon darauf hingewiesen, daß in den Städten, wo Schlachthäuser errichtet worden, sehr viel von außen eingeführtes Fleisch verzehrt werde, welches nicht im Schlachthause geschlachtet sei, und zwar sei dies zum nicht geringen Theile Fleisch von Vieh, welches die städtischen Schlächter zur Ersparung der Schlachthausgebühr außerhalb der Stadt hätten schlachten lassen; diese Manipulation aber mache nicht nur die guten Zwecke, welche man mit Errichtung von Schlachthäusern verfolge, wesentlich illusorisch, sondern führe auch dahin, daß die Schlachthäuser leer blieben und nicht benutzt würden. Letzteren Mißstand wolle die Novelle durch die Bestimmung der Ziff. 8 beseitigen, wonach den Gemeindebehörden statutarisch das Recht gegeben werde, zu bestimmen, daß die Schlächter des Gemeindebezirks innerhalb desselben das Fleisch von Schlachtvieh, welches sie nicht in dem Schlachthause, sondern an einer anderen, innerhalb eines durch das Gemeindestatut festzusetzenden Umkreises gelegenen Schlachtstätte geschlachtet hätten oder hätten schlachten lassen, nicht feil bieten dürften. Allein eine solche Bestimmung sei nicht ausreichend, dieselbe sei unschwer zu umgehen und werde zweifellos umgangen werden. Wenn ein Schlächter aus der Stadt mit einem außerhalb des Rayons wohnenden Schlächter einen Contract abschliesse, wonach letzterer die Lieferung bestimmter Stücke Fleisch zu gewissen Zeiten an ersteren übernehme, so werde dies kaum unter das Verbot der Ziff. 8 fallen. In den Motiven sei zwar ausdrücklich hervorgehoben, daß auch solche Fälle von der Novelle getroffen werden sollten, aber die Motive seien nicht Gesez. Der gerügte Mißstand lasse sich nicht anders abstellen, als dadurch, daß auf das von auswärts eingeführte Fleisch nicht bloß die Kosten der Untersuchung, sondern auch die für die Benutzung des Schlachthauses von den einheimischen Schlachtern zu zahlende Gebühr gelegt werde. Dies erscheine auf den ersten Blick auffällig und

überraschend; allein da der Zweck des Gesetzes sich nicht anders erreichen lasse, so müsse man sich über die in der That auch nur theoretischen Bedenken hinwegsetzen. Wenn der Herr Regierungs-Commissar gemeint, daß diese Ausgleichungsgebühr die Einfuhr von Fleisch erschweren und, wie es in den Motiven heiße, eine bedenkliche Monopolisirung der einheimischen Schlächter schaffen werde, so sei das nicht zutreffend und entspreche den thatsächlichen Verhältnissen nicht; der Zuschlag für Benutzung des Schlachthauses sei nämlich so außerordentlich gering — ca. 1 Pf. auf das Kilogramm Fleisch — daß dadurch die Einfuhr nicht erschwert, geschweige denn verhindert werde. Falls man überhaupt die Absicht habe, der Stadt Oldenburg ein Schlachthaus zu ermöglichen, dürfe man sich nicht durch die vom Regierungs-Commissar hervorgehobenen Bedenken abhalten lassen, für die Ausschußanträge zu stimmen. Es sei dies auch um so unbedenklicher, als die Höhe der Gebühren von der Gemeindevertretung mit festgesetzt werde, und könne man zu dieser doch das Vertrauen haben, daß sie stets bedacht sein werde, den Bürgern gutes und möglichst billiges Fleisch zu schaffen.

Reg.-Com. von **Buttel**: Die Sache liege doch nicht so ganz einfach, wie sie der Herr Vorredner hingestellt habe. Die Gebühr für die Benutzung des Schlachthauses enthalte die Summen für die Verzinsung und die Amortisation des Anlagecapitals, für die Unterhaltung der Anlage und für den Aufwand an Betriebskosten, dazu komme noch die Untersuchungsgebühr, alles dies falle auf das von auswärts eingeführte Fleisch, das zudem noch die sämtlichen Kosten der eigenen Schlachtanlage zu tragen habe, mithin eine doppelte Belastung. Ob diese wirklich so unerheblich sein werde, müsse er bezweifeln. Er mache wiederholt darauf aufmerksam, daß diese Belastung vorzugsweise auf das Fleisch geringerer Qualität falle und daß es nicht gerathen sei, dieses für das minder bemittelte Publikum bestimmte Fleisch irgendwie zu vertheuern. Es sei durchaus wünschenswerth, daß die Concurrnz lebendig bleibe, damit nicht das Schlächtergewerbe in den Händen einiger weniger städtischer Schlächter concentrirt werde. Was die Befürchtungen des Herrn Vorredners wegen der Umgehung des Gesetzes betreffe, so könne die Regierung diese Besorgnisse nicht theilen; die Bestimmung zu Ziff. 8 des Art. 1 verbiete nicht bloß das „Schlachten“ in dem weiteren Rayon, sondern auch das „Schlachten lassen“, und unter den letzteren Begriff fielen seines Erachtens die angedeuteten Manipulationen. Ueberdies sei in den Motiven der Umfang, in welchem das „Schlachten lassen“ zu verstehen sei, näher angegeben, und er könne dem Herrn Vorredner darin nicht beitreten, daß die Motive für den Richter nicht in Betracht kämen, um die Absicht des Gesetzes klar zu stellen. Die Contracte, welche von den einheimischen Schlachtern mit den Schlachtern im weiteren Rayon abzuschließen sein würden, um das Gesez zu umgehen, würden seines Erachtens zu künstlich sein müssen, um lange zu

bestehen und dürften daher nicht zu fürchten sein. Er bitte daher nochmals um unveränderte Annahme der Regierungsvorlage.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Die Ausführungen des Herrn Regierungs-Commissars hätten ihn in seiner Auffassung nicht erschüttern können. Es handle sich nur um die eine Bestimmung, daß das auswärtige Fleisch die Kosten der Benutzung des Schlachthauses tragen solle. Würde hierdurch wirklich eine Vertheuerung des Fleisches herbeigeführt werden, so werde die Vertretung der Stadt, worin alle Klassen der Bevölkerung vertreten, schon das Nöthige zu thun wissen. Uebrigens seien, wie der Abg. Roggemann bereits hervorgehoben, die gedachten Kosten so minimal, daß diese zu Bedenken keine Veranlassung geben könnten.

Die beiden Anträge des Ausschusses werden angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen. Es wurde dazu folgender Antrag der Staatsregierung überreicht:

Antrag

zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher ausschließlich zu benutzender Schlachthäuser:

Wiederherstellung des Artikels 1 Absatz 2 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage.

Der Präsident Roggemann übernimmt wieder den Vorsitz.

IV. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf, betr. die Aufhebung der Vootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Wie auch im Berichte erwähnt, datire die Vootsenverordnung bereits aus dem Jahre 1803 und rechtfertige sich die Aufhebung derselben aus den in den Motiven ausführlich dargelegten Gründen.

Bei der Neuordnung dieses Gegenstandes sei es wünschenswerth, daß die Staatsregierung der Rathschläge der interessirten Kreise nicht entbehren möge, er empfehle daher folgende beiden Anträge zur Annahme:

Antrag 1:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

Antrag 2:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß die Publication des Gesetzes bis zur erfolgten anderweitigen Regelung des Vootsenwesens ausgesetzt werde.

Beide Anträge werden ohne Debatte angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

Auf Antrag des Abg. Borgmann wird der XII. Gegenstand der Tagesordnung schon jetzt zur Berathung verstellt, also:

XII. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Gesetzentwurf wegen des Moorbrennens. (Anl. 31 S. 81.)

Berichterstatter: Abg. Rübebusch.

Der Ausschuss beantragt:

der Landtag wolle dem Art. 4 des Entwurfs als Bordersatz hinzufügen:

das Amt grenzt nach vorgängiger Bernehmung der Gemeinderäthe die Bezirke ab und bestellt die Moorvögte,

und mit dieser Aenderung den Gesetzentwurf annehmen.

Abg. **Borgmann**: Er hätte gehofft und gewünscht, daß die Zurückweisung dieses Gesetzentwurfs an den Verwaltungsausschuss in seinem (Redners) Sinne erfolgreicher ausgefallen, wenigstens daß das Princip der Selbstverwaltung dadurch mehr zum Ausdruck gelangt sei, daß die Feststellung der Aufsichtskosten, die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke und die Wahl der Moorvögte der Gemeindevertretung übertragen worden wäre, er hätte jedoch in den betr. Ausschussverhandlungen, zu denen er bereitwilligst zugelassen sei, die Aufnahme einer solchen Bestimmung nicht erreichen können und müsse sich mit dem vorliegenden Ausschussantrage, wonach die Gemeindevertretung nur gehört werden solle, dem Inhalte nach zufrieden geben. Dies falle ihm übrigens auch um so weniger schwer, als er von der Loyalität der Großherzoglichen Staatsregierung mit Bestimmtheit voraussetzen dürfe, daß sie den Vorschlägen und Wünschen des Gemeinderaths soweit nur irgend möglich Folge geben werde. Wie überhaupt die Vorlage keine Beschränkung und Erschwerung des Moorbrennens, sondern nur eine thunlichste Vermeidung der damit etwa verbundenen möglichen Gefahren intendire, dürfe er auch als selbstredend voraussetzen, daß die im Verordnungswege noch zu erlassenden Ausführungsbestimmungen denselben milden Charakter tragen würden. Formell habe er zu dem Ausschussantrage zu bemerken, daß derselbe in seiner Fassung nicht ganz klar sei, indem nicht deutlich hervortrete, daß auch über die Wahl des Moorvogtes der Gemeinderath gehört werden solle. Außerdem glaube er, daß der Ausschussantrag nicht am richtigen Platze stehe. Der Artikel 4 gebe den Gemeinden das Recht, das Moorbrennen nach wie vor auf statutarischem Wege zu regeln und kämen dann die anderweitigen Bestimmungen dieses Gesetzes überhaupt nicht zu Raum. Er sei deshalb der Meinung, daß der Antrag des Ausschusses nicht als Bordersatz zu Artikel 4 gehöre, sondern besser als zweiter Absatz zu Artikel 2, wo zuerst von den Aufsichtsbezirken und Moorvögten gesprochen würde. Demgemäß erlaube er sich folgenden Antrag zu überreichen:

die Abgrenzung der Aufsichtsbezirke und Bestellung der Moorvögte erfolgt, sofern Art. 4 nicht zur An-

wendung kommt, nach Anhörung des Gemeinderaths der betr. Gemeinden.

Der Antrag wird genügend unterstützt und sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. Suchting: Der Herr Regierungs-Commissar habe sich mit dem Antrage des Abg. Borgmann einverstanden erklärt und so könne auch er, wenngleich nicht im Namen des ganzen Ausschusses sprechend, seine Zustimmung dazu erklären. Die redactionelle Aenderung werde sich bei der zweiten Lesung vornehmen lassen.

Der Antrag des Abg. Borgmann wird angenommen, damit ist der Ausschusantrag erledigt.

Hierauf wurde die ganze Vorlage mit den beantragten Aenderungen vorbehaltlich zeitgemäßer Redaction bei zweiter Lesung vom Landtage angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend 8 Uhr einzubringen.

V. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. Antrag des Abg. Capell und Genossen, betreffend weitere Revision der Gebührentaxe des Fürstenthums Lübeck für bürgerliche Rechts- und Strafsachen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Der Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck habe in seiner letzten Diät gelegentlich einer Berathung eines Gesegentwurfes, betr. Aenderung der Gebührenordnung für bürgerliche Rechts- und Strafsachen, vier verschiedene Anträge des Provinzialrathmitgliedes Böhmker auf weitere Ermäßigung der Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit fast einstimmig angenommen, und zwar zum Theil bis um $33\frac{1}{2}\%$, insbesondere seien gemeint die jetzigen Gebühren für Ehestiftungen, Errichtung und Deposition leghwilliger Verfügungen, Immobilienverkäufe u. s. w., insbesondere aber die Protocollationen (Eintragungen in das Schul- und Pfandregister) und Aognitionen. Zur Motivirung dieser Anträge habe der Provinzialrath geltend gemacht, einerseits die z. Z. in Folge mehrjähriger Missernten traurigen wirthschaftlichen Verhältnisse im Fürstenthum, sowie daß insbesondere der schon so schwer belastete Grundbesitz durch verschiedene dieser Gebühren vornehmlich hart betroffen werde, andererseits die augenblicklich nicht ungünstige Finanzlage des Fürstenthums Lübeck, welche einen durch Gebührenermäßigung eintretenden Ausfall für die Staatscasse zulässig erscheinen lasse. Wenn auch nach Angabe des vom Ausschusse gehörten Regierungs-Commissars, die dem Antrage beigegebene Begründung in Betreff der aufgeführten Summen unrichtig sei, weil das höhere Ergebniß der Gebühren in der freiwilligen Gerichtsbarkeit herbeigeführt sei vornehmlich durch den außerordentlich häufigen Güterwechsel während der letzten 10 Jahre, so sei der Ausschuss dennoch der Ansicht, daß der durch Aufhebung des Stempels und der Halbprocentsteuer entstandene Einnahmeausfall, dessen Deckung nach dem Gebührengesetz vom 15. August 1861 durch Aende-

rung der Gebührensätze beabsichtigt gewesen, mehr als ersetzt sei. Jedoch sei der Ausschuss nicht in der Lage, die Gebührenherabsetzung nach bestimmten Procenten in Vorschlag zu bringen, weil er nicht zu ermessen vermöge, welcher Ausfall der Staatscasse dadurch entstehe. Deshalb habe der Ausschuss nicht weiter gehen können als den folgenden Antrag zur Annahme zu empfehlen:

Der Landtag wolle den Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung zur Erwägung vorlegen.

Reg.-Com. **Flor:** Er wolle sich nicht eingehend über die Sache verbreiten und nur die Thatfachen richtig stellen. Nach dem Schlusse der Petition müsse man annehmen, daß 30 000 *M.* mehr vereinnahmt würden, als für die fraglichen Gebühren veranschlagt seien. Das sei unrichtig. Als im Jahre 1873 die Stempelsteuer und die Halbprocentsteuer aufgehoben sei, habe man die für die gesammte freiwillige Gerichtsbarkeit, incl. der Stempel- und Halbprocentsteuer, eingehenden Gebühren auf 24 000—25 000 *M.* veranschlagt und die Gebührensätze damals so normirt, daß dadurch der Ausfall, welcher durch die aufgehobenen Steuern entstehe, gedeckt werde. Statt der 24 000—25 000 *M.* seien nun in den letzten Jahren allerdings ca. 36 000 *M.* eingekommen. Allein das sei wohl nicht dadurch hervorgerufen, daß man im Jahre 1873 unrichtige Sätze gegriffen habe, sondern dadurch, daß der Verkehr mit Grundstücken sich seit 1873 erheblich gesteigert habe. Es stehe also der Erfolg nicht im Widerspruche mit den Intentionen im Jahre 1873. Man habe doch die fraglichen Steuern nicht auf eine bestimmte Summe einschränken wollen. Die Mehreinnahme werde sich durch das in dieser Session angenommene Gesetz nicht unerheblich mindern. Bei der in Aussicht stehenden Gebühren-Beordnung im Grundbuchwesen wäre es nicht unbedenklich, jetzt eine durchgreifende Aenderung in den Gebühren für den Verkehr mit Grundstücken vorzunehmen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Nur gegen den letzten Satz des Herrn Regierungs-Commissars, betreffend die in Aussicht genommene Gebühren-Beordnung im Grundbuchwesen habe er noch zu bemerken, daß diese Beordnung noch Jahre dauern werde, während man doch eine baldthunliche Herabsetzung der in Frage stehenden Gebühren wünsche, zumal ja auch die Quote für das Fürstenthum um 1% erhöht sei.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.

Dieser Gegenstand wird, weil irrtümlich aufgenommen, mit Genehmigung des Landtags von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

VII. Mündlicher Bericht des Petitionsauschusses, betr. eine Petition der Gemeinden Damme und Neuenkirchen wegen Wiederherstellung eines selbstständigen Amtes Damme.

Berichterstatter Abg. Wallroth: Die vorliegende Petition habe nicht nur seit geraumer Zeit im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegen, sondern sie sei auch seit Wochen in Druckform in aller Händen. Das überhebe ihn der Verpflichtung, den Inhalt mitzutheilen, dessen Bekanntsein er unter diesen Umständen voraussetzen dürfe und müsse.

Das Petition gehe dahin:

der hohe Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung dringend ersuchen, ihm in der gegenwärtigen Session eine Vorlage zu machen, betreffend die Errichtung eines Amtes Damme in den Grenzen des Amtsgerichtsbezirks Damme.

Der Petitionsausschuß habe die Sache berathen, sei indeß zu ein und demselben Resultate nicht gekommen, vielmehr hätten sich zwei Ansichten gebildet, die den Herren als Mehrheits- und Minderheitsantrag durch Abklatsch zur Kenntniß gekommen sei.

Die Mehrheit des Ausschusses (Boedecker, de Couffer, Hemmen, Kreymborg, von Seggern, Ramien, Wagner) beantrage:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Die Minderheit des Ausschusses (Müller, Wallroth) beantrage:

der Landtag wolle über die Petition zur motivirten Tagesordnung übergehen.

Die Mehrheit habe für ihre Ansicht und Abstimmung wesentlich die bereits in der schriftlichen Petition des Weiteren vorgebrachten Gründe zu Grunde gelegt, die allen Herren bekannt seien, er brauche sie nicht zu wiederholen und könne er es den Herren der Mehrheit des Ausschusses überlassen, falls sie außer dem in der Petition Vorgebrachten noch Gewichtiges vorzubringen hätten, dieses zu behandeln. Es erübrige ihm demnach nur noch die Abstimmung der Minderheit zu motiviren.

Auf den ersten Blick, wenn man die Verhältnisse nicht genauer kenne, insbesondere wenn einem die in dieser Frage im letzten Landtage gepflogenen Verhandlungen fremd seien, möge es scheinen, als sei der jetzige Amtsbezirk ein unzulässig großer, als sei der Beschluß des Landtags von 1878 nicht gut zu heißen.

Trete man jedoch näher hinan, studire die früheren Verhandlungen, dann müsse man zu der Ansicht der Minderheit sich bestimmen.

Die Verhältnisse seien noch die nämlichen, wie damals. Zunächst müsse es schon an sich höchst bedenklich erscheinen, den vom Landtage erst vor 2 Jahren mit erdrückender Majorität — 24 gegen 7 Stimmen — nach längerer Berathung und Debatte gefaßten Beschluß, in Folge dessen das frühere Verwaltungsamt Damme mit dem Verwaltungsamt Bechta zusammengelegt sei, schon jetzt wieder rückgängig zu

machen, umsomehr, weil ein zwingender Grund dafür nicht auffindbar sei. Sodann sei es ein unbestrittenes Bedürfniß der Verwaltung, größere Verwaltungsbezirke zu bilden, weil viele wichtige Verwaltungszwecke erfahrungsmäßig nur in größeren Bezirken mit Aussicht auf Erfolg angefaßt werden könnten und nur in solchen die anzustrebende Erstarfung und Weiterentwicklung der Selbstverwaltung erreicht werde. Auch schwinde durch die selbständigere Stellung der Gemeinden und der Localbehörden mehr und mehr die Nothwendigkeit, das Verwaltungsamt selbst anzugehen. Im vorliegenden Falle widme der erste Beamte des Verwaltungsamtes Bechta, der Amtshauptmann, seine Arbeitskraft übrigens fast ausschließlich dem südlicheren Theile, dem Bezirke des vormaligen Amtes Damme, auch halte derselbe monatlich 2 Sprechstage im Orte Damme ab, was genügend erscheine, zumal außerdem manche Termine an Ort und Stelle abgehalten würden. Nicht unwichtig sei sodann, daß bei Einrichtung größerer Verwaltungsbezirke eine gute, systematische Ausbildung des jüngeren Verwaltungspersonals gesicherter erscheine. Ferner werde eine etwaige Wiederherstellung eines selbständigen Amtes Damme bedenkliche Folgen nach sich ziehen, indem ohne allen Zweifel Lönningen und vor Allem Verne und Ovelgönne, welchen durch die Neuorganisation der Behörden außer dem Verwaltungsamte auch die Amtsgerichte genommen worden, ebenfalls um Wiederherstellung ihrer vormaligen Verwaltungsämter nachsuchen würden und kaum mit geringerem Rechte als die Petenten.

Endlich sei, um auf die in Frage stehende Petition zurückzukommen, auch der Kostenpunkt nicht außer Acht zu lassen, insofern der erforderliche Aufwand für das Personal und an Geschäftskosten ein ungleich größerer sein müsse, wenn das vormalige Amt Damme wiederhergestellt, als wenn es als integrierender Theil des Amtes Bechta mit verwaltet werde.

In Anbetracht aller dieser gedachten, gewichtigen Gründe habe die Minderheit sich veranlaßt gesehen, den Antrag auf Uebergang zur motivirten Tagesordnung zu stellen, er bitte diesem Antrage zustimmen zu wollen.

Es sei noch zu erwähnen, daß an das Staatsministerium zwei Petitionen der Gemeinden Holdorf und Steinfeld eingegangen seien, in welchen für den Fall der Wiederherstellung des Amtes Damme die Verlegung des Sitzes desselben nach Holdorf bezw. Steinfeld, als den geographischen Verhältnissen mehr angemessen, gebeten worden. Man ersehe daraus, daß die Eingefessenen des früheren Amtes Damme in dieser Angelegenheit nicht einig seien.

Der Ausschuß habe übrigens nur von der letztgedachten Petition Kenntniß gehabt.

Abg. Meyer: Die beiden petitionirenden Gemeindevertretungen seien als die Mandatare des gesammten Amtsbezirks Bechta anzusehen, dessen Amtrath sich in seiner Sitzung im Monat October einstimmig für die Trennung

der beiden früheren Bezirke in der von den Petenten vorgeschlagenen Weise ausgesprochen habe. Wenn sich später in der Eingabe der Holdorfer und Steinfelders an das Großherzogliche Staatsministerium eine andere Richtung kund gegeben habe, so gehe auch diese dahin, daß der bisherige Zustand auch in den beiden genannten Gemeinden als ein haltbarer nicht angesehen werde, jedoch wollten diese kein Amt innerhalb der Grenzen des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Damme, sondern einen größeren Bezirk, etwa mit Dinklage und event. Lohne und dem Amtssitz in Steinfeld oder Holdorf. Die Opposition dieser beiden Gemeinden hätte Veranlassung gegeben zu dem Antrage, die Verhandlung über die Petition bis nach den Ferien auszusetzen, weil es habe versucht werden sollen, sich mit denselben über eine gemeinsame Basis des Vorgehens zu einigen. Redner habe dies versucht, habe aber zu seinem Bedauern constatiren müssen, daß die gegenseitige Antipathie der Träger der beiden Anschauungen bereits eine so ausgeprägte geworden und durch allerlei Persönlichkeiten und Localinteressen so verstärkt worden sei, daß eine Einigung sich nicht habe erreichbar erscheinen lassen. Ein näheres Eingehen hierauf scheine Redner für eine parlamentarische Verhandlung nicht geeignet.

Was das Sachliche anlange, so sei es ja thatsächlich, daß bei einem Bezirke, wie er früher bestanden, wo das Amt Damme aus dem jetzigen Amtsgerichtsbezirk und der Gemeinde Dinklage gebildet gewesen, der geographische Mittelpunkt des Bezirks in Holdorf liege. Allein dieselben Gründe, welche damals davon abgehalten, das Amt nach Holdorf zu verlegen, beständen auch zur Zeit noch fort; Holdorf besitze keine Amtslokalitäten, welche Damme in dem großen geräumigen Amthause genügend habe; Holdorf entbehre als kleiner, erst seit 1828 von der Gemeinde Damme getrennter Ort alle diejenigen Annehmlichkeiten, welche ein Beamter billigerweise in gegenwärtiger Zeit beanspruchen könne, wie Gelegenheit zu höherem Schulunterricht, Möglichkeit eines geselligen Verkehrs u. Bei Steinfeld verhalte es sich ähnlich und könne dieser Ort überhaupt nur dann in Betracht kommen, wenn auch Lohne von Bechta getrennt werde, was aber in so hohem Grade unzweckmäßig sein würde, daß darüber weiter kein Wort zu verlieren sei.

Anfangs habe auch der Gemeinderath von Steinfeld die Petition der Dammer und Neuenkirchener einstimmig acceptirt und unterschrieben und erst später sei dort auf Holdorfer Einfluß hin eine andere Strömung maßgebend geworden. Alle Erwägungen führten dahin, daß der passendste Modus einer Aenderung des jetzigen Zustandes der sei, den die Petenten erstrebten und für welchen sich im Herbste der gesammte Amtsrath des Amtes Bechta einstimmig ausgesprochen und zu welchem Redner auch noch in den letzten Tagen von den Gemeinderäthen des überwiegend größten Theils der Gemeinden des alten Amtes Bechta zustimmende Erklärungen zugegangen, welche zur Einsicht bereit lägen. Wenn nun

Redner auch, nachdem er monatelang mit den Herren verkehrt und sehr oft Gelegenheit genommen habe, das vorliegende Thema zu besprechen, nur geringe Hoffnung hege, daß durch den heutigen Beschluß den Wünschen der Petenten entsprochen werde, so dürfe ihn das doch nicht davon abhalten, für die Petition auf das Entschiedenste einzutreten. Dieselbe sei seit vielen Wochen im Abdruck in den Händen der Abgeordneten, sei so gründlich und erschöpfend abgefaßt, daß Redner in seinen Erörterungen im Allgemeinen auf einige Erläuterungen der Petition sich beschränken dürfe.

Vor allem wolle er hervorheben, daß das Amt Damme sich gegenüber den anderen Aemtern, welche bei der Reorganisation von 1879 aufgehoben und auch gegenüber einer Anzahl derjenigen, welche bestehen geblieben, in einer ganz exceptionellen Lage befunden. Dies sei einmal in den Grenzverhältnissen und andererseits in der geographischen Lage begründet. Durch die Grenzfeststellung auf Grund des Staatsvertrages von 1817 sei die Grenze zwischen dem Oldenburgischen und dem Hannoverschen Gebiete so seltsam gelegt worden, daß Oldenburg in den Gemeinden Damme und Neuenkirchen vielfach nur die Wohnstätten erhalten, während ein bald geringerer bald größerer Theil des dazu gehörenden Grund und Bodens unter Hannoverscher Hoheit verblieben sei. Die Gesamtfläche des bezüglichen Grundeigenthums würde auf ca. 10 000 Hectar oder 40 000 Hannoversche Morgen geschätzt, wovon 13 000 aus noch nicht getheilten Marken bestehe. Diese Fläche liege nun in 3 bis 4 Preussischen Amtsbezirken und folge daraus die Nothwendigkeit für die Bewohner der beiden Gemeinden, öfter mit diesen Preussischen Aemtern, sowie mit dem in Osnabrück befindlichen Katasteramt verkehren zu müssen. Sodann lägen innerhalb dieses Preussischen Gebietes die Ausläufer der Wasserzüge, welche theils dem Wassergebiete der Hunte, theils dem der Haase zufließen und welche die Abwässerung der beiden Gemeinden vermittelten. Wenn es nun einerseits für die Bewohner der genannten Gemeinden schon sehr lästig sei, nicht bloß die auswärtigen Behörden in verhältnißmäßig weiter Entfernung zu haben (es kämen dabei Wege von 4 bis 7 Stunden in Betracht), sondern auch von dem heimathlichen Amtssitz weit entfernt zu sein, so trete andererseits die größere Schwierigkeit hinzu, daß der Verkehr des heimathlichen Amtes mit den bezüglichen Preussischen Behörden durch die große Entfernung sehr erschwert werde. Da die diesseitigen Interessen aber den Preussischen Behörden gegenüber einer wirksamen Vertretung bedürften, und diese vorzugsweise nur von einer staatlichen Behörde befriedigend ausgeübt werden könne, so sei es schon dieserhalb sehr zu bedauern, daß der Amtssitz nicht mehr in Damme sei.

In keinem anderen der in Frage kommenden Bezirke seien Verhältnisse vorhanden, die mit den geschilderten auch nur eine annähernde Aehnlichkeit hätten.

Was nun die geographische Lage des Dammer Amts-

bezirks anlange, so sei dieselbe, wie in der Petition sehr treffend bemerkt, ein in das Preussische Gebiet vorgeschobener schmaler Keil. Durch die Zusammenlegung mit dem alten Amte Bechta, welches sozusagen die etwas erweiterte Fortsetzung eines Keiles bilde, sei nun ein Bezirk entstanden, welcher auf einem Flächenraum von 13 Quadratmeilen 32 000 Menschen beherberge.

Dies möge nun an und für sich noch wohl kein so arges Mißverhältniß begründen, als thatsächlich vorhanden sei. Es wäre ja der Fall denkbar, daß der Bezirk eine solche Lage besäße, daß der Amtssitz in der Mitte gelegen und die Peripherie des Kreises überall so ziemlich gleichweit von diesem Mittelpunkte entfernt wäre. Dies sei nun aber, wie schon aus dem Obengesagten folge, leider nicht der Fall; der Bezirk liege lang gestreckt und ergebe sich daraus das schreiende Mißverhältniß, daß die Bewohner des am weitesten von Bechta entlegenen Theils der Gemeinde Neuenkirchen einen Weg von 40 bis 45 Kilometer zurückzulegen hätten, um den Amtssitz zu erreichen.

Daß solche Entfernungen nicht nur für die Bewohner, sondern auch für die Beamten ungemein lästig seien und den letzteren ihre Thätigkeit enorm erschwerten, liege auf der Hand und würde wohl kaum behauptet werden können, daß ähnlich ungünstige Verhältnisse noch sonst irgendwo im ganzen Lande wieder anzutreffen seien.

Es folgten daraus nun auch noch sonstige Uebelstände, wie namentlich die Schwierigkeit für die Bewohner des Bezirks, von den örtlichen Verhältnissen der entlegenen Theile desselben, die erforderliche Kenntniß zu erlangen, welche doch namentlich für die Deputirten des Amtraths so sehr nothwendig sei.

Der Bezirk des jetzigen Amtes Bechta sei auch durchaus in seinen topographischen Verhältnissen kein homogener. Während in einigen Theilen desselben die Frage der Entwässerung für die Bevölkerung von der allergrößten Bedeutung sei, habe man anderwärts absolut kein Interesse daran. — Auch die Erwartung, daß in großen Bezirken größere Culturaufgaben sich leichter lösen ließen, habe für den Bechtaer Bezirk keine Berechtigung. Die Verschiedenartigkeit der Interessen werde dort so tief empfunden, daß der große Bezirk in dieser Hinsicht sich wohl kaum so leistungsfähig erweisen werde, als die früheren beiden getrennten Ämter es erfahrungsmäßig gewesen. Man habe vor drei Jahren auch auf die Ersparnisse der Landescaffe hingewiesen, die durch Zusammenlegung der Ämter zu erzielen sei. Dies treffe bei dem jetzigen Amte Bechta sicherlich nicht zu, zwar spare man den Unterschied des Gehaltes eines zweiten Beamten gegenüber demjenigen eines Amtshauptmanns. Allein diese Ersparniß werde durch die vermehrten Geschäftskosten mehr als vollständig absorbiert. Auch eine Ersparniß an subalternen Beamten sei nicht zu bemerken; kaum ein Amtsbote werde gespart. Daher dürfte es als sicher angenommen

werden, daß die Landescaffe spare, wenn das Amt Damme wieder hergestellt werde. Die sogen. Sprechstage, auf welche man bei Bildung der großen Ämter vertraute, hätten sich schon jetzt nach reichlich zweijähriger Erfahrung als ein mindestens recht ungenügender Ersatz für die frühere Einrichtung herausgestellt, wie das in der Petition auch des Weiteren motivirt sei.

Warum seitens des Amtraths und seitens der Petenten ein Amt Damme innerhalb der Grenzen des jetzigen Amtsgerichtsbezirks Damme angestrebt und nicht eine Ausdehnung auf den früher bestandenen Bezirk gewünscht werde, so beruhe dies einmal darauf, daß es unbestritten sehr viel für sich habe, wenn die Gerichts- und Verwaltungsbezirke sich deckten und andererseits sollte der Wunsch der Gemeinde Dinklage berücksichtigt werden, der auf ein Verbleiben bei Bechta gerichtet sei.

Der Amtsgerichtsbezirk habe eine Einwohnerzahl von 11 000 aufzuweisen und würde das von den Petenten angestrebte Amt immerhin noch nicht das kleinste im Lande sein. Dann solle man erwägen, daß, wie in der Petition des Weiteren hervorgehoben, im dem Dammer Bezirk sich noch vielerlei Aufgaben vorfinden, deren gedeihliche Lösung für einen tüchtigen Verwaltungsbeamten eine vorzügliche Gelegenheit zu lohnender Thätigkeit böte, wie die Verkoppelungs- und Gemeinheitsheilungssachen. In ersterer Hinsicht begünne sich auch in dortiger Gegend die Ueberzeugung Bahn zu brechen, daß durch Zusammenlegung des vielfach äußerst stark zerstückelten Bodens großer Nutzen geschaffen werden könne. Bei der jetzigen großen Entfernung des Amtssitzes würde aber meist wohl Abstand davon genommen werden, denn dadurch würden die Kosten in solchem Maße erhöht, daß die Leute lieber auf die Verkoppelung verzichteten. Ähnlich werde es sich mit der Bildung von Bewässerungsgenossenschaften u. verhalten.

Es sei vor 3 Jahren vielfach hervorgehoben und auch jetzt habe Redner oft Gelegenheit gehabt der Behauptung zu begegnen, welcher auch der Herr Berichterstatter Ausdruck gegeben, daß die großen Verwaltungsbezirke deshalb nothwendig und nützlich seien, um die Selbstverwaltung der Gemeinden zu stärken. — „Je weniger Amtsmänner, um so weniger Einnischung in die Angelegenheiten der Selbstverwaltung,“ „je weiter der Amtssitz, um so seltener werden die Eingeseffenen die Intervention des Amtshauptmannes anrufen für Sachen, bei denen derselbe ganz gut entbehrt werden kann“ — das seien Aeußerungen, denen Redner hier in Abgeordnetenkreisen fast täglich begegnet sei. Redner sei in vielerlei Hinsicht grundsätzlich anderer Ansicht, sowie er andererseits die Frage, welche Grenze zwischen der staatlichen Administration und der Selbstverwaltung der Commünen zu ziehen — als noch nicht vollständig gelöst ansehe. Man scheine ihm hier nicht genügend Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Verhältnisse zu nehmen. Im Süden des Landes



und besonders in der Gegend, woher die Petition eingelaufen sei, sei man mehr der Ansicht, daß die Verwaltung durch staatlich angestellte juristisch gebildete Verwaltungsbeamte der durch Gemeindevorsteher vorzuziehen sei. Auch werde man sich dort nur sehr langsam daran gewöhnen, das Amt als eine sehr überflüssige Instanz zu betrachten, welche eigentlich zwischen Gemeindevorsteher und Staatsministerium, so zu sagen „als später wegfallend“, nur noch zeitweilig bestehen gelassen werde.

Eine Selbstverwaltung der Gemeinden setze vor allen Dingen eine gewisse Auswahl von qualifizierten Persönlichkeiten innerhalb der Gemeinde voraus, welche geneigt und in der Lage, ein solches Amt, welches die Gemeindeordnung nur als unbesoldetes Ehrenamt kenne, auch jetzt noch zu übernehmen und befriedigend zu verwalten, wo die Ansprüche an den Gemeindevorsteher fortwährend im Steigen begriffen seien. Möge es nun in anderen Theilen des Landes bei kleinen Gemeinden und einer durchweg wohlhabenden Bevölkerung möglich sein, die Posten der Gemeindevorsteher mit Persönlichkeiten besetzen zu lassen, die als tüchtige Beamten thätig und auch reich genug seien, unbesoldet ein solches Ehrenamt zu führen — im Süden des Landes bei großen Gemeinden und einer weniger wohlhabenden Bevölkerung werde dies nur dann gehen, wenn wirklich der Geschäftskreis eines Gemeindevorstehers ein derartig beschränkter sei, daß Jemand „dies unbesoldete Ehrenamt“ auch wirklich als absolute Nebensache behandeln könne. Nun habe die Erfahrung aber schon zur Zeit gelehrt, daß auch schon bei der jetzigen Geschäftslast der Gemeindevorsteher dies Amt in solch großen Gemeinden, wie sie im Süden des Landes vorherrschten, die volle Kraft eines thätigen Mannes erforderten. Sollten nun, wie die Herren, welche für die großen Amtsbezirke schwärmten, es doch wohl nicht anders beabsichtigten, noch viele der Aufgaben, welche zur Zeit dem Amtmann oblägen, auf die Schultern des Gemeindevorstehers gelegt werden, so würde derselbe aufhören „unbesoldeter Ehrenamtmann“ zu sein, er würde ein kleiner „besoldeter Amtmann“ wieder werden, für den Gemeinde und Staat gemeinschaftlich ein auskömmliches Gehalt aufbringen müßten und den man nothwendiger Weise von der Eventualität einer in gewissen Zwischenräumen (jetzt alle 8 Jahre) stattfindenden Wiederwahl befreien müßte. Es frage sich nun, ob angesichts der durch die großen Bezirke naturnothwendig auf das oben geschilderte Verhältniß lossteuernden Zustände es nicht gerathener sei, die vor 1879 bestandene Einrichtung wiederherzustellen und zu conserviren. Und wenn nicht überall, so möge man mindestens das damals mit aufgehobene Amt Damme wiederherstellen.

Es sei damit eine ganz andere Sache, wenn die Eisenbahn den Bezirk durchschneite. Allein nach den Aussichten, die hierfür zur Zeit maßgebend seien, werde man darauf immerhin noch eine Anzahl Jahre warten müssen. Man

möge nun vorläufig wenigstens bis zur Herstellung der Bahn Ahlhorn-Lemsförde das Amt Damme wieder einrichten, man könne event. später ja dessen Wiederaufhebung ins Auge fassen.

Vielsach hätten die Gegner des Majoritätsantrages die Aeußerung gemacht, es sei der Zeitpunkt, um über die Wiederherstellung des Amtes Damme zu urtheilen, insofern nicht glücklich gewählt, als die kurze Zeit, welche von der Durchführung der Verwaltungsreorganisation von 1879 bis heute verfloßen, noch nicht hinreichte, um mit Sicherheit sich über den Nutzen oder die Schädlichkeit jener Einrichtung ein durchaus zutreffendes Bild zu entwerfen. Dem wolle Redner entgegenhalten, daß man in der beteiligten Gegend, und die müsse es doch am besten wissen, sich darüber ganz klar sei, daß die frühere Einrichtung so enorme Vorzüge vor der jetzigen gehabt habe, daß man je eher je lieber die frühere Einrichtung wiederherstellen möge.

Ferner spreche für die sofortige Durchführung der Trennung der beiden Bezirke die Thatsache, daß der große Verband noch keinerlei Unternehmungen angefangen, derentwegen die finanzielle Auseinandersetzung Schwierigkeiten bereiten könne; dies könne aber in einigen Jahren leicht anders werden. Und als dauernd haltbar werde sich der gegenwärtige Zustand schwerlich jemals herausstellen.

Die Ansicht der Gegner stütze sich auf ein angeblich früher zwischen Staatsregierung und Landtag vereinbartes Princip, welches neben ausgedehnter kommunaler Selbstverwaltung nur große staatliche Verwaltungsbezirke kenne und diesem Principe widerstreite die Bildung eines Amtsbezirkes von 11 000 Seelen. Es solle nicht bestritten werden, daß dies richtig, wenn wirklich ein solches Princip existire und im ganzen Lande factisch consequent durchgeführt worden sei. Daß dies aber durchaus nicht der Fall, beweise die Thatsache, daß man selbst Amtsbezirke von 8000 Seelen habe bestehen lassen und die Aufhebung auf Wildeshausen, Friesoythe, Elsfleth und Brake nicht ausgedehnt habe, während Damme mit 14 000 Seelen, wo in vielfacher Beziehung, wie genügend hervorgehoben, ganz eigenartige und schwierige Verhältnisse obgewaltet, aufgehoben worden sei. Wäre man vor 3 Jahren weiter gegangen, dann würde man sich in dem jetzigen Amtsbezirke Bechta wohl auch mit der neuen Einrichtung leichter ausöhnen, als es jetzt der Fall sei, wo eine principielle Gleichstellung mit den anderen Bezirken durchaus vermist werde.

Wenn sodann seitens des Herrn Berichterstatters zur Begründung des Minoritäts-Antrages auf die Thatsache verwiesen werde, daß es dem jetzigen ersten Beamten des Amtes Bechta doch gelungen sei, die schwierige Verwaltung des großen Bezirks befriedigend zu führen, so wolle Redner auch seinerseits die besonderen großen Verdienste des jetzigen Amtshauptmannes gerne anerkennen, als einer Capacität ersten Ranges auf dem Gebiete der Verwaltung, welche

durch opfervolle rastlose Thätigkeit, durch einen wahrhaft enormen Fleiß es ermöglicht habe, die schwierige Aufgabe, welche ihm in der Verwaltung jenes Monsterverzirktes gesteckt, verhältnißmäßig glücklich zu lösen. Allein man dürfe sich nicht verhehlen, daß derartige Kräfte zu den größten Seltenheiten gehörten, und daß, wie die Petition sehr richtig sage, man einen Amtsbezirk nicht auf eine einzige sterbliche Person einrichten dürfe.

Schließlich bitte er, obgleich ihm nach dem Urtheil, welches er sich über die Stimmung der Mehrheit des Landtages gebildet, die Aussicht auf Erfolg nicht groß zu sein scheine, dennoch um Annahme des Antrages der Majorität des Ausschusses.

Reg.-Com. **Nutzenbecher I.**: Er habe die Erklärung abzugeben, daß die Staatsregierung sich an dieser Debatte nicht glaube theilnehmen zu sollen, vielmehr die Beschlüsse des Landtages abwarten zu dürfen.

Abg. **Tanzen**: Von ihm als einem Anhänger der stetigen Weiterentwicklung der Selbstverwaltung könne man nichts anderes erwarten, als daß er für den Antrag der Minderheit auf Uebergang zur Tagesordnung stimmen werde. Der Abg. Meyer habe manche Momente für die Begründung der Ansicht, daß das frühere Verwaltungsamt Damme wieder herzustellen sei, angeführt. Er sei aber der festen Ueberzeugung, daß der größte Theil der geschilderten Schwierigkeiten im Laufe weniger Jahre sich mildern, ja ganz wegfallen würde. Die Gemeindevorsteher müßten sich daran gewöhnen, mit den Aemtern in regelmäßigen schriftlichen Verkehr zu treten, sie müßten sich ihre Acten ebenso wie das Amt anlegen, sonst würde eine überflüssige zuverlässige Gemeindevverwaltung schwer möglich sein. Die im mündlichen Verkehr abgegebenen Erklärungen führten nur zu Mißverständnissen. Auch theile er nicht die Befürchtung des Abg. Meyer, daß bei der stetigen Erweiterung der Befugnisse und Vermehrung der Geschäfte der Gemeindevorsteher, das Amt des Gemeindevorstehers nicht mehr ein Ehrenamt sein könne, und aus dem Gemeindevorsteher dann ein kleiner Amtmann würde oder vielmehr der frühere Landvogt erstände. Er müsse zwar zugeben, daß den Gemeindevorstehern etwas größere Vergütung als der genaue Ersatz der Baarauslagen gegeben werden müßten und auch thatsächlich gegeben würden; das schade aber nicht, ein größeres Gehalt brauche die Gemeinde nie zu geben, da immerhin auch jetzt bei vermehrter Geschäftslast, geeignete Personen bereit zu sein pflegten, ohne erhebliche Vergütung das Amt des Gemeindevorstehers zu übernehmen. Große Verwaltungsbezirke seien bei höherer Leistungsfähigkeit am besten im Stande, die Aufgaben der Selbstverwaltung zu lösen und wünsche er, daß mit der Zeit in dieser Richtung noch weiter vorgegangen werde. Er bitte daher dringend, den in der letzten Aemterorganisation gemachten guten Fortschritt nicht aufzugeben durch Wiederherstellung des Amtes Damme. Er habe noch einen anderen

erheblichen Grund, dem Antrage der Minderheit zuzustimmen. Oldenburgische Landtage hätten stets auf Verminderung der Behörden angetragen. Seit 5 Jahren habe er, Redner, alle auf eine Verminderung des Behördenapparats gerichteten Anträge unterstützt. Früher seien solche Anträge nicht immer in gewünschtem Umfange von der Staatsregierung beachtet worden, das jetzige Ministerium habe vielleicht unter Berücksichtigung dieser Anträge dem Landtage die bestehende Aemterorganisation vorgelegt. Der Landtag habe vor drei Jahren mit überwältigender Majorität, wenn er nicht irre, mit 24 gegen 7 Stimmen, diese Amtseinteilung beschlossen. Jetzt sollten dieselben Männer, ohne irgend geänderte Sachlage, umstimmen? Alle Gründe, welche in der Petition und heute vom Abg. Meyer angeführt, seien auch damals hervorgehoben. Man solle ein Ministerium, welches in dieser Richtung dem oft kundgegebenen Wunsche der Landesvertretung Folge gegeben habe, in eine Zwangslage versetzen? Das möge man nicht thun, man möge bei dem alten Beschlusse bleiben. Die heutige Beschlusfassung sei bei der Stellung, welche die Staatsregierung zu dieser Frage einnehme, von größter Wichtigkeit, er wünsche sehr, daß der Antrag der Mehrheit auf Wiederherstellung des Amtes Damme mit großer Majorität abgelehnt und damit die Dammer Angelegenheit aus der Welt geschafft werde. Er beantrage im Hinblick auf die Bedeutung der Sache eine namentliche Abstimmung.

Abg. **Schüler**: Nach der Schilderung, welche eines theils in der zugegangenen Petition aus Damme und Neuenkirchen von den dortigen Zuständen gemacht sei und welche andererseits durch die soeben vom Herrn Kollegen Meyer gegebenen Erläuterungen ergänzt worden, sei es für ihn un zweifelhaft, daß dort Verhältnisse vorlägen, die er nimmer als gute bezeichnen könne. Er bedauere in hohem Grade, wenn der geehrte Landtag sich in einer solchen Angelegenheit auf die Seite der Beamten und nicht des Volkes stelle, unter dem man doch lebe und mit dem man auch fühlen solle und welches in dem Dammer Bezirke offenbar unter Einrichtungen leide, die einer Abänderung dringend bedürften. Wenn einige Herren Kollegen sagten, der Landtag hätte diese Einrichtungen schaffen helfen und daß man schon des Principes wegen nicht anders votiren dürfe, so möchte er sich erlauben, daran zu erinnern, wie große Böcke im Wege der Gesetzgebung im Deutschen Reiche in den letzten 10 Jahren geschossen und daß jetzt fast sämtliche gesetzgebende Factoren eifrig bemüht seien, dieselben so zu sagen wieder lebendig zu machen und für welche Gesetze die Vaterschaft von einer Partei auf die andere geschoben würde. Darum würde für ihn kein Grund vorhanden sein, heute gegen die Petition zu stimmen, auch wenn er die Ehre gehabt hätte, einem früheren Landtage anzugehören und in demselben, von anderen Gesichtspunkten ausgehend, anders gestimmt hätte. Er tabelte jede Ersparniß für den Staatsfädel, sobald durch dieselbe ein Theil der Bevölkerung in ungerechter Weise im Verhältniß

zu seinen Mitbürgern belastet und dadurch große Bitterkeit und Unzufriedenheit hervorgerufen werde; auch sei er fest überzeugt, daß die Herren Collegen wohl alle für die dringende Berücksichtigung der Petition stimmen würden, wenn sie entweder im dortigen Bezirke wohnten oder ganz ähnliche Mißstände in ihren Heimathsdistricten vorlägen. Durchdrungen von dieser Ueberzeugung, bitte er, sich in eine solche Lage hineinzudenken und dann, von diesem Standpunkte ausgehend, den Majoritätsantrag des Ausschusses anzunehmen. Er habe schon in vielen großen Städten an Staatsgebäuden die Göttin der Gerechtigkeit mit der Waagschale in der Hand als Sinnbild thronen sehen. Man solle dies Bild in dem vorliegenden Falle seine Verwirklichung finden lassen, andernfalls werde man s. E. zu einer ungleichen Belastung und indirecten Besteuerung eines Theiles der Bevölkerung seine Hülfe leihen und einen Beitrag liefern zu dem alten, nach seinen Erfahrungen leider oftmals anwendbaren Sprichworte: *fiat justitia, pereat mundus*.

Abg. **Jen:** Es liege ihm durchaus fern, den Interessen des südlichen Landestheils, woher der Nothschrei um Errichtung eines Amtes in Damme komme, auch nur im geringsten entgegenzutreten zu wollen. Er habe sich nach dem Inhalt der Petition und auch nach den so berechneten Worten des Abg. Meyer aber nicht überzeugen können, daß hier ein Bedürfnis vorliege. Man habe vor drei Jahren, als die neue Organisation hier beschlossen sei, in Damme ein Amtsgericht belassen, wodurch s. E. den dortigen Interessen ein großer Dienst erwiesen sei. Es sei nun gesagt und auch in der Petition hervorgehoben, daß das Amt zweimal monatlich in Damme Sprechstage abhalte, die zur Befriedigung der Beziehungen zum Amte doch vollständig ausreichend seien. Es sei ihm überhaupt unbezweifellich, was die Bewohner des südlichen Theils des Herzogthums denn immer mit dem Amte zu schaffen hätten. Er habe seit länger denn 20 Jahren in genossenschaftlichen und Gemeindeangelegenheiten in vielfachen Beziehungen zum Amte gestanden, habe tausendfach mit demselben correspondirt, sei aber persönlich nur sehr vereinzelt zum Amtshauptmann gekommen. Würde man der Petition zustimmen, dann werde man gar bald erfahren, daß überall das Geschrei nach Einrichtung neuer Ämter sich erheben werde, welchem alsdann auch Folge gegeben werden müsse. Er stelle daher den Antrag:

der Landtag wolle über die Petition des Gemeinderaths zu Damme und Neuenkirchen zur einfachen Tagesordnung übergehen,

und bitte die Versammlung, diesem zuzustimmen, um fund zu geben, daß man die Wiedereinrichtung der kleinen Verwaltungsbezirke nicht wolle.

Abg. **Deeken:** Er nehme nicht allein als Abgeordneter des betroffenen Wahlkreises, sondern auch aus voller Ueberzeugung, welche er durch Kenntniß der Verhältnisse seines Bezirks gewonnen, das Wort. Er halte die Zustände für

höchst mißlich und die Verbindung der Ämter Becta und Damme ohne große Schädigung der Amtseingesessenen nicht für länger haltbar. Und mit dieser seiner Ueberzeugung stehe er nicht allein. Viele Beamte, welchen die betreffenden Verhältnisse bekannt seien, theilten seine Ansicht. Er habe gehofft, daß auch beim Staatsministerium eine andere Auffassung Boden gewonnen, habe doch der Minister selbst erklärt, daß Damme vorzugsweise hart betroffen werde, und habe die Erfahrung gezeigt, daß die früheren Befürchtungen nicht übertrieben gewesen und daß die Thatsachen diese überholt hätten.

Von Seiten der Herren Collegen aus den Marschdistricten habe er ein größeres Wohlwollen gegenüber der Petition erhofft. Der Grund, daß es anders sei, liege wohl darin, daß die Verhältnisse zu verschiedenartig seien und demnach vielleicht das volle Verständniß für die völlig abweichenden Zustände fehle. Habe doch selbst der Amts Rath in Becta diesen Mangel empfunden, da in dem eigenen Amtsbezirke so große Mannigfaltigkeit herrsche, daß die Interessen der entlegensten Orte nicht genügend zur Geltung kommen könnten. In dieser Erkenntniß sei der einstimmige Amts Rathsbeschluß entstanden und in dessen Ausführung die vorliegende Petition der am meisten geschädigten Gemeinden Damme und Neuenkirchen. Der Amts Rath, welcher selbst am besten beurtheilen könne, was ihm nützlich sei, vertrete den achten Theil des ganzen Herzogthums und möge man deshalb demselben Rechnung tragen. Ein Uebergang zur Tagesordnung über den Beschluß einer so großen Körperschaft sei doch nicht am Plage. Ob die Tagesordnung eine einfache oder eine motivirte sei, erscheine ihm um so mehr gleichgültig, als für die sogen. motivirte Tagesordnung seitens des Berichterstatters eine Motivirung gar nicht gegeben sei. Nun aber werde hervorgehoben, daß man sich immer mehr von den Beamten emancipiren müsse und daß man ihn nur selten angehen brauche. Dies möge für die Marschdistricte vielleicht zutreffen, für das Münsterland aber sei dies unrichtig. Dort werde der Beamte noch als Vertrauensperson angesehen, dort könne er noch, um mit den Worten der Beamteninstruction zu reden, der Vater seiner Eingeseßenen sein. Wenn man diesen Zustand dort beizubehalten wünsche, weshalb wolle man jenen Landestheil zwingen, alte bewährte Gewohnheiten aufzugeben. Man werde dies doch schwerlich erreichen, nur werde die Bevölkerung darunter leiden, ohne daß der Staat Vortheile dadurch erziele. Wenn man noch weitere Ämterreduktionen wünsche, so werde er (Redner) nichts dagegen haben. Man möge nur mal die extremsten Fälle nehmen und die Ämter Fever und Butjadingen nach Barel, bezw. Brake verlegen, das würde für die Bevölkerung vielleicht keine so drückenden Zustände zur Folge haben, wie sie im Amte Damme hervorgerufen seien. Denn bei den obwaltenden Verkehrsverhältnissen seien die äußersten Orte jener Ämter in keiner schlechteren Lage als Neuenkirchen,

und zudem habe man dort, wie behauptet sei, ja nicht so großes Bedürfnis, mit den Beamten persönlich zu verkehren. Es sei betont worden, daß der Landtag an seinem vor drei Jahren gefaßten Beschlusse festhalten müsse, weil die Sachlage genau dieselbe sei. Er halte dies für unrichtig und bitte um gewissenhafte Prüfung der jetzigen und damaligen Sachlage. Damals habe man es nur mit Hoffnungen und mutmaßlichen Schlüssen zu thun gehabt, jetzt aber werde durch Thatsachen erwiesen, daß jene Hoffnungen nicht eingetreten seien und daß die Schlüsse falsch gewesen. Kein Abgeordneter sei an sein damaliges Votum gebunden und müsse jetzt anders stimmen, wenn er sich überzeugt halte, daß bei jenem Beschlusse ein Irrthum vorgelegen und daß die damaligen Annahmen unrichtig gewesen. Es bedürfe auch keines längeren Zeitablaufs. Wenn zwei Jahre die Zustände schon als unhaltbar erwiesen hätten, warum dann die Bevölkerung noch auf längere Zeit in denselben belassen?

Der einzig richtige Maßstab für die Prüfung der Frage, ob hier Wandel geschaffen werden müsse, sei in der Prüfung der Gründe zu finden, welche seiner Zeit vom Staatsministerium für die Vergrößerung der Ämter geltend gemacht worden. Er finde diese in dem Vortrage des Herrn Minister Jansen, welcher in den Berichten des Landtags von 1878 Seite 96 abgedruckt sei; dort sage derselbe:

„Viele Verwaltungszwecke können nur in größeren Bezirken wirksam angefaßt werden.“

Für Bechta-Damme sei dies aber evident widerlegt durch die Erfahrungen; er nehme auf die Petition Bezug, wolle jedoch nicht näher darauf eingehen, da der Abg. Meyer die Sachlage eingehend geschildert habe. Es habe sich gezeigt, daß diese Zwecke dort nicht erreicht wurden.

„Die tüchtigsten und schneidigsten Kräfte können bei Verminderung der Ämter an die Spitze gestellt werden.“

Es sei gewiß richtig, daß in Bechta eine tüchtige und schneidige Kraft an der Spitze stehe, aber dieselbe reiche trotzdem nicht aus, da die Arbeitslast die Arbeitskraft übersteige.

„Es wird eine Schule für systematische und methodische Heranbildung jüngerer Beamten geschaffen.“

Dies könne wohl in Bechta nicht zutreffend sein, weil der erste Beamte keine hinreichende Zeit haben werde, den Auditor allseitig zu unterweisen. Der Auditor erledige Geschäfte des ersten Beamten, darüber sei Unzufriedenheit der Ämterathsmitglieder aus dem alten Amte Bechta entstanden, wie aus dem Ämterathsbeschlusse hervorgehe.

Der Herr Minister bemerke weiter:

„Von den Consequenzen der neuen Organisation werde das Amt Damme ganz besonders getroffen.“

Dies sei richtig und zwar werde es in so hohem Grade getroffen, daß unleidliche Zustände daraus entstanden seien.

Ferner heiße es:

„Die Aufhebung des Amtes Damme sei trotz der Seelenzahl und des Flächenraumes empfehlenswerth, das Interesse der Eingefessenen werde dadurch in keiner Weise geschädigt; in dieser Beziehung walte, wie es scheine, eine übertriebene Auffassung ob.“

Die Erfahrung zeige aber, daß die Befürchtungen nicht übertrieben gewesen und daß die Interessen der Eingefessenen auf das äußerste geschädigt würden.

Endlich sage der Herr Minister:

„Er hoffe zuversichtlich, daß nach Verlauf weniger Jahre auf der einen Seite eine Beruhigung der Gemüther eintreten werde, auf der anderen Seite man von den Vortheilen größerer Verwaltungsbezirke sich überzeugt habe.“

Diese Hoffnung sei nicht erfüllt und sei die Zeit lange genug, um jetzt mit Sicherheit zu bemessen, daß diese unerfüllbar bleibe. Vortheile würden von keiner Seite anerkannt und sei von einer Beruhigung der Gemüther keine Rede. Dieselbe sei auch nicht zu erwarten, da man sich zurückgesetzt fühle, weil man keine Eisenbahn, kein Amt erhalte. Nun müsse anerkannt werden, daß der jetzige Amtshauptmann alles Mögliche thue, um die Geschäfte zu erledigen. Wie aber, wenn ein Beamtenwechsel eintrete? Der jetzige Amtshauptmann sei äußerst dienstfertig, ob sein Nachfolger sich ebenso sehr abmühen werde, stehe dahin. Der jetzige Beamte sei unverheirathet, ein verheiratheter Nachfolger werde jedenfalls die auswärtigen Touren mehr einschränken und stehe dann eine noch größere Vereinträchtigung der Interessen der Eingefessenen zu erwarten. Und wie er bestimmt erfahren habe, sei der Abgang des jetzigen Beamten nicht mehr fernliegend; derselbe sei wohl schon etwas leidend gewesen, als er das große Amt übernommen, aber man könne annehmen, daß ihn die vielen Amtsgeschäfte und Dienstreisen rascher aufgerieben, als dies bei seiner Diensttätigkeit in einem normalen Amtsbezirke der Fall gewesen sein würde. Dies sei ein starker Beweis für die Unhaltbarkeit der Zustände.

Der Herr Minister habe schließlich bemerkt, daß der Kostenpunkt für die Vergrößerung der Ämter spreche. Dies treffe bei Bechta-Damme nicht zu. Alles Personal sei beibehalten. Mit Rücksicht auf die Zusammenlegung der beiden Ämter sei dem Amtshauptmann in Bechta ein Auditor beigegeben. Werde das Amt Damme wieder hergestellt, so könne dieser wieder wegfallen und käme statt seiner ein Amtshauptmann nach Damme. Die Differenz der Gehalte dieser beiden Beamten sei demnach die einzige Ersparniß. Diese aber werde mehr als aufgewogen durch die sehr erheblichen Kosten der Dienstreisen von Bechta nach Damme. Daneben dürften die weit größeren indirecten Schädigungen nicht außer Acht bleiben, so daß für Bechta-Damme der richtige Satz

ber sei: der Kostenpunkt spreche für die Trennung dieser Aemter.

Es müsse wiederholt werden, daß eine Parallele mit den Marschämtern nicht zutrefte. Und dennoch habe der Ausschuß eine Petition aus Dedesdorf um Zurückversetzung des nach Brake beordneten Actuars nach Dedesdorf einstimmig zur Berücksichtigung empfohlen, und sei der Antrag vom Landtag angenommen. Das sei doch keine Gleichmäßigkeit. Die Schwierigkeit, von Dedesdorf nach Brake zu kommen, sei doch nicht annähernd so groß, als die einer Reise von Neuenkirchen nach Bechta. Beim Eisgange u. auf der Weser, und das sei eine verhältnißmäßig kurze Zeit, könnten die Dedesdorfer über Bremen per Bahn nach Brake kommen, während die Neuenkircher vielleicht im Schnee festfäßen; zu allen übrigen Zeiten sei Brake leicht zu erreichen.

Der Antrag der Majorität des Ausschusses, welchen er zur Annahme dringend empfehle, sei zur Zeit nicht mehr ausreichend. Die Petition bezwecke eine Gesetzesvorlage an den gegenwärtigen Landtag, welche jetzt aber nicht mehr möglich sei. Deshalb müsse die Staatsregierung ermächtigt werden, im Verordnungswege vorzugehen. Er beantrage demnach, dem Majoritätsantrage folgenden Zusatz zu geben:

auch dieselbe ermächtigen, das Amt Damme im Verordnungswege herzustellen.

Abg. Ahlhorn: Er könne sich den Ausführungen der Abgeordneten Tangen und Iken nur in allen Punkten anschließen, und um nicht in Wiederholungen sich ergehen zu brauchen, da diese Herren ihm vieles vorweg genommen hätten, beziehe er sich ausdrücklich auf das von ihnen Gesprochene. Auch er sei der Ansicht, daß das Princip der Selbstverwaltung noch mehr, als bisher geschehen, durchzuführen sei. Deshalb hätte er gewünscht, daß das Ministerium vor 3 Jahren noch weiter, wie geschehen, vorgegangen wäre, namentlich in der Richtung, daß es das Amt Elsfleth beseitigt hätte, da dieses ganz gut dem Amte Brake und das Amt Berne dem Amte Delmenhorst hätte zugelegt werden können, vor allem, da man ja schon Alteneß von Elsfleth getrennt und Delmenhorst zugelegt hätte. Dieser Punkt, die Beibehaltung des Amtes Elsfleth, hätte viel böses Blut gemacht und es wäre dieser Fall namentlich von denjenigen, die ihre Aemter verloren hätten, immer hervorgehoben; wenn dieses gleich mit beseitigt worden, so würden sich die Gemüther viel eher beruhigt haben. Er hoffe daher, daß das Ministerium dieses später nachholen werde. Wenn die Petition sodann erwähne, daß dort 44 Amtrathsmitglieder vorhanden, so weise er demgegenüber auf die 54 Amtrathsmitglieder des Amtes Jever hin; und dazu seien hier die Bodenverhältnisse weit verschiedenartiger, als in dem Amte Damme, somit treffe das, was der Abg. Meyer ausgeführt, doch mehr für Jever als für Damme zu. Wenn ferner in der Petition behauptet werde, daß in den Amtrathsitzungen oft keine Einigkeit vorhanden, so sei das allerdings auffällig,

da die Landtagsmitglieder aus den südlichen Landestheilen hier im Landtage immer einig seien. Es sei ihm in der That ganz unerklärlich, wie man Verhältnisse, die man erst vor 3 Jahren geschaffen, jetzt schon wieder umstoßen wolle, zumal die neue Aemtereinteilung, wie er glaube, damals mit 25 gegen 7 Stimmen angenommen worden, und möchte er Diejenigen, die mit der neuen Einrichtung nicht einverstanden seien, doch bitten, sich auf den Boden des Landtagsbeschlusses zu stellen und jetzt nicht gegen dasjenige zu stimmen, was der letzte Landtag mit solcher großen Majorität beschlossen hätte. Auf diesem Gebiete experimentiren zu wollen, sei sehr gefährlich. Uebrigens dürfe seiner Ansicht nach Damme sich durchaus nicht beklagen, da es ja das Amtsgericht behalten hätte, was gar nicht mal so nöthig gewesen sei und außerdem halte das Amt noch 2 Sprechstage in Damme ab, deren Kosten die Staatscasse übernommen hätte. Diese Sprechstage würden dem Bedürfniß durchaus genügen, da auf denselben alle Sachen erledigt werden könnten, falls man das Amt dann nur nicht mit zu kleinen Sachen belästige.

Wenn die Dammer in der Petition von Loyalität sprächen, so glaube er, daß dieselben doch wahrlich kein Recht hätten, damit zu prahlen, seien doch vor 3 Jahren Heßbriefe nach Ovelgönne und nach anderen Orten, wo die Aemter eingehen sollten, geschickt, um die Leute zum Widerstand aufzufordern, hätte doch damals auch der Schwiegervater des Abg. Meyer, der frühere Abg. Rohling, als Vertreter für Damme erklärt, man wolle lieber Preussisch werden, falls die Regierungsvorlage angenommen werde. Derselbe Vertreter hätte damals auch sofort aus dem Landtage austreten wollen, was denn auch thatsächlich nachher geschehen sei. Auf die Vorkommnisse der letzten 10 Jahre wolle er nicht eingehen, es sei da auch mancherlei vorgekommen, was sich mit Loyalität nicht vereinigen lasse. Habe man doch auch in früheren Jahren in Damme einen förmlichen Aufbruch zu bekämpfen gehabt, wie solcher in den anderen Landestheilen noch nicht vorgekommen sei. Die ganze Aufregung in Amt Damme, von der der Abg. Meyer gesprochen, sei eine künstlich gemachte und nur von der Gemeinde Damme hervorgerufen. Die Dammer seien verwöhnt, es gehe ihnen wie den Kindern, die unzufrieden seien, wenn sie ihren Willen nicht bekämen. Die Dammer hätten seit langen Jahren ein Amt und Amtsgericht gehabt, obgleich der Ort hart an der Preussischen Grenze, also an der Grenze des Amtsbezirktes liege. Danach hätten dieselben gar kein Recht darauf gehabt, den Amtsitz in ihrem Orte zu haben, der Mittelpunkt des Amtes sei vielmehr Holdorf, dort hätte das Amt immer seinen Sitz haben müssen, dort müsse jetzt auch das Amtsgericht noch hin verlegt werden, auch wenn diese Maßregel anfangs einige Kosten mehr verursachen würde. Uebrigens würden die Holdorfer gerne Grund und Boden zum Hausplatz und Garten unentgeltlich hergeben und anderer-

felts lasse sich das Amtsfokal in Damme gut anderweitig verwerthen. Loyal also sei es nicht, wenn man gegen eine beschlossene Maßregel sich auflehne, denn darin bestehe gerade die Loyalität, daß man auch in schwierigen Verhältnissen treu und fest zur Regierung stehe. Er frage, ob nicht auch die Stadt Barel, die er die Ehre habe hier mit zu vertreten, stark gelitten habe dadurch, daß das Obergericht von dort weggenommen sei. Dort habe man jedoch nicht gegen das Ministerium remonstrirt, sondern sich in die Nothwendigkeit gefügt und sich auf den Boden des Landtagsbeschlusses gestellt. Die Herren hätten doch damals seinem Antrage, in Oldenburg kein eigenes Oberlandesgericht zu errichten, zuzustimmen sollen, dann würde man alle Jahre 30—35 000 *M.* gespart haben. Mit der Zeit werde dies Gericht doch eingehen müssen, wenn er (Redner) es auch nicht mehr erleben sollte. Sein bester Freund und früherer Colleague Russell, der doch fränkllich gewesen sei, habe ihm oft gesagt, er wolle gern zu seinem Bezirke noch Dinklage mit übernehmen. So habe der Amtsrichter in Damme gewiß nicht so viel zu thun, daß derselbe nicht auch öfters den Dammern einen guten Rath ertheilen und Sachen erledigen könnte, die sich mit seiner Stellung verträgen. Zudem gäbe es dort auch nicht so viele Prozesse, wie anderswo, und die Leute hätten nicht so viel beim Verwaltungsamte zu thun, vor allem da das Kataster dort geblieben sei. Gehe man doch dort erst zum Pastoren, dann zum Amtsrichter und zuletzt erst zum Verwaltungsamte, ja er wisse aus eigener Erfahrung, daß sein früherer Colleague sehr viele Sachen geschlichtet habe, die zur Competenz des Verwaltungsamtes gehört. Wenn er diese Thatsachen angeführt, so sei er weit entfernt, diese Sitte zu tadeln, wünsche vielmehr, daß es auch anderswo so sein möchte. Der Abg. Meyer spreche ferner von Verkoppelungen, die Leute wollten gerne verkoppeln, aber das Verwaltungsamt habe keine Zeit dazu. Zunächst müsse er die letztere Behauptung bestreiten, denn es seien in jenem Bezirke doch zwei Verwaltungsbeamte und hätten dieselben nicht so viel zu thun, wie der Verwaltungsbeamte in seinem (Redners) Bezirke, der keinen Hilfsbeamten habe. Aber es sei doch auch sonderbar, daß die Leute jetzt mit einem Male verkoppeln wollten, da doch das Amt Damme erst seit 3 Jahren aufgehoben und das Verkoppelungsgesetz doch schon sehr lange existire. Der Abg. Meyer sage ferner, die Gemeindevorsteher bezögen kein Gehalt, ihr Amt sei ein Ehrenamt, das letztere sei allerdings richtig, aber damit sei doch nicht ausgeschlossen, daß die Gemeindevorsteher für die aufgewandte Arbeit ordentlich besoldet würden, wie in seiner Gegend, wo dieselben bis zu 1000 *M.* und noch mehr erhielten. Im Münsterlande bekämen dieselben allerdings bei weitem nicht so viel, das sei aber auch verkehrt, man solle tüchtige Leute aussuchen und diese dann auch ordentlich besolden. Wenn die ja auch von der Staatsregierung angestrebte Selbstverwaltung immer mehr durchgeführt würde, dann werde mit der Zeit auch das Verwal-

tungsamt entbehrlich werden, denn er halte es nicht für gut, wenn die Verwaltungsbeamten sich zu sehr in die Gemeindeangelegenheiten mischten. Man hätte jetzt ein gutes Ministerium, das den berechtigten Wünschen der Landesvertretung gerne nachkomme, um so mehr müsse man sich aber in Acht nehmen, Anträge an dasselbe zu bringen, deren Ausführung ohne große Kosten sich nicht erreichen lasse.

Er möchte jetzt noch ein paar Worte den Abgeordneten Schüler und Deeken erwidern, namentlich habe der letztere ihm mit Veranlassung gegeben, das Wort zu nehmen, um sich gegen dessen Angriffe zu rechtfertigen.

Dem Abg. Schüler aus Birkenfeld, der zum ersten Male im Landtage sei, möchte er erwidern, daß die Abgeordneten aus dem Herzogthum doch die lokalen Verhältnisse besser kennen müßten, als er, und wenn derselbe sage, man müsse sich auf die Seite des Volks und nicht auf die der Beamten stellen, so habe der Abg. Deeken doch gerade ausgeführt, daß die dortigen Beamten alle dafür seien, daß das alte Amt Damme wieder hergestellt werde, — inwieweit dies richtig sei, wisse er (Redner) nicht, müsse es übrigens bezweifeln —, aber danach müßte der geehrte Herr Colleague doch gerade gegen die Petition stimmen. Er glaube übrigens, daß das Urtheil des Herrn Collegen aus Birkenfeld wohl etwas getrübt sein möchte, insofern derselbe einen Antrag, die Wiederherstellung des Amtsgerichts Nohfelden betreffend, in der Tasche habe. Ob nach dieser Debatte, je nachdem die Abstimmung ausfalle, der betreffende Antrag an das Tageslicht kommen und den Landtag noch weiter beschäftigen werde, könne er noch nicht beurtheilen.

Er müsse noch mit ein paar Worten auf das, was der Abg. Deeken gesagt, antworten. Derselbe sage, die Marschbewohner hätten kein Verständniß für die südlichen Landestheile, man wolle denselben nichts zukommen lassen, das sei ein schwerer und unberechtigter Vorwurf, das Umgekehrte sei der Fall, die Bewohner der südlichen Landestheile würden immer bevorzugt, sowohl von der Staatsregierung, als auch von dem Landtage. Um nur ein paar Fälle von vielen anzuführen, so bekämen erstlich die südlichen Landestheile zu ihren kirchlichen Bedürfnissen gerade die Hälfte von dem was die andern bekämen und werde die Bevölkerung dabei zu $\frac{1}{3}$ Katholiken und $\frac{2}{3}$ Protestanten gerechnet, während doch das Verhältniß annähernd $\frac{1}{4}$ und $\frac{3}{4}$ sei. Aber gerade weil man die Majorität habe, wolle man den Katholiken etwas mehr geben. Ferner hätten die Aemter Bedtha und Cloppenburg einen Generalfonds bekommen und erhielten jedes Jahr 750 *M.*, während die 500 *fl.* oder 1500 *M.*, die die andern früher aus der Staatscasse bekommen, weggefallen seien, weil kein Bedürfniß mehr dazu vorliege. Ferner solle man bedenken, welche große Summen alljährlich für Canalbauten und Nothstände für die südlichen Landestheile bewilligt würden und das alles werde aus der Staatscasse bezahlt. Es

wäre sehr viel besser gewesen, wenn man die Aemter Cloppenburg und Bechta gar nicht erhalten hätte, denn dieselben kosteten dem Staat viel mehr, als sie demselben einbrächten. Dahingegen habe die Staatsregierung bei Uebernahme der Herrschaft Barel mehrere Millionen Vortheil gehabt und hoffe er, daß die Staatsregierung dieses Moment etwas im Auge behalten und namentlich der Stadt Barel ferneres Wohlwollen bewahren werde. Der Abg. Deeken habe sie ferner auf ihr Gewissen verwiesen, dies hätte er von dem Abg. Deeken am allerwenigsten erwartet, er (Redner), hätte seinen Eid geleistet und wisse ganz gut, daß er Vertreter des ganzen Großherzogthums sei. Dieser Vorwurf komme an den Unrechten, er gebe denselben an den Abg. Deeken doppelt zurück. Sodann sage der Abg. Deeken, alles was der Minister Jansen in dieser Frage gesprochen hätte, sei unrichtig, auch diesen Vorwurf müsse er entschieden zurückweisen, da s. E. der Herr Minister nur die volle Wahrheit gesagt habe; er wolle es dem Herrn Regierungs-Commissar überlassen, hierauf zu erwidern, da der Herr Minister nicht zugegen sei. Zuletzt habe der Abg. Deeken noch hervorgehoben, er wisse bestimmt, daß der Amtshauptmann in Bechta seinen Abschied nehmen wolle, da er kränklich sei, was von der Ueberhäufung mit Geschäften herrühre. Wenn der Abg. Deeken dann zwar zugebe, daß der Beamte schon etwas kränklich gewesen, wie er hingegangen, so bemerke er doch ferner, daß der Verschleiß der Beamten dort so groß sei, daß der Staat dadurch Schaden habe und daß auch aus diesem Grunde das alte Amt Damme wieder hergestellt werden müsse. Darauf müsse er erwidern, daß der betr. Beamte schon krank gewesen, wie er hingekommen sei, was der Abg. Deeken ja selbst angeführt habe. Da dieser Beamte aber früher ein recht kleines Amt, das Amt Ovelgönne, verwaltet hätte, so hätte die Krankheit dort doch nicht entstehen müssen, da die Arbeitslast doch nicht so groß gewesen sei. Daß die Krankheit dieses Beamten — er hätte an Podagra gelitten — in Bechta nicht besser geworden, sei leicht erklärlich. Uebrigens würden die Beamten, namentlich die Verwaltungsbeamten, welche sich viel in freier Luft zu bewegen hätten, nicht krank vom vielen Arbeiten, sondern viel eher, wenn sie nicht genug zu thun hätten.

Er müsse dabei bleiben, daß die Petition nicht gerechtfertigt sei, empfehle man dieselbe, so komme Löningen, ferner Ovelgönne und Verne und würden dasselbe verlangen. Daher solle man auch nicht die motivirte Tagesordnung, sondern die einfache, wie sie der Abg. Jken beantragt, annehmen, dann würde man hoffentlich für längere Zeit Ruhe haben.

Der Abg. Huchting stellt den Antrag auf Schluß der Debatte; der Antrag findet genügende Unterstützung und wird derselbe nach Verlesung der Rednerliste, welche folgende Namen ergiebt: Meyer, Barnstedt, Deeken, Tanzen, Wagner, Jken, angenommen.

Sodann erhalten zu persönlichen Bemerkungen das Wort:

Abg. **Tanzen**: Der Abg. Deeken habe behauptet, die Abgeordneten aus den Marschen hätten kein Verständniß für die Bedürfnisse des südlichen Landesheils. Auf diese Behauptung des Abg. Deeken wolle er nicht weiter eingehen, indeß wolle er für seine Person gerne eingestehen, daß er kein Verständniß habe für die Handlungsweise des Abg. Deeken, wenn dieser Collegen und Abgeordneten des Oldenburgischen Landtags auf ihr Gewissen hinweise.

Abg. **Meyer**: Der Abg. Ahlhorn habe in seinen Ausführungen sich veranlaßt gesehen, seiner (Redners) Person insofern zu gedenken, als derselbe gesagt, sein Schwiegervater, der frühere Abg. Rohling habe bei Gelegenheit der Aemter-Debatte im XX. Landtag gesagt: die Damme bebauerten, 1866 nicht preussisch geworden zu sein, worüber der Abg. Ahlhorn sein Bewundern äußerte. Demgegenüber habe er eine thatsächliche Unrichtigkeit zu berichtigen. Nach dem Wortlaut des betr. Landtagsberichts hätte der damalige Abg. Rohling sich dahin geäußert: „Wenn Oldenburg 1866 preussisch geworden wäre, so würde Damme jetzt sowohl die Eisenbahn haben, als auch sein Amt behalten“. Er könne nicht umhin zu erklären, daß er hierin gar nichts Auffälliges finde, er sei ganz und gar der Ansicht des früheren Abg. Rohling, auch begreife er nicht, wie der Abg. Ahlhorn jene Aeußerung heute in solcher Form, wie es geschehen, hier sozusagen gegen ihn (Redner) auszuspielen sich hätte veranlaßt sehen können.

Abg. **Deeken**: Seine Bemerkung bezüglich des „Verständnisses“ finde ihre Begründung darin, daß die Herren Abgeordneten aus den Marschen die nach Erfahrungen in ihren Districten gewonnenen Ansichten auf Verhältnisse anwenden wollten, welche völlig anderer Art seien, und zwar obgleich diejenigen, welche sich in diesen abweichenden Verhältnissen befänden, aus besserer Kenntniß ihrer eigenen Angelegenheiten sich gegen solche Ausdehnung sträubten.

Darin, daß er die Herren Abgeordneten um gewissenhafte Prüfung der jetzigen Sachlage gebeten, könne er nichts Anstößiges finden und seien ihm die betreffenden Entgegnungen um so schwerer verständlich, da man andererseits das Festhalten an früheren Beschlüssen so stark betont habe.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Minorität des Ausschusses ziehe ihren Antrag zu Gunsten des Antrages des Abg. Jken zurück.

Sodann wurde der Antrag Jken in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 11 Stimmen angenommen und sind damit die übrigen Anträge beseitigt.

Für den Antrag Jken stimmten die Abgeordneten: Ahlhorn, Capell, Groß, Haase, Heinemann, Henn, Hoyer, Huchting, Jken, Keller, Mettcker, Müller, Nathan, Propping, Roggemann, Tanzen,

Wallroth, Westphal, Wilken und Windmüller; gegen denselben die Abgeordneten: Barnstedt, Bothe, Deeken, Hemmen, Kreymborg, Meyer, Ramien, Schüler, von Seggern, Wagner und Wenke. — Die Abgeordneten Voedecker, Borgmann und Müdebusch fehlten.

VIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. das Schreiben des Staatsministeriums vom 27. December 1881, betr. Verkauf der Wassermühle und der sog. Kälbermarsch zu Bechta. (Anl. 102 S. 512).

Berichterstatter Abg. **Meyer**: Der Ausschuss habe diese Sache eingehend geprüft, auch den Herrn Regierungs-Commissar darüber gehört und sei man demnach zu dem Antrage gekommen:

der Landtag wolle der Veräußerung der Wassermühle zu Bechta und der daselbst belegenen Kälbermarsch in der dem Staatsministerium geeignet erscheinenden Weise seine Zustimmung ertheilen.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den selbstständigen Antrag des Abg. Nathan und Genossen, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle beschließen, den selbstständigen Antrag des Abgeordneten Nathan, betr. das Feuerversicherungswesen im Fürstenthum Lübeck, der Staatsregierung zur Prüfung zu übergeben.

Dabei habe er jedoch zu bemerken, daß der Ausschuss damit nicht beabsichtigt habe, die Vertretung der zu dem Antrag gegebenen Ausführungen des Abg. Nathan zu übernehmen. Wenn er sich übrigens vergegenwärtige, wie der Abgeordnete Nathan bei der Verathung der Bodencreditanstalt auf das Eingehendste jede Staatshilfe als schädlich und verwerflich hingestellt habe, so müsse er sich wundern, daß derselbe Herr Abgeordnete den Staat in den dem Antrag angefügten Bemerkungen anrufe, sich der armen Hypothekengläubiger anzunehmen.

Abg. **Nathan**: Er hätte bei dem Herrn Vorredner insoweit wenigstens Sympathie für den Antrag erwartet, als derselbe die Erleichterung des Credits für die weniger bemittelten Einwohner des Fürstenthums zu fördern bestrebt sei. Noch auffälliger sei die Bemerkung, daß Redner für obigen Zweck eintrete, während er sich doch gegen die Errichtung der Bodencreditanstalt ausgesprochen hätte. Er müsse den Herrn Vorredner daran erinnern, daß Redner seine Sympathie für den Zweck, gegen billigen Zins den Creditsuchenden Geld zu verschaffen, bei der Debatte über die Errichtung der Bodencreditanstalt stets ausdrücklich ausgesprochen, jedoch habe er es nicht zutreffend gefunden, durch ein staatliches Geldinstitut dieses Ziel herbeizuführen,

Berichte. XXI. Landtag.

vielmehr wünsche er es durch die altbewährten Wege zu erreichen. Hier handle es sich nicht um die Errichtung einer Staatsanstalt, sondern um die gesetzliche Beordnung des Feuerversicherungswesens nach einer bestimmten Seite hin. Wenn der Herr Vorredner sich so sehr zur Kritik und Opposition hingezogen fühle, so hätte er es für zutreffend gefunden, wenn er sie gestern gegen die Seite gerichtet, wo sich dem Landtage gegenüber die Verantwortung finde, und nicht dahin, wo nach Aufgabe der Staatsregierung verfahren werden müsse. Wie die Zustände des Feuerversicherungswesens im Fürstenthum Lübeck seien, davon könne man sich hier keine Vorstellung machen, weil hier staatlicher Feuerversicherungszwang herrsche, wodurch jedes brennbare Immobilien stets versichert sei, während dort die Versicherung jederzeit wegfallen könne.

Berichterstatter Abg. **Windmüller**: Der Ausschuss habe thatsächlich den Antrag des Abgeordneten Nathan mit Wohlwollen behandelt, es zeige sich dies auch darin, daß man nicht den Uebergang zur Tagesordnung beantragt, sondern denselben der Staatsregierung zur Prüfung empfohlen habe. Die weiteren Bemerkungen des Abg. Nathan wolle er übergehen, zu denselben habe gar kein Grund vorgelegen, da er nur bemerkt habe, die dem Antrage beigefügte Motivirung nicht vertreten zu können.

Abg. **Tansen**: Auch er müsse erklären, daß er nicht mit allen Motiven zu diesem Antrage übereinstimmen könne, indeß habe er geglaubt, daß in dem Antrage ein guter Kern stecke und sei er deshalb durchaus damit einverstanden, denselben der Staatsregierung zur Prüfung zu empfehlen.

Abg. **Nathan**: Zu den Ausführungen des Abgeordneten Windmüller habe er nur noch eine kurze Bemerkung zu machen. Derselbe spreche von einer bedeutenden Belastung der Staatsbehörde. Bei ruhiger Prüfung hätte derselbe finden können, daß es sich hier um Ausnahmefälle handle und deshalb von einer bedeutenden Belastung nicht die Rede sein könne.

Der Abg. Schüler reicht folgenden genügend unterstützten Antrag ein:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogl. Staatsregierung zu ersuchen, der nächsten Provinzialrathversammlung des Fürstenthums Birkenfeld einen Gesetzentwurf zur Beordnung des Feuerversicherungswesens für Immobilien vorzulegen.

Abg. **Schüler**: Zur Begründung dieses Antrags habe er mitzutheilen, daß im Fürstenthum Birkenfeld ebenfalls kein Feuerversicherungszwang bestehe und daß er, ohne sich mit dem Inhalt der einzelnen Paragraphen im Nathan'schen Antrage einverstanden zu erklären, die Ausführung des in dem Antrage ausgedrückten Haupt-Princips für die Bevölkerung des Fürstenthums Birkenfeld für ein



großes Glück halte. Das Creditwesen namentlich der weniger Bemittelten Leute würde eventuell dadurch gehoben werden.

Die beiden Anträge werden angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Bockhorner Sielachtsausschusses, betr. Interpretation des Art. 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Der Bockhorner Sielachtsausschuß petitionire um eine authentische Interpretation des Art. 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung und zwar unter folgender Begründung:

Der Artikel 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung besage: „In der Bockhorner Sielacht hat die Landescasse für die im Königreich Hannover belegenen, nach dieser Deichordnung deichpflichtigen Ländereien, den nachbargleichen Beitrag so lange zu leisten, als diese Ländereien nicht zugezogen werden können, und behält dieselbe statt dieses Beitrags bis weiter die Verpflichtung zur Unterhaltung der Ellenferdammer Siele und Sieltiefe im bisherigen Umfange.“

Diese ihr seit Bedeichung des Ellenferdammer Grodens (1732) obliegende Unterhaltungspflicht hätte die Landescasse vor Einführung der Deichordnung durch die herrschaftlichen Beamten, sowie durch den Sielmeister und die Geschworenen der Ellenferdammer Sielacht besorgt, die sie für desfallige Leistungen besonders bezahlte, hätte aber mit der Sielacht als solcher nichts zu schaffen gehabt, jede hätte die ihr obliegende vertragsmäßige Verpflichtung, demnach auch die Verwaltungskosten, die ihr aus obengedachter Verpflichtung erwachsen, für sich allein zu tragen gehabt.

Nachdem nun durch Einführung der Deichordnung die Bockhorner Sielacht aus verschiedenen anderen und der Ellenferdammer Sielacht mit den vom Staate zu unterhaltenden Sielen zc. neu gebildet worden, hätte sich ergeben bei Feststellung der Sielachtsrechnungen, daß in Folge eines Bescheides der Großherzoglichen Regierung vom 28. April 1865 der Districtsbaubeamte, Herr Oberinspector Nienburg in Barel, Tagegelder und Fuhrkosten bei vorkommenden Reparaturen an dem von der Landescasse zu unterhaltenden $\frac{3}{4}$ Antheil der Ellenferdammer Siele berechnet, welche Beträge auf die Genossenschaftscasse angewiesen und vom Rechnungsführer bezahlt seien.

Der Sielausschuß hätte die Sielachtscasse zur Zahlung gedachter Diäten und Fuhrkosten nicht verpflichtet gehalten und sei, nachdem der Sache verschiedentlich in den Sitzungen Erwähnung geschehen, endlich der Beschluß gefaßt, in Betreff dieser nach Ansicht des Ausschusses unrichtigen Auffassung der Bestimmungen im Art. 24 der Deichordnung und der in Folge dessen angewiesenen Zahlungen beim Staatsministerium vorstellig zu werden. In dem hierauf erfolgten Bescheide vom 11. October 1880 sei die Beschwerde des Ausschusses über eine Entscheidung des Vorstandes, wegen Erstattung von Diäten und Fuhrkosten des technischen

Beamten aus der Landescasse, für unbegründet erkannt, da die Entscheidung des Vorstandes den Bestimmungen der Deichordnung im Art. 24 §. 1 lit. a. und der Entscheidung der vormaligen Regierung vom 28. April 1865 durchaus entsprechend sei.

In gedachter Entscheidung werde gesagt, daß Tagegelder und Reisekosten beim Verding von Reparaturen an den Ellenferdammer Sielen, welche für Rechnung der Landescasse zu beschaffen seien, als Verwaltungskosten der Sielacht zur Last fallen müßten. Artikel 24 §. 1 lit. a. bestimme ferner, daß in der Bockhorner Sielacht die Landescasse für die im Königreich Hannover belegenen dienstpflchtigen Ländereien den nachbarlichen Beitrag so lange zu bezahlen habe, als diese Ländereien nicht zugezogen werden könnten, daß sie aber statt dieses Beitrags nur die Verpflichtung behalte, im bisherigen Umfange die Ellenferdammer Siele und Sieltiefe zu unterhalten. Durch Darlegung der früheren Verhältnisse werde alsdann zu beweisen versucht, daß die Landescasse derartige Kosten vor Erlaß der Deichordnung nicht gehabt habe, und daraus gefolgert, daß sie auch jetzt zu deren Tragung nicht verpflichtet sei, da sie nach Einführung der Deichordnung Genossin der Sielacht geworden, statt des nachbargleichen Beitrags zur Sielcasse aber die Verpflichtung habe, die Siele und Tiefe im bisherigen Umfange zu unterhalten.

Wenn auch nicht zu verkennen sei, führen Petenten fort, daß die Landescasse durch Erlaß der Deichordnung eine Genossin der Bockhorner Sielacht geworden, unter Uebernahme gewisser Verpflichtungen, so erscheine es doch nicht billig, von letzterer die Tragung der Verwaltungskosten für den staatlichen Antheil zu verlangen, und müsse die Annahme, daß die Deichordnung derartige Kosten nicht gehabt habe, entschieden bestritten werden.

Sei die Staatscasse in Folge dessen von 1615 bezw. 1732 verpflichtet, die Siele zc. zu unterhalten, und habe dieselbe bei vorkommenden Reparaturen die ihr obliegende Unterhaltungspflicht durch die herrschaftlichen Beamten, wie es in der Begründung zum Regierungsbescheide vom 28. April 1865 heiße, besorgt, so folge daraus, daß sie auch alle und jegliche Art Kosten, wie Diäten, Fuhrkosten zc., die ihr aus dieser Besorgung erwachsen, zu bestreiten gehabt und auch unzweifelhaft bezahlt habe.

Demnach verbleibe nach Ansicht des Sielacht-Ausschusses auch jetzt der Landescasse die Pflicht, derartige Ausgaben zu tragen, und sei dieselbe nach Ansicht dieses Ausschusses um so mehr verpflichtet, diese Kosten in ihrem vollem Umfange zu tragen, als die in Ostfriesland belegenen Ländereien, welche durch die betreffenden Siele entwässerten, eine solche Größe hätten, daß die zu zahlende Quote eine viel zu geringe sei, was eine Vermessung jener Ländereien bestätigen würde. Wenn auch für gewöhnlich, führen Petenten weiter aus, die Verwaltungskosten für den staatlichen

Theil der Siele und Sieltiefe nicht schwer ins Gewicht fielen, so könnten dieselben bei vorkommenden größeren Reparaturen bezw. Neubauten doch eine bedeutende Höhe erreichen, wie eine Prüfung der Sielachtsrechnung von 1880 ergebe, worin, abgesehen von allen anderen Unkosten, wie Copialien, Insertionsgebühren, Porto *z.*, allein die Diäten und Fuhrkosten des technischen Beamten die Summe von 200 *M.* überschritten, die in Folge des Bescheides der vormaligen Regierung und Bestätigung desselben durch das Großherzogliche Staatsministerium aus der Sielachtskasse für die vom Staate zu unterhaltende Hälfte des Süder-Ellenserdammer Siels bezahlt worden seien.

Da der Sielachtsauschuß, wie bereits ausgeführt, der Ansicht sei, daß derartige Kosten bei den vom Staate zu unterhaltenden Sielen nach wie vor aus der Staatskasse zu zahlen seien, so wünsche derselbe eine authentische Interpretation des gedachten Artikels der Deichordnung beim Landtage herbeizuführen.

Der Finanzauschuß habe nach längerer Besprechung und Berathung auch mit dem Herrn Regierungs-Commissar die hier vorliegende Petition für so bedeutend gehalten, daß derselbe beantrage:

der Landtag wolle die Vorstellung des Bockhorner Sielachtsauschusses, betreffend Interpretation des Artikels 24 §. 1 lit. a. der Deichordnung, der Großherzoglichen Staatsregierung mit dem Ersuchen übergeben, eine Prüfung eintreten zu lassen, ob eine authentische Interpretation des angeführten Artikels der Deichordnung im Sinne des Petenten erforderlich erscheine.

Wenn man bedenke, daß der Staat seit einem Jahrhundert die Verpflichtung die fraglichen Sieltheile zu unterhalten gehabt, auch bis zum Jahre 1865, also noch Jahre nach Erlaß der Deichordnung die Aufsichtskosten unweigerlich getragen habe, so scheine durch die getroffenen Entscheidungen des Staatsministeriums die Sielacht Bockhorn hart betroffen zu sein. Der Auschuß habe allseitig das Gefühl gehabt, daß der Sielacht Bockhorn durch die ministeriellen Entscheidungen ein thatsächliches Unrecht zugesügt sei. Er wolle erklären, daß er persönlich eine authentische Interpretation des angeführten Artikels der Deichordnung für durchaus erforderlich halte und empfehle den Auschußantrag zur Annahme.

Abg. **Suchting:** Der Vertrag mit Hannover, der in alter Zeit abgeschlossen, belaste die Sielacht sehr stark, indem die beiden Siele Norder- und Süder-Ellenserdammer-siel die großen ungemessenen Flächen Landes, welche im früheren Königreich Hannover belegen, entwässern mußten. Könne dies Land nach seiner Größe zu den Lasten herangezogen werden, so würde der Beitrag ein weit größerer sein, als er jetzt vom Staate geleistet werde. Die Bockhorner Sielacht hätte früher aus fünf kleineren Sielachten

bestanden und jede Sielacht hätte die Kosten für sich getragen. In Folge des Vertrages habe der Staat den Norder-Ellenserdammer-siel ganz, den Süder-Ellenserdammer-siel zur Hälfte unterhalten, auch für diese $1\frac{1}{2}$ Siel sämtliche Verwaltungskosten ohne Ausnahme getragen. Auch nach Erlaß der Deichordnung bis zum Jahre 1865 sei dies ohne Weigerung vom Staate geschehen und dann erst dahin geändert, daß die Verwaltungskosten, namentlich die Kosten für den technischen Beamten, Diäten *z.* der Sielacht zur Last gelegt seien. Der Staat sei freilich Genosse der Sielacht, aber ein Genosse ohne Zücken, er habe keine Zücken in der Sielacht belegen, auf die auch die Verwaltungskosten mit vertheilt werden könnten und es sei nun der Fall eingetreten, daß die früheren Sielachten, die Zeteler-Steinhauser Sielacht, die Verwaltungskosten für die $1\frac{1}{2}$ Siel des Staates bezahlen mußten, daß die ungerecht sei, liege auf der Hand, er bäte demnach um Annahme des Antrages und hoffe, daß die Staatsregierung der Sielacht baldigst gerecht werde.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Bau eines Wirthschaftsgebäudes auf dem kleinen Sande bei Elsleth. (Anl. 157 S. 632.)

Berichterstatter Abg. **Tanzen:** In dem Schreiben der Staatsregierung vom 18. Januar d. J. werde beantragt:

der geehrte Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das von dem Pächter Bundt auf dem kleinen Sande bei Elsleth nach dem von der Baudirection geprüften und gebilligten Plan und Kostenanschlag und unter Aufsicht des Bezirksbaumeisters auf eigene Kosten aufzuführende Wirthschaftsgebäude bei Beendigung der Pachtzeit, Maitag 1891, gegen ein von der Baudirection abzugebendes Taxat, falls dies aber die Summe von 12 200 *M.* übersteigen sollte, gegen Zahlung dieser Summe, vom Staate übernommen werde.

Die dazu von der Staatsregierung gegebenen Begründungen bezw. die Ausführungen der Domaineninspection seien folgende:

Am 1. Mai 1879 hätte der frühere Pächter des Kron-guts-Borwerks Hundsmühlen als Pächter auf 12 Jahre die zum Staatsgute gehörige Heerdstelle auf dem kleinen Sande bei Elsleth mit einem Landcomplex von ungefähr 43 ha übernommen. Da derselbe von vornherein sämtliches Land in eigene Benutzung genommen und auf eine möglichst intensive Bewirthschaftung hätte Bedacht nehmen müssen, um die Pacht von 110 *M.* pro ha zu erübrigen, habe derselbe schon gleich nach Uebernahme der Pacht vorgestellt, daß die vorhandenen Wirthschaftsgebäude dem Bedürfniß nicht entsprächen, da er weit mehr Pferde und Vieh halten und unterbringen müsse, als sich dort überhaupt unterbringen ließen. Dies Bedürfniß erkenne die Domaineninspection als

dringend an und halte Abhilfe für erforderlich. Auf die Bitte des Pundt, das erforderliche Wirthschaftsgebäude auf Staatskosten herzurichten, habe man der augenblicklichen finanziellen Lage wegen nicht eingehen können.

Der Ausschuß habe sich der das dringende Bedürfnis nach dem fraglichen Wirthschaftsgebäude anerkennenden Ansicht der Staatsregierung angeschlossen und beantrage:

der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß das von dem Pächter Pundt auf dem kleinen Sande bei Glsfleth nach dem von der Vaudirection geprüften und gebilligten Plan und Kostenanschlag und unter Aufsicht des Bezirksbaumeisters auf eigene Kosten aufzuführende Wirthschaftsgebäude bei Beendigung der Pachtzeit, Mittag 1891, gegen ein von der Vaudirection abzugebendes Taxat, falls dies aber die Summe von 12 200 *M.* übersteigen sollte, gegen Zahlung dieser Summe, vom Staat übernommen werde.

Der Antrag wird ohne Debatte angenommen.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Der Präsident setzt die nächste Sitzung auf Montag, den 30. Januar, Vormittags 10 Uhr, an mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze für das Herzogthum. (Anl. 76 S. 441.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Gelbbewilligung für Nothstandsarbeiten in den Geseftdistricten. (Anl. 154 S. 578.)
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen. (Anl. 156 S. 628.)
5. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Verminderung des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Birkenfeld.

6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Tischlers Koopmann zu Loyer Moor, betr. Verweigerung des Creditrechts im Jahre 1878.
7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Bau der Chaussee Ostiem-Accum-Hölle.
8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition von Eingeseffenen des Amtsgerichtsbezirks Schwartau um Wiederherstellung des früheren Amts Schwartau.
9. Desgleichen, betr. Petition aus Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.
10. Desgleichen, betr. Gesuch von Grundbesitzern zu Altenbunnen um bessere Entwässerung.
11. Desgleichen, betr. Gesuch mehrerer Einwohner zu Pakens ic., betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.
12. Desgleichen über eine Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Ahlhorn, betr. Markentheilung.
13. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Forstdiebstahl ic. (Anl. 75 S. 426.)
14. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes wegen der Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
15. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81)
16. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Vootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)

Hierauf vertrauliche Sitzung.

Der Landtag erklärte sich mit dieser Tagesordnung und damit einverstanden, daß bezüglich der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände, soweit nöthig, von der im §. 51 der Geschäftsordnung vorgesehenen Frist abgesehen werde.

Schluß der Sitzung: 1/2 2 Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zweundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 30. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze für das Herzogthum. (Anl. 76 S. 441.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgefört, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.
 3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Geldbewilligung für Nothstandsarbeiten in den Geestdistricten. (Anl. 154 S. 578.)
 4. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen. (Anl. 156 S. 628.)
 5. Selbständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Verminderung des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Birkenfeld.
 6. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Tischlers Koopmann zu Loyermoor, betr. Verweigerung des Creditrechts im Jahre 1878.
 7. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Bau der Chauffee Ostern-Accum-Hölle.
 8. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition von Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks Schwartau um Wiederherstellung des früheren Amtes Schwartau.
 9. Desgleichen, betr. Petition aus Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.
 10. Desgleichen, betr. Gesuch von Grundbesitzern zu Altenbunnen um bessere Entwässerung.
 11. Desgleichen, betr. Gesuch mehrerer Einwohner zu Pakens ic., betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.
 12. Desgleichen über eine Petition des Halbmeiers Hellbusch zu Ahlhorn, betr. Markentheilung.
 13. Bericht des Justizausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Forstdiebstahl ic. (Anl. 75 S. 426.)
 14. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes wegen der Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)
 15. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81.)
 16. Bericht desselben Ausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Lootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)
- Hierauf vertrauliche Sitzung.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische: Minister Tappenbeck, die Regierungs-Commissare: Obercammerath Küder, Oberfinanzrath Dr. Janßen, Oberregierungsrath Müzenbecher, Ministerialrath Flor, die Regierungsräthe Müzenbecher und von Buttell.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident verliest folgende Eingänge:

1. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betr. die Petition des Lehrers Bruns zu Augustendorf.

ad acta.

2. Petition mehrerer Eingefessenen von Heidmühle und Feldhausen, Chausseebau betreffend.

Auf Antrag des Abg. Windmüller wird die eingegangene Petition ad acta gelegt und beschlossen, daß in eine Verhandlung aller etwa noch einkommenden Petitionen nicht mehr eingetreten werden solle, da es eine Nachlässigkeit von Seiten der Petenten sei, jetzt erst, wo der Landtag seine Arbeiten fast vollendet, ihre Wünsche vorzutragen.

Hierauf wird zur Tagesordnung übergegangen:

I. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetz für das Herzogthum. (Anlage 76 S. 441.)

Zu Antrag 1:

Ministerialrath **Flor**: Nicht in den Gesegentwurf eingreifend, aber doch mit demselben zusammenhängend, stände der Antrag, den er hier einbringen werde; derselbe sei aus Versehen von dem Ausschuss nicht berücksichtigt worden und laute folgendermaßen:

der Landtag wolle beschließen:

1. daß die §§. 108 und 122 des Voranschlages die Bezeichnung „zur Vertretung erkrankter Lehrer“ erhalten;
2. daß ein §. 108a. und ein §. 122a. in den Voranschlag nachträglich eingeschoben wird und daß zu §. 108a. pro 1882 700 *M.*, pro 1883 900 *M.* und pro 1884 1100 *M.*, zu §. 122a. pro 1882/84 jährlich 700 *M.* bewilligt werden.

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Er könne das Einverständnis des Ausschusses mit diesem Antrage constatiren; derselbe sei, wie der Herr Regierungs-Commissar bereits gesagt, bloß übersehen worden.

Zu Antrag 2:

Abg. **Windmüller**: Mit dem Beschlusse des Ausschusses sei er einverstanden und wünsche nur, daß die Staatsregierung weiter ginge und in Erwägung zöge, ob nicht größere Abstufungen in den Gehältern der Lehrer am Plage wären.

Ministerialrath **Flor**: Es komme der Schulverwaltung darauf an, die Stellen zu vermehren, auf denen der Inhaber dauernd eine Familie ernähren könne. Das Bedürfnis nach der gegenwärtigen Gesetzworlage sei hervorgegangen aus der immer mehr gewachsenen Zahl der Nebenlehrerstellen im Verhältnis zu den Hauptlehrerstellen und könne nur dadurch befriedigt werden, daß man die Stellen mit Hauptlehrereinkommen vermehre. Zur Zeit sei das Verhältnis zwischen Hauptlehrer- und Nebenlehrerstellen zu sehr verschoben, es gäbe im evangelischen Theil des Herzogthums 284 Hauptlehrerstellen und 210 Nebenlehrerstellen.

Zu der Uebergangsbestimmung:

Ministerialrath **Flor**: Da es richtiger und correcter wäre, wenn anstatt „ältesten“ gesetzt würde „älteren“, so stelle er den Antrag, der eine redactionelle Bedeutung habe: zu Ziffer 2 (Seite 448 Spalte 2 der Druckfachen):

In der Uebergangsbestimmung statt „die zeitigen ältesten Nebenlehrer“ zu sagen: „die zeitigen älteren Nebenlehrer“.

Berichterstatter Abg. **Suchting**: Auch zu dieser Aenderung könne er das Einverständnis des Ausschusses erklären. Zu Antrag 3:

Abg. **Borgmann**: Er habe sich das Wort erbeten, um nicht eigentlich zum Antrage des Ausschusses zu sprechen, sondern zu der im Bericht niedergelegten Erklärung der Ausschussmehrheit, daß auf eine Aufbesserung der Gehalte der Hauptlehrer auf der Geest dringend Bedacht zu nehmen sei. Soweit diese Bemerkung sich auf das Münsterland beziehe, müsse er derselben entschieden entgegenreten. Im Münsterlande sei eine solche Aufbesserung weder nothwendig noch thunlich und soweit ihm bekannt, auch von keiner Seite gewünscht. Nothwendig sei sie nicht, weil bei der im Ganzen einfachen Lebensweise, die dort herrsche und andererseits bei den niedrigen Preisen der Lebensmittel die Gehalte der Hauptlehrer vollständig auskömmlich seien. Wenn man ganz von dem Küsterdienste absehe, der bei manchen, vielleicht den meisten Hauptlehrerstellen noch einen ganz bedeutenden Theil der Einnahme bilde, betrüge das gewöhnliche Hauptlehrergehalt 750 *M.* und außerdem in der Regel 300 *M.* Alterszulage, im Ganzen also 1050 *M.* oder 350 *fl.* Daneben habe der Hauptlehrer freie Wohnung nebst Garten und, wenn er sich recht erinnere, mindestens 2 Jüek andere Ländereien von 8 *fl.* Katastral-Neinertrag pro Jüek oder eine dementsprechende Geldentschädigung. Man könne also im Großen und Ganzen annehmen, daß das Minimalgehalt eines Hauptlehrers wenigstens 4–500 *fl.* betrüge, und ziehe man dann noch die freie Wohnung und desgleichen Dienstländereien in Rechnung, die ihm durchgehends ermöglichten, ein oder zwei Kühe zu halten, ein oder zwei Schweine zu mästen und alle anderen landwirthschaftlichen Lebensbedürfnisse selbst zu ziehen, so müsse

man unbedingt zu dem Schluß kommen, daß die Gehalte resp. Einnahmen eines Hauptlehrers auf der Geest, zumal im Münsterlande, mindestens auskömmlich, ja in den meisten Fällen, zumal in jetziger Zeit, weitaus besser als die eines Bauern seien.

Damit solle aber nicht gesagt sein, daß er den Lehrern eine Aufbesserung ihres Gehalts nicht gönne; sofern nothwendig und unter anderen Umständen wäre er auch hierzu gern bereit. Wie aber jetzt die Verhältnisse im Münsterland lägen, könne daran durchaus nicht gedacht werden. Die Erfolge des landwirthschaftlichen Betriebszweiges, des Ackerbaues, der im Münsterlande vorherrsche, seien seit einer Reihe von Jahren so abfällige gewesen, daß nicht bloß der kleine, sondern auch der große Schulachtsgenosse sich nur mit Mühe und Noth durch's Leben schlage, sodas an eine Vergrößerung der Schulachten nicht gedacht werden dürfe. Auch sei seines Wissens von keiner Seite aus dem Münsterlande der Wunsch ausgesprochen, die Gehalte der Hauptlehrer zu erhöhen; im Gegentheil habe er gerade aus den theilgenommenen Kreisen der Lehrer entschieden die Ansicht vertreten hören, daß zur Zeit ein Bedürfnis nicht vorliege und man erst weit bessere Zeiten abwarten müsse, ehe überhaupt eine Aufbesserung der Hauptlehrergehalte in Aussicht genommen werden dürfe.

Schließlich wolle er noch constatiren, daß auch von der Seite ein Zwang nicht vorliege, mit Gehaltsaufbesserungen vorzugehen, um vielleicht einem Lehrermangel vorzubeugen oder zu beseitigen; denn gerade im Münsterlande wäre es ja eine allbekannte Thatsache, daß ein Ueberfluß an Lehrern bestände und noch manche Schulamtsandidaten vergebens auf eine Anstellung warteten. Wäre die Existenz der Lehrer, zumal der Hauptlehrer, so bedauerlicher Art, wie nach dem Ausschußberichte fast angenommen werden müsse, dann wäre doch ein solcher Zudrang zum Lehrerstande unerklärlich. Es käme als weitere auffällige Thatsache noch hinzu, daß, wie neulich schon von anderer Seite hervorgehoben sei, im Münsterlande sich die Lehrer gerade aus den besseren Classen rekrutirten.

Aus all dem Vorgebrachten müsse er, wenigstens für das Münsterland, die Bedürfnisfrage der Aufbesserung entschieden bestreiten, vielmehr halte er es aus den angeführten Gründen für höchst bedenklich, in jetziger Zeit eine solche auch nur entfernt in Aussicht zu nehmen.

Abg. Tanten: Er nehme zu dieser Frage eine etwas andere Stellung ein, wie der Herr Vorredner. Insofern sei er mit dem Ausschuß einverstanden, als auch er der Ansicht wäre, daß, wenn überhaupt noch Aufbesserungen vorgenommen werden sollten, zunächst die Minimalgehälter der Hauptlehrer und namentlich der Hauptlehrer auf der Geest erhöht werden müßten. Die durch Ortszulage hervorgerufene Differenz von 100 Thalern zwischen Marsch und Geest sei bedeutender, als das theuere Leben in der Marsch es erfor-

dere. Die Ausführungen des Vorredners gingen dahin, daß das Gehalt auf der Geest genüge, ausreiche zum Unterhalte einer Familie. Insofern seien diese Ausführungen nicht richtig, als Vorredner alle günstigen Verhältnisse gleich mit in Berücksichtigung ziehe; die Alterszulage würde erst nach 20—25jährigem Dienst gewährt, außerdem werde der Pachtwerth des Schullandes dem Lehrer im Gehalt gekürzt. Jedenfalls scheine ihm das Gehalt der Hauptlehrer auf der Geest kaum ausreichend zur Ernährung einer Familie.

Berichterstatter Abg. Suchting: Die von dem Abg. Borgmann angeführten Gründe gegen die Ausführungen des Berichts seien vom Abg. Tanten bereits widerlegt. Er wolle nur hervorheben, daß die ärmeren Schulachten bei zu starker Belastung aus Staatsmitteln Zuschuß erhalten könnten, wie es denn auch in vielen Fällen geschehe. Die Verhältnisse auf der Münsterschen Geest seien ihm freilich nicht so bekannt, bezweifeln müsse er aber, daß die dortigen Schulstellen so günstig dotirt seien, daß außer dem betr. Gehalte die Lehrer sich noch zwei Kühe halten könnten. Auf der Oldenburgischen Geest seien derartige Stellen nicht vorhanden. Wenn dem Abg. Borgmann keine Klage seitens der betreffenden Lehrer zu Ohren gekommen, so könne er das Gegentheil behaupten; er habe nicht allein aus den betr. Lehrerkreisen, sondern überall Klagen dieserhalb gehört. Er müsse demnach die im Bericht aufgestellte Ansicht und den dort ausgesprochenen Wunsch vollständig aufrecht erhalten.

Abg. Borgmann: Den Ausführungen des Abg. Suchting gegenüber wolle er nochmals constatiren, daß aus Hauptlehrerkreisen in der letzten Zeit irgend ein ernster Wunsch nach Aufbesserung der Gehalte nicht laut geworden sei, vielmehr auch in diesen Kreisen die Ueberzeugung feststehe, daß die Schulachten bei den jetzigen traurigen wirthschaftlichen Verhältnissen nicht weiter belastet werden dürften. Es sei ja richtig, daß, wenn eine Schulacht überlastet würde, der Staat unterstützend eintrete, allein diese staatliche Hülfe solle in der Regel ja erst beginnen, wenn die Schulumlagen die Höhe von 10 Monaten Einkommensteuer erreicht haben. Zehn Monat Einkommensteuer wäre aber, wie er neulich schon ausgeführt habe, unter Umständen eine sehr schwere, ja unerträgliche Last.

Was sodann die Ländereien beträfe, so gehöre der Garten als Pertinenz zur Schulstelle und verhalte es sich seines Wissens ähnlich mit den zwei Stück Landes, wofür, wenn sie in natura nicht geliefert werden könnten, eine besondere Entschädigung von etwa 40 Thalern gewährt werde. Bei allen münsterländischen Hauptlehrerstellen wäre gewöhnlich Land genug vorhanden, um die Einnahme durch Garten- und sonstige landwirthschaftliche Erzeugnisse ganz wesentlich zu unterstützen.

Abg. Windmüller: Dem Abg. Borgmann könne er bestätigen, daß es im Münsterlande viele Gemeinden

gäbe, denen es schwer, ja unmöglich wäre, größere Lehrergehalte auszuführen, aber hierunter dürften seines Erachtens die armen Lehrer nicht leiden. Mit der Bemerkung des Abg. Tangen betreffs der Ortszulage sei er vollkommen einverstanden; vielleicht wäre es möglich, daß auch hier die Staatsregierung noch weiter vorgeinge.

Abg. Tangen: Die Auffassung des Abg. Borgmann sei nicht ganz die richtige. Er (Redner) habe vorhin bereits gesagt, daß dem Lehrer der Werth des Landes am Gehalt gekürzt würde; wo 2 Jück Land nicht vorhanden, erhalte der Lehrer einen Zuschuß von 30 Thalern aus der Schulkasse, gewissermaßen als Entschädigung für den entzogenen Gewinn aus der Landwirtschaft, welche unbestreitbar theilweise mit Vortheil von Lehrern betrieben würde. Nur der Garten und die Wohnung sei frei. Vom Abg. Ahlhorn sei damals hervorgehoben, daß die Lehrer, welche kein Dienstland besäßen, gegenüber ihren Kollegen mit Dienstland im Nachtheil wären, und sei deshalb damals beantragt, diesen Lehrern einen Zuschuß von 30 Thalern zu gewähren.

Ministerialrath Flor: Was die Hauptlehrerstellen auf der Geest ohne Ortszulage beträfe, so seien gerade diese Stellen dadurch vor 3 Jahren erheblich aufgebeffert, daß sie auf das Maximum des gesetzlichen Gehalts gebracht seien. Es möge sein, daß sie im Verhältniß zu manchen Stellen mit Ortszulage immer noch weniger gut ständen, es möge sein, daß die Ortszulage von 300 *M* häufig größer sei, als der Theuerungsunterschied zwischen Stellen mit und ohne Ortszulage; allein eine Unbilligkeit würde dadurch nicht erzeugt. Denn die Stellen mit Ortszulage würden allgemein allerdings wohl gegen die ursprüngliche Intention als bessere Stellen angesehen, und dies wisse Jeder, der sich um Lehrerstellen bewerbe.

Für an sich unzulänglich könne die Staatsregierung das Einkommen der Stellen ohne Ortszulage nicht ansehen. Die augenblicklichen Verhältnisse machten eine Aufbesserung schwierig. Ob es möglich sein würde, diese Schwierigkeiten zu überwinden und ob überhaupt Veranlassung vorliege, jene Stellen aufzubessern, das seien Fragen, die er augenblicklich zu entscheiden nicht im Stande und auch nicht autorisirt sei.

Was den Gesetzentwurf beträfe, so wisse er den Gesichtspunkten der Staatsregierung, welche in den gedruckten Motiven mitgetheilt seien, nur wenig hinzuzufügen. Jene Gesichtspunkte stellten die Maßregel nicht als eine notwendige, aber als eine wünschenswerthe dar, und bäte er bei der Prüfung der Vorlage namentlich zu erwägen, daß die fraglichen Stellen den Schluß- und Gipfelpunkt einer Carriere von ca. 500 Lehrern bildeten. Die Mehrbelastung, welche durch den Gesetzentwurf hervorgerufen werde, betrage nur 8–9000 *M* und träfe fast nur leistungsfähige Schulachten.

Abg. Meyer: Er sei nicht in der Lage, sich auf die Specialien der Berechnung des Einkommens der Lehrer des

Weiteren einzulassen; er wolle nur den Ausführungen des Abg. Borgmann, welche sich mehr auf den nördlichen Theil des Münsterlandes bezögen, auch hinsichtlich des Südens beitreten. Seien auch dort die Verhältnisse in Folge besseren Bodens im Allgemeinen nicht so schlimm, wie etwa in den Aemtern Friesoythe und Cloppenburg, so sei doch auch leider dort in Folge mehrerer schlechter Ernten die wirtschaftliche Lage des Landmanns im Allgemeinen eine keineswegs befriedigende.

Betreff der Lehrergehalte sei man auch dort ganz allgemein der Ansicht, daß dieselben durchweg als vollkommen auskömmlich zu bezeichnen und von einer Aufbesserung selbst der weniger gut stuirten Stellen früher nicht die Rede sein könne, als bis durch Wiederkehr lohnender Ernten eine wirksame Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse herbeigeführt sei. Auch in den Kreisen der Lehrer werde wohl im Ganzen diese Ansicht getheilt werden. So lange noch Zustände möglich wären, wie Herr Regierungs-Commissar Flor sie dem Finanzausschuß mitgetheilt, daß z. B. eine Schulacht im Amt Friesoythe (oder Cloppenburg) existire, wo die Interessenten, um einen Lehrergehalt von 450 *M* pro Jahr aufzubringen, 180 Monate (nicht etwa Prozente) des Jahresbetrags der Einkommensteuer an Schulumlage zu zahlen hätten, dürfe man von Erhöhung der Lehrergehalte nicht sprechen.

Abg. Jken: Von den Herren Abgeordneten aus dem Münsterlande würde immer die Dürftigkeit und die geringe Leistungsfähigkeit der dortigen Bevölkerung in den Vordergrund zu stellen versucht; er könne einen gelinden Zweifel über die Richtigkeit dieser Angaben nicht unterdrücken. In der Marsch seien die Verhältnisse in Folge mehrfacher schlechter Ernten auch keine besonders glänzenden, man sei jedoch in der Marsch von jeher immer geneigt gewesen, das Schulwesen nach Kräften zu fördern. Er möchte daher der Regierung anheimgeben, ob nicht durch Erhöhung des Einkommens der Lehrer in den leistungsfähigeren Schulachten die Stellung der Lehrer noch mehr zu verbessern sei.

Abg. Meyer: Gegenüber den Ausführungen des Abg. Jken wolle er auf die Thatsache hinweisen, daß im Münsterlande zur Zeit der Andrang zum Lehrfache ein so großer sei, daß das Seminar stets viele Aspiranten zurückweisen müsse und das katholische Oberschulcollegium meistens über einen ordentlichen Reservecfonds von ausgebildeten Schulamtsandidaten zu verfügen habe; ob die Zahl richtig sei, wisse er nicht, allein man habe kürzlich erzählt, daß noch ca. 30 junge Lehrer ohne Anstellung seien. Wenn das nun auch nicht ganz zuträfe, so stehe doch so viel fest, daß die Gehälter der Lehrer zur Zeit derartig seien, daß sich der Andrang zum Lehrfach so verstärkt habe, daß Ueberfluß vorhanden. Jedenfalls sei dies ein Beweis dafür, daß man die Lehrercarriere gegenüber anderen Berufsfächern für eine günstige ansehe. Wenn sich nun in der Marsch die gegenheilige Erscheinung,

die des Lehrermangels, zeige, so könne dieselbe für die Geest und speciell für den Süden des Landes durchaus nicht maßgebend sein.

Abg. Borgmann: Dem Abg. Jfen wolle er nur erwidern, daß die Münsterländer gewiß nicht Schuld an ihrer Armut wären. Dieselben arbeiteten von früh bis spät, Jahr aus Jahr ein, und könnten es dann gewöhnlich nicht weiter bringen, als sich bei Brei und Brod kümmerlich durchs Leben zu schlagen. Hieran wären hauptsächlich die sterilen und unfruchtbaren Bodenverhältnisse Schuld, nicht aber die Leute.

Abg. Semmen: Er müsse sich den Vorrednern Meyer und Borgmann in jeder Beziehung anschließen; auch er halte es nicht für opportun, eine Aufbesserung eintreten zu lassen. Jetzt schon seien 25 % Zuschlag zur Einkommensteuer hinzu gekommen und wäre es durchaus zu verwerfen, wenn nun auch noch die Schulumlagen erhöht würden.

Abg. Jfen: Er gestehe dem Abg. Borgmann gern zu, daß die Einwohner des Münsterlandes gewiß fleißige und genügsame Leute seien, entgegne ihm aber, daß die Bewohner der Marschen an nichts weniger als an Faulheit und Verschwendung gewöhnt seien. Wenn vom Abg. Meyer hervorgehoben, daß in einer Schulacht in einem Jahre 180 Monate Einkommensteuer zu den Schullasten erhoben, so erscheine ihm dies kaum möglich; ein solcher Betrag repräsentire, wie er nachgerechnet, 30 % des jährlichen Einkommens, eine solche Schulacht würde seines Erachtens noch innerhalb weniger Jahre zum Concurs kommen. In manchen Schulachten der Marsch seien die Schulsteuern aber auch recht bedeutend; jedoch sei das Interesse für das Schulwesen daselbst ein reges und werde in vielfacher Beziehung dem Interesse für die Kirche vorangestellt.

Ministerialrath Flor: Er müsse constatiren, daß die Bemerkung des Abg. Meyer über die eine von demselben erwähnte, mit 180 Monaten belastete Schulacht richtig sei; jedoch sei nur ein derartiger Fall vorgekommen und zwar sei derselbe herbeigeführt durch außergewöhnliche Verhältnisse, durch die Mißernte des letzten Jahres; der Ort, den er hier im Auge habe, sei die Colonie Augustendorf.

Abg. Meyer: Zur Richtigstellung seiner Mittheilung über eine ganz außerordentliche Beitragsleistung von Schulachten habe er zu constatiren, daß er wegen der Richtigkeit seiner Angaben ganz sicher sei, wie Herr Regierungs-Commissar Flor auch bestätigt habe. Daß es sich dabei hauptsächlich nur um die Anführung eines drastischen Beispiels gehandelt habe, welches durch ganz außergewöhnliche Verhältnisse bedingt sei, liege wohl auf der Hand.

Die Anträge 1 und 2 des Ausschusses, sowie der redactionelle Antrag des Regierungs-Commissars werden hierauf in einer Abstimmung angenommen.

Der Antrag 3 des Ausschusses, Ziffer 1 und 2 der Vorlage nebst Uebergangsbestimmung mit den beschlossenen **Berichte.** XXI. Landtag.

Änderungen, sowie der zweite Antrag des Regierungs-Commissars werden der Reihe nach genehmigt.

Die Frist zur Einbringung neuer Anträge zur zweiten Lesung wird auf heute Abend 8 Uhr festgesetzt.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition der Anfangslehrer Kruse und Hilgesfort, betr. Aufbesserung der Gehalte der Anfangslehrer.

Der Berichterstatter Abg. **Tanzen:** Zwei Anfangslehrer aus Schwaneburg und Lohne richteten das Gesuch an den Landtag, ihnen zur Aufbesserung ihrer Lage seine Unterstützung zu gewähren; hierdurch würden nicht die Äußerungen der Abg. Meyer und Borgmann bestätigt, daß der Lehrerstand des Münsterlandes mit seiner Lage durchaus zufrieden sei. Diese Petenten wären sehr unzufrieden mit ihrer äußeren Lage, sie sagen, daß sie nicht im Stande seien, mit 425 bis 450 *M.* auszukommen, und daß sie sich dieserhalb bereits an das Oberschulcollegium zu Barcha um Aufbesserung ihrer Stellen gewandt haben; sodann führten sie aus, daß sie bisher für Wäsche und Beköstigung 60 *h* gegeben hätten, für diesen Preis aber jetzt nicht mehr ihren Unterhalt bekommen könnten, vielmehr jetzt 80 *h* Kostgeld geben müßten; hinzu kämen Abgaben und mehrere andere nothwendige Ausgaben, zähle man alle zusammen, so kämen hiermit schon 432 *M.* heraus, trotzdem die Ansätze sehr niedrig gestellt seien. Kleine Lebensgenüsse wären ihnen unter solchen Umständen völlig untersagt, eine Anschaffung von Bildungsmitteln unmöglich gemacht. Petenten fügten hinzu, daß die Sachlage erträglich sei, wenn diese Stellen zu Uebergangsstellen von 3—4 Jahren benützt, nicht wie jetzt, wo die Lehrer lange Jahre auf diesen Stellen festgehalten würden. Der eine sei bereits 9½ Jahre, der andere 5 Jahre aus dem Seminar, beide hätten noch keine Alterszulagen erhalten. Ein Lehrer, vom Großherzog für gute Leistungen ausgezeichnet, bereits 50 Jahre im Dienst, beziehe noch immer Anfangsgehalt. Außer den beiden Petenten hätten sich noch vier andere Lehrer an das Oberschulcollegium zu Barcha gewandt, worauf verfügt sei, daß eine Aufbesserung zur Zeit nicht möglich, weil die Schulachten nicht stärker zu belasten seien und Gehalte auf die Staatscasse nicht übernommen werden könnten. Im Uebrigen erkenne auch das katholische Oberschulcollegium an, daß die Petenten in bedrängter Lage seien.

Was das Petikum selbst anlange, so habe der Ausschuss dasselbe insofern bedenklich gefunden, als die beantragte Uebernahme der Gehalte auf die Staatscasse principiell nicht zulässig erscheine, zugleich sei aber der Ausschuss der Ansicht, daß es für die Lehrer nicht erträglich, wenn sie so lange auf diesen Stellen mit kleinem Gehalt beschäftigt würden, und habe deshalb beantragt, daß die Zahl der Anfangsstellen vermindert, nicht lebensfähige Schulachten aufgehoben würden; hierfür spreche der in der Petition angeführte Umstand, daß 1880 nur 1 und 1882 nur 2 Kinder in der Schulacht



Schwaneburg vorhanden gewesen. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß es nicht möglich, unter diesen Umständen Schwaneburg auf die Dauer als selbständige Schulacht beizubehalten.

In zweiter Linie habe der Ausschuß geglaubt, daß unter den Anfangschulachten vielleicht noch einige leistungsfähig genug seien, um durch Aufbringung eines Nebenlehrergehalts nicht überlastet zu werden. Einzelheiten könnten allerdings vom Ausschuß in dieser Richtung nicht angeführt werden; augenblicklich existirten noch 19 bis 20 Anfangslehrerstellen. Würden von diesen noch 3 bis 4 Stellen aufgehoben und 4 bis 5 im Gehalte verbessert, so würden 10 Anfangslehrerstellen bleiben, wodurch diese insofern besser gestellt sein würden, als ein so langes Festhalten auf den Anfangsstellen dann nicht mehr möglich.

Er müsse dringend empfehlen, den Antrag der Mehrheit anzunehmen. Auch der Herr Regierungs-Commissar habe die Erklärung abgegeben, daß die Staatsregierung wie bisher so auch fernerhin thunlichst darauf hinwirken werde, daß im Sinne des Antrags der Mehrheit die Lage der Anfangslehrer verbessert werde.

Abg. **Meyer**: Wie aus dem Abklatz des Ausschußberichts ersichtlich, habe er sich veranlaßt gesehen, dem Mehrheitsantrage nicht beizutreten, und habe er sich gestattet, einen Minderheitsantrag zu stellen, welcher mit dem Mehrheitsantrage nur die in Aussicht zu nehmende thunlichste Verminderung der s. g. Anfangslehrerstellen bezwecke, ohne aber der Staatsregierung die Erhöhung der Gehalte zu empfehlen. Zwar sei es auch seine Ansicht, daß Gehalte von 425 und 450 *M.* als auskömmliche auch für junge Lehrer im Alter von 20 Jahren nicht anzusehen seien; dies allein dürfe aber noch nicht genügen, um eine Aufbesserung solcher Stellen in jegiger für die in Frage kommende Gegend so besonders traurigen Zeit zu verlangen und habe er sich zur Begründung dieser Ansicht einfach auf dasjenige zu berufen, was er bei der Verhandlung über den vorigen Gegenstand der Tagesordnung geäußert. Es müßten dabei aber auch noch andere Verhältnisse ins Auge gefaßt werden. Eine solche sog. Anfangslehrerstelle habe die Bezeichnung wohl daher, daß sie für junge Lehrer den Anfang ihrer lehrämlichen Thätigkeit bilden; wenn ausnahmsweise ein älterer Lehrer eine solche Stelle bekleide, so müßten in solchem Falle ganz besondere Verhältnisse vorliegen, wie sie dem Landtage auch vor längerer Zeit mal in einer Petition schon vorgekommen. Nun sei es doch immerhin für einen Candidaten des Lehrfachs besser, eine Stelle mit 425 bis 450 *M.* Gehalt zu bekleiden, als noch zur Zahl derjenigen zu gehören, welche noch gar keine Stelle bekommen könnten. Betrachte man die Sache von diesem Gesichtspunkt, so schwinde schon sehr viel von der scheinbaren Härte, welche derjenige, dem solche Verhältnisse fremd seien, in der Thatsache zu erblicken geneigt sei, daß ein Lehrer für die Thätigkeit eines ganzen Jahres

nur 425 oder 450 *M.* erhalte. — Man möge die juristische Carriere betrachten; dieselbe biete eine Analogie. Ein junger Jurist, welcher 16—18 Jahre seines Lebens und Tausende seines Vermögens auf seine Ausbildung verwandt habe, trete oft erst nach jahrelangem Warten in den Bezug eines Gehalts.

Was nun die Verminderung der Anfangslehrerstellen anbelange, so sei dieselbe jedenfalls noch vielfach ausführbar, obgleich auch darin vorsichtig vorzugehen sein werde. Die Staatsregierung habe schon früher eine bezügliche Weisung an das Oberschulcollegium erlassen und habe dasselbe diese Stellen auch schon beträchtlich vermindert. — Wenn aber darunter noch zur Zeit solche vorhanden seien, welche nur 1 oder 2 Schüler haben, wie in der Petition behauptet würde, so sei die Aufhebung anscheinend noch nicht bis an die Grenze des Möglichen vorgebrungen; denn man werde eine Schulgenossenschaft, welche nur eine so geringe Zahl von Schülern, wenn auch nur zeitweilig, aufgewiesen habe, als lebensfähig wohl kaum noch bezeichnen können.

Die Petenten hätten sich zuvor auch schon an das Oberschulcollegium gewandt und habe dasselbe auch auf Gehaltserhöhung sich nicht einlassen wollen. In besseren Zeiten möchte es angehen, die wenigen Anfangslehrerstellen, deren Aufhebung unthunlich erscheine, in ihrem Gehalte aufzubessern, augenblicklich sei der Zeitpunkt dafür schlecht gewählt. Er bäte den Minoritätsantrag anzunehmen.

Abg. **Borgmann**: Nach den Ausführungen des Collegen Meyer, denen er in allen Punkten beipflichte, könne er sich auf wenige Worte beschränken. Die Aufhebung der kleinen Schulachten könne sehr bedenklich sein und würde meistens nicht den erwarteten Erfolg haben. Er wolle jedenfalls der Großherzoglichen Staatsregierung ein äußerst vorsichtiges Vorgehen empfehlen, wenigstens wären die betreffenden Schulachten zuvor zu hören, ob sie bereit seien, um die eigene Schulacht und Schule zu erhalten, ein höheres Anfangsgehalt zu zahlen. Die Aufhebung der meisten in Frage kommenden Schulachten würde für die betreffenden Schulkinder recht weite Schulwege bei oft schlechten Wegen zur Folge haben; daraus würde dann weiter resultiren, daß diese Kinder namentlich im Winter wenig zur Schule kommen würden, was doch gewiß nicht im Interesse des Unterrichts läge. Aller Bestreben solle doch eigentlich dahin gehen, die Bildung in die weitesten Kreise und in die entferntesten Ecken hineinzutragen.

Ferner wolle er noch darauf aufmerksam machen, daß die Aufhebung der kleinen Schulachten durchaus nicht im Interesse des Lehrerstandes selbst wäre. Wie schon mehrfach hervorgehoben, bestände im Münsterlande ein Lehrerüberfluß; wenn man die Lehrerstellen nun noch vermindern wolle, so hätten demnächst noch weniger Lehrer Aussicht auf Anstellung.

Von welcher Seite man also auch diese Angelegenheit betrachten möge, es träten immer bedeutende Bedenken ent-

gegen und möge er der Staatsregierung nochmals die größte Vorsicht empfehlen.

Uebrigens wolle er noch hervorheben, daß auch für diese Anfangslehrer die Alterszulage seiner Zeit zum Zuge käme; so stelle sich dieser Zeitpunkt bei einem der Petenten, dem Lehrer Kruse, wahrscheinlich schon in einem halben Jahre mit 25 fl ein. Fünf Jahre nach Entlassung aus dem Seminar und provisorischer Anstellung erfolge immer die definitive Anstellung und weitere fünf Jahre nach dieser käme die erste Alterszulage zur Geltung, die übrigens bekanntlich auch die Schulacht zu tragen habe.

Ministerialrath **Flor**: Er könne erklären, daß die Staatsregierung bereit sei, soweit thunlich, dahin zu wirken, daß die Zahl der Anfangsstellen vermindert, resp. daß die Anfangsstellen weiter aufgebeffert würden. Dieses Bestreben habe die Staatsregierung schon seit Jahren gehabt. In den letzten 3 Jahren seien 4 oder 5 Anfangsstellen aufgehoben, die übrigen sämmtlich verbessert. Soweit die Verhältnisse es gestatteten, solle in diesem Sinne fortgefahren werden. Er müsse jedoch bemerken, daß nach Berichten des katholischen Oberschulcollegiums die augenblicklichen Verhältnisse derart seien, daß die Möglichkeit, weiter vorzugehen, zweifelhaft wäre. Wenn Lehrer mit sehr vielen Dienstjahren noch auf Anfangsstellen ständen, so werde dies wohl immer in besonderen Verhältnissen seinen Grund haben.

Berichterstatter Abg. **Tanzen**: Der Lehrer, von dem er vorhin gesagt, daß derselbe eine Auszeichnung empfangen habe, hieße Wilhelm Arens und stünde etwa 50 Jahre im Dienst; dieser habe sich seiner Zeit mit den beiden Petenten an das Oberschulcollegium gewandt, habe jetzt die Petition an den Landtag aber nicht mit unterzeichnet.

Hierauf wird der Mehrheitsantrag:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen und dieselbe ersuchen, thunlichst dahin zu wirken, daß

- a) durch Vereinigung nicht lebensfähiger Schulachten,
- b) durch Aufbesserung der Gehalte in den leistungsfähigeren Schulachten

die Zahl der Anfangslehrerstellen vermindert werde, angenommen, womit der Minderheitsantrag:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung insofern zur Berücksichtigung empfehlen, daß auf fernerweite Verminderung der nicht leistungsfähigen Anfangsschulachten thunlichst Bedacht genommen werden möge, im Uebrigen aber über den Inhalt der Petition zur Tagesordnung übergehen,

beseitigt ist.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. Geldbewilligung für Nothstandsarbeiten in den Geesdistricten. (Anl. 154 S. 578.)

Der **Präsident**: Er habe nichts dagegen, wenn auch der folgende Gegenstand der Tagesordnung hiermit gestreift würde, da dieser denselben Gegenstand beträfe.

Die Ausschusssanträge werden genehmigt.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. die Mittel zum Ankauf von Grundstücken zur Erweiterung der Staatsforsten in der Gemeinde Markhausen. (Anl. 156 S. 628.)

Der Ausschusssantrag wird angenommen.

V. Selbständiger Antrag des Herrn Abgeordneten Keller und Genossen, betr. Verminderung des Verwaltungspersonals im Fürstenthum Birkenfeld.

Antragsteller Abg. **Keller**: Der Beweggrund zur Stellung dieses Antrags sei allein die finanzielle Lage des Fürstenthums Birkenfeld gewesen. Bei dem großen Verwaltungsapparat mit seinem Budget von 500 000 M sei es nicht möglich, billig zu wirtschaften; hier müsse eine Ersparung eintreten, damit endlich einmal die 50% Einkommensteuereinzugsabgabe abgesetzt werden könnten.

Zunächst sei überflüssig ein Oberförster oder Forstmeister, sodann der Vorstand des Catasters; letzteres könne ohne große Schwierigkeiten leicht von Oldenburg aus revivirt werden. Ferner könne die Bürgermeisterei Niederbrombach aufgehoben werden, da es viel richtiger sei, größere Districte zu bilden. Auch im Bauwesen müsse auf größere Ersparungen Bedacht genommen werden; der jetzige Baurath finge die Bauten im Herbst an, weil er glaube, so billiger zu bauen. Nach seiner (Redners) Ansicht kämen die Bauten auf diese Weise viel theurer zu stehen. Wenn außerdem dann noch bei dem Bau der Brücke zu Birkenfeld ein besonderes Bureau außerhalb der Stadt gemiethet würde, wie geschehen, so könne doch von billigen Bauten keine Rede sein.

Abg. **Senn**: Den Antrag seines Collegen Keller habe auch er mitunterstützt, weil er bei der ungünstigen Finanzlage des Fürstenthums Birkenfeld jede zu ermöglichende Ersparniß für geboten erachte. Da jedoch dem letzten Landtag, dem auch er angehört habe, Etats wegen veränderter Organisation mehrerer Verwaltungsbehörden des Fürstenthums Birkenfeld unterbreitet gewesen wären, so möchte er einen etwaigen Vorwurf, der den damaligen Abgeordneten des Fürstenthums Birkenfeld in dieser Beziehung gemacht werden könnte, schon jetzt begegnen. Es wäre damals jedenfalls der richtige Zeitpunkt zur Erörterung dieser Frage gewesen und seien die Abgeordneten in dieser Beziehung auch nicht unthätig gewesen. Nach dem damals festgesetzten Etat bestehe die Regierung des Fürstenthums Birkenfeld aus einem Präsidenten, einem Rath und einem Secretair, welcher letzterem, um das collegialische Verfahren zu ermöglichen, eine Stimme im Collegium zuerkannt wäre. Außerdem sei noch die Bestimmung getroffen, daß der betr. Regierungsscretair demnächst auch die Geschäfte des Amtsanwalts mit übernehmen solle, wodurch diese Stelle in Wegfall

kommen würde. Hier sei also gewiß eine weitere Ersparniß nicht möglich.

Auch über eine Neuorganisation des Forstwesens wäre dem Landtag eine Vorlage gemacht, doch sei diese nicht so ausgefallen, wie die Abgeordneten dieselbe wohl gewünscht hätten. Die Forstreviere wären vergrößert und auf 8 reducirt, zu deren Beaufsichtigung jetzt immer noch ein Forstmeister und zwei Oberförster vorhanden seien. Ebenso wie damals seien die Abgeordneten aus dem Fürstenthum Birkenfeld auch jetzt noch der Ansicht, daß diese drei Verwaltungsbeamten nicht erforderlich seien, einer von ihnen entbehrt werden könne.

Oberregierungsrath **Mugenbecher**: Wie schon bemerkt, sei erst vor wenigen Jahren über die Organisation des Forst- und Catasterwesens hier im Landtage verhandelt und dieselbe festgestellt worden. Er müßte bezweifeln, daß die Verhältnisse sich inzwischen geändert hätten und eine weitere Verminderung des Verwaltungspersonals möglich wäre.

Abg. **Schüler**: Trotz der Erklärung des Herrn Regierungskommissars müsse er darum bitten, den Antrag anzunehmen. Der Bemerkung des Abg. Keller, daß niemand so theuer baue, wie der Baurath Meyer, könne er nur voll beistimmen; um nur etwas herauszugreifen so hätte die Reparatur einer Mauer 750 *M.* gekostet, wenn gleich sie mit 100—150 *M.* hätte bewerkstelligt werden können.

Im Provinzialrath sei der Antrag gestellt worden, daß bei größeren Bauten im Wege der Submission vorgegangen werden solle; wenn hiernach gehandelt würde, so würden hinfüro nicht solche Ueberschreitungen wie geschehen wieder vorkommen.

Die Abgeordneten aus dem Fürstenthum würden sich den Dank des ganzen Landes verdienen, wenn auf ihre Vorstellung hin hier Aenderungen vorgenommen würden.

Abg. **Wagner**: Er wolle nur bemerken, daß er mit den Ausführungen seiner Collegen aus dem Fürstenthum im Ganzen einverstanden sei, möchte aber noch hinzufügen, daß man bei der Verminderung der Zahl der Verwaltungsbeamten im Fürstenthum Birkenfeld auf Beschluß des letzten Landtags weiter hätte gehen können, indem auch die sehr kleine Bürgermeisterei Niederbrombach, welche doch nur 3716 Seelen umfasse, hätte aufgehoben werden müssen; es könne ja ein Theil der Bürgermeisterei Niederbrombach zu Oberstein, der andere zu Birkenfeld gelegt werden.

Oberregierungsrath **Mugenbecher**: Hinsichtlich der Bürgermeisterei Niederbrombach sei er augenblicklich nicht in der Lage, eine Erklärung abgeben zu können.

Abg. **Wagner**: Der Antrag bezwecke ja nur, die Großherzogliche Staatsregierung um weitere Verminderung der Verwaltungsbeamten im Fürstenthum zu ersuchen; dieselbe würde bei näherer Prüfung dieser Frage wohl finden, daß diese Bürgermeisterei wegfallen könne.

Der Antrag des Abg. Keller und Genossen:

der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, auf eine baldige Reduction des großen Verwaltungsapparats im Fürstenthum Birkenfeld Bedacht zu nehmen,

wird angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. die Eingabe des Tischlers Koopmann zu Loyer Moor, betr. Verweigerung des Creditrechts im Jahre 1878.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Es handle sich in vorliegender Petition um einen Proceß über das Eigenthumsrecht an einer zu Lienen belegenen Köterei, der auf Grund der von den Beklagten vorgebrachten Einrede der Verjährung im Jahre 1876 zu Ungunsten des Petenten entschieden sei. Auch die von dem Petenten gegen dies Urtheil eingelegte Appelation sei verworfen worden. Im Jahre 1878 habe der Petent, um bei dem in Aussicht stehenden Verkauf der Stelle von Seiten des früheren Beklagten seine vermeintlichen Rechte zu wahren, diese in dem desfälligen Angabetermine angegeben und sei dann von dem früheren Beklagten auf Zurücknahme der Angabe belangt worden. Da Petent kein Vermögen besessen, so habe er, um den Proceß führen zu können, um das Creditrecht gebeten, sei jedoch vom Staatsanwalt mit seinem Gesuch, vom Oberstaatsanwalt mit seiner Beschwerde abgewiesen. Zu Folge dessen wäre er, da er sich im Termine nicht habe vertreten lassen können, verurtheilt worden, seine Angabe zurückzunehmen; der Petent stelle das Petittum: Hoher Landtag wolle diese Sache prüfen, die desfälligen Acten einziehen und ihm, wenn irgend möglich, zu seinem Rechte verhelfen.

Der Ausschuß habe die Sache geprüft, aber gegen das eingeschlagene Verfahren der Behörde nichts zu erinnern gefunden und könne deshalb nur den Uebergang zur Tagesordnung beantragen.

Der Ausschußantrag:

Uebergang zur Tagesordnung,
wird angenommen.

VII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Accum, betr. Bau der Chaussee Ostiem-Accum-Hölle.

Berichterstatter Abg. **Saase**: Der Amtrath des Amtsverbandes Jever hätte früher mit Genehmigung der Großherzoglichen Staatsregierung den Ausbau folgender Chausseen im Jeverlande beschlossen.

1. Die Linie Jever-Moorwarfen, Sillenstede, Sengwarden;
2. Jever-Clevers-Sandel, bis zur Grenze auf Mönß;
3. Ostiem-Accum-Hölle;
4. Wiarder-Minser Gemeindefchauseen, Forum-Minßen-Sunnens-Hohentkirchen;

5. Jethausen-Nickles's Stelle, Ramien-Himmelreich-Knip-hausersiel.

Der Gemeinderath der Gemeinde Accum stelle nunmehr die Bitte: der Landtag möge dahin wirken, daß die Linie Ostiem-Accum-Hölle zunächst gebaut werde.

Der Ausschuß sei einstimmig der Ansicht, daß diese Angelegenheit nicht zur Competenz des Landtags gehöre, sondern daß der Staatsregierung die Beurtheilung resp. Entscheidung zustehet, welche Linie zuerst zu bauen gerechtfertigt erscheine.

Der Antrag des Ausschusses ergehe dahin: daß der Landtag über die Petition zur Tagesordnung übergehen wolle.

Abg. **Jken**: Er sei mit dem Herrn Berichterstatter darin einverstanden, daß dem Landtage eine Entscheidung in dieser Sache nicht zustehet. Allein die hier in Frage kommende Angelegenheit sei eine derartige, daß sie eine eingehendere Erwägung des Landtags verdiene. Die betreffende Chaussee sei diejenige, von der seitens des Herrn Minister des Innern bei Gelegenheit der Bewilligung der Zuschüsse zu den Chausseebauten erklärt sei, daß diese Chaussee mit einem jährlichen staatlichen Zuschusse von 10 000 *M.* in dieser Finanzperiode fertig gestellt werden könne. Es werde diese Chaussee der direkteste Verkehrsweg der südlichen Gemeinden des Amtes Jever mit der Stadt Jever. Diese Gemeinden seien durch die Anlage der Eisenbahn auf der Chaussee Sande-Ostiem in Bezug ihres Wagenverkehrs zur Winterszeit mit der Stadt Jever fast abgeschnitten. Ein schleuniger Bau der Chaussee Ostiem-Accum-Hölle sei auch mit Rücksicht auf die in Accum gelegenen, nicht unbedeutenden Brauereien ganz gerechtfertigt. Da die Marschwege im Winter für schwerbeladene Wagen unpassabel seien, so würden die Brauereibesitzer bei den jetzigen Verhältnissen gezwungen, ihr Fabrikat auf Schlitten oder Karren zur Chaussee zu befördern. Aus diesen Gründen fände er sich veranlaßt einen Antrag dahin zu stellen:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Der Antrag des Abg. Jken ist genügend unterstützt und wird sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Suchting**: Dem Ausschusse sei mitgetheilt, daß der Amtsrath zu Jever bei der Feststellung des Ausbaus des Chausseenezes für den Amtsverband Jever beschlossen habe, die Bestimmung der Reihenfolge, nach der die einzelnen Chausseen zu bauen wären, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überlassen. Mit Rücksicht auf diesen Beschluß hätte der Ausschuß den vorliegenden Antrag: Uebergang zur Tagesordnung, empfohlen.

Abg. **Mettcker**: Die Beantwortung des Abg. Suchting müsse er als richtig bestätigen. Der Jeverische Amtsrath habe beschlossen, die Bestimmung der Reihenfolge der

Chausseebauten der Staatsregierung zu überlassen, und somit glaube er, daß der Landtag keine Veranlassung habe, hier einzugreifen. Auch er sei für die Linie Ostiem-Accum-Hölle, könne aber dieselbe vor den übrigen nicht bevorzugen, wie es die Petition verlange. Am besten sei es, wenn der Jeverische Amtsrath eine Anleihe aufnehme und den Bau sämtlicher noch rückständiger Chausseestrecken gleichzeitig in Angriff nähme, wie dies in Butjadingen geschehen sei und nun im Amtsverband Barel nach Beschluß des Amtsraths geschehen solle. Ein Zuschuß des Staats würde dann später erfolgen.

Abg. **Jken**: Es sei richtig, daß dem Ministerium das Recht zustehet, die Reihenfolge der in Frage stehenden Chausseen zu bestimmen; allein nach Lage der Sache erscheine es kaum zweifelhaft, daß grade diese Chaussee nicht zuerst ausgebaut werden würde. Es sei nämlich, wie er von Accumer Bekannten wisse, die persönlich beim Herrn Minister vorstellig geworden, vom Ministerium ein diesbezüglicher Bericht vom Amt Jever eingezogen, welche Strecken zunächst als die dringlichsten auszubauen seien. Das Amt Jever habe nun einige Vertrauensmänner berufen, die als kundige Personen der Verhältnisse des Jeverlandes sich für eine andere Linie ausgesprochen hätten. Es liege ihm vollständig fern, in die Ehrenhaftigkeit der Berufenen, persönlich ihm bekannten Vertrauensmänner den gelindesten Zweifel zu setzen; nehme aber mit großer Bestimmtheit an, daß keiner dieser Herren je zur Winterszeit die Fahrwege bei Accum gefahren oder ein Urtheil über den Zustand dieser Wege gehabt habe, er dürfe versichern, daß er persönlich so wenig wie die Vertrauensmänner bei der Anlage dieser Chaussee interessiert sei, halte sich aber überzeugt, die Verhältnisse hierorts besser zu kennen.

Regierungsrath **Mugenbecher**: Er könne nur bestätigen, was die Abg. Suchting und Mettcker gesagt, daß nämlich der Amtsrath die Bestimmung über die Reihenfolge der zu bauenden Chausseen der Staatsregierung überlassen habe. Die Entscheidung hierüber sei bisher noch nicht erfolgt. Da jedoch die Staatsregierung ohne Prüfung nicht bestimmen könne und werde, welcher Chaussee die Priorität zu ertheilen sei, so sei der Antrag Jken, der die Petition der Staatsregierung übergeben wolle, gegenstandslos und ohne alle Bedeutung.

Abg. **Jken**: Er glaube, die Dringlichkeit dieser Verhältnisse erschöpfend nachgewiesen zu haben und mache sowenig dem Ministerium als dem Amte Jever einen Vorwurf, als wenn nicht richtig und correct verfahren wäre. Es wäre im Interesse der Sache jedoch wünschenswerth gewesen, wenn der Herr Amtshauptmann einmal Veranlassung nehmen wollte, die Fahrwege in der Umgegend von Accum zur Winterszeit mit Wagen zu passiren; das Resultat dürfte dann ein anderes werden.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen; damit ist der Antrag Iken beseitigt.

VIII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition von Eingefessenen des Amtsgerichtsbezirks Schwartau um Wiederherstellung des früheren Amtes Schwartau.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: In vorliegender Petition richteten 557 Eingefessene des Amtsgerichtsbezirks Schwartau die Bitte an den Landtag: Hoher Landtag wolle geneigtest die Wiederherstellung des Verwaltungsamtes Schwartau beim Großherzoglichen Staatsministerium beantragen. Sie begründeten ihr Gesuch mit den Belästigungen und Kosten, welche dem Publikum durch die Aufhebung des Amtes erwachsen wären, und meinten, daß ein wirklicher Nothstand hier vorläge. Der Ausschuss könne dem durchaus nicht beistimmen; dem vielleicht bestehenden Uebelstand könne nach seiner Ansicht jedenfalls viel zweckmäßiger durch einfache Vermehrung der Sprechstage abgeholfen werden. Der Provinzialrath, an den die Petenten gleichfalls im vorigen Jahre ein desfallsiges Gesuch gerichtet hätten, sei durch Beschluß vom 25. October über dasselbe zur Tagesordnung übergegangen und könne der Ausschuss jetzt auch hier nur denselben Antrag stellen.

Der Antrag des Ausschusses:

über die Petition zur Tagesordnung überzugehen, wird angenommen.

IX. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Petition aus Ahrensböck, betr. Erweiterung der Localitäten des Amtsgerichts Ahrensböck.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten stellten vor, daß die dortigen Gerichtslocalitäten höchst mangelhaft seien und nur aus einem Sitzungszimmer, einem Wartezimmer, einem Actuarzimmer und einer Schreibstube beständen. Das Sitzungszimmer, ein schmaler länglicher Raum, reiche häufig, besonders bei der Verhandlung von Strassachen, nicht zur Aufnahme der Parteien, Zeugen und Zuhörer aus. Da dasselbe überdies nur die Höhe gewöhnlicher Wohnstuben habe, so würde bei stärkerer Besetzung des Zuhörerraums die Luft nicht selten gesundheitschädlich, wie denn in Folge dessen wiederholt anwesende Personen von Ohnmachten befallen seien. Da der Raum nur klein sei und 4 Thüren habe, so entstände beim Oeffnen von Fenstern und Thüren in der kälteren Jahreszeit sofort ein höchst unleidlicher Zug. Das sehr kleine Wartezimmer fasse an Sprechtagen die Wartenden meistens nicht, sodas dieselben, da auch die Vorbiele sehr eng und klein sei, zum Theil oft Stunden lang vor der Thür sich aufhalten müßten. Da außerdem das Gericht isolirt läge, so könnten die zum Termin Geladenen auch nicht bis zum Aufruf der Sache im Wirthshaus sich aufhalten. Hinzu käme noch, daß kein besonderes Zeugenzimmer vorhanden sei. Das Zimmer des Actuars sei einfenstrig und entschieden zu klein, in Ermangelung eines Rechtsanwalts-

zimmers müsse es zugleich als Wartezimmer für die Rechtsanwälte dienen. Der Amtsrichter habe kein Sprech- und Arbeitszimmer, er sei in Folge dessen genöthigt, im Sitzungszimmer zu arbeiten; ferner sei kein Zimmer für den Gerichtsvollzieher vorhanden. Die Petenten hätten sodann eine Bescheinigung des Dr. med. Spier aus Ahrensböck angelegt, aus der sich ergebe, daß die inneren Einrichtungen des Amtsgerichts, besonders was Größe und Höhe der Zimmer, Heizung und Ventilation beträfe, in sanitärer Hinsicht äußerst mangelhaft seien. Uebrigens habe schon jetzt ein Zimmer der Amtsrichterwohnung zu Bureauzwecken eingeräumt werden müssen, woraus am besten erhelle, wie unzureichend die Localitäten seien, da nicht ein einziges Reservezimmer für außergewöhnliche Fälle vorhanden sei.

Da außerdem eine Vergrößerung des Gefängnisses sich als nothwendig herausgestellt habe, so würde es sich nach Ansicht der Petenten empfehlen, die jetzt dem Amtsgerichte zugewiesenen Localitäten zu Gefängniß-Zwecken zu verwenden. Es würden dann öfter Gefangentransporte nach Cutin und Lübeck vermieden, wodurch nicht unerhebliche Ersparungen erzielt werden könnten. Die Petenten hätten eine Photographie der Baulichkeiten dem Gesuche, welches sie gleichzeitig an das Großherzogliche Staatsministerium gerichtet, beigelegt, außerdem einen Plan zur Errichtung der Amtsgerichtslocalitäten nebst einem Zimmer für die Regierung und den Amtseinnnehmer in dem jetzigen Amtsrichterwohnhaufe und einem diesem anzufügenden Anbau, unter Verlegung der Wohnung des Amtsrichters nach der südlichen Seite des Hauses. Dieser ganze Bau würde nach sachverständiger Schätzung nicht mehr als 10 000 M. kosten. Würde von der Einrichtung der Zimmer für die Regierung und den Amtseinnnehmer und eines Rechtsanwaltszimmers abgesehen, so würden sich die Kosten noch erheblich niedriger stellen.

In der Sitzung des Provinzialraths für das Fürstenthum Lübeck vom 3. Juni 1881 sei diese Angelegenheit zur Sprache gebracht, und die Großherzogliche Regierung ersucht, bis zu der nächsten Provinzialrathsdiät Ermittlungen über das Bedürfnis eines Um- bzw. Anbaues des Amtsgerichtsgebäudes in Ahrensböck anzustellen und dem Provinzialrath Mittheilung zu machen; letzteres sei jedoch nicht geschehen.

Der Ausschuss habe hieraufhin Erkundigungen eingezogen und habe vom Regierungs-Commissar die Mittheilung erhalten, daß die Regierung in Cutin zum Bericht aufgefordert sei; dieselbe habe geantwortet, daß augenblicklich ein Bedürfnis nicht vorhanden sei, dasselbe jedoch eintreten würde, wenn erst die neue Grundbuchordnung eingeführt würde. Der Ausschuss habe geglaubt, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung empfehlen zu müssen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, das Gesuch der Groß-

herzoglichen Staatsregierung zur etwaigen Berücksichtigung vorzulegen, wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch von Grundbesitzern zu Altenbunnen, um bessere Entwässerung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Indem er sich im Allgemeinen auf den Inhalt der Petition bezöge, der den Herren ja bekannt sei, habe er nur noch hinzuzufügen, daß der Herr Geh. Oberregierungs-rath Steche ihm die Mittheilung gemacht habe, daß von den Eingeseffenen zum Zweck der besseren Entwässerung eine Aufräumung des Moorbachs vorgenommen sei; von den Petenten würde jedoch behauptet, daß diese Aufräumung ihren Zweck nicht erreicht, die Entstehung von Ueberschwemmungen vielmehr nicht gehindert habe. Zuerst habe der Ausschuss Bedenken getragen, ob der Instanzenzug auch eingehalten, indem das Gesuch der Petenten jetzt specieller, als die Vorstellung bei der Staatsregierung sei. Mit Rücksicht darauf aber, daß beide Gesuche dasselbe hätten bezwecken wollen, sei aus diesem Grunde über die Petition nicht zur Tagesordnung übergegangen; da ferner die Wünsche der Petenten nach der Ansicht des Ausschusses wohl berechtigt seien, so beantrage derselbe:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XI. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betr. Gesuch mehrerer Einwohner zu Pakens u., betr. Vertilgung des sog. Fischreihers.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Petenten stellten das Petikum: Hoher Landtag wolle die vorliegende Petition in Bezug auf die große Schädlichkeit des Fischreihers für die Fischzucht prüfen, und gäben zur Begründung dieser ihrer Bitte an, daß der Fischreiherr der gefährlichste Feind unserer Fische sei; derselbe füge durch seine Gewandtheit, Schlaueit, Gefräßigkeit u., dem Fischstande unglaublichen Schaden zu, trotzdem sei im Fischereigesetz nicht darauf Bedacht genommen, diesem räuberischen Vogel das Handwerk zu legen oder zu erschweren. Deshalb solle durch diese Petition darauf hingewirkt werden, daß eine Aenderung bezw. Nachfüge zu dem Fischereigesetze erlassen würde, welche die Vertilgung des Fischreihers bezwecke. Nach der Ansicht der Petenten ließe sich diese Vertilgung am besten dadurch herbeiführen, wenn einerseits die Förster angewiesen würden, die Fortpflanzung des Vogels auf das Nachdrücklichste zu stören, andererseits aber auch jeder Privatmann verpflichtet wäre, diesem gemeingefährlichen Thiere überall eine Brutstätte nicht zu gewähren, vielmehr solche bei Strafe von Brüche zu zerstören.

Es würde diese Maßregel den denkbar größten Vortheil für die Fischzucht im Gefolge haben, namentlich für die Marsch mit ihren vielen fließenden Gewässern.

Sodann bezögen sich die Petenten noch auf den Abg. **Jken**, der sämtliche Petenten als vorurtheilsfrei und urtheilsfähig recognosciren könne.

Der Ausschuss beantrage:

der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung vorzulegen.

Abg. **Jken**: Wenn diese Petition mit einer gewissen Heiterkeit seitens des Landtags entgegengenommen würde, so hätte dies wohl seinen Grund darin, daß die fragliche Angelegenheit auf den ersten Blick eine so große Bedeutung, wie ihr beigelegt, nicht zu haben schiene. Es seien ihm aber die Herren Petenten sämtlich bekannt und zum größten Theil auch befreundet und könne er nur das bestätigen, was diese in der Petition vorgebracht hätten; bei näherer Betrachtung dieser Angelegenheit würde es den Herren Abgeordneten wohl klar werden, daß es sich hier thatsächlich um eine Sache handle, die wohl berücksichtigt zu werden verdiene. Der Hauptzweck der Petenten sei darauf gerichtet, daß die Reiher, die im Forstorte Upjever fast gehegt und auch bei verschiedenen Privaten geduldet würden, ausgerottet werden müßten und daß obrigkeitliche Anordnungen dieserhalb zu erlassen seien. Er halte eine solche Vorschrift, falls das Fischereigesetz von irgend welchem Erfolg sein solle, für durchaus zulässig und möchte die Großherzogliche Staatsregierung hierdurch gebeten haben, die Angelegenheit in ernste Erwägung zu ziehen.

Abg. **Müdebusch**: Er hätte gern gesehen, wenn die Petition zur Berücksichtigung empfohlen wäre. Die Vertilgung des Reihers sei geradezu nothwendig, da er nur schade, nie nütze. Er möchte der Staatsregierung empfehlen, mit der Vertilgung in anderer Weise, wie bisher geschehen, vorzugehen. Durch Abschießen, wie es bisher betrieben, könne eine völlige Vertilgung dieses Vogels nicht erreicht werden, außerdem sei eine solche Art der Ausrottung doch zu grausam. Vielleicht wäre der Abg. **Propping** bereit, an der Spitze der Turner aus der Stadt auszugehen, um sich um die Vertilgung des Fischreihers ein Verdienst zu erwerben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition des Halbmeiers **Hellbusch** zu Aylhorn, betr. Markentheilung.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Das Petikum, sowie überhaupt die ganze Petition sei völlig unklar gehalten. Das Großherzogliche Staatsministerium, an das sich der Petent vorher gewandt habe, habe die Beschwerde desselben, weil materiell unbegründet, abgewiesen, und sähe sich der Ausschuss gezwungen, einmal wegen der Unklarheit des Petikums, sodann wegen der Entscheidung des Gesamtministeriums den Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen.

Abg. **Müdebusch**: Die Verhältnisse des Petenten seien ihm bekannt und könne er hinzufügen, daß die Vorfahren desselben sich dort angekauft, die Familie später all-

mählich immer mehr Land hinzuerworben hätte. Bei der Theilung der Alshorner Marken sei die Bedürfnisfrage zu Grunde gelegt. Beim Staatsministerium sei Petent mit seiner Beschwerde abgewiesen, weil er nur zeitweise, nicht dauernd sich Schafe gehalten und in die Weide getrieben habe. Seines Erachtens sei der Staat, weil eine Markengerichtsbarkeit dort nie bestanden habe, gar nicht berechtigt, Entschädigung aus der Mark zu verlangen. Er stelle den Antrag:

der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zur Berücksichtigung zu empfehlen und zwar in der Weise, daß von den für den Staat bestimmten Markentheilen dem Petenten so viel Fläche zugewiesen wird, als demselben im Verhältniß zu den übrigen Interessenten begleicht.

Der Antrag ist genügend unterstützt und wird mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Suchting**: Aus den Ausführungen des Abg. Rüdibusch habe er vernommen, daß Petent, resp. seine Vorfahren vor der Theilung verschiedene Stückländereien angekauft habe und hierdurch sich berechtigt glaube, nicht als Neubauer, sondern als Halbmeier die entsprechend größere Abfindung aus der Markentheilung verlangen zu können. Dies müsse er bestreiten; die Qualität der Stelle und somit der größere Anspruch an die Markentheilung würde durch solche Ankäufe nie geändert, bez. hervorgerufen.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Seines Erachtens wäre es im höchsten Grade bedenklich, eine Petition so aus dem Stegreif der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, da die Verhältnisse dem Landtage durchaus nicht bekannt seien.

Abg. **Rüdibusch**: Wenn die Form seines Antrages nicht zweckmäßig erscheine, sei er gern zu einer Aenderung desselben bereit; indem er seinen früheren Antrag zurückzöge, stelle er jetzt den Antrag:

der Landtag beschliesse, der Großherzoglichen Staatsregierung die Petition zur Prüfung zu übergeben.

Der Landtag beschließt, die Berathung über den zurückgezogenen Antrag Rüdibusch nicht weiter fortzusetzen, dagegen den neuen, genügend unterstützten Antrag mit in die Berathung zu ziehen.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Er wolle nur erwähnen, daß eine Prüfung von Seiten des Staatsministeriums schon stattgefunden habe, der Antrag daher überflüssig sei.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Der Abgeordnete Rüdibusch meine mit seinem Antrage vielleicht, daß die Staatsregierung die von dem Petenten erhobenen Ansprüche auf ihre Berechtigung hin nochmals prüfe. Wenn dagegen beabsichtigt sei, die Ueberweisung eines Stück Landes aus dem staatlichen Antheile der Mark als Geschenk an den Petenten Hellbusch in Frage zu stellen, so würde es doch

wohl richtiger sein, wenn es dem Petenten überlassen würde, sich direct an das Staatsministerium zu wenden.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen, womit der Antrag Rüdibusch beseitigt ist.

XIII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. den Forstdiebstahl u. (Anl. 75 S. 426.)

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Zur Abklatsch wären einige sinnentstellende Fehler zu corrigiren, indem S. 512 die Worte „die Minderheit des Ausschusses (Deeken, Westphal) stellt“ vor den Antrag 5 zu stellen und S. 513 statt „Antrag 6: Ablehnung des Minderheits-Antrags 3“ zu lesen seien die Worte „Antrag 6: Ablehnung des Minderheits-Antrags 5“.

Zu dem Antrage 1 des Ausschusses habe er zu bemerken, daß in erster Lesung ein Antrag des Abg. Nathan angenommen sei, wonach das Wort „Magistrat“ hinter dem Worte „Regierung“ dem §. 10 des Entwurfs anzufügen sei. Dieser Antrag wäre deshalb gegenstandslos, weil der §. 10 durch seine Fassung: „neben den vom Staate oder von den Gemeinden für den Feld- und Forstschuß angestellten Beamten“ schon auf diesen Fall Bezug genommen habe; nur das könnte in Frage kommen, ob den Magistraten auf Antrag von Privaten die Befugniß zu geben sei, geeignete Personen als Polizeibeamte zu bestellen. Hierzu wäre keine Veranlassung da, weil kein Bedürfnis vorläge, außerdem der Magistrat keine der Regierung coordinirte Behörde sei.

Der Antrag 1 des Ausschusses wird angenommen, gleichfalls die Anträge 2, 3 und 4.

Zu Antrag 5, Antrag der Minderheit:

Abg. **Deeken**: Zur Begründung des Antrags 5 der Minderheit des Ausschusses, hinter dem §. 68 des Entwurfs einzuschalten:

§. 69.

Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden, wenn außer den Fällen der §§. 26 und 30 dieses Gesetzes Federvieh auf fremden Grundstücken betroffen wird und zwar zum Betrage von 0,20 M. für jedes Stück.

Die Bestimmung des §. 65 Abs. 4 dieses Gesetzes findet auf diesen Fall keine Anwendung.

habe er Folgendes zu bemerken:

Bei der ersten Berathung dieses Entwurfs habe der Ausschuss wohl erwogen, ob der Entwurf das Ersatzgeld auf jeden Fall des Antreffens von Vieh auf fremden Grundstücken ausgedehnt wissen wolle, oder ob dasselbe mit Bezugnahme auf die vorhergehenden Paragraphen zu interpretiren sei. Er habe damals die Ansicht ausgesprochen und sei mit derselben auch durchgedrungen, daß der §. 67 nur auf die in dem vorhergehenden §. 65 bezeichneten Straffälle sich bezöge, daß damit diejenigen Fälle wegfielen, wo Thiere unter anderen Voraussetzungen unbefugter Weise auf fremden

Grundstücken sich aufhielten, in welchen Fällen zwar ein Verschulden, aber kein strafbares vorläge. — Da die Klage auf Schadensersatz schwer zu substantiren sei, so wäre damals die Frage aufgeworfen, ob es nicht zweckmäßiger sei, die Ersatzgeldforderung zu generalisiren, alle Fälle unter das Ersatzgeld zu bringen. Diese Frage aber sei im Ausschusse verneint worden. Da später vom Abg. **Jken** der Antrag auf Erlass eines Verbots gegen das Giftstreuen eingebracht und die Ansicht bei der ersten Lesung des Entwurfs im Landtage vertreten sei, daß das vorliegende Gesetz die Grundlage einer solchen etwaigen Maßregel bilden könne, er (**Redner**) jedoch hiermit nicht einverstanden sei, so sei jetzt, da eine vollständige Generalisirung nicht erwünscht, dieser Paragraph von ihm nachgefügt worden, der insofern eine genügende Weiterung enthielte, als gerade das Federvieh dasjenige wäre, gegen welches ein größerer Schutz als bisher gegeben werden müsse. Wenn auch nicht in allen Fällen der Beweis erbracht werden könne, wem das übergetretene Federvieh gehöre, so sei doch so viel in diesem neuen Gesetzesparagraphen gesagt, daß, wenn erweislich sei, wessen Vieh übergetreten, nicht die schwer durchzuführende Schadenersatzklage, sondern die Ersatzgeldforderung dem Beschädigten gegeben sei. Besondere Wichtigkeit würde diese Bestimmung für geschlossene Orte haben. Sodann würde sie den Nutzen mit sich bringen, daß der Nachbar, wenn er erst einmal auf Ersatzgeld belangt sei, sich für die Zukunft hüten würde, sein Federvieh frei herumlaufen zu lassen. Wenn Hühner auf fremden Grundstücken Schaden anrichteten, so schütze man sich jetzt hiergegen durch Giftlegen. **S. E.** bestände ein Verbot nicht, obgleich der Betreffende der Gefahr nicht enthoben sei, daß, wenn einmal ein Unglücksfall geschehe, er wegen Fahrlässigkeit bestraft werde. Durch die von ihm vorgeschlagene Neuerung würde das Giftlegen gegen Federvieh unnötig, wodurch die Interessen des Beschädigten und zugleich die des Schadenzufügenden gewahrt wären. Da der Präsident gestattet habe, den Antrag **Jken** mit in die Berathung zu ziehen, so möchte er die Aufmerksamkeit des Hauses darauf richten. Wenn der §. 69, wie von ihm beantragt, angenommen würde, so sei damit zwar noch nicht gesagt, daß das Giftlegen verboten sei; allein auf Grund desselben könne ein solches Verbot erlassen werden. Auch aus diesem Grunde bäte er, den Antrag anzunehmen.

Abg. **Jken**: Er empfehle den Antrag der Minderheit des Ausschusses zur Annahme, da nur so die Möglichkeit gegeben würde, sich lästiger Nachbarn, die ihr Geflügel frei umherspazieren ließen, zu erwehren, da ferner der in Rede stehende §. die Grundlage eines Verbots gegen das Giftlegen für Federvieh bilden würde. Den Betrag des Ersatzgeldes von 20 Pf. pro Stück halte er nicht für zu hoch.

Abg. **Tanzen**: Er wolle nur erklären, daß durch den vorgeschlagenen §. 69 ein gesunder Gedanke in das **Berichte. XXI. Landtag.**

vorliegende Gesetz hineingetragen werde. Der Geschädigte müsse mehr geschützt werden; gerade gegen Federvieh sei ein größerer Schutz um so eher nothwendig, als der von demselben zugefügte Schaden schwer nachweisbar wäre.

Ministerialrath **Flor**: Er müsse dringend davon ab-rathen, den Antrag der Minderheit anzunehmen. Wenn auch nicht in Abrede gestellt werden könne, daß der Antrag einen guten Gedanken enthalte, so wäre die Annahme desselben zur Zeit doch sehr bedenklich, weil die in demselben berührte Materie noch nicht genug vorbereitet sei. Er habe in fremden Gesetzgebungen nach ähnlichen oder gleichen Bestimmungen gesucht, aber keine derartige Vorschrift finden können. Praktisch würde dieselbe von der größten Bedeutung werden und scharf in die täglichen Verhältnisse des Lebens eingreifen. Allein schon der Umstand, daß als Ersatzgeld hier der 10fache Betrag des Maßes angenommen wäre, das in Preußen beim absichtlich herbeigeführten Weiden von Federvieh auf fremden Grundstücken angenommen würde, mache den Antrag sehr bedenklich.

Das Nachbarrecht sei in dieser Beziehung überhaupt schwer zu reguliren. Es sei nicht richtig, für einen Fall gesetzliche Bestimmungen zu treffen, ohne zu wissen, ob und was man für die übrigen Fälle festsetzen wolle. In der Hand unfriedlicher Nachbarn würde der §. 69 der Minderheit zu den bedenklichsten Mißbräuchen Anlaß geben können; wenn die Regulirung dieser Materie überhaupt in Aussicht genommen werden solle, so trete man in 3 Jahren dieser Frage früh genug näher.

Abg. **Deeken**: Man dürfe diese Gesetzesbestimmung nicht auf unfriedliche Nachbarn specialisiren; der unfriedliche Nachbar lege Gift, dasselbe thäte der friedliche, sobald er sich in die Nothwendigkeit versetzt sehe, sich gegen Schadenzufügung zu wehren. Ob in andern Staaten dieser Gegenstand durch Gesetze geregelt sei oder nicht, wäre gleichgültig, da wir doch unsere Gesetze für uns machten und hier einem offenbar vorliegenden Bedürfnis entsprochen werden solle.

Was die Höhe des Ersatzgeldes anbeträfe, so sei auch diese auf Grund von Bestimmungen anderer Staaten vom Herrn Regierungs-Commissar als nicht zweckmäßig bezeichnet; auch hier müsse er erwidern, daß wir auf der Basis des vorliegenden Gesetzentwurfs die Höhe des Ersatzgeldes zu bestimmen haben. Diesem entspreche der vorgeschlagene Satz.

Berichterstatter Abg. **Wallroth**: Die Mehrheit des Ausschusses theile die Bedenken des Herrn Regierungs-Commissars. Das Nachbarrecht würde durch eine solche Bestimmung zu sehr beschränkt und vielen Menschen die Möglichkeit genommen, noch ferner sich Hühner zu halten. Er bäte deshalb, den Antrag der Mehrheit anzunehmen.

Abg. **Barnstedt**: Die Bestimmung wäre auch deshalb zu verwerfen, weil sie unpraktisch sei, der Beweis

würde in den meisten Fällen schwer zu führen sein. Die Bestimmung würde zu unleidlichen Processen Veranlassung geben.

Abg. **Deeken:** Allerdings könne die Beweisfrage unter Umständen schwierig werden, aber wenn Nachbarhühner übergetreten wären, so sei dies doch leichter festzustellen. Wenn der Herr Vorredner gesagt, daß unleidliche Prozesse aus dieser Bestimmung entstehen würden, so habe er hiergegen zu bemerken, daß Prozesse erst dann in Frage kämen, wenn die Schadensersatzklage angestellt würde, nicht aber, wie hier intendirt werde, wenn dem Beschädigten ein Anspruch auf Ersatzgeld gewährt werde. Dann komme es ja gar nicht zum Prozeß, da das Ersatzgeld auf möglichst rasche und einfache Weise im Verwaltungswege festgesetzt werde.

Dem Abg. **Wallroth** wolle er entgegen, daß doch Niemandem ein Recht zustehe, auf Kosten eines Anderen und zu dessen Schaden und Aerger Hühner zu halten. Er (Redner) verstehe nicht, wie man von einer Beschränkung des Nachbarrechts sprechen könne, da man es hier wohl mit einem Unrechte des Nachbarn, nicht aber mit einem Rechte desselben zu thun habe.

Abg. **Tanzen:** Der Begriff des Nachbarrechts nach der Erklärung des Herrn Regierungs-Commissars und des Abg. **Wallroth** sei ihm nicht recht verständlich geworden; nach seiner Ansicht sei ein gesundes Nachbarrecht in den Worten zusammenzufassen: Jeder passe auf seine Thiere und sorge dafür, daß sie Nachbarn keinen Schaden zufügen. — Durch den §. 69 würde eine vortheilhafte Vereinfachung des Verfahrens herbeigeführt.

Abg. **Müdebusch:** Er sei gegen den Minderheitsantrag. Auf dem Lande ginge es nicht so friedlich her, namentlich in den kleinen Bauerschaften fänden oft Reibereien statt.

Abg. **Schüler:** Er würde für den Minderheitsantrag stimmen, da der demselben zu Grunde liegende §. 69 für das Fürstenthum Birkenfeld von großer Bedeutung sein würde.

Abg. **Iken:** Daß Unzuträglichkeiten durch Annahme des Minderheitsantrages geschaffen werden könnten, sei ihm gar nicht denkbar. Gerade durch Annahme dieses Antrages würde ermöglicht, daß lässige Nachbarn angehalten würden, das Recht ihrer Nachbarn zu respectiren.

Ministerialrath **Flor:** Wenn der Abg. **Deeken** das Zurückgreifen auf fremde Gesetze getadelt habe, so würde dies nur dann richtig sein, wenn es sich hier um spezifisch Oldenburgische Verhältnisse handele. Dementgegen müsse er doch darauf aufmerksam machen, daß der vorliegende Gesetzentwurf, abgesehen von einzelnen Modificationen, vollständig der Preussischen Gesetzgebung entnommen sei.

Abg. **Nathan:** Er wolle nur hinzufügen, daß seines Wissens der Minderheitsantrag für die Verhältnisse des Fürstenthums Lübeck nicht passen würde; er bäte, den Antrag der Majorität anzunehmen.

Abg. **Wagner:** Er müsse gerade das Gegentheil sagen; wenn diese Bestimmung nicht aufgenommen würde, so habe das ganze Gesetz keinen großen Werth.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Als Nachbar müsse man es sich gefallen lassen, daß die Hühner einmal überträten; wenn jemand hierüber jedoch anderer Ansicht sei, so stände ihm ja noch immer der Proceßweg offen.

Hierauf wird der Minderheitsantrag 5 abgelehnt und ist damit der Antrag 6 angenommen.

Zu Antrag 7, 8 und 9:

Ministerialrath **Flor:** Zu Antrag 7 möchte er eine redactionelle Aenderung vorschlagen, die er in folgendem Antrag zum Ausdruck bringe:

in der Klammer „(§. 65 ff.)“ die Buchstaben „ff.“ wegzulassen.

Der Zusatz wäre auf Anregung des Abg. **Tanzen** in den Gesetzentwurf aufgenommen, es solle durch denselben hingewiesen werden auf die Fälle, wo Ersatzgelder gefordert werden könnten, und geschehe dies in präciser Form, wenn lediglich auf §. 65 Bezug genommen werde.

Berichterstatter Abg. **Wallroth:** Gegen den Antrag des Herrn Regierungs-Commissars wäre nichts einzuwenden; er müsse zugestehen, daß durch Streichung des „ff.“ ein präciser Hinweis gegeben würde.

Darauf werden die Anträge 7, 8 und 9 des Ausschusses mit dem Antrag des Regierungscommissars **Flor** angenommen, gleichfalls die Anträge 10 und 11 des Ausschusses, sodann der ganze Gesetzentwurf, wie er im Uebrigen aus erster Lesung hervorgegangen ist, mit den heute beschlossenen Aenderungen.

Zu Antrag 13 beschließt der Landtag auf Anfrage des Präsidenten, ohne daß sich ein Widerspruch dagegen erhebt, in eine nochmalige Berathung der Resolution einzutreten, nachdem der Abg. **Barnstedt** zur Geschäftsordnung erklärt hatte, er wolle einen Antrag zu der Resolution stellen. Der Abg. **Barnstedt** stellt den genügend unterstützten Antrag:

in Antrag 13 die Worte „in zeitgemäßer Redaction“ zu streichen.

Abg. **Barnstedt:** An einem Gesetze könnten doch nur die gesetzgebenden Factoren eine Aenderung vornehmen, und sei es auch nur eine zeitgemäße Redaction. Der Landtag sei also unmöglich in der Lage, dem Großherzoglichen Staatsministerium zu überlassen, ein altes Gesetz zeitgemäß zu redigiren. Auf den ersten Blick sehe die Sache sehr unschuldig aus. Wo aber bei einer zeitgemäßen Re-

daction die Grenze zwischen einer formellen Redaction und einer sachlichen Aenderung sei, würde in einzelnen Fällen oft sehr zweifelhaft sein.

Abg. **Deefen**: Er könne nicht empfehlen, den Antrag Barnstedt anzunehmen. Er halte denselben überhaupt für unzulässig. Die Resolution sei bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfs angenommen und damit sei ein definitiver Landtagsbeschluss gefasst, da nur der Gesetzentwurf, nicht aber jene Resolution einer zweiten Lesung unterliege. Wenn der Herr Berichterstatter die Resolution bei der Zusammenstellung des Resultats der ersten Lesung wiederhole, so sei dies dort an der richtigen Stelle geschehen. Unrichtig sei es aber, wenn dieselbe dann nochmals und zwar in Form eines Antrags für die zweite Lesung wiederholt werde. Dies beruhe offenbar auf Irrthum und sei im Ausschusse ein solcher Antrag auch nicht gestellt und nicht formulirt. Demnach sei der Antrag 13 als nicht gestellt anzusehen und dadurch der Antrag des Abg. Barnstedt hinfällig.

Uebrigens sei die Resolution, sowie sie gefasst worden, richtig und unverfänglich. Sachliche Aenderungen dürften nicht getroffen werden, sondern nur redactionelle. Es fänden sich manche nicht mehr zeitgemäße Ausdrücke in der Forstordnung. So z. B. würden dort die Behörden mit Namen (Cammer, Forstamt &c.) bezeichnet, welche abgeschafft seien, und empfehle es sich nicht, dieselben bei einem neuen Abdrucke beizubehalten.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Nach dem Antrage Barnstedt würden die aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Forstordnung in unveränderter Fassung abgedruckt sein; die nicht mehr zutreffenden Bezeichnungen, wie Cammer, Forstamt &c., könnten dann etwa in Noten durch die jetzt zutreffenden Bezeichnungen zu erläutern sein.

Der Antrag Barnstedt wird abgelehnt, der Antrag 13 angenommen.

Der Landtag erklärt sich mit den am Schlusse des Ausschussberichts bezüglich der Druckfehler gemachten Bemerkungen einverstanden.

Der Abg. **Ken** erklärt, er ziehe seinen zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs gestellten Antrag:

der Landtag beschließe, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, nach dem Insebtreteten des Gesetzes über den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, eine Verordnung dahin erlassen zu wollen, daß das Auslegen oder Ausstreuen von Gift in Gärten oder auf Gemüseäckern bei angemessener Strafe verboten sei,

zurück.

XIV. Bericht der Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Abänderung des Gesetzes wegen der Schlachthäuser. (Anl. 65 S. 307.)

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen; damit ist der Antrag des Regierungs-Commissars von Buttel: Wiederherstellung des Artikels 1 Absatz 2 des Entwurfs in der Fassung der Regierungsvorlage, abgelehnt.

XV. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. das Moorbrennen. (Anl. 31 S. 81.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschussantrag angenommen.

XVI. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Aufhebung der Lootsenverordnung von 1803. (Anl. 71 S. 411.)

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Ausschussantrag angenommen.

Hierauf fand eine vertrauliche Sitzung statt.

Die Tagesordnung ist hiemit erschöpft und setzt der Präsident die folgende Sitzung auf morgen, den 31. Janr. d. J., Morgens 10 Uhr, fest mit folgender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze. (Anl. 76 S. 441.)
2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Lehrers Winters zu Augustsehn um Ortszulage.
3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Huntlosen, betr. einen Staatszuschuß zu den Kosten der Hunteregulirung.
4. Bericht desselben Ausschusses, betr. Antrag des Abg. Westphal und Genossen, betr. Erlaß des Zuschlags zum Canon, welcher den Parcellisten des cedirten Gebiets im Fürstenthum Lübeck bei der Einführung der neuen Grundsteuer auferlegt ist.
5. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Antrag des Abgeordneten von Seggern und Genossen, betr. Abänderung des Artikels 34 der Wegordnung.
6. Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Langwarden, betr. eine Armenangelegenheit.
7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition um einen Staatszuschuß zum Bau einer Chaussee von Neuenkirchen über Biefe zur Landesgrenze.
8. Desgleichen des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der Parcellisten Bruhnsen, Stapelfeld und Genossen auf Vorwerk Neuhoß im Fürstenthum Lübeck, betr. Schulverhältnisse.

9. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Halbbaumanns H. D. Flügger zu Ushenbrok wegen Revision der Wasserordnung.
10. Antrag des Abg. Ballroth und Genossen, betr. Errichtung einer Boden-Creditanstalt für das Fürstenthum Lübeck.
11. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Der Landtag erklärt sich einverstanden, daß bezüglich der auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstände von der im §. 51 der Geschäftsordnung vorgeschriebenen Frist abgesehen werde.

Schluß der Sitzung 1½ Uhr Nachmittags.

Der Berichterstatter:

Müller.



B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 31. Januar 1882, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs, betr. Neue Bestimmungen zum Schulgesetze. (Anl. 76 S. 441.)
 2. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Lehrers Winters zu Augustsehn um Ortszulage.
 3. Bericht desselben Ausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Huntlosen, betr. einen Staatszuschuß zu den Kosten der Hünteregulirung.
 4. Bericht desselben Ausschusses, betr. Antrag des Herrn Abgeordneten Westphal und Genossen, betr. Erlaß des Zuschlags zum Canon, welcher den Parcellisten des cedirten Gebiets im Fürstenthum Lübeck bei der Einführung der neuen Grundsteuer auferlegt ist.
 5. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Antrag des Herrn Abgeordneten von Seggern und Genossen, betr. Abänderung des Art. 34 der Verfassung.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition des Gemeinderaths zu Langwarden, betr. eine Armenangelegenheit.
 7. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition um einen Staatszuschuß zum Bau einer Chauffee von Neuenkirchen über Dieste zur Landesgrenze.
 8. Desgleichen des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der Parcellisten Bruhnfen, Stapelfeld und Genossen auf Vorwerk Neuhof im Fürstenthum Lübeck, betr. Schulverhältnisse.
 9. Bericht desselben Ausschusses, betr. die Petition des Halbbaumanns H. D. Flügger zu Ahlenbrock wegen Revision der Wasserordnung.
 10. Antrag des Herrn Abgeordneten Wallroth und Genossen, betr. Errichtung einer Boden-Creditanstalt für das Fürstenthum Lübeck.
 11. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertische die Herren Regierungs-Commissare: Oberregierungsath **Mugenbecher**, Ministerialrath **Flor**, Regierungsath **Mugenbecher**; später Herr Minister **Jansen**. Der Schriftführer Abg. **Groß** verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt. Sodann theilt der Präsident mit, daß der schriftliche Bericht des ständigen Landtagsausschusses über seine Thätigkeit in der Finanzperiode 1879/81 eingegangen und im Vorzimmer zur Einsicht ausgelegt sei; ferner, daß der Abg. **Meyer** seine Interpellation betr. die Abgabenverhältnisse von Eingeseffenen der Gemeinden **Damme** und **Neuenkirchen** zurückgezogen habe.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

I. Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. neue Bestimmungen zum Schulgesetze. (Anl. 76 S. 441.)

Berichterstatter: Abg. Nuchting.

Neue Anträge sind nicht eingegangen und wird der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle den Gesetzentwurf mit den in erster Lesung beschlossenen Aenderungen annehmen, angenommen.

II. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition des Lehrers Winters zu Augustfehn um Ortszulage.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn**: Er habe, vom Ausschusse beauftragt, dem Landtage folgende Mittheilungen über eine Petition des Lehrers Winters zu Augustfehn um Ortszulage zu machen.

In Augustfehn sei seit einigen Jahren ein neuer Lehrer angestellt, der Ortszulage zu erhalten wünsche. Zwar habe sein Vorgänger eine solche auch nicht erhalten, indess sei diesem von den Interessenten eine kleine Gratification statt dessen bewilligt worden. Zur Begründung seiner Bitte führe Petent an, daß die Preise und die Lebensweise in Augustfehn denen größerer städtischer Verhältnisse gleich kämen. Hinzukomme, daß der dortige Schulgarten mit der Bleiche noch nicht 4 Ar groß sei, also so klein sei, daß man das nöthige Gemüse in demselben nicht ziehen könne. Dieser Uebelstand sei um so empfindlicher in einem Orte wie Augustfehn, wo die Preise für landwirthschaftliche Producte gleich hoch kämen wie in der Residenzstadt Oldenburg. Aus diesen Gründen habe Petent im Juli 1881 beim Großherzoglichen Oberschulcollegium in Oldenburg um Bewilligung der Ortszulage nachgesucht. Hierauf sei ihm auch Antwort zu Theil geworden, aus der er Einiges mittheilen wolle. Unter Anderem heiße es hier:

„Vorzugsweise wird es aber bei der Entscheidung der aufgeworfenen Frage darauf ankommen, ob die Preise und die Lebensweise in Augustfehn den Preisen und der Lebensweise in größeren städtischen Verhältnissen gleichkommen. Ob, bezw. inwieweit dies der Fall ist, geht aus dem bisher Vorgebrachten nicht klar hervor. Nur der Umstand ist dem Oberschulcollegium aufgefallen, daß der bei der Schule vorhandene Garten so klein ist, daß der Lehrer fast alle Gartenfrüchte kaufen muß.“

Das Oberschulcollegium selbst erkenne also das Vorhandensein eines Uebelstandes an, nämlich daß ein genügender Garten für den Lehrer fehle.

Zur Glaubhaftmachung seiner Angaben in Betreff der Preise und der Lebensweise in Augustfehn berufe sich der Petent auf die der Petition beiliegenden Aussagen verschie-

dener glaubwürdiger und mit den dortigen Verhältnissen bekannter Personen, welche dieselben vollständig bestätigten. Wenn ferner der Petent mittheile, daß in Süd-Georgsfehn dem dortigen Lehrer eine Ortszulage bewilligt sei, weil er in der Nähe des theuern Augustfehns wohne, so müsse unser Oberschulcollegium erst recht eine solche bewilligen, da wir Preußen gegenüber in dieser Beziehung doch stets voraus gewesen seien und voraus bleiben wollten.

Da alle diese Thatsachen derart seien, daß die Bitte des Petenten demnach gerechtfertigt erscheine, sei man im Ausschusse einstimmig der Ansicht gewesen, zu beantragen:

der Landtag wolle die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung empfehlen.

Schließlich wolle er noch bemerken, daß er über die dortigen Verhältnisse auch persönliche Erkundigungen eingezogen hätte, welche ergeben, daß der jetzige Lehrer zwar nicht so beliebt sei wie der frühere, es werde dies aber wohl darin seinen Grund haben, daß der jetzige Lehrer gegen die von seinem Vorgänger wohl etwas verwöhnten Kinder strengere Saiten aufzuziehen gezwungen sei, und sollte hierin die geringere Beliebtheit des jetzigen Lehrers ihren Grund haben, so spreche das seines Erachtens nur für denselben.

Reg.-Com. **Flor**: Er könne erklären, daß die vorliegende Sache einer neuen Prüfung werde unterzogen werden. Die bisher darüber eingezogenen Informationen hätten nicht dazu führen können, dem Petenten eine Ortszulage zu gewähren.

Abg. **Borgmann**: Er wolle nur bestätigen, daß in Augustfehn die Preise hoch und die Anforderungen an das gesellige Leben nicht gering seien, im Uebrigen wolle er jedoch die Prüfung und Entscheidung dieser Sache durchaus dem Staatsministerium überlassen.

Der Ausschusantrag wird darauf angenommen.

III. Bericht des Finanzausschusses, betr. Petition des Gemeinderaths zu Huntlosen, betr. einen Staatszuschuß zu den Kosten der Hunteregulirung.

Berichterstatter: Abg. Iken.

Es ist schriftlicher Bericht erstattet, auf dessen Vorlesung die Versammlung verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses geht dahin:

in Erwägung, daß der Voranschlag für das Herzogthum pro 1882/84 schon festgestellt und eine staatliche Beihilfe zu solchen doch nur im Interesse des Grundbesitzes zu schaffenden productiven Anlagen und Einrichtungen nur aus ganz zwingenden Gründen gegeben werden darf, solche hier in diesem Falle aber nicht vorzuliegen scheine, wolle der Landtag

über die Petition des Gemeinderaths zu Huntlosen zur Tagesordnung überzugehen beschließen.

Abg. **Müdebusch**: Es sei nicht seine Absicht, hier noch auf den vorliegenden Gegenstand näher eingehen zu

wollen, nur müsse er bemerken, daß er mit der vom Ausschuss gegebenen Begründung sich nicht einverstanden erklären könne und daß der Ausschuss die Sache auch hier nicht richtig aufgefaßt zu haben scheine.

Der Antrag wird sodann angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses, betr. Antrag des Abgeordneten Westphal und Genossen, betr. Erlaß des Zuschlags zum Canon, welcher den Parcellisten des cedirten Gebiets im Fürstenthum Lübeck bei der Einführung der neuen Grundsteuer auferlegt ist.

Berichterstatter: Abg. Nathan.

Auf die Verlesung des schriftlich abgestatteten Berichts wird verzichtet.

Der Antrag des Ausschusses lautet:

der Landtag wolle über den selbständigen Antrag des Abg. Westphal, betr. Erlaß des Zuschlags zum Canon der Parcellisten des cedirten Gebiets bei Einführung der neuen Grundsteuer, zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Westphal**: In einem den Parcellisten erteilten Resolute sage die Staatsregierung:

Die den Parcellisten früher erteilten Zusicherungen sind durch das Dänische Gesetz von 1802 modificirt worden.

Wenn dieses Gesetz jetzt aufgehoben sei, dann sei er der Ansicht, daß mit den Vortheilen desselben auch die Nachteile wegfallen müßten, somit würden die Parcellisten ihre frühere Steuerfreiheit wieder erlangt haben. Wenn ferner der Herr Regierungs-Commissar sage, in Preußen sei ebenso verfahren, so möchte er dagegen bemerken, daß die Preussische Regierung nicht allein den Canon bedeutend vermindert habe, sondern sogar, wo wirkliche Steuerfreiheit vorhanden gewesen, dieselbe abgelöst habe. So habe z. B. unser Landesherr mit seinen Gutsangehörigen für seine Fideicommissgüter in Holstein als Entschädigung seiner aufgegebenen Grundsteuerfreiheit die Summe von 930 000 *M.* erhalten. In dem oben angezogenen Resolute sage die Staatsregierung, daß der Landtag und der Provinzialrath beide mit ihr einverstanden gewesen seien. Hierüber habe der Ausschuss in seinem Berichte nichts gesagt, er (Redner) möchte jedoch gerne Auskunft darüber haben.

Der Herr Regierungs-Commissar habe im Ausschusse erwähnt, daß der Zuschlag zum Canon nur sehr gering und deshalb bedeutungslos sei. Dem gegenüber möchte er bemerken, daß er für die Landescasse des Fürstenthums Lübeck noch mehr bedeutungslos sei, als für die Parcellisten. Man habe sehr gut mit Rücksicht auf die hohe Belastung der Parcellisten den Zuschlag weglassen können. Ob es richtig sei, daß der Ausschuss die Betheiligten auf den Rechtsweg verweise, wage er nicht zu beurtheilen. Durch seinen Antrag habe er hauptsächlich die Verschreitung des Rechtsweges verhindern wollen.

Berichterstatter Abg. **Nathan**: Wenn der Herr Antragsteller zunächst die Frage aufgeworfen habe, er wünsche zu erfahren, ob der Landtag und der Provinzialrath beide mit der Staatsregierung einverstanden gewesen seien, so habe er demgegenüber zu bemerken, daß der Herr Regierungscommissar schon darauf hingewiesen, daß in dem Voranschlage pro 1876/78 die Erhöhung des Canons in der Bemerkung zu §. 5 der Einnahme des Voranschlags angegeben und von Seiten des Provinzialraths und des Landtags kein Widerspruch dagegen erhoben sei. Auch die zunächst Interessirten hätten keinen Widerspruch erhoben. Im Uebrigen glaube er sich auf den Bericht des Ausschusses beziehen zu dürfen, wonach man sich aus allem, was über die in Frage stehende Angelegenheit bekannt geworden, nur die Ansicht habe verschaffen können, daß die Frage eine reine Rechtsfrage sei. Dieselbe Ansicht habe auch im Provinzialrathe geherrscht, wo in der Sitzung vom 21. October 1881 ein dem vorliegenden gleicher Antrag mit 10 gegen 4 Stimmen abgelehnt sei, mit der Bemerkung, daß die betreffenden Ansprüche auf den Rechtsweg zu verweisen seien.

Abg. **Tanzen**: Die vorliegende Materie sei eine recht schwierige und müsse er gestehen, diese hier völlig fremden Verhältnisse und einige vom Herrn Regierungscommissar darüber gegebene Erklärungen nicht ganz erfasst zu haben, indeß sei er der Ansicht, daß wenn der damit vertraute Provinzialrath sich dahin erklärt habe, daß es sich hier um eine reine Rechtsfrage handle, es dann nicht die Aufgabe des Landtags sein könne, sich damit weiter zu befassen.

Abg. **Westphal**: Auf den Beschluß des Provinzialraths lege er in diesem Falle nicht sehr viel Gewicht, weil derselbe nicht unbetheiligt und jedenfalls nicht so unbetheiligt wie der Landtag bei dieser Sache sei.

Der Antrag des Ausschusses wird sodann angenommen.

V. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. den Antrag des Herrn Abgeordneten von Seggern und Genossen, betr. Art. 34 der Wegordnung.

Berichterstatter: Abg. Müller.

Nach dem schriftlich erstatteten Bericht liegen 2 Ausschussanträge vor, die eine Hälfte des Ausschusses (Haase, Guchting, Wilken, Windmüller und Müller) beantragt:

der Landtag wolle über den selbständigen Antrag zur Tagesordnung übergehen.

Die andere Hälfte des Ausschusses (Capell, Hemmen, Rüdibusch, Schüler und Wenke) beantragt:

der Landtag wolle den Antrag dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Prüfung übergeben.

Abg. **Ahlhorn**: Er habe zwar heute Morgen erst den Antrag und den darüber erstatteten Bericht des Ausschusses gelesen und sei er somit nicht hinreichend darüber orientirt, indeß habe er an der Entstehung der Wegord-

nung mitgearbeitet und dürfe er sich daher zu diesem Gegenstande wohl einige wenige Worte erlauben. Bei Berathung des Gesekentwurfs, betr. die Wegeordnung habe man lange über den hier in Frage stehenden Fall debattirt, schließlich habe man die jetzige Bestimmung des Artikel 34 als die beste gewählt.

Auch bitte er diese Angelegenheit nicht übers Knie brechen und dadurch der Staatsregierung Schwierigkeiten bereiten zu wollen. Denn für den Fall, daß der Antrag welcher diesen Gegenstand der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben wolle, durchgehen sollte, werde diese, wie sie ja stets auf derartige Beschlüsse des Landtags in anerkennenswerther Weise bereitwilligst einzugehen pflege, sich gezwungen sehen die Sache zu prüfen und dadurch in Verlegenheit kommen, da der Art. 34 einer Revision noch nicht bedürfe, wie er aus eigener Erfahrung — er wohne selbst in einem gemischten Districte — wisse. Auch fürchte er, daß bei den Gemeinderathswahlen dann Interessensfragen zur Geltung kommen würden. Soviel ihm bekannt sei dies die erste Petition die über diesen Gegenstand an den Landtag gelange. Es sei ja möglich, daß die Wegeordnung einer Revision bedürftig sei, aber dann solle man damit bis zum nächsten Landtage warten, auf keinen Fall aber voreilig vorgehen.

Abg. Suchting: Er empfehle den Antrag: Uebergang zur Tagesordnung. Seiner Ansicht nach seien die Bestimmungen des Art. 34 der Wegeordnung richtig und habe er Klagen dieserhalb nicht gehört. Beispielsweise wolle er erwähnen, daß in der Gemeinde Bochhorn das beste Marschland, Grodenland, zum Grundsteuerreinertrage mit 60 *M.* pro Jücl, das schlechte Geestackerland zu 3 *M.* eingeschätzt sei. Bei Annahme des von Seggernschen Antrags würde demnach 1 Hectar des Grodenlandes gleich 20 Hectaren des schlechteren Geestackerlandes zu den Wegelasten beizusteuern haben. Zu dem lägen die Verhältnisse so, daß dieses Grodenland erhebliche Kosten für die eigenen Wege, welche als Feldwege eingetragen seien, zu bezahlen habe.

Abg. Müdebusch: Er könne sich mit dem, was die Herren Vorredner vorgebracht, nicht einverstanden erklären, vielmehr sei er der Ansicht daß die Repartition der Wegelast auch in den gemischten Districten nach der Bonität der Ländereien geschehen müsse. In diesem Sinne habe er sich schon früher ausgesprochen und müsse er auch jetzt für eine Revision des Art. 34 stimmen. Die Aenderung des Art. 34 in diesem Sinne sei übrigens auch ganz ungefährlich, da die Beschlüsse des Gemeinderaths in Betreff der Classification der Genehmigung der Staatsregierung bedürfen würden. Auf der Geest habe sich dies, soviel er wisse, durchaus bewährt. Was endlich Petitionen darüber anlange, so sei, wenn er nicht irre, gerade aus der Gegend des Abg. Ahlhorn eine derartige eingegangen.

Abg. von Seggern: Nach Art. 34 der Wegeordnung könne in den Gemeinden, welche nur Geestboden hätten, nach Beschluß des Gemeinderaths auch die Güte des Landes bei Vertheilung der Wegelast berücksichtigt werden.

Falls in einer Gemeinde gleiche Bodenverhältnisse vorhanden, sei es doch wohl einerlei, ob nach dem Flächenraum oder nach dem Reinertrage repartirt werde, anders aber liege die Sache in den Gemeinden, welche verschiedene Bodenarten hätten, wenn hier der geringe Geest- und Moorboden soviel bezahlen müsse, wie der ertragreiche Marschboden, so sei das nicht zu verantworten. Wenn in dem Berichte gegen seinen Antrag angeführt werde, daß in einigen Gemeinden der Reinertrag zwischen 4 und 50 *M.* pro Jücl und noch mehr variire, so spreche das doch gerade für seinen Antrag, denn wie könne man verlangen, daß jemand in der Gemeinde, dessen Land nur 4 *M.* pro Jücl und weniger einbringe, gerade soviel bezahlen solle wie ein anderer, dessen Land 40 *M.* und mehr pro Jücl einbringe.

Wenn von anderer Seite angeführt werde, daß gerade Diejenigen, welche das geringste Land hätten, die Wege am meisten gebrauchten, so wolle er das in gewissem Sinne zugeben, aber diese Leute müßten eben Heide und Plaggen fahren, um ihrem Boden überhaupt noch einen geringen Ertrag abzugewinnen und ein einziger Nachfrost könne ihre ganze Erndte vernichten. Dagegen hätten diejenigen Gemeindegossen, welche Grünländereien hätten, jährlich einen ziemlich sichereren Ertrag, wenn sie ihr Land als Weide oder Heuland benutzten.

Dazu komme noch, daß seit dem Erlaß der Wegeordnung die Erträge der Grünländereien fortwährend gestiegen seien, während der Ertrag der Ackerländereien auf der Geest und Moor immer mehr abgenommen habe.

Wenn in dem Berichte noch gesagt werde, daß der Antrag nicht correct sei, da es hätte heißen müssen, daß die Wegumlage nach der Grund- und Gebäudesteuer und nicht nach dem Reinertrage repartirt werden müsse, so sei er auch damit zufrieden, es werde wohl im Resultate dasselbe sein.

Er bitte darum, seinen Antrag annehmen zu wollen. Die beabsichtigte Revision des Art. 34 in dem gedachten Sinne sei durchaus unbedenklich, man müsse berücksichtigen, daß erst der Gemeinderath den Beschluß über Abänderung des bisherigen Modus fassen müsse, und daß dieser sodann von der Regierung noch zu genehmigen sei. Die letztere werde keineswegs jeden Beschluß ohne weiteres genehmigen, sondern zunächst einen Bericht vom Verwaltungsamte einziehen und dann erst nach Erwägung aller Umstände denselben gutheißen oder verwerfen.

Abg. Tausen: Von dem Herrn Vorredner sei ein Moment ganz außer Acht gelassen, er meine den Umstand, daß bei der Vertheilung der Wegelast der Umfang der Benutzung der Wege seitens der Pflichtigen ausschlaggebend sein müsse. In den gemischten Districten pflegten die Wohn-

häuser auf der hohen Geest zu liegen, während die Marsch-
ländereien oft unbebaute Grodenländereien seien, welche neben
der Gemeindeweglast noch die Groden-Feldwege selbst zu
unterhalten hätten.

Es würden sich bei Abänderung des Art. 34 im Sinne
des Antragstellers Ungerechtigkeiten herausstellen, seiner An-
sicht nach seien aus eben diesem Grunde bei Erlaß der Wege-
ordnung nicht solche Bestimmungen, wie sie der Antrag
wünsche, in das Gesetz aufgenommen worden. Er halte es
danach bedenklich, den Antrag des Abg. von Seggern zur
Prüfung zu empfehlen.

Abg. **Suchting**: Wie der Abg. Tangen schon
hervorgehoben habe, sei von dem Antragsteller die Benützung
der Gemeindewege ganz außer Acht gelassen. Es sei ferner
bedenklich, in letzter Stunde die Aenderung eines Artikels
der Wegeordnung zu beantragen und empfehle es sich später
darauf zurückzukommen, wenn eine Revision der Wege-
ordnung überall beschlossen werde. Bis jetzt hätten aber,
wie bekannt, verschiedene Geistgemeinden von der betr. Be-
stimmung nach der Bonität der Grundstücke zc. die Weglast
umzulegen, keinen Gebrauch gemacht, ein Beweis, daß selbst
in diesen Kreisen die hier beantragte ungleiche Besteuerung
nicht gewünscht werde.

Abg. **Barnstedt**: Daß die von dem Abg. von
Seggern vorgebrachten Thatsachen wahr seien, unterliege
keinem Zweifel, ob indeß aus diesem Grunde eine Aenderung
des Art. 34 angezeigt sei, vermöge er nicht ohne Weiteres
zu beurtheilen. Seiner Ansicht nach sei aber, wo so viele
Gegenstände der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen
würden, auch diese Sache wohl als wichtig genug anzusehen,
um sie Großherzoglicher Staatsregierung zur Prüfung zu
überweisen.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über den selbständigen Antrag zur
Tagesordnung übergehen,

wurde mit 17 gegen 14 Stimmen angenommen und dadurch
der Antrag der übrigen Ausschusssmitglieder:

der Landtag wolle den Antrag dem Großherzoglichen
Staatsministerium zur Prüfung übergeben,

beseitigt.

VI. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Pe-
tition des Gemeinderaths zu Langwarden, betr. eine Armen-
angelegenheit.

Berichterstatter: Abg. Suchting.

Der Bericht ist schriftlich erstattet.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle beschließen, die vorliegende Petition
des Gemeinderaths zu Langwarden der Großherzog-
lichen Staatsregierung zur Prüfung übergeben,

wird, nachdem auf Verlesung des Berichtes verzichtet, ohne
Debatte angenommen.

Berichte. XXI. Landtag.

VII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr.
Petition um einen Staatszuschuß zum Bau einer Chaussee
von Neuenkirchen über Bieste zur Landesgrenze.

Berichterstatter Abg. **Barnstedt**: Drei Mitglieder der
Commission zum Bau der Chaussee Neuenkirchen-Bieste pe-
titionirten um Erväahrung einer Staatssubvention zu dem
Bau einer Chaussee von Neuenkirchen über Bieste zur Landes-
grenze im Anschluß an die Preussische Chaussee Bersenbrück
und Gehrde — Kl. Drele, und begründeten dieselben ihre
Bitte folgendermaßen:

Die Gemeinde, speciell der Ort Neuenkirchen, bilde be-
kanntlich den äußersten südlichen Punkt des Herzogthums und
sei gleichsam als Keil in das angrenzende Preussische Gebiet
getrieben, von letzterem so scharf flankirt, daß die Grenze
überall fast unmittelbar an den Gebäuden Neuenkirchens
herlaufe, während der größte Theil der Grundstücke schon
jenseits der Grenze liege. Weiter werde angeführt, daß die
Gemeinde Neuenkirchen ihre erste Chaussee vor 5 Jahren
erhalten, seit welcher Zeit es erst möglich sei, mit einiger-
maßen beladenen Wagen, wenn auch auf großem Umwege,
zur Bahn und zu den Verkehrsorten zu gelangen, obgleich
der völlige Ausbau der Richtung Börden von Preussischer
Seite erst 2 Jahre später erfolgt sei, während die Preussische
Strecke in der Richtung nach Alshausen, der natürlichen
Eisenbahnstation für Damme, Neuenkirchen zc., entgegen
jeder Vereinbarung und allem Rechte durch allerlei Intriguen
der Grenzgebarn bis heute noch nicht ausgebaut sei, was
für die eben genannte Gemeinde von schwersten Nachtheilen.
Seien der Gemeinde Neuenkirchen, die nichts weniger als
wohlhabend, schon kolossale Opfer auferlegt durch den Aus-
bau oben genannter beiden Strecken als Gemeindechaussees,
so sei dies in noch bedeutend erhöhtem Maße der Fall durch
die Ausführung der nach späterer Bildung eines Amtswege-
verbandes auferlegten Neubauten. Der Nutzen, der der Ge-
meinde Neuenkirchen durch den Ausbau dieser Amtsverbands-
chaussee erwachse, sei ungefähr gleich Null, die der Gemeinde
nüglichste Wegstrecke Neuenkirchen-Bieste sei in keiner Weise
berücksichtigt und in den Bauplan aufgenommen worden.
Nach verschiedenen vergeblichen Bemühungen um eine nach-
trägliche Aufnahme in den Amtsverband, habe sich in Anbe-
tracht der hohen Wichtigkeit eine besondere Commission ge-
bildet, um unter Zuhülfenahme von freiwilligen Beiträgen
den Ausbau als Gemeindechaussee zu ermöglichen. Die an-
erkennenswerthe Unterstützung des Amtes Bockta habe dem
Unternehmen die Bewilligung einer Subvention seitens des
Amtsverbandes verschafft. Auch die Gemeindevertretung,
deren Mitglieder meist der bei diesem Unternehmen wenig
oder gar nicht interessirten Bauerschaft Stellinghof ange-
hörten, habe trotz der großen Ueberbürdung der Gemeinde
einen Zuschuß von 15 % bewilligt.

Die Gesamtkosten seien nach dem Voranschlage auf
31 000 M. berechnet. Von dieser Summe seien 10 % durch

den Amtsverband und 15 % durch die Gemeinde garantiert, während die arme Bauerschaft Bieste nicht nur sämmtlichen erforderlichen Grund unentgeltlich hergeben, sondern auch die nöthigen Erdarbeiten auf ihre Kosten ausführen lassen wolle, soweit der Weg innerhalb der Biefter Feldmark laufe. In der wenig wohlhabenden Bauerschaft Neuenkirchen seien außerdem ca. 15 % an freiwilligen Beiträgen gezeichnet, so daß, wenn man die freiwillige Leistung von Bieste auf 20 % rechne, im Ganzen 60 % gesichert wären. Demnach würden noch 40 % zu decken sein.

Vom Großherzoglichen Amte Bechta seien seinerzeit 30 % Staatszuschuß als zweifellos, 40 % aber als event. möglich in Aussicht gestellt. Auf das darauf bezügliche Ansuchen habe nun das Staatsministerium eröffnet, daß es sich bei der augenblicklichen Finanzlage derzeit nicht in der Lage sehe, den Zuschuß bewilligen zu können, eine spätere Gewährung nach Aufbesserung der Finanzen aber nicht abweise.

Ohne nun im Geringsten die Richtigkeit dieser Lage anzweifeln zu wollen, ersuchten die Petenten den Landtag, wegen der geschilderten Verhältnisse und der relativen Wichtigkeit, den erforderlichen Staatszuschuß von 40 % event. von 30 % bewilligen resp. dem Staatsministerium zur Anweisung empfehlen zu wollen. Die Petenten bäten ferner für den Fall, daß die Erfüllung der Bitte für diese Finanzperiode factisch unmöglich, bewirken zu wollen, daß der gedachte Zuschuß innerhalb eines gewissen Zeitraumes, am geeignetsten innerhalb 5 Jahren, bestimmt zugesichert werde. Diese letztere Bitte werde durch Folgendes begründet. Für den projectirten Bau seien ursprünglich 5 Jahre als Bauzeit in Aussicht genommen und sei dementsprechend die Erhebung der Beiträge auf einen gleichen Zeitraum ausgedehnt worden, während die Erdarbeiten sofort nach Sicherung der Baukosten fertig gestellt werden sollten. Würde nun der erbetene Staatszuschuß auf einen bestimmten Zeitpunkt endgültig zugesichert, so wäre die Ausführung des Baues zweifellos und könnte mit demselben sofort angefangen werden. Ein weiterer gewichtiger Grund zur schleunigen Inangriffnahme sei der, daß die Grenznachbarn, um den Einwohnern Neuenkirchen, die, fast ausschließlich Geschäftsleute, den Nutzen des lebhaften Durchgangsverkehrs, der durch den Ausbau der in Rede stehenden Chaussee, als Ergänzungsglied der im Bau begriffenen Chaussee von Börden ic. nach dem Kreisamte Bersenbrück, Gehrde, Badbergen und Quakenbrück stattfinden werde, zu entziehen, mit allen Kräften dafür agitirten, daß statt durch Oldenburgisch Bieste und Neuenkirchen, der Preussische Grenzweg über den Stieckrich, welcher in einer Entfernung von 10 Minuten an Neuenkirchen vorbeiführe, chausseirt werde. Damit würde aber Neuenkirchen von allem Verkehr abgeschlossen werden, da niemand mehr den Umweg über Neuenkirchen machen würde.

Der Ausschuß habe nach Prüfung dieser Petition nicht verkennen können, daß hier weit mehr als in vielen anderen

Fällen Grund vorliege, den Bau dieser Chaussee zu empfehlen. Andererseits habe man aber doch Bedenken getragen, diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, einmal, weil alle Zuschüsse zu Chausseebauten schon definitiv vergeben seien, sodann aber auch aus den bekannten, vom Landtage befolgten Grundsätzen, daher werde beantragt:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Meyer**: Es werde in der Petition darauf Bezug genommen, daß er als mit den Verhältnissen der fraglichen Gegend sowohl, als mit den Verhandlungen über diese Chaussee im Amtsvorstande und Amterathe des Amtes Bechta aufs Eingehendste vertraut in der Lage sei, die Wünsche der Petenten durch persönliche Erläuterungen unterstützen zu können, daher wolle man ihm gestatten, den Ausführungen des Herrn Berichterstatters Einiges hinzuzufügen und einen seinerseits zu stellenden abweichenden Antrag zu motiviren.

Die Chaussee sei von den Interessenten ursprünglich als Amtsverbandshaussee durchzubringen versucht. Es sei aber von der Vertretung des Amtsverbandes nicht anerkannt worden, daß bei der schon sehr beträchtlichen Belastung des Budgets desselben mit Chausseebaukosten es sich empfehle, die Biefter Chaussee als Amtsverbandshaussee aufzunehmen, besonders mit Rücksicht darauf, daß Neuenkirchen durch die im Bau begriffene Chaussee nach Alfhausen, welche auf Oldenburgischem Gebiete bereits seit Jahren fertig gestellt und seitens der herr. Preussischen Begeverbände, wenn auch leider ungebührlich langsam, so doch mit Sicherheit gebaut, in möglichst kurze Verbindung mit der Oldenburgischen Eisenbahn gebracht werde. Dabei sei jedoch die sehr erhebliche Bedeutung, welche die Chaussee für die Gemeinde und besonders den Ort Neuenkirchen habe, durchaus nicht verkannt, auch sei der eigenthümliche Umstand nicht unberücksichtigt geblieben, daß diese Chaussee, wenn sie oldenburgischerseits nicht in kürzester Frist gesichert erscheine, dennoch gebaut werde, dann aber nicht über Oldenburgisch Bieste und Neuenkirchen, sondern von Drehle über Stieckrich nach Boerden und so der ganze Verkehr zwischen Boerden und Bersenbrück in 15 Minuten Entfernung um den Ort Neuenkirchen herumgeleitet werde. Es sei nämlich die beabsichtigte Chaussee Neuenkirchen-Bieste-Landesgrenze (Drehle) ein Theil der Chaussee Boerden-Bersenbrück, welche von letzterem Orte bis Drehle bereits fertig gestellt sei. Dieselbe habe nicht nur als Verbindungsstraße des Amtes Boerden mit dem Kreisorte Bersenbrück eine erhebliche Verkehrsbedeutung, sondern verspreche auch insofern für die diesseitige Gegend von Wichtigkeit zu werden, als die Gegend von Bersenbrück ic. keine Torfmoore besitze und man von dort den Torf aus den Mooren bei Boerden und Damme beziehen müsse. In richtiger Würdigung dieser Verhältnisse habe der Amterath des Amtes Bechta sich zu einem Zuschuß von 10 % der Baukosten bereit erklärt,

wenn die Gemeinde Neuenkirchen die Chaussee bauen wolle. Der Neuenkircher Gemeinderath habe den Bau unter der Voraussetzung beschlossen, daß durch die Zuschüsse der Amtsverbandescaße, der Landescaße und der Interessenten 85% der Baukosten gesichert würden. Die Interessenten hätten sich zu erheblichen Opfern mit größter Bereitwilligkeit herbeigelassen und komme es nur noch auf einen Staatszuschuß an, welcher zur Höhe von 30 bis 40% der auf ca. 30 000 M. technischerseits veranschlagten Baukosten erbeten werde. Die von dem Gemeinderath verlangten erheblichen Verabreichungen der Interessenten seien in den eigenthümlichen, kürzlich mehrfach besprochenen Grenz- und Steuerverhältnissen der Gemeinde Neuenkirchen gelegen und durchaus berechtigt. Das Großherzogliche Staatsministerium habe einen Staatszuschuß für die laufende Finanzperiode, unter Hinweis auf die allgemeine ungünstige Finanzlage, nicht in Aussicht stellen zu können erklärt. Da nun aber, wie geschildert, von dem baldigen Gesichertwerden der Chaussee deren Entstehen überhaupt abhängig sei, so möchte er doch sehr warm empfehlen, in diesem Falle von dem sonst allgemein befolgten Principe, die Staatsregierung in Chausseeangelegenheiten nicht zu drängen, abzuweichen und die Petition der Staatsregierung zur geeigneten Berücksichtigung zu empfehlen.

Er habe sich gestattet, einen dahin gehenden Antrag zu stellen:

der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung empfehlen,

und bitte er demselben zustimmen zu wollen.

Abg. Tansen: Er gestehe zu, daß diese Petition verdiene, etwas anders behandelt zu werden, als die bisher vorgekommenen. Es sei das Project bereits durch die Vorbereitungsstadien gegangen, die Gemeinde habe sich bereit erklärt bei einem Staatszuschuß von 30% die Chaussee auszubauen und als Gemeindefchaussee zu unterhalten, trotzdem habe der Finanz-Ausschuß geglaubt, diese Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung nicht empfehlen zu können, namentlich weil von allen Seiten schon vor Aufstellung der Voranschläge für die laufende Finanzperiode bei der Staatsregierung gleiche Gesuche eingegangen seien, welche unter Berücksichtigung der allgemeinen Finanzlage nicht hätten berücksichtigt werden können. Wenn jetzt der Landtag auf Grund einer Petition in den letzten Tagen seines Zusammenseins der Staatsregierung diese Strecke zum Ausbau empfehle, so würden die anderen Verbände, deren Wünsche nicht hätte berücksichtigt werden können, benachtheiligt sein. Es müsse deshalb das Princip festgehalten werden, daß der Landtag nur dort, wo eine absolute Ungerechtigkeit der Staatsregierung in der Vertheilung der für den Chausseebau verfügbaren Mittel vorliege, derartige Petitionen zur Berücksichtigung empfehle.

Abg. Deeken: Die Sachlage sei hier doch wohl eine etwas andere wie in den früheren Fällen, sei doch auch von dem Herrn Berichterstatter darauf hingewiesen, daß in diesem Falle weit mehr wie in vielen andern eine Berücksichtigung wohl am Platze sei. Auch habe die Staatsregierung einen Zuschuß nicht stricte, sondern nur vor der Hand mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage abgewiesen. Danach würde es richtiger sein, über die vorliegende Petition nicht einfach zur Tagesordnung überzugehen, sondern dieselbe wenigstens der Staatsregierung zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen, darin liege keine Durchbrechung des stets befolgten Princips, während andererseits der Gemeinde damit doch eine Hoffnung, eine gewisse Anwartschaft gewährt werde. Er bitte deshalb, den Antrag des Abg. Meyer anzunehmen.

Abg. Tansen: Er bitte Herrn Abg. Deeken anzugeben, welche Petitionen, Chausseebau betreffend, der Landtag empfohlen habe? Bekanntlich nehme Herr Abg. Deeken an, daß die Abgeordneten aus den Marschen kein Verständniß für die südlichen Landestheile hätten, er wolle auf diese Annahme des Abg. Deeken hier nicht weiter eingehen, er müsse aber erklären, daß er nach und nach ein volles Verständniß für die Thatsache erlange, daß die Abgeordneten aus den südlichen Landestheilen Summen klein fänden, wenn sie aus der Staatskasse kämen, die ihnen groß erschienen, wenn die eigenen Verbände sie aufbringen sollten.

Abg. Deeken: Er habe nicht behauptet, daß der Landtag Petitionen berücksichtigt habe, sondern nur, daß verschiedene bewilligte Gelder nicht mit so viel Grund bewilligt seien, als es hier der Fall sein würde.

Berichterstatter **Abg. Barnstedt:** Er wolle nur noch erwähnen, daß der Grund, weshalb der Ausschuß den Uebergang zur Tagesordnung beantragt habe, wesentlich der sei, daß die Staatsregierung bereits den Gegenstand geprüft und erklärt habe, mit Rücksicht auf die schlechte Finanzlage für die nächste Finanzperiode darauf nicht eingehen zu können.

Der Ausschußantrag wird angenommen.

VIII. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition der Parcellisten Bruhnsen, Nagelsfeldt und Genossen auf Vorwerk Reuhof im Fürstenthum Lübeck, betr. Schulverhältnisse.

Berichterstatter: Abg. Capell.

Der Berichterstatter verzichtet auf das Wort und wird der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen,

ohne Debatte angenommen.

IX. Bericht des Verwaltungsausschusses, betr. die Petition des Halbbaumanns H. D. Flügger zu Uhlenbrock wegen Revision der Wasserordnung.

Berichterstatter: Abg. Rüdelsch.

Der Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle über die Petition des H. D. Flüg-ger zu Uhlenbrock zur Tagesordnung übergehen, wird ohne Debatte genehmigt.

X. Antrag des Abg. Wallroth und Genossen, betr. Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Fürstenthum Lübeck.

Abg. **Nathan**: Nur zur Motivirung seiner Abstimmung über den vorliegenden Antrag wolle er hervorheben, daß er aus denselben Gründen, welche ihn s. Z. bewogen hätten, gegen die Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum zu stimmen, auch heute gegen den Antrag des Abg. Wallroth stimmen werde, indem er es für zu gefährlich für den Staat halte, wenn derselbe Geldgeschäfte mache.

Abg. **Wallroth**: Er habe bereits gelegentlich der zweiten Lesung des Gesetzentwurfs, betr. Errichtung einer Bodencreditanstalt für das Herzogthum Oldenburg, an die Großherzogliche Staatsregierung die Frage gestellt, wie dieselbe sich gegenüber einem etwaigen Antrage aus der Mitte des Landtags auf demnächstige Vorlage eines Gesetzentwurfs, betr. Ausdehnung der fraglichen Anstalt auf das Fürstenthum Lübeck, ev. Errichtung eines gleichartigen Instituts für dasselbe, voraussichtlich stellen würde. Damals sei ihm von dem Herrn Regierungs-Commissar erwidert, daß die Staatsregierung diese Frage noch gar nicht in Erwägung gezogen habe, jedoch ev. zu einer Prüfung der Sache bereit sein werde; derselbe habe zugleich erklärt, daß sich einer Ausdehnung des Instituts wegen der getrennten Cassenverhältnisse unübersteigliche Schwierigkeiten entgegenstellen würden.

Inzwischen seien ihm und dem Abg. Capell während ihres Ferienaufenthaltes im Fürstenthum von den verschiedensten Seiten bringende Wünsche laut geworden, welche alle darauf hinausgelaufen, daß man Alles daransetzen möge, baldmöglichst auch für das Fürstenthum die Errichtung eines gleichartigen Instituts zu erwirken.

Man werde vielleicht einwenden, daß diese Wünsche verfrüht seien, da man zunächst doch die Erfolge und Wirkungen der Anstalt im Herzogthum abwarten müsse, aber dieser Einwand sei insofern nicht von Bedeutung, als über die Errichtung dieses Instituts doch mehrere Jahre verstreichen würden und man andererseits vorerst durch den Provinzialrath die Stimmung des Landes über diese Frage erfahren werde. Ueber die Sache selbst noch etwas zu sagen, werde überflüssig sein, da es doch im Wesentlichen nur eine Wiederholung dessen sein würde, was zur Begründung der Gesetzesvorlage, betr. Errichtung des fragl. Instituts für das Herzogthum, in erster Lesung vorgebracht sei.

Er bitte, seinem Antrage zuzustimmen.

Der Antrag:

der Landtag wolle Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck baldthunlichst eine Gesetzesvorlage zu machen,

betr. Errichtung einer Bodencreditanstalt für dasselbe, und zwar in möglichster Uebereinstimmung mit dem für das Herzogthum vorgelegten desbezüglichen Gesetzentwurfe,

wird angenommen.

XI. Wahl des ständigen Landtagsausschusses.

Die durch geheime Stimmenabgabe vorgenommene Wahl des ständigen Landtagsausschusses für die Finanzperiode 1881/83 ergab folgendes Resultat:

Zum Vorstande wurde gewählt mit 29 Stimmen der Abg. Ahlhorn, der Abg. Windmüller erhielt 1 Stimme, ein Stimmzettel war ungültig.

Zu Mitgliedern des Ausschusses wurden gewählt:

Die Abgeordneten Henn und Windmüller mit je 30 Stimmen,

Capell und Borgmann mit je 29 Stimmen, der Abg. Tangen mit 27 Stimmen.

Außerdem erhielten Stimmen: der Abg. Meyer 4, die Abg. Westphal, Hoyer, Nathan, Haase, Huchting und Keller je 1 Stimme.

Abg. **Ahlhorn**: Die Arbeiten des Landtags seien beendet, er selbst habe leider, durch andere Geschäfte verhindert, wenig an den Arbeiten theilnehmen können, dieselben seien indeß durch den regen Eifer und den Fleiß seiner Herrn Collegen zu einem für das Land gedeihlichen Resultate geführt. Man verdanke dies aber auch nicht zum wenigsten dem humanen Wesen und der sicheren Geschäftsleitung des Herrn Präsidenten; von den verschiedensten Seiten sei ihm der Wunsch ausgesprochen, diesem dafür die gebührende Anerkennung zu zollen und so bitte er die Herren sich zum Zeichen der Zustimmung von ihren Sätzen zu erheben.

Dies geschieht und spricht sodann der Präsident seinen verbindlichsten Dank für diese Anerkennung aus; falls es ihm gelungen sei — fährt derselbe fort — sich die Zufriedenheit der Versammlung zu erwerben, so sei das der Unterstützung zuzuschreiben, welche ihm sein Colleague im Präsidium, sowie die Herren Schriftführer hätten zu Theil werden lassen.

Die Sitzung wird hierauf eine halbe Stunde ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erschien Se. Excellenz Minister Rührat, begleitet vom Gerichtsassessor Bargmann und schloß den XXI. Landtag mit folgender Thronrede:

Meine Herren!

Von Seiner Königl. Hoheit dem Großherzoge bin ich beauftragt, den Landtag des Großherzogthums zu schließen.

Blicken wir zurück auf Ihre Verhandlungen, so tritt besonders hervor, die im erfreulichen Einverständnisse mit der Staatsregierung erfolgte Regelung des Staatshaushalts für die neue Finanzperiode. Daneben hat

eine sehr große Reihe anderer Gegenstände Ihrer Beschlußfassung unterlegen, so daß es einer angestrengten Arbeit zu deren Erledigung bedurfte. Seine Königliche Hoheit lassen Ihnen Ihre Anerkennung für die bewiesene unermüdlige Thätigkeit aussprechen und zugleich den wärmsten Dank sagen für das der Staatsregierung gezeigte Entgegenkommen.

Hoffen wir, daß Ihre Arbeiten für das Land und seine Bewohner von den segensreichsten Folgen sein werden!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den Landtag des Großherzogthums für geschlossen.

Der Präsident brachte sodann ein dreimaliges Hoch auf Seine Königliche Hoheit den Großherzog aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

Schluß der Sitzung: 12 $\frac{1}{4}$ Uhr Mittags.

Der Berichterstatter:

Strackerjan.

